Digitized by Google

Austr. 314-4

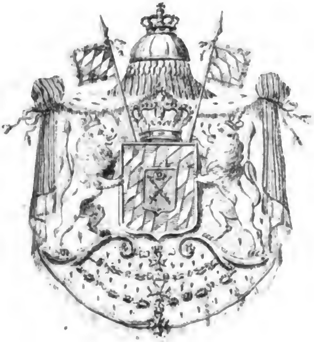

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603751050016

<36603751050016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Syſtem

der

öſterreichiſchen

adminiſtrativen Poliz

mit vorzüglicher Rückſicht

auf das

Erzherzogthum Oeſterreich unter der E

Ein Verſuch

von

J. L. E. Grafen v. Barth-Barthenheim.

Vierter Band.

Zweyter Theil. Verfahren.

Wien, 1830.

Bey J. G. Ritter v. Mösle's ſel. Witwe.

Digitized by Google

Dans l'exercice de la police c'est plutôt le magistrat qui punit, que la loi; dans le jugement des crimes, c'est plutôt la loi qui punit, que le magistrat.

MONTESQUIEU de l'esprit des lois, T. III. liv. 26 chap. 24.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorbericht.

So wie der I. Theil dieſes Syſtemes alle geſetzlichen Beſtimmungen des Polizeyrechtes umfaßt, ſo enthält dieſer II. Theil das geſetzliche Verhältniß ſämmtlicher Organe, Hülfsmittel und Anſtalten [1]) zu den Zwecken der Polizey; ſo wie die Richtſchnur für die perſönliche Wirkſamkeit der Beamten im polizeylichen Geſchäftsleben.

Dieſe Ordnung hat die Analogie anderer poſitiven Rechtstheile, z. B. des Strafgeſetzbuches und des Strafprozeſſes, des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung für ſich, und erſcheint um ſo

[1]) Den Armen-, Wohlthätigkeits- und Arbeitsanſtalten, ſo wie dem Provinzial-Strafhauſe ſind jedoch beſondere Abhandlungen gewidmet; die, als unentbehrliche Anhänge, vorliegendem Syſteme nachfolgen werden.

Digitized by Google

zweckmäßiger, als alle diejenigen Gegenſtände, welche ſich nicht leicht trennen konnten, um der Ueberſicht und der Bequemlichkeit nicht zu ſchaden, vorzugsweiſe in demjenigen Theile eingeſchaltet worden ſind, wohin ſie am natürlichſten gehören, wie dieß im I. Theile, I. Bande, II. Hauptſtück, §. 712 N°. 1, und §. 777 N°. 1 erſichtlich iſt.

Vorliegende Polizeyverwaltungs- und Gerichts-Ordnung beabſichtigt übrigens keineswegs eine umſtändliche Darſtellung des ohnehin in der Weſenheit mit allen übrigen politiſchen Geſchäftszweigen übereinſtimmenden Polizeygeſchäfts-Mechanismus nach ſeinem Endzwecke und ſeinen Formen; wohl aber, in allgemeinen Grundzügen, jene der eigenthümlichen Amtswirkſamkeit der zur Ausübung der Polizeygewalt aufgeſtellten Behörden und Beamten, ſowohl einzeln betrachtet, als nach ihren Abſtufungen und ihrer Wechſelwirkung unter ſich und mit den übrigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Unverkennbar geht daraus das Streben der öſterreichiſchen Staatsverwaltung hervor, jede Willkür und jede Eigenmächtigkeit in der Geltendmachung des Polizeyrechtes möglichſt zu beſeitigen; wohl bewußt, daß dieſelbe mit den wichtigſten Folgen für die bürgerliche Geſellſchaft verbunden iſt, daß ſelbſt, wo die Polizey Zwang gebrauchen muß, der Eindruck und die

Digitized by Google

Wirkung dieſes Zwanges viel von der Art abhängt, wie er geübt wird, daß die Polizey ihren Zweck erreichen kann, ohne dabey die Grenzen der ſtrengſten Rechtlichkeit, der Schonung und der Humanität zu verletzen, und daß ſie, hält ſie ſich nur immer innerhalb dieſer Grenzen, nicht nur die öffentliche Meinung und Stimmung aller gutgeſinnten Staatsbürger für ſich hat, ſondern auch — was für die Verwirklichung ihrer Zwecke eine weſentliche Bedingung iſt, auf deren Mitwirkung in entſcheidenden Fällen rechnen kann. Strenge Rechtlichkeit, Ernſt, Würde und Kraft, Gegenwart des Geiſtes in jedem unerwarteten Falle, ſicherer Tact nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Vermeidung alles Kleinigkeitsgeiſtes, aller conventionellen Rückſichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, und Beſeitigung und Ahndung aller gegründeten Klagen und Beſchwerden über voreilige und gewaltſame Einſchreitungen untergeordneter Polizeybehörden, müſſen den Geiſt und Gang der Polizeyverwaltung im Staate bezeichnen.

Unter dieſen Vorausſetzungen wird die Polizey im Staate den Zweck deſſelben, die unbedingte Herrſchaft des Rechtes und mit ihm die Fortbildung des im Staate lebenden Theils der geſammten Menſchheit zu dem Endzwecke unſeres Geſchlechtes befördern und gewährleiſten; ſie wird keine Geißel ruhiger und friedlicher Bürger, ſondern eine wohlthätige Anſtalt für das kräftige Beſtehen, für die ſichere Erhaltung und

Digitized by Google

für den raſtloſen Fortſchritt des geſammten innern Staatslebens ſeyn [1]).

---

[1]) Siehe dießfalls Pölitz's Staatswiſſenſchaft im Lichte unſerer Zeit, II. Theil, Seite 608 und 609.

Digitized by Google

Inhalt.

Zweyter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeyſachen.

Seite 3. §. 1. Welche Gegenſtände das Verfahren umfaßt.
§. 2. Aufzählung dieſer Behörden.

Erſtes Hauptſtück. Von den Local-Behörden.

Seite 3. §. 3 Welche Behörden hierher gehören.

Erſte Abtheilung. Von den Orts- und Dorfobrigkeiten.

Seite 4. §. 4. Wie hiervon zu handeln kommt.

Erſter Abſchnitt. Von der Organiſation der Orts- oder Dorfobrigkeiten.

Seite 5. §. 5. Vorerinnerung.

Erſter Abſatz. Allgemeine Beſtimmungen über die Organiſation der Orts- oder Dorfobrigkeiten.

Seite 5. §. 6. Eintheilung derſelben.

I. Von dem ortsobrigkeitlichen Amtsorte.

Seite 6. §. 7. Was er umfaßt.

A. Von den ortsobrigkeitlichen Amtskanzleyen.

Seite 6. §. 8. Sitz derſelben.
— 15. §. 9. In wie fern die Eingehung einer politiſchen Amtskanzley oder die Vereinigung zuläſſig iſt.
§. 10. Hierzu können die Herrſchaften nicht gezwungen werden.

B. Von den ortsobrigkeitlichen Arreſten.

Seite 16. §. 11. Beſchaffenheit derſelben.
— 17. §. 12. Was hinſichtlich der Arreſte zu geſchehen hat, wenn der Sitz der Ortsobrigkeit von einer ihr untergeordneten Gemeide zu entfernt liegt.
— 18. §. 13. Beſtimmung dieſer politiſchen Verhaftsorte.

Digitized by Google

II. Von dem obrigkeitlichen Amts- und Hülfs-Perſonale.

Seite 18. §. 14. Eintheilung deſſelben.

A. Von der Amts-Vorſtehung.

Seite 19. §. 15. Beſtandtheile derſelben.
§. 16. Perſönliche Eigenſchaften der politiſchen Amtsvorſteher. a) Tüchtigkeit derſelben.
§. 17. b) Erforderniß der öſterreichiſchen Nationalität.
§. 18. c) Vorzügliche Moralität der politiſchen Beamten.
— 20. §. 19. d) Wiſſenſchaftliche Bildung im Gebiethe der politiſchen Geſetzkunde.
§. 20. Ungültigkeit der Prüfungen aus der politiſchen Geſetzkunde in andern Provinzen.
— 21. §. 21. Pflicht zur Anzeige der Aufnahme eines politiſchen Beamtens an das Kreisamt.
— 22. §. 22. Beſtändige Anweſenheit des Amtsvorſtehers im Amtsorte.
— 23. §. 23. Pflicht der ortsobrigkeitlichen Beamten, dem öffentlichen Gottesdienſte an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen.

B. Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten zu Gebothe ſtehenden Wachen und Dienern.

Seite 23. §. 24. Eintheilung derſelben.

1. Von den Civil-Wachen.

Seite 24. §. 25. Sie ſind theils ortsobrigkeitliche, theils Gemeindewachen.
§. 26. Verfaſſungsmäßiges Recht der Ortsobrigkeiten, polizeyliche Wachen und Diener aufzuſtellen.
§. 27. Verrichtungen derſelben im Allgemeinen.
§. 28. Inſtruction für Gefangenwärter und Gerichtsdiener.
— 29. §. 29. Beſtrafung pflichtwidriger Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

2. Von den Militär-Wachen.

Seite 30. §. 30. Gattungen derſelben.

a. Von den regulären Militär-Wachen.

Seite 30. §. 31. Aeußere Bewachung der Gefangenhäuſer durch reguläres Militär.
§. 32. Möglichſte Erſparung der Militärpoſten.
Modalitäten zu dieſem Behufe.
Wie es mit den Wachſtuben zu halten iſt.

Digitized by Google

Seite 33. §. 33. Beſtrafung der Livree-Bedienten, die ſich gegen die Militärpoſten vergreifen.
§. 34. Beſtimmung der Militär-Aſſiſtenz im Allgemeinen.
— 34. §. 34. Unterſchied derſelben von der Militär-Execution.
§. 35. Anrufung der Militär-Aſſiſtenz.
a) Bey Streifungen.
§. 36. b) Beym Ungehorſame der Unterthanen.
§. 37. c) Bey Störung der öffentlichen Sicherheit.
— 35. §. 38. Vorläufiges Einſchreiten bey der Landesſtelle um die Militär-Aſſiſtenz.
§. 39. In welchen Fällen das Militär zur Aſſiſtenzleiſtung im Allgemeinen angewieſen iſt.
§. 40. Eröffnung der Umſtände, welche die Aſſiſtenz erfordern an das General-Commando.
— 36. §. 41. Anzahl der zu verlangenden Mannſchaft.
§. 42. Gleichzeitige Eröffnung der Befehle der Regierung an den Kreishauptmann und des General-Militär-Commando an den Militär-Commandanten.
§. 43. Grenzen der Gewalt des Militärs bey der Aſſiſtenzleiſtung.
§. 44. Reglementmäßige Gebühren für die Aſſiſtenz-Mannſchaft.
— 37. §. 45. Verpflegung der abgeordneten Cavallerie-Mannſchaft zu Pferde.

b. Von der Militär-Grenz-Cordons-Mannſchaft.

Seite 37. §. 46. Beſtimmung dieſer Mannſchaft.
— 40. §. 47. Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

α. Von der Organiſation und Disciplin der Cordons-Mannſchaft.

Seite 40. §. 48. Welche Eigenſchaften die Cordoniſten haben müſſen.
§. 49. Regulirung des Standes des Cordons.
§. 50. Wer die Aufſicht auf die Cordons-Mannſchaft zu führen hat.
— 41. §. 51. Eintheilung in Corporals-Bezirke.
§. 52. Aufſtellung der Poſten. Auf was hierbey zu ſehen iſt.
§. 53. Verboth für den Cordons-Commandanten, willkürliche Abänderungen in den Poſten vorzunehmen.
§. 54. Pflicht der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere und der gemeinen Mannſchaft, ſich Landeskenntniſſe zu verſchaffen.
— 42. §. 55. Anbefohlenes muſterhaftes Verhalten der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere.

Digitized by Google

Seite 42. §. 56. Pflicht der Cordons-Commandanten, den Cordon und die Station periodiſch und unvermuthet zu bereiſen.
§. 57. Welche Unterſuchung hierbey einzutreten hat.
— 43. §. 58. Relation über den Unterſuchungs-Befund.
— 44. §. 59. Periodiſche Vorleſung
a) der Kriegsartikel und Verhaltungsbefehle;
§. 60. b) der ſonſtigen Obliegenheiten der Mannſchaft.
— 45. §. 61. Pflicht der Zollbeamten, pflichtwidrige Vorgänge der Cordoniſten anzuzeigen.
§. 62. Behandlung der Mannſchaft.
a) Bey Verbrechen;
§. 63. b) bey geringern Vergehen.
— 46. §. 64. In welchen Criminal-Fällen die Acten dem General-Commando vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz zur Ratificirung einzuſenden ſind.
§. 65. Bekanntmachung der wider den Verbrecher verfügten Strafe, dem Cordon zur Warnung.
§ 66. Jährliche Einſendung der Conduite-Liſten.

β. Von den Verrichtungen der Cordoniſten.

Seite 47. §. 67. Anbefohlenes Zuſammenwirken und gutes Einverſtändniß des Grenz-Cordons mit dem Bancal- und Tabak-Perſonale; Unterſtützung derſelben in ihren Amtshandlungen. Was bey wiederhohlter Unverträglichkeit zu geſchehen hat.
§. 68. Benützung der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen von Seite der Cordoniſten.
— 48. §. 69. Vornahme von Streifungen von Seite der Cordoniſten. Art und Weiſe wie hierbey die Unterſuchungen zu geſchehen haben.
§. 70. Benehmen der Cordons-Mannſchaft:
a) Bey den mit Gütern oder Waren betretenen Trägern oder Fuhrleuten.
— 49. §. 71. b) Bey Deligencen und den mit der Poſt oder mit ſonſtigen Gelegenheiten Reiſenden.
§. 72. c) Bey bedenklichen Individuen.
— 50. §. 73. Anbefohlene anſtändige und beſcheidene Behandlung der an der Grenze anlangenden Fremden. Behandlung verdächtiger Reiſenden.
— 51. §. 74. Verboth, Fremde an der Grenze ſich aufhalten zu laſſen. Behandlung fremder Deſerteurs.
§. 75. Verboth, öſterreichiſche Unterthanen ohne obrigkeitlichen

Digitized by Google

Paß über die Grenze zu laſſen. Wohin angehaltenes verdächtiges Geſindel abzuliefern iſt.
Seite 52. §. 76. Welche Vorſichten bey Anrufung der Civil- oder Militär-Aſſiſtenz von den Cordoniſten anzuwenden kommen.
§. 77. Wo die Anhaltung der Parteyen geſchehen ſoll.
§. 78. Meldung des Eingebrachten.
— 53. §. 79. Protokollsführung von Seite des bey dem Inſpectorate ſtehenden Officiers.
§. 80. Führung eines Rapportbüchleins von Seite des Unterofficiers und eines Haupt-Rapportes von Seite des Oberofficiers.

III. Von den Ortsvorſtehungen.

Seite 53. §. 81. Vorerinnerung.

A. Von den Ortsvorſtehungen ſelbſt.

Seite 54. §. 82. Beſtimmung der Ortsvorſtehung.
§. 83. Ad 1. Bey Gemeinden, die zugleich Ortsobrigkeiten ſind.
§. 84. Ad a. Magiſtrate der landesfürſtlichen Städte und Märkte.
— 55. §. 85. Ad b. Magiſtrate der freyen Städte und Märkte. Ortsgerichte der freyen Dörfer.
— 56. §. 86. Ad c. Magiſtrate der unterthänigen Städte u. Märkte.
§. 87. Ad 2. Bey Gemeiden, welche andern Ortsobrigkeiten untergeordnet ſind. Wie die Wahl der dießfälligen Ortsvorſteher geſchieht.
— 57. §. 88. Abſtellung erblicher Richterämter. Dauer derſelben.
§. 89. Schuldige Achtung der Gemeinde gegen den Richter.
— 58. §. 90. Pflicht der Ortsvorſteher, Verbrecher ſogleich anzuzeigen. Einſtellung jedes Strafrechtes von Seite der Ortsrichter. Beſtrafung des Mißbrauches der Amtsgewalt.

B. Von den Ortswachen.

Seite 58. §. 91. Eintheilung dieſer Ortswachen.
Ad 1. In Orten, wo ordentlich organiſirte Magiſtrate beſtehen.
— 59. §. 92. Ad 2. In Orten, die keine ordentliche organiſirte Magiſtrate haben.
§. 93. Vermehrung der Gemeindewachen bey außerordentlichen Anläſſen.
§. 94. Pflicht der Gemeindewachen. Fall der Bewaffnung derſelben. Vorſicht dabey.

Digitized by Google

C. Von den Gemeinde-Arreſten.

Seite 60. §. 95. Beſtehen von Gemeinde-Kottern.
§. 96. Wie die Ablieferung der Angehaltenen an die Orts-obrigkeit geſchieht.

IV. Von den Polizey-Auslagen und deren Bedeckung.

Seite 60. §. 97. Von wem die Polizey-Auslagen zu beſtreiten ſind.
— 61. §. 97. Ad 1. Von den Gemeinden.
§. 98. Beſondere Austheilung für Communal-Bedürfniſſe.
— 62. §. 99. Ad 2. Von den Ortsobrigkeiten und Landgerichten.
§. 100. Ad 3. Von den Städten.
— 63. §. 101. Ad 4. Aus dem Staatsſchatze.

Zweyter Abſatz. Beſondere Beſtimmungen über die Organiſation der Ortsobrigkeiten in Wien.

Seite 64. §. 102. Eintheilung derſelben.

I. Von der Beſchaffenheit der Ortsobrigkeiten in Wien.

Seite 64. §. 103. Aufführung dieſer Ortsobrigkeiten. Ausgedehntere Wirkſamkeit des Magiſtrates.
— 65. §. 104. Wie und durch wen der Wiener Magiſtrat in polizeylichen Angelegenheiten Amt handelt.
§. 105. Vorzüglicher Einfluß des Wiener Stadtunterkammeramtes in Polizeyſachen.

II. Von den politiſchen Arreſten in Wien.

Seite 65. §. 106. Beſtand derſelben.

III. Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten in Wien zu Gebothe ſtehenden Wachen u. Dienern.

Seite 66. §. 107. Eintheilung derſelben.
§. 108. Ad 1. Civil-Wachen.
§. 109. Ad 2. Militär-Wachen.

IV. Von den Grundgerichten und Grundgerichtsverwaltungen.

Seite 67. §. 110. Beſchaffenheit derſelben.
— 68. §. 111. Art der Ernennung des Grundgerichts-Perſonals.
§. 112. Welchen Einfluß hierauf die Dominien inner den Linien Wiens zu nehmen haben.
— 69. §. 113. Die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeyſitzer ſollen alle zwey Jahre reſignirt werden.
§. 114. Die Grundgerichte in Wien ſind keine Behörden.
§. 115. Pflicht des Grundgerichtes zur Meldung aller Polizey-Vorfälle.

Digitized by Google

Seite 69. §. 116. Welche Eigenſchaften Bewerber um Grundgerichtsſchreiberſtellen nachweiſen müſſen.
§. 117. Lebenslängliche Anſtellung der Grundgerichtsſchreiber.
— 70. §. 118. Abhängigkeit der Grundgerichtsſchreiber von der Polizey.
§. 119. Recht der Polizey, nachläſſige Grundgerichtsſchreiber abzuſetzen.
§. 120. Welchen Behörden die Grundwächter untergeordnet ſind.
§. 121. Verwendung der Grundwächter zum Polizeydienſte.
§. 122. Einſtellung der Militär-Uniform ähnlicher Kleidung für die Grundwächter.
— 71. §. 123. Welche Behörde die Grundwächter entlaſſen kann.
§. 124. Beſtehen von Grund-Arreſten in Wien.

V. Von den Local-Polizeyauslagen in Wien und deren Bedeckung.

Seite 71. §. 125. Aus welchen Quellen dieſe Auslagen beſtritten werden.
§. 126. Aufzählung der ſtädtiſchen Gemeinde-Einkünfte.
§. 127. Ad 1. Beſtreitung der Local-Polizeyauslagen der Stadt Wien, aus der Geſammtheit ihrer Einkünfte. Ergänzung des Abganges durch Zuflüſſe.
— 72. §. 128. Jährliche Ausmittelung eines Dividenten zu dieſem Behufe.
— 73. §. 129. Ad 2. Beſtreitung der beſonderen Gemeindeauslagen in den Wiener Vorſtädten durch Zins- und Steuerkreuzer. Urſprünglicher Betrag derſelben.
§. 130. Außerordentliche Zuſchläge auf dieſelben.
§. 131. Verfaſſung der Gemeinde-Voranſchläge. Genehmigung derſelben.
— 74. §. 132. Kundmachung des jährlichen Gemeinde-Bedeckungs-Abganges.
§. 133. Jedesmahlige Bekanntmachung des Dividenten.
§. 134. In wie fern die Zinsparteyen nur zur Bezahlung des urſprünglichen Zinskreuzers verpflichtet ſind.
— 75. §. 135. Pflicht zur Entrichtung des außerordentlichen Zuſchlags.
§. 136. Einhebung der Zinskreuzer durch die Hauseigenthümer.
— 76. §. 137. Verboth an die Grundgerichte, andere Geldabforderungen zu machen.
§. 138. Einſchreibung in die Gemeindegabenbüchlein.
§. 139. Bedeckung der Gemeinde-Auslagen mittelſt der Zins- und Steuerkreuzer.
§. 140. Wie jene Auslagen beſtritten werden, die nur einem Theile der Gemeinde geſetzlich zugewieſen ſind.

Digitized by Google

Seite 77. §. 141. Wie ſich die Polizey-Bezirks-Directionen bey ſolchen Auslagen zu benehmen haben, welche den Grundgerichten aufgetragen werden.

Zweyter Abſchnitt. Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten in Polizeyſachen.

Seite 77. §. 142. Haupt-Momente dieſer Wirkſamkeit.

Erſter Abſatz. Polizey-Verwaltung der Ortsobrigkeiten.

Seite 78. §. 143. Subjective und objective Competenz.

I. Subjective Competenz in Gegenſtänden der Polizey-Verwaltung.

Seite 78. §. 144. Der ortsobrigkeitlichen Amts-Verwaltung in Polizeyſachen iſt Jedermann unterworfen.
§. 145. In wie fern doch in dieſer Beziehung Beſchränkungen im Verfahren eintreten.
— 79. §. 146. Ad α. Bey dem Adel, und den landesfürſtlichen und ſonſtigen öffentlichen Beamten.
§. 147. Ad β. Bey dem Militär und deſſen Gebäuden.
— 80. §. 148. Ad γ. Bey der Geiſtlichkeit und deren Gebäuden.
— 81. §. 149. Ad δ. Bey den Hofgebäuden und dem k. k. Hofdienſt-Perſonale.
— 83. §. 150. Ad ε. Bey dem Geſandtſchafts-Perſonale.
— 84. §. 151. Ad ζ. Bey der Thereſianiſchen Ritter-Akademie.

II. Objective Competenz in Polizeyſachen.

Seite 84. §. 152. Verfaſſungsmäßige Zuweiſung der dießfälligen Gegenſtände überhaupt.
— 86. §. 153. Detaillirte Aufführung der Polizey-Verwaltungs-Gegenſtände.

A. Aufſichtsweſen. Recht zur Abſtellung polizeywidriger Vorfälle.

Seite 87. §. 154. Worin dieſes Aufſichtsweſen beſteht. Erhebung und Abſtellung der Polizeygebrechen. Erhaltung der Ruhe. Unſchädlichmachung gefährlicher Menſchen.

B. Anordnungs- und Conceſſions-Recht in Polizeyſachen.

Seite 88. §. 155. Was hierher gehört.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

Seite 88. §. 156. Worüber Anordnungen, Entſcheidungen und polizeyliche Conceſſionen zu erlaſſen ſind.
— 89. §. 157. Recht, gegen ſolche Anordnungen und Entſcheidungen zu recurriren. Recursfriſten. Einhaltende Wirkung ſolcher Recurſe.

Digitized by Google

b. Beſondere Beſtimmungen in Wien.

Seite 90. §. 158. Eigenthümliche Beſtimmungen hinſichtlich der Grundgerichtsverwaltungen in den Vorſtädten Wiens.
§. 159. Wie Klagen vor dieſen Grundgerichtsverwaltungen anzubringen ſind.
— 91. §. 160. Eigenthümlichkeit des Verfahrens der Grundgerichtsverwaltungen.
— 92. §. 161. Vorläufiger Vergleichsverſuch bey den Grundgerichtsverwaltungen.
§. 162. Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich Statt findet.
§. 163. Was zu geſchehen hat, wenn der Gegenſtand zur Entſcheidung der Grundgerichtsverwaltung geeignet iſt.
§. 164. Was zu geſchehen hat, wenn der Gegenſtand zur Entſcheidung der Grundgerichtsverwaltungen nicht geeignet iſt.

C. Anzeigeweſen.

Seite 92. §. 165. Pflicht der Ortsobrigkeiten zu Anzeigen.
— 93. §. 165. a) An die Kreisämter und an die Landesſtelle.
§. 166. Nachträgliche Vorlegung des Thatbeſtanderhebungs-Protokolles und der ſummariſchen Unterſuchungs-Acten.
— 94. §. 167. b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beſchreibungen.
— 96. §. 168. c) An die k. k. Polizeyhofſtelle.

Zweyter Abſatz. Polizeyliches Strafrecht der Ortsobrigkeiten.

Seite 96. §. 169. Wie davon zu handeln kommt.

I. Von der Competenz in politiſchen Straffällen.

Seite 96. §. 170. Subjective und objective Competenz.

A. Subjective Competenz in politiſchen Straffällen.

Seite 96. §. 171. Unterſchied der hier zu machen iſt.
— 97. §. 172. Ad 1. Behandlung der Civil-Perſonen.
§. 173. Ad a. Competenz bey Polizeyvergehen die unter die Cathegorie des §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches nicht gehören.
— 98. §. 174. Ad b. Competenz bey Polizeyvergehen die unter die Cathegorie des §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches gehören. Unterſchied zwiſchen Adeligen und Unadeligen.
§. 175. Ad 2. Behandlung der Militär-Parteyen.

Digitized by Google

Seite 100. §. 176. Zurechnungsfähigkeit der Taubſtummen.
— 101. §. 177. Behandlung der Ausländer, die im Auslande ein Polizeyvergehen begangen haben, und von dem Auslande reclamirt werden.

B. Objective Competenz in politiſchen Straffällen.

Seite 101. §. 178 Aufführung dieſer ſtrafbaren Handlungen.

II. Von der Art und Weiſe wie in polizeylichen Straffällen zu verfahren iſt.

Seite 102. §. 179. Nach welcher Analogie hier vorzugehen iſt.
§. 180. Verfahren gegen Gutsunterthanenw, elche ſich gegen ihre Grundherrſchaft eines wie immer gearteten Ungehorſams ſchuldig machen.
— 103. §. 181. Wiederaufnahme einer politiſchen Unterſuchung in Straffällen.
— 104. §. 182. Einhohlung der kreisämtlichen Beſtätigung eines politiſchen Strafurtheils.
§. 183. Welche Behörden begnadigen können.
— 105. §. 184. Bey welcher Behörde der Recurs zu überreichen iſt, und wie er ergriffen werden kann.
§. 185. Welche Recursfriſten zu beobachten ſind.
§. 186. In wie fern der während des Recurſes dauernde Detentions-Arreſt in die Strafe einzurechnen iſt.
— 106. §. 187. Bey Geldſtrafen tritt keine einhaltende Wirkung ein.

III. Polizeyliche Strafen.

Seite 106. §. 188. Vorerinnerung.
§. 189. Maßſtab der Strafe.
— 107. §. 190. Welche Strafen anzuwenden kommen.
§. 191. Abſtellung der Strafſtöcke und ſonſtigen verbothenen Strafarten.

A. Polizeyliche Arreſtſtrafe.

Seite 107. §. 192. Behandlung der politiſchen Arreſtanten.
— 108. §. 193. Gleichſtellung der iſraelitiſchen Sträflinge mit den Chriſten, rückſichtlich der Koſt.
§. 194. Verpflegung der Schwärzer in dem politiſchen Arreſte.
§. 195. Vergütung von Seite der Adminiſtrationen dem Gerichtsſtande;
a) der Atzungskoſten;
— 109. §. 196. b) der Koſten in Krankheits- und Sterbfällen derſelben.
— 110. §. 197. Wie dieſe Vergütung zu geſchehen hat.

Digitized by Google

Seite 110. §. 198. Beylegung einer gerichtlichen Beſtätigung zu den Rechnungen.

— 111. §. 199. Auf weſſen Koſten die im politiſchen Polizeyaufſichts-Arreſte geſetzten abgeſtraften Verbrecher zu verpflegen ſind.

§. 200. Bey welchen Behörden die Koſten für Deſerteurs keiner gegenſeitigen Vergütung mehr unterliegen.

§. 201. Wie die Kinder der Verhafteten zu behandeln ſind.

§. 202. Sorgfältige Verwahrung der Arreſtanten.

B. Straf-Arbeit.

Seite 113. §. 203. Anwendung derſelben.

§. 204. In wie fern verhaftete Inquiſiten zur Arbeit verhalten werden können.

§. 205. Rückſichten bey iſraelitiſchen Sträflingen.

— 114. §. 206. Verboth für Beamte, Sträflinge zu Privatarbeiten zu verwenden.

C. Stockſtreiche.

Seite 114. §. 207. In wiefern ſelbe zuläſſig ſind.

§. 208. Wie Beamte zu beſtrafen ſind, welche eigenmächtig mit Stockſtreichen ſtrafen.

D. Geldſtrafen.

Seite 115. §. 209. In wie fern ſie zuläſſig ſind.

§. 210. Wie die von dem Wiener Magiſtrate zu verhängenden Geldſtrafen einzutheilen kommen.

§. 211. Verwendung dieſer Strafgelder.

E. Entſchädigung und Vergütung der Heilkoſten.

Seite 115. §. 212. Vergütung der Heilungskoſten bey körperlichen Verletzungen.

— 116. §. 213. Wenn der Tod erfolgt.

§. 214. Vergütung des Schadens bey Verletzung der perſönlichen Freyheit.

§. 215. Bey Verletzung der Ehre.

§. 216. In welchen Münzſorten die Entſchädigung zu leiſten iſt.

— 117. §. 217. Verboth für Beamte, Sträflinge zu beſchimpfen.

Dritter Abſatz. Zuſammenhang der Ortsobrigkeiten mit den ordentlichen Strafbehörden.

Seite 117. §. 218. Pflicht der Ortsobrigkeiten, den eigentlichen Strafbehörden an die Hand zu gehen.

Digitized by Google

I. Zuſammenhang mit dem Richteramte in ſchweren Polizey-Uebertretungen.

Seite 118. §. 219. Wie es bey ſchweren Polizeyübertretungen gehalten wird.
a) Auf dem Lande.
§. 220. b) In Wien.

II. Zuſammenhang mit den Criminal-Behörden.

Seite 119. §. 221. Wie es bey Verbrechen gehalten wird.
— 123. §. 222. Allgemeine Aufforderung der Ortsobrigkeiten zur Mitwirkung in Criminalfällen.
— 124. §. 223. Anzeige wahrgenommener Verbrechen.
§. 224. Erforſchung der That.
— 125. §. 225. Verhaftung der Thäter; ſummariſche Verhörung derſelben.
§. 226. Habhaftmachung flüchtiger Thäter.
§. 227. Vernehmung von Zeugen.
— 126. §. 228. Folgen der von der politiſchen Obrigkeit überſchrittenen Grenze ihres Wirkungskreiſes.
§. 229. Mitwirkung beym Standrechte.
§. 230. Wie ſich der Civil-Richter zu benehmen hat, wenn ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizeyübertretung vorzuliegen ſcheint.
— 127. §. 231. Wie ſich die Gefällsverwaltungen zu benehmen haben, wenn bey ihren Verhandlungen ein Verbrechen obzuwalten ſcheint.
§. 232. Auch die Haupt-Poſtwagens-Expedition hat den Criminal-Behörden an die Hand zu gehen.

III. Zuſammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden.

Seite 128. §. 233. Wechſelwirkung der politiſchen Obrigkeiten und Bancal-Behörden.
— 129. §. 234. Belohnung für die, bey dem Verhöre beygezogenen Gerichts-Perſonen.
§. 235. In wie fern die dießfällige Amtshandlung der Ortsobrigkeit unentgeltlich geſchehen ſoll, in wie fern nicht.

Zweyte Abtheilung. Von den Polizey-Behörden im engern Sinne des Wortes.

Seite 130. §. 236. Eintheilung der Polizey im engern Sinne des Wortes.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt. Civil-Polizey. Erſter Abſatz. Allgemeine Beſtimmungen.

Seite 131. §. 237. Beſtehen eigener Polizey-Directionen in den Hauptſtädten der Monarchie, insbeſondere in Wien.
§. 238. Bewilligung einer Uniform der k. k. Polizey-Beamten.
— 132. §. 239. Diäten-Ausweis für Polizey-Beamte.
— 133. §. 240. Umſtaltung aller Polizey-Taxen in Conv. Münze.

Zweyter Absatz. Beſondere Beſtimmungen für Wien.

Seite 133. §. 241. Stand des ganzen Polizey-Perſonals in Wien.
— 134. §. 242. Welche Eigenſchaften die k. k. Polizey-Beamten haben müſſen.
— 136. §. 243. Aufführung der Hauptgegenſtände, womit ſich dieſelben zu befaſſen haben.
§. 244. Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

I. K. K. Polizey-Ober-Direction.

Seite 137. §. 245. Aufſtellung der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien im Allgemeinen; deren Pflicht zur periodiſchen Nachſicht.
§. 246. Abtheilungen der Geſchäfte bey der k. k. Polizey-Ober-Direction.
§. 247. Beſtehen eines Haus-Commiſſariats. Beſtimmung deſſelben.
— 138. §. 248. Unterordnung der Polizey-Ober-Direction unter die Polizey-Hofſtelle.
§. 249. Verhältniß der Polizey-Ober-Direction in Wien zu der n. öſt. Regierung.
§. 250. Pflicht der Polizey-Ober-Direction zur Anzeige aller Polizey-Vorfälle an die Regierung.
— 139. §. 251. Wie die Anzeige der Polizeyvergehen eines Hofdieners zu geſchehen hat.
§. 252. Wie ſich die k. k. Polizey-Ober-Direction bey Perſonsbeſchreibungen zu benehmen hat.

II. Von den der k. k. Polizey-Ober-Direction untergeordneten Polizey-Behörden.

Seite 143. §. 253. Aufführung derſelben.

A. Polizey-Bezirks-Directionen.

Seite 143. §. 254. Umfang ihrer Wirkſamkeit.
Ad 1. Eintheilung der Stadt Wien und ihrer Vorſtädte in Polizey-Bezirke.

Digitized by Google

Seite 143. §. 255. Aufführung der Stadt-Bezirke.
§. 256. Aufführung der Vorſtadt-Bezirke.
— 144. §. 257. Aufſtellung von Polizey-Bezirks-Directoren; allgemeine Beſtimmung derſelben.
§. 258. Ad 2. Polizey-Bezirke außer den Linien Wiens.
§. 259. Welchen Wirkungskreis die Polizey daſelbſt auszuüben hat.
— 145. §. 260. Wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von den perſönlichen Eigenſchaften eines Polizey-Bezirksleiters und deſſen Amtsſitze.

Seite 145. §. 261. Polizey-Commiſſäre müſſen aus dem II. Theile des Strafgeſetzes geprüft ſeyn.
— 146. §. 262. Vorlegung von Ausweiſen über die Polizey-Commiſſäre an die Regierung.
§. 263. Welche Wirkung die Ausſagen der Polizey-Beamten bey Unterſuchungen haben.
— 147. §. 264. Sitz der dirigirenden Ober-Commiſſäre in der innern Stadt Wien.
§. 265. Sitz des Polizey-Bezirks-Directors in den Vorſtädten.
§ 266. Bezeichnung der Wohnung des Bezirks-Directors. Beleuchtung des Hofes.
§. 267. Angabe ihrer jeweiligen Anweſenheit. Aufſtellung eines Amtsvertreters im Falle der Abweſenheit.

2. Von den, den Polizey-Bezirks-Directoren beygegebenen Hülfsbeamten.

Seite 148. §. 268. Beygebung mehrerer Unter-Beamten.
§ 269. Inſtruction für die Polizey-Unter-Commiſſäre.
— 150. §. 270. Wiedereinführung der bürgerlichen Commiſſäre.
§. 271. Beygebung der Grundgerichte.
§. 272. Aufſtellung von Bezirks-Aerzten und Hebammen.

3. Amtspflichten der Polizey-Bezirks-Directionen.

Seite 151. §. 273. Einleitung derſelben.

a. Allgemeine Amtspflichten.

Seite 152. §. 274. Wie hiervon zu handeln kommt.

aa. Von dem Benehmen der Polizey-Bezirks-Beamten.

Seite 152. §. 275. Wie das Benehmen der Polizey-Beamten beſchaffen ſeyn ſoll.
a) Geſetzmäßigkeit des Benehmens.

Digitized by Google

Seite 152. §. 276. b) Allgemeine Sorge für Handhabung der Geſetze, Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Anſtändigkeit.
§. 277. c) Pflicht, ohne Behörden-Ablehnung vorzugehen.
§. 278. d) Pflicht der Mitwirkung des Polizey-Directors und Hülfeleiſtung auf Anrufen einzelner Bürger.
— 153. §. 279. e) Pflicht, bey allen Vorkehrungen behend zu ſeyn.
§. 280. f) Pflicht eines anſtändigen, gemäßigten und beſcheidenen Benehmens.
§. 281. Kluges und willfähriges Benehmen der Polizey bey Amtshandlungen in den k. k. Hofgebäuden.

bb. Von der Amtsgewalt der Polizey-Bezirks-Beamten im Allgemeinen.

Seite 154. §. 282. Wie weit ſich die Gewalt der einzelnen Polizey-Bezirks-Beamten erſtreckt.
§. 283. Auf was ſich dieſe Gewalt bezieht.
§. 284. Ad a. Gewalt in Anſehung der Perſon.
§. 285. Schuldige Achtung gegen die Polizey-Commiſſäre.
— 155. §. 286. Ad b. Gewalt in Anſehung von Sachen.

b. Beſondere Amtspflichten.

Seite 155. §. 287. Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

aa. Von dem Wirkungskreiſe der k. k. Polizey-Bezirks-Directionen.

Seite 155. §. 288. Allgemeine Bemerkungen hierüber.
— 156. §. 289. Beſtandtheile dieſer Amtswirkſamkeit.

1. Aufſichts- und Controllweſen der Polizey-Bezirks-Directionen.

Seite 156. §. 290. Ad a. Eintheilung dieſer Aufſicht der Bezirks-Directionen.
§. 291. α) Ordentliche Aufſicht;
— 157. §. 292. β) außerordentliche Aufſicht.
§. 293. Gegenſtände, auf welche die ordentliche Aufſicht der Polizey-Bezirks-Directionen vorzüglich gerichtet ſeyn ſoll.
§. 294. Aufſicht im Gebiethe der Staats-Sicherheits-Polizey.
— 158. §. 295. Aufſicht im Gebiethe der Landes-Sicherheits-Polizey.
§. 296. Aufſicht im Gebiethe der Orts-Polizey.
— 159. §. 297. Aufſicht im Gebiethe der Haus-Polizey.
§. 298. Aufſicht im Gebiethe der Privat-Sicherheits-Polizey.
§. 299. Aufſicht auf den öffentlichen und Privat-Geſundheitsſtand.

Digitized by Google

Seite 160. §. 300. Aufſicht auf Approviſionirungs-, Markt- und Satzungsſachen.

2. Amtswirkſamkeit bey politiſchen Vergehen.

Seite 160. §. 301. Welche politiſchen Vergehen in den Bereich der Polizey gehören.

§. 302. Ad 1. Beſondere Beſtimmungen bey Uebertretung der Unterſuchung und Beſtrafung körperlicher Verletzungen, widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen durch die Polizey.

— 161. §. 303. Ad 2. Zuweiſung der Unterſuchung und Beſtrafung der Polizeyvergehen gegen Straßenreinlichkeit, wegen Ueberſchreitung der Linienwälle u. dgl. an die Polizey; Ausſchließung der Polizeyvergehen gegen die Bau-Feuerſicherheits- und Gewerbsvorſchriften, die dem Wiener Magiſtrate zugewieſen bleiben.

— 164. §. 304. Aufnahme von Protokollen über die Ausſagen der Parteyen.

§. 305. Vorläufige Prüfung der Vermögens-Verhältniſſe der Unterſuchten bey Geldſtrafen.

§. 306. Urtheile der Bezirks-Directionen ſind der Polizey-Ober-Direction zur Beſtätigung vorzulegen.

§. 307. In welchen Fallen eine Ausnahme zuläſſig iſt.

— 165. §. 308. Welche Recursfriſten beſtehen.

§. 309. Dieſes politiſche Richteramt übt die Polizey im Nahmen der Regierung aus.

§. 310. Ueber die Art und Weiſe, wie die Polizey dieſe Verhandlungen vorzunehmen hat, beſteht eine eigene Belehrung.

§. 311. In wie ferne die dießfälligen Verhandlungen den Polizey-Bezirks-Directionen zugewieſen ſind.

§. 312. Vorbehalt der Beſtätigung der Strafe von Seite der Polizey-Ober-Direction.

§. 313. Wie das beſtätigte Straferkenntniß der Bezirks-Direction zurückzuſtellen iſt. Bekanntmachung des Erkenntniſſes.

— 166. §. 314. Wann die Reaſſumirung und Ergänzung der Unterſuchung anzuordnen iſt.

§. 315. Anbefohlenes ſummariſches Verfahren dabey.

§. 316. Wann kein ſchriftliches Verfahren einzutreten hat.

§. 317. Wann die Aufnahme eines Protokolles nothwendig iſt.

— 167. §. 318. Welche Strafarten zuläſſig ſind.

Digitized by Google

Seite 167. §. 319. Welche Straferkenntniſſe der Regierung vorzulegen ſind.
§. 320. Aufrechthaltung des II. Theiles des Strafgeſetzes.
§. 321. Benehmen, Vergleiche zu Stande zu bringen.
— 168. §. 322. Wohin die Berufungen in dieſem Falle zu gehen haben.
§. 323. Die Strafgelder ſind von den Polizeybezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction abzuführen.
§. 324. Verboth, Strafbeträge dem Dienſt-Perſonale und der Wachmannſchaft zuzuwenden.
§. 325. Widmung der Strafbeträge wegen Polizey- und anderer Vergehen dem Armen-Inſtitute.

3. Von der Amtswirkſamkeit bey ſchweren Polizeyübertretungen.

Seite 168. §. 326. Welche Gattungen von ſchweren Polizeyübertretungen der Polizey in Wien zur ausſchließenden Behandlung und Beurtheilung zugewieſen ſind.
— 169. §§. 327, 328, 329 und 330 Fortſetzung.
— 171. §. 331. Motiv aller dieſer Zuweiſungen.
§. 332. Der Polizey bleibt überdieß auch die Mitaufſicht in Anſehung der übrigen Gegenſtände der Uebertretungen fernerhin übertragen.
§. 333. In welcher Eigenſchaft und nach welcher Richtſchnur die Polizey Amt zu handeln hat.
— 173. §. 334. Uebertragung der Unterſuchung und Aburtheilung der dießfälligen ſchweren Polizeyübertretungen in den Vorſtädten an die Polizeybezirks-Directionen.
§. 335. In welchen Fällen die Polizeybezirks-Directionen die Acten der Polizey-Ober-Direction zu überreichen haben.
§. 336. Welche Richtſchnur die Polizey-Directionen in der Stadt zu beobachten haben.
§. 337. Wohin der Recurs gegen dießfällige Strafurtheile zu gehen hat.
§. 338. Recht zur Vollziehung der Strafe.
— 174. §. 339. Pflicht der Polizey, über dieſen Gegenſtand eine abgeſonderte Regiſtratur zu führen.

4. Von der Amtswirkſamkeit in Criminalfällen.

Seite 174. §. 340. Anbefohlenes enges Zuſammenwirken der politiſchen und Polizey-Behörden mit den Juſtizämtern und Criminal-Behörden.
— 175. §. 341. Pflicht der Polizey, den Uebelthaten zuvorzukommen, dem Verbrechen nachzuſpüren und ſelbes zu verfolgen.

Digitized by Google

Seite 176. §. 342. Grenze der, der Polizey hierbey zuſtehenden Mittel.
§. 343. Pflicht zur Anzeige der Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnten.
§. 344. Vorbereitung der Criminal-Unterſuchung, und Erleichterung des Criminal-Verfahrens.
— 177. §. 345. Ueberlieferung des eingezogenen Verbrechers von Seite der Polizeybehörde an die Criminalbehörde.

3. Von der Amtswirkſamkeit in Civil-Juſtizſachen.

Seite 177. §. 346. Vormahliger Einfluß der Polizey bey Civil-Streitigkeiten. Schlichtung kleinerer Vorfälle.
— 178. §. 347. Nunmehr ſind die Polizeybezirks-Directionen nur berufen, Vergleiche zu ſchließen.
— 179. §. 348. Kraft ſolcher Vergleiche.

4. Von der Amtswirkſamkeit in Gewerbs- und Befugnißſachen.

Seite 179. §. 349. In wie ferne die Polizey das Recht hat, Gewerbe zu verleihen.
§ 350. Welchen Einfluß die Polizey bey ortsobrigkeitlichen Gewerbsverleihungen zu nehmen hat.
§. 351. Was zu geſchehen hat, wenn die Polizey mit der Meinung der Ortsobrigkeit nicht einverſtanden iſt.
— 180. §. 352. Wie die dießfälligen Aeußerungen beſchaffen ſeyn ſollen.
§. 353. Art, wie die Aeußerung der Polizey abzugeben iſt.
— 181. §. 354. Die Aeußerungen der Polizeybezirks-Directionen müſſen der Polizey-Ober-Direction übergeben werden.
§. 355. Aufführung der abgegebenen Meinung in den Tags-Rapporten.

bb. Von der Geſchäfts-Manipulation bey den Polizeybezirks-Directionen.

Seite 182. §. 356. Geſchäfte der Bezirks-Directionen.
§. 357. Ad 1. Aufſicht.
§. 358. Ad 2. Rapporte.
§. 359. Ad a. Rapport als Vereinigungspunct der Bezirks-Directionen.
§. 360. Ad b. Rapporte als Meldungen.
— 183. §. 361. Eintheilung der Tags-Rapporte.
§. 362. a) Tags-Rapporte an die Polizeybezirks-Directionen. Wann, und wie oft die Polizeybezirks-Direction von ihrem untergeordneten Perſonale täglich Rapporte erhält.

Digitized by Google

Seite 183. §. 363. β) Tags-Rapporte an die Polizey-Ober-Direction.
§. 364. Angabe der Urſache der Verhinderung des Bezirks-Directors bey Unterfertigung des Rapportes von einem Stellvertreter.
— 184. §. 365. Ad 3. Wie viele Protokolle in den Polizeybezirken geführt werden müſſen.
§. 366. Ad 1. Verordnungs-Protokoll.
§. 367. Schleunige Weiterbeförderung der Circulare der Polizey-Ober-Direction.
§. 368. Ad 2. Hauptbezirks-Protokoll.
§. 369. Ad 3. Meldungs-Protokoll.
§. 370. Ad 4. Erkenntniß-Protokoll.
— 185. §. 371. In wie fern die Protokolle über Civilſtreitigkeiten noch beſtehen.
§. 372. Ad 5. Geſtions-Protokoll.
§. 373. Ad 6. Wie es mit der Correſpondenz der Polizeybezirks-Directionen zu halten iſt. a) In Civilſachen.
§. 374. b) In Militärſachen.
Seite 186. §. 375. Verboth für die Polizeybezirks-Directionen, ſich mit den Behörden der Provinzen, oder mit dem Auslande in Correſpondenz zu ſetzen.

B. Nußdorfer Polizey-Commiſſariat.

Seite 186. §. 376. Beſtehen eines k. k. Polizey-Commiſſariats in Nußdorf.
§. 377. Allgemeines Benehmen des Commiſſärs.
§. 378. Verboth, ſeinen Standort ohne Erlaubniß zu verlaſſen.
— 187. §. 379. Wirkſamkeit des Commiſſariats.
§. 380. Stellung desſelben unter der Controlle des dirigirenden Polizey-Ober-Commiſſärs in der Roſſau.
§. 381. Pflicht, die bey Nußdorf ankommenden Reiſenden aufzunehmen.
§. 382. Einverſtehen mit dem Mauthbeamten wegen Anhalten der Schiffe.
§. 383. Aufſtellung der nöthigen Wache. Vorſicht bey der Aufſchreibung.
— 188. §. 384. Befragen der Paſſagiers.
§. 385. Beobachtung des Kaltenberger Dörfchens.
§. 386. Abnahme der Päſſe oder Kundſchaften.
— 189. §. 387. Was zu geſchehen hat, wenn der Reiſende keinen Paß hat. a) Bey nicht verdächtigen Paſſagieren. b) Bey Handwerksburſchen.

Digitized by Google

Seite 189. §. 388. Aufmerkſamkeit der Wache.
§. 389. Eintragung der Fremden in das Haupt-Protokoll.
§. 390. Abſendung der Linien-Rapporte.
— 190. §. 391. Abſendung der Päſſe.
§. 392. Vorſichten bey bloßen Durchreiſenden.
§. 393. Welche Individuen nicht anzuhalten ſind.
§. 394. Wie Militäriſten zu behandeln ſind.
§. 395. Behandlung der Deſerteurs.
§. 396. Aſſiſtenzleiſtung der Mauthbeamten.
— 191. §. 397. Fälle außerordentlicher Rapporte.
§. 398. Zumittlung aller Steckbriefe.
§. 399. Wie ſich der Commiſſär bey Waſſergefahr zu benehmen hat.

III. Von den Polizeywachen.

Seite 191. §. 400. Eintheilung derſelben.

A. Von der Civil-Polizeywache.

Seite 191. §. 401. Stand derſelben.
§. 402. Zu dieſer Polizeywache ſollen Halb-Invaliden genommen werden.
— 192. §. 403. Beſetzung der Polizey-Civil-Wachtmeiſterſtellen.
§. 404. Pflicht der Civil-Polizey-Wachmannſchaft in der Regel ſtets die Uniform zu tragen.

B. Von der k. k. Militär-Polizeywache.

Seite 193. §. 405. Einführung der Militär-Polizeywache.
§. 406. Beſtimmung derſelben.
§. 407. Wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von der Organiſation und Disciplin der Militär-Polizeywache.

Seite 193. §. 408. Aus welchen Waffengattungen dieſe Militär-Polizeywache beſteht. a) Polizeywache zu Fuß.
— 194. §. 409. b) Polizeywache zu Pferd.
§. 410. Die Regierung hat ſich in allen, die Polizeywache betreffenden Angelegenheiten an die Polizeyhofſtelle zu wenden.
§. 411. Unterordnung der k. k. Militär-Polizeywache unter die k. k. Polizey-Ober-Direction.
§. 412. Welche perſönlichen Eigenſchaften die Polizeywach-Mannſchaft haben ſoll. Weiſung dieſerwegen an die Regimenter.

Digitized by Google

Seite 195. §. 413. Zurückſchickung untauglicher Halb - Invaliden zum Regiment.
§. 414. In wie ferne auch dienſttaugliche Soldaten zur Polizeywache abgegeben werden können.
§. 415. Enthebung der zur Polizeywache überſetzten Mannſchaft von der Eidesablegung.
— 196. §. 416. Gagen und Natural-Relutionen für die Polizeywache.
— 197. §. 417. Wie die Beförderungen bey der Polizeywache zu geſchehen haben. a) bey den Officiers.
§. 418. b) bey der Mannſchaft.
§. 419. Welche Behörde die Bewilligung zur Ehelichung der Polizeyſoldaten gibt.
§. 420. Erſatz des Abganges bey der Polizeywache.
§. 421. Verſorgung der Real-Invaliden bey der Polizeywache.
— 198. §. 422. Verabreichung des Superplus aus dem Polizeyfonde bey den, bey der Polizeywache Avancirten und in die Invaliden-Verſorgung Uebergebenen.
§. 423. Wie die Zutheilung der Militär - Polizeywache geſchieht. a) In der innern Stadt Wien.
§. 424. b) In den Wiener Vorſtädten.
— 199. §. 425. Beſeitigung unnöthiger Weiber und Kinder in den Quaſi - Caſernen der Polizeywache.
§. 426. Beſtehen eines ſtrengen Dienſt - Reglements für die k. k. Militär - Polizeywachmannſchaft.
§. 427. Wie gegen die Polizeywache Beſchwerden erhoben werden können.
§. 428. Nummerirung der Polizeywache zu dieſem Behufe.
§. 429. Strafverfahren gegen die Polizeywache. a) Bey Verbrechen.
— 200. §. 430. b) Bey Deſerteurs.
§. 431. c) Bey ſolchen Vergehen, die ſich zu keinem Verbrechen qualificiren.
§. 432. d) Bey bloßen Disciplinar - Vergehen.
§. 433. Aufzählung der Fälle, in welchen der Vorſteher der Polizeywache das Strafrecht hat.
— 201. §. 434. Bey welchen Strafarten eine gemiſchte Commiſſion einzutreten hat.
— 202. §. 435. Führung eines Straf - Protokolles.
§. 436. Führung einer Conduiten-Liſte über die Polizeywache.

2. Von den Verrichtungen der Militär - Polizeywache.

Seite 202. §. 437. Aufzählung derſelben.

Digitized by Google

a. Von der Bewachung der Inquiſiten von der Militär-Polizeywache.

Seite 202. §. 438. Welche Bewachung ſie zu beſorgen hat.

b. Von dem Poſten- und ſonſtigen Dienſte der Militär-Polizeywache.

Seite 203. §. 439. Möglichſte Beſchränkung dieſes Dienſtes.
§. 440. Verboth, aufgeſtellte Polizeywach-Poſten ohne Genehmigung der Polizey-Ober-Direction einzuziehen.
— 204. § 441. Verboth für die Polizeywache, ohne wichtige Urſache die Aufſicht auf einen Wagen zu übernehmen,
§. 442. Beyziehung einer Wache.
§. 443. Herbeyeilen der Polizeywache bey einem Tumult.
§. 444. Pflicht eines jeden Bürgers, in Ermanglung der Wache beyzuſtehen.
§. 445. Stets humanes Betragen der Polizeywach-Mannſchaft bey ihren Verrichtungen.
— 205. §. 446. Schuldige Achtung gegen die Polizeywache.
§. 447. Beſchützung derſelben vor jeder Beleidigung.
§. 448. Verboth, ſie in Arretirung der Bettler zu beirren.
§. 449. Strafe der Störung der Polizeywache.

c. Von den Verhaftungen.

Seite 205. §. 450. Wie dieſelben vorzunehmen ſind.
§. 451. Behandlung derjenigen, welche einen Verhafteten der Wache entreißen wollten.
— 206. §. 452. Vorſicht bey Verhaftung von Geiſtlichen.
§. 453. Behandlung desjenigen, der die Polizeywache zu beſtechen ſucht.
§. 454. Belohnung der Wache, wenn ſie bey ihren Verrichtungen Geſchenke ablehnet.
— 207. §. 455. Welche arretirten Individuen unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, und rückſichtlich in das Haus-Commiſſariat zu ſtellen ſind.
§. 456. Pflicht der Bezirks-Directionen, die Angehaltenen zu übernehmen.
§. 457. Wie die, unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, oder in das Haus-Commiſſariat abgelieferten Individuen zu behandeln ſind. a) Wenn ſie zur einſtweiligen Entlaſſung qualificirt ſind.
§. 458. b) Wenn deren fernere Verwahrung nöthig iſt.
§. 459. Vorläufige Viſitirung der angehaltenen Bettler und

Digitized by Google

anderer erwerbloſer Individuen, gleich nach deren Ergreifung.
Seite 208. §. 460. Wie bey Ablieferung der Arreſtanten in das Polizeyhaus vorzugehen iſt.
§. 461. Wohin Arreſtanten aus dem Militärſtande, die keinem beſtimmten Corps angehören, abzugeben ſind.
§. 462. Meldung jeder Arretirung in dem Tags-Rapporte.

d. Von den Tags-Rapporten.

Seite 209. §. 463. Ueberreichung der Tags-Rapporte von Seite des Polizeywache-Corps-Commando. Inhalt derſelben.

IV. Von dem Polizeyhauſe.

Seite 210. §. 464. Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

A. Von der Beſchaffenheit des Polizeyhauſes.

Seite 210. §. 465. Beſtehen eines Polizeyhauſes in Wien.
§. 466. Das Eigenthum dieſes Hauſes gehört dem Magiſtrate. Beſtreitung der sarta tecta.
§. 467. Welcher Behörde die Verwaltung dieſes Hauſes übertragen iſt.
§. 468. Beſtimmung dieſes Hauſes.
— 211. §. 469. Innere Beſchaffenheit dieſes Hauſes.
§. 470. Perſonalſtand für das Polizeyhaus.
§. 471. Welcher Behörde die Lohnesbeſtimmung für Dienſtbothen übertragen iſt.

B. Von Behandlung der Verhafteten.

Seite 212. §. 472. Abgabe der Angehaltenen in das Wiener Polizeyhaus.
§. 473. Abnahme alles Geldes beym Eintritte in das Polizeyhaus.
§. 474. Anſtändige Behandlung der Verhafteten.
§. 475. Beſeitigung jedes Unterſchiedes zwiſchen Adeligen und Unadeligen.
§. 476. Eigenthümliche Behandlung der Juden im Schuldenarreſte des Polizeyhauſes.
— 214. §. 477. Beſchleunigung der Unterſuchung der Arreſtanten.
— 215. §. 478. Lagerſtätten für dieſelben.
§. 479. Koſt der Arreſtanten.
§. 480. Behandlung der kranken Inquiſiten.
— 216. §. 481. Wer die Atzung der magiſtratiſchen Arreſtanten im Polizeyhauſe zu beſtreiten hat.
§. 482. Wann der Wiener Magiſtrat erſt eine Vergütung von Atzungskoſten von fremden Dominien verlangen kann.

Digitized by Google

Seite 217. §. 483. Welche Arreſtanten zu Arbeiten zu verwenden ſind.
§. 484. Sperrung der Communicationen im Gefangenhauſe zur Arbeitszeit.
§. 485. Sperrung des Hauſes zur Arbeitszeit.
— 218. §. 486. Sorgfältige Begleitung der zur Hausarbeit verwendeten Arreſtanten.

C. Von den Verhaltungsvorſchriften für den politiſchen Gefangenwärter im Polizeyhauſe.

Seite 218. §. 487. Allgemeine Bemerkung hierüber.
— 219. §. 488. Pflicht des politiſchen Gefangenwärters, die Arreſte zu unterſuchen.
§. 489. Pflicht des politiſchen Gefangenwärters, die Arreſte rein zu halten.
§. 490. Strenge Aufſicht derſelben auf den Gebrauch des Feuers.
— 220. §. 491. Abnahme des baren Geldes von eingebrachten Verhafteten.
§. 492. Einſendung des Effecten-Verzeichniſſes des Inquiſiten an den Wiener Magiſtrat.
§. 493. Verzeichnung der aufbewahrten Kleidungsſtücke.
§. 494. Einſperrung der Verhafteten in die Arreſte.
§. 495. Protokollführung über die Inquiſiten.
— 221. §. 496. Pflicht der politiſchen Gefangenwärter, die Inquiſiten anſtändig zu behandeln.
§. 497. Pflicht, ſie rein zu halten.
§. 498. Pflicht derſelben, die Arreſtanten zuweilen zu unterſuchen.
§. 499. Welche Vorſchriften ſie bey der Koſtabreichung anwenden ſollen.
§. 500. Welche Vorſchriften ſie bey Unterredungen mit Inquiſiten anzuwenden haben.
— 222. §. 501. Pflicht zur Abhaltung fremder Leute von den Gängen des Polizeyhauſes.
§. 502. Periodiſche Aufnahme des Perſonalſtandes der Gefangenen.

D. Von der ämtlichen Unterſuchung des Polizeyhauſes.

Seite 222. §. 503. Wie dieſe geſchieht.

V. Von den Polizey-Taxen.

Seite 223. §. 504. Allgemeine Bemerkung.
§. 505. Ad a. Juden-Bolleten-Taxe.
§. 506. Ad b. und c. Sonſtige Fremden-Aufenthaltstaxe, dann noch mehrere ſonſtige Beyträge.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt. Militäriſche Polizey.

Seite 225. §. 507. Beſtehen einer ſolchen in allen Orten, wo Militär liegt.
— 226. §. 508. Polizeygerichtsbarkeit der Militär-Behörden.
— 229. §. 509. Stabsſtockhaus in Wien.

Dritte Abtheilung. Von den gemiſchten Commiſſionen.

Seite 229. §. 510. Eintheilung derſelben.

Erſter Abſchnitt. Von der permanenten militäriſch-politiſchen Commiſſion.

Seite 229. §. 511. Urſprung derſelben.

Erſter Abſatz. Organiſation dieſer gemiſchten Commiſſion.

Seite 230. §. 512. Aus welchen Mitgliedern dieſe Commiſſion zu beſtehen hat.

Zweyter Abſatz. Wirkungskreis dieſer Commiſſion.

Seite 231. §. 513. Welche Gegenſtände vor dieſelbe gehören; welche nicht.
— 232. §. 514. Competenz zu Vergleichungsverſuchen.
§. 515. Gegenſtand ſolcher Vergleiche.
§. 516. Fälle der Unſtatthaftigkeit ſolcher Vergleiche.

Dritter Abſatz. Geſchäftsverhandlung bey dieſer Commiſſion.

Seite 233. §. 517. Allgemeine Amtspflichten der Commiſſions-Glieder hierbey.
§. 518. Pflicht zur Anzeige der dahin gehörigen Fälle.
§. 519. Eröffnung aller Eingaben von dem Präſes.
§. 520. Gemeinſchaftliche Unterfertigung aller Eingaben.
§. 521. Periodiſche Sitzungen bey dieſer Commiſſion.
— 234. §. 522. Stimmrecht der Commiſſions-Glieder.
§. 523. Executionsfähigkeit eines von der Commiſſion zu Stande gebrachten Vergleiches.
§. 524. Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kömmt.
§. 525. Wie die Commiſſion bey Erkenntniſſen vorzugehen hat.

Zweyter Abſchnitt. Geiſtlich-politiſche Commiſſiomen.

Seite 235. §. 526. Doppelte Beziehung bey geiſtlichen Perſonen.
§. 527. Wann die Civil-Behörden allein einſchreiten.
§. 528. a) Bey Verbrechen.
§. 529. b) Bey ſchweren Polizeyübertretungen.
— 236. §. 530. Wann bloß die geiſtlichen Behörden einſchreiten.
— 237. §. 531. Wann gemiſchte Commiſſionen eintreten ſollen. a) Bey Vergehen der Geiſtlichen.
— 239. §. 532. b) In Excommunications-Fällen.

Digitized by Google

Seite 239. §. 533. Wie Individuen wegen Schlagens eines Geiſtlichen zu behandeln ſind.
§. 534. Vorlegung der Sentenz.
— 240. §. 535. Gattungen von geiſtlichen Corrections-Häuſern.
— 241. §. 536. Herſtellung einer ſolchen Anſtalt im Serviten-Kloſter zu Guttenſtein für Oeſterreich ob und unter der Enns.
— 242. §. 537. Wie die Koſten der geiſtlichen Corrections-Anſtalten zu beſtreiten ſind.
§. 538. Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geiſtlichen.

Dritter Abſchnitt. Von den Special-Criminal-Commiſſionen.

Seite 244. §. 539. Niederſetzung eigener Special-Commiſſionen im Falle außerordentlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Zweytes Hauptſtück. Von den Kreis-Behörden in Polizeyſachen.

Seite 247. §. 540. Errichtung, urſprüngliche Zwecke und Beſtimmungen der ni. öſt. Kreisämter.
— 249. §. 541. Auf welchen Vorſchriften die Amtswirkſamkeit der Kreisämter in Polizeyſachen beruht.

Erſte Abtheilung. Allgemeine Beſtimmung der Kreisämter.

Seite 249. §. 542. Wachſamkeit derſelben auf die Handhabung der Geſetze.
§. 543. Pflicht der Kreisämter, ſich die Landesgeſetze eigen zu machen.
— 250. §. 544. Beſeitigung jedes Einfluſſes der Kreisämter in Rechtsſtreitigkeiten.
§. 545. Ablehnung der in den Wirkungskreis der Kreisämter nicht gehörigen Gegenſtände.
— 251. §. 546. Anbefohlene Klugheit, Umſicht und Genauigkeit bey ihren Amtshandlungen.
§. 547. Recht der Kreisämter, polizeyliche Vorkehrungen zu treffen.
— 252. §. 548. Die Kreisämter ſind Recurs-Behörden in Polizeyſachen.
§. 549. Fälle, wo ein Kreisamt in den Bezirk eines andern Kreiſes eingreifen kann.
— 253. §. 550. Unterordnung der Kreisämter unter die Regierung.
§. 551. In wie fern der kreisämtliche Geſchäfts-Mechanismus hier zu berühren kommt.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung. Beſondere Beſtimmungen.

Seite 260. §. 552. Aufzählung der einzelnen Geſchäfte der Kreisämter in Polizeyſachen.

Erſter Abſchnitt. Aufſichts- und Controll-Behörde im Kreiſe.

Seite 260. §. 553. Pflicht der Kreisämter, die Ortsobrigkeiten zu controlliren.

§. 554. Pflicht ſich von dem Vollzuge der Befehle zu überzeugen.

— 261. §. 555. Pflicht, ſich von dem Zuſtande des Kreiſes zu überzeugen.

— 262. §. 556. Aufhebung der periodiſchen Kreisbereiſungen als ſyſtematiſche Amtsverrichtungen.

Zweyter Abſchnitt. Amtswirkſamkeit des Kreisamtes bey politiſchen Vergehen.

Seite 263. §. 557. Welchen Einfluß die Kreisämter bey politiſchen Vergehen nehmen.

§. 556. Ad 1. Recurs-Behörde bey politiſchen Vergehen.

§. 559. Ad 2. Erſte Inſtanz bey politiſchen Vergehen.

— 264. §. 560. Beſchränkung rückſichtlich der Strafen.

Dritter Abſchnitt. Zuſammenwirken des Kreisamtes mit den eigentlichen Straf-Gerichten.

Erſter Abſatz. Bey Verbrechen.

Seite 265. §. 561. Aufführung der dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen.

— 266. §. 562. Pflicht der Kreisämter, die Criminal-Tabellen zur beſtimmten Zeit einzuſenden.

§. 563. Beſorgung der Einlieferung der Verbrecher in den Strafort durch die Kreisämter.

§. 564. Art der Ablieferung der Verurtheilten;
a) in das Provinzial-Strafhaus.

— 270. §. 565. b) Nach dem Spielberge.

— 273. §. 566. Aufſicht der Kreisämter auf die Criminal-Gefängniſſe und Straforte des Kreiſes.

— 275. §. 567. Unterſuchung der Entweichung der Verbrecher aus dem Criminal-Arreſte.

— 276. §. 568. Binnen welcher Zeit die Criminal-Gerichte die Entweichung dem Kreisamte anzeigen ſollen.

§. 569. Abordnung eines kreisämtlichen Commiſſärs zur Local-Unterſuchung.

— 277. §. 570. Aufrechnung der dießfälligen Reiſeſpeſen.

§. 571. Wann das Kreisamt hierzu ein Landgericht delegiren kann.

Digitized by Google

Seite 277. §. 572. Vorlegung des Reſultates der Unterſuchung an die Regierung.

Zweyter Abſatz. Bey ſchweren Polizeyübertretungen.

Seite 277. §. 573. Aufführung der dießfälligen Beſtimmungen.
— 278. §. 574. Vorlegung der Tabellen über ſchwere Polizeyübertretungen an die Regierung
§. 575. Die Kreisämter haben die Unterſuchung der Entweichung ſchwerer Polizeyübertreter und politiſcher Vergeher aus den Arreſten, vorzunehmen.

Vierter Abſchnitt. Von dem Anzeigeweſen des Kreisamtes.

Seite 279. §. 576. Allgemeine Bemerkungen hierüber.
§. 577. Ad 1) Kreisämtliche Anzeigen an die Regierung, von Fall zu Fall.
— 281. §. 578. Verläßlichkeit ſolcher Anzeigen.
§. 579. Beyfügung der Erhebungen.
§. 580. Ad 2. Vorlegung der 14tägigen Geſchäfts-Protokolle in Polizeyſachen an die Regierung.
— 282. §. 581. Ad 3. Berichte der Kreishauptleute an das Landes-Präſidium.
§. 582. Objecte dieſer Relation.
— 283. §. 583. Auf die, nicht im gewöhnlichen Wege einlangenden Gegenſtände iſt ebenfalls die Aufmerkſamkeit der Kreishauptleute zu richten.
— 284. §. 584. Art, wie die dießfälligen Relationen der Kreishauptleute zu erſtatten waren.
§. 585. Durch dieſe Relation wurde der gewöhnliche Geſchäftszug nicht geſtört.
— 285. §. 586. Ad 4. Berichte der Kreishauptleute an die Polizey-Hofſtelle.

Drittes Hauptſtück. Von der politiſchen Landesbehörde.

Seite 285. §. 587. Aufzählung des Wirkungskreiſes der politiſchen Landesſtelle in Polizeyſachen.

Erſte Abtheilung. Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle bey rein politiſch-polizeylichen Maßregeln.

Seite 286. §. 588. Allgemeine Bemerkungen über die Wirkſamkeit der Landesſtelle in Polizeyſachen.
— 287. §. 589. Concentrirung aller Anzeigen über Polizeyvorfälle im Lande bey der Regierung.
— 288. §. 590. Welche Behörden der Regierung zum Behufe der Central-Polizeyleitung der Provinz untergeordnet ſind

Digitized by Google

Seite 290. §. 591. Allgemeine Norm des Verfahrens für die politiſche Landesſtelle.

Zweyte Abtheilung. Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle bey politiſchen Vergehen.

Seite 291. §. 592. Welchen Einfluß die politiſche Landesſtelle auf die Beſtrafung politiſcher Vergehen nimmt.
§. 593. Wann politiſche Straferkenntniſſe vorläufig der Regierung vorzulegen ſind.
§. 594. Recurszug der Polizeybehörde an die Landesſtelle.
§. 595. Begnadigungsrecht der politiſchen Landesſtelle.

Dritte Abtheilung. Zuſammenwirken der Landesſtelle bey dem eigentlichen Strafverfahren.

Erſter Abſchnitt. Bey Verbrechen.

Seite 292. §. 596. Aufführung der dießfälligen geſetzlich. Beſtimmungen.
§. 597. Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Unterſuchung von Entweichungen aus den Criminal-Arreſten nimmt.
— 293. §. 598. Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Criminal-Gefangenhäuſer nimmt.
§. 599. Welchen Einfluß die Regierung auf die Aufſtellung von Freymännern nimmt.
— 294. §. 600. Wie die Ausſchreibung zur Beſetzung einer Freymannsſtelle zu geſchehen hat.
§. 601. Welcher Lohn dem Scharfrichter zu verabreichen iſt.
— 295. §. 602. Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Einführnng neuer Hinrichtungsarten nimmt.
§. 603. Enthebung von Vorlegung der Criminal-Tabellen an die Hofkanzley.

Zweyter Abſchnitt. Bey ſchweren Polizeyübertretungen.

Seite 295. §. 604. Geſetzliche Beſtimmungen hierüber.
— 296. §. 605. Jährliche Vorlegung von Ueberſichts-Tabellen über die ſchweren Polizeyübertretungen an die k. k. vereinte Hofkanzley.
— 298. §. 606. Zuſammenſtellung dieſes Tableau durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung.
§. 607. Gleichzeitige Vorlegung eines Haupt-Ausweiſes über die in der Provinz abgeurtheilten ſchweren Polizeyübertreter, ſo wie der Ab- und Zunahme gegen das vorige Jahr.
§. 608. Wann dieſe Ueberſichts-Tabellen vorzulegen ſind.

c 2

Digitized by Google

Vierte Abtheilung. Anzeigeweſen der politiſchen Landesſtelle.
Seite 298. §. 609. Anzeige wichtiger Polizey-Vorfälle an die politiſche Hofſtelle.
— 299. §. 610. Periodiſche Vorlegung der Raths-Protokolle an die k. k. vereinte Hofkanzley.
— 300. §. 611. Anzeige der wichtigern Vorfälle an die politiſche Hofſtelle.
Fünfte Abtheilung. Von den, der politiſchen Landesſtelle zur Erreichung polizeylicher Zwecke überlaſſenen Fonds.
Seite 300. §. 612. Aufführung derſelben.
§. 613. Welche Fonds hier nicht aufzuführen kommen.
Erſter Abſchnitt. Von dem Fonde der gemeinnützigen Anſtalten.
Seite 301. §. 614. Urſprung dieſes Fondes.
§. 615. Dermahliger Vermögensſtand und Zufluß dieſes Fondes.
— 302. §. 616. Ausgaben desſelben.
§. 617. Aufbewahrung, Leitung und Verrechnung desſelben.
Zweyter Abſchnitt. Von dem Sanitäts- und Rettungsfonde.
Seite 302. §. 618. Unterſchied zwiſchen Sanitäts- und Rettungsfond.
I. Sanitätsfond.
§. 619. Urſprung des Sanitätsfondes.
— 303. §. 620. Zuflüſſe dieſes Fondes.
— 304. §. 621. Auslagen dieſes Fondes.
II. Rettungsfond.
§. 622. Gründung des Rettungsfondes.
Viertes Hauptſtück. Von den Hofbehörden.
Seite 305. §. 623. Aufzählung derſelben.
Erſte Abtheilung. Von der k. k. vereinten Hofkanzley.
Seite 305. §. 624. Allgemeine Beſtimmung der k. k. Hofkanzley in Polizeyſachen.
§. 625. Recht der politiſchen Hofkanzley, ſich über alle polizeylichen Angelegenheiten Anzeigen erſtatten zu laſſen.
— 306. §. 626. Oberſte Recurs-Behörde bey politiſchen Straferkenntniſſen.
§. 627. Einfluß der vereinten Hofkanzley auf die Verhandlungen in ſchweren Polizeyübertretungen.

Digitized by Google

Seite 306. §. 628. Einfluß der vereinten Hofkanzley auf Criminal-Verhandlungen.

Zweyte Abtheilung. Von der k. k. oberſten Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle.

Seite 306. §. 629. Wiederherſtellung der Polizeyhofſtelle.

Erſter Abſatz. Von der k. k. Central-Bücher-Cenſur.

Seite 307. §. 630. Ad a) In welchen Beziehungen ſie zu betrachten kommt.
§. 631. Beſorgung der Einreichungs- und Expedits-Geſchäfte der k. k. Bücher-Cenſur.
§ 632. K. K. Bücher-Reviſionsamt in Wien. Organiſation deſſelben.

Zweyter Abſatz. Von dem Wiener Local-Polizey-Fonde.

Seite 308. §. 633. Ad b) Conſtituirung deſſelben.

I. Erforderniß des Wiener Local-Polizey-Fondes.

Seite 308. §. 634. Aufführung der einzelnen Gegenſtände des Local-Polizeyaufwandes.

II. Bedeckungsquellen des Wiener Local-Polizey-Fondes.

Seite 310. §. 635. Worin dieſe Bedeckungsquellen beſtehen.

III. Verwaltung des Wiener Local-Polizey-Fondes.

Seite 312. §. 636. Verfaſſung eines jährlichen Voranſchlages.
§. 637. Von wem die Abfuhr des genehmigten jährlichen Erforderniſſes an die k. k. Polizey-Hauptcaſſe zu geſchehen hat.
§. 638. Unterordnung der k. k. Polizey-Hauptcaſſe unter die k. k. Polizeyhofſtelle.
§. 639. Wie die Geldanweiſungen geſchehen.
— 313. §. 640. Jährliche Prüfung des Rechnungsabſchluſſes.

Anhang der allerneueſten, während des Druckes des Werkes erſchienenen, ſo wie auch einiger anderer Verordnungen, zur nothwendigen Ergänzung.

Zur Einleitung B. Literatur.

Zum erſten Theile.

Seite 314. Zum §. 32. Behandlung fremder Welt- und Kloſtergeiſtlichen, die nach Oeſterreich kommen.
— 316. Zum §. 36. Zur Anmerkung Nr. 1. Vorſichten im Allgemeinen.

Digitized by Google

Seite 317. Zum §. 52. Unerläßliche Bedingung zum Aufenthalte eines Fremden in Wien.
Zum §. 151. Unter dieſen theologiſchen Druckwerken ſind jedoch die proteſtantiſch = theologiſchen Schriften nicht verſtanden.
— 318. Zum §. 174. Verboth des Verkaufes verbothener Bücher, oder nur Erga Schedam erlaubter Druckwerke von Seite der Buchhändler.
Zum §. 197. Einführung proteſtantiſcher Bücher.
— 319. Zum §. 230. Begriff und Verboth der Leſe = Cabinette.
— 323. Zum §. 341. Correſpondenz inländiſcher Behörden mit ausländiſchen.
Zum §. 350. Vorſichten bey Aufnahme Fremder in die Staatsbürgerſchaft und in Staatsdienſte. Verboth, Ausländer zu Kloſter = Obern anzunehmen.
— 324. Zum §. 353. Würdigung der Grundſätze eines Prüfungs-Candidaten zu einem Lehramte.
— 325. Zum §. 356. Ausſchließung fremder, das zehnte Jahr überſchrittenen Studierenden von öffentlichen Lehranſtalten.
— 326. Zum §. 339. Anbringen um ausnahmsweiſe Aufnahme eines ausländiſchen Knaben in eine öffentliche öſterreichiſche Lehranſtalt.
— 327. Zum §. 365. Verboth des Reiſens der Studierenden in das Ausland.
Zum §. 374. Beſchwörung, bey keiner geheimen Geſellſchaft einverleibt zu ſeyn, bey Aufnahme in die Staatsbürgerſchaft und in den Staatsdienſt.
— 328. Zum §. 426. Die beſtehenden Strafgeſetze gegen das Verbrechen der Verfälſchung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Bankozettel, Einlöſungsſcheine), werden wiederhohlt zur Warnung kund gemacht.
Zum §. 427. Beſtimmung der Strafe in Rückſicht der Verfälſchung und Nachahmung der Banknoten, Actien oder Schuldverſchreibungen, Depoſitenſcheine und anderer Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privil. öſterr. Nationalbank verpflichtet iſt.
— 329. Zum §. 428. Abtretung falſcher Creditspapiere an die öſterr. Nationalbank zur weiteren Verfügung.

Digitized by Google

Zum II. Hauptſtück. Zur I. Abtheilung, I. Abſchnitt, II. Abſatz, zu Nr. II. Vorſichten bey den Ehen des Civilſtandes.

Seite 330. Zum §. 445. a) Bey Inländern. Beybringung einer Heiraths-Licenz und eines Entlaßſcheines von Seite fremdherrſchaftlicher Unterthanen.

Zum §. 453. b) bey Ausländern. Vorſichten hierbey im Allgemeinen, und bey bayeriſchen Unterthanen insbeſondere.

Zum §. 455. a) Für das Land.

— 331. Zu den §§. 457 und 458. Welche Behörde in Wien dieſe Bewilligung ertheilet.

— 333. Zum §. 488. Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloſer Tabakſchwärzer.

— 337. Zum §. 492 Belohnung für die Einbringung von Räubern. Betrag derſelben.

— 338. Zum §. 614. Vorſichten dabey.

— 339. Zum §. 615. Beſtreitung der Koſten ſolcher Individuen, die erſt im Verlaufe der Unterſuchung für Deſerteurs erkannt werden.

Zum §. 616. Reciprocität der verbündeten Mächte rückſichtlich der gegenſeitigen Auslieferung der Deſerteurs.

— 340. Zum §. 633. Gänzliche Unterordnung der Landwehrmänner unter die Civil-Obrigkeiten.

Zum §. 662. In wie fern die Civil-Obrigkeiten auf Militär-Beurlaubte Jurisdiction ausüben dürfen, und in wie fern die Unterſuchung über die Beſchaffenheit der That den Militär- oder Civil-Behörden in Criminalfällen zuſtehet.

— 342. Zum §. 710. Fürſorge der allgemeinen Sicherheit bey Capitulanten.

— 343. Zum §. 711. Gleichſtellung der ausgetretenen Militär-Individuen den gewöhnlichen Civilperſonen.

— 344. Zu den §§. 740 bis 755. Von den Particular-Streifungen u. ſ. w.

— 346. Zu den §§. 782 und 783. Wohin Bettler und Vagabunden auf dem Lande abzugeben ſind.

Zum §. 802. Pflicht der Geburtsgemeinde zur Verpflegung der Eingebornen.

— 348. Zum §. 819. Auf weſſen Rechnung derley Vagabunden zum Militär zu ſtellen ſind.

— 349. Zum §. 931. Der Außerlandesſchaffung muß die Erhebung

Digitized by Google

der Heimathsverhältniſſe der nach dem Auslande zu ſchiebenden Individuen vorhergehen.
Seite 350. Zum §. 944. Beylegung des Zuſtändigkeits=Ausweiſes.
Zum §. 976. Behandlung der mit der Luſtſeuche behafteten Schüblinge.
— 351. Zum §. 991. Vergütung der Transportkoſten bey den aus Ungarn nach Oeſterreich transportirten paßloſen Individuen.
Zu den §§ 1047 und 1055. Beſtimmung der Anzahl der Begleitungs=Mannſchaft.
Zum §. 1065. Welcher Fond die Hauptſchubs=Auslagen vergütet.
— 352. Zum §. 1219. Vorbereitung der Treppen und Schrägen, ſo wie der Leiterwägen, Zillen und Pletten.
— 354. Zum §. 1267. Aufforderung zum Gebrauche von Kupferblech. Unterlaſſung des Gebrauches des Zinkes dann Erzes der Privaten.
Zum §. 1268. Maß der verſchiedenen Gattungen Ziegel u. ſ. w.
Zum §. 1275. Verwendung des Zinkes zur Eindeckung der öffentlichen Gebäude.
— 355. Zum §. 1347. Aufführung der dießfälligen Vorſchriften.
— 356. Zum §. 1416. Dieſe Entſchädigung darf nicht mehr auf Koſten des Steuer=Aerars geſchehen.
— 357. Zu den §§. 1373 bis 1489. Bauführungen in Wien.
— 368. Zu den §§. 1493 und 1494. Befreyung bey Bauten auf noch ganz unbenützten Stellen.
— 369. Zum §. 1506. Ad 1. Gefliſſentliche Brandanlegung. Brandbriefe.
— 370. Zum §. 1535. Aborderung von Commiſſären zur Erhebung des Elementar=Schadens.
Zum §. 1560. Bewilligung ordentlicher Sammlungen für die durch Elementar=Unfälle verunglückten Gemeinden.
— 371. Zum §. 1585. Aufzählung der ſeither in Nieder=Oeſterreich entſtandenen Privatgeſellſchaften.
— 374. Zum §. 1587. In wie fern der Beytritt bey Local=, Stiftungs= und Communal=Gebäuden geſchehen kann.
Zum §. 1589. Ad I. Feuer=Polizey für Caſernen und ſonſtige Militärgebäude.
— 375. Zum § 1888. Aufſtellung von Meilenzeigern an den Aerarial=Straßen.

Digitized by Google

Seite 376. Zum §. 1889. Aufſtellung von Straßenwegweiſern. Auf weſſen Koſten ſie aufzuſtellen ſind.
— 376. Zum §. 1917. Die Zollbegünſtigung der breitfelgigen Fuhrwerke hat auch auf den Privat-Mauthen zu gelten.
— 377. Zum §. 1921. Verboth des Anhängens von Frachtwägen an andere, wovon einer oder beyde beladen ſind.
— 377. Zum §. 1978. Eintheilung der Pflaſterung in Wien.
— 377. Zum §. 1980. Nummerirung der Häuſer, und Benennung der Gaſſen in Wien.
— 380. Zum §. 2003. Reinhaltung der Fleiſchbänke.
— 380. Zum §. 2029. Räumung der Senkgruben, und Reinigung der Unraths-Canäle.
— 382. Zum §. 2099. In wie fern Fleiſchſelcher-Verkaufsſtände in Wien belaſſen werden können.
— 382. Zum §. 2108. Ad a) In wie fern Hängekäſten vor den Gewölben zuzulaſſen ſind.
— 383. Zum §. 2177. Verboth des Reitens und Fahrens a) auf der Baſtey.
— 383. Zum §. 2178. b) Auf dem Glacis.
— 383. Zum §. 2279. Vorſichten bey Schauthieren.
— 383. Zu den §§. 2375 bis 2377 und 2457. Welche Behörde die Theater-Befugniſſe für das Land zu ertheilen hat.
— 384. Zum §. 2455. Welche Behörde dieſe Bewilligung zu ertheilen hat. a) In Wien und im Wiener Polizeybezirke.
— 384. Zum §. 2538. Beſondere Beſtimmung rückſichtlich des Tanz-Locales in Kellern.
— 385. Zum §. 2539. Polizey-Aufſicht auf Tanzmuſiken auf dem Lande.
— 386. Zum §. 2543. Dieſe Beſchränkung des Kirchweihfeſtes hindert die gewöhnliche Muſikhaltung an Sonn- und Feyertagen nicht.
— 386. Zum §. 2584. Beſonderes Verboth der Jagden an Sonn- und Feyertagen.
— 386. Zum §. 2738. Ad β) Entfernung der fremden Freudenmädchen und vacirenden Dienſtmädchen von Wien.
— 387. Zu den §§. 2751 und 2752. Vorläufige obrigkeitliche Bewilligung zum Beziehen einer Wohnung a) auf dem Lande, b) in Wien.
— 388. Zum §. 2790. Verboth für Leib-Huſaren, Seitengewehre u. ſ. w. zu tragen.

Digitized by Google

Zum V. Hauptſtück.

Seite 388. Zum §. 3228. Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waiſen- und Depoſiten-Caſſen.
— 388. Zum §. 3244. Ad b) Schutz der Jagd-Inhaber gegen den Wilddiebſtahl und das Raubſchießen u. ſ. w.
— 389. Zu den §§. 3319 bis 3321. Verfahren gegen Adelsanmaßungen.
— 389. Zum §. 3535. Maßregeln gegen das muthwillige Schuldenmachen überhaupt, und der öffentlichen Beamten insbeſondere.
— 389. Zum §. 3397. b) Der Approviſionirungs-Gewerbsleute.
— 389. Zum §. 3472. Darſtellung derſelben.
— 392. Zum §. 3480. Licitations-Taxen, Stämpel und Percenten.

Zum II. Theil.

Seite 392. Zu den §§. 167 und 252. b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beſchreibungen. Wie ſich letztere zu benehmen hat.
— 392. Zu den §§. 619 und 620. Urſprung, Zuflüſſe und Auslagen des Sanitäts-Fondes.

Digitized by Google

Syſtem

der

öſterreichiſchen

adminiſtrativen Polizey,

mit vorzüglicher Rückſicht

auf das

Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeyſachen.

§. 1.

Das Verfahren enthält die Darſtellung der, als Organe der Polizeygewalt zur Handhabung des Polizeyrechtes, berufenen Behörden, ihrer Attribute und Pflichten, dann der ihnen zu dieſem Behufe zu Gebothe ſtehenden Hülfsmittel. (S. Einleitung zu dieſem Syſteme Lit. C. II.) Welche Gegenſtände das Verfahren umfaßt.

§. 2.

Dieſe Behörden ſind: Aufzählung dieſer Behörden.

I. Local-Behörden,

II. Kreis-Behörden,

III. Landes-Behörden,

IV. Hof-Behörden.

Bey jeder dieſer Behörden werden deren Attribute und Pflichten, ihre Art zu wirken, und die ihnen zu Gebothe ſtehenden Hülfsmittel beſonders dargeſtellt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Local-Behörden.

§. 3.

Hierher gehören Welche Behörden hierher gehören.

A. die Orts- oder Dorfobrigkeiten,

B. die Local-Polizey-Behörden im engeren Sinne des Wortes, endlich

C. die gemiſchten Commiſſionen.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Von den Orts= oder Dorfobrigkeiten[1]).

§. 4.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Bey der Orts = oder Dorfobrigkeit kommt,

1) von der Organiſation derſelben, und

2) von ihrem Wirkungskreiſe als Polizey-Behörde zu handeln.

---

[1]) Zwiſchen Dorf= und Ortsobrigkeit, dann den davon abhängigen landesverfaſſungsmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten beſteht kein Unterſchied (Hofkanzley=Decret vom 25. April 1823); daher dieſe beyden Worte auch hier ſynonym genommen wurden.

Die Polizeygewalt wird übrigens im Erzherzogthume Oeſtreich unter der Enns in erſter Inſtanz von ordentlich organiſirten Magiſtraten in l. f. freyen und gewiſſen unterthänigen Städten und Märkten, ſo wie von Dominien, vermög ihres verfaſſungsmäßigen ortsobrigkeitlichen Rechtes, ausgeübt.

Landesfürſtliche Orte ſind: Im V. U. W. W. nebſt der Haupt= und Reſidenzſtadt Wien, die Städte: Baden, Bruck an der Leytha, Haimburg, Kloſterneuburg und Wiener-Neuſtadt, dann die Märkte Berchtoldsdorf, Gumpoltskirchen und Mödling.

Im V. U. M. B. die Städte Korneuburg und Rötz.

Im V. O. W. W. die Städte St. Pölten, Tuln und Ybbs; endlich

Im V. O. M. B. die Städte Eggenburg, Krems und Stein, Waidhofen an der Thaya und Zwettl; und der Markt Langenlois.

Freye Märkte ſind: Im V. U. W. W. Aſpang und Himberg.

Im V. O. W. W. Aſchpach.

Im V. O. M. B. Gars.

Im V. U. M. B. Hohenrupperſtorf, Pulkau, Röſchitz, und Stockerau.

Dominien mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction gibt es 567, denen 3448 Dörfer, 160 Aemter, 351 Rotten, und 5252 zerſtreute Häuſer untergeordnet ſind. Auch die Staatsherrſchaften

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation der Orts- oder Dorf-obrigkeiten.

§. 5.

Hier kommen die allgemeinen Beſtimmungen von den für Wien eigenthümlichen anzuführen. Vorerinnerung.

Erſter Abſatz.

Allgemeine Beſtimmungen über die Organiſation der Orts- oder Dorfobrigkeiten.

§. 6.

Dieſe allgemeinen Beſtimmungen beziehen ſich Eintheilung derſelben.

I. auf den Amtsort,

II. auf das obrigkeitliche Amts- und Hülfsperſonale,

ſind unter dieſen Dominien begriffen, denn ſie unterliegen ſowohl in judicieller als in politiſcher Hinſicht, gleich den Privat-Dominien, dem verfaſſungsmäßigen Verfahren. (Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1824.)

Uebrigens gibt es auch unterthänige Städte und Märkte, welche, unter der Aufſicht und Controlle ihrer Dominien, und unbeſchadet des Unterthansverhältniſſes, durch organiſirte Magiſtrate factiſch, oder in Folge Conceſſionen oder gewonnener Prozeſſe, mehr oder weniger ortsobrigkeitliche Rechte ausüben.

Hierher gehören im V. U. W. W. die Städte Pöchlarn und Waidhofen an der Ybbs.

Im V. U. M. B. die Städte Feldsberg und Ziſſersdorf, und die Märkte Herrnbaumgarten und Miſtlbach.

Im V. O. W. W. die Stadt Mautern und der Markt Amſtetten.

Im V. O. M. B. die Städte Droſendorf, Horn, Gmündt, Weitra, und der Markt Weiſſenkirchen. Freye Dörfer, welche ſich von ihrem früheren Unterthansverhältniſſe losgekauft haben, und als Dominien die ortsobrigkeitlichen Rechte üben, ſind Dietmannsdorf, Großmugl und Ottendorf, Matzleinſtorf, Stiefern, Dürneuſtift, Weinz'erl und Zauſenberg. (S. auch §. 81.)

Digitized by Google

III. auf die Orts-Vorſtehungen, und

IV. auf die Polizey-Auslagen und deren Bedeckungen.

I.

Von dem ortsobrigkeitlichen Amtsorte.

§. 7.

Was er umfaßt.

Der Amtsort umfaßt

A. die Amtskanzley, und

B. die politiſchen Arreſte.

A.

Von den ortsobrigkeitlichen Amtskanzleyen [1]).

§. 8.

Sitz derſelben.

Wo von jeher eine ordentliche, mit dem nöthigen Perſonale verſehene Amtirung beſtanden hat, dort ſoll ſie auch ferner verbleiben; denn, wenn von Seite der Staatsverwaltung die Zuſammenziehungen mehrerer abgeſonderten Amtirungen in eine Kanzley in der Regel nicht zugegeben, wenn vielmehr Dominien verhalten werden, ganz neue Amtskanzleyen in Orten zu errichten, wo es zum Beſten der Unterthanen für nothwendig erkannt wird, ſo kann es noch weniger angehen, daß eine in einem Orte immer beſtandene Amtirung anderswohin gezogen werde. (Reg. Weiſung vom 7. März 1815. Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1815.)

[1]) Die dermahl im Erzherzogthume Oeſtreich unter der Enns befindlichen politiſchen Amtskanzleyen ſind folgende:

I. Kreis-Viertel unter dem Wiener Walde.

Achau. Altmannsdorf. Aſpang, Herrſchaft. Aſpang freyer Markt. Baden, l. f. Stadt. Baumgarten (obern Guts), Kanzley in Wien. Berchtoldsdorf, l. f. Markt. Biedermannsdorf. Braunhirſchen zu Reindorf. Breitenſee. Bruck an der Leytha, Herrſchaft. Bruck an der Leytha, l. f. Stadt. Brunn am Steinfeld. Deutſch Alten-

Digitized by Google

burg (Prellenkirchen und Wengheim). Deutſch Brodersdorf. Dierntlhof. Dornau, Veſte. Dornbach. Ebenfurt. Ebergaſſing. Ebersdorf (Kaiſer), an der Donau. Ebereichsdorf am Moos. Eimmerberg. Enzersdorf an der Fiſcha (Markt Fiſchament). Enzersfeld (Leobersdorf). Erlaa (Atzgersdorf). Fahrafeld (Neuhaus und Arnſtein). Feiſtritz (Thomasberg und Sachſenbrunn). Fiſchau (Starhemberg). Frohsdorf (Katzelsdorf und Pitten). Gainfahren (Merkenſtein und Groſſau). Gerasdorf am Steinfeld. Gerſthof. Glocknitz Gumpoltskirchen, l. f. Markt. Gundramsdorf. Gutenbrunn nächſt Baden. Gutenſtein, Grafſchaft. Hadersdorf. Hainburg, Herrſchaft. Hainburg, l. f. Stadt. Heiligenkreuz, Stiftsherrſchaft. Herrnals (Gramet-Neuſiedl), Kanzley in Wien. Hetzendorf. Himberg, freyer Markt. Hochwolkersdorf. Hörnſtein (Starhemberg-Pieſting). Inzersdorf am Wiener Berge. Joſephsdorf, Kanzley in Wien. Kettenhof (Freyenthurm zu Mannswörth). Kirchberg am Wechſel. Kloſterneuburg, Stiftsherrſchaft. Kloſterneuburg, l. f. Stadt. Kottingbrunn. Kranichberg (St. Johann). Krumbach (Kirchſchlag und Saubersdorf). Laab (Haking), Kanzley zu Wien. Lanzendorf. Laxenburg (Vöſendorf). Leesdorf (Traiskirchen, Grillenberg). Leopoldsdorf (Hennersdorf und Maria Lanzendorf). Lichtenſtein, Veſte (Burg Mödling, Johannſtein, Sparbach). Lieſing zu Oberlieſing. Mannerſtorf (Scharfenegg). Margarethen am Moos (Trautmannsdorf und Götzendorf). Mariazell. Mauer. Mauerbach. Mödling, l. f. Markt. Nadelburg. Neudorf (Möllersdorf). Neukloſter, Stiftsherrſchaft zu Wiener Neuſtadt. Neunkirchen. Neuſtadt, Staatsherrſchaft. Neuſtadt, l. f. Stadt. Neuſteinhof, Kanzley zu Wien. Neuwaldegg. Oberdöbling. Oberwaltersdorf. Penzing. Petronell. Pottendorf. Potſchach (Stuppach). Pötzleinſtorf. Purkersdorf. Rannersdorf, Kanzley zu Wien. Reichenau. Rodaun (Siebenhirten). Rohrau, Grafſchaft. Rothneuſiedel am Wiener Berge. Saubersdorf am Steinfeld. Schellenhof. Schottwien (Klam, Ziegersdorf). Schönau. Schwadorf. Schwarzau am Steinfeld (Stickel-

berg). Schwarzenbach. Sebenſtein. Seibersdorf (Unterwaltersdorf). Sievering, Ober- und Unter. Simmering. Steyersberg. Stixenſtein. Theeſtorf zu Leesdorf. Thereſienfeld. Thernberg. Tribuswinkl. Truman. Unterlaa. Urſchendorf. St. Veit an der Wien. Velm. Vöslau. Wartenſtein (Grimmenſtein). Währing (Fünf- und Sechshaus), Kanzley zu Wien. Weikersdorf (Rauhenſtein). Weinhaus (Hütteldorf), Kanzley zu Wien. Wilfleinſtorf. Wolfsthal. Zwölfaxing (Pellendorf).

II. Kreis-Viertel ob dem Wiener Walde.

Achleiten (Nieder-). Aggsbach. Albrechtsberg an der Pielach. Alhartsberg. Amſtetten, unterthäniger Markt. Ardaker. Arnsdorf (Oberloiben und Gut am Steeg im Viertel Ober-Manhartsberg). Aſchbach, freyer Markt. Atzenbruck (Haſendorf). Auhof am Ybbsfelde (Freydegg, Freyenſtein, Karlsbach, Schöndegg). Aumühl, Kanzley zu Atzenbruck. Baumgarten. Burg Ens (Grünthal). Donaudorf. Dorf Ens (Brunnhof, Tröſtelberg und Steinbach). Ensegg (St. Pantaleon und Wollspach) im Lande ob der Enns, rückſichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Erla. Ernegg. Friedau (Haimberg, Hub, Mainburg, Rabenſtein, Ranzenbach, Waaſen). Geming. Garſten, im Lande ob der Enns, rückſichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Gleink, im Lande ob der Enns, rückſichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Gleiß (Zell). Goldegg (Pilahag, Frieſing). Gottweig, Stift (Thal, Meidling, Veſte Wolfsberg und Langenlebarn bey Oberaigen). Grünbüchel (Kilb und Krenſtetten). Gurhof (Veſte Wolfſtein und Gut Grabenhof.) Gutenbrunn (Reidling). Hainſtetten. Herzogenburg, Stift (St. Andrä und Wahrenbach). Hintersdorf. Hohenberg. Hollenburg (Eiſenthür), Viertel Ober-Manhartsberg). Jeutendorf. Judenau (Atzelsdorf, Dietersdorf, Habersfeld, Khübach, Pixendorf). Kirchberg an der Pielach (Weiſſenburg und Tradigiſt). Kirnberg bey Mank. Königſtetten. Kröllendorf (Schlikenreith). Krumnußbaum. Leonhard, St. (Peilenſtein). Lilienfeld, Stift (Kreisbach und Annaberg).

Digitized by Google

Mautern, Herrſchaft (Roſſatz). Mautern, unterth. Stadt. Melk, Stift. Mitterau (Haindorf, Hohenegg, Oſterburg). Neudenburg am Kemmelbach. Neulengbach (Plankenberg). Neutenſtein. Nußdorf an der Traiſen (Reichersdorf, Franzenhauſen). St. Peter in der Au (Gaſſenegg) Plankenſtein. Pöchlarn (Groß-), Herrſchaft. Pöchlarn, unterth. Stadt. St. Pölten, l. f. Stadt. St. Pölten, Staatsherrſchaft (Hirm, Kaſten und Ochſenburg). St. Pölten, Fürſt Auerſpergiſch. Pottenbrunn. Purgſtall, alt und neu Schloß (Ober- und Unterheibs). Ramingdorf. Rappoltenkirchen (Sieghartskirchen). Rohrbach (Klingenbrunn). Salaberg (Wolfsbach, St. Pantaleon). Säuſenſtein. Schallaburg (Sichtenberg). Scheibbs. Schönbüchl, (Aggſtein). Schönleiten. Schwerdberg (Ernſthofen, Obenberg, Pragſtein, Sixten, Windegg) im Lande ob der Enns, rückſichtlich ihrer Gemeinden im Lande unter der Enns. Seiſſnegg. Seitenſtetten, Stift. Sitzenberg (Thallern). Sitzenthal. Sooß. Steyer. Steyeregg (Luſtenberg, Luſtenfelden, Spielberg) beyde im Lande ob der Enns, rückſichtlich ihrer Gemeinden im Lande unter der Enns). Stiebar (Greſten, Nieder-Hauſegg). Stollberg. Strannersdorf (Kölberhart). Thalheim (Raſſing). Totzenbach. Traißmauer (Oberwölbling und Rittersfeld). Tuln (Chorherrn). Tuln, l. f. Stadt. Ulmerfeld (Hagberg). Weſtenthal. Viehofen (Zagging). Waidhofen an der Ybbs, Herrſchaft. Waidhofen an der Ybbs, unterthänige Stadt. Wald. Walſee (Nieder-). Walperſtorf (Abbsdorf, Einöd und Hauſenbach). Waſſerburg (Doppl, Karlſtetten). Weinzierl (Heiligengeiſt, Wöking, Weichſelbach, Wieſelbach, Rottenhaus, Perzlhof und Petzenkirchen). Wieſelburg (Berg). Wirmla. Wolfpaſſing (Steinakirchen). Ybbs, l. f. Stadt. Ybbſitz. Zeilern. Zelking (Matzleinſtorf). Zwentendorf (Murſtetten, Hietzing). Zwerbach, Veſte, (Sinzenhof, Grabenegg).

III. Kreis-Viertel unter dem Manhartsberge.

Altpreran. Aſparn an der Zaya. Biſamberg. Bokflüß. Deinzendorf. Dietmansdorf, freye Gemeinde. Dürnkrut. Ebendorf. Ebenthal (Velm). Enzersſtorf (Groß-). Enzerſtorf im langen Thal. Ernſtbrunn

(Clement). Eßling. Feldsberg Herrſchaft. Feldsberg, unterthänige Stadt. Gobelsburg, Viertel Ober-Manhartsberg rückſichtlich der Gemeinden im Viertel Unter-Manhartsberg. Grafenegg. Großmugl und Ottendorf, freye Gemeinden, Amtskanzley zu Korneuburg. Großriedenthal (Pulgarn), Amtskanzley zu Grafenegg. Großrußbach, Guntersdorf. Hagenberg (Michlſtetten und Unterſtinkenbrunn). Haugsdorf. Hauskirchen. Herrenbaumgarten, unterthäniger Markt. Hirſchſtetten. Hohenruppersdorf, freyer Markt. Jedenſpeigen. Jedlersdorf. Jedleſee. Immendorf. Kadolz (Seefeld, Hadres, Harras, Kammerſtorf und Obritz.) Karnabrunn (Weinſteig). Kirchſtätten. Kloſterneuburg, Stift, V. U. W. W., rückſichtlich der Gemeinden im V. U. M. B. Korneuburg, landesfürſtl. Stadt. Kreuzenſtein (Sebarn, Praunsberg zu Niederfellabrunn, und Tresdorf zu Leobendorf). Kreuzſtetten (Nieder-). Laa, landesfürſtl. Stadt. Ladendorf und Neubau. Leodagger, Kanzley zu Braitenaich, V. O. M. B. Leopoldsdorf (Neuhof). Limberg (Altenburg und Veſte Egenburg). Loosdorf (Conradswörth, Hagendorf und Burg Laa). Mailberg. Marchegg (Baumgarten). Markgrafneuſiedl, Kanzley zu Wien. Matzen (Angern). Meiſſau. Miſtelbach, unterthäniger Markt. Mittergrabern. Mühlbach und Fels. Nalb (Stein). Neudegg. Neueigen (Pettendorf.) Nexing. Niederfladnitz. Niederhollabrunn. Oberſiebenbrunn. Oberſtinkenbrunn. Oberſtockſtall (Winkelberg und St. Andrä, rückſichtlich Unterſtockſtall und Fahrendorf. Orth (Eckartsau). Paasdorf (Gaunersdorf, Aigen, Schrickh). Pellendorf. Poisbrunn (Falkenſtein). Praunsdorf. (Roggendorf V. O. M. B.) Prinzendorf. Pulkau, freyer Markt. Rabensburg (Nieder-Absdorf). Ragelsdorf. Raggendorf. Ravelsbach (Plank und Oberrohrendorf). Retz Althof. Retz, landesfürſtl. Stadt. Röſchitz, freyer Markt. Ruppersthal. Rutzendorf. Sachſengang, Veſte. Schloßhof (Hof an der March). Schönborn (Göllersdorf, Breitenweida, Leitzersbrunn, Oberfellabrunn, Stranzendorf, Ober-Parſchenbrunn, Pythen, Rothenhof). Schönkirchen. Schrattenthal. Schweinbarth (Groß-). Sei-

Digitized by Google

ring (Helma). Sierndorf (Wieſen). Sitzendorf (Groß-). Sonnberg. Staatz (Siebenhirten). Stadlau, Kanzley zu Wien. Stammersdorf (Breitenlee). Steinabrunn, Kanzley zu Ernſtbrunn. Steinabrunn (Neuruppersdorf.) Stetteldorf (Abbsdorf, Schmida, Wolfpaſſing, Oberrußbach). Stetten, Kanzley zu Stockerau. Stockerau, freyer Markt (Freyſegg). Stoitzendorf. Strebersdorf. Streitdorf. Stronsdorf (Schoderleh). Süſſenbrunn. Thürnthal. Ulrichkirchen. Unterdürnbach. Wolkersdorf, Kanzley zu Gobelsburg. Walterskirchen (Böhmiſchkrut, Althöflein). Weikendorf (Aſparn an der Donau). Wetzdorf (Oberthern). Weyerburg (Aſpersdorf). Wilfersdorf. Wilhering, Stift (Eggendorf). Wolkersdorf (Pillichsdorf). Wullersdorf. Würnitz. Zauſenberg, freye Gemeinde. Zellerndorf, Stiftsherrſchaft. Ziſtersdorf, Herrſchaft. Ziſſersdorf, unterthänige Stadt.

IV. Kreis-Viertel ob dem Mannhartsberge.

Albrechtsberg an der großen Krems. Allentſteig. Altenburg, Stift. Arbesbach. Arnsdorf, V. O. W. W. rückſichtlich Oberloiben und Gut am Steeg. Artſtetten (Arndorf, Fritzelsdorf). St. Bernhard. Braitenaich. Brunn am Walde (Allentgſchwendt, Eppenberg, Lichtenau). Buchberg am großen Kamp. Dietmanns. Dobersberg (Jlmau, Taxen und Veſte Peygarten). Dobra (Krumau und Waldrichs) zu Wetzlas. Droſendorf, Herrſchaft. Droſendorf, unterthänige Stadt. Droß (Rechberg). Dürnſtein, Schloß. (Thal Wachau und St. Michaeler Hof). Dürnſtein, Stiftherrſchaft. Eggenburg, landesfürſtl. Stadt. Eggenburg, Thereſian. Stiftungs-Fonds-Herrſchaft. Eisgarn, Probſtey. Els (Hartenſtein und Hohenſtein). Englſtein (Ehrendorf und Unterwielands). Fladnitz (Nieder-). Gars, Herrſchaft. Gars, freyer Markt. Geras, Stift. Gföhl, am Jaidhof. Gilgenberg. Gmünd, Herrſchaft. Gmünd, unterthänige Stadt. Gneixendorf, Kanzley zu Krems. Gobelsburg (Kamern und Hadersdorf V. U. M. B.). Göpfritz. Grafenegg Viertel Unter-Manhartsberg rückſichtlich der Gemeinden im V. O. M. B. Greilenſtein (Burgſchleinitz). Groſſau.

Großpoppen (Neunzen und Rausmanns). Gutenbrunn. Harmannsdorf. Heidenreichſtein (Weißenbach). Heindorf (Feldmühl, Kammern, Kilber-Lehen). Hollenburg V. O. W. W., rückſichtlich Eiſenthür V. O. M. B.). Horn, Schloß (Raan und Roſenburg). Horn, unterthänige Stadt. Idolzberg. Imbach. Karlſtein (Göpfritzſchlag, Puch, Thuma). Kattau (Therasburg und Miſſingdorf). Kirchberg am Wald (Hirſchbach und Limbach). Krems und Stein, landesfürſtl Städte. Langenlois, landesfürſtl. Markt. Leiben (Weitenegg Agſpach, Emersdorf, Kaumberg und Loitzenhof). Lengenfeld. Litſchau. Mailberg, V. U. M. B. reſp. Brugg, Spital und Schwarzbach, V. O. M. B.). Matzelsdorf, freye Gemeinde-Kanzley zu Maiſſau V. U. M. B. Meierſch zu Nalb, V. U. M. B. Meiers und Grünau. Mollenburg. Oberhöflein. Ottenſchlag (Grafenſchlag, Gutenberg). Ottenſtein. Pernegg. Perſenbeug (Weiſſenberg). Pertolz (Groß-), (Kerbach). Pöchlarn. Pöggſtall (Himberg und Oberanna). Prandhof (Niederanna). Praunsdorf, V. U. W. W., rückſichtlich Roggendorf V. O. M. B. Primmersdorf (Salapulka). Prutzendorf (Frohnsburg, Hardegg, Starrein). Rabs, Schloß (Adelſitz, Kollnitz, Liebenberg, Pfaffenſchlag, Radl). Rappottenſtein. Raßbach. Raſtenberg (Großgöttfritz, Lichtenfels, Loſchberg, Niedergrünbach, Niedernondorf, Wieſenrieth). Ravelsbach V. U. M. B., reſp. Plank und Rohrendorf V. O. M. B. Rorregg (Yſper, Wimberg und Rothenhof). Roſenau (Marbach, Rottenbach, Schickenhof und Oberamt). Schiltern (Kronsegg). Schrems. Schwarzenau. Schwarzenbach und Spital, Kanzley zu Weitra. Senftenberg. Sieghards (Groß-), (Blumau, Kirchberg an der Wild). Sitzmanns (Pulgarn). Spitz (Heinrichſchlag, Schwallenbach, Zaiſſing). Stiefern und Thürneuſtift, freye Gemeinde-Kanzley zu Schiltern. Stockern. Unterdirnbach V. U. M. B., reſp. Strazing V. O. M. B. Unterloiben. Waidhofen an der Thaya (Veſte Röthing). Waidhofen an der Thaya, landesfürſtl. Stadt. Weidling. Weinern. Weinzierl, freye Gemeinde-Kanzley zu Krems. Weißenkirchen, unterthäniger Markt im Thale Wachau. Weitra, Herrſchaft (Veſte Waaſen). Weitra, un-

terthänige Stadt. Wildberg (Dröſidl). Wolkenſtein. Zwettel, Stiftsherrſchaft (Moidrams, Windhof, Salingſtadt). Zwettel, Propſtey. Zwettel, landesfürſtl. Stadt.

V. Bezirk inner den Linien Wiens,
welcher in adminiſtrativer polizeylicher Hinſicht unmittelbar unter der k. k. n. ö. Landesregierung ſteht.

1) Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, hinſichtlich des Burgfriedens und der von ihm erkauften Freygründe, als:

Die ganze innere Stadt.

Die Vorſtädte:

Alſergrund, Althan, Altlerchenfeld, Erdberg, Gumpendorf, Himmelpfortgrund, Hungelbrunn, Joſephſtadt, Laimgrube, an der Wien, Landſtraße, Laurenzergrund, Leopoldſtadt, Magdalenengrund, Margarethen, Matzleinsdorf, Michaelbayriſcher Grund, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Roſſau, Spittelberg, Strotziſcher Grund, Thury, Weißgärber, Wieden, Windmühle. Dann die Herrſchaften

2) Hundsthurm.

3) Jägerzeil.

4) Konradswörth.

5) Lichtenthal.

6) Mariahilf, Metropolitan-Domcapitel in Wien.

7) Schaumburgergrund.

8) Schotten, Stiftsherrſchaft, rückſichtlich nachſtehender Gründe:

Breitenfeld, Neubau, Neuſtift, Schottenfeld, St. Ulrich.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwiſchen Dominien, oder Dominien und ordentlich organiſirten Magiſtraten ſind auf dem Rechtswege, und zwar von dem Landrechte der betreffenden Provinz in Gegenwart des politiſchen Repräſentanten zu verhandeln. (Allerh. Entſchl. vom 5. December 1826. Hofkanzley-Decret vom 14. December 1826. Regier. Circular vom 8. Januar 1827.

Rückſichtlich der Ortsobrigkeiten des flachen Landes kommt übrigens noch folgendes Eigenthümliche anzuführen:

Unter denſelben gibt es welche, die abwechſeln, daß heißt ſich bey gewiſſen Gemeinden, in Ausübung der ortsobrig-

Digitized by Google

keitlichen Jurisdiction periodiſch theilen, ſo daß die Orts-Inſaſſen zeitweiſe einem andern ortsobrigkeitlichen Amtsorte zugetheilt werden. Dieß gründet ſich theils auf eine alt hergebrachte Gewohnheit, theils aber auch, in ſogenannten gemiſchten Ortſchaften, wo mehrere Grundherrſchaften ſind, welche hinſichtlich ihrer dortigen Grundunterthanen zugleich auch die ortsobrigkeitliche Gerichtsbarkeit zu üben hätten, auf eine Verabredung unter ihnen, die Ausübung ihrer getheilten ortsobrigkeitlichen Rechte abwechslungsweiſe nur immer einer einzigen Grundherrſchaft zu übertragen; ſo daß nach der Anzahl der Grundherrſchaften z. B. alle 2, 3, 4, 5, 6 bis 7 Jahre an einem gewiſſen Tage des Jahres, z. B. zu Georgi, Michaeli u. ſ. w. unter ihnen gewechſelt wird.

Auch gibt es Dominien, wo dieſe Wechſelung unter ſich nur alle 3 oder 6 Jahre Statt hat.

Eine politiſche Amtskanzley beſorgt übrigens nicht ſelten die politiſchen Geſchäfte mehrerer Ortsobrigkeiten. Dieß iſt aus obigem Verzeichniſſe zu erſehen, wo die zugetheilten Ortsobrigkeiten ebenfalls vorkommen.

Wegen Entfernung einzelner Gemeinden von dem Sitze der betreffenden Ortsobrigkeit, die zuweilen in einem andern Kreiſe, ja ſogar im Lande ob der Enns ſich befindet, ſind auch bereits im Wege freundſchaftlicher Ausgleichung oder kreisämtlicher Vermittelung Delegationen bewirkt worden, welche zur Beförderung des Polizeydienſtes nicht wenig beytragen. Insbeſondere im Kreiſe V. O. W. W., und zwar vorzüglich in dem obern Bezirke gegen dem Lande ob der Enns, benützt das dortige Kreisamt zur Erreichung polizeylicher Zwecke, auch die ſeit 1805 beſtehenden, nach Pfarrbezirken eingetheilten Conſcriptions-Obrigkeiten; und ſeit 1810 wurden, beſonders in den dortigen Gebirgsgegenden, wo nicht ſelten die competenten Ortsobrigkeiten unbekannt oder unerörtert ſind, die nächſtgelegenen Conſcriptions-Obrigkeiten kreisämtlich delegirt, um das Polizeyrecht ganz oder doch in gewiſſen Beziehungen, z. B. bey Streifungen u. dgl. daſelbſt auszuüben. Zu dieſem Behufe wurde auch daſelbſt eine politiſche Eintheilung in 177 Pfarr- oder Hauptgemeinden, und 2001 Untergemeinden getroffen.

Ueber die Ortſchaften dieſer Provinz, mit Hinblick auf die Landgerichte, Ortsobrigkeiten u. ſ. w., denen ſie zugewieſen ſind —

Digitized by Google

ſiehe den topographiſchen Land-Schematismus, oder Verzeichniß aller im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlichen Ortſchaften, von J. V. C. von Steinius, Wien bey Anton Strauß 1822; dann J. P. Ainſidl's Handbuch von allen Herrſchaften, Magiſtraten, Gütern und Gülten in Oeſterreich unter der Enns u. ſ. w. Geiſtinger 1825.

§. 9.

In wie fern die Eingehung einer politiſchen Amtskanzley, oder die Vereinigung zuläſſig iſt.

Lediglich der Beurtheilung des Kreisamtes [1]) bleibt es überlaſſen, ob die von einem Dominium angeſuchte Eingehung einer politiſchen Amtskanzley, oder deren Vereinigung mit einer anderen, nach Umſtänden zuzulaſſen ſey, oder verweigert werden ſoll. (Reg. Weiſung vom 23. November 1816.)

§. 10.

Hierzu können die Herrſchaften nicht gezwungen werden.

In einem Particular-Falle, wo ein Ort niemahls einen ſelbſtſtändigen Dominical-Körper gebildet hat, die ortsobrigkeitliche Juriſdiction nie beſaß, ſondern dieſe ſich immer

---

[1]) Zur Delegirung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Dominium, iſt dagegen die Genehmigung des k. k. Appellations-Gerichtes nothwendig (Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1821. Reg. Decret vom 10. Auguſt 1821. Hofkanzley-Decret vom 8. Auguſt 1828. Reg. Decret vom 28. Aug. 1828); wobey zugleich zu bemerken kommt, daß, da Advocaten die Gerichtsbarkeit nicht excurrendo verwalten dürfen, die Herrſchaften, welche die Juſtiz durch ſolche beſorgen laſſen, wenn ſie nicht zwey Meilen von der Hauptſtadt entfernt ſind, zu verhalten ſind, ihre Amtskanzleyen in der Hauptſtadt zu halten; jene Herrſchaften aber, welche ihre Amtskanzleyen in der Hauptſtadt nicht haben wollen, oder über zwey Meilen davon entfernt ſind, befugte Juſtiziäre aufzuſtellen haben. (Note des Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1820.) Die Kreisämter haben übrigens in Fällen, wo einzelne Gemeinden von dem Gerichtsorte ungewöhnlich weit entfernt ſind, ſo daß daraus beſondere Beſchwerden für die Gerichts-Inſaſſen entſtehen können, dieſe Fälle zur Abhülfe dem Appellations-Gerichte anzuzeigen. (Note des Appellations-Gerichtes vom 16. Auguſt 1828. Reg. Decret vom 28. Auguſt 1828.)

Digitized by Google

bey einer entfernten Herrſchaft, wohin der Ort gehört, befand, entſchied die k. k. vereinte Hofkanzley, daß für dieſe Herrſchaft keine neue Verbindlichkeit entſtehen könne, in einem Orte eine politiſche Amtsverwaltung aufzuſtellen, die bisher nicht beſtanden hat. Es möge immerhin wünſchenswerth ſeyn, daß eine ſolche Verwaltung daſelbſt beſtehe, dieſer Wunſch jedoch, der ſich bey ſo vielen andern Orten, die von ihrer Ortsobrigkeit entfernt ſich befinden, geltend machen ließe, ſey kein zureichender Grund, der letzteren eine ſolche Verpflichtung aufzulegen.

Die Nothwendigkeit, daß in jenem Orte eine politiſche Amtsverwaltung aufgeſtellt werde, ſeye nicht näher nachgewieſen, in ſo fern ſie aber ohne ſolche Nachweiſung behauptet wird, erſcheine die Angabe vielmehr durch die bisherige Nichtexiſtenz einer Verwaltung entkräftet.

Nach dieſen Verhältniſſen könne die Herrſchaft zur Aufſtellung einer Amtsverwaltung in jenem Orte nicht verpflichtet werden, und auf ſolche Weiſe entfalle auch die Zumuthung, daß dieſe Herrſchaft die Schüblinge auf der Straße in jenem Orte zu übernehmen, oder hierwegen eine Entſchädigung an die benachbarten Ortsobrigkeiten, wenn ſie ſich nicht freywillig dazu herbeylaſſen will, zu leiſten hätte. (Hofkanzley-Decret vom 9. December 1824.)

B.

Von den ortsobrigkeitlichen Arreſten.

§. 11.

Beſchaffenheit derſelben.

Bey jeder Ortsobrigkeit befindet ſich ein einfacher politiſcher Verhafts- und Strafort.

Dieſer politiſche Arreſt iſt jedoch meiſtens mit den Arreſten für ſchwere Polizey-Uebertreter, ſ. §§. 11, 12 und 442 des II. Th. des Strafgeſetzes, vereinigt. (S. auch §§. 192 bis 202 dieſes II. Thls.)

Digitized by Google

§. 12.

Bey Gelegenheit eines Particular-Falles, wo in einem von dem Sitze der Ortsobrigkeit entfernten Orte aus wichtigen Polizey-Rückſichten das Bedürfniß eines feſten Verwahrungsortes für die im Orte und in den dortigen Umgebungen aufgegriffenen Verbrecher, oder ſonſt bedenklichen Individuen zur Sprache kam, wurde dem betreffenden Kreisamte aufgetragen, die dem Geſetze entſprechende Amtshandlung zu pflegen, und zu dem Ende die Local-Verhältniſſe jenes Ortes und der Umgegend im commiſſionellen Wege einer genauen Prüfung zu unterziehen, hierbey beſonderen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht die Entfernung der Herrſchaft und die Vereinigung vieler ſelbſtſtändigen Dominical-Entitäten der dortigen Gegend, unter der ſo ſehr in Anſpruch genommenen Verwaltung jener Herrſchaft, der Erfüllung der ortsobrigkeitlichen Pflichten Abbruch thun, und ob nicht aus dieſem Titel die unterthänigen Gemeinden ſelbſt directe oder indirecte auf eine Art belaſtet werden, gegen welche ſie verfaſſungsmäßig geſchützt werden ſollen.

Was hinſichtlich der Arreſte zu geſchehen hat, wenn der Sitz der Ortsobrigkeit von einer ihr untergeordneten Gemeinde zu entfernt liegt.

Es wurde hierauf ein Uebereinkommen zwiſchen der Herrſchaft und den ihr unterthänigen entfernten dabey intereſſirten Gemeinden dahin getroffen, daß die Wohnung des Wächters und zwey Arreſte, deren einer heitzbar ſeyn muß, vorgerichtet werde, wohin die aufgegriffenen Individuen gebracht, in dieſem Arreſte auf Koſten der Gemeinde aufbewahrt, verpflegt und dann an die Herrſchaft abgeſchickt werden können.

In dem Anbetrachte nun, daß dieſes freywillige Uebereinkommen eben nicht geſetz- und verfaſſungswidrig erkannt, und daß es vielmehr willkommen befunden wurde, wenn zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen ſolche zweckmäßige freywillige Uebereinkommen zu Stande kommen, zumahl die Gemeinde ohnehin die Weiterbeförderung der bey ihnen ergriffenen Vagabunden an ihre Herrſchaft beſorgte, während die Herrſchaft nicht einmahl verpflichtet wäre, in gedachtem Orte einen Arreſt zu bauen, ſo wurde daſſelbe von der k. k. n. öſt. Landesſtelle

Digitized by Google

mit Decret vom 3. Januar 1827 genehmigt, und die Erbauung dieſer Gemeinde-Arreſte ſammt Wachterwohnung, laut Hofkanzley-Decrets vom 3. May 1828, auch mit Allerhöchſter Entſchließung vom 29. April 1828 bewilligt.

§. 13.

Beſtimmung dieſer politiſchen Verhaftsorte.

In dieſen politiſchen Arreſt werden alle, wie immer geartete, in einer geſetzwidrigen Handlung betretene, zur Anhaltung und Verhaftung geeignete Individuen, als: Vagabunden, Bettler, und ſonſtige verdächtige, gefährliche und unter Polizey-Aufſicht zu ſtellende Leute, Schüblinge, Schwärzer jeder Art [1]), Deſerteurs, politiſche Vergeher, ſchwere Polizey-Uebertreter, und ſelbſt Verbrecher, gegen unverzügliche Einlieferung der Letzteren an das Criminal-Gericht, nach gepflogenem ſummariſchen Verhöre, angehalten.

Sie bilden die unterſte Stufe der Verhaftsorte.

Für die politiſchen Vergeher bilden ſie zugleich den Strafort.

II.

Von dem obrigkeitlichen Amts- und Hülfs-Perſonale.

§. 14.

Eintheilung desſelben.

Hier kommt:

A. von der Amtsvorſtehung, und

---

[1]) So iſt der Mißbrauch, die Schwärzer bey dem Gefälls-Aufſeher in Verhaft zu ſetzen, wiederhohlt verbothen, und in Gemäßheit des Hof-Decretes vom 13. October 1788 anbefohlen, daß die Schwärzer entweder bey dem obrigkeitlichen Gerichtsſtande, oder wenn dieſes, nach der Localität, während der Unterſuchung nicht geſchehen könnte, bey dem Bancal-Amte in ſicherer Verwahrung gehalten werden; und minder ſchuldig befundene Schwärzer, deren Strafe nur auf 7 oder 8 Tage ausfällt, ſind nach der Verordnung vom 21. Auguſt 1788, wegen der mit der öffentlichen Arbeit verbundenen Entehrung, immer nur zum Civil-Arreſte zu verurtheilen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812, eröffnet mit Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812, und Reg. Decret vom 25. December 1812.)

Digitized by Google

B. von den zur Handhabung des Polizeyrechtes beſtehenden Wachen und Dienern zu handeln.

A.

Von der Amtsvorſtehung.

§. 15.

Die Amtsvorſtehung beſteht bey den Dominien, aus einem Oberbeamten, Oberamtmann, Director, Verwalter, Pfleger u. dgl., einem Actuar, Schreiber u. ſ. w.; ſie iſt dagegen in den Städten und Märkten, wo organiſirte Magiſtrate ſind (ſ. §. 4), mit der Gemeinde-Vorſtehung verſchmolzen. (S. §§. 81 bis 86.) Beſtandtheile derſelben.

§. 16.

Nach und nach ſoll die Aufſtellung tüchtiger Leute zu obrigkeitlichen Privat-Beamten erzielt, und hierauf vorgedacht werden. (Patent vom 15. Januar 1784, §. 2.) Perſönliche Eigenſchaften der politiſchen Amtsvorſteher. a) Tüchtigkeit derſelben.

§. 17.

Es ſoll allgemein darauf geſehen werden, daß zu derley Beamten keine anderen, als wirkliche öſterreichiſche Unterthanen verwendet werden. (Eodem.) b) Erforderniß der öſterr. Nationalität.

§. 18.

Damit in Zukunft bey Privat-Herrſchaften die Beamtenſtellen, welche die Juſtizpflege, oder die öffentliche politiſche Geſchäftsverwaltung zu beſorgen haben, mit ganz makelloſen Individuen beſetzt werden, haben Se. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 22. März 1828, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. März, empfangen den 7. April 1828, zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derley Stelle keinem Individuum mehr verliehen oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens ſchuldig befunden, oder von demſelben aus Mangel rechtlicher Beweiſe losgeſprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos iſt. (Reg. Circular vom 18. April 1828.) c) Vorzügliche Moralität der politiſchen Beamten.

Digitized by Google

§. 19.

d) Wiſſenſchaftliche Bildung im Gebiethe der politiſchen Geſetzkunde.

Solche Beamte ſollen mit Zeugniſſen für das politiſche Fach der Amtsverwaltung verſehen, oder hiervon durch die Behörden dispenſirt ſeyn.

Wer mit dieſen Urkunden nicht verſehen iſt, dem iſt die Amtirung nicht zu geſtatten. (Reg. Verordnung vom 20. May 1808.)

Auch wenn Jemand von einer Juſtiz-Bedienſtung zu einer politiſchen oder zu einer ſolchen zu übertreten verlangt, wo Politica und Justitialia zugleich abgehandelt werden, ſo ſoll derſelbe vorläufig das Zeugniß der erlernten Polizey- und Cameral-Wiſſenſchaft beylegen. (Hof-Entſchließung vom 20. Junius 1772.)

Die Staatsgüter-Adminiſtration insbeſondere iſt angewieſen, zu Oberbeamten-Stellen nur ſolche Individuen anzuſtellen, welche ſich über die, über alle Zweige des Richteramtes mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen gehörig ausgewieſen haben. (Hofkammer-Eröffnung vom 7. Auguſt 1825. Hofkanzley-Decret vom 13. Auguſt 1825. Regierungs-Decret vom 31. Auguſt 1825.)

§. 20.

Ungültigkeit der Prüfungen aus der politiſchen Geſetzkunde in andern Provinzen.

Wenn ein Beamter in einer Provinz aus der politiſchen Geſetzkunde geprüfet worden iſt, und das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat, ſo muß er doch, wenn er in einer anderen Provinz angeſtellt werden ſollte, ſich, bey der bedeutenden Abweichung der Landesverfaſſung, daſelbſt wieder prüfen laſſen. (Hofkanzley-Decret vom 5. Februar 1818.)

Die in einer Provinz abgelegte politiſche Prüfung kann nur zur politiſchen Geſchäftsleitung in dieſer Provinz befähigen.

Es muß daher allerdings ein in einer andern Provinz geprüfter, und mit dem Wahlfähigkeits-Decrete verſehener Candidat, um in Nieder-Oeſterreich die Amtsverwaltung auf einem Dominium antreten zu können, ſich über jene Geſchäftszweige,

Digitized by Google

in welchen eine von der Provinz, wo er ſich der Prüfung unterwarf, abweichende Verfaſſung oder andere Verordnungen herrſchen, einer beſonderen Prüfung bey der Regierung unterziehen. (Hofkanzley = Decret vom 12. Auguſt 1825.)

§. 21.

Pflicht zur Anzeige der Aufnahme eines politiſchen Beamtens an das Kreisamt.

Wenn ein Gutsbeſitzer einen Wirthſchaftsbeamten aufnimmt, muß die Anzeige hiervon an das Kreisamt gemacht werden [1]) (Patent vom 28. October 1773); und wenn eine Aenderung

---

[1]) Mit Regierungs = Decret vom 6. Februar 1808 wurde den Kreisämtern aufgetragen, ein Verzeichniß vorzulegen, deſſen Inhalt rubrikenweiſe darzuthun hatte, in welchem Jahre jeder Oberbeamte bey der betreffenden Herrſchaft angeſtellt worden iſt, an welchem Tage, und ob mit Vorwiſſen des Kreisamtes er die Amtirung übernahm, dann wann er die Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde *) u. ſ. w. abgelegt hat, wobey das Nummer und das Datum des Decretes, ſo wie die Behörde von welcher dieſelben ausgefertiget worden ſind, angeſetzt erſcheinen mußten.

Für den Fall, daß Beamte aus dieſem Verwaltungszweige nicht geprüft ſeyn ſollten, wurden die Kreisämter angewieſen, in jenem Verzeichniſſe den Antrag beyzufügen, ob der Beamte zur Ablegung der Prüfung zu verhalten, oder ob im Falle, wenn er die Amtirung durch eine längere Reihe von Jahren mit Auszeichnung geleitet hat, ihm die Nachſicht der Prüfung ertheilet werden dürfe.

---

*) Die mit Hof=Entſchließung vom 4. September 1801, und Appellations=Circulare vom 26. April 1808 anbefohlenen Erforderniſſe der Prüfung obrigkeitlicher Beamten aus dem Civil= und Criminal=Fache gehören nicht hierher.

Die zu Folge Hofkanzley=Decret vom 4. Jannar 1804, mit Regierungs=Circulare vom 7. Januar 1804 anbefohlene Prüfung aus dem II. Theile des Strafgeſetzes erſcheint jedoch, wegen der engen Verbindung der polizeylichen Geſchäfte mit dieſem II. Theile des Strafgeſetzes, einem jeden obrigkeitlichen Beamten, wenn er ſich auch nur mit den Polizey= und ſonſtigen politiſchen Geſchäften zu befaſſen hätte, wiewohl nicht ausdrücklich anbefohlen, doch immerhin unerläßlich.

Digitized by Google

mit einem Verwalter vor ſich gehet, ſoll ſtets gleich dem Kreisamte, wer nun die Amtirung führe, bekannt gemacht werden. (Hof-Verordnung vom 16. Februar 1775.)

Es iſt übrigens das k. k. Kreisamt berechtigt, für eine Herrſchaft proviſoriſch einen Beamten für ſo lange aufzuſtellen, bis der Beſitzer der Herrſchaft ein zur Amtsverwaltung geeignetes Individuum beſtellt; und da von demjenigen, der von dem Kreisamte zur Amtsführung aufgeſtellt wurde, nicht gefordert werden kann, daß er den Dienſt unentgeltlich leiſte, ſo kommt es auch der politiſchen Behörde zu, über die dem aufgeſtellten Beamten gebührende Belohnung, dann ob und welche Ueberſiedlungskoſten er zu erhalten hat, zu entſcheiden, und die Herrſchaft zu verhalten, daß ſie den proviſoriſchen Beamten nach dieſem Erkenntniſſe zufrieden ſtelle. Eine Entſcheidung, nach welcher ein ſolcher Beamter mit ſeinen Anſprüchen auf den Gehalt und die Ueberſiedlungskoſten für ſeine Dienſtleiſtung, als vom Kreisamte aufgeſtellten Oberbeamten der Herrſchaft, auf den Rechtsweg verwieſen wurde, wurde daher aufgehoben. (Hofkanzley-Decret vom 31. May 1822.)

§. 22.

Beſtändige Anweſenheit des Amtsvorſtehers im Amtsorte.

Die Verordnung, welche jede Obrigkeit nur anweiſet, einen oder mehrere Amtstage in der Woche zu halten, an denen die Obrigkeit ſchuldig iſt, in der Kanzley gegenwärtig zu ſeyn, und Amt zu handeln, gilt offenbar nur von Rechtsverhandlungen, von den Geſchäften des adeligen Richteramtes [1]),

[1]) Bey jenen Dominien, welche mit Genehmigung des Appellations-Gerichtes ihre Gerichtsbarkeit (ſ. §. 9 Anmerk. 1) an ein benachbartes Dominium delegirt, oder dem Beamten die Beſorgung ihrer Juſtiz, und zwar mit Einwilligung des Eigenthümers jener Herrſchaft, übertragen haben, haben nähmlich die Kreisämter nur darauf zu ſehen, daß der Beamte des fremden delegirten Dominiums ſein Amt hinſichtlich der delegirten Gerichtsbarkeit an einem beſtimmten wöchentlichen Amtstage im Orte, wo die delegirende Obrigkeit ihre Kanzley hat, handle, und ohne Koſten der Unterthanen erſcheine. (Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1821. Reg. Decret vom 10. Auguſt 1821.)

Digitized by Google

von der Annahme der landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Gaben und von den ſogenannten Gnadenſachen, aber keineswegs von der Aufſicht auf die öffentliche Polizey und von der richterlichen Amtshandlung in Verbrechen und ſchweren Polizey-Uebertretungen, wozu die Anweſenheit des Amtsvorſtehers erfordert wird, und wobey das Unſchickliche und Unzuläſſige deſſen, daß der Beamte außer dem Bezirke ſeiner Gerichtsbarkeit wohnet, auffällt. (Regierungs-Weiſung vom 7. März 1815. Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1815.)

§. 23.

Die Magiſtrate, Ortsobrigkeiten und herrſchaftlichen Beamten ſollen an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienſte in der Haupt-Pfarre beywohnen. (Allerh. Entſchließung, bekannt gemacht mit Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1808.)

Pflicht der ortsobrigkeitlichen Beamten, dem öffentlichen Gottesdienſte an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen.

Da nun dieſer Allerhöchſte Befehl, von Vielen theils gar nicht, theils ohne aller Andacht, mehr zum Aergerniſſe, als zur Erbauung des Volkes, befolgt wurde, haben Se. Majeſtät mit Allerhöchſtem Cabinett-Schreiben vom 14. März 1822 zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kund gemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdruckſamſte mit dem Beyſatze eingeſchärft werden ſolle, daß in dieſer Hinſicht nicht nur die Länderſtellen, ſondern auch die Ordinariate, unter eigener Verantwortung, über die pünctliche Beobachtung derſelben ſtets ſtrenge wachen, und gegen jeden Beamten, der ſich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, ſogleich gehörig das Amt handeln. (Hofkanzley-Decret vom 21. März 1822.)

B.

Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten zu Gebothe ſtehenden Wachen und Dienern.

§. 24.

Die Wachen, welche zur Handhabung der Polizey verwendet werden, ſind:

Eintheilung derſelben.

1) Civil- und
2) Militär-Wachen.

1.
Von den Civil-Wachen.

§. 25.

Sie ſind theils ortsobrigkeitliche, theils Gemeindewachen.

Die Civil-Wachen ſind, theils **obrigkeitlich**, theils **communal**. Von Letzteren wird §. 89 gehandelt. So wie übrigens auch die Bancal- und Tabak-Ueberreiter einiger Maßen hierher gehören (ſ. §. 233), ſo wird ſeiner Zeit auch eine landesfürſtliche Civil-Grenzwache aufgeſtellt werden. (S. §. 46, lit. a.)

§. 26.

Verfaſſungsmäßiges Recht der Ortsobrigkeiten, polizeyliche Wachen und Diener aufzuſtellen.

Der Dorfobrigkeit gebühret die Beſtellung des gemeinen Dieners, Wächters und Stundenrufers. (Tractatus de juribus incorpor. Tit. III.)

§. 27.

Verrichtungen derſelben im Allgemeinen.

Die Beſtimmung dieſer Wachen und Diener können in folgende Verrichtungen ſubſumirt werden:

1) in Beſorgung der Zuſtellungen und Vorladungen;
2) in Vornahme von Streifungen und ſonſtigen Nachforſchungen [1]), und Wachſamkeit auf die Polizey in dem ihnen anvertrauten Bezirke;
3) in Unterdrückung des ausgebrochenen Ungehorſames, der Widerſetzlichkeit und Gewaltthätigkeit;
4) in Arretirungen auf obrigkeitlichen Auftrag oder bey Betretungen;
5) in Vollziehung der, von der Obrigkeit verhängten Strafen; und
6) in Bewachung der Inquiſiten und Sträflinge.

§. 28.

Inſtruction für Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

Nachfolgender, von allen Behörden empfohlener Inſtructions-Entwurf, wurde als allgemeine Vorſchrift für das Ge-

---

[1]) Von den Streifungen und ſonſtigen Nachforſchungen ſ. I. Theil II. Hauptſtück, §§. 712 bis 761.

Digitized by Google

fangen-Aufſichts-Perſonale der Landgerichte des flachen Landes [1]) vorgezeichnet, und die Kreisämter wurden angewieſen, dieſe Inſtruction ſämmtlichen Landgerichten zur Bekanntmachung an das Gefangenwärter-Perſonale und zur genauen Befolgung hinauszugeben, ſeiner Seits aber ſelbſt über die Handhabung dieſer Vorſchrift zu wachen, und in vorkommenden Fällen ſich darnach zu benehmen. (Hoffanzley-Decret vom 29. Junius 1815. Reg. Decret vom 13. Julius 1815.)

Da nun dieſe Verordnung laut §. 22 der Inſtruction nicht bloß in Bezug auf Criminal-Arreſte, und für die wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen Angehaltenen, **ſondern auch für die wegen eines politiſchen Vergehens Verhafteten** gelten, in welcher letzten Beziehung ſie die Weiſung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen haben, ſo können hier dieſelben nicht übergangen werden.

1) Der Gefangenwärter und Gerichtsdiener hat ſich immer vor Augen zu halten, daß ſeine Beſchäftigung keine ſolche iſt, die er der Herrſchaft allein, ſondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leiſtet, daß daher ſein Stand ehrenvoll iſt, ſo lange er die Pflichten deſſelben genau erfüllet,

2) Derſelbe hat den obrigkeitlichen Perſonen, und zwar dem Gutsbeſitzer und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgſamkeit zu begegnen.

3) Derſelbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der ihm feſtgeſetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht irgend einer Entſchuldigung Gehör geben werde.

4) Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derſelbe immer

---

[1]) Der Criminal-Richter hat nur ſolche Gefangenwärter aufzunehmen, welche zur Beſorgung ihrer Amtspflicht geeignet, folglich des Leſens und Schreibens kundig ſind. (Allerh. Entſchließung vom 31. Jänuar 1823. Appellations-Circular vom 11. Februar 1823.)

Digitized by Google

ſtets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rückſicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieſer in der Perſon und Ehre möglichſt geſchonet werde, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn dieſer ſich widerſetzet, oder zu entfliehen ſuchet, bey ſeiner Nachhauſekunft ſich aber alſogleich vor das Gericht zu ſtellen, und über das Vorgefallene, und zwar ſowohl über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über alles genau Rechenſchaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde.

5) Derſelbe hat die Verhafteten jederzeit gut zu behandeln, ſie weder durch Worte noch durch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergeſehenen Angriffe von Seite derſelben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichts erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Grenzen nicht zu überſchreiten haben wird.

6) Derſelbe hat nie zwey Verhaftete in demſelben Gefängniſſe zu verwahren, und wenn dieſes nothwendig werden ſollte, die vorläufige Anzeige dem Gerichte zu erſtatten; eben ſo hat er jene, die einer Mitſchuld verdächtig ſind, ſo weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteſte Verbindung nicht Statt haben könne.

7) Derſelbe hat immer auf die Beſchaffenheit der Gefängniſſe ein wachſames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen ſollte, was mit dem ungefährdeten Geſundheitsumſtande oder mit der gehörigen Verſicherung der Perſon der Verhafteten im Widerſpruche ſteht, das Gericht ohne Verzug davon in die Kenntniß zu ſetzen; auch hat derſelbe täglich das Gitter, die Eiſen, Thüren, Oefen, Wände und Lagerſtätte der Gefängniſſe wohl zu beſichtigen, und ſobald ihm eine Verletzung, die nachtheilige Folgen haben könnte, erſichtlich wird, ebenfalls ſogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

8) Derſelbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß dieſe es bemerken, zu beobachten, und alle Bemerkungen,

Digitized by Google

welche er wichtig findet, alſogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schluſſe derſelben, einen genauen Bericht über das Benehmen derſelben zu erſtatten, zugleich ſtehet es ihm frey, mit der geziemenden Beſcheidenheit ſich zu äußern, was allenfalls an den Vorſichtsmaßregeln abzuändern wäre.

9) Ueberhaupt hat derſelbe bey Beſuchung der Gefängniſſe das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten, und nur ſo viel zu reden, als unausweichlich nothwendig iſt, auch nicht, unter was immer für einem Vorwande, das geringſte Geſchenk anzunehmen, am allerwenigſten ſich mit dem Verhafteten in ein Geſpräch über die Urſache ihrer Arreſtirung einzulaſſen; die Uebertretung dieſer Verhaltungsregel hätte ſchon das erſte Mahl die Entlaſſung vom Dienſte zur Folge.

10) Derſelbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten ſtets Mäßigkeit im Eſſen und Trinken beobachten, daß ihnen nur ſolche Speiſen zukommen, die im Verwahrungshauſe gekocht werden, endlich daß ihnen kein Geld, ſo wie überhaupt kein auch noch ſo unbedeutend ſcheinender Gegenſtand, ohne Erlaubniß des Gerichtes, zukomme.

11) Derſelbe hat nicht zu geſtatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu ſorgen, daß es denſelben unmöglich ſey, durch das Feuer des ohnedieß wohl zu verwahrenden Ofens, zu einer Feuersbrunſt vorſetzlich oder aus Unachtſamkeit veranlaſſende Urſache zu werden.

12) Wenn ein Verhafteter ſich krank meldet, ſo wie auch wenn eine arreſtirte Weibsperſon der Entbindung nahe kommt, hat derſelbe ſogleich dem Gerichte die Anzeige zur weiteren Verfügung zu machen.

13) Derſelbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder ſich mit ihm beſprechen zu laſſen, es ſey denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes; eben ſo wenig hat er demſelben eine Nachricht zu bringen, und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemanden außer dem Gefängniſſe ſich in eine Unterredung einlaſſe.

Digitized by Google

14) Die ihm anvertrauten Schlüſſel zu den Gefängniſſen hat derſelbe mit ganz beſonderer Sorgfalt zu verwahren. Sollte es möglich werden, ihm dieſelben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, ſo wird er des Dienſtes entlaſſen, und es können hier keine Entſchuldigungen Platz greifen.

15) Sollte er durch Amtsgeſchäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weiſe gehindert werden, die Schlüſſel gehörig zu verwahren, oder ſelbſt die Verhafteten zu beſorgen, ſo hat er die Schlüſſel dem Gerichte, oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmt.

16) Bey Anlegung der Eiſen, und Ankettung der Verhafteten hat er ſtets gegenwärtig zu ſeyn, und ſich durch genaue Beſichtigung zu überzeugen, daß die Eiſen und Schlöſſer in hinlänglich gutem Stande ſind.

17) Eben ſo hat derſelbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, zugegen zu ſeyn, und ſorgfältig darauf zu ſehen, daß demſelben nichts Heimliches zugeſteckt werde.

18) Bey Betretung der Gefängniſſe hat derſelbe, inſonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beyſammen ſind, wenigſtens einen Gehülfen mitzunehmen; gleiche Vorſicht iſt bey der Stellung vor Gericht anzuwenden. Nächtliche Betretung der Gefängniſſe ſoll nie mit offenem Lichte, ſondern allzeit mit einer Laterne geſchehen.

19) Derſelbe hat über alle, unter ſeiner Aufſicht ſtehende Gefangene ein ordentliches Protokoll zu führen; die Rubriken dieſes Protokolles ſind:

a) Die Zahl unter welcher der Verhaftete eingebracht worden, dieſe lauft nach der Reihe, vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort, zu Ende des Jahres ſind die in Verhaft gebliebenen, in das Protokoll des künftigen Jahres, nach der Ordnung wie ſie im vorigen geſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

Digitized by Google

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt;
d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;
e) die Zahl des Gefängniſſes und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
g) der Tag und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt, durch Tod, Entfliehung, Entlaſſung, oder andere Aburtheilung.

20) Derſelbe hat ferner jede Art von Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit zu vermeiden, ſtets Ruhe und Ordnung in ſeiner Haushaltung zu beobachten, ſich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er ſich ſonſt des Zutrauens des ihm vorgeſetzten Gerichtes verluſtig machen würde.

21) Die nähmlichen Verhaltungsregeln, mit den aus der Sache ſelbſt fließenden Abänderungen, hat derſelbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und ſich in Betreff dieſer, genau an die beſonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

§. 29.

Beſtrafung pflicht widriger Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

Die Hofkanzley hat es in der Ordnung gefunden, daß die Landgerichtsdiener in Vergehungs- und Uebertretungsfällen eben ſo wie andere zur öffentlichen Aufſicht beſtellte, und in Pflicht genommene Diener mit angemeſſenen Strafen belegt werden. Dem zu Folge hat die Uebertretung obiger Verhaltungsregeln, ſie mag ihren Grund in Nachläſſigkeit oder böſem Willen haben, wenn nur letzterer nicht ſo beſchaffen iſt, daß er eine geſetzliche anderwärtige Beſtrafung nach ſich zieht, die Folge, daß wider den Gerichtsdiener ſtufenweiſe verſchärfte Arreſtſtrafe, die Entlaſſung hingegen für das erſte Vergehen nur dann Statt hat, wo ſehr grobe Nachläſſigkeit, oder auffallend böſer Wille zum Grunde liegt; ſonſt aber auch bey wiederholten Gebrechen, wenn ſich nähmlich daraus zeigt, daß ein Gefangenwärter zu ſeinem Dienſte offenbar nicht tauge. (Hofkanzley-Decret vom 29. Junius 1815. Reg. Intimation vom 13. Julius 1815.)

Digitized by Google

2.

Von den Militärwachen.

§. 30.

Gattungen derſelben.

Dieſe ſind:

1) reguläres Militär; und
2) Grenz-Cordoniſten, welche jedoch ſeiner Zeit auch in Nieder-Oeſterreich werden aufgelöſet, und durch eine Civil-Grenzwache ſubſtituirt werden. (S. §§. 25 und 46 lit. a.)

In wie fern die regulirten Bürger-Corps das reguläre Militär suppliren ſollen ſ. I. Theil I. Hauptſtück, §. 393.

a.

Von den regulären Militärwachen.

§. 31.

Aeußere Bewachung der Gefangenhäuſer durch reguläres Militär.

Die äußere Bewachung der Gefangenhäuſer iſt in jenen Orten, wo Militär-Garniſonen ſich befinden, von dem Militär zu beſorgen. (Hof-Decret vom 30. September 1802.)

§. 32.

Möglichſte Erſparung der Militärpoſten. Modalitäten zu dieſem Behufe. Wie es mit den Wachſtuben zu halten iſt.

Die Beſchränkung der Garniſons-Truppen auf einen geringeren Local-Stand bringt im Vergleiche mit den, der dienſtbaren Mannſchaft zugewieſenen Verpflichtungen, mitunter eine ſehr empfindliche Anſtrengung der Garniſons-Abtheilungen hervor. Es muß daher in allen Wegen dafür geſorgt werden, ihnen keine, als durch die ſtrenge Nothwendigkeit gebothene Leiſtungen, aufzulegen.

In dieſer Hinſicht iſt die Hofkanzley mit dem Hofkriegsrathe darin übereingekommen, alle entbehrlichen Ehrenpoſten und Wachen bey den Aerarial-Gütern einzuziehen. Der k. k. Hofkriegsrath hat daher dem General-Commando einen Ausweis der gegenwärtig zum Behufe des Militärdienſtes beſtehenden Wachen und Dienſtpoſten, nebſt dem Gutachten, welche hiervon entweder vermindert oder ganz eingezogen werden können, abgefordert.

Digitized by Google

Um dieſen Vorſchlag auch über jene Poſten, welche zu den Dienſten der übrigen Verwaltungszweige verwendet werden, ausdehnen zu können, wurde die Landesſtelle angewieſen, ſich über die Nothwendigkeit der Beybehaltung jener Dienſtpoſten und Wachen, welche zu einer von der Leitung der Landesſtelle abhängigen Verrichtung vom Militär geſtellt werden, mit der Militär-Oberbehörde in eine commiſſionelle Verhandlung einzulaſſen, und deren Ergebniß gutächtlich vorzulegen.

Nicht als unabweichliche Grundſätze, aber doch als Momente, auf deren Beachtung, jedoch mit beſtändiger Rückſicht auf die vorherrſchenden Local-Verhältniſſe, es dabey vorzüglich ankommen wird, ſind folgende Puncte anzunehmen:

1) Alle Ehrenpoſten bey Civil-Behörden oder Civil-Beamten, deren Einziehung das Militär bey Militärperſonen oder Militär-Behörden auf der gleichen Linie des Ranges mit erſteren zur Einziehung geeignet erklärt, ſind als entbehrlich zu betrachten.

2) Bey Anſtalten, wo beſondere Civil-Sicherheitswachen beſtehen, ſoll nur im äußerſten Nothfalle, und nur für die Bewahrung der Sicherheit von Außen, oder etwa bey Nacht, eine Militärwache in Anſpruch genommen werden.

3) Die zweckmäßige Vertheilung der Polizeywachen ſoll zur Erſparung von Militärpoſten, wo nicht bey Tag und Nacht, doch wenigſtens bey Tage, möglichſt zur Erſparung von Militärwachen benützt werden.

4) Bey jenen Aemtern und Gebäuden, wo durch beſtehende oder anzubringende gute Sperranſtalten, oder durch ein beſonderes aufgeſtelltes Aufſichts-Perſonale, z. B. Kreisbothen, Caſſediener ꝛc., ohnehin ſchon entweder eine immerwährende oder eine zeitliche Aufſicht organiſirt iſt, ſoll wenigſtens auf eine Erſparung der Wachen bey Tage hingewirkt werden.

5) Bey Caſſen, welche, z. B. bey Kreisſteuer-Caſſen, nur durch mehrere Tage und Monathe mehr gefüllt ſind, ſoll in Ueberlegung genommen werden, ob nicht die Zutheilung von Wachpoſten auf dieſe kurze Periode zu beſchränken, für die

Digitized by Google

übrige Zeit aber durch die Dienerſchaft der gehörige Grad von Sicherheit erreicht werden könne.

6) Depoſitorien und Caſſen derſelben Verwaltungs-Branchen ſollen zur Verminderung der Wachpoſten ſo viel möglich concentrirt werden.

7) Bey öffentlichen Gebäuden und Anſtalten ſoll die Aufſicht beſonders im Innern vorzüglich von der hierzu berufenen Dienerſchaft beſorgt werden, für die Bewachung von Außen aber eine Reviſion des wahren Bedarfes der dermahl in Anſpruch genommenen Militär-Wachpoſten Statt finden. (Hofkanzley-Decret vom 16. Auguſt 1824.)

Se. Majeſtät haben ferner mit Allerhöchſtem Handſchreiben vom 19. Januar 1829 anzuordnen geruhet, daß die Koſten für die erforderlichen Militär-Wachſtuben, welche nur auf das wirkliche Erforderniß zu beſchränken ſind, von Seite der Militär-Verwaltung mit dem geringſt möglichſten Aufwande beſtritten werden; dieſe Koſten aber, in ſo weit die Wachſtuben nicht für Militärzwecke dienen, von den Fonds, für welche ſie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten ſeyn ſollen.

Hiernach haben die Miethzinſen, Herſtellungs- und Erhaltungskoſten für die Wachſtuben zur Verſehung der Caſernen-, Stockhaus-, Haupt-, Ehren- und Thorwachen, ferner die Wachen für Militär-Caſſen, Militär-Verpflegs-Magazine, und alle Gattungen militäriſcher Vorräthe, fortan dem Militär-Aerar zur Laſt zu fallen; und es ſind nur die Koſten für die zu Gunſten des Cameral-Aerars oder der Gefälle beſtehenden Wachſtuben, aus dem Cameral-Fonde oder den betreffenden Gehalts-Caſſen, dem Militär-Aerar über deſſen Anforderung zu vergüten.

Se. Majeſtät haben mit weiterer Allerhöchſter Entſchließung vom 23. Januar 1829 zu befehlen geruhet, daß bey Ausmittelung der Localitäten für die Wachſtuben, welche zu anderen als militäriſchen Zwecken dienen, und der Koſten zu deren Erhaltung die größtmöglichſte Erſparung Statt finden, und deßhalb von den betreffenden Behörden gemeinſchaftlich mit den

Digitized by Google

Militär-Behörden vorgegangen werden ſolle. (Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1829.)

§. 33.

Die Livree-Bedienten, welche ſich gegen die Militärwache mit Reden, Drohungen oder Thätigkeiten vergehen, ſind nachſtehender Maßen zu beſtrafen.

Beſtrafung der Livree's-Bedienten, die ſich gegen die Militärpoſten vergreifen.

1) Sollen alle Livree-Bedienten, als: Laufer, Laquaien, Hayducken und Kutſcher, oder auch andere Stallleute den Militärpoſten, auf das erſte Ermahnen oder Zurufen alſogleich gehorſamen; widrigens

2) derjenige, welcher ſich dem nicht fügen wollte, inſonderheit auch die Kutſcher, welche, wider das Anrufen der Miliz, anderen vor- und einzufahren ſich unterfangen, oder welche auf die in ſolchen Gelegenheiten verſammelte Menge Volks durch ihr ungeſtümes Fahren zudringen, unmittelbar von dem Militär gefänglich angehalten, und mit einer wohlverdienlichen Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen.

3) Woferne ſich aber Jemand unterſtände, ungeziemende oder frevelhafte Reden oder Drohworte gegen die Militärwache auszuſtoßen, derſelbe ſoll nach dem Geſetze beſtraft werden.

4) Sollen dergleichen boshafte Leute, über die ſolchergeſtalt ausgeſtandene Strafe, lebenslänglich untüchtig ſeyn, jemahls mehr in ein oder andern Livreedienſt in Wien zu treten, und wenn endlich

5) ſich jemand ſo weit verginge, der Militärwache ſich werkthätig zu widerſetzen und an ſolcher ſich zu vergreifen, ſo ſoll derſelbe ohne aller Rückſicht auf die Livree, die er trägt, alsbald ergriffen, gefänglich eingeſetzt, und nach Geſtalt der Umſtände mit der ſchärfeſten Strafe angeſehen werden. (Verordn. vom 21. April 1785.)

§. 34.

Die Militär-Aſſiſtenz wird zu dem Ende verwendet, um den Amtshandlungen der Ortsobrigkeiten oder des Kreisamtes den gehörigen Nachdruck zu geben.

Beſtimmung der Militär-Aſſiſtenz im Allgemeinen.

Digitized by Google

Unterſchied derſelben von der Militär-Execution.

Die Aſſiſtenz-Mannſchaft hat hierbey keineswegs auf Execution an Ort und Stelle zu bleiben, und dieſelbe iſt ungeſäumt zurückzuſenden, ſobald die Unterthanen zum Gehorſam gebracht, die Rädelsführer aber arretirt und dem Gerichte überliefert worden ſind. (Reg. Weiſung vom 16. Februar 1815.)

Dieſe Militär-Aſſiſtenz iſt mit der Militär-Execution nicht zu verwechſeln (Reg. Weiſung vom 14. März 1815); indem letztere nur ein Mittel zur Eintreibung der rückſtändigen l. f. und obrigkeitlichen Gaben iſt, ſo daß dieſelbe keineswegs als ein polizeyliches Zwangsmittel zu betrachten iſt.

§. 35.

Anrufung der Militär-Aſſiſtenz.
a) Bey Streifungen.

Wenn es die Noth erfordert, kann bey Streifungen das Militär um Aſſiſtenz angegangen werden. (Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, §. 38.) S. dießfalls I. Thl. II. Hauptſtück, §§. 771 bis 773.

§. 36.

b) Beym Ungehorſame der Unterthanen.

In Fällen, wo der Unterthan ſich gegen Verordnungen der Landesſtelle oder der Kreisämter ungehorſam und ſtützig zeigt, iſt Militär-Aſſiſtenz zur Hand zu nehmen, da Seiner Majeſtät Abſicht keineswegs dahin gehet, halsſtarrige Unterthanen in ihrem Starrſinne zu ſchützen, ſondern die Unterthanen von noch größerem Uebel abzuhalten. (Hofkanzley-Verordnung vom 2. Jauuar 1786.)

§. 37.

c) Bey Störung der öffentlichen Sicherheit.

Bey Gelegenheit, als die öffentliche Sicherheit beſonders bedroht war, wurde, um mit möglichſtem Nachdrucke vorgehen zu können, und das wichtige Ziel, die Wiederherſtellung der Sicherheit auf das ſchnellſte zu erreichen, die Mitwirkung des Militärs unumgänglich nothwendig erkläret; und die Kreisämter wurden angewieſen, in der möglichſt kürzeſten Zeit anzuzeigen, auf welchen Puncten ſie militäriſche Unterſtützung an Reiterey und Fußvolk nothwendig zu haben glauben, und wie ſtark dieſelbe auf jedem dieſer Puncte ſeyn dürfte. (Reg. Decret vom 8. November 1815.)

Digitized by Google

§. 38.

Außer einem beſonderen dringlichen Vorfalle, kann jedoch von den Kreishauptleuten die Militär-Aſſiſtenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung geſchehen iſt, und die Bewilligung hierzu ertheilt wurde. (Hof-Decret vom 29. Julius 1767.) S. auch I. Theil I. Hauptſtück, §. 404.

Vorläufiges Einſchreiten bey der Landesſtelle um die Militär-Aſſiſtenz.

§. 39.

In jenen Fällen, wo wegen Entrichtung des Contributionales, der zu leiſtenden Robath, oder aus einer anderen Urſache ſich irgend wo eine wirkliche Empörung, oder ſonſt ein ſolcher Vorfall äußern ſollte, wo das Uebel, wegen des längeren Aufſchubes der Aſſiſtenz, ſich natürlicher Weiſe vergrößern würde, iſt von dem k. k. Hofkriegsrathe an die betreffenden k. k. General-Militär-Commanden der Befehl ergangen, daß jeder Officier dem beſtellten Kreishauptmanne auf deſſen Anverlangen, den nöthigen Beyſtand zu leiſten habe. (Hof-Entſchließung vom 25. Julius 1767.)

In welchen Fällen das Militär zur Aſſiſtenzleiſtung im Allgemeinen angewieſen iſt.

§. 40.

Was übrigens, in Betreff der in den benöthigten Fällen anzubegehrenden und zu leiſtenden Militär-Aſſiſtenz verordnet und zur dießfälligen Beobachtung vorgeſchrieben worden, bey dieſem hat es auch fernerhin ſein Bewenden. Da aber mit Gelegenheit einige Zufälle hervorgekommen, daß die Militär-Aſſiſtenz den Umſtänden nicht immer angemeſſen, folglich öfter ohne Wirkung geweſen, und dieſes von darum erfolget iſt, weil zuweilen von der Landesſtelle unterlaſſen worden iſt, in einem ſolchen Falle die dabey unterwaltenden Umſtände dem Militär-General-Commando vorläufig anzuzeigen, und mit demſelben das erforderliche Einvernehmen zuvor zu pflegen, als ſoll für das Künftige jederzeit vorläufig mit dem k. k. Militär-Commando die Einvernehmung gepflogen, in jähen Begebenheiten aber von dem betreffenden Kreisamte den Militär-Officiers die mit ſelben verknüpften Umſtände eröffnet werden, als im widrigen der, wegen Unzulänglichkeit in rechter Zeit geleiſteter

Eröffnung der Umſtände, welche die Aſſiſtenz erfordern, an das General-Commando.

Digitized by Google

Aſſiſtenz, erfolgende Nachtheil der anſuchenden Stelle, oder dem Kreisamte zur Laſt fallen würde. (Verordnung vom 26. Januar 1768.)

§. 41.

Anzahl der zu verlangenden Mannſchaft.

Die Kreisämter haben nur ſo viele Mannſchaft von dem Militär zu verlangen, als zur Erreichung ihrer Abſicht bey Anwendung der Militär-Aſſiſtenz unumgänglich nöthig und den Kräften der Unterthanen angemeſſen zu ſeyn, befunden wurde. (Hof-Decret vom 27. Julius 1767.)

§. 42.

Gleichzeitige Eröffnung der Befehle der Regierung an den Kreishauptmann und des General-Militär-Commando an den Militär-Commandanten.

Da von den Kreishauptleuten, außer einem beſonders dringlichen Vorfalle, die Militär-Aſſiſtenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden darf, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung oder an das Verordneten Collegium geſchehen iſt, und dazu die Bewilligung ertheilet wurde, ſo iſt auch das von dem Hofkriegsrathe in derley Fällen angetragene Einvernehmen mit dem General-Commando um ſo mehr erleichtert, weil ſelbes jeden Augenblick vor ſich gehen, und mit der nähmlichen Gelegenheit, wodurch dem Kreishauptmanne der Befehl zugefertigt wird, unter einem auch die Verordnung des General-Commando an den betreffenden Officier befördert werden kann. (Hof-Verordnung vom 27. Julius 1767.)

§. 43.

Grenzen der Gewalt des Militärs bey der Aſſiſtenzleiſtung.

Bey einem wirklichen Aufruhre ſoll das zur Aſſiſtenz gekommene Militär-Commando, wenn es, nach aller gemachten Vorſtellung und gehabten Langmuth, entweder wirklich mißhandelt, oder an Erfüllung ſeines Auftrages platterdings gehindert würde, nie blind in die Luft ſchießen, ſondern ſogleich ſcharf Feuer geben, mithin durch Beſtrafung einiger Menſchen den ganzen Unfug bey Zeiten von weiteren Folgen einſtellen. (Hof-Decret vom 20. April 1783.)

§. 44.

Reglementmäßige Gebühren für die Aſſiſtenz-Mannſchaft.

In allen Fällen, wo das Militär zur Aſſiſtenzleiſtung gegen ſtützige und aufrühriſche Unterthanen nöthig iſt, hat der gemeine Mann 3 Kr. täglich zu genießen; dem Officier hinge-

Digitized by Google

gen iſt das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit, ohne Entgelt der Unterthanen zu verſchaffen. (Hof-Decret vom 30. Januar 1783.)

Dieſe reglementmäßigen Gebühren müſſen übrigens ſelbſt, wenn nur die Hälfte der angeſuchten Zahl der Mannſchaft abgeſchickt wird, auch für die nicht zur Aſſiſtenz abgeordneten Gemeinen ſowohl als Unterofficiers verabreichet werden. (Hof-Decret vom 24. Februar 1776.)

§. 45.

Verpflegung der abgeordneten Cavallerie-Mannſchaft u. Pferde.

Damit in den Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit, oder zu weiter Entfernung der Infanterie-Körper, die von den politiſchen Behörden abverlangte Execution mittelſt Cavallerie gegeben werden muß, die Verpflegung des mit ſeinem Pferde einrückenden Kavalleriſten dem Exequirten nicht zur Laſt falle, hat der k. k. Hofkriegsrath den General-Commanden bereits die Weiſung ertheilt, daß, wenn in jenen Fällen im Orte der Executions-Aufſtellung, weder ein Magazin, noch eine Sub-Arrendirungs-Vorſorge beſteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgeſandten Cavallerie-Mannſchaft von den Gemeinden ſubminiſtrirt, und die Vergütung dieſer Subminiſtrirung nach der beſtehenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 7. Februar 1824 an alle General-Commanden erlaſſenen Normal-Vorſchrift geleiſtet werden ſoll. (S. auch §. 109.)

b.

Von der Militär-Grenz-Cordons-Mannſchaft.

§. 46.

Beſtimmung dieſer Mannſchaft.

Die Beſtimmung der bisherigen Militär-Grenz-Cordons-Mannſchaft[1]) iſt dreyfach:

1) die Sicherſtellung des Aerariums gegen Bancal-Beeinträchtigungen,

---

[1]) Se. Majeſtät haben nähmlich die Errichtung einer Grenzwache anzuordnen geruhet, welche an die Stelle des bisherigen Grenz-Cordons und der an der Grenze aufgeſtellten Civil-Aufſicht treten wird.

Digitized by Google

2) die Verhinderung der **Deſertion** und **Emigration**, und

3) die **Verhüthung des Einwanderns von**

Mit der Errichtung dieſer Grenzwache wird jedoch vorerſt an der ausländiſchen Grenze von Böhmen, Mähren und Schleſien, Oeſterreich ob der Enns, Tyrol und des illyriſchen Künſtenlandes, dann Galizien, ſo weit die Grenze das Gebieth des Freyſtaates Krakau berühret, vorgegangen werden.

Zur Grenzwache dürfen nur Leute aufgenommen werden, welche

a) die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft beſitzen,

b) einen rüſtigen, vollkommen geſunden Körperbau haben;

c) unverehelicht, und ſo weit es ſich um Witwer handelt, kinderlos ſind,

d) im Lebensalter nicht unter zwey und zwanzig und nicht über dreyßig ſtehen.

Diejenigen, welche aus dem activen Dienſte der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abſchiedes zur Grenzwache übertreten, genießen die Begünſtigung, daß dieſelben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß des Leſens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunſt und der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, der italieniſchen, in den übrigen Provinzen der deutſchen Sprache kundig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet ſeyn, und

g) ſich über eine tadelfreye Sittlichkeit und ſeinen frühern Lebenswandel befriedigend ausweiſen. In ſo fern derſelbe im öffentlichen Civil- oder Militärdienſte ſtand, hat er insbeſondere nachzuweiſen, daß er ſich in dieſem Dienſte ſtets tadellos benahm, mit Ehre aus demſelben trat, und während des Militärdienſtes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen ſind allein nicht als Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

Die Grenzwache wird in Compagnien abgetheilt, bey welchen ein Ober-Commiſſär mit der Gehaltsſtufe von 900 fl. und 800 fl., dann die erforderliche Zahl Commiſſäre mit einer Beſoldung von 500 fl. und 400 fl., endlich Führer, Oberjäger und gemeine Grenzjäger mit angemeſſenen Löhnungen beſtehen werden. Die

Digitized by Google

ſchlechtem, verdächtigem und unnützem Geſindel. (Hof-Verordn. vom 8. April 1780, 25. Nov. 1807, 24. Julius 1808 und vom 1. October 1811.)

Hinſichtlich der zwey letzteren Beſtimmungen bildet ſonach die Cordons-Mannſchaft ein wichtiges Hülfsmittel zur Handhabung der Polizey.

§. 47.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt

α. von der Organiſation und Disciplin, und

β. von den Verrichtungen der Cordoniſten zu handeln.

Ober-Commiſſäre und Commiſſäre werden nebſt dem Gehalte auch Pferd-Unterhaltsbeyträge und Quartiergelder in angemeſſenen Beträgen beziehen.

Individuen, welche bey der Grenzwache eine Bedienſtung zu erlangen wünſchen, haben ihre mit den erforderlichen Beweiſen zu belegenden Geſuche bey der Zoll-Adminiſtration des Landes, in welchem ſie angeſtellt zu werden bitten, anzubringen. In Tyrol und Galizien ſind die vereinten Gefällen-Verwaltungen die Behörden an die ſich dießfalls zu wenden iſt. Die Geſuche um Aufnahme als Gemeiner, Führer oder Oberjäger können mündlich bey den gemiſchten Commiſſionen angebracht werden, denen die Ausführung der Maßregeln zur Errichtung der Grenzwache übertragen wird.

Individuen, die in öffentlichen Staatsdienſten ſtehen, ſind gehalten, ihr Geſuch durch die ihnen vorgeſetzten Behörden zu überreichen. Bittſchriften, die nicht auf dieſem Wege von ſolchen Individuen einlangen, oder die überhaupt nicht mit den erforderlichen Beweiſen über die vorgezeichneten Eigenſchaften verſehen ſind, werden nicht berückſichtigt. Der Zeitpunct, in welchem zur Errichtung der Grenzwache geſchritten werden wird, dann die Standorte der zu dieſem Geſchäfte beſtellten Commiſſäre, werden in jedem Lande durch beſondere Kundmachungen verlautbaret werden. (Nachricht vom 7. November 1829.)

Nachdem jedoch der Zeitpunct der Errichtung dieſer Grenzwache in Nieder-Oeſtreich noch fern ſeyn dürfte, und inzwiſchen der bisherige Grenz-Cordon noch fortzubeſtehen hat, ſo wird hier dieſer Gegenſtand noch abgehandelt.

Digitized by Google

a.

Von der Organiſation und Diſciplin der Cordons-Mannſchaft.

§. 48.

Welche Eigenſchaften die Cordoniſten haben müſſen.

Zum Militär-Cordon ſollen nur gut conduiſirte Officiere und ſolche halbinvalide Inländer transferirt werden, die keine zu großen Gebrechen haben, gut zu Fuß, vertraut, verläſſig und von guter Conduite ſeyn. Wenn aber der Abgang durch unanſehnliche, und daher zum Liniendienſte minder geeignete Leute, welche zum Cordons-Dienſte die phyſiſche und moraliſche Eigenſchaft haben, von einem General-Commando aus den unterſtehenden Regimentern nicht vollſtändig ergänzt werden könnte, ſo iſt ſich an andere General-Commanden zu wenden, und es ſind dieſelben zu erſuchen, derley Leute, in ſo weit ſie zu Cordons-Dienſten anwendbar ſind, gleichfalls zu dem betreffenden Cordon zu transferiren. (Hof-Verordn. vom 28 Junius 1777, 8. April 1780, 6. September 1797, 25. November 1807, 27. November 1811, 16. December 1812 und vom 13. Januar 1818.)

§. 49.

Regulirung des Standes des Cordons.

Der Stand des Grenz-Cordons [1]) wird durch den k. k. Hofkriegsrath mit der k. k. allgemeinen Hofkammer regulirt. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

§. 50.

Wer die Aufſicht auf die Cordons-Mannſchaft zu führen hat.

In jeder Station muß ein Commandant aufgeſtellt werden, und dort, wo nur zwey Gemeine dislocirt ſind, iſt dem tüchtigſten und beſtconduiſirten Manne die Aufſicht zu übertragen, der die Gefreytenſtelle zu vertreten, auf den Dienſt und auf die Ordnung zu ſehen hat. (Eodem.)

---

[1]) In Oeſtreich unter der Enns befindet ſich der Stab in der Schwechat; und die Mannſchaft wird von 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants und 4 Unterlieutenants befehligt.

Digitized by Google

§. 51.

Eintheilung in Corporals-Bezirke.

Die Diſtricte ſind in Corporals-Bezirke in Rückſicht der Befehle und Meldungen einzutheilen und auf ſolche Art eine Verbindung im Dienſte von den Corporals-Bezirken bis zu den Cordons-Commanden zu erzielen. (Eodem.)

§. 52.

Ausſtellung der Poſten. Auf was hierbey zu ſehen iſt.

Bey Ausſtellung der Poſten iſt auf die Gebrechen der Leute nothwendig Rückſicht zu nehmen, damit auf jene Poſten, welche öfters und weitere Patrouillen erfordern, die geſundeſten Leute verwendet, dagegen auf die minder beſchwerlichen Poſten die gebrechlichern Leute geſtellt werden. (Eodem.)

§. 53.

Verboth für den Cordons-Commandanten, willkürliche Abänderungen in den Poſten vorzunehmen.

Sind die Aufſtellungspuncte mit der Stärke des für einen jeden Poſten angetragenen Unterſtützungs-Commando beſtimmt, ſo ſtehet es dem Cordons-Commandanten nicht mehr zu, ſich, außer den verſchiedenen Abgangsfällen, und wo der Erſatz dieſer Mannſchaft nicht alſogleich geleiſtet werden kann, willkürliche Abänderungen in Verſtärkung oder Verminderung der Poſten zu erlauben, ſondern, wenn die Bancal- oder Tabak-Inſpectorate in jenen Fällen, wo es etwa auf eine zeitliche Zuſammenziehung mehrerer Poſtirungen, wie zum Beyſpiele bey Zuſammenrottirungen ankommt, darauf antragen, ſo iſt es jedes Mahl zuerſt die Genehmigung des General-Commando einzuhohlen. (Eodem.)

§. 54.

Pflicht der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere und der gemeinen Mannſchaft, ſich Landeskenntniſſe zu verſchaffen.

Dem beym Cordon ſtehenden Stabs-Officiere oder Hauptmanne, welchem das Commando über den geſammten Cordon anvertraut iſt, deßgleichen den übrigen beym Cordon angeſtellten Officieren liegt es ob, ſich vollkommene Kenntniſſe von dem Lande überhaupt, von den Bewohnern deſſelben und ihrer Nahrungsart ꝛc., insbeſondere von den Haupt- und Seitenwegen und Fußſteigen desjenigen Bezirkes, in welchem ſie angeſtellt ſind, zu verſchaffen. Eben ſo müſſen ſich auch die Unterofficiere und die Gemeinen Cordoniſten mit der, ihrer Aufſicht anvertrauten Strecke und allen darin befindlichen wandelbaren

Digitized by Google

oder ſonſt nicht gewöhnlichen Steigen, Schleich- und anderen Wegen, ferner mit allen jenen Orten, wo ungeſehen vorgepaſſet werden kann, und mit den Standorten, von welchen die Gegend zu überſehen iſt, auf das Genaueſte bekannt machen. (Eodem.)

§. 55.

Anbefohlenes muſterhaftes Verhalten der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere.

Die Stabs-, Ober- und Unterofficiere haben ihren Untergebenen in ihrem Betragen und in ihren Handlungen jederzeit mit gutem Beyſpiele vorzugehen, auch ſtrenge darauf zu ſehen, daß ſich dieſelben eines lobwürdigen Lebenswandels befleißen, und beſonders bey allen Gelegenheiten ihre Dienſtespflichten auf das Genaueſte erfüllen; daher gehört es zur beſonderen Pflicht des Commandanten, unausgeſetzt dafür beſorgt zu ſeyn, daß Officiere und Mannſchaft bey vorſchriftswidrigem Benehmen mit ihren phyſiſchen und moraliſchen Gebrechen dem General-Commando zur Entfernung vom Cordonsdienſte angezeigt werden. (Eodem.)

§. 56.

Pflicht der Cordons-Commandanten, den Cordon und die Station periodiſch und unvermuthet zu bereiſen.

Der Grenz-Cordons-Commandant bereiſet alle drey Monathe den ganzen Cordon, der Compagnie-Commandant alle zwey Monathe ſeine Compagnie, und der Officier alle Monathe ſeine an ihn gewieſenen Stationen, jedoch immer unvorgeſehen und zu verſchiedenen Zeiten, damit der Unterofficier und der gemeine Mann ſtets in der Aufmerkſamkeit und in der genauen Erfüllung ihrer Dienſtpflichten erhalten werden, und nie wiſſen, wann der Vorgeſetzte kommt. (Hof-Verordn. vom 24. December 1807 und vom 12. März 1808.)

§. 57.

Welche Unterſuchung hierbey einzutreten hat.

Der Hauptmann, wie der Officier, hat bey der Viſitation zu unterſuchen, ob die Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungsſorten in vollkommen gutem Zuſtande ſeyen; ob die Montursſtücke geflickt und rein gehalten werden; ob der Mann mit ſeiner completten Montur verſehen ſey; ob der Mantel, als das koſtſpieligſte Monturſtück, nur zu ſolchen Zeiten getragen werde, wo dieſer zu tragen erlaubt iſt; ob der Mann gut und nach

Digitized by Google

der Vorſchrift adjuſtirt ſey; ob das Feuer- und Seitengewehr in brauchbarem Zuſtande und geputzt ſey, damit ſolches nicht vor der Zeit zu Grunde gehe; ob die zwey vorräthigen Steine in Bley gefüttert, der Kugelzieher ganz ſey und auf den Ladſtock paſſe. Eben ſo ſind auch die Patronen zu unterſuchen, ob ſie brauchbar, und ob das Pulver und einige calibermäßige Kugeln in der Hülſe ſeyen; ob die Mannſchaft ihr Tractament, ihr Brot oder Brotgeld, ihren Limito-Rauchtaback nebſt den ausgemeſſenen Reparations-Speſen richtig und zur rechten Zeit erhalte; wie die Mannſchaft lebe, ob ſie in Menage oder mit dem Landmanne eſſe, und was ſie täglich bezahle; wie die Liegerſtätte des Mannes beſchaffen ſey; ob die Mannſchaft Schulden habe, überhaupt welchen Lebenswandel ſie führe. (Eodem.)

Wenn der Cordons-Commandant den Cordon bereiſet, ſo hat er darauf zu ſehen, ob der Dienſt befördert wird; ob die gegenwärtigen Vorſchriften in allen Theilen beobachtet werden; ob die in den Relationen der Officiere gerügten Gebrechen gehoben ſind, und ob ſeine Befehle genau befolgt werden. Auf das Eine, wie auf das Andere muß mit Strenge und Beharrlichkeit gehalten werden.

Kommen Beſchwerden vor, die ſich durch Einverſtändniß mit den Inſpectoraten heben laſſen, ſo hat ſich das Cordons-Commando gleich an dieſelben zu verwenden, und iſt eine höhere Unterſtützung nothwendig, ſo iſt die Anzeige an das General-Commando darüber zu erſtatten. (Eodem.)

§. 58.

Der Officier, ſo wie der Compagnie-Commandant, erſtattet nach einer jeden Bereiſung ſeine **Relation über den Unterſuchungs-Befund**, und zeiget darin alle vorgefundenen Gebrechen, nebſt der hierüber getroffenen Abhülfe an. Relation über den Unterſuchungs-Befund.

Dieſe Relation ſchickt der Officier ſeinem Compagnie-Commandanten ein, der dann nach Befund das weitere darüber veranlaßt, und bey Einſendung dieſer Relation an den Cordons-Commandanten dasjenige beyfüget, was er wegen der vorgekommenen Gebrechen oder Beſchwerden eingeleitet hat.

Digitized by Google

Eben ſo hat auch der Compagnie-Commandant bey ſeiner Bereiſung die Relation an den Cordons-Commandanten einzuſenden, worüber derſelbe dasjenige veranlaßt, was er des Dienſtes wegen für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Hauptmann oder der Officier dieſe Relation nicht erſtattet, ſo iſt die Vorſpann zur Aufrechnung nicht geeignet, welche die Cordons-Rechnungs-Kanzley den betreffenden Individuen zur Schuld wieder anzuſchreiben hat. (Eodem.)

§. 59.

Periodiſche Vorleſung a) der Kriegsartikel und Verhaltungs-Befehle;

Den Cordoniſten müſſen alle Monathe die Kriegs-Artikel und die Cordons-Verhaltungsbefehle vorgeleſen werden; kann dieſes ohne Nachtheil des Dienſtes alle 14 Tage geſchehen, ſo iſt dieſelbe Vorſicht um ſo nothwendiger, indem dem Manne ſeine Pflicht dadurch ſtets gegenwärtig gehalten wird, und er ſich bey Uebertretung derſelben unter keinem Vorwande entſchuldigen kann, daß er die Kriegs- und Cordons-Geſetze nicht kenne. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

§. 60.

b) der ſonſtigen Obliegenheiten der Mannſchaft.

Von den vorgeſetzten Stabs-, Ober- und Unterofficieren muß der Cordons-Mannſchaft ihre Obliegenheit von Zeit zu Zeit erneuert erklärt und gegenwärtig gehalten werden; insbeſondere aber iſt derſelben ſtets auf das ſchärfſte anzubefehlen, ſich aller Ausſchweifungen, wie z. B. des übermäßigen Trinkens, nächtlichen Auslaufens, des Schuldenmachens und des Umganges mit liederlichen Weibsperſonen ſtrengſtens zu enthalten; die Parteyen auf keine Weiſe zu kränken, auch von denſelben nie etwas weder an Geld noch an Geldeswerth, unter was immer für einem Vorwande an- oder abzunehmen; denn der Militär-Cordoniſt muß ſich durch ſein ſittliches Betragen Achtung bey dem Landmanne verſchaffen, damit keiner der mindeſten Plakerey, vielweniger aber eines heimlichen Einverſtändniſſes mit den Schwärzern beſchuldigt werden kann, widrigen Falls derjenige Cordoniſt, welcher ſich eines ſolchen Verbrechens ſchuldig macht, als Meineidiger nach den Geſetzen beſtraft werden wird. (Eodem.)

Digitized by Google

§. 61.

Wenn Zollbeamte etwas Ungebührliches bey der Cordons-Mannſchaft oder bey einem unrichtigen Ausgange der Patrouillen wahrnehmen, ſo iſt dieſes, nach Verſchiedenheit der Umſtände und der Vergehen, dem Unterofficiere oder dem nächſten Oberofficiere anzuzeigen, damit dießfalls die vorgeſetzte Militär-Behörde das Nöthige zu verfügen im Stande ſey. (Eodem.)

Pflicht der Zollbeamten, pflichtwidrige Vorgänge der Cordoniſten anzuzeigen.

§. 62.

In Militär-Verbrechen ſind die Cordoniſten nach den Kriegs-Artikeln, und in allgemeinen Verbrechen nach dem 29. Artikel zu behandeln. Ergibt es ſich, daß Cordoniſten gegen Bancal-Vorſchriften handeln, mithin ſolche Verbrechen begehen, für welche in den Bancal-Vorſchriften die Strafen vorgeſchrieben ſind, ſo hat ein Zollbeamter des betreffenden Inſpectorats, der von dem Verbrechen Kenntniß hat, in Gegenwart des daſelbſt ſtehenden Militär-Officiers, ein ſummariſches Verhör aufzunehmen, welches der Officier zu vidimiren, das etwa von den Zollbeamten zu ertheilen für nöthig erachtende Species facti oder ſonſtige Erläuterungen dem Verhöre beyzulegen, und damit den Mann, wenn er von einem Regimente iſt, zu ſeinem Regimente, falls aber der Mann vom Cordon wäre, zu dem nächſtgelegenen Regimente, oder in deſſen Ermangelung zu dem General-Commando des Landes abzuſchicken hat, wo alsdann ein oder anderen Ortes mit dem Verbrecher die weitere Gerichts-Prozedur vorgenommen werden muß.

Behandlung der Mannſchaft. a) Bey Verbrechen;

Wenn es einen Mann betrifft, der eigentlich von dem Cordon iſt, und nach Geſtalt ſeiner Verbrechen nicht mehr bey dem Cordon zu verbleiben hätte, ſo iſt derſelbe nach Umſtänden zu einem Garniſons-Bataillon zu überſetzen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807. Hof-Verordnung vom 31. May 1808.)

§. 63.

Geringere Vergehen hingegen können ohne vorläufige Anzeige beym General-Commando, nach Ratificirung des Urtheils

b) bey geringern Vergehen.

Digitized by Google

von den Regiments=Commandanten, jedoch mit Rückſicht auf die allenfalls bey dem zu Beſtrafenden vorhandenen Leibesgebrechen, und zwar dergeſtalt abgethan werden, daß bey ſolchen Leuten niemahls auf Leibesſtrafen, ſondern etwa auf einen Arreſt bey Waſſer und Brot erkennet werde, in welchem Falle die Löhnung für den Spitals=Fond einzubringen iſt. In Civil=Sachen ſteht der Cordon unter dem im Lande aufgeſtellten Judicium delegatum militare mixtum. (Eodem.)

§. 64.

In welchen Criminal=Fällen die Acten dem General=Commando vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz zur Ratificirung einzuſenden ſind.

In Criminal=Sachen müſſen die abgeführten Acten,

a) falls die Verbrecher zu einem Regimente gehören, oder
b) wenn die Sentenz auf die Todesſtrafe oder Schanzarbeit ausfällt, oder
c) wenn die Sache einen Officier betrifft, vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz, an das General=Commando eingeſendet werden, wo das Urtheil ratificirt, oder die Acten nach Umſtänden an das Appellations=Gericht der Armee eingeſendet werden. (Eod.)

§. 65.

Bekanntmachung der wider den Verbrecher verfügten Strafe, dem Cordon zur Warnung.

Die vom Regimente oder vom General=Commando wider einen Verbrecher verfügte Strafe iſt von dem betreffenden Inſpectorate, und beſonders in jenen Fällen, wenn Leute von dem Cordon mit Schwärzern Einverſtändniß unterhalten hätten, allenthalben dem Cordon, zur Warnung für die übrigen, bekannt zu machen. (Eodem.)

§. 66.

Jährliche Einſendung der Conduite=Liſten.

Mit Ende eines jeden Militär=Jahres iſt von dem commandirenden Stabsofficiere, und unter deſſen Fertigung die Conduite=Liſte über die bey dem Cordon ſtehenden Officiere, welche ihm untergeordnet ſind, ſo wie es von den Regimentern zu geſchehen pflegt, an den Hofkriegsrath einzuſenden. (Hof=Verordnung vom 8. April 1780. Hof=Verordnung vom 25. November 1807.)

Digitized by Google

β.

Von den Verrichtungen der Cordoniſten.

§. 67.

Der Cordonsdienſt kann nur durch gemeinſchaftliches Zuſammenwirken des Grenz-Cordons mit dem Bancal- und Tabaks-Perſonale befördert werden; daher iſt eine ununterbrochene Harmonie mit demſelben zu unterhalten. Kommen Beſchwerden von der einen oder der andern Seite vor, ſo ſind dieſe immer gleich zu unterſuchen, durch freundſchaftliche Vermittelung beyzulegen, oder in Fällen, wo die Beſchwerden gegründet ſind, die Schuldtragenden zur verdienten Ahndung zu ziehen.

Anbefohlenes Zuſammenwirken und gutes Einverſtändniß des Grenz-Cordons mit dem Bancal- und Tabak-Perſonale; Unterſtützung derſelben in ihren Amtshandlungen.

Bey wiederhohlter Unverträglichkeit iſt der Officier zur Ueberſetzung auf einen andern Diſtricts-Poſten anzuzeigen; dagegen die Unterofficiere und Gemeinen gleich vom Cordons-Commando auf andere Poſten überſetzt werden können. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807.)

Was bey wiederhohlter Unverträglichkeit zu geſchehen hat.

Die Cordons-Mannſchaft muß ſtets bereit ſeyn, das zu gleichem Zwecke aufgeſtellte Bancal- und Tabak-Perſonale zur Verminderung aller Unterſchleife zu unterſtützen, und daher muß, ſo oft ein Bancal- oder Tabaks-Beamter eine Unterſtützung oder Patrouille zur Ausfindigmachung und Anfhebung der Schwärzer verlangt, dieſe immer gleich und ohne Verzug geleiſtet werden; jedoch ſoll in keinem Falle, ohne Vorwiſſen des Poſto-Commandanten, ein Mann auf Patrouille abgehen, damit nicht Leute unter dieſem Vorwande Gelegenheit zur Entweichung ſuchen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780.)

§. 68.

Wenn Steckbriefe oder Perſonal-Beſchreibungen wegen entwichener Perſonen an den commandirenden Stabs-Officier des Cordons, oder um Zeit zu gewinnen, an die bey den Inſpectoraten ſtehenden Militär-Officiere einlangen, ſo ſind ſolche den auf den Hauptſtraßen verlegten Cordoniſten ohne Verzug

Benützung der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen von Seite der Cordoniſten.

Digitized by Google

hinaus zu geben, und von dieſen alſogleich rechts und links den Cordoniſten-Diſtricten mitzutheilen, damit die Mannſchaft ſogleich auf guter Huth zu ſeyn, in den Stand geſetzt werde. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807.)

§. 69.

Vornahme von Streifungen von Seite der Cordoniſten.

Ueber die Streifungen der Cordoniſten ſ. I. Theil II. Hauptſtück dieſes Syſtems, §. 774.

Art und Weiſe wie hierbey die Untersuchungen zu geſchehen haben.

Der Cordons-Mannſchaft iſt in keinem Falle geſtattet, Häuſer, Scheuern, oder andere Behältniſſe zu viſitiren, ohne daß dabey ein Bancal-Beamter zugegen iſt;. wird aber eine ſolche Viſitation von einem Bancal-Beamten für nöthig erachtet, und von ihm mittelſt der Cordons-Mannſchaft vorgenommen, ſo muß ſolches in der größten Ordnung und Ruhe, und mit aller Beſcheidenheit geſchehen; daher darf auch Niemand dabey mit Worten oder That mißhandelt werden, widrigen Falls derjenige, welcher dieſer Anordnung zuwider handelt, dafür gebührend zu ahnden, und jeder, der bey einer ſolchen Viſitation einen Exceß begehet, unnachſichtlich zu beſtrafen iſt. (Eod.)

§. 70.

Benehmen der Cordons-Mannſchaft:

a) Bey den mit Gütern oder Waaren betretenen Trägern oder Fuhrleuten.

Alle mit Gütern oder Waaren betretene Träger oder Fuhrleute, ſind von der Cordons-Mannſchaft anzuhalten und zu befragen, ob ſie aus fremden Ländern oder aus k. k. Erblanden und woher ſie kommen; ob ſie etwas Zollbares mit ſich bringen, und ob ſie in dieſem Falle bey einem, und bey welchem Zollamte die patentmäßige Richtigkeit gepflogen haben. Geben ſie dieſes vor, ſo iſt die Vorweiſung der zollämtlichen Expedition zu verlangen und darauf zu ſehen, ob die Expedition am nähmlichen Tage ſey, und ob die Stücke oder andere Güter und Waarenbehältniſſe zollämtlich ſigillirt, und die Sigille unverletzt ſeyen; iſt dieſes der Fall, ſo können die Parteyen ungehindert ihren Weg fortſetzen; widrigen Falls aber ſind ſie ohne Ungeſtüm, und ohne die nicht zollämtlich ſigillirten Güter oder Waarenbehältniſſe zu unterſuchen, mit den bey ſich habenden Gütern oder Waaren von der Cordons-Mannſchaft auf das nächſte Zollamt zu führen. (Eodem.)

Digitized by Google

§. 71.

Der ordentliche Poſtwagen oder die ſogenannte Deligence iſt niemahls anzuhalten, wohl aber ſind andere mit der Poſt oder mit ſonſtigen Gelegenheiten reiſende Parteyen zur Vorweiſung der Grenz-Bollete zu verhalten, bey Vorzeigung derſelben paſſiren zu laſſen, in Ermanglung derſelben hingegen an das nächſte Zollamt zurückzuführen. (Eodem.)

b) Bey Deligencen und den mit der Poſt oder mit ſonſtigen Gelegenheiten Reiſenden.

§. 72.

Wird jemand mit einer Expedition betreten, bey welcher in Rückſicht der Entfernung von dem Orte, und der a dato der Bolleten-Ausſtellung verfloſſenen Zeit allenfalls ein Bedenken obwaltet, ſo iſt eine ſolche Partey, gleich jenen Individuen, welche nicht zollämtlich expedirte Güter oder Waaren mit ſich führen, zur Unterſuchung an das nächſte Zollamt, oder wenn ein Zollbeamter oder Beſchauer noch näher an der Hand wäre, der dieſe Amtshandlung vornehmen könnte, zu dieſem zu führen. (Eodem.)

c) Bey bedenklichen Individuen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat auf Anſuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer, wegen der wiederhohlt vorgekommenen Fälle, daß Schwärzer ſich der Cordons-Mannſchaft und den Zollbeamten gewaltſam und thätlich widerſetzten, die k. k. vereinte Hofkanzley angegangen, den Inhalt des Reſcripts vom 25. Junius 1803, womit der Mannſchaft ihre Benehmungsweiſe gegen Schwärzer beſtimmt vorgezeichnet wurde, in jenen Provinzen, wo ſich Militär-Cordons oder zur Aſſiſtenz beſtimmte Truppen befinden, in Erinnerung zu bringen. (S. I. Theil II. Hauptſtück §. 775.)

Die Regierung wurde daher angewieſen, in Gemäßheit der Hof-Verordnung vom 14. Julius 1803 die geeignete Verfügung zu treffen. (Hofkanzley-Decret vom 5. May 1827.)

In Gemäßheit der unterm 14. Julius 1803 über jenes hofkriegsräthliche Reſcript vom 25. Julius 1803 erlaſſenen Hof-Verordnung, wurde nähmlich folgendes Regierungs-Circular vom 10. Auguſt 1803 erlaſſen: Da ſich Fälle ergeben haben, wo mehrere Schwärzerbanden bey ihrer Betretung ſich mit

Digitized by Google

Gewalt der Anhaltung widerſetzt, und ſogar die auf den Grenz-Cordon aufgeſtellten Wachen mit bewaffneter Hand angefallen und ſchwer verwundet haben; haben ſich, zu Folge herabgelangten Hof-Decrets vom 14. Julius 1803 Seine kaiſerliche Hoheit der Erzherzog Carl in der Abſicht, um dieſem Unfuge zu ſteuern, und die ausgeſtellte Cordons-Mannſchaft vor Mißhandlungen durch Schwärzer ſicher zu ſtellen, bewogen gefunden, den ſämmtlichen Cordons-Commandanten den beſtimmten Befehl ertheilen zu laſſen, daß in den Fällen, wo Schwärzer ſich den Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltſam widerſetzen, oder ſelbe gar mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, die Wache ſelbſt nach dem Sinne des beſtehenden Reglements einen ſolchen Schwärzer auf der Stelle niedermachen könne; und auf Einſchreiten des General-Militär-Commando vom 6. May 1827 erging folgende Verordnung an die Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B.: Nach einer Eröffnung des k. k. General-Militär-Commando ſind Fälle vorgekommen, daß Schwärzer ſich der Cordons-Mannſchaft mit gewaffneter Hand widerſetzt und die Civil-Aufſeher gemißhandelt und verwundet haben. Es iſt ſchon in den allgemeinen Verordnungen gegründet, daß diejenigen, welche ſich dem Militär in ſeinen Amtshandlungen gewaltſam mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen widerſetzen, auf der Stelle niedergemacht werden können. Insbeſondere iſt aber das k. k. Militär durch eine Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 25. Junius 1803 in Abſicht auf die Schwärzer angewieſen, ſich dieſes Rechtes in Fällen gewaltthätiger Widerſetzung zu bedienen, und dieſe Verordnung iſt, nach dem Inhalte des Hofkanzley-Decrets vom 5. May 1827, ſo eben erneuert worden.

Die Kreisämter haben dieſes in den an Ungarn und rückſichtlich Steyermark angrenzenden Gemeinden zur Warnung bekannt machen zu laſſen. (Reg. Decret vom 13. May 1827.)

§. 73.

Anbefohlene anſtändige und

Die Cordons-Mannſchaft hat die auf der Grenze ankommenden Fremden, ſowohl Civil- als Militärperſonen, mit An-

Digitized by Google

ſtand und Beſcheidenheit zu behandeln, dieſelben zu dem nächſten, des Leſens kundigen Unterofficier zu führen, der, wenn er den Paß verdächtig findet, ſie zu ſeinem Diſtricts-Commandanten zu führen hat, welcher ſie, falls ſie ſich nicht gehörig ausweiſen können, alſogleich über die Grenze zurückzuweiſen, im Gegentheile aber an die nächſte politiſche Obrigkeit zu inſtradiren hat. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780, 25. November 1807, und vom 23. Februar 1817.) Siehe übrigens I. Theil I. Hauptſtück, §§. 6 bis 19.

Beſcheidene Behandlung der an der Grenze anlangenden Fremden. Behandlung verdächtiger Reiſenden.

§. 74.

Wenn Fremde an der Grenze ankommen, denen der Eintritt in die k. k. Erblande geſtattet werden kann, ſo hat die Cordons-Mannſchaft jedem Vorwande vorzubeugen, welchen dergleichen Leute allenfalls vorgeben könnten, um ſich an der Grenze eine Zeit aufzuhalten; daher haben ſie denſelben die Verſicherung zu geben, daß ihnen dasjenige, was ſie vielleicht an der Grenze erwarten, mittelſt der politiſchen Obrigkeit übermacht werden wird, weßwegen nach Erforderniß der Umſtände auch mit dem Politicum von Zeit zu Zeit das nöthige Einvernehmen gepflogen werden muß. Kommen Deſerteure von auswärtigen Mächten in das Land, ſo ſind dieſe an das Militär, und in deſſen Ermangelung an die nächſte politiſche Obrigkeit zu begleiten. (Eodem.)

Verboth, Fremde an der Grenze ſich aufhalten zu laſſen. Behandlung fremder Deſerteurs.

§. 75.

In jenen Fällen, wo an den Grenzen der Verkehr zwiſchen dieß- und jenſeitigen Unterthanen beynahe unvermeidlich iſt, und gemeiniglich diejenigen, welche zu emigriren den Vorſatz haben, ſich für Leute aus den nächſt gelegenen Ortſchaften ausgeben, haben die Cordoniſten überhaupt die dießſeitigen Unterthanen, ohne neu ausgefertigte grundobrigkeitliche Päſſe nicht über die Grenze zu laſſen, ſondern alle jene, die mit alten oder gar keinen Päſſen verſehen ſind, anzuhalten und an die nächſte politiſche Obrigkeit gegen Schein abzuliefern, wohin auch alle Diebe, Räuber, verdächtige, bettelnde und andere müſſig herumſtreifende Leute, welche bey dem Cordon angehalten wer-

Verboth öſterr. Unterthanen ohne obrigkeitlichen Paß über die Grenze zu laſſen. Wohin angehaltenes verdächtiges Geſindel abzuliefern iſt.

Digitized by Google

den, abzugeben ſind, und woher die Cordons-Mannſchaft ſeiner Zeit, ſo viel es die eingebrachten Emigranten betrifft, gegen Auswechſelung des Scheines, die Emigranten-Taglia zu erhalten hat. (Eodem.)

§. 76.

Welche Vorſichten bey Anſuiung der Civil- oder Militär-Aſſiſtenz von den Cordoniſten anzuwenden kommen.

Sind Schwärzer oder andere bedenkliche Leute ſo nahe an einem Orte, daß von daher Aſſiſtenz erhalten werden kann, ſo hat die Cordons-Mannſchaft ſie nicht aus den Augen zu laſſen, und zu trachten, dieſelben mittelſt obrigkeitlicher oder anderer Militär-Aſſiſtenz einzubringen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

Rückſichtlich der Einbringung verdächtiger Perſonen, Deſerteurs und dgl. ſ. auch I. Theil II. Hauptſtück, §. 774 und 776 dieſes Syſtems.

§. 77.

Wo die Anhaltung der Parteyen geſchehen ſoll.

Werden Parteyen, auf einem zu dem Zollamte leitenden Wege betreten, ſo ſind ſie nie vorwärts des Zollamtes anzuhalten, damit ſie ſich nicht etwa mit dem Umſtande der allzu frühen Anhaltung entſchuldigen können. (Eodem.)

In wie ferne die Cordoniſten Gebrauch von ihrem Feuer- und Seitengewehre machen dürfen ſ. I. Theil II. Hauptſtück, §. 775.

§. 78.

Meldung des Eingebrachten.

Ueber alles, was die Cordons-Mannſchaft zu den Zollämtern einbringt, muß der Hergang der Sache mit allen Umſtänden dem Unterofficiere angezeigt werden, welches derſelbe dem bey dem Inſpectorate ſtehenden Officiere mit Benennung der Stunde und des Ortes, wo die Betretung geſchehen iſt, alſogleich zu melden hat. (Eodem.)

Ueber das Eingebrachte erhält die Mannſchaft von dem Zollamte einen Schein mit Bemerkung der Stücke, des Maßes oder des Weges des Eingebrachten. (Eodem.)

Rückſichtlich des Einbringungslohnes für Deſerteurs und Provinzial-Emigranten ſ. I. Theil II. Hauptſtück, §. 776.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular A.

was von der unter meinem Commando ſ.
trebande) Deſerteure und Emigranten ein,
Aerarium

Nummer der Poſten.	An Contrebande.	Deſerte

§. 79.

Ueber alle Contrebande, Deſerteure, und Provinzial-Emigranten, welche eingebracht werden, dann über die, der Cordons-Mannſchaft dafür verabfolgten Douceurs, iſt von dem, bey einem jeden Inſpectorate befindlichen Militär-Officiere ein eigenes Protokoll (nach dem beygedruckten Formulare A) zu halten, und das Totale hiervon mit Ende October eines jeden Jahres an das General-Commando einzuſenden, um hieraus die Verwendung des Cordons entnehmen zu können. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

Protokolls-führung von Seite des bey dem Inſpectorate ſtehenden Officiers.

§. 80.

Jeder Unterofficier muß ein Rapportbüchlein halten, in welches er täglich mit einigen Worten, jedoch klar und deutlich anzumerken hat, was für Patrouillen, und von wem dieſelben vorgenommen worden ſind, dann was dabey vorgefallen iſt. Dieſes Rapportbüchlein hat er mit Ende einer jeden Woche ſeinem vorgeſetzten Oberofficiere zu übergeben, welcher über ſämmtliche, von den Unterofficieren ihm zugekommenen Rapportbüchlein, einen Haupt-Rapport zu verfaſſen, und ſolchen ſogleich dem, bey dem betreffenden Inſpectorate ſtehenden Militär-Officiere zuzuſchicken, die Particular-Rapporte der Unterofficiere aber bey ſich zu behalten hat, um bey Unterſuchung ſeiner Cordons-Mannſchaft daraus erſehen zu können, ob dieſelbe ihre Schuldigkeit genau erfüllt, richtig und in den gehörigen Gegenden patrouillirt, überhaupt ſich ſo betragen habe, wie es ihre Pflicht und ihre Obliegenheit erfordern. (Hof-Verordn. vom 8. April 1780. Hof-Verordn. vom 25. November 1807.)

Führung eines Rapportbüchleins von Seite des Unterofficiers und eines Haupt-Rapportes von Seite des Oberofficiers.

III.

Von den Ortsvorſtehungen.

§. 81.

Hier kommt

1) von den Ortsvorſtehungen ſelbſt,
2) von den Gemeindewachen, und
3) von den Gemeinde-Arreſten, zu handeln.

Vorerinnerung.

Digitized by Google

A.

Von den Ortsvorſtehungen ſelbſt.

§. 82.

Beſtimmung der Ortsvorſtehung.

Die Ortsvorſtehung iſt entweder

1) mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction ſelbſt dotirt, oder ſie iſt

2) einer anderen Orts- oder Dorfobrigkeit untergeordnet.

§. 83.

Ad 1. Bey Gemeinden die zugleich Ortsobrigkeiten ſind.

Die mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction ſelbſt dotirten Gemeinde-Vorſtehungen ſind:

a) die organiſirten Magiſtrate der landesfürſtlichen, und

b) jene der freyen Städte und Märkte, ſo wie die Ortsgerichte der freyen Dörfer; endlich

c) jene mehrerer unterthänigen Städte und Märkte. (S. §. 5. lit. a.)

§. 84.

Ad 2. Magiſtrate der landesfürſtlichen Städte und Märkte.

Die Magiſtrate der landesfürſtlichen Städte und Märkte zerfallen in drey Claſſen:

Die erſte Claſſe hat einen geprüften Bürgermeiſter, einen Syndicus und mehrere geprüfte Magiſtratsräthe und Secretäre. Hierher gehören, nebſt dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien (ſ. §§. 103 und 104), jener der landesfürſtlichen Stadt Wiener-Neuſtadt.

Die zweyte Claſſe hat einen ungeprüften Bürgermeiſter, einen Syndicus und einen geprüften Magiſtratsrath; hierher gehört der Magiſtrat der landesfürſtlichen Stadt Krems und Stein.

Die dritte Claſſe endlich hat einen ungeprüften Bürgermeiſter, ungeprüfte Magiſtratsräthe, und einen Syndicus.

Eine Wahl derjenigen Individuen, welche ſich entweder allein, oder, nebſt den politiſchen Geſchäften, mit dem Civil- oder Criminal-Richteramte zu befaſſen haben, und bey welchen Studien und Prüfungszeugniſſe erfordert werden, hat nicht mehr zu beſtehen.

Digitized by Google

Die Benennung derſelben iſt vielmehr auf vorläufigen Vorſchlag des Magiſtrates, der Landesſtelle, gemeinſchaftlich mit dem Appellations-Gerichte, überlaſſen. (Hof-Decret vom 1. April 1808. Appellations-Circular vom 9. May 1808.)

Daſſelbe hat hinſichtlich der Syndiker zu geſchehen. In Anſehung jener ungeprüften Magiſtratsräthe, welche lediglich für die politiſchen und ökonomiſchen Geſchäfte beſtimmt ſind, hat es dagegen bey der Wahl noch fernerhin zu verbleiben (Hof-Decret vom 1. April 1808, Appellations-Circular vom 9. May 1808); deren Beſtätigung jedoch der Regierung vorbehalten iſt. (Wirkungskreis der Landesſtelle vom 26. May 1786, §. 38.)

Nur die Beſetzung der ſubalternen Beamten und Officianten, bis ausſchließend der Secretäre, iſt den Magiſtraten, ohne weitere Beſtätigung der Landesſtelle, überlaſſen. (Wirkungskreis der Landesſtelle vom 29. Januar 1800.)

Die Beſtätigung der zu wählenden Ausſchußmänner und Repräſentanten iſt dagegen den Kreisämtern überlaſſen. (Eod.)

Das Amt eines Bürgermeiſters, Syndicus und geprüften Magiſtratsrathes, ſo wie des ſubalternen Perſonales iſt lebenslänglich; jenes der übrigen Magiſtrats-Individuen dagegen erliſcht periodiſch.

(Siehe übrigens auch den III. Band meiner Beyträge zur politiſchen Geſetzkunde des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, §§. 67 bis 96.)

§. 85.

Der Einfluß, welcher den Gemeinden freyer Orte auf die Geſchäftsführung zukommt, bezieht ſich, vermög der Verordnungen der k. k. Hofkanzley vom 10. May 1810, und vom 16. März 1824, darauf, daß ſie durch das Organ des gewählten ordentlichen Ausſchuſſes gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrate oder mit dem Ortsgerichte nach der Stimmenmehrheit ihre Beamten ernennen können; ſie ſind jedoch verpflichtet, die gewählten geprüften Beamten der Beſtätigung der k. k. n. öſt. Landesregierung, und des k. k. n. öſt. Appellations-Gerichtes zu

Ad b. Magiſtrate der freyen Städte und Märkte. Ortsgerichte der freyen Dörfer.

unterziehen. (Inſtruction über das Benehmen der Magiſtrate und Gemeinden der freyen Ortſchaften, im Lande Nieder-Oeſterreich vom 3. October 1827, §. 1.)

Die Dauer der Dienſtzeit des Bürgermeiſters, Marktrichters oder Vorſtehers, iſt bey den mit organiſirten Magiſtraten verſehenen freyen Ortſchaften lebenslänglich, bey den mit keinen organiſirten Magiſtraten verſehenen freyen Ortſchaften hat es aber bey der überall bisher beſtandenen Uebung zu verbleiben, wornach die Gemeindevorſteher ihr Amt nur durch vier Jahre zu begleiten haben.

Dagegen iſt die Dienſtzeit der Syndiker und der geprüften Beamten aller freyen Orte ohne Unterſchied lebenslänglich; die Entlaſſung derſelben kann nur mit Genehmigung der k. k. n. öſt. Landesregierung und des k. k. n. öſt. Appellations-Gerichtes geſchehen. (Eodem, §. 2.)

Die Bemeſſung der Beſoldungen und Emolumente für alle angeſtellten Beamten hängt von der Beſtimmung der freyen Gemeinde ab. Bey den Bürgermeiſtern oder Marktrichtern, bey den Syndikern und geprüften Beamten, der mit organiſirten Magiſtraten verſehenen freyen Orte, kann aber der beſtimmte Gehalt, ſammt den feſtgeſetzten Emolumenten, während ihrer Anſtellung, ohne ihre Zuſtimmung nicht herabgeſetzt werden. (Eodem, §. 3.)

§. 86.

Ad c. Magiſtrate der unterthänigen Städte u. Märkte.

Die Magiſtrate der **unterthänigen** Städte und Märkte unterliegen ganz den Beſtimmungen, welche für die Vorſtehungen aller übrigen **unterthänigen** Ortſchaften beſtehen, und wovon nun gehandelt wird.

§. 87.

Ad 2. Bey Gemeinden, welche andern Ortsobrigkeiten untergeordnet ſind.

Zur Beſorgung des Polizeywesens in den unterthänigen Ortſchaften ſind bey jeder Gemeinde eigene Ortsvorſteher (Stadt-, Markt-, Ortrichter) aufgeſtellt, welche der Ortsobrigkeit in Allem und Jedem untergeordnet ſind.

Wie die Wahl der dießfälligen **Orts**vorſteher geſchieht.

Die Wahl des Ortsrichters geſchieht von den Gemeindegliedern, jedoch unter Einfluß und gegen Beſtätigung der Dorfherrſchaft.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten ſollen zu Vorſtehern der Gemeinde jedesmahl nur die tauglichſten, unbefangenſten, und durch ihre Beſcheidenheit ſowohl, als ihren ſittlichen Wandel bewährteſten Männer, beſtimmen. (Hof-Verordnung vom 10. Januar 1804. Circular vom 24. Januar 1804.)

In den unterthänigen Gemeinden ſollen die Richter von der Gemeinde gewählt, und von der Obrigkeit, wenn dieſe gegen den durch Stimmenmehrheit Gewählten, keine weſentliche Bedenken findet, beſtätiget werden. Im entgegengeſetzten Falle ſoll die Obrigkeit ihre Bedenken der Gemeinde eröffnen, damit dieſelbe zur neuen Wahl ſchreite; und wenn ſich zwiſchen ihr und den Gemeinden deßwegen ein Streit ergäbe, iſt die Entſcheidung des Kreisamtes einzuhohlen. (Reg. Decret vom 3. November 1819.)

Der der Amtsverwaltung ſo ſchädliche Unfug, daß das Dorfrichteramt nicht nur nicht den tauglichſten, unbefangenſten und bewährteſten Männern verliehen wird, ſondern, nach verſchiedenen zufälligen Verhältniſſen, ſogar oft von Haus zu Haus, ohne Rückſicht, ob das betreffende Individuum dem Amte gewachſen ſey, übertragen zu werden pflegt, wurde wiederhohlt abgeſtellt; und es wurde befohlen, ſich genau nach obiger Verordnung zu halten, und nur die tauglichſten und würdigſten zum Ortsrichter zuzulaſſen. (Reg. Verordnung vom 14. April 1808.)

§. 88.

Bey dieſen Ernennungen ſoll der Mißbrauch eines erblichen Richteramtes überall abgeſtellt ſeyn. (Hof-Verordnung vom 10. Januar 1804. Circular vom 24. Januar 1804.) *Abſtellung erblicher Richterämter.*

Die Dauer des Richteramtes iſt vielmehr auf drey Jahre beſchränkt, nach deren Verlauf eine neue Richterwahl vorgenommen werden muß, wobey jedoch der abtretende Gemeinderichter wieder gewählt werden kann. (Reg. Decret vom 3. November 1819.) *Dauer derſelben.*

§. 89.

Die Gemeinden ſind zur Bezeugung der ihren Ortsgerich- *Schuldige Ach-*

Digitized by Google

tung der Gemeinde gegen den Richter.

ten ſchuldigen Achtung und Folgſamkeit, anzuweiſen. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 51.)

§. 90.

Pflicht der Ortsvorſteher, Verbrecher ſogleich anzuzeigen. Einſtellung jedes Strafrechtes von Seite der Ortsrichter. Beſtrafung des Mißbrauches der Amtsgewalt.

Sämmtlichen Dorfrichtern und Vorſtehern iſt einzubinden, daß ſie die, in dem ihrer Aufſicht anvertrauten Bezirke geſchehenen Verbrechen, und ſo auch alle beſchädigten Inſaſſen dem vorgeſetzten Amte, wie das Strafgeſetz anordnet, unverzüglich anzuzeigen verpflichtet ſeyen, weil hervorgekommen iſt, daß ſie Diebſtähle, Mißhandlungen und Räubereyen, und die Beſchädigten entweder zu ſpät oder gar nicht den Wirthſchaftsämtern angezeigt haben. (Verordnung vom 16. September 1802.)

Auch ſollen Dorfrichter zwiſchen den Dieben und Beſchädigten keine Vergleiche treffen, die Schuldigen nicht ſelbſt mit Streichen züchtigen, oder mit einer Geldbuße belegen, und ſodann entlaſſen, ſondern die Verbrecher an die betreffende Obrigkeit abliefern. (Verordnung vom 16. März 1802.)

Dorfrichter, Vögte, Schulzen, können ſich übrigens auch des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen (Juſtiz-Hof-Decret vom 13. Julius 1817), und bey vernachläſſigter Amtspflicht abgeſetzt werden. (I. Theil II. Hauptſtück, §. 435.)

B.

Von den Ortswachen.

§. 91.

Eintheilung dieſer Ortswachen.

Hier iſt ein Unterſchied

1) zwiſchen Ortſchaften, welche ordentlich organiſirte Wachen haben, und
2) anderen Orten.

Ad 1. In Orten, wo ordentlich organiſirte Magiſtrate beſtehen.

In den Städten und Märkten, wo ordentlich organiſirte Magiſtrate ſind, §§. 82 bis 86, wird eine Polizeywache [1]) von

[1]) Dieſe Wachen ſind übrigens nicht nur Gemeinde-, ſondern ortsobrigkeitliche, und ſelbſt bey einigen, landgerichtliche Wachen, in ſo fern die Magiſtrate, denen ſie beygegeben ſind, zugleich auch die Landgerichtsbarkeit mit der Ortsobrigkeit vereinigen. Die

Digitized by Google

größerem oder minderem Umfange aus den Gemeinden-Renten unterhalten.

Die bedeutendſten Polizeywachen ſind jene von Wiener-Neuſtadt und von Baden [1]). Rückſichtlich der letzteren wurde ſogar, in Folge Allerhöchſter Entſchließung, mit Hofkanzley-Decret vom 23. May 1811, die Polizeywache nach einem von dem Landes-Präſidium und der Polizey-Hofſtelle eigens verabredeten Plane errichtet.

§. 92.

Ad 2. In Orten die keine ordentliche organiſirte Magiſtrate haben.

Die **übrigen** Ortſchaften haben nach Maß ihres Umfanges mehrere, oder doch wenigſtens einen Wächter zu halten (Amtsunterricht in Polizey- und Sicherheitsſachen für das Land vom J. 1789, I.); und zwar Tag-, Nacht-, Thurmwächter, u. dgl.

§. 93.

Vermehrung der Gemeindewachen bey außerordentlichen Anläſſen.

Als die öffentliche Sicherheit beſonders bedroht war, wurde beſchloſſen, daß die Nachtwächter in den Ortſchaften verdoppelt, und jedem Inſaſſen zur Pflicht gemacht werde, unweigerlich zu erſcheinen, wenn er dießfalls von der Ortsobrigkeit aufgebothen wird (Reg. Decret vom 8. November 1815); denn die Zahl der Gemeindewächter iſt nach Umſtänden und für die Dauer außerordentlicher Verhältniſſe zu vermehren. (Hofkanzley-Decret vom 18. November 1815, 3. Reg. Decret an die n. öſt. Kreisämter vom 22. November 1815, 2.)

§. 94.

Pflicht der Gemeindewachen. Fall der Bewaffnung derſelben. Vorſicht dabey.

Die Gemeindewächter ſollen zu ihrer Schuldigkeit ſtreng angehalten werden, ſomit ſtets, zumahl Nachtszeit, fleißig patrouilliren, und dem verdächtigen Geſindel allenthalben auf die Spur gehen. (Amtsunterricht in Polizey- und Sicherheitsſachen für das Land vom J. 1789, I.)

Um nach Umſtänden und für die Dauer außerordentlicher

Abgabe der Halb-Invaliden zur Beſetzung der Polizeywache in den Landſtädten hat übrigens nicht Statt; ſomit ſind derley Wachen mit anderen tauglichen Leuten nach Erforderniß und nach Umſtänden zu beſetzen. (Hof-Decret vom 20. May 1791.)

[1]) Erſtere beſteht aus 1 Feldwebel und 8 Gemeinen; letztere aus 1 Polizey-Wachmeiſter und 8 Polizeymännern.

Digitized by Google

Verhältniſſe dieſelben, wenn es nöthig ſeyn ſollte, mit Feuergewehren zu verſehen, iſt für die Herbeyſchaffung derſelben zu ſorgen, die jedoch auf den Fall des Gebrauches in der Wohnung des obrigkeitlichen Beamten oder des Ortsrichters aufzubewahren ſind. (Hofkanzley-Decret vom 18. November 1815, 3. Regierungs-Decret an die n. öſt. Kreisämter vom 22. November 1815, 2.)

C.

Von den Gemeinden-Arreſten.

§. 95.

Beſtehen von Gemeinde-Kottern.

Einzelne Gemeinden [1]) ſind mit ſogenannten Gemeinde-Kottern verſehen, in welchen die aufgegriffenen verdächtigen oder gefährlichen Individuen bis zur Ablieferung an die Herrſchaft aufbewahrt werden.

§. 96.

Wie die Ablieferung der Angehaltenen an die Ortsobrigkeit geſchieht.

Die Ablieferung der Angehaltenen von den Gemeinden an die Ortsobrigkeit erfolgt übrigens, wenn es die Tagszeit erlaubt, ſtets noch an demſelben, oder längſtens am nachfolgenden Tage, ſo daß die Aufbewahrung nie länger als über Nacht dauert.

Dieſe Ablieferung geſchieht durch die Gemeindewächter, und theils durch die Gemeinde-Robath, von den hierzu verpflichteten Inleuten und Kleinhäuslern, wofür zuweilen, beſonders bey dem Ausbleiben über Nacht, den Begleitern Koſtgeld gezahlt werden muß.

IV.

Von den Polizey-Auslagen und deren Bedeckung.

§. 97.

Von wem die Polizey-Auslagen zu beſtreiten ſind.

Die Polizey-Auslagen werden entweder

---

[1]) Hierher gehören diejenigen Arreſte nicht, welche in Orten beſtehen, wo organiſirte Magiſtrate ſind, und ganz die Natur und Beſchaffenheit der ortsobrigkeitlichen, oder gar landgerichtlichen Arreſte haben müſſen. (S. §§. 11 — 13.)

Digitized by Google

1) von den Gemeinden, oder

2) von den Ortsobrigkeiten oder Landgerichten, oder

3) von den Ständen; oder endlich

4) aus dem Staatsſchatze ſelbſt, beſtritten.

Ad 1. Von den Gemeinden.

Der Gemeinde liegt ob, die Local-Polizey-Anſtalten, im engen Sinne des Wortes, zu erhalten. Hierzu ſind zuvörderſt die gewöhnlichen Gemeinde-Einkünfte zu verwenden.

Daß dieſe Gemeinde-Einkünfte nach der Beſchaffenheit der Ortſchaften (ſ. §. 4 lit. a) ſehr verſchieden ſind, verſteht ſich von ſelbſt. In dem Maße ſind aber auch die Gemeinde-Bedürfniſſe größer oder geringer.

§. 98.

Beſondere Austheilung für Communal-Bedürfniſſe.

Se. Majeſtät geruhten mit Allerhöchſter Entſchließung vom 10. April 1821 den Grundſatz zu genehmigen, daß neben der Grundſteuer und dem Zuſchuſſe für Communal-Bedürfniſſe, beſondere Austheilungen nach dem Maßſtabe der landesfürſtl. Quote Platz greifen.

Dieſe müſſen aber nach den Bedürfniſſen und nach der Zuläſſigkeit des vorhandenen Objectes bemeſſen, und mit Rückſicht auf die, nach der eigenthümlichen Verfaſſung beſtehende Beytragspflichtigkeit, nach dem nämlichen Maßſtabe, nach welchem die landesfürſtliche Grundſteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben Seine Majeſtät zu geſtatten geruhet, daß, wenn nur beſondere Abtheilungen der Gemeinden für beſondere, von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter ſich vornehmen, ihnen in dieſem Falle auch die Wahl des Maßſtabes frey geſtellt bleibet.

Die Regierung wurde übrigens angewieſen, bey Gelegenheit der Einlangung der Städte-Gemeinde-Präliminaren auf die Anwendung dieſes Grundſatzes feſt zu halten; und wenn der Fall eintritt, in welchem Se. Majeſtät eine Abweichung von dem aufgeſtellten Grundſatze geſtatten, die beſondere Be-

Digitized by Google

ſtätigung des gewählten Vertheilungs-Maßſtabes vorläufig von der k. k. vereinten Hofkanzley einzuhohlen. (Hofkanzley Decret vom 24. April 1821.)

§. 99.

Ad 2. Von den Ortsobrigkeiten u. Landgerichten.

Die Ortsobrigkeiten haben landesverfaſſungsmäßig alle Polizey-Auslagen in ihrem Bezirke zu tragen, und eben ſo die Landgerichte [1]) alle Criminal-Auslagen (S. auch den I. Theil II. Hauptſtück, §§. 714 und 972, 1001 und 1030 bis 1035); wobey nur noch zu bemerken kommt, daß es inzwiſchen von der mit Hofkanzley-Decret vom 12. December 1817 angeordneten jährlichen Rechnungslegung der Dominien über die Schubkoſten abgekommen, und es in Betreff der zur Sprache gebrachten Abforderung ſummariſcher Ausweiſe über die von den Dominien jährlich beſtrittenen Schubkoſten und die ſohinige Vorlegung derſelben an die Regierung, dieſer Landesbehörde die Amtshandlung nach eigenem Ermeſſen überlaſſen worden iſt (Hofkanzley-Decret vom 4. Februar 1829); ſo daß die Landesſtelle die Kreisämter anwies, ihr in Zukunft nur ſolche Summar-Ausweiſe jährlich vorzulegen. (Reg. Decret vom 21. Februar 1829.)

§. 100.

Ad 3. Von den Ständen.

Zur Bedeckung der ſtändiſchen Domeſtical-Auslagen und

[1]) In Oeſterreich beſteht nähmlich kein Criminal-Fond, und die Landgerichtskoſten werden von den Landgerichten getragen.

Die bey dem Criminal-Verfahren auflaufenden, nach den beſtehenden Verordnungen den Criminal-Fond betreffenden Koſten, ſind daher in Nieder-Oeſterreich, bey Unvermögenheit des ſchuldigen Individuums, von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu tragen. (Hofkanzley-Decret vom 23. März 1821.)

Die wegen Umſtaltung aller im I. Theile 2. Abſchnitt, 18. Hauptſtück des Strafgeſetzes bezeichneten Criminal- und Verpflegungs-Auslagen, dann des Aufwandes der Criminal-Anſtalten in M. M. erlaſſenen Beſtimmungen vom 25. März 1821, und vom 21. Auguſt 1821, finden daher auf die Criminal-Auslagen in Nieder-Oeſterreich nur per analogiam eine Anwendung.

Digitized by Google

anderer außerordentlicher Bedürfniſſe des Landes, wird den Ständen der Bezug eines jährlichen Domeſtical- und Landes-erforderniß-Beytrags bewilligt. Nach der Allerhöchſten Willens-meinung Seiner k. k. Majeſtät wurden, laut Hofkanzley-Decrets vom 20. September 1819, derley Beyträge immer vor dem Eintritte des Militär-Jahres in der Summe ausgemittelt, und zugleich mit dem Poſtulate ausgeſchrieben.

Die Vertheilung der Landesbeyträge hat vermög dieſer Allerhöchſten Anordnung und der bereits im §. 98 angeführten Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April 1821, Hofkanzley-Decret vom 24. April 1821, nach der für das laufende Jahr erhobenen Grundlage des Grundſteuer-Proviſoriums in gleichem Verhältniſſe zu geſchehen, und zwar:

a) auf Grund und Boden nach dem Steuergulden, welcher an der ordinären Grundſteuer und an dem Zuſchuſſe entfällt.

b) Auf die Urbarial- und Zehentgefälle nach dem Steuergulden, welcher von denſelben an der l. f. Ordinär-Contribution ſammt dem Zuſchuſſe entrichtet wird.

c) Auf die Dominical- und Ruſtical-Gebäude auf dem Lande nach dem Claſſifications-Steuergulden.

d) Auf die Zinsertragsfähigen Häuſer, ohne Unterſchied ob dieſelben Dominical- oder Ruſtical-Gebäude, ſtändiſche oder bürgerliche Häuſer ſind, nach dem Zinsſteuer-Gulden, welcher den dießfälligen Eigenthümern über Abzug der ſteuerfreyen 15 pCt. an der ordentlichen Zinsſteuer ſammt dem Zuſchuſſe zu entrichten obliegt. Dieſer Zulagsbeytrag fließt in die ſtändiſche Caſſe.

§. 101.

Die Finanzen des Staates tragen zur Beſtreitung der Polizey-Auslagen nur in ſo ferne bey, als die dießfälligen Polizey-Anſtalten das allgemeine Beſte betreffen, oder die zur Beſtreitung des gewöhnlichen Erforderniſſes Allerhöchſt ausgeſetzten Summen erwieſener Maßen nicht zureichen, wo dann Seine Majeſtät von Fall zu Fall geſtatten, daß das Abgängige aus dem Staatsſchatze insbeſondere ſicher geſtellt werde. A 14. Aus dem Staatsſchatze.

Digitized by Google

Zweyter Abſatz.

Beſondere Beſtimmungen über die Organiſation der Ortsobrigkeiten in Wien.

§. 102.

Eintheilung derſelben.

Hier kommt

I. von der Beſchaffenheit der Ortsobrigkeiten in Wien ſelbſt,

II. von den politiſchen Arreſten in Wien,

III. von den, zur Handhabung des Polizey-Rechtes den Ortsobrigkeiten in Wien zu Gebothe ſtehenden Wachen und Dienern,

IV. von den Grundgerichten und Grundgerichtsverwaltungen, endlich

V. von den Polizey-Auslagen in Wien zu handeln.

I.

Von der Beſchaffenheit der Ortsobrigkeiten in Wien.

§. 103.

Aufführung dieſer Ortsobrigkeiten. Ausgedehntere Wirkſamkeit des Magiſtrates.

Inner den Linien Wiens übt nicht nur der dortige Magiſtrat in dem ſtädtiſchen Burgfrieden und auf den von ihm erkauften Freygründen (ſ. §. 8 lit. a. und §. 84), ſondern es üben auch die übrigen Ortsobrigkeiten dieſer Stadt (ſ. §. 8. lit. a.) die verfaſſungsmäßigen ortsobrigkeitlichen Rechte in ihren Bezirken aus. Es gilt alſo hier im Weſentlichen Alles das, was §§. 6 bis 45 geſagt worden iſt. Sie ſind daher auch für alle Unordnungen, die ſich auf ihren Gründen ereignen, verantwortlich. (Reg. Verordnung vom 5. November 1807.)

Der Wiener Magiſtrat äußert jedoch von Altersher in gewiſſen Gegenſtänden des Polizeyrechtes, wo Einheit der Maßregeln nothwendig erſcheint, z. B. hinſichtlich der Bau- und Feuer-Polizey, der Ueberſchwemmungen, der Waſſerleitungen, der Pflaſterung u. ſ. w. ſeine Wirkſamkeit im ganzen Wiener-Bezirke, jedoch unbeſchadet der übrigen ortsobrigkeitlichen Rechte der andern Dominien, wie dieſes im I. Theile dieſes Syſtems am gehörigen Orte dargeſtellt worden iſt.

§. 104.

Der Magiſtrat insbeſondere handelt in polizeylichen Angelegenheiten durch den politiſch-ökonomiſchen Senat Amt; welchem zu dieſem Behufe als Hülfsämter und rückſichtlich Hülfspersonal: das Stadtunterkammeramt, die ſtädtiſche Beleuchtungs-Anſtalt, das Tatz- und Muſik-Impoſtamt, das Conſcriptions- und Kundſchafts-Coroborirungs-Amt, das Zimentirungs-Amt, das magiſtratiſche Marktaufſichts-Perſonale u. ſ. w. untergeordnet ſind.

Wie und durch wen der Wiener Magiſtrat in polizeylichen Angelegenheiten Amt handelt.

§. 105.

Unter dieſen Hülfsämtern verdient das Stadtunterkammeramt den erſten Platz, indem daſſelbe ganz beſonders in dem Bereiche der Ortspolizey, mittelſt eines Bau-Inſpectors, mehrere Bauübergeher, Baumeiſter, Brunnenmeiſter, Material- und Caſern-Verwalter u. ſ. w., unter der Leitung des Stadtunterkämmerers, nicht nur in den magiſtratiſchen Bezirken, ſondern ſelbſt in andern ortsobrigkeitlichen Bezirken (§. 103) weſentlich einwirkt, wie dieß im I. Theile dieſes Syſtems am gehörigen Orte vorkommt.

Vorzüglicher Einfluß des Wiener Stadtunterkammeramtes in Polizeyſachen.

II.

Von den politiſchen Arreſten in Wien.

§. 106.

Der politiſche Arreſt für die Amtshandlungen der beyden Abtheilungen des politiſch-ökonomiſchen Senates des Wiener Magiſtrates iſt das Polizeyhaus, wovon §§. 464—503 gehandelt wird. Aber auch die übrigen Ortsobrigkeiten inner den Linien (ſ. §. 8. lit. a.) haben ſolche bloß politiſche Arreſte.

Beſtand derſelben.

Digitized by Google

III.

Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Orts-obrigkeiten in Wien zu Gebothe ſtehenden Wachen und Dienern.

§. 107.

Eintheilung derſelben.

Die, von den Ortsobrigkeiten in Wien verwendeten Wachen ſind

1) theils Civil-
2) theils Militärwachen.

§. 108.

Ad 1) Civilwachen.

Die Civilwachen beſtehen

1) aus den magiſtratiſchen und herrſchaftlichen Gerichtsdienern, Scardienern, Gefangenwärtern, Wächtern u. dgl.
2) aus den Polizeywachen. Von den letztern wird in den §§. 400—463 gehandelt.

§. 109.

Ad 2) Militärwachen.

Rückſichtlich der Militärwachen, wovon im Allgemeinen §§. 31 bis 45 gehandelt wurde, kommt hier nur noch zu bemerken, daß, nach dem I. Theile §. 765 der Militär-Reglement-Vorſchriften, alles dasjenige, was in einer Feſtung oder in einem geſchloſſenen Orte vorgeſchrieben iſt, von Seite des Wiener Platz-Commando zu beobachten kommt. In wie fern Militärwachen zum Wiener Hauptſchube verwendet werden ſ. I. Theil II. Hauptſtück, §§. 1047 und 1048 dann §§. 1052 bis 1056. Um jedoch der Cavallerie den Dienſt in Wien zu erleichtern, haben Seine Majeſtät dieſelbe von der Begleitung des Schubes enthoben; und es ſoll durch eine zweckmäßige Dienſtes-Eintheilung dafür geſorgt werden, daß der Dienſt mit aller Schonung der Pferde verſehen werde. (Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1829.)

Ferner eröffnete das General-Militär-Commando, daß, im Falle wegen unterbliebener Begleitung der Schüblinge durch Cavallerie, eine Vermehrung der Infanterie nachgeſucht werden ſollte, das General-Militär-Commando dieſem Anſuchen

Digitized by Google

zu willfahren, nicht im Stande ſeyn würde (Note des General-Militär-Commando vom 8. Januar 1829); und da nach den von der Regierung gepflogenen Erhebungen, dem Schubdienſte vollkommmen entſprochen wird, wenn für jeden Wagen des Hauptſchubes zwey Mann Infanterie beygegeben werden, ſo wurde dem k. k. General-Militär-Commando erwiedert, daß ſich mit dieſer Anzahl künftig begnüget werden würde. (Reg. Decret vom 26. Februar 1829.)

IV.

Von den Grundgerichten und Grundgerichtsverwaltungen.

110.

In den Vorſtädten Wiens werden die Gemeinde-Vorſtehungen, Grundgerichte[1]) genannt, welche aus einem Grundrichter, einem Grundgerichtsſchreiber, mehreren Grundgerichtsbeyſitzern, den Gemeinde-Ausſchüſſen und den Grundwächtern beſtehen; bey der bisherigen Beſchaffenheit und der Anzahl dieſes Grundgerichts-Perſonales hat es übrigens zu verbleiben, da die ſtärkere und mindere Anzahl deſſelben nur in der größern Weitſchichtigkeit oder in dem geringern Umfange der Gemeinden, in der ſtärkern oder mindern zahlreichen Bevölkerung, ihren natürlichen und hinreichenden Grund hat. (Reg. Decret vom 5. November 1807.) Beſchaffenheit derſelben.

---

[1]) Dieſe Grundgerichte ſind: Alſervorſtadt, Althann, Altlerchenfeld, Breitenfeld, Erdberg, Gumpendorf, Himmelpfortgrund, Hundsthurm, Hungelbrunn, Jägerzeil, Joſephſtadt, Laimgrube, Landſtraße, Laurenzergrund, Leopoldſtadt, Lichtenthal, Magdalenengrund, Margarethen, Mariahilf, Matzleinsdorf, Michaelbayriſchergrund, Neubau, Neuſtift v. Oberneuſtift, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Roſſau, Schaumburgergrund, Schottenfeld, Spittelberg, Strotziſcher Grund, Thury, St. Ulrich, Weißgärber, Wieden, an der Wien v. Laimgrube und Windmühl.

Es haben ſich übrigens aus der Mitte dieſer Grundgerichte auch noch 8 magiſtratiſche Gerichtsverwaltungen [1]) geſtaltet, wovon jede, unter der Leitung eines Magiſtratsrathes des Civil-Juſtiz-Senates, und mit Beyhülfe eines Actuars, die in den §§. 158 bis 164 beſchriebenen Amtshandlungen zu pflegen hat. (Circular vom 26. Februar 1792.)

§. 111.

Art der Ernennung des Grundgerichts-Perſonals.

Es iſt durchgängig eingeführt, daß jede zum Grundgerichts-Tiſche gewählte Perſon von der Herrſchaft beſtätiget werden muß. Bey dieſem bisherigen Herkommen iſt es zu belaſſen. (Reg. Verordn. vom 5. November 1807.)

§. 112.

Welchen Einfluß hierauf die Dominien inner den Linien Wiens zu nehmen haben.

Der Herrſchaft ſteht es übrigens zu, wenn gegen eine Perſon Bedenken eintreten, dieſelbe auszuſchließen, und bey untauglichen Individuen, wenn ſie neuerdings zu Grundrichtern und Grundgerichtsbeyſitzern gewählt werden, die Beſtätigung dieſer Wahl zu verſagen, und eine neue zu veranſtalten

---

[1]) Dieſe 8 Gerichtsverwaltungen befinden ſich auf folgenden Gründen, denen die andern Gründe, ſo weit auf denſelben Individuen ſich befinden, welche der magiſtratiſchen Jurisdiction unterliegen, zugetheilt ſind:

1) in der Leopoldſtadt: Jägerzeil;
2) auf der Landſtraße: Erdberg und Weißgärber;
3) auf der Wieden: Schleifmühl, Margarethen, Matzleinsdorf, Hungelbrunn, Nikolsdorf, Laurenzergrund, Reinprechtsdorf, Hundsthurm, Conradswörth;
4) auf der Laimgrube und an der Wien: Windmühl, Magdalenagrund, Gumpendorf, Mariahilf;
5) am Spittelberg: St. Ulrich, Neuſtift, Neubau, Schottenfeld;
6) in der Joſephſtadt: Strotziſcher Grund, Altlerchenfeld;
7) in der Alſervorſtadt: Michaelbayriſcher Grund, Breitenfeld;
8) in der Roſſau: Thury, Althann, Himmelpfortgrund, Lichtenthal.

Digitized by Google

(Reg. Decret vom 5. November 1807); wodurch das Hauptaugenmerk erreicht wird, daß die Herrſchaften für alle Unordnungen, die ſich auf den Gründen ereignen, verantwortlich bleiben. (Eodem.) S. §. 103.

§. 113.

Die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeyſitzer inner den Linien Wiens ſollen ferner durchaus bey allen Gründen, alle zwey Jahre reſignirt, und, nach vorausgegangener Anzeige, bey der Herrſchaft durch eine neue Wahl, auf die, bey jedem Grundgerichte gewöhnliche Art, erſetzet werden; wobey jedoch der betreffenden Gemeinde wohl begreiflich zu machen iſt, daß es ihnen immerhin freyſtehe, ſolche Individuen wieder neuerdings zu wählen, in welche ſie wegen ihrer Rechtſchaffenheit und Dienſttauglichkeit beſonderes Zutrauen haben. (Reg. Decret vom 5. November 1807.)

Die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeyſitzer ſollen alle 2 Jahre reſignirt werden.

§. 114.

Grundgerichte inner den Linien Wiens ſind in keiner Hinſicht eine Behörde. (Hof-Verordnung vom 6. April 1820.)

In wie fern jedoch die Grundgerichtsverwaltungen als Behörde einwirken, ſ. §§. 158 bis 164.

Die Grundgerichte in Wien ſind keine Behörden.

§. 115.

Die Grundrichter haben alle in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit ſich ereignenden Vorfälle (jetzt) den Polizey-Bezirks-Directionen zu melden. (Polizey-Ordnung vom 2. März 1776, §. 4.)

Pflicht des Grundgerichtes zur Meldung aller Polizey-Vorfälle.

§. 116.

Niemand kann zum Dienſte eines Grundgerichtsſchreibers gelangen, der nicht vorher von der Polizey-Direction ein Zeugniß über ſeine Dienſttauglichkeit in Sicherheits- und Polizeyſachen zu ihrer Anſtellung, beybringt. (Hof-Entſchließung intimirt unterm 14. December 1782.)

Welche Eigenſchaften Bewerber um Grundgerichtsſchreiberſtellen nachweiſen müſſen.

§. 117.

Die Grundgerichtsſchreiber haben, wie bisher, außer der Reſignation oder Abſetzung, lebenslänglich zu verbleiben. (Reg. Decret vom 5. November 1807.)

Lebenslängliche Anſtellung der Grundgerichtsſchreiber.

Digitized by Google

§. 118.

Abhängigkeit der Grundgerichtsſchreiber von der Polizey.

Sie werden von der k. k. Polizey-Ober-Direction in Pflicht genommen, ſollen in den Gegenſtänden, welche die Polizey betreffen, unterrichtet werden, erhalten von der k. k. Polizey-Ober-Direction die höchſt genehmigte Inſtruction [1]) über ihre täglichen Verrichtungen, und hängen in Sicherheits- und Polizeyſachen bloß von der k. k. Polizey-Ober-Direction ab. (Hof-Entſchließung, intimirt unterm 14. December 1782.)

§. 119.

Recht der Polizey, nachläſſige Grundgerichtsſchreiber abzuſetzen.

Diejenigen, welche ſich einer Saumſeligkeit, Nachläſſigkeit oder ſonſtigen ſträflichen Handlung ſchuldig machen, können von der k. k. Polizey-Ober-Direction zur Verantwortung gezogen und beſtrafet, allenfalls auch ſogar, nach vorläufiger Verſtändigung der betreffenden Obrigkeit, ihres Dienſtes entſetzet werden. (Eodem.)

§. 120.

Welchen Behörden die Grundwächter untergeordnet ſind.

Auch die Grundgerichtswachen ſtehen in polizeylichen Sachen unter der Polizey-Behörde. (Hof-Entſchl. vom 14. December 1782.)

§. 121.

Verwendung der Grundwächter zum Polizeydienſte.

Sie ſollen demnach, ſo viel es ohne Abbruch ihrer anderen Verrichtungen geſchehen kann, zu Polizeydienſten verwendet werden. (Polizey-Verordnung vom 1. November 1791.)

§. 122.

Einſtellung der Militär-Uniform ähnlicher Kleidung für die Grundwächter.

Als vorkam, daß in den Wiener Vorſtädten die Grundwächter eine hechtgraue Uniform mit rothen Aufſchlägen und einem breitgoldbortirten Hute tragen, wodurch ſelbe von den penſionirten oder mit Charakter ausgetretenen Stabs-Officieren der k. k. Armee, faſt gar nicht zu unterſcheiden ſeyen, ſo veranlaßte dieſes die Regierung, dem Magiſtrate aufzutragen,

---

[1]) Dieſe Inſtruction iſt zu ſpeciell, um hier aufgenommen werden zu können.

Digitized by Google

dieſe willkürlich der Armee=Uniform gleichkommende Adjuſtirung der Grundwächter abzuſtellen, und ihnen eine andere, mit der k. k. Armee-Uniform nichts gemein habende, für die Zukunft zu tragen, anzubefehlen. (Reg. Decret vom 25. May 1820.)

§. 123.

Grundwächter können aus Saumſeligkeit oder anderen Urſachen von der Polizey=Direction des Dienſtes entlaſſen werden. Vorläufig muß aber der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden. (Hof=Entſchließung intimirt unterm 14. December 1782.)

Welche Behörde die Grundwächter entlaſſen kann.

§. 124.

Die Grund=Arreſte in den Wiener Vorſtädten ſind zur augenblicklichen Unterbringung der in einer Uebertretung oder einem Verbrechen Betretenen beſtimmt, und den Polizey-Bezirks=Directionen zur Verwendung zugewieſen.

Beſtehen von Grund=Arreſten in Wien.

V.

Von den Local=Polizeyauslagen in Wien und deren Bedeckung.

§. 125.

Die Local=Polizeyauslagen für Wien werden

1) durch die ſtädtiſchen und Gemeinde-Einkünfte, und
2) durch den Polizeyfond beſtritten.

Aus welchen Quellen dieſe Auslagen beſtritten werden.

Von dem Polizeyfonde wird in den §§. 645 — 652 gehandelt. Hier iſt alſo nur von den Gemeinde-Einkünften die Rede.

§. 126.

Hierher gehören, nebſt den gewöhnlichen Gemeinde=Einkünften,

1) die ſtädtiſchen Erforderniſsbeyträge, und
2) die Steuer= und Zinskreuzer in den Wiener Vorſtädten.

Aufzählung der ſtädtiſchen Gemeinde=Einkünfte.

§. 127.

Seine Majeſtät haben als Grundſatz zu genehmigen geruhet, daß die ſämmtlichen Local=Polizeyauslagen der Stadt Wien aus der Geſammtheit ihrer Einkünfte zu beſtreiten ſeyen;

Ad 1) Beſtreitung der Local=Polizeyauslagen der Stadt

Digitized by Google

Wien, aus der Geſammtheit ihrer Einkünfte. und daß es ſich daher nur dann in ſo ferne darum handeln kann, der ſtädtiſchen Caſſe neue Zuflüſſe zu verſchaffen, wenn die ſtädtiſchen Einkünfte im Ganzen zur Deckung der ſämmtlichen von denſelben zu beſtreitenden Auslagen nicht zureichen. (Allerhöchſte Entſchließung vom 3. September 1817.)

Ergänzung des Abganges durch Zuflüſſe.

§. 128.

Jährliche Ausmittlung eines Dividenten zu dieſem Behufe.

In ſo ferne die gewöhnlichen ſtädtiſchen Einkünfte nicht zureichen, um die Geſammtauslagen der Stadt Wien, mithin auch das durch den Zuwachs der Local-Inſtitute [1]) vermehrte Erforderniß zu beſtreiten, ſoll der Abgang hiervon alljährlich, und zwar bey Verfaſſung des Voranſchlages für die ſtädtiſchen Bedürfniſſe, durch Ausmittlung eines Dividenten, ſowohl auf das Hauszinserträgniß als auf die erwerbende Claſſe hereingebracht werden.

Dem ſtädtiſchen Erfordernißbeytrage, in ſo ferne ſolcher ausgeſchrieben wird, werden alſo

1) alle Gebäude der Stadt Wien und derſelben Vorſtädte, dann

2) ſämmtliche der k. k. Erwerbſteuer unterliegenden Individuen, einbezogen.

Die Ziffer des als ſtädtiſche Erwerbſteuer auszuſprechenden Zulagsbeytrags muß aber jedesmahl in ein gerechtes Verhältniß mit der Ziffer jenes Beytrages gebracht ſeyn, welcher von

---

[1]) Die Local-Polizey, die Stadtbeleuchtung, das allgemeine Krankenhaus, mit Ausnahme der Gebär-, Findel- und Irren-Anſtalt, und die Verſorgungs-Anſtalten, ſind ſolche Local-Inſtitute, welche nunmehr ihre Bedeckung in dieſem Beytrage in ſo ferne ſuchen müſſen, als derſelben eigene Zuflüſſe oder Fonds zum dießfälligen Bedarfe nicht hinreichen. (Hof-Entſchließungen vom 4. September, 2. October, und 15. December 1818, und 21. Januar 1819. Wiener magiſtratiſches Circular vom 30. März 1819. Ständiſches Circular vom 7. April 1819. Hofkanzley-Decret vom 21. September 1820. Reg. Circular vom 1. October 1820. Hofkanzley-Decret vom 29. Auguſt 1821.)

Digitized by Google

dem Hauseigenthümer zu leiſten kommt. Der, auf die Häuſer der Stadt Wien entfallende Beytrag wird nunmehr nach dem Steuergulden berechnet, und kommt unter dem Ausdrucke ſtädtiſcher Bedeckungsabgang vor.

§. 129.

Ad a) Beſtreitung der beſonderen Gemeindeauslagen in den Wiener Vorſtädten durch Zins- und Steuerkreuzer. Urſprünglicher Betrag derſelben.

Die ſogenannten Zins- und Steuerkreuzer ſind mit der Hof-Entſchließung vom 27. Junius 1778 zur Beſtreitung der Auslagen der Vorſtadtgemeinden eingeführt und dergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß jeder Hauseigenthümer von jedem Gulden ſeiner jährlich zu entrichtenden Hausſteuer zwey Kreuzer, und jeder Einwohner von jedem Gulden ſeines jährlichen Miethzinſes einen Kreuzer zur Gemeinde-Caſſe zu entrichten hat. Die Erſteren ſind die Steuer- die Letzteren die Zinskreuzer, und beyde ſind beſtimmt, die mancherley Bedürfniſſe und Auslagen der Vorſtadtgemeinden zu beſtreiten, wozu ſie auch lange Zeit hinreichten. In Gemäßheit Reg. Decrets vom 10. Februar 1824 bekannt gemachtes Wiener magiſtratiſches Circular vom 16. Januar 1824.)

§. 130.

Außerordentliche Zuſchläge auf dieſelben.

Als aber die Vorſtadtbezirke durch Erbauung neuer Häuſer, und durch neue Anſiedlungen ſich allmählich erweiterten, und die Gemeindebedürfniſſe ſowohl dadurch, als durch Einführung verſchiedener gemeinnütziger öffentlicher Anſtalten, z. B. Herſtellung von Unraths-Canälen, Beleuchtung, Pflaſterung, Beſpritzung und dgl. dergeſtalt vermehrt wurden, daß der Ertrag des urſprünglich beſtimmten einen Zinskreuzers und der zwey Steuerkreuzer nicht mehr zureichte, wurde es nothwendig, das dießfällige Erträgniß mit dem Erforderniſſe in Uebereinſtimmung zu ſetzen, und jenen Betrag, um welchen das Erſtere von dem Letzteren überſtiegen wurde, durch außerordentliche Zuſchläge auf die Zins- und Steuerkreuzer hereinzubringen. (Eodem.)

§. 131.

Verfaſſung der Gemeinde-Voranſchläge.

Um jedoch hierbey alle Willkür zu beſeitigen, werden, in Gemäßheit und nach Anweiſung des Regierungs-Circulars vom

Digitized by Google

Genehmigung derſelben.

8. September 1814, jährlich die Voranſchläge der im nächſtfolgenden Jahre ſich ergebenden Empfänge und Ausgaben verfaßt, geprüft, und mit genauer Ausweiſung des berechneten Bedeckungsabganges, und ſohin erforderlichen Zins- und Steuerkreuzer-Zuſchlages, den hohen und höchſten Behörden vorgelegt, und die Einhebung des letzteren den Grundgerichten erſt dann aufgetragen, wenn die dießfalls gemachten Anträge von der höchſten Hofkanzley genehmigt worden ſind. (Eodem.)

§. 132.

Kundmachung des jährlichen Gemeinde-Bedeckungs-Abganges.

Sobald dem Magiſtrate die Erledigung der Jahres-Präliminarien ſeiner Gemeinden von der Landesſtelle zukommt, wird durch gedrucktes Circular den Hauseigenthümern und den Wohnparteyen jedes Grundes bekannt gemacht, ob zur Deckung der Gemeindeauslagen der geſetzliche eine Zinskreuzer und die zwey Steuerkreuzer hinreichen, oder welcher Zuſchlag hohen Ortes bewilliget worden iſt.

Dieſe Circularien müſſen von den Grundgerichten ſämmtlichen Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern, den Adminiſtratoren oder Sequeſtern, zur eigenen Einſicht, und zur Mittheilung an ihre Zinsparteyen, zugeſendet, und ſowohl von dieſen, als von jenen unterſchrieben, ſohin aber dem Magiſtrate überreicht werden. (Eodem.)

§. 133.

Jedesmahlige Bekanntmachung des Dividenten.

Bey dieſer Gelegenheit wird den Gemeinden immer der Divident bekannt gemacht, welcher über den urſprünglichen geſetzlichen einen Zins- und die zwey Steuerkreuzer als außerordentlicher Zuſchlag entfallen iſt, damit hiernach die Berechnung auf das Zinserträgniß und auf die Steuerſumme eines jeden Hauſes gemacht werden könne. (Eodem.)

§. 134.

In wie fern die Zinsparteyen nur zur Bezahlung des urſprünglichen Zinskreuzers verpflichtet ſind.

Die Zinsparteyen ſind daher, für den Fall, als der jährlich verfaßte Voranſchlag der Empfänge und Ausgaben keine außerordentliche Bedeckung nothwendig macht, nur zur Entrichtung des urſprünglichen Einen Zinskreuzers, und eben ſo die Hauseigenthümer nur zur Zahlung der geſetzlichen Zwey

Digitized by Google

Steuerkreuzer, dann der von dem veranſchlagten Zinſe ihrer eigenen Wohnungsſtücke entfallenden Zinskreuzer, verpflichtet. (Eodem.)

§. 135.

Für den Fall eines erwieſenen Bedeckungsabganges aber, haben ſowohl die Erſteren als die Letzteren, auch den auf jeden Zins- und Steuergulden höchſten Ortes bewilligten außerordentlichen Zuſchlag, unweigerlich zu leiſten. (Eodem.) Pflicht zur Entrichtung des außerordentlichen Zuſchlags.

§. 136.

Die Hauseigenthümer müſſen die Zinskreuzer, die ihre Miethparteyen treffen, einheben, und nebſt ihren eigenen Gemeindebeyträgen, an die Grundgerichte abführen, welche ſich in den nach Ablauf eines jeden Militärjahres an ihre Obrigkeit zu überreichende Gemeinderechnungen über alle Empfänge und Ausgaben gehörig auszuweiſen haben. Einhebung der Zinskreuzer durch die Hauseigenthümer.

Die Hauseigenthümer dürfen, bey Vermeidung der unnachſichtlichen Beſtrafung, von ihren Wohnparteyen keine anderen Leiſtungen verlangen, und in ihren Zins-Faſſionen keine anderen Abzüge machen, als welche in dem von der k. k. Commiſſion zur Erhebung der Hauszins-Erträgniſſe in der Provinz Nieder-Oeſterreich unterm 27. May 1823 erlaſſenen Circulare [1]) genannt, und von der höchſten Hofkanzley bewilliget ſind, indem alle übrigen Beträge, die ſie von den Miethparteyen, unter was immer für einen Titel, einheben würden, als Beſtandtheile des zu fatirenden und zu beſteuernden Zinſes zu betrachten kommen.

Ferner dürfen ſie die Steuerkreuzer keineswegs von den Wohnparteyen einheben, ſondern dieſelben fallen ihnen allein zur Laſt, ſo wie ſie auch jenen Zinskreuzer-Betrag, der hinſichtlich des veranſchlagten Zinſes ihrer eigenen Wohnungen entfällt, ihren Inwohnern nicht aufbürden dürfen; endlich wird ihnen ſtrenge unterſagt, bevor der umzulegende Zinskreuzer in

[1]) S. dießfalls meinen Leitfaden für ſämmtliche Hausinhaber und Haus-Adminiſtratoren u. ſ. w. in Hauszinsſteuer-Angelegenheiten, §§. 56 bis 62.

Digitized by Google

ſeinem Betrage ausgeſprochen iſt, ſich von den Wohnparteyen Vorſchüſſe zahlen zu laſſen. (Eodem.)

§. 137.

Verboth an die Grundgerichte, andere Geldabforderungen zu machen.

Den Grundgerichten iſt, unter ſtrenger Ahndung, verbothen, an die Hauseigenthümer und Wohnparteyen in Zukunft was immer für Geldabforderungen zur Beſtreitung von Gemeinde-Auslagen, durch von ihnen erlaſſene Circulanden zu machen, indem die Einhebung dieſer Beyträge, durch von dem Magiſtrate erlaſſen werdende gedruckte Circulare aufgetragen, und in dieſen ſowohl den Hauseigenthümern als den Zinsparteyen beſtimmt zu wiſſen gemacht werden wird, wie viel von der Anforderung der ordentlichen Zins- und Steuerkreuzer, und wie viel von den außerordentlichen Zins- und Steuerkreuzern einzuheben ſey. (Eodem.)

§. 138.

Einſchreibung in die Gemeindegabenbüchlein.

Die dießfälligen Beträge ſind von den Grundgerichten in den für die Hausbeſitzer beſtimmten, in Druck gelegten Gemeindegabenbüchlein, nach ihren einzelnen Benennungen, ſpecifiſch und genau auf der einen Seite als Schuldigkeit vorzuſchreiben, und die geſchehene Abfuhr auf der andern Seite unter der Rubrik »Abſtattung« zu quittiren. (Eodem.)

§. 139.

Bedeckung der Gemeinde-Auslagen mittelſt der Zins- und Steuerkreuzer.

Von dieſen Zins- und Steuerkreuzern werden alle Bedürfniſſe, welche die ganze Gemeinde betreffen, beſtritten. (Eodem.)

§. 140.

Wie jene Auslagen beſtritten werden, die nur einem Theile der Gemeinde geſetzlich zugewieſe ſind.

Jene Auslagen hingegen, welche nicht die ganze Gemeinde angehen, ſondern oft nur einem Theile derſelben geſetzlich zugewieſen ſind, wie es bey Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten, oder dießfälligen Reparaturen, in Betreff der entfallenden Hand- und Zugrobaths-Reluitions-Beträge öfters der Fall iſt, werden nur auf die betreffenden Hauseigenthümer und Miethparteyen insbeſondere repartirt; ſo wie auch die Auſſpritzkoſten auf jenen Vorſtadtgründen, wo die Auſſpritzanſtalt im Wege des freywilligen Uebereinkommens nur auf

Digitized by Google

wenige Gäſſen, oder auf die Hauptſtraße, oder auch nur auf einen Theil derſelben, beſchränkt iſt, von denjenigen allein getragen werden müſſen, welche ſich dazu freywillig vereinigten. (Eodem.)

§. 141.

Wie ſich die Polizey-Bezirks-Directionen den ſolchen Auslagen zu benehmen haben, welche den Grundgerichten aufgetragen werden.

Um in denjenigen Fällen, in welchen die Bezirks-Directionen, nach der bisher beſtandenen Gewohnheit, in Fällen, wo Gefahr den Verzug trifft, dringende, und mit Auslagen verbundene Arbeiten, den Grundgerichten auftragen, dieſe Letztern in den Stand zu ſetzen, bey der ſohinigen Verrechnung dieſer Auslagen, mit dem von der Bezirks-Direction erhaltenen Auftrage, ſich ausweiſen zu können, wurde den Bezirks-Directionen bedeutet, in Zukunft derley Aufträge den Grundgerichten nie mehr mündlich, ſondern ſtets ſchriftlich zu geben.

Uebrigens haben die Bezirks-Directionen die Nothwendigkeit größerer, mit bedeutenderem Koſtenaufwande verbundenen Herſtellungen der fraglichen Art, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, künftig, wie es ohnehin von den meiſten bisher beobachtet worden iſt, vorerſt der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, damit an den Magiſtrat oder die ſonſtige Grundobrigkeit das Nöthige erlaſſen werden kann. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 31. Auguſt 1825.)

Zweyter Abſchnitt.

Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten in Polizeyſachen.

§. 142.

Haupt-Momente dieſer Wirkſamkeit.

Die Ortsobrigkeiten beſorgen in ihren Bezirken:

1) Die Verwaltung der Polizey, ſo wie
2) das polizeylich-politiſche Strafrecht; auch ſtehen ſie
3) mit den eigentlichen Strafgerichten im engſten Zuſammenhange.

Erſter Abſatz.

Polizey-Verwaltung der Ortsobrigkeiten.

§. 143.

Subjective und objective Competenz.

Die Competenz der Polizey-Verwaltung iſt theils ſubjectiv, theils objectiv.

I.

Subjective Competenz in Gegenſtänden der Polizey-Verwaltung.

§. 144.

Der ortsobrigkeitlichen Amts-Verwaltung in Polizeyſachen iſt Jedermann unterworfen.

Anderer Grundobrigkeit im dorfobrigkeitlichen Bezirke wohnende Unterthanen und Inleute ſind in allen Fällen der Dorfobrigkeit zu gehorchen, auch auf Verweigerung ihre Obrigkeit dazu anzuhalten, ſchuldig. (Tractatus de jurib. incorp. Tit. III. 4.)

Hiernach iſt in der Regel Jedermann, der in einem ortsobrigkeitlichen Bezirke ſich bleibend oder vorübergehend aufhält, er mag Inländer oder Ausländer ſeyn, der polizeylichen Jurisdiction der Ortsobrigkeit unterworfen. Denn Jedermann iſt verbunden, überhaupt die auf die öffentliche Sicherheit, und Ordnung ſich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und, dafern er ein Geſchäft unternimmt, auch die beſonderen Verordnungen, welche auf dieſes Geſchäft Beziehung haben, ſich bekannt zu machen (II. Theil des Strafgeſetzes, §. 2), und ſelbe zu befolgen.

§. 145.

In wie fern doch in dieſer Beziehung Beſchränkungen im Verfahren eintreten.

Doch ſind, bey Anwendung jener Vorſchriften, hinſichtlich gewiſſer Perſonen und Gebäude, einige Beſchränkungen und Rückſichten zu beobachten; und zwar

α) hinſichtlich des Adels und der landesfürſtlichen und ſonſtigen öffentlichen Beamten;

β) des Militärs und deſſen Gebäuden;

γ) der Geiſtlichkeit und der geiſtlichen Gebäude;

Digitized by Google

δ) der k. k. Hofgebäude und des k. k. Hofgeſindes;

ε) der Geſandtſchafts-Wohnungen und des Geſandtſchafts-Perſonales; endlich

ζ) der Thereſianiſchen Ritter-Akademie.

§. 146.

Ad α. Bey dem Adel, und den l. f. und ſonſtigen öffentlichen Beamten.

Der Adel, ohne Rückſicht ſeiner Abſtufungen, unterliegt unbedingt allen Anordnungen der gewöhnlichen Polizey-Behörden (ſ. §. 173 dieſes II. Theiles.) Nur in den im §. 175 vorgeſehenen Fällen, ſteht er unmittelbar auf dem Lande unter dem Kreisamte, und in Wien unter der k. k. Polizey-Ober-Direction. (S. auch I. Theil, §. 2962.)

Auch Perſonen, welche in einem landesfürſtlichen, oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehen, unterliegen dem gewöhnlichen Polizey-Verfahren. Nur in Fällen, wo ihnen die Handhabung der Polizey ſelbſt anvertraut iſt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ihnen unmittelbar vorgeſetzte politiſche Behörde gegen ſie in Polizeyſachen vorzugehen berufen iſt; was beſonders auf dem Lande bey ortsobrigkeitlichen Beamten der Fall iſt, wo dann die Amtshandlung dem Kreisamte zuſteht. (S. auch I. Theil, §. 962.)

§. 147.

Ad β. Bey dem Militär u. deſſen Gebäuden.

Als Haus- und Gutsbeſitzer unterliegen Militärperſonen jenen Polizey-Behörden, welchen ihre Realitäten zugewieſen ſind (Note des General-Commando vom Jahre 1804); für ihre Perſon dagegen, unterliegen ſie, ſo wie die Caſernen, Invalidenhäuſer, Magazins-Monturſgebäude u. dgl., der Militär-Polizey. (S. §. 508.)

Die Civil-Polizeybehörden haben daher in dieſen Gebäuden, ohne Begrüßung und Intervenirung des einſchlägigen Militär-Commando's, nicht zu wirken, ja vielmehr nur Erſuchungsweiſe vorzugehen. (Siehe auch I. Theil II. Band III. Hauptſt. §§. 1588 bis 1590 dieſes Syſtems.) Was zu geſchehen hat, wenn Militär- und Civil-Perſonen in einer Sache verwickelt ſind, ſ. §§. 511 bis 525.

Digitized by Google

§. 148.

Ad γ. Bey der Geiſtlichkeit und deren Gebäuden.

Nicht minder unterliegt die **Geiſtlichkeit** den allgemeinen Polizeygeſetzen und Anordnungen. Als Haus- und Gutsbeſitzer haben ſie den Befehlen und Anordnungen jener Behörden zu folgen, welchen ihre Realitäten zugewieſen ſind. Nur wenn **gegen die Perſon** eines Geiſtlichen (des lateiniſch und griechiſch-katholiſchen, des griechiſch nicht unirten Ritus, dann eines Gliedes der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſionen, **welches die Ordination zum Prieſteramte erhalten hat**), zu verfahren kommt, ſind die beſonderen Rückſichten des Standes nicht außer Acht zu laſſen. In ſolchen Fällen haben ſich die Ortsobrigkeiten, nach Umſtänden, an die ihnen vorgeſetzte politiſche Behörde, und zwar auf dem Lande an das Kreisamt, in Wien an die n. öſterr. Landesſtelle, ſo wie an die Decanate und rückſichtlich an die Conſiſtorien zu wenden, denen die Disciplinar-Aufſicht auf die Geiſtlichkeit übertragen iſt.

Um übrigens die **Curat-Geiſtlichkeit** gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu ſchützen, ſollen die Landesſtellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 geltend machen, und in dieſer Abſicht die Kreis- und Wirthſchaftsämter anweiſen, daß ſie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelſorge, oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelſorger, **zuerſt** bey der geiſtlichen Behörde, und erſt dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politiſchen Landesſtelle anzeigen ſollen, mit dem Beyſatze, daß **ihnen nicht zuſtehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen, zur Abwürdigung des biſchöflichen Amtes, und zur Kränkung der Seelſorger, auszudehnen**, ſondern daß die gute Ordnung von ihnen verlange, **in politiſchen Verhandlungen** gegen die Curat-Geiſtlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derſelben, wegen ſeiner Nützlichkeit und Wichtigkeit, gebühret. (Hof-Decret vom 4. März 1792, §. 4. 4.)

Die Seelſorger ſollen daher auch an Sonn- und Feyerta-

gen weder von den Richtern, noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer anderen Abſicht vorgerufen werden. (Hof-Decret vom März 1791, §. 4. 3.)

Daß auch die Kirchen und die ſonſt geweihten Oerter[1]), dann die Klöſter und deren geiſtliche Bewohner, vorzüglich aber die weiblichen Klöſter, bey polizeylichen Amtshandlungen mit möglichſt ſchonender Rückſicht zu behandeln kommen, liegt in der Natur der Sache.

Wann übrigens die Civil-Polizeybehörde allein Amt zu handeln hat, und wann die geiſtliche Obrigkeit beyzuziehen iſt, kommt §§. 526 bis 538 dieſes II. Theiles vor.

§. 149.

Ad §. Bey den Hofgebäuden und dem k. k. Hofdienſt-Perſonale.

Das k. k. Oberſthofmarſchall-Amt hat in den Hofgebäuden (worunter nicht nur die k. k. Burg und ihre Nebengebäude, ſondern wohl auch die k. k. Luſtſchlöſſer, und die Palais und ſonſtigen Wohngebäude der Mitglieder des regierenden Hauſes zu verſtehen ſind), und über das Hofdienſt-Perſonale, an der Ausübung des politiſchen Verfahrens, der beſtehenden Ordnung nach, in der Regel keinen anderen Antheil zu nehmen, als daß ſich daſſelbe

a) mit Handhabung der Dienſt-Disciplin, und
b) der häuslichen Polizey im ſtrengen Sinne, beſchäftiget.

Außer dieſen beyden Rubriken gehören alle übrigen, zur Cognition des politiſchen Richters[2]) geeigneten Fälle, ohne

---

[1]) Rückſichtlich der Aufhebung des Jus Asyli in den vormahls befreyten Oertern ſiehe I. Band, Einleitung Nr. IV.

[2]) Rückſichtlich des Civil-Richteramtes des k. k. Oberſthofmarſchall-Amtes ſ. Dr. Helfert's Verſuch einer ſyſtemat. Darſtellung der Jurisdictions-Norm u. ſ. w. 2. Auflage §. 98. Rückſichtlich der Verſtändigung des Oberſthofmarſchall-Amtes in Fällen des Schuldenweſens oder von Polizey-Vergehungen der k. k. Hofdienerſchaft, ſ. den §. 251.

Wenn Ortsgerichte in dem Falle ſind, daß einige in den k. k. Luſtſchlöſſern wohnende unadelige Parteyen ihrer Jurisdiction un-

Widerſpruch, in den Wirkungskreis der **gewöhnlichen** politiſchen Behörden, jedoch mit der Beſchränkung, daß

1) wenn von dieſen Behörden Vorforderungen an ſolche Individuen, die in einem oder dem anderen zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäude oder Luſtorte **wohnen**, ergehen ſollen, das k. k. Oberſthofmarſchall-Amt um **Beſorgung der Zuſtellung** erſucht wird; und daß

2) wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun iſt, keine Stelle ipso jure zu Werke zu gehen, ſondern vorerſt das k. k. Oberſthofmarſchall-Amt **Erſuchungsweiſe** zur Beyordnung einer Amtsperſon zu veranlaſſen hat. (Note des k. k. Oberſthofmarſchall-Amtes vom 21. October 1823. Reg. Beſch. vom 26. October 1823.)

Eigene k. k. Hofbeamten haben übrigens die k. k. Hofgebäude in polizeylicher Hinſicht zu inſpiciren. (S. dießfalls I. Theil II. Hauptſtück, §§. 1802, 1843, 1859, 1866.) Zu den k. k. Luſtſchlöſſern aber übt die k. k. Schloßhauptmannſchaft eine Art Polizey aus. (Allerh. Entſchließung vom 17. Februar 1827. Hofkanzley-Decret vom 8. März 1827.) S. dießfalls I. Theil II. Band III. Hauptſt. §. 2539.

---

terſtehen, ſo haben ſie zwar ihr Amt durchgehends, ohne Zurückhaltung, ordnungsmäßig, wie gegen andere ihnen untergeordnete Parteyen zu handeln (Hof-Decret vom 11. November 1784); allein, wenn einer der Hofbeamten oder Hofdiener in der k. k. Burg oder in den k. k. Luſtſchlöſſern **ſtirbt**, ſo hat ſich das Oberſthofmarſchall-Amt, ohne förmliche, einen gerichtlichen Act bezeichnende Sperr-Anlegung, nur auf die Sorge zu beſchränken, daß von dem Mobilar-Vermögen des Verſtorbenen, ſo viel dieſer in ſeiner Wohnung in der Burg, oder in den k. k. Luſtſchlöſſern zurückläßt, nichts wegkomme, und daß dieſes Vermögen, worunter auch die Obligationen und Papiere gehören, ohne Zeitverluſt verzeichnet, der ordentlichen Behörde zur Amtshandlung übergeben werde, wodurch es einerſeits von allen landrechtlichen oder magiſtratiſchen Obſignations- und anderen Jurisdictions-Acten in der k. k. Burg und Luſtſchlöſſern, und andererſeits von jeder Einmengung des Oberſthofmarſchallamtes in die einzelnen Verlaſſenſchafts-Abhandlungen von ſelbſt abkommt. (Hof-Decret v. 7. Febr. 1804.)

§. 150.

Die Immunität des diplomatiſchen Corps iſt in dem Völkerrechte gegründet. Perſonen, welche mit einem diplomatiſchen Charakter verſehen ſind (vom Bothſchafter bis zum Geſchäftsträger), nebſt dem ihnen beygegebenen diplomatiſchen Perſonale, müſſen daher in Polizeyſachen dem k. k. Oberſthofmarſchall-Amte angezeigt werden, welches hierüber, nach Umſtänden, das Weitere vorzukehren hat. Ad §. Bey dem Geſandtſchafts-Perſonale.

Rückſichtlich der Dienſtbothen-Streitigkeiten, ſ. I. Theil V. Hauptſt. III. Band, §. 2962.

Die Immunität eines Geſandten bleibt übrigens auf die von ihm ſelbſt gemietheten, und von ſeiner Dienerſchaft benützten Wohnungstheile beſchränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen in ſeinem Hauſe wohnenden Parteyen) ausgedehnt werden. Die gegen die letzteren ebenfalls zu treffenden Vorkehrungen ſind jedoch mit Umſicht und Mäßigung, und unter vorläufiger Meldung bey dem Geſandten, in Vollzug zu ſetzen. (Reg. Verordnung vom 19. März 1824.)

Als ſich nun, laut Eröffnung des Herrn Haus- Hof- und Staatskanzlers vom 9. Januar 1824, der Fall ergab, daß ſich die politiſchen Behörden (aus Nichtkenntniß der, dem diplomatiſchen Corps zuſtehenden Immunität), Citationen und andere Amtshandlungen gegen die Dienſtleute und Hausgenoſſen fremder Geſandten erlaubten, die zu unangenehmen Reclamationen und Proteſtationen Anlaß gaben, und aus einem von dem Herrn Haus- Hof- und Staatskanzler, dem Regierungs-Präſidium mitgetheilten Vorrufungs-Decrete zu erſehen war, daß dieſes erſt neuerlich wieder der Fall geweſen iſt; ſo wurde dieſe Behörde, nach dem von dem Herrn Haus- Hof- und Staatskanzler ausgeſprochenen Wunſche, auf das Unziemliche ihrer dießfälligen Amtshandlung, und auf den Umſtand aufmerkſam gemacht, daß die in gewiſſen Fällen zugeſtandene derogatio instantiarum niemahls auf das diplomatiſche Corps angewendet werden könne, das in völkerrechtlicher Be-

Digitized by Google

ziehung die Begünſtigung einer eigenen Perſonal-Inſtanz, nämlich des k. k. Oberſthofmarſchall-Amtes genießt [1]).

In Folge des hierüber erlaſſenen Regierungs-Decretes vom 20. Januar 1824 wurden daher geſammte Dominien und Obrigkeiten auf dieſes Verhältniß des diplomatiſchen Corps aufmerkſam gemacht, und ſelbe angewieſen, ſolches, und die gegenwärtige Weiſung, in jedem Falle genau zu beobachten.

§. 151.

Ad ζ. Bey der Thereſianiſchen Ritter-Akademie.

Wiewohl die Bewohner der Thereſianiſchen Ritter-Akademie allen Polizeygeſetzen unterliegen, ſo iſt ſich doch in allen, das Thereſianum betreffenden Fällen, an den Akademie-Vorſteher, zugleich aber auch an den Herrn Curator zu wenden. (Weiſ. der Polizey-Hofſtelle an die Polizey-Ober-Direction, in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 6. May 1823.)

II.

Objective Competenz in Polizeyſachen.

§. 152.

Verfaſſungsmäßige Zuweiſung der dießfälligen Gegenſtände überhaupt.

Der Dorfobrigkeit gebührt über Alles zu wachen, was zur Erhaltung des gemeinen Weſens, in einem Dorfe noth-

---

[1]) Als Strafgerichts-Behörde hat das Hofmarſchall-Amt nur ex delegatione in jenem Falle vorzugehen, wenn gegen Hausleute oder Dienſtbothen fremder Geſandten oder Souveräne, welche unmittelbar zugleich Unterthanen derſelben auswärtigen Staaten ſind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben. (I. Theil des Strafgeſetzes, §. 221.) Es hat ſodann der Criminal-Senat des Wiener Magiſtrates zu delegiren; was auch rückſichtlich der von ſolchen Perſonen verübten ſchweren Polizey-Uebertretungen an die Senats-Abtheilung in ſchweren Polizey-Uebertretungen zu geſchehen hat. (II. Th. des Strafgeſetzes, §. 283.)

Auch in Wucherfällen gegen das Perſonal einer auswärtigen Geſandtſchaft, hat das Oberſthofmarſchall-Amt die Delegation an das competente Gericht (ſ. I. Theil III. Band dieſes Syſtems, §. 3531) zu machen.

Digitized by Google

wendig iſt, als Polizey-, Infections- und andere landesfürſtliche Ordnungen. (Tract. de jur. incorpor. Tit. III, §. 1.)

Deßgleichen gebührt auch der Dorfobrigkeit die Obſicht der Rauchfänge, die Beſtellung des gemeinen Dieners, Wächters und Stundenrufers, wie auch die Aufſicht und gute Erhaltung der Stege, des Rains und Steins, der Weide und Gehölze, und anderen dergleichen zur Gemeinde in und außer dem Dorfe gehörigen Sachen (Eodem, §. 3); und bey Auflöſung der Stadthauptmannſchaft wurden den Vorſtadt-Dominien, als Ortsobrigkeiten, auch die Sanitäts-, Bau-, Straßen-, und Waſſerbau-Gegenſtände von geringem Belange, ſo wie die Bewohnungs-Conſenſe mit Zuziehung der Aerzte zugewieſen. (Hofkanzley-Decret vom 11. December 1819. Reg. Circular vom 18. December 1819.)

Zur Erhaltung einer guten Polizey muß in allen Städten eine gewiſſe Ordnung beobachtet werden. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783.)

Die einzelnen Verordnungen über Polizey- und Sicherheits-Anſtalten auf dem Lande wurden übrigens im Jahre 1789 in einem Amtsunterrichte zuſammen gezogen; welcher Unterricht zwar unmittelbar nur für die Magiſtrate der Municipal-Städte und Märkte erlaſſen, jedoch zugleich auch ausdrücklich für kleinere Ortſchaften als Richtſchnur feſtgeſetzt worden iſt. Uebrigens ſind die Polizeygeſetze und Anordnungen, deren Handhabung den Ortsobrigkeiten ſowohl auf dem Lande als in Wien oblieget, im I. Theile dieſes Polizeyrechtes dargeſtellt worden; und die Polizey-Obrigkeiten ſind im Allgemeinen zur ſorgſamen und eifrigen Gerichtsverwaltung mit Nachdruck angewieſen. (Hofkanzley-Decret vom 3. Junius 1815. Reg. Decret vom 27. Junius 1815.)

Rückſichtlich der Correſpondenz der inländiſchen Behörden mit den ausländiſchen [1]), ſ. I. Theil §. 341; und kommt hier

---

[1]) In Folge eines von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley

Digitized by Google

auch noch anzumerken, daß die Dominien in polizeylichen Angelegenheiten, nicht, wie bisher, unmittelbar mit den k. ungariſchen Comitaten correſpondiren, ſondern ihre Angelegenheiten durch das Kreisamt an die Regierung ſtellen ſollen, welche ſich dießfalls mit der königl. ungar. Statthalterey ſelbſt in das Einvernehmen ſetzen wird. (Reg. Decret vom 23. December 1828.) S. jedoch §. 167.

§. 153.

Detaillirte Aufführung der Polizey-Verwaltungs-Gegenſtände.

Eine genaue Durchgehung des Polizeyrechtes (ſ. I. Theil dieſes Syſtems) zeigt, daß die Ortsobrigkeiten zum Behufe der Polizey-Verwaltung in erſter Inſtanz, die dreyfache Beſtimmung haben:

A. auf alles, was das Polizeyrecht zunächſt berühret, zu wachen, bey eintretenden Beſorgniſſen und Be-

---

der k. k. vereinten Hofkanzley mitgetheilten Promemoria der königl. Preußiſchen Geſandtſchaft, iſt, auf den Wunſch der königl. Preußiſchen Miniſterien des Innern und der Juſtiz, die Einleitung getroffen worden, daß mit Anfang des Jahres 1829, der Staats-Zeitung ein wöchentliches Beyblatt unter der Benennung: »Allgemeiner Anzeiger für die königl. Preußiſchen Staaten hinzugefüget werde, deſſen Zweck iſt, alle öffentlichen Bekanntmachungen von allgemeiner Wichtigkeit für das Privat-Intereſſe, als nähmlich Publicanda in Concursſachen, erbſchaftliche Liquidations-Prozeſſe, Edictal-Citationen ausgetretener und verſchollener Perſonen. Subhaſtationen, Aufrufe verlorner Papiere au porteur, und Hypothekar-Inſtrumente u. dgl., in einem angemeſſenen Auszuge, und gegen die übliche Inſertions-Gebühr, aufzunehmen und zu verbreiten.

Da in dieſer allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung auch alle dergleichen öffentliche Bekanntmachungen fremder Behörden gegen die übliche Inſertions-Gebühr aufgenommen werden, weßhalb ſich dieſelben an die Redaction dieſer Staats-Zeitung unmittelbar zu wenden haben, ſo wurde die Landesſtelle zur allfälligen Benützung dieſes Anerbiethens davon mit dem Bemerken verſtändigt, daß von Seite des oberſten Gerichtshofes bereits ſämmtliche Appellationsgerichte hiervon in die Kenntniß geſetzt wurden. (Hofkanzley-Decret vom 24. April 1829.)

Digitized by Google

denken, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, entdeckten Polizey-Gebrechen abzuhelfen, die geſtörte öffentliche Ruhe herzuſtellen, und gefährliche Leute unſchädlich zu machen, und zu entfernen.

B. Allgemeine Anordnungen zur Erreichung der polizeylichen Zwecke zu treffen, gewiſſe, in das Polizeyrecht einſchlagende Conceſſionen zu ertheilen, über vorkommende polizeyliche Fälle, Anfragen und Beſchwerden zu entſcheiden; und

C. alle merkwürdigen Polizey-Vorfälle zur Kenntniß der hohen und ſonſtigen einſchlägigen Behörden zu bringen.

A.

Aufſichtswesen. Recht zur Abſtellung polizeywidriger Vorfälle.

§. 154.

Erhebungen über Vorfälle, z. B. bey Ertrunkenen, vom Schlagfluſſe entſeelt Entdeckten u. ſ. w., welche alſo keine beſtimmte Anzeige eines Verbrechens mit ſich führen, ſomit alſo nicht nur ſchwere Polizey-Uebertretungen, ſondern auch gemeine Polizey-Gegenſtände ſind, ſtehen zuerſt der Polizey-Behörde zu; nicht aber deren weitere Verhandlung, wenn daraus Anzeigen-folgen, die auf ein Verbrechen führen. Die Richtſchnur findet ſich dießfalls in den §§. 226, 236, I. Theils des Strafgeſetzes, und im §. 298 u. 299 des II. Theils des Strafgeſetzes. (Reg. Entſcheidung vom 6. Junius 1804.)

Worin dieſes Aufſichtswesen beſteht Erhebung und Abſtellung der Polizeygebrechen. Erhaltung der Ruhe. Unſchädlichmachung gefährlicher Menſchen.

Polizey-Gebrechen ſind ferner von den Ortsobrigkeiten abzuſtellen; und für die unterlaſſene Abſtellung derſelben ſollen die ſchuldtragenden Obrigkeiten mit angemeſſenen Geldſtrafen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit der Dienſtesentlaſſung beſtrafet werden. (Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1776.)

Digitized by Google

Bey Ergreifung des Rechtsmittels zur Erhaltung des Beſitzſtandes, nach dem §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches [1]), hat die politiſche Behörde für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, ſo wie das Strafgericht für die Beſtrafung der öffentlichen Gewaltthätigkeiten zu ſorgen.

Falls daher auch ein Proviſorium auf den Rechtsweg verwieſen wird, iſt jenem §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gemäß, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu ſorgen. (Hof-Verordnung vom 18. May 1815, vom 21. December 1815, und vom 22. December 1815.)

Ueberhaupt gehören alle diejenigen Theile der Staats-, Landes- und Ortspolizey hierher, welche eine beſondere Aufſicht und Controlle der Ortsobrigkeiten erheiſchen, und wo in beyden erſten Beziehungen, die Grenz-Obrigkeiten ganz vorzüglich in Anſpruch genommen ſind.

B.

Anordnungs- und Conceſſions-Recht in Polizeyſachen.

§. 155.

Hierher gehören:

a) Allgemeine Beſtimmungen, und

b) beſondere Beſtimmungen in Wien.

a.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 156.

Worüber Anordnungen, Entſcheidungen und polizeyliche Conceſſionen zu erlaſſen ſind.

Den Ortsobrigkeiten ſtehet es zu, alle Anordnungen zu treffen, welche zur Handhabung des Polizeyrechtes in ihren Bezirken erforderlich ſind; ſie haben ferner in Fällen, wo einzelne Individuen Geſuche in Polizey-Gegenſtänden an-

[1]) S. hierüber des Herrn damahligen k. k. galiz. Appellationsrathes, nunmehrigen Landrechts-Vice-Präſidenten zu Lemberg, Franz Zlobitzky, theor. pract. Abhandl. über Proviſorien in ſtreitigem Beſitze nach den Vorſchriften und dem Geiſte der öſt. Geſetzgeb. Wien 1826.

Digitized by Google

bringen, oder wo ſich dieſelben gegen andere Individuen, in was immer gearteten Polizeyſachen gekränkt fühlen, in erſter Inſtanz zu entſcheiden.

Auch ſteht den Ortsobrigkeiten das Recht zu, gewiſſe polizeyliche Conceſſionen, wie z. B. Paßertheilungen, Aufenthaltsbewilligungen, Baubewilligungen, Bewohnungs-Conſenſe, Verleihung von Polizey-Gewerben, Muſik-Licenzen, Bewilligungen zu öffentlichen Tanzmuſiken u. ſ. w. zu ertheilen; wie dieß im erſten Theile dieſes Syſtemes vorkommt.

Die Form des dießfälligen Verfahrens liegt in der Natur der Sache, und richtet ſich nach dem allgemeinen politiſchen Geſchäftsverfahren.

§. 157.

Recht, gegen ſolche Anordnungen und Entſcheidungen zu recurriren.

Recursfriſten.

Einhaltende Wirkung ſolcher Recurſe.

Gegen ſolche ortsobrigkeitliche Verfügungen, Anordnungen oder Abweiſungen ſteht dem ſich gekränkt haltenden der Recurs an das Kreisamt frey; und hier gelten die gewöhnlichen politiſchen Recursfriſten, wornach der Recurs binnen 14 Tagen angemeldet, und nach deren Verlauf binnen 4 Wochen gehörigen Ortes überreicht werden muß.

Es iſt ferner die Frage entſtanden, ob und wie weit die Recurſe im politiſchen Wege eine einhaltende Wirkung, Effectum suspensivum, haben können? Ueber den Seiner Majeſtät erſtatteten unterthänigſten Vortrag, iſt die höchſte Entſchließung erfolgt, daß der Recurs im politiſchen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben ſoll, wenn ſonſt durch den Vollzug des geſchöpften Erkenntniſſes der günſtige Erfolg des Recurſes für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung ſeyn würde. Hingegen könne die einhaltende Wirkung nicht Platz finden,

a) wo durch den Verzug, der Partey, gegen welche, oder der Sache, in Anſehung welcher der Recurs genommen wird, ein, keinen Erſatz zu gebender Nachtheil zuwachſen würde, oder

b) wo es um eine auf das Oeffentliche ſich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine ſolche zu thun iſt, bey welcher entweder ein Proviſorium nothwendig iſt, oder die Amtspflicht von ſelbſt einzuſchreiten hat. (Hofkanzley-Decret vom 2. März 1799. Reg. Decret vom 12. März 1799.)

Digitized by Google

b.

Beſondere Beſtimmungen in Wien.

§. 158.

Eigenthümliche Beſtimmungen hinſichtlich der Grundgerichtsverwaltungen in den Vorſtädten Wiens.

Die acht magiſtratiſchen Grundgerichtsverwaltungen in den Vorſtädten Wiens (ſ. §. 110) ſind berufen, wochentlich an beſtimmten Amtstagen, in Fällen

a) von Verbal-Injurien (ſ. I. Theil III. Band §. 3189 dieſes Syſtems),

b) von Zins- und Ausziehſachen (ſ. eben daſelbſt §§. 2776 und 2777), und

c) von Streitigkeiten, deren Gegenſtand 25 fl. nicht überſteigt, zu entſcheiden. (Circular vom 26. Februar 1792.)

Sie erfüllen zugleich die Beſtimmung der Friedensgerichte. So wie nähmlich Streitigkeiten auf dem Lande zwiſchen Unterthanen einer und derſelben und verſchiedener Herrſchaften, zuerſt vor die Wirthſchaftsämter gebracht und unentgeltlich verhandelt, wo möglich verglichen, und nur dann an den ordentlichen Rechtsweg verwieſen werden ſollen, wenn alle Hoffnung zum Vergleiche verſchwindet, ſo ſind auch dieſe magiſtratiſchen Grundgerichtsverwaltungen eine ähnliche Einrichtung, nur mit etwas ausgedehnterer Macht, und können ihrer wohlthätigen Einwirkung und ihres weſentlichen Nutzens halber, hier nicht wohl übergangen werden.

§. 159.

Wie Klagen vor dieſen Grundgerichtsverwaltungen anzubringen ſind.

Wenn ein der magiſtratiſchen Jurisdiction unterliegender Einwohner der Vorſtädte Wiens klagen will, kann er, ohne Rückſicht auf den Charakter ſeines Gegners, und ohne Bedacht auf die Art und Größe ſeiner Forderung, ſelben vor die magiſtratiſche Grundgerichtsverwaltung an einem ihrer Amtstage, vorladen laſſen. (Circular vom 26. Februar 1792.)

Wer in den Bezirken Jemanden, welcher der magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit unterſteht, klagen will, darf nur einige Tage vor dem Amtstage (welche in der Regel Montag oder Mitt-

Digitized by Google

woch gehalten werden) zum betreffenden Grundgerichte gehen, und dort ſeinen Gegner auf den nächſten Amtstag vorladen laſſen. Dieſe Vorladung geſchieht durch die Grundwächter mündlich, und kann die Klage deßwegen nicht ſogleich ſchriftlich aufgenommen werden, weil einerſeits bey dieſen Gerichtsverwaltungen rechtliche Klagen von jeder Gattung, die auch vielleicht gar nicht dorthin gehören, angebracht, und der Weg des Vergleiches verſucht werden kann. (Eodem.)

§. 160.

Eigenthümlichkeit des Verfahrens der Grundgerichtsverwaltungen.

Das Eigene der magiſtratiſchen Grundgerichtsverwaltungen iſt, daß

a) bey ſelben die Parteyen ſelbſt und perſönlich erſcheinen müſſen, und die Rechtsfreunde ganz von dieſen Gerichten ausgeſchloſſen ſind. Sollte daher eine ſtreitende Partey durch Krankheit oder andere Umſtände verhindert werden, vor die Grundgerichtsverwaltung zu kommen, ſo kann ſie zwar, im Falle ſie das Hinderniß erproben kann, Jemand andern ſtatt ihrer, mit einer gehörig ausgefertigten und auf das Recht, ſich zu vergleichen, lautenden Vollmacht vor dieſes Gericht ſchicken; nie aber darf dieſer Mandatar ein Rechtsfreund ſeyn.

b) Daß bey dieſen Gerichten die ganze Verhandlung, ſo wie auf dem Lande, bloß mündlich iſt, nie alſo vor dieſen Gerichten Schriften gewechſelt werden können. Dieſem zu Folge wird daher

α) im Falle eines Zeugenbeweiſes, bloß auf den ſummariſchen Zeugenbeweis, d. h. auf die Beſchwörung der ſchriftlich oder mündlich abgegebenen Zeugniſſe vorgegangen werden können, weil ſonſt durch die zu vernehmenden Zeugen und erſtattenden Beweisſchriften das mündliche Verfahren zum ſchriftlichen würde.

β) Daß die Appellations-, Reviſions- oder Nullitäts-Schriften mündlich zu Protokoll dictirt werden müſſen.

γ) Daß die Execution über die bey dieſen Grundgerichten getroffenen Vergleiche oder gefällten Urtheile immer bloß mündlich angeſucht werden ſoll; übrigens aber der Partey doch vor-

Digitized by Google

behalten bleibt, dieſe Execution auch ſchriftlich beym Magiſtrate ſelbſt anzuſuchen.

δ) Daß die Taxen nach der vierten Claſſe aufzurechnen kommen; und hat ſelbe immer der Kläger vorzuſchießen. (Eodem.)

§. 161.

Vorläufiger Vergleichsverſuch bey den Grundgerichtsverwaltungen.

Wenn nun am nächſten Amtstage über die mündliche Vorladung beyde Theile erſcheinen; ſo iſt ſich vor Allem Mühe zu geben, den Streitgegenſtand, ſey er von was immer für einer Art, zu vergleichen, und alſo das zu thun, was die Wirthſchaftsämter auf dem Lande thun. (Eodem.) S. §. 159.

§. 162.

Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich Statt findet.

Iſt kein Vergleich zu ſtiften, ſo kommt alles darauf an, ob der Gegenſtand nach dem Inſtitute der Gerichtsverwaltung zur Entſcheidung geeignet iſt oder nicht. (Eodem.)

§. 163.

Was zu geſchehen hat, wenn der Gegenſtand zur Entſcheidung der Grundgerichts-Verwaltung geeignet iſt.

Iſt der Gegenſtand zur Entſcheidung geeignet, ſo wird die Klage und die ganze Verhandlung hierüber ordentlich aufgenommen, d. h. die Parteyen werden, wenn ſie wollen, ihre Nothdurften ſogleich mündlich zu Protokoll dictiren; oder es wird wenigſtens die Klage einſtweilen aufgenommen, zugeſtellt, und dann ſohin bey der nächſten Tagſatzung die Nothdurft verhandelt. (Eodem.)

§. 164.

Was zu geſchehen hat, wenn der Gegenſtand zur Entſcheidung der Grundgerichts-Verwaltungen nicht geeignet iſt.

Iſt der Fall zu ſeiner Entſcheidung nicht geeignet (d. h. trifft er keine der obigen drey Gegenſtände), ſo wird der Richter den Kläger mündlich an die Behörde verweiſen, und daß dieſes geſchehen ſey, zu Protokoll nehmen laſſen. (Eodem.)

C.

Anzeigeweſen.

§. 165.

Pflicht der Ortsobrigkeiten zu Anzeigen.

Die Dominien ſind zur fleißigen Anzeige aller merkwürdigen Fälle an das Kreisamt ernſtlich anzuhalten. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 112.)

Digitized by Google

Eben ſo iſt von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen, wie weit es mit der Ausführung anbefohlener allgemeiner Anſtalten oder Errichtung öffentlicher Gebäude gekommen, was denſelben für Hinderniſſe im Wege ſtehen, und wann der Zeitpunct ihrer gänzlichen Vollendung eintreten dürfte. (Von Sr. Majeſtät mit Hofkanzley-Decret vom 9. März 1792 bekannt gemachte Inſtruction für Kreishauptleute, zu den monathlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle.)

a) An die Kreisämter und an die Landesſtelle.

Als nun die Regierung bemerkte, daß einige Ortsobrigkeiten in Ueberreichung der vorgeſchriebenen periodiſchen Berichte über die vorgefallenen Polizeyereigniſſe leichtſinnig zu Werke gehen, und nicht ſelten die wiederhohlte monathliche Anzeige machen, daß gar keine Polizeyvorfälle ſich ereigneten, da es doch einleuchtend iſt, daß ſich überall einige Polizeyvorfälle ergeben müſſen, und die nöthige Aufmerkſamkeit von größter Wichtigkeit iſt, ſo wurde den Keisämtern aufgetragen, ſich genau nach der Vorſchrift des Herrn Polizey-Miniſters vom 17. October 1789 zu halten, und ihren unterſtehenden Ortsobrigkeiten die genaue Beobachtung der über dieſen Gegenſtand beſtehenden Geſetze ſchärfeſtens einzubinden, und darauf zu ſehen, daß dieſe Verordnung nicht bloß dem Buchſtaben nach gehalten, ſondern ihr Geiſt beobachtet werde, und dadurch ſowohl das Kreisamt, als die Landesſtelle zur Kenntniß aller wichtigen Polizeyvorfälle wirklich gelange. (Reg. Decret vom 8. May 1803.)

Der Wiener Magiſtrat iſt aber beauftragt, von jedem wichtigen Polizeyvorfalle und von jeder Verunglückung die gebührende Anzeige unmittelbar an die Regierung zu machen. (Reg. Decret vom 3. April 1798.)

Dieſe Anzeigen ſind übrigens gleich nach dem Ereigniſſe, ohne erſt den Erfolg der eingeleiteten Unterſuchung abzuwarten, zu erſtatten. (Reg. Weiſung vom 13. November 1828.)

§. 166.

Nachträgliche Vorlegung des Thatbeſtanderhebungs-Proto-

Den ſpäteren Anzeigen haben die Dominien das Thatbeſtanderhebungs-Protokoll und die ſummariſchen Unterſuchungs-

Digitized by Google

kolles und der ſummariſchen Unterſuchungs-Acten.

Acten beyzulegen. Reg. Beſcheid vom 29. April 1823. Regierungs-Weiſung vom 13. November 1828.)

§. 167.

b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beſchreibungen.

Die Obrigkeiten haben die Steckbriefe, Perſonsbeſchreibungen, dann die Beſchreibungen gefundener Sachen unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction, und dieſe im Gegentheile ſolche bereits in Druck gelegte Steckbriefe ebenfalls unmittelbar an die Obrigkeiten gelangen zu laſſen [1]).

---

[1]) Das Verfahren hinſichtlich der Steckbriefe gegen Abweſende und Flüchtige iſt ein Gegenſtand des I. Theils des Strafgeſetzes §§. 485 bis 488 (ſ. auch I. Theil dieſes Syſtems §. 750), und jenes hinſichtlich der Perſonsbeſchreibungen gegen Abweſende und Flüchtlinge ein Gegenſtand des II. Theils des Strafgeſetzes §. 441. Denn Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen ſind wohl zu unterſcheiden, da erſtere nur bey Verbrechen gegen Flüchtige vom Criminal-Gerichte, letztere aber bey ſchweren Polizey-Uebertretern von der politiſchen Obrigkeit ausgefertigt werden, und bey letzteren niemahls Steckbriefe Platz greifen können. Die Beſchränkung von Perſonsbeſchreibungen auf eine geringere Anzahl von Fällen iſt aber, nach Aeußerung der Geſetzgebungs-Hofcommiſſion, eine Folge der nothwendigen Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und ſchwerer Polizey-Uebertretung, welche die Geſetzgebung, wie ſie die Grenzlinie von beyden durch die Abſtufung der Strafen auffallend bezeichnet hat, auch bey dem Verfahren nicht aus dem Geſichte verlieren konnte. Indeſſen handelt der §. 441 nur von gerichtlichen Vorgängen, und daher kann er, nach ſeinem darauf beſchränkten Gegenſtande, bloß politiſchen Vorkehrungen, wenn die politiſchen Behörden ſich durch das Erforderniß der Vorfälle dazu berechtigt finden, nirgend in den Weg treten, noch weniger aber ſtehen Kundmachungen vermißter Perſonen, verlorener Kinder u. ſ. w. mit dem erwähnten §. oder mit dem Strafgeſetze überhaupt in einigem Zuſammenhange, und können dieſelben unbedenklich wie von jeher erlaſſen werden. (Hofkanzley-Decret vom 20. May 1804.)

Die k. k. Oberſte Juſtizſtelle hat unterm 10. Julius 1829, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzley, über den Umſtand, in wie weit auch politiſche Obrigkeiten für die betreffen-

Digitized by Google

Jedoch hat es bey der bisherigen Ordnung zu bleiben, den Kreisämtern einzuberichten, daß die Beſchreibungen und Steckbriefe unter Einem der k. k. Polizey-Ober-Direction eingeſendet worden ſind (Reg. Decret vom 24. Auguſt 1808); und als vernommen wurde, daß Beſchreibungen verdächtiger Perſonen von den Dominien immer erſt an das Kreisamt, und von dieſem an die k. k. Polizey-Ober-Direction befördert werden, während obige Regierungs-Verordnung befiehlt, daß derley Beſchreibungen zugleich auch der Polizey-Ober-Direction von den Obrigkeiten mitgetheilt werden ſollen, welche ſohin die Drucklegung und Vertheilung an die Dominien veranlaßt, ſo würde die Handhabung jener Verordnung wiederhohlt anbefohlen. (Reg. Decret vom 24. Julius 1827.)

---

den Criminal-Gerichte verbindliche Steckbriefe erlaſſen können, nachſtehende Weiſung erlaſſen:

1) Steckbriefe gegen eines Verbrechens beſchuldigte Perſonen ſeyen nach dem I. Theile des Strafgeſetzbuches §. 487 der Regel nach, von dem Criminal-Gerichte auszufertigen; nur in beſonders dringenden Fällen könne die politiſche Obrigkeit, anſtatt des Criminal-Gerichts, nach dem Sinne des I. Theils des Strafgeſetzbuches §. 276, 277 und 301, ſelbſt Steckbriefe erlaſſen. In Rückſicht der Perſonsbeſchreibungen, welche bloß wegen des Verdachtes einer ſchweren Polizey-Uebertretung ausgefertigt werden, habe es bey den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften zu verbleiben.

2) Ein von einer politiſchen Behörde gegen einen Verbrecher erlaſſener Steckbrief begründe die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in deſſen Bezirke ſich dieſe politiſche Behörde befinde.

3) In Anſehung der Form der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen ſey nöthigen Falls auf Zurechtweiſung derjenigen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

Diejenigen Polizeyobrigkeiten, welche in die Lage kommen, dergleichen für Criminal-Gerichte verbindliche Steckbriefe zu erlaſſen, haben hiervon ſogleich auch dieſe Criminal-Gerichte zu verſtändigen. (Reg. Circular vom 11. Auguſt 1829.) S. übrigens auch hierüber des Herrn Profeſſors Dr. Joſeph Kudlers Erklärung des Strafgeſetzes über ſchwere Polizey-Uebertretungen 2. Aufl. Wien 1827 II. Band S. 213—215.

Digitized by Google

Sämmtliche Dominien und die Polizey-Ober-Direction wurden ferner angewieſen, jederzeit den Comitaten wenigſtens zehn Exemplare der Perſons- und Sachenbeſchreibungen zuzuſenden (Reg. Decret vom 24. December 1816); ſo wie auch ſämmtliche Dominien angewieſen ſind, alle Steckbriefe, die von ungariſchen Gerichtsbarkeiten auch ohne Begleitungsſchreiben einlangen, anzunehmen, und damit ordnungsmäßig Amt zu handeln. (Reg. Decret vom 19. März 1821.) S. jedoch §. 152.

§. 168.

c) An die k. k. Polizeyhofſtelle.

Wichtige Polizeyvorfälle ſind von den Ortsobrigkeiten auch der Polizeyhofſtelle anzuzeigen. (Verordn. vom 3. May 1808.)

Zweyter Abſatz.

Polizeyliches Strafrecht der Ortsobrigkeiten.

§. 169.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt

I. von der Competenz, und

II. von der Art und Weiſe, wie in politiſchen Straffällen zu verfahren iſt, endlich

III. von den politiſchen Strafgattungen zu handeln.

I.

Von der Competenz in politiſchen Straffällen.

§. 170.

Subjective und objective Competenz.

Auch hier beſteht

A. eine ſubjective, und

B. eine objective Competenz.

A.

Subjective Competenz in politiſchen Straffällen.

§. 171.

Unterſchied der hier zu machen iſt.

Hier iſt ein Unterſchied zu machen

1) zwiſchen Civilperſonen, und

2) zwiſchen Militär-Individuen.

Digitized by Google

§. 172.

Bey dieſen ſind zu unterſcheiden: *Behandlung der Civilperſonen.*

a) die Polizey-Vergehen, welche unter die Cathegorie derjenigen nicht gehören, welche im §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vorkommen, und

b) jene, welche in dem eben genannten §. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gehören.

§. 173.

Ad a) Competenz bey Polizey-Vergehen, die unter die Cathegorie des §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches nicht gehören.

Es iſt durch keine Verordnung feſtgeſetzt, daß adelige, geiſtliche, graduirte, in l. f. oder ſonſt in einem öffentlichen Dienſte ſtehende Perſonen dort, wo es ſich um eine Unterſuchung von Polizey-Vergehen handelt, beſtimmten privilegirten Gerichtbehörden unterſtehen.

Die Hofkanzley-Verordnung vom 14. März 1812, welche rückſichtlich der im §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches berührten Verletzungen, Kränkungen der Freyheit und Ehrenbeleidigungen, wenn ſie keine ſchweren Polizey-Uebertretungen ſind, die Unterſuchung derſelben und ihre Beſtrafung als Vergehungen der politiſchen Obrigkeit und zwar rückſichtlich der im §. 284 des II. Theils des Strafgeſetzes genannten Perſonen der Polizey-Ober-Direction in der Stadt, und den Kreisämtern auf dem Lande zuweiſet, ſpricht ausdrücklich nur von den im §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches bezeichneten Vergehungen. Da nun ein privilegirter Gerichtsſtand nie als Regel angenommen werden kann, und wenn es in der Allerhöchſten Abſicht gelegen wäre, die Unterſuchung und Beſtrafung der Adeligen u. ſ. w. die ſich eines Polizey-Vergehens ſchuldig machen, einem privilegirten Gerichtsſtande zuzuweiſen, dieſe Beſtimmung gewiß ſchon lange erfloſſen ſeyn würde, ſo iſt es außer Zweifel, daß die im §. 284 des II. Theils des Strafgeſetzes begünſtigten Perſonen ſich bey bloßen Polizey-Vergehen keiner privilegirten Gerichtsbehörde zu erfreuen haben, ſondern daß gegen ſie die competente politiſche Obrigkeit das Amt zu handeln berufen ſey, wenn es ſich um Unterſuchung und Beſtrafung eines Polizey-Vergehens handelt, deſſen

Digitized by Google

eine von dieſen Perſonen beſchuldiget worden iſt. (Reg. Decret vom 12. Februar 1827.)

§. 174.

Ad b) Competenz bey Polizey-Vergehen, die unter die Cathegorie des §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gehören.

Der §. 1339 des bürgerlichen Geſetzbuches verordnet, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn ſie nicht in die Claſſe der Verbrechen oder ſchweren Polizey-Uebetretungen gehören, als Vergehungen von der politiſchen Obrigkeit unterſucht und beſtrafet werden ſollen.

Unterſchied zwiſchen Adeligen und Unadeligen.

Es iſt nun die Frage entſtanden, welche Behörde eigentlich unter politiſcher Obrigkeit, beſonders in Fällen, wo adelige Perſonen eintreten, verſtanden werden? Hier iſt zwiſchen Städten, wo ſich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizey-Directionen ſind, ein Unterſchied zu machen. Von den erſten handelt der §. 302. Hier iſt dagegen von dem flachen Lande und von jenen Städten die Rede, wo ſich keine Polizey-Directionen befinden. Wenn in ſolchen Orten das Vergehen einem Unadeligen zur Laſt fällt, hat die Ortsobrigkeit, nämlich entweder das Dominium oder der Magiſtrat, einzutreten. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812. Reg. Decret vom 29. März 1812.)

Wenn aber ein ſolches Vergehen einem Adeligen zur Laſt fällt, hat das nächſte Kreisamt einzutreten. (Eodem.)

Dieß findet nach der Praxis per analogiam auch bey Geiſtlichen, Graduirten und bey l. f. und obrigkeitlichen Beamten Statt. S. §. 567.

§. 175.

Ad 2. Behandlung der Militär-Parteyen

Daß das inländiſche Militär einer eigenen Militär-Polizey unterliegt, und gegen die Perſonen ſolcher Individuen von Seite der Civil-Polizey in der Regel nicht vorgegangen werden kann, iſt im §. 147 und 507 dargeſtellt.

In wie fern jedoch Militär-Beurlaubte, Landwehrmänner und Invaliden dennoch dem politiſchen Strafverfahren unterliegen, wurde im I. Theil II. Hauptſtück, §§. 633—662, 703—705 dieſes Syſtems angeführt. Insbeſondere

Digitized by Google

über das, den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exceſſen oder ſonſtigen Vergehen betretene beurlaubte (ſ. I. Th. §. 662) Mannſchaft, bis zu einem achttägigen Arreſte zu beſtrafen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley, im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zur künftigen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden, mit Decret vom 5. November 1828 Folgendes angeordnet:

1) das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nähmlichen Behörde zu, welcher ſolche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der, einen Exceß, oder ein ſonſtiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Geſetzübertretungen zuſtehen würde.

2) In den Fällen, in welchen das Geſetz auf das, von dem Beurlaubten verübte Vergehen, eine die achttägige Arreſtdauer überſteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803 und mit dem ganz übereinſtimmenden, an alle Militär-Appellationsgerichte erlaſſenen Hof-Decrete vom 28. October 1803, Hofkanzley-Decret vom 9. September 1803, Regierungs-Intimation vom 29. September 1803, die Benehmungsweiſe vorgeſchrieben.

Dieſem gemäß, haben in ſolchen Fällen die Civil-Behörden ſich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, und ſohin denſelben mit dem Conſtitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächſte Militär-Commando abzugeben. Da alſo in einem ſolchen Falle den Civil-Behörden, über den Beurlaubten keine eigene Jurisdiction gebührt, ſo können ſich ihre Amtshandlungen auch nur auf das ſummariſche Verhör erſtrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Geſellſchaftern aus dem Civilſtande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und perſönliche Gegenſtellungen nothwendig ſeyn dürften, in welchem Falle zur Ueberweiſung der Thäter aus dem Civilſtande und zur Beſchleunigung der Unterſuchung, auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde

Digitized by Google

in ſo weit ad specialia vernommen werden könnte, als ſolches zur Vornahme der Confrontation zwiſchen ihm und ſeinen Mitſchuldigen nöthig wäre, worauf dann erſt der Unterſuchungs-Act zur Fortſetzung der Unterſuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3) Da beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, Geldſtrafen nicht Statt finden, ſo iſt in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Geſetz eine Geldſtrafe verpönt, dieſer jedesmahl eine, jedoch nie die achttägige Arreſtdauer überſchreitende Strafe zu ſurrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Unterſuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte.

Jedoch iſt dieſes nur von Verbrechen und Vergehen, in ſo weit ſich letztere als ſchwere Polizey-Uebertretungen darſtellen, zu verſtehen, denn in ſonſtigen politiſchen Vergehen, z. B. Gefällsübertretungen u. ſ. w. kann auch die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, in ſo weit als ſie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen beſitzt, mittelſt rechtskräftiger Notionen der competenten Behörden, zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem ſolchen Geſetzübertretungsfalle die Geldſtrafen nur bey Unvermöglichen in Arreſt oder ſonſtige körperliche Strafen abgeändert werden können.

Rückſichtlich der Landwehrmänner ſ. I. Th. II. Hauptſtück, §. 633, und rückſichtlich der Invaliden ebenfalls daſelbſt §. 703 bis 705.

Soldatenweiber welche den Regimentern oder Corps bey welchen ihre Männer dienen, nicht folgen dürfen, unterſtehen fortdauernd den Civil-Behörden. (Hof-Decret vom 14. October 1775.)

§. 176.

Zurechnungsfähigkeit der Taubſtummen.

Taubſtumme können bey minderen Vergehen nicht abſolut ſtraflos erkannt werden, weil ihre phyſiſche Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verſtandes, welche jede Zurechnung ausſchließt, nicht immer verbunden iſt.

Digitized by Google

Der Richter hat daher in jedem beſonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubſtummen und den Grad der Strafſälligkeit einer von ihnen verübten geſetzwidrigen Handlung nach Maß der Einwirkung der phyſiſchen Eigenſchaft des Thäters auf ſein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwickelung ſeiner geiſtigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubſtummen gefällte Urtheil ſammt den Verhandlungs-Acten iſt jedoch, nach der Analogie des §. 402 und 403 des II. Theils des Strafgeſetzes, vor der Bekanntmachung der Landesſtelle zur Einſicht vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben, nach dem Sinne des §. 130 II. Theils des Strafgeſetzes, diejenigen, welchen die Aufſicht über ſolche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieſer Pflicht unterlaufenen Sorgloſigkeit verantwortlich. (Hoffanzley-Decret vom 28. Auguſt 1828. Reg. Decret vom 6. September 1828.)

§. 177.

Behandlung der Ausländer, die im Auslande ein Polizey-Vergehen begangen haben, und von dem Auslande reclamirt werden.

Ein Ausländer, der in einem fremden Staate ſich eines Polizeyvergehens, das nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetze eine ſchwere Polizey-Uebertretung wäre, ſchuldig gemacht, ſich in das öſterreichiſche Gebieth geflüchtet hat und von der ausländiſchen Behörde reclamirt wird, iſt bey dem Uebertritte in das öſterreichiſche Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten und nach den beſtehenden Polizey-Vorſchriften zu behandeln. (Hoffanzley-Decret vom 20. Februar 1812.)

B.

Objective Competenz in politiſchen Straffällen.

§. 178.

Aufführung dieſer ſtrafbaren Handlungen.

Die Dorfobrigkeit hat die Rumor- und Raufhändel, welche ſich außer des Dachtropfen und Haushofes auf Gaſſen und Straßen, in und außer dem Dorfe zutragen, und nicht landgerichtsmäßig ſind, abzuhandeln und zu beſtrafen. (Tract. de jurib. incorpor. Tit. III. §. 1.)

Digitized by Google

Die Behandlung und Beſtrafung anderer als im Strafgeſetze vorkommenden Uebertretungen, bleibt den dazu beſtimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorſchriften vorbehalten. (Einleitung zum Strafgeſetze VII.)

Einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgeſetz weder für Verbrechen noch ſchwere Polizey-Uebertretungen erkläret, bleiben den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber beſtehenden Vorſchriften vorbehalten. (Erläuterung der Strafgeſetzgebungs-Hofcommiſſion vom 21. Januar 1805.)

II.

Von der Art und Weiſe wie in polizeylichen Straffällen zu verfahren iſt.

§. 179.

Nach welcher Analogie hier vorzugehen iſt.

Politiſche Vergehungen können, wenn ſie gleich als fiscalämtliche Gegenſtände aufgeführet werden, unter die allgemeine Jurisdictions-Norm, als welche bloß die bürgerliche richterliche Gerichtsbarkeit zum Gegenſtande hat, nicht bezogen werden, ſondern bleiben nach Beſchaffenheit dem Erkenntniſſe der Dorfobrigkeit, Kreisämter und Länderſtellen überlaſſen. (Hof-Decret vom 1. April 1784.)

Geringere Vergehen, die ſich nicht zu ſchweren Polizey-Uebertretungen eignen, ſind nähmlich nach der Analogie des II. Theils des Strafgeſetzes, nach den für dieſe beſtehenden Beſtimmungen zu behandeln (Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806); ſo daß nach den beſtehenden Directiven, bey der Behandlung der politiſchen Vergehen, ſo wie bey allen ſonſtigen Verhandlungen dieſer Art, nach der Analogie des II. Theiles des Strafgeſetzes vorgegangen werden ſoll. (Reg. Decret vom 19. November 1828.)

§. 180.

Verfahren gegen Gutsunterthanen, welche ſich gegen

Nach dem Patente vom 1. September 1781 iſt jeder Unterthan den Verfügungen und Anordnungen ſeiner Grundobrigkeit Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig. Dieſe Beſtimmung

Digitized by Google

lautet **ganz allgemein**, ohne ſich auf eine **beſondere** Cathegorie der herrſchaftlichen Anordnungen zu beſchränken. Dieß iſt auch um ſo gewiſſer zu verſtehen, als den Unterthanen nach der unmittelbar vorausgehenden Textirung dieſes §. in dieſer Beziehung ganz gleiche Folgſamkeit, wie gegen die Allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät, dann gegen die Entſcheidungen, Ausſprüche und Verordnungen landesfürſtlicher Stellen zur Pflicht gemacht wird, und als dem einfachen Landmanne die Beurtheilung nicht zugemuthet werden könnte, ob irgend eine herrſchaftliche Verfügung zu dieſer oder jener Cathegorie gehöret, da doch ſelbſt Behörden nicht ſelten über die Grenzlinie in Zweifel ſind. Zu Folge des §. 2 kann der Unterthan zwar gegen jeden ſolchen Auftrag, er mag von Seiner Majeſtät oder der Grundobrigkeit kommen, wenn er ihm unbillig ſcheint, ſeine Beſchwerde ordnungsmäßig anbringen, inzwiſchen aber hat er ihn ohne weiters zu vollziehen. ihre Grundherrſchaft eines wie immer gearteten Ungehorſams ſchuldig machen.

Die Verweigerung dieſer Folgeleiſtung wird im §. 3 als ſtrafbar erklärt, und die Beſtimmung der Strafe nach den im §. 8 vorkommenden Andeutungen [1]) der Obrigkeit überlaſſen. (Hofkanzley-Decret vom 6. December 1822.)

§. 181.

Nach den allgemeinen Grundſätzen über das Verfahren der politiſchen Behörden, kann die Unterſuchung eines als ſchuldlos Befundenen in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus ſich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt, ſo wie die politiſche Behörde überhaupt eine von ihr bereits entſchiedene Sache neuerdings in Erörterung ziehen und ihre Entſcheidung abändern kann, wenn neue Umſtände vorkommen, welche die Beurtheilung weſentlich ändern können. (Hofkanzley-Decret vom 28. Julius 1808. Reg. Decret vom 22. Auguſt 1808.) Wiederaufnahme einer politiſchen Unterſuchung in Straffällen.

[1]) S. dießfalls den II. Theil meines politiſchen Verhältniſſes der verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernſtande im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, §§. 156 bis 164.

Digitized by Google

§. 182.

Einhohlung der kreisämtlichen Beſtätigung eines politiſchen Strafurtheils.

Es kann die Beſtätigung eines politiſchen Strafurtheiles bey dem Kreisamte eingehohlt werden, damit die Partey hiernach an die Landesſtelle recurriren kann. (Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1788.)

§. 183.

Welche Behörden begnadigen können.

Ueber die Anfrage: ob einem Polizey-Strafgerichte das Begnadigungsrecht in Fällen zuſteht, wo gegen eine, bloß in Polizeyhinſicht verhängte Strafe ein Gnadengeſuch mündlich oder ſchriftlich angebracht wird? erklärte die Regierung, daß nach dem Syſteme der Strafgeſetzgebung überhaupt, mag es ſich nun um welch' immer für eine ſtrafbare Handlung, die entweder als Verbrechen oder ſchwere Polizey-Uebertretung, oder als ein einfaches Polizey-Vergehen anzuſehen iſt, handeln, die Behörde, die in erſter Inſtanz die Strafe verhängt, nicht auch die Recurs-Behörde ſeyn könne. Dieſes in dem allgemeinen Syſteme liegende Verhältniß, wird noch insbeſondere durch die beſtehenden Vorſchriften ſowohl, als durch das hiernach von anderen Behörden in dieſer Begünſtigung beobachtete Verfahren beſtimmt.

Schon durch das Hof-Decret vom 30. September 1806 iſt verordnet, daß geringere Vergehen, die ſich nicht zu ſchweren Polizey-Uebertretungen eignen, nach der Analogie des II. Thls. des Strafgeſetzbuches, folglich auch in Abſicht auf die dabey vorkommenden Gnadengeſuche, nach den für dieſe beſtehenden Beſtimmungen zu behandeln kommen. Noch beſtimmter iſt dieſe Abſicht aber durch das Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812 ausgeſprochen, wodurch die Art und Weiſe vorgezeichnet wurde, wie die Polizey-Behörde bey politiſchen Vergehen, die ſich nicht zur Behandlung als ſchwere Polizey-Uebertretungen geeignet darſtellen, vorzugehen hat, und wobey ausdrücklich ausgeſprochen wurde, daß die Partey, gegen das ihr bekannt gemachte Straferkenntniß, den Recurs an die Landesſtelle zu überreichen habe. Was nun in Abſicht auf den Recurs angeordnet iſt, hat aus demſelben Grunde auch für Gnadengeſuche zu gelten. (Reg. Decret vom 18. May 1825.)

Digitized by Google

§. 184.

Der Recurs über ein politiſches Strafurtheil, iſt bey der unteren Behörde, nähmlich bey jener Obrigkeit, welche die Unterſuchung geführet hat, einzureichen, und von ſelber ſohin mit den Entſcheidungsgründen durch das betreffende Kreisamt an die Landesſtelle zu begleiten. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1788. Reg. Circular vom 27. Januar 1788, §. 1.)

Bey welcher Behörde der Recurs zu überreichen iſt, und wie er ergriffen werden kann.

Es hängt übrigens von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zu Protokoll geben oder ſchriftlich überreichen; ob er die ſchriftliche Verfaſſung des Recurſes ſelbſt auf ſich nehmen, oder die Zugebung eines redlichen verſtändigen Mannes verlangen wolle. (Eodem §. 3.)

§. 185.

Ueber eine wegen Beobachtung der Recursfriſten für politiſche und Polizey-Vergehen eines angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurſes, von Seite der n. öſtr. Landesſtelle vorgelegte Anfrage, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzley vorläufig verordnet: daß bey allen minderen politiſchen und Polizey-Vergehen, wo nicht ſchon durch beſondere Geſetze und Verordnungen beſtimmte Recursfriſten feſtgeſetzt ſind, die Recursfriſten, nach der Analogie des II. Theils des Strafgeſetzes §§. 416 und 419, bis zur definitiven Erörterung dieſes Gegenſtandes dergeſtalt zu beobachten ſind, daß jeder Recurs gegen ein ſolches Straferkenntniß längſtens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Erkenntniſſes angemeldet und binnen 3 Tagen eingebracht werden muß, widrigens nach Verlauf dieſer Friſt ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf. (Reg. Decret vom 11. April 1827.)

Welche Recursfriſten zu beobachten ſind.

§. 186.

Während des angemeldeten und hängenden Recurſes, iſt der Recurrent, ſo wie während der Unterſuchung zu behandeln, dergeſtalt, daß, wenn der Recurs verworfen wird, die einſtweilige Arreſtirung des Verurtheilten in die Strafzeit nicht einzurechnen iſt, folglich der einſtweilen ausgeſtandene Arreſt dem Verurtheilten nur dann zu Statten kommt, und in die

In wie fern der während des Recurſes dauernde Detentions-Arreſt in die Strafe einzurechnen iſt.

Digitized by Google

Strafzeit eingerechnet werden kann, wenn über den Recurs das Urtheil gemildert wird. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1788. Reg. Circular vom 27. Junius 1788, §. 4.)

§. 187.

Bey Geldſtrafen tritt keine einhaltende Wirkung ein.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 30. Jannuar 1808 die Regierung erinnert: da die höchſte Circular-Verordn. vom 2. März 1799 ausdrücklich beſtimmt, daß der Recurs im politiſchen Wege nur dann eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben ſoll, wenn ſonſt durch den Vollzug des geſchöpften Erkenntniſſes der günſtige Erfolg des Recurſes für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung ſeyn würde, ſo geſtatte das Geſetz nur damahls bey politiſchen Recurſen eine einhaltende Wirkung, wenn die Vollziehung des Erkenntniſſes einen nicht mehr zu erhohlenden Schaden für die Parteyen nach ſich zöge; dieſer Fall trete aber bey Geldſtrafen nicht ein, indem bey erfolgender Nachſicht der Strafe, der bereits erlegte Geldbetrag wieder zurückgeſtellt werden könne. (Reg. Decret vom 21. Februar 1808.)

III.

Polizeyliche Strafen.

§. 188.

Vorerinnerung.

In den Fällen, wo das Geſetz beſtimmte Strafen feſtſetzt, ſind dieſe zu verhängen. Sonſt tritt eine arbiträre Strafe ein.

§. 189.

Maßſtab der Strafe.

Seine Majeſtät haben, in gerechteſter Erwägung des Mißverhältniſſes zwiſchen den in dem Strafgeſetze auf ſchwere Polizey-Uebertretungen verhängten gemäßigten Strafen und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derſelben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln und dgl., ob ſie gleich noch durch Umſtände die Eigenſchaft von ſchweren Polizey Uebertretungen nicht erhalten haben, an ſich alſo geringere Uebertretungen ſind, ſtrenger be-

Digitized by Google

ſtimmt waren, um eine ſo auffallende Nichtübereinſtimmung nicht länger beſtehen zu laſſen, den politiſchen Behörden vorſehungsweiſe, und bis über das Verhältniß der Strafen, nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres beſtimmt wird, ſogleich dermahlen vorzuſchreiben geruhet: daß nähmlich bey Uebertretungen dieſer Art, diejenige Strafe für die größte anzunehmen ſeye, welche die geringſte iſt, wenn dieſe Handlung in der Eigenſchaft einer ſchweren Polizey-Uebertretung zu beſtrafen wäre. (Hof-Decret vom 30. September 1806.)

§. 190.

Welche Strafen anzuwenden kommen.

Unter die polizeylichen Strafen kommen zu rechnen

1) die Arreſtſtrafen,
2) die Strafarbeit,
3) Stockſtreiche, und
4) Geldſtrafen, wohin auch
5) die Vergütung der Heilkoſten und der Schadenerſatz einiger Maßen gehören.

Bey Gutsunterthanen treten im Falle einer wie immer gearteten Unfolgſamkeit, die im §. 8 des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September 1781 vorgezeichneten Strafgattungen in Anwendung. (S. §. 180.)

§. 191.

Abſtellung der Strafſtöcke und ſonſtigen verbothenen Strafarten.

Die Strafſtöcke, und etwa noch andere derley verbothene Strafarten wurden in allen Orten der Kreiſe abgeſchafft; und den Kreisämtern wurde aufgetragen, über den richtigen Befolg bey den Geſchäftsreiſen anbefohlener Maßen zu wachen. (Reg. Decret vom 29. May 1793.)

A.

Polizeyliche Arreſtſtrafe.

§. 192.

Behandlung der politiſchen Arreſtanten.

Politiſche Arreſtanten werden nach der Analogie der Arreſtanten in Fällen der ſchweren Polizey-Uebertetungen behandelt.

Digitized by Google

Es beſtehen daher auch rückſichtlich dieſer keine beſondern Beſtimmungen, da der II. Theil des Strafgeſetzes hier, jedoch immer in einem mildern Grade, zur Richtſchnur zu dienen hat.

§. 193.

Gleichſtellung der iſraelitiſchen Sträflinge mit den Chriſten, rückſichtlich der Koſt.

Juden ſind in den Straförtern den Chriſten gleich zu halten. (Note vom 21. Julius 1786. Note vom 8. März 1789.)

In Anſehung der Verköſtigung der jüdiſchen Arreſtanten durch ihre Glaubensgenoſſen, haben Se. Majeſtät in Erwägung, daß man wegen eines oder andern Arreſtanten, nicht wohl einen jüdiſchen Koſtgeber, noch gegen die bey Zubringung der Speiſe beſorglichen Unterſchleife eine koſtſpielige Anſtalt zu treffen Urſache habe, dabey zu laſſen befunden, daß die jüdiſchen Arreſtanten in der Verköſtigung gleich den chriſtlichen behandelt werden. (Hofkanzley-Decret vom 30. October 1790.)

§. 194.

Verpflegung der Schwärzer in dem politiſchen Arreſte.

Die Zollgefällen-Adminiſtrationen ſind aufgefordet worden, anzuzeigen, ob eine Verſchiedenheit in der quantitativen Verabfolgung der Lebens- und anderer Bedürfniſſe, bey jenen Schwärzern und Gefälls-Uebertretern beſtehen, die den ſtädtiſchen Gemeinden auf dem Lande, und den Patrimonial-Gerichten zur Verwahrung und Verpflegung übergeben werden, und in wie weit dieſelbe von der Behandlung der politiſchen Sträflinge im Allgemeinen abweiche.

Da nach der von der n. öſterr. Zollgefällen-Adminiſtration erſtatteten Aeußerung in Oeſterreich unter der Enns ſich dießfalls Abweichungen ergaben, ſo wurde der k. k. Landesſtelle aufgetragen, eine gleichförmige Behandlung der Gefälls- mit den politiſchen Arreſtanten einzuleiten, daher an die ſtädtiſchen Gemeinden auf dem Lande und an die Patrimonial-Gerichte das Nöthige erlaſſen. (Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1826.) Hiernach wurden die der Landesſtelle unterſtehenden Behörden zur genaueſten Nachachtung verſtändigt. (Reg. Decret vom 15. Februar 1826.)

§. 195.

Vergütung

Wegen der Atzung der Schwärzer und Gefälls-Uebertreter

Digitized by Google

iſt erſt unterm 12. December 1811 verordnet worden, daß die Atzungs- und Arreſtkoſten, für die ſowohl im Inquiſitions- als im Strafarreſte inſitzenden Uebertreter der Bancal- und Tabak-Gefällsgeſetze, nach den von Zeit zu Zeit beſtehenden Victualien-Preiſen, und den hiernach für jedes Strafhaus feſtgeſetzten Atzungsgebühren, von den Adminiſtrationen einverſtändlich mit den Länderſtellen, ausgemittelt und bemeſſen werden ſollen; auf dieſe Verordnung wurden nun die Directionen und Adminiſtrationen mit dem Beyſatze zurückgewieſen, daß auf Reinigung der Wäſche und der Kotzen, dann für Beyſchaffung des Lagerſtrohs dasjenige zu vergüten ſey, was jeden Orts für die Civil-Arreſtanten bewilliget iſt.

von Seite der Administrationen dem Gerichtsſtande; a) der Atzungskoſten.

Was jene abgeurtheilten Schwärzer anbelangt, die auf mehr als eine dreymonathliche Strafzeit verurtheilt ſind, und denen die nöthigen Leibeskleidungen zu ihrer Bedeckung mangeln, auch ſich ſolche aus eigenem Vermögen nicht anſchaffen können, iſt ihnen, in Folge Hof-Decretes vom 3. Februar 1791, das Nothwendigſte mit Beobachtung der größtmöglichſten Wirthſchaft, ebenfalls beyzuſchaffen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812. Hofkanzley-Eröffnung vom 26. November 1812.)

Alles dieſes iſt nur bloß auf Schwärzer und Gefälls-Uebertreter anwendbar, die ſich aus eigenen Mitteln nicht verpflegen können.

§. 196.

b) der Koſten in Krankheits- und Sterbfällen derſelben.

Es iſt der Billigkeit angemeſſen, daß in Krankheits- und Sterbfällen inſitzender mittelloſer Schwärzer, die aufgelaufenen Koſten dem Gerichtsſtande vergütet werden. Die dießfälligen Aufrechnungen müſſen aber nicht nur von dem Arzte, der den Kranken behandelt hat, über die Nothwendigkeit, ſondern auch von dem Vorſteher des Strafortes über die Richtigkeit der geſchehenen Auslagen, beſtätigt und quittirt werden.

Die Begräbnißkoſten, wenn nicht etwa die Anverwandten des Sträflinges ſolche freywillig übernehmen, ſind immer nach der in den Strafhäuſern beobachteten Taxe zu berechnen, und zu vergüten. (Eodem.)

Digitized by Google

§. 197.

Wie dieſe Vergütung zu geſchehen hat.

Uebrigens ſind alle dieſe Koſten und Auslagen den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden gegen ordentliche Berechnungen aus den dem Aerarium übrig bleibenden Theile, oder aus den Contreband-Ueberſchußgeldern, gegen Quittung, zu vergüten, und in Aufrechnung zu bringen.

Sollten die Berechnungen der Obrigkeiten und Gerichtsbarkeiten irgendwo übertrieben ſeyn, ſo iſt ſich um derſelben Adjuſtirung und Berichtigung an das Appellations-Gericht von Fall zu Fall zu verwenden.

Um jedoch dort, wo es thunlich iſt, den Gefällen für alle dieſe Auslagen billigen Erſatz zu verſchaffen, haben die Gefälls-Adminiſtrationen den Notionen jedesmahl ausdrücklich beyzuſetzen, daß der Schuldige, im Falle daß die Geldſtrafen wegen Mittelloſigkeit in einen Verhaft verwandelt werden müßten, doch die dem Gefälle durch ſeine Verhaftung verurſachten Koſten, ſo weit ſein Vermögen zureicht, zu erſetzen ſchuldig ſey. (Eodem.)

§. 198.

Beylegung einer gerichtlichen Beſtätigung zu den Rechnungen.

Nebſtbey wurden ſämmtliche Obrigkeiten und Behörden angewieſen, daß, wenn die Rechnungen über die zu leiſtende Atzungsgebühr der Gefälls-Adminiſtration vorgelegt werden, dieſe Rechnungen mit der gerichtlichen Beſtätigung, daß dießorts für die übrigen Sträflinge eben ſo viel bezahlt werde, verſehen ſeyn müſſen; weil ſonſt die Gefällsbehörde keinen Anhaltspunct zur Liquidirung und Anweiſung der geforderten Beträge hätte, dann daß in dieſer Rechnung ferner ausgewieſen werde, was der Sträfling, wenn ſein eigenes Vermögen zu ſeiner Verpflegung während der Strafzeit nicht zureicht, entweder durch öffentliche Arbeit, oder im Innern einer Anſtalt ins Verdienen gebracht habe; weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Leiſtung der Atzungsgebühr von Seite des Tabakgefälls nur in Subſidium eintrete, wenn nähmlich der Sträfling ſolche aus eigenen Mitteln nicht leiſten kann, folglich das Tabakgefäll nur dasjenige zu leiſten hat, wozu ſein

Digitized by Google

eigener Verdienſt nicht hinreicht, und was dennoch die Behörde, die ihn aufbewahrt, zu ſeiner Verpflegung nöthig hat. (Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812. Reg. Decret vom 25. December 1812.)

§. 199.

Auf weſſen Koſten, die im politiſchen Polizeyaufſichts-Arreſte geſetzten abgeſtraften Verbrecher zu verpflegen ſind.

Im Falle, wo ein, aus Mangel hinlänglicher rechtlicher Beweiſe losgeſprochener Criminal-Inquiſit, der öffentlichen Sicherheit wegen, auf eine beſtimmte oder längere Zeit in politiſcher Verwahrung behalten werden muß, ſind die für ein derley Individuum erwachſenden Verpflegskoſten, von dem Fonde jener öffentlichen Anſtalt zu tragen, in welche ein derley gefährlicher Menſch gebracht worden, und können die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle hierzu verhalten werden. (Hofkanzley-Decret vom 7. December 1813. Reg. Int. vom 31. December 1813.)

§. 200.

Bey welchen Behörden die Koſten für Deſerteurs keiner gegenſeitigen Vergütung mehr unterliegen.

Rückſichtlich der Koſtenvergütung bey Deſerteurs ſ. I. Theil II. Hauptſtück dieſes Syſtems, §. 615.

§. 201.

Wie die Kinder der Verhafteten zu behandeln ſind.

Kinder deren Aeltern inhaftiret oder wohl gar verurtheilet werden, müſſen von ihren Befreundeten oder Obrigkeiten und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen und zum dienen, oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig ſind, mit Koſt und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die betreffende Juſtizſtelle genau zu wachen hat. (Höchſte Reſolut. vom 23. Februar 1786.)

Kinder der Arreſtanten, wenn ſie mittellos ſind, ſind von den Schub- und Atzungskoſten zu unterhalten. (Reg. Verordn. vom 10. April 1789.)

Kinder der Arreſtanten ſollen von dem Armen-Inſtitute oder von der betreffenden Gemeinde verſorgt werden. (Reſ. Bericht vom 4. November 1791.)

§. 202.

Sorgfältige Verwahrung der Arreſtanten.

Das Präſidium der oberſten Polizey-Hofſtelle, hat unterm 29. März 1823 der Regierung eröffnet:

Digitized by Google

Seine Majeſtät haben ihm mit Allerhöchſter Entſchließung vom 17. März 1823 zur beſonderen Pflicht gemacht, die wirkſame Verfügung zu treffen, daß für die gehörige Verwahrung der verhafteten Individuen die nöthige Sorge getragen werde.

Der Herr Polizey-Präſident fügte bey, daß er ſich, gemäß dieſes Allerhöchſten Auftrages, in dem Falle ſehe, angelegentlichſt zu erſuchen, daß die wegen ſicherer Verwahrung der Arreſtanten beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen, den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verſchiedenen Sicherheitswachen, und Behörden, auf das nachdrücklichſte eingeſchärft werden, daß für die ſtrenge Handhabung derſelben die Sicherheitswach-Commandanten, die Directionen und Adminiſtrationen, ſo wie die Vorſteher der Straf- und Verwahrungsörter zu wachſamen und eindringlichen Controllirungen des ihnen untergeordneten Perſonales beſonders ſtrenge angehalten werden, daß überhaupt die zu dem bezielten Zwecke der gewiſſen Vereitlung jedes Entweichungs-Verſuches der Verhafteten dienliche Vorſichten und erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, und daß ſofort, zur Ueberzeugung, ob die dießfälligen Verfügungen pflichtgemäß befolgt werden, die Gefängniſſe öfters auf das Genaueſte viſitirt werden ſollen. In Folge des hierüber erlaſſenen Regierungs-Decretes vom 18. April 1823, wurden die Dominien neuerdings mit allem Nachdrucke angewieſen, für die ſichere Aufbewahrung der Verhafteten, die genaueſte Sorge zu tragen, und die hierwegen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Kreisamt hat übrigens bey den Geſchäftsreiſen und Local-Commiſſionen fleißig nachzuſehen, ob, wegen ſicherer Aufbewahrung der Verhafteten von Seite der Obrigkeiten, die gehörigen Vorſichts-Maßregeln getroffen ſeyn, widrigens jene, bey welchen das Gegentheil gefunden wird, hierzu nachdrücklichſt werden verhalten werden.

Digitized by Google

B.

Straf-Arbeit.

§. 203.

Die wegen Uebertretung oder Nichtbefolgung der von den k. k. Stellen eingehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen, ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten, wie z. B. zum Wegmachen, Stadtſäuberung, oder den in öffentlichen Krankenhäuſern vorfallenden knechtiſchen Verrichtungen zu verwenden; weil die Grundobrigkeiten aus den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate und dem gemeinen Weſen auf die obige Art, für den gegen die Geſetze und Anordnungen bezeigten Ungehorſam, eine öffentliche Genugthuung geleiſtet werden muß. Dieſe Leute ſind alſo zur öffentlichen Strafarbeit anzuhalten, ihre Bewahrung aber der öffentlichen Verwaltung in den Kreisämtern zu übertragen. (Hof-Decret vom 21. November 1785. Regierungs-Intimation vom 31. December 1785.) Anwendung derſelben.

Dieſe Verordnung gilt jedoch nur für jene Fälle, wo der Unterthan als Uebertreter gegen eine politiſche Anordnung, nicht aber für jene, wo er als Criminal-Sträfling zur öffentlichen Arbeit verurtheilt wird, bey welcher letztern an der bisherigen Verfaſſung nichts abgeändert iſt. (Hof-Decret vom 23. December 1785.)

§. 204.

Verhaftete Inquiſiten, welche von Außen keine Zuflüſſe genießen, können zu einer angemeſſenen Arbeit verhalten werden, die ſie ſich in ihrem freyen Zuſtande ohnehin auch gefallen laſſen müſſen. (Hof-Decret vom 30. April 1789.) In wie fern verhaftete Inquiſiten zur Arbeit verhalten werden können.

§. 205.

Die Juden ſollen zwar an ihrem Sabbath und anderen Feyertagen, ſo wie die Chriſten an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verſchont, dagegen ſowohl an Sonntagen und den chriſtlichen Feyertagen, an welchen keine öffentliche Straf- Rückſichten bey iſraelitiſchen Sträflingen.

Digitized by Google

arbeit Platz greift, als am Sabbath und anderen jüdiſchen Feyertagen, zu den angemeſſenen Hausarbeiten angehalten werden. (Hofkanzley-Decret vom 30. October 1790.)

§. 206.

Verboth für Beamte, Sträflinge zu Privatarbeiten zu verwenden.

Sträflinge dürfen von den Dominien nicht zu herrſchaftlichen Privatdienſten und Arbeiten verwendet werden. (Regierungs-Decret vom 6. December 1808.)

C.

Stockſtreiche.

§. 207.

In wiefern ſelbe zuläſſig ſind.

Die Beſtrafung der Unterthanen mit Stockſtreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten iſt allgemein verbothen; und dergleichen Züchtigungen ſind nicht anders, als nach vorhergehender förmlicher Unterſuchung, wider ſtrafbare Unterthanen zu verhängen. (Hof-Decret vom 30. May 1781.)

Rückſichtlich der Stockſtreiche gilt wohl hier die Analogie des §. 15 des II. Theils des Strafgeſetzes.

§. 208.

Wie Beamte zu beſtrafen ſind, welche eigenmächtig mit Stockſtreichen ſtrafen.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, ohne Vorwiſſen des Kreisamtes, eine Beſtrafung mit Stockſtreichen ausgeübt habe, iſt von Seiner Majeſtät befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die, ungeachtet des beſtehenden Verbothes, ſich beygehen laſſen, die Unterthanen mit Schlägen zu beſtrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorſchriftmäßig eingeholt zu haben, bey jedem Uebertretungsfalle auf eine, der Zahl der Schläge angemeſſene Geldſtrafe zur Gemeinde-Caſſe, entweder von der Landesſtelle ſelbſt zu erkennen, oder bey Erſtattung der Berichte nach Hof anzutragen ſey. (Hof-Decret vom 16. Februar 1793. Hof-Decret vom 3. September 1812.)

Digitized by Google

D.

Geldſtrafen.

§. 209.

In wie fern ſie zuläſſig ſind.

Pönfälle und Geldſtrafen ſind überhaupt unter Dominien, oder vermöglichen Privatperſonen und Communitäten, niemahl aber dem Landvolke und den Unterthanen anpaſſend, welche nur durch Arreſte, Anſchlagung der Eiſen, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, geſtraft werden können. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 126.)

§. 210.

Wie die von dem Wiener Magiſtrate zu verhängenden Geldſtrafen einzutheilen kommen.

Nach den beſtehenden Normal-Vorſchriften werden die von dem Wiener Magiſtrate zu verhängenden Geldſtrafen in 3 Claſſen eingetheilt, nähmlich:

1) in Strafen wegen Uebertretungen gegen die Marktgeſetze;
2) in Strafen wegen Uebertretungen gegen die Innungs-Verfaſſungen; und
3) in Strafen wegen Uebertretungen gegen öffentliche Anſtalten.

§. 211.

Verwendung dieſer Strafgelder.

So weit die zu verhängenden Geldſtrafen durch das Geſetz keine beſondere Beſtimmungen haben, fließen dieſe Beträge nach der Analogie des II. Theiles des Strafgeſetzes, in das Armen-Inſtitut der Gemeinde, wo die ſtrafbare Handlung begangen worden iſt.

E.

Entſchädigung und Vergütung der Heilkoſten.

§. 212.

Vergütung der Heilungskoſten bey körperlichen Verletzungen.

Wer Jemanden an ſeinem Körper verletzt, beſtreitet die Heilungskoſten des Verletzten, erſetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beſchädigte zum Erwerbe unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienſt, und bezahlt ihm auf Ver-

Digitized by Google

langen überdieß ein den erhobenen Umſtänden angemeſſenes Schmerzengeld. (Allgem. bürgerl. Geſetzbuch, §. 1325.)

Iſt die verletzte Perſon durch die Mißhandlung verunſtaltet worden, ſo muß, zumahl wenn ſie weiblichen Geſchlechtes iſt, in ſo fern auf dieſen Zuſtand Rückſicht genommen werden, als ihr beſſeres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. (Eodem §. 1326.)

§. 213.

Wenn der Tod erfolgt.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, ſo müſſen nicht nur alle Koſten, ſondern auch der hinterlaſſenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen iſt, erſetzt werden. (Eodem §. 1327.)

§. 214.

Vergütung des Schadens bey Verletzung der perſönlichen Freyheit.

Wer Jemanden durch gewaltſame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorſätzlich durch einen widerrechtlichen Arreſt ſeiner Freyheit beraubt, iſt verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verſchaffen, und volle Genugthuung zu leiſten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verſchaffen, ſo muß er deſſen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Erſatz leiſten. (Eodem §. 1329.)

§. 215.

Bey Verletzung der Ehre.

Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verurſacht worden iſt, ſo iſt er berechtiget, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern. (Eodem §. 1330.)

§. 216.

In welchen Münzſorten die Entſchädigung zu leiſten iſt.

Ueber geſtellte Anfrage, wie im Falle eines, in klingender Münze verübten Verbrechens, die Entſchädigung zu leiſten ſey, wird erklärt: in jenen Fällen, wo der Beſchädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen beſtimmten Münzſorten angeben, oder doch beſtätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld in beſtimmten Münzſorten, z. B. in Ducaten, Kronen oder Zwanzigern beſtand, iſt im erſten Falle auf die Zurückzahlung in der beſtimmten Münzſorte, und im zweyten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drey Münzſorten zu

Digitized by Google

erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beſchädigte die Münzſorte weder auf die eine noch auf die andere Art beſtimmen kann, iſt nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 zu erkennen. (Hof-Decret vom 28. December 1811.)

§. 217.

Verboth für Beamte, Sträflinge zu beſchimpfen.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geſchäftsverhandlung gegen ſtraffällig befundene Unterthanen ſich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgeſetzter oder Richter das Recht habe, einen Sträfling zu beſchimpfen, und hierdurch ſelbſt das Anſehen des Amtes leide, allen Staatsbeamten ein ſolcher Mißbrauch des Anſehens, auf das Strengſte zu verbiethen ſey. (Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1811.)

Dritter Abſatz.

Zuſammenhang der Ortsobrigkeiten mit den eigentlichen Straf-Gerichten.

§. 218.

Pflicht der Ortsobrigkeiten, den eigentlichen Strafbehörden an die Hand zu geben.

Schon der §. 1 des Tit. III des Tract. de jur. incorpor. ſagt: wenn der Dorfherr nicht zugleich das Landgericht hätte, hat er die Thäter, der Landgerichts-Ordnung gemäß, dahin zu liefern.

Da nun aber die Strafbehörden in jene, in ſchwere Polizey-Uebertretungen, und in die Criminal- oder Landgerichte zerfallen, ſo hat dieſer §. 1 des Tractatus eine weſentliche Abänderung erlitten.

Es kommt alſo hier

I. von dem Zuſammenhange der Ortsobrigkeiten mit dem Richteramte in ſchweren Polizey-Uebertretungen;

II. von jenem mit den Criminal-Gerichten zu handeln; ſo wie hier auch

III. der Zuſammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden, darzuſtellen kommt.

Digitized by Google

I.

Zuſammenhang mit dem Richteramte in ſchweren Polizey-Uebertretungen.

§. 219.

Wie es bey ſchweren Polizey-Uebertretungen gehalten wird.
a) Auf dem Lande.

Da nach dem §. 276 des II. Theiles des Strafgeſetzes, die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizey-Uebertretungen die politiſchen Obrigkeiten (ſ. §. 8), in ihrem ganzen ortsobrigkeitlichen Bezirke auszuüben haben, ſo zerſchmilzt in der Regel die Amtshandlung der Polizey-Behörde mit jener des Richters in ſchweren Polizey-Uebertretungen in eine Amtsverwaltung, welcher jedoch obliegt, hier die Grenzen des Geſetzes ja nicht zu überſchreiten.

§. 220.

b) In Wien.

Auch in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien [1]) findet bey dem dortigen Magiſtrate dieſe Verſchmelzung in ſo fern

---

[1]) In Wien ſteht die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizey-Uebertretungen in der innern Stadt, und auf allen bürgerlichen Vorſtädten und magiſtratiſchen Freygründen, dem Magiſtrate als Obrigkeit (ſ. §. 8) zu.

Jure delegationis verwaltet er aber dieſes Amt für die Freygründe Jägerzeile ſammt dem Prater, Hundsthurm, Schaumburgerhof, und für das Starhembergiſche Freyhaus auf der Wieden Nr. 1, als Herrſchaft Conradswörth.

Die Herrſchaft Stift Schotten übt dagegen dieſe Gerichtsbarkeit für ſich in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke (ſiehe §. 8), aus; jure delegationis aber in der Vorſtadt Mariahilf ſtatt dem Metropolitan-Capitel als Obrigkeit (mit Ausnahme von Nr. 55 bis 67), im Liechtenthal, und außer der Linie zu Hernals, Neulerchenfeld und in der Brigittenau; in welchen beyden letzteren Bezirken die Stiftsherrſchaft Kloſterneuburg Ortsobrigkeit iſt. Daher kommt es, daß in Wien nur zwey Arreſte für ſchwere Polizey-Uebertreter beſtehen, nähmlich das Polizeyhaus (ſ. §. 464) für die der magiſtratiſchen Jurisdiction unterworfenen Uebertreter, und das Gerichtshaus der Stiftsherrſchaft Schotten am Neubau.

Digitized by Google

Statt, daß die politiſche Senats-Abtheilung in ſchweren Polizey-Uebertretungen, in Fällen, wo ſie ein Vergehen als in die Cathegorie der ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht gehörig erkennt, gleich ſelbſt hierüber, als über ein bloßes politiſches Vergehen entſcheidet.

Andere polizeyliche Uebertretungen und Vergehen liegen dagegen in der Competenz des politiſch-ökonomiſchen Senates. Auf gleiche Art verfährt die Stiftsherrſchaft Schotten, welche übrigens die Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizey-Uebertretungen theils für ſich, theils, in Folge Delegation, durch ein eigens aufgeſtelltes Gericht ausübt. Der Wiener Polizeybehörde im engern Sinne des Wortes, ſind endlich ebenfalls gewiſſe Gattungen von ſchweren Polizey-Uebertretungen zur Unterſuchung und Abſtrafung zugewieſen. (S. §§. 326 bis 339.)

II.

Zuſammenhang mit den Criminal-Gerichten.

§. 221.

Nicht immer iſt die Ortsobrigkeit mit der Landgerichtsbarkeit verſehen; wie dieß aus der Vergleichung der Ortsobrigkeiten (ſ. §. 8) und Landgerichte im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns [1]) hervorgeht. Dafür iſt aber auch die Grenzlinie Wie es bey Verbrechen gehalten wird.

---

[1]) Im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns beſtehen folgende Criminal-Gerichte:

Im V. U. W. W. Der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien durch ſeinen Criminal-Senat, nicht nur für die Stadt und Vorſtädte, ſondern auch in einem Bezirke außer den Linien, dann für die Staatsverbrecher der ganzen Provinz, und für ſämmtliche durch den §. 221 des I. Theils des Strafgeſetzes privilegirte Einwohner des ganzen Landes. Ferner die Magiſtrate der l. f. Städte Baden, Bruck an der Leytha, Haimburg, Kloſterneuburg und Wiener-Neuſtadt, und der l. f. Märkte Berchtoldsdorf, Gumpoldskir-

Digitized by Google

zwiſchen Ortsobrigkeit und Landgericht weit ſchärfer bezeichnet. Es handelt übrigens die Ortsobrigkeit in ihrem Zuſammen-

---

chen und Mödling; endlich die Landgerichte Aſpang, Herrſchaft Bruck an der Leytha (noch unentſchieden), Ebenfurth, Ebersdorf an der Donau, Fiſchau, Gainfahren, Guntramsdorf, Gutenſtein, Haimburg, Hochwolkersdorf, Krumbach und Kirchſchlag, Leeſtorf rückſichtlich Traiskirchen, Leopoldsdorf, Lichtenſtein und Johannſtein am Sparbach, Mannerſtorf, Margarethen am Moos, Trauttmansdorff und Götzendorf, Mauer, Neudorf, Neunkirchen, Oberwaltersdorf, Petronell, Pottendorf, Purkersdorf, Rohrau, Schönau, Schwadorf, Schwarzau und Stickelberg, Schwarzenbach, Seebenſtein, Seibersdorf und Unterwaltersdorf, Tribuswinkel, Trumau, St. Veit an der Wien, Weikersdorf und Wolfsthal.

Im V. O. W. W. Die Magiſtrate der l. f. Städte St. Pölten, Tuln und Ybbs; dann die Landgerichte Albrechtsberg an der Pielach, Arnsdorf, Auhof wegen Carlsbach und Freydegg; Burg Enns, Erla, Friedau (Mainburg und Rabenſtein), Gleiß wegen Zell an der Ybbs, Götweig und Wolfſtein am Gurhof, Goldegg, Grünbichl, Gutenbrunn, Herzogenburg und Gemeinlebarn, Hohenberg, Judenau und Pixendorf, Kirchberg an der Pielach und Weiſſenburg, Königſtetten, Lilienfeld und Kreisbach, Mautern und Roſſatz, Mitterau wegen Hohenegg und Oſterburg, Mölk, Neulengbach, Nußdorf an der Traiſen, Peilenſtein zu St. Leonhard, Plankenſtein, Pöchlarn, Pottenbrunn, Purgſtall, Purkersdorf (V. U. W. W.), Salaberg, Schallaburg, Scheibbs, Schönbichl, Seiſſenegg, Sitzenthal, Steyer im Lande ob der Enns (rückſichtlich der Landgerichtsholden im V. O. W. W.), Stiebar Ober- und Niederhauſegg, Traismauer. Ulmerfeld, Waidhofen an der Ybbs, Wald, Wallſee (Nieder-), Walperſtorf und Oberwölbling, Ybbſitz, Zaking zu Viehofen, Zeillern, Zelking und Matzleinſtorf, Zwentendorf und Murſtetten.

Im V. U. M. B. Die Magiſtrate der l. f. Städte Korneu-

hange mit dem Criminal-Gerichte ihr Amt mehr in der Eigenſchaft als Richter in ſchweren Polizey-Uebertretungen, als

---

burg, Laa und Retz, dann die Landgerichte Aſparn an der Zaya, Biſamberg, Braunſtorf, Dürrenkrut, Ebendorf, Eggenburg Veſte, Enzersdorf (Groß-), Enzersdorf im langen Thale, Ernſtbrunn, Feldsberg, Grafenegg, Großrußbach, Guntersdorf, Haugsdorf, Hauskirchen, Hohenrupperſtorf freyer Markt, Jedenſpeigen, Jedlersdorf, Kadolz und Seefeld, Karnabrunn, Kirchſtetten, Kreuzenſtein, Ladendorf, Limberg, Looſtorf und Haagenberg, Mailberg, Marchegg, Matzen und Angern, Neudegg, Nexing, Niederfladnitz (im V. O. M. B. rückſichtlich der Landgerichtsholden im V. U. M. B.), Oberſiebenbrunn, Oberſtinkenbrunn, Orth und Eckartsau, Paasdorf, Pellendorf, Poisbrunn, Prinzendorf, Pulkau freyer Markt, Rabensburg, Rötz Althof, Röſchitz freyer Markt, Schloßhof, Schönborn, Schönkirchen, Schrattenthal, Schweinbarth, Sitzendorf, Sonnberg, Staatz, Steinabrunn, Stetteldorf, Streitdorf, Süßenbrunn, Ulrichskirchen, Unterdirnbach, Walterskirchen und Böhmiſchkrut, Weyerbrunn, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Würnitz, Ziſſersdorf Schloß. Endlich

im V. O. M. B. Der Magiſtrat der l. f. Städte Eggenburg, Krems und Stein, Waidhofen an der Thaya, und Zwettel; dann die Landgerichte Allentſteig, Arbesbach, Braunsdorf (rückſichtlich der Landgerichtsholden zu Roggendorf), Dobersberg, Dröſidl und Wildberg, Droſendorf, Dürrnſtein Schloß, Els rückſichtlich Hartenſtein, Emmersdorf und Leiben, Gars Schloß, Gföhl, Gmündt Schloß, Gobelsburg, Grafenegg (im V. U. M. B. rückſichtlich der Landgerichtsholden im V. O. M. B.), Greilenſtein, Großpoppen und Neueigen, Heidenreichſtein, Heindorf, Horn Schloß, Karlſtein, Kirchberg am Wald, Krumau, Lengenfeld, Litſchau, Meyres und Grünau, Meiſſau (im V. U. M. B. rückſichtlich der Landgerichtsholden im V. O. M. B.),

in jener einer bloß politiſchen Obrigkeit; denn, nach den dermahl beſtehenden Abſtufungen des Strafverfahrens, tritt zuerſt die politiſche Ortsobrigkeit ein, findet dieſe den Fall zur Amtshandlung als Richter in ſchweren Polizey-Uebertretungen geeignet, ſo handelt ſie ſelbſt als ſolcher Amt; ſie übergibt aber den Fall dem Criminal-Richter, wenn ſie findet, daß er der Criminal-Behandlung unterzogen werden muß.

Mollenburg, Niederfladnitz, Ottenſchlag, Ottenſtein, Perſenbeug und Weiſſenberg, Pöggſtall und Oberanna, Prandhof und Niederanna, Prutzendorf, Raabs Schloß, Rappotenſtein, Raſtenberg, Norregg, Roſenau, Schiltern, Schrems, Schwarzenau, Senftenberg, Sieghart (Groß-), Spitz, Unterdirnbach (im V. U. M. B. rückſichtlich der Landgerichtsholden zu Stratzing), Waidhofen an der Thaya, Weinern, Weinzierl freye Gemeinde zu Krems, Weitra, Zwettel Stift.

Aus dieſer Darſtellung geht hervor, daß es Landgerichte gibt, welche ihre Jurisdiction in andere Kreisbezirke erſtrecken; und daß im V. O. W. W. ſogar 2 Landgerichte ihren Sitz im Lande ob der Enns haben, und von dort aus ihre Gerichtsbarkeit im V. O. W. W. ausüben. Eine angemeſſene Abgrenzung und Abrundung der Landgerichtsbezirke durch Delegirungen, würde den Zweck der Criminal-Juſtiz und ſomit auch der Polizey im Lande unter der Enns weſentlich erleichtern und befördern.

Bey jedem dieſer Criminal-Gerichte haben übrigens Unterſuchungsgefängniſſe nach Maßgabe der §§. 307 bis 333 des I. Theil des Strafgeſetzes, und Straforte zur Vollziehung der im §. 457 jenes I. Theiles auf die Dauer von 6 Monathen, und rückſichtlich einem Jahre verhängten Kerkerſtrafe zu beſtehen. In Wien gibt es, da nur ein Criminal-Gericht daſelbſt beſteht, auch nur ein Criminal-Gefangenhaus (die Schranne am hohen Markte), das bey minderen Verbrechen auch als Strafort dient. (Rückſichtlich der Behandlung der kranken Criminal-Inquiſiten daſelbſt, ſ. §. 480), rückſichtlich des n. öſtr. Provinzial-Strafhauſes aber meine beſondere Abhandlung über dieſen Gegenſtand.

Digitized by Google

§. 222.

Allgemeine Aufforderung der Ortsobrigkeiten zur Mitwirkung in Criminalfällen.

Den Ortsobrigkeiten iſt alle nur mögliche Thätigkeit in der, den Criminal-Gerichten nach Vorſchrift des Strafgeſetzes mit aller möglichen Beförderung zu leiſten ſchuldigen Hülfe, und die genaueſte Sorgfalt in Anwendung der Mittel zur Hintanhaltung der Verbrechen, anempfohlen [1]). (Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1811.)

Es erſcheint alſo zweckmäßig, alle diejenigen Amtshandlungen in Kürze aufzuführen, welche den Ortsobrigkeiten in Criminalfällen zuſtehen.

§. 223.

Anzeige wahrgenommener Verbrechen.

Alle Obrigkeiten ſollen den Criminal-Gerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumt Beyſtand leiſten (I. Theil des Strafgeſetzes

---

[1]) So wie Polizey und Juſtiz im engſten Vereine zu wirken haben, ſo müſſen auch die Criminal-Gerichte zur Handhabung der Sicherheit der Staatsbewohner unter ſich in innigſter Verbindung ſtehen, und mit gegenſeitigem Verſtändniſſe auf das Thätigſte einander hülfreiche Hand leiſten, und zwar

a) zur Entdeckung α. noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder ſeiner Mitſchuldigen, I. Theil des Strafgeſetzes §. 540; oder β. der zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecheriſcher Gegenſtände beſtimmten Oerter (Eodem §. 541); ferner

b) zur Erforſchung der Urſache zunehmender Verbrechen (Eodem §. 542);

c) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinſchädlicher Kunſtgriffe der Verbrecher (Eodem §. 543);

d) durch Mittheilung von Acten, indem nöthigen Falles nicht nur die Criminal-Gerichte derſelben Provinz, ſondern, ſo weit es von Wirkung ſeyn kann, auch die der geſammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinſchaftlichen Endzwecke anwenden, ſich gegenſeitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten, entweder in Urſchrift, ſo wie ſie entbehrlich ſind, oder in genauer Abſchrift zuſenden ſollen. (Eodem §. 544.)

Unſtreitig ſind ſonach die Criminal-Gerichte die höhere Potenz zur Handhabung des Polizeyrechtes.

Digitized by Google

§. 215); ſie ſind ſchuldig, die entweder wahrgenommenen oder zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen ſogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in deſſen Bezirke ſie ſich befinden (Eodem §. 228); und da überhaupt zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an ſchleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen iſt, ſind auch die politiſchen Behörden zu dieſem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher iſt jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt ſchuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen führen können, bekannt wird, ſogleich dem Criminal-Gerichte oder der eben gedachten politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen. (Eodem §. 275.)

§. 224.

Erforſchung der That.

Sobald die politiſche Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, ſoll ſie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeſchriebene Art nachforſchen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben; welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbeſſern obliegen wird. (Eodem §§. 277, 278, 279. Hofkanzley-Decret vom 5. October 1804.)

Auch haben ſie, in dringenden Fällen, alles was zur unverzüglichen Erforſchung der That gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben (I. Th. des Strafgeſ. §§. 236, 237, 239); und zwar demjenigen, das den Steckbrief erlaſſen hat (Hof-Decret vom 8. Februar 1820. Reg. Circular vom 15. Februar 1820), Weg- und Brückenmauth frey. (Reg. Circular vom 16. September 1829 §. 1, lit. m.) Wie die dießfälligen Protokolle aufgenommen werden ſollen, ſchreibt das Hof-Decret vom 10. Januar 1809 und das Reg. Decret vom 16. Januar 1809) vor.

Der die Erhebung leitende Beamte hat nähmlich, bis zur Beendigung des Augenſcheines und des Geſchäftes, anweſend zu ſeyn, und ſogleich am Orte der Erhebung ſelbſt nach dem

Digitized by Google

§. 246 darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die vorgeſchriebenen zwey Gerichtsperſonen bey der ganzen Handlung der Thaterhebung beyzuziehen. Wenn die Erhebung der That die Beyziehung von Kunſtverſtändigen nach dem §. 240 nothwendig macht, ſo muß im gerichtlichen Protokolle erſichtlich gemacht werden, daß die Kunſtverſtändigen von den Beamten nach dem §. 241 entweder beeidet, oder des ſchon abgelegten Eides erinnert wurden. Der von den Beamten verfertigte Befund (Wundzettel, Visum repertum), oder die ſonſtige Beſchreibung und Schätzung iſt ſonach als eine Beylage entweder ſogleich oder auf ihr Verlangen nachträglich den Protokollen beyzuſchließen, oder auch von denſelben nach dem §. 241, wenn ſie hierzu bereit ſind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll, nach dem §. 257 ſammt Beylage, zu ſchließen und von allen Beyſitzern zu fertigen.

§. 225.

Die auf der That **betretenen** Uebelthäter ſind von der Ortsobrigkeit handfeſt zu machen (I. Theil des Strafgeſetzes §. 282); und die zu Folge rechtlicher Anzeigungen beſchuldigt ſind, in Verwahrung zu nehmen (Eodem §. 283); auch ſind ſie in gewiſſen Fällen ſummariſch zu verhören (Eodem §. 301, 302, 303). Solche Geſtändniſſe, wenn ſie in der Folge beym Criminal-Gerichte widerrufen werden, werden jedoch dadurch entkräftet, und machen keinen rechtlichen Beweis. (Hofkanzley-Decret vom 2. September 1804.)

Verhaftung der Thäter; ſummariſche Verhörung derſelben.

§. 226.

Nicht minder müſſen alle obrigkeitlichen Behörden dem Criminal-Gerichte zur Habhaftmachung **flüchtiger** Thäter an die Hand gehen. (I. Theil des Strafgeſetzes §. 484.) S. auch I. Th. dieſes Syſtems, §§. 320 bis 330.

Verfolgung flüchtiger Thäter.

§. 227.

In Fällen ferner, wo der Aufenthalt des **Zeugen** von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter als 2 Meilen entfernt iſt, ſoll die Abhörung durch das Ortsgericht geſchehen, unter welchem der Zeuge ſich befindet. (Eodem §§. 379 und 386.)

Vernehmung von Zeugen.

Digitized by Google

§. 228.

Folgen der von der politiſchen Obrigkeit überſchrittenen Grenze ihres Wirkungskreiſes.

Würde jedoch irgend eine Obrigkeit gegen die Vorſchrift des Strafgeſetzes ſich der Gerichtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beſchuldigt wird, anmaßen, ſo iſt ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Criminal-Gericht kann beurtheilen, wie weit das, was ſchon in Erfüllung gekommen iſt, eine Wirkung haben mag. (Eodem §. 225.)

§. 229.

Mitwirkung beym Standrechte.

In wie fern endlich die politiſche Obrigkeit beym Standrechte zu interveniren hat, wird im I. Theil des Strafgeſetzes, §§. 502 und 505, dargeſtellt.

§. 230.

Wie ſich der Civilrichter zu benehmen hat, wenn ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizey-Uebertretung vorzuliegen ſcheint.

Se. k. k. Majeſtät haben, laut Hof-Decretes vom 26. März 1821, über die vorgekommene Anfrage, wie ſich die Civilrichter zu benehmen haben, wenn im Laufe eines Prozeſſes, Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Unterſuchung, das rechtliche Verfahren einzuſtellen, oder wenigſtens die Entſcheidung des Civil-Prozeſſes bis dahin zu verſchieben habe, über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, durch Allerhöchſte Entſchließung anzuordnen geruhet: es ergebe ſich ſchon aus den, durch das allgemeine Strafgeſetzbuch Theil I. §§. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch §§. 1338 und 1340 ertheilten Vorſchriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entſcheidung von dem Beweiſe und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters oder der politiſchen Behörde, bey den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können. Wird erſt im Laufe des Prozeſſes eine beſtimmte Perſon eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung auf ſolche Art angeklagt, daß die Beſchuldigung für eine zur Einleitung der Unterſuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten iſt, ſo muß, in ſo ferne der Erfolg dieſer Unterſuchung auf die Entſcheidung der Streitſache weſentlichen Einfluß haben könnte, bey dem

Digitized by Google

Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingeſtellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Iſt der Ausgang der Unterſuchung für die Entſcheidung des Prozeſſes gleichgültig, ſo hat der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzuſetzen, und nach geſchloſſenen Acten zu erkennen; immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorſchrift gemäß, von Amtswegen ſogleich mitzutheilen. (Reg. Circular vom 14. December 1821.)

§. 231.

Wie ſich die Gefällsverwaltungen zu benehmen haben, wenn bey ihren Verhandlungen ein Verbrechen obzuwalten ſcheint.

Wenn mit der Gefälls-Uebertretung zugleich Verbrechen verbunden ſind, iſt der Beinzüchtigte des Verbrechens nach Vorſchrift der Geſetze über Verbrechen dem nächſten Criminal-Gerichte ſogleich zu übergeben. (Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812.)

Vermöge Hof-Decretes vom 26. Julius hat die k. k. Hofkammer durch Verordnung vom 11. Julius 1822 den Zollgefällen-Adminiſtrationen und Gefällsverwaltungen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten ſcheint, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungsacten, angezeigt werden müſſe. (Note des Appellations-Gerichts vom 12. Auguſt 1822. Reg. Decret vom 19. Auguſt 1822.)

§. 232.

Auch die Haupt-Poſtwagens-Expedition hat den Criminal-Behörden an die Hand zu geben.

Gleichwie die unterm 8. Februar 1782 erlaſſene Verordnung, wornach in Criminal- und Cridafällen dem Criminal- und Concurs-Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefſchaften bey den Poſtämtern geſtattet iſt, noch immer beſteht, und die von der Poſtwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom 3. April 1790 — daß auf ein, beym Poſtwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verboth Statt habe, und alſo eine Poſtwagens-Expedition zur Annahme eines ſolchen Verbothes nicht angehalten werden könne, nur auf gerichtliche Juſtiz-Angelegenheiten, keineswegs aber auf Criminalfälle auszudehnen iſt, endlich auch nach dem Ge-

Digitized by Google

ſetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803, und zwar nach den §§. 213, 215, 228, 232, 234, 244, 272, 375 und 514, der criminalgerichtlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß und keine Einſtreuung in den Weg gelegt werden darf, ſondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorſchub und Hülfe geleiſtet werden muß, ſo erhielt die Hauptpoſtwagens-Expedition den Auftrag, in allen ſolchen Gelegenheiten den betreffenden Criminal-Gerichten die zur Inquirirung benöthigten, und bereits zur Poſtwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe, gegen gehörig zu unterfertigende Recepiſſe, ohne weiteres zu erfolgen, oder die nöthige Unterſuchung und Beaugenſcheinigung, nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes, zu geſtatten. (Hofkammer-Decret vom 19. April 1810.

III.

Zuſammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden.

§. 233.

Wechſelwirkung der politiſchen Obrigkeiten und Bancal-Behörden.

So wie einerſeits die k. k. Gefällsverwaltungen und Aemter [1]), dann deren einzelne Beamte, Diener, Cordoniſten,

---

[1]) Unter der k. k. n. öſt. Zollgefällen-Adminiſtration in Wien wirken nähmlich die k. k. Wiener Linien-Inſpection und Linienämter, die Inſpectorate zu Bruck an der Leytha, Wiener-Neuſtadt, Korneuburg, Krems und St. Pölten, durch die Grenzzollämter, und zwar insbeſondere gegen Ungarn: das Inſpectorat Bruck an der Leytha durch die Commercial-Grenzzollämter zu Bruck an der Leytha, Wolfsthal, Prellenkirchen, Somerein, Au, Brodersdorf, Rohrau, Wilfleinsdorf, und durch die Bruckſperr-Stationen zu Pachfurt, Wachheim, Deutſch-Haslau und Gerhaus.

Das Inſpectorat zu Wiener-Neuſtadt durch die Commercial-Grenz-Zollämter an der Leytha, zu Wampersdorf, Zillingdorf, Wießmath, Hoheneck, Landeck, Lichtenwerth, Schwarzenbach, Kirchſchlag, Ulrichsdorf und Ebenfurth.

Digitized by Google

Civil-Grenzwachen, Tabaküberreiter u. dgl.*, den politiſchen Obrigkeiten zur Handhabung des Polizeyrechtes mitzuwirken angewieſen ſind (ſ. I. Th. I. Hauptſt. §. 7, dann 16 bis 18, 93, u. II. Hptſt. 619, 774); ſo liegt auch andererſeits den politiſchen Ortsobrigkeiten die Entdeckung, Anhaltung, Voruntersuchung und Ablieferung der Gefällsübertreter ob. (S. auch I. Th. II. Hauptſt. §§. 486 bis 489, dann II. Th. §. 194.)

Die näheren Beſtimmungen hierüber gehören in die Cameral- und Bancal-Geſetzkunde.

§. 234.

Belohnung für die, bey dem Verhöre beygezogenen Gerichts-Perſonen.

Den Gerichtsperſonen, die bey den Verhören von Schwärzern und Gefälls-Uebertretern zu erſcheinen haben, iſt nach dem Hof-Decrete vom 29. Julius 1806, und nach der Vorſchrift des 149. §. der allgemeinen Zollordnung, mit Ausnahme jener Magiſtrate, welchen für dieſe Bemühung ihrer Beyſitzer bereits ein jährliches Pauſchale bewilligt iſt; für jede Sitzung

a) in den Hauptſtädten eine Belohnung von 45 fl.,
b) in den Städten auf dem Lande von 30 fl.,
c) in Märkten und Dörfern von 15 fl., gegen Quittung zu verabreichen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812. Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812.)

§. 235.

In wie fern die dießfällige Amtshandlung der Ortsobrigkeit unentgeltlich geſchehen ſoll, in wie fern nicht.

In Anſehung der Ergreifung und Transportirung der Schwärzer iſt, durch ein unterm 13. October 1788 erlaſſenes Hof-Decret vorgeſchrieben worden, daß, wenn eine Obrigkeit oder Gerichtsbehörde Jemand, der einer Gefallsübertretung

---

Das Inſpectorat zu Korneuburg durch die Commercial-Grenz-Zollämter Theben, Neudorf an der March, Marchegg, Anger, Dröſſing, Hohenau und Dürnkrut.

Nicht minder wirken unter der k. k. n. öſt. Tabak- und Stämpelgefälls-Adminiſtration in Wien, auch die Tabak-Aufſichts-Inſpectorate zu Wiener-Neuſtadt, (St. Pölten) und Korneuburg, mittelſt ihrer untergeordneten Reviſoren, Ober- und Unteraufſeher, zur Handhabung des Polizeyrechtes, vorzüglich an der Grenze Ungarns, mit.

beſchuldigt wird, entweder aus eigener Beſtimmung, oder, indem ſie der Gefälls-Adminiſtration Aſſiſtenz leiſtet, in ihrem Jurisdictions-Bezirke aufſuchet, ſich ſeiner bemächtigt, ihn gefänglich anhält, zur Inquiſition ſtellt, und zu ſeinem Straforte liefert; für alle dieſe gerichtliche Handlungen, ſo weit hierzu, außer der ohnehin beſtellten Gerichtsdiener, keine beſonderen Wächter gebraucht werden, nichts gefordert werden ſoll, und auf gleiche Art die Arreſts-Entlaſſung unentgeltlich zu geſchehen habe.

Sollte aber außer der ohnehin beſtellten Gerichtsdiener, noch eine beſondere Bewachung nöthig ſeyn, ſo ſind für jeden, dazu vom Militär oder Civil gebrauchten Mann, für den ganzen Tag 20 kr., für den halben Tag aber 10 kr., und zwar dermahlen in W. W. zu verabreichen.

Geht die Lieferung der Unterſuchten oder Abgeurtheilten außer den obrigkeitlichen Bezirk, ſo iſt dann ſowohl dem Gerichtsdiener, als jedem zur Bewachung mitgenommenen Manne für die Meile 10 kr., dagegen für den Rückweg nichts zu bezahlen.

Wenn ſich der Fall ergibt, daß ſich einer Fuhre nothwendig bedient werden müßte, haben die Bancal- und Tabak-Beamten ſolche mit der Obrigkeit auf das Wirthſchaftlichſte zu behandeln, und den Betrag beſonders dafür zu vergüten. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1822.)

Zweyte Abtheilung.

Von den Polizey-Behörden im engern Sinne des Wortes.

§. 236.

Eintheilung der Polizey im engern Sinne des Wortes.

Es beſteht

I. eine Civil-Polizey, und

II. eine Militär-Polizey.

Erſter Abſchnitt.
Civil-Polizey.

Erſter Abſatz.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 237.

In jeder Provinz iſt in der Hauptſtadt eine k. k. Polizey-Direction. In Wien beſteht ſie in einem eigenthümlichen Verhältniſſe zu den übrigen Behörden.

Beſtehen eigener Polizey-Directionen in den Hauptſtädten der Monarchie, insbeſondere in Wien.

§. 238.

Bewilligung einer Uniform der k. k. Polizey-Beamten.

Mit Verordnung vom 21. December 1801, wurde in der Abſicht, die Polizey-Beamten bey ihren Amtshandlungen ſogleich zu erkennen, befohlen, daß ſie, bey öffentlichem Feuerlärm, und in allen jenen Fällen, wo ihre öffentliche Amtshandlung einzutreten hat, ſich einer weiß und rothen Hutſchleife (Maſche) bedienen ſollen, welche ſie nur bey entſtandenem Feuer aufzuſtecken haben. (S. auch I. Th. II. Bd. III. Hauptſt. §. 1817.)

Nach der Hofkanzley-Verordnung vom 30. September 1814, genießen ſie ferner nun auch die Auszeichnung des für Staatsbeamte überhaupt bewilligten Ehrenkleides nebſt Stickerey, nach den Diäten-Claſſen, wie bey allen anderen Staatsbeamten, und zwar mit Kragen und Aufſchlägen von ſilbergrauem Sammet.

Dieſes Ehrenkleid haben ſämmtliche Polizey-Beamten bey allen feyerlichen Gelegenheiten, und bey allen ihren Functionen an öffentlichen Oertern, in Theatern u. ſ. w. zu tragen (ſ. auch dießfalls I. Th. II. Bd. III. Hauptſt. §. 2527); und ungeachtet, nach der Vorſchrift, bloß den erſten acht Claſſen die Beyſchaffung und Tragung einer einfachen Campagne-Uniform ohne Stickerey geſtattet iſt, ſo wurde doch den auch unter jenen acht Claſſen ſtehenden Polizey-Beamten, in Anbetracht des häufigen Gebrauches, eine ſolche einfache Campagne-Uniform ohne Stickerey bewilligt. (Hofkanzley-Decret vom 4. May 1817.)

Digitized by Google

Zu der Polizey übertretende Officiere behielten, nach dem Hof-Decret vom 9. September 1789, ihren Charakter und ihre Uniform; nun unterliegen ſie der für Civil-Beamte allgemein erlaſſenen Vorſchrift, daß ein Officier, welcher in Civil-Dienſte tritt, den Officiers-Charakter, ſo wie das Recht zur Tragung der Militär-Uniform aufgeben muß. (Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1817.)

§. 239.

Diäten-Ausweis für Polizey-Beamte.

Der Diäten-Ausweis für die Polizey-Beamten iſt in der, mit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May 1813 bekannt gemachten allgemeinen Beſtimmung der Diäten für die verſchiedenen k. k. Dienſt-Cathegorien enthalten.

Die Rubrik »Polizey-Behörden« lautet folgender Maßen:

K. K. Polizey-Ober-Direction in Wien.

	Diäten-Claſſe.
Ober-Director	V.
Ober-Directions-Adjunct	VI.
(So lange mit dieſen Dienſtſtellen ſelbſt der Charakter eines wirklichen Hofrathes und eines wirklichen Regierungsrathes verbunden iſt.)	
Secretär	VIII.
Ober-Commiſſär	IX.
Unter-Commiſſär	X.
Protokolliſt	X.
Kanzelliſt	XII.
Dienſtbothen-Amts-Protokolliſt	XII.
detto detto Acceſſiſt	XII.
Polizey-Ober-Commiſſär	IX.
Polizey-Unter-Commiſſär	X.
Regiſtrator	X.
Regiſtrant	XI.
Protokolliſt	XI.
Kanzelliſt	XII.

Digitized by Google

Dieſe Diäten ſind jedoch, wie aller andern Staatsbeamten, vermög Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Auguſt 1825, vor der Hand um 1/5 herabgeſetzt worden.

§. 240.

Umſtaltung aller Polizey-Taxen in C. M.

Nachdem ſeit dem 1. September 1819 bey den Städten und ſämmtlichen Dominien, die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen, nach ihrem urſprünglichen Ausmaße in Conventions-Münze eingehoben werden, ſo ſteht es mit dem Zwecke dieſer Maßregel ganz im Einklange, daß auch die bey den Polizey-Directionen für ämtliche Ausfertigungen und Licenzen in Wiener-Währung einzuhebenden Taxen und ſonſtigen Gebühren in M. M. nach ihrem urſprünglichen Ausmaße abgenommen werden.

Die k. k. Hofkanzley hat daher, laut Decretes vom 5. May 1820, im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Finanz-Miniſterium und der k. k. Polizey Hofſtelle, zu beſtimmen befunden, daß die Einhebung der erwähnten Polizey-Taxen und Gebühren in der bezeichneten Art, bey den Polizey-Directionen allgemein in Wirkſamkeit zu treten habe. (Reg. Circular vom 11. May 1820.)

S. übrigens, rückſichtlich dieſer Polizey-Taxen in Wien die §§. 504 bis 506 dieſes II. Theiles.

Zweyter Abſatz.

Beſondere Beſtimmungen für Wien.

§. 241.

Stand des ganzen Polizey-Perſonals in Wien.

Das ganze Polizey-Perſonale in Wien beſteht ſtatusmäßig im Ganzen:

1) aus einem Ober-Director, mit dem Charakter eines wirklichen Hofrathes;
2) einem Ober-Directions-Adjuncten;
3) aus ſieben Secretären;
4) aus vier und zwanzig Polizey-Ober-Commiſſären;
5) aus zwey Protokolliſten;
6) aus zwey und zwanzig Polizey-Unter-Commiſſären (ſ. auch §. 269);

Digitized by Google

7) acht Kanzelliſten;
8) dreyzehn Dienſtbothen-Amts-Protokolliſten [1]);
9) zwölf Acceſſiſten;
10) einem Amtsdiener;
11) zwey Hausknechten.

§. 242.

Welche Eigenſchaften die k. k. Polizey-Beamten haben müſſen.

Nebſt den geſetzlichen Erforderniſſen zur Erlangung eines Staatsdienſtes **überhaupt**, ſetzt der Polizeydienſt, ſeiner Natur und Beſtimmung nach, noch **beſondere** perſönliche Eigenſchaften voraus.

Daß der k. k. Polizey-Ober-Director und ſein Adjunct aus der Reihe des höhern Concepts-Faches gewählt werden, verſteht ſich von ſelbſt; aber auch insbeſondere die **Directions-Secretäre** [2]), Ober-Commiſſäre [3]), Unter-Commiſſäre und

---

[1]) Die Handhabung und genaue Befolgung der in der Geſinde-Ordnung enthaltenen Vorſchriften, machet es nähmlich nothwendig, jeder Bezirks-Direction einen Beamten unter der Benennung »Protokolliſt« zuzugeben, der ſowohl bey den Sitzungen das Unterſuchungs-Protokoll, als die übrigen zur Ordnung des Geſchäftes nothwendigen Protokolle zu führen hat. (Geſinde-Ordnung vom 1. May 1810, §. 160.)

Siehe dießfalls I. Theil III. Band IV. Hauptſtück, §§. 2956, 2958, 2965; dann §. 268 dieſes II. Theiles.

[2]) Die Eidesformel für einen Secretär lautet, nebſt dem gewöhnlichen Eingange, dahin, daß derſelbe, nach den ihm bekannten Vorſchriften und Geſetzen, ſein Augenmerk einzig nur auf die Beförderung des Allerhöchſten Dienſtes, und Abwendung alles Schadens und Unheiles richten, bey den ihm anvertrauten Unterſuchungen, und den darüber zu ſchöpfenden Urtheilen, mit ſorgfältigſter Gründlichkeit, Aufmerkſamkeit, Rückſichtsloſigkeit und Rechtſchaffenheit, genau nach den beſtehenden Strafgeſetzen und ihm mitgetheilten Inſtructionen, verfahren, ſeinen Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam und Achtung in allen Amtsverrichtungen unverweigerlich leiſten, die Geheimniſſe, welche bey ſeinem Amte an ihn gelangen, bis in ſein Grab verſchweigen,

Digitized by Google

ſonſtige Hülfsbeamten [4]), werden mit beſonderer Umſicht gewählt.

Die Ernennung der beyden Oberbeamten haben, über den

und jede Handlung, wodurch ſolche mittelbar oder unmittelbar kund werden können, nach ſeinen Kräften und Vermögen ſorgſam vermeiden, mithin auch aus eben dieſer Betrachtung, die ihm unter die Hände kommenden geheimen Schriften wohl verwahren, keine davon außer dem ämtlichen Arbeitszimmer mitnehmen, keine Abſchriften und Auszüge daraus zum eigenen oder fremden Gebrauche, oder auch zur bloßen fremden Einſicht machen, endlich Alles das, was ein getreuer landesfürſtlicher Diener zu thun ſchuldig iſt, beſorgen, und auch hierbey weder durch Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft, am allerwenigſten aber durch wirkliche Geſchenke oder deren Verſprechungen und Hoffnungen ſich abwendig machen laſſen will oder ſoll.

Endlich kommt auch die gewöhnliche Clauſel wegen der geheimen Geſellſchaften und Verbindungen vor.

[3]) In der Eidesformel für Polizey-Ober-Commiſſäre, welche im übrigen ganz ſo lautet, wie jene ad Nr. 2, heißt es auch insbeſondere, daß er bey den ihm anvertrauten Unterſuchungen, in ſo fern er in einem Bezirke das Richteramt in den ihm eigens zugewieſenen ſchweren Polizey-Uebertretungen auszuüben haben wird, auch bey den zu ſchöpfenden Urtheilen, mit aller Gründlichkeit, Aufmerkſamkeit, Rückſichtsloſigkeit und Rechtſchaffenheit, genau nach den beſtehenden Strafgeſetzen und ihm mitgetheilten Inſtructionen verfahren will und ſoll. (S. §. 261.)

[4]) Bey den Polizey-Unter-Commiſſären und bey Hülfsbeamten, enthält die Eidesformel folgende Abweichungen von dem bereits ad 2 angeführten Beſtimmungen: daß ſie das ihnen anvertraute Amt und Dienſt eines (k. k. Polizey-Ober-Directions-Unter-Commiſſärs, Concepts-Practikanten, Protokolliſten, Kanzelliſten, Acceſſiſten), bey der Polizey-Ober-Direction, getreu und fleißig verrichten, die Pflichten eines Actuars in Unterſuchungs-Verhandlungen, und nach Umſtänden in den ihnen zugewieſenen Unterſuchungen, die Pflichten eines Unterſuchungs-Commiſſärs genau beſorgen wollen und ſollen.

Digitized by Google

Vorſchlag der k. k. oberſten Polizey-Hofſtelle ſich Se. Majeſtät ſelbſt vorbehalten; jene der übrigen Beamten iſt aber der eben genannten Hofſtelle übertragen. Uebrigens unterliegen ſämmtliche Polizey-Beamten und Diener der für alle k. k. Staats-Beamten erlaſſenen Pragmatik [1]).

§. 243.

Aufführung der Hauptgegenſtände, womit ſich dieſelben zu befaſſen haben.

Der Hauptgegenſtand der Polizey, und wovon alle einzelnen nur Zweige ſind, iſt die beſtändige Aufmerkſamkeit, damit in den Bezirken

a) Geſetze und Anordnungen auf das Genaueſte beobachtet;

b) Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabt; und

c) ſo ſehr als möglich alles verhüthet werde, was ſowohl dem allgemeinen, als Privatwohle nachtheilig ſeyn könnte. (Poliz. Verf. für Wien, von der Regierung bekannt gemacht am 1. November 1791.)

Mit dieſem großen, der Polizey nach ihrer Weſenheit eigens beſchriebenen Gegenſtande, iſt noch zu verbinden:

d) daß durch einige den Bezirks-Directionen zugetheilten Geſchäfte dem Publicum mannichfaltiger Vortheil, und

e) anderen Zweigen der öffentlichen Aufſicht, Beyſtand und Erleichterung verſchafft werde. (Eodem.)

§. 244.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

I. von der k. k. Polizey-Ober-Direction;

II. von den ihr untergeordneten Polizey-Behörden;

III. von der Polizeywache;

IV. von dem Polizeyhauſe;

V. von den Polizey-Taxen für Wien.

---

[1]) S. hierüber des Herrn Doctors und Profeſſors Joſ. Winiwarter's ſyſtematiſche Darſtellung, der in den alt-öſterr. deutſchen Provinzen beſtehenden, die öffentlichen Beamten als ſolche betreffenden Geſetze und Verordnungen. Wien 1829.

Digitized by Google

I.

K. K. Polizey = Ober = Direction.

§. 245.

Aufſtellung der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien im Allgemeinen; deren Pflicht zur periodiſchen Nachſicht.

Die Polizey=Ober=Direction hat nun ihren Sitz in dem eigens dazu gewidmeten Gebäude Nr. 564 der innern Stadt. Die nächſte Ueberſicht bey der Behandlung der ihr zugewieſenen Geſchäfte im Einzelnen, führt der Polizey=Ober=Director. Im Ganzen iſt er gleichſam, was jeder einzelne Director in ſeinem Bezirke iſt. Den Inbegriff ſeiner Verrichtungen im Allgemeinen faſſet alſo der Ausdruck ſeiner Beſtimmung in ſich, welche in der Aufſicht beſtehet, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Puncten auf das Genaueſte erfüllen. Insbeſondere aber hat er durch ſeine Wirkſamkeit, bey den Bezirks=Directionen Ordnung und Genauigkeit zu erhalten (Polizey=Verfaſſung für Wien vom 1. November 1791, IV); daher es eine der größten Pflichten deſſelben iſt, in dieſen Bezirken von Zeit zu Zeit Nachſicht zu halten, die Protokolle zu unterſuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen ſogleich abzuſtellen, über größere Gebrechen aber eine ſchriftliche Anzeige zu machen. (Eodem.)

§. 246.

Abtheilungen der Geſchäfte bey der k. k. Polizey = Ober-Direction.

Die k. k. Polizey = Ober = Direction übt übrigens ihre Central = Geſchäfte durch einzelne Abtheilungen aus, von denen bereits im I. Theile von dem Polizeyrechte am gehörigen Orte die Rede war; daher ſich hier darauf bezogen wird.

§. 247.

Beſtehen eines Haus=Commiſſariats. Beſtimmung deſſelben.

Bey der k. k. Polizey=Ober=Direction beſteht ein eigenes Haus=Commiſſariat, das ſich genau innerhalb der Grenzen ſeines inſtructionsmäßigen Wirkens zu halten hat, in deſſen Folge es berufen iſt;

a) die ihm zukommenden Anzeigen aufzunehmen;

b) in Fällen, wo periculum in mora obwaltet, nach Erforderniß des Augenblickes, ſchleunig einzuſchreiten, übrigens

Digitized by Google

aber unter Einem unverweilt die betreffende Bezirks-Direction hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und derſelben die weitere vorſchriftmäßige Amtshandluug zu überlaſſen. (Weiſung der Polizey-Hofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 14. Julius 1825.)

§. 248.

Unterordnung der Polizey-Ober-Direction unter die Polizey-Hofſtelle.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction ſoll, unter der Aufſicht der k. k. Polizey-Hofſtelle (ſ. §. 637), die Polizey und Sicherheits-Anſtalten in Wien, ſo wie das Polizeyhaus (ſiehe §. 467) beſogen. (Hof-Decret vom 18. Junius 1790. Hof-Decret vom 23. December 1791. Hof-Decret vom 23. März 1792.)

Die engeren Verhältniſſe der k. k. Polizey-Ober-Direction zu der ihr unmittelbar vorgeſetzten k. k. Polizey-Hofſtelle, liegen außer dem Bereiche dieſes Werkes.

§. 249.

Verhältniß der Polizey-Ober-Direction in Wien zu der n. öſt. Regierung.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien iſt auch der Regierung untergeordnet, vorzüglich in Dienſtbothen- und Judenſachen, in Angelegenheiten der adminiſtrativen Polizey, in dem politiſchen Strafverfahren u. ſ. w., ſie erhält von ihr Befehle, und erſtattet ihr Bericht.

Deßgleichen wird die k. k. Polizey-Ober-Direction in außerordentlichen Geſchäften, und bey allen Vorfällen von beſonderer Wichtigkeit, von dem Präſidium der Landesſtelle vorzüglich benützt. (Polizey-Verfaſſung für Wien vom 1. November 1791. IV.) S. auch §. 599.

§. 250.

Pflicht der Polizey-Ober-Direction zur Anzeige aller Polizey-Vorfälle an die Regierung.

Die Polizey-Ober-Direction iſt daher beauftragt, von jedem wichtigen Polizey-Vorfalle und von jeder Verunglückung, die gebührende Anzeige an die Regierung zu machen. (Hofkanzley-Verordnung vom 10. April 1807.)

Auch hat ſie die Einleitung zu treffen, daß die, täglich an das Regierungs-Präſidium abzugebenden Polizey-Wach-Rapporte vollſtändig und gehaltvoll vorgelegt werden, zumahl es der Polizey-Wachmannſchaft bey gehöriger Aufmerkſamkeit, an Stoff zu mehrfälligen intereſſanten Wahrnehmun-

Digitized by Google

gen Tag für Tag kaum gebrechen dürfte. (Reg. Decret vom 18. December 1818.) S. dießfalls §. 599.

§. 251.

Wie die Anzeige der Polizeyvergehen eines Hofdieners zu geschehen hat.

Wenn einer von der Hofdienerschaft, ohne Unterschied des Ranges, wegen Schulden oder wegen Polizeyvergehen verklagt wird, soll der besonderen Behörde die Anzeige gemacht werden. (Note des Polizey-Ministers vom 24. August 1803. Hof-Decret vom 31. August 1803.) S. auch dieses II. Theils §. 149.

§. 252.

Wie sich die k. k. Polizey-Ober-Direction bey Personsbeschreibungen zu benehmen hat.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien hat die von den politischen Obrigkeiten unmittelbar an sie gelangten Personsbeschreibungen und Steckbriefe nicht erst durch die Regierung an die Kreisämter zur weiteren Beförderung an die Obrigkeiten gelangen zu lassen, damit dadurch auch jene Zeit gewonnen wird, welche durch Einsendung der Beschreibung von der Obrigkeit an das Kreisamt, und von diesem erst an die Polizey-Ober-Direction verloren geht. (Reg. Decret vom 24. August 1808.)

Nach der mit Regierungs-Decret vom 31. December 1829 zur Nachricht genommenen Observanz, benimmt sich übrigens die k. k. Polizey-Ober-Direction hinsichtlich dieser von den politischen Obrigkeiten in Wien [1]) und auf dem flachen Lande [2]) unmittelbar an sie gelangten Personsbeschreibungen folgender Maßen: Es wird unterschieden

---

[1]) In Wien überreichen dermahl nur der Wiener Magistrat, und zwar dessen Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen, und das Stiftgericht Schotten, als Richter in schweren Polizey-Uebertretungen, beyde im eigenen Nahmen und als delegirte Gerichte solche Personsbeschreibungen der k. k. Polizey-Ober-Direction.

[2]) Auf dem flachen Lande haben die Ortsobrigkeiten solche Personsbeschreibungen unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction zu überreichen. Ergibt sich indessen aus den Umständen, daß der Uebertreter sich nicht weit entfernt hat, so werden gewöhnlich

1) zwiſchen jenen Perſonen, die wegen wirklich verübter Verbrechen verfolgt werden;

2) ſolchen, die wegen angeſchuldeter ſchwerer Polizey-Uebertretung beſchrieben werden;

3) ſolchen, welche wegen Entweichung aus politiſchem Hafte, in welchem ſie ſich entweder wegen Verdachts verübter Verbrechen, oder wegen minderer Vergehungen befanden, verfolgt werden; endlich

4) denjenigen, welche wegen Entweichung aus Arbeits-, Verſorgungs- und Siechenhäuſern, vom Schube oder aus ihrer Heimath, ſey es mit Hinterlaſſung von Schulden, oder unter boshafter Verlaſſung ihrer Familie, entwichen ſind, zu welch' letzteren auch die Vermißten gerechnet werden.

Ad 1. Derley Perſonsbeſchreibungen werden im Wege der Drucklegung polizeylich verbreitet, jedoch die Aufſichts-Behörden jedesmahl insbeſondere angewieſen, ſich hinſichtlich dieſer Individuen im Betretungsfalle mit den competenten Criminal-Gerichten vorläufig in das Einvernehmen zu ſetzen, um Competenz-Streitigkeiten hintanzuhalten.

Ad 2. Die Beſchreibung ſolcher Individuen werden in jenen wichtigen Fällen, die nach der Weiſung des §. 441 des II. Th. des Strafgeſetzes für die Drucklegung ſich eignen, in Umlauf gebracht, und die Dominien werden angerufen, die betreffenden Individuen beym Betreten nach Vorſchrift der Geſetze zu behandeln. In jenen Fällen hingegen, wo die Drucklegung

---

von den Obrigkeiten nur Schreiben an die benachbarten Dominien erlaſſen, und nöthigen Falls dieſe Kundmachung auch durch das Kreisamt den benachbarten Kreisämtern und Comitaten zur weitern Verbreitung mitgetheilt. Die für die ungariſchen Comitate beſtimmten Perſonsbeſchreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen ſind in lateiniſcher Sprache zu verfaſſen. (Hofkanzley-Decret vom 29. April 1826. Reg. Decret vom 26. Junius 1826.)

Digitized by Google

der Perſonsbeſchreibung nicht erfolgte, wird bloß die Invigilirung in Wien eingeleitet.

Ad 3. Die Beſchreibungen ſolcher Flüchtlinge werden jederzeit zum Drucke befördert, in Umlauf geſetzt, und die Dominien werden angewieſen, ſie im Betretungsfalle den competenten Unterſuchungs-Gerichten für den Fall, als dieſe bereits ausgemittelt wären, widrigens aber jenen politiſchen Obrigkeiten zu überliefern, aus deren Verwahrungsorten ſie entſprungen ſind.

Ad 4. Auch dieſe Beſchreibungen werden mittelſt der Drucklegung in Umlauf gebracht; und die politiſchen Behörden werden angewieſen, ſie beym Betreten nach Umſtänden mit Schonung ihrer Perſon der geſetzlichen Behandlung zu unterziehen.

Was jene Individuen betrifft, die von politiſchen Obrigkeiten bloß wegen Verdachtes verübter Verbrechen beſchrieben werden, ſo dient die dießfalls an die k. k. Polizey-Ober-Direction gelangte Perſonsbeſchreibung bloß als Baſis der in Wien einzuleitenden Nachforſchungen, und es wird die Drucklegung erſt nach Einlangung der von den competenten Criminal-Gerichten ausgefertigten Steckbriefe eingeleitet.

Das Verfahren in den Fällen Nr. 1 begründet der §. 276 I. Th. des Strafgeſetzes, und in jenen Nr. 2 der §. 441 des II. Th. des Strafgeſetzes. Den Fällen Nr. 3 und 4 hingegen liegt theils die polizeyliche Norm möglichſt ſchneller Verfolgung flüchtiger Individuen, theils der Beruf der Polizey-Behörde für die Sicherheit der Perſon und des Eigenthumes, eben ſo wie für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit zu ſorgen, zum Grunde.

Als ferner vorkam, daß die Regierungs-Verordnung vom 24. Auguſt 1808, wornach die Dominien angewieſen ſind, Beſchreibungen über verlorene und geſtohlene Gegenſtände, dann von Verbrechern unmittelbar, und mit Uebergehung der Kreisämter, zur Kundmachung an die k. k. Polizey-Ober-Direction einzuſenden, nicht gehörig beachtet werde, indem einerſeits die Dominien häufig derley

Digitized by Google

Beſchreibungen ihren Kreisämtern und zugleich auch der k. k. Polizey-Ober-Direction zur Verbreitung einſenden, wodurch öfters eine doppelte Drucklegung veranlaßt wird, andererſeits Beſchreibungen von den Dominien bloß an die Kreisämter gelangen, und von dieſen dann erſt einige gedruckte Exemplare der k. k. Polizey-Ober-Direction mitgetheilt werden, wodurch die Nachforſchungen verſpätet werden, weil die k. k. Polizey-Ober-Direction dieſe Exemplare nachdrucken laſſen muß, um den Bedarf an Beſchreibungen, ſowohl für die Aufſichts- und Sicherheits-Behörden in Wien, als auch für die Dominien der n. ö. Kreiſe zu decken, und da es ſich manchmahl ereignet, daß die Mittheilung von ſolchen gedruckten Beſchreibungen von den Kreisämtern erſt dann geſchieht, wann eben dieſelben Beſchreibungen, in Folge unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction gelangten Anzeigen der betreffenden Dominien, bereits von der Polizey-Ober-Direction in Umlauf geſetzt worden ſind, wodurch theils dem höchſten Aerar, theils den Dominien ſelbſt unnütze Koſten erwachſen, ſo wurde, wegen fernerer Hintanhaltung dieſes mit Zeit- und Koſtenaufwand verbundenen Vorganges, von der Regierung durch die Kreisämter ſämmtlichen Dominien auf dem flachen Lande mit Decret vom 31. December 1829 die genauere Befolgung der in oberwähnter Verordnung enthaltenen Directiven neuerdings in Erinnerung gebracht.

Uebrigens war der Ausdruck Steckbrief nach der Obſervanz (wie dieß auch bey der k. k. Stadthauptmannſchaft in Prag, bey der k. k. Polizey-Direction in Gratz, und bey den italiäniſchen Polizey-Directionen der Fall iſt), bey der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien nie gebräuchlich; welche Obſervanz theils durch den Umſtand begründet wird, daß Steckbriefe geſetzlich nur von Criminal-Behörden erlaſſen werden, den politiſchen Behörden aber bloß die Verbreitung derſelben obliegt, und andererſeits der Charakter des Steckbriefes ſchon aus dem Inhalte der Beſchreibung ſelbſt erſichtlich wird.

Digitized by Google

II.

Von den der k. k. Polizey-Ober-Direction untergeordneten Polizey-Behörden.

§. 253.

Aufführung derſelben.

Dieſe untergeordneten Polizey-Behörden ſind
1) die Polizey-Bezirks-Directionen;
2) das Polizey-Commiſſariat Nußdorf.

A.

Polizey-Bezirks-Directionen.

§. 254.

Umfang ihrer Wirkſamkeit.

Die Polizey-Bezirke äußern ihre Wirkſamkeit:
1) theils inner den Linien Wiens,
2) theils außer denſelben.

Ad 1. Eintheilung der Stadt Wien und ihrer Vorſtädte, in Polizey-Bezirke.

Es wurde nothwendig befunden, mit Patent vom 2. März 1776 §. 1, verſchiedenen Polizey-Anſtalten in Wien eine Erweiterung zu geben, und zugleich einige Anordnungen zu treffen, wodurch die allgemeine Sicherheit und Ordnung deſto wirkſamer gehandhabt werde.

Hiernach wurde die bereits ſeit Jahren beſtandene Eintheilung der innern Stadt Wien in 4 Bezirke genehmigt, die Wiener Vorſtädte wurden aber in 8 Polizey-Bezirke eingetheilt.

§. 255.

Aufführung der Stadt-Bezirke.

Die Stadt-Bezirke ſind:
1) das Kärnthner Viertel;
2) das Widmer Viertel;
3) das Schotten Viertel;
4) das Stuben Viertel.

§. 256.

Aufführung der Vorſtadt-Bezirke.

Die Vorſtadt-Bezirke ſind:

Erſter Bezirk: die Gründe Leopoldſtadt und Jägerzeil.

Zweyter Bezirk: die Gründe Wieden, Starhembergiſches Freyhaus, Schleifmühle, Laurenzergrund, Margarethen, Ni-

Digitized by Google

kolsdorf, Matzleinsdorf, Reinprechtsdorf, Hungelbrunn und Hundsthurm.

Dritter Bezirk: die Gründe St. Ulrich, obern und untern Guts.

Vierter Bezirk: die Gründe Landſtraße, Weißgärber, Erdberg und Rennweg.

Fünfter Bezirk: die Gründe Alſer- und Währingergaſſe, Michaelbayriſcher-Grund, (Währing und Herrnals, ſ. §. 258).

Sechster Bezirk: die Gründe Roſſau, Thury, Lichtenthal, Althan- und Himmelpfortgrund.

Siebenter Bezirk: die Gründe Spittelberg, Josephſtadt, Alt- und (Neulerchenfeld, ſ. §. 258), Strozziſcher Grund.

Achter Bezirk: die Gründe Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalena-Grund, (Fünf- und Sechshaus vor der Linie außer Mariahilf, ſ. §. 258). (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 257.

Aufſtellung von Polizen-Bezirks-Directoren; allgemeine Beſtimmungderſelben.

Jedem dieſer Polizey-Bezirke iſt ein dirigirender Polizey-Ober-Commiſſär vorgeſetzt. (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 258.

Ad 2. Polizey-Bezirke außer den Linien Wiens.

Zu den Polizey-Bezirken außer den Linien Wiens gehören:

1) Fünfhaus, Sechshaus, Währing, unter dem Barnabiten Collegium zu St. Michael in Wien;
2) Braunhirſchen;
3) Neulerchenfeld, unter der Stiftherrſchaft Kloſterneuburg;
4) Hernals, unter dem Metropolitan Domcapitel; und
5) Ruſtendorf und Reindorf, unter der Herrſchaft Penzing.

Auch Nußdorf, Heiligenſtadt und deren Umgebung gehören einiger Maßen hierher. S. §§. 376 bis 399.

§. 259.

Welchen Wirkungskreis die

Der Wirkungskreis der Polizey in den nächſten Umgebungen Wiens außer den Linien, iſt bereits durch die beſtehen-

Digitized by Google

den Verordnungen im Allgemeinen, insbeſondere aber durch die beſonderen Verhältniſſe, die das Einſchreiten der Polizey-Ober-Direction rückſichtlich der zunächſt um die Reſidenz gelegenen Ortſchaften in polizeylicher Beziehung unerläßlich machen, vorgezeichnet, und es iſt kein Grund vorhanden, dießfalls eine Abänderung zu treffen. Uebrigens laſſen ſich im Allgemeinen die Amtsverrichtungen der Polizey-Ober-Direction daſelbſt, in ſo weit ſie Bewilligungen oder Abweiſungen zum Gegenſtande haben, außer den Fällen, für welche wegen der eigenen Verhältniſſe, z. B. in Betreff der Fiaker, beſondere Normalien beſtehen, auf 3 Gattungen zurückführen: Polizey daſelbſt auszuüben hat.

a) Bewilligungen an die Kaffeh- und Wirthshäuſer, über die zwölfte Stunde offen und Muſik halten zu laſſen.

b) Ertheilung der Bettelmuſik-Licenzen.

c) Bewilligung der Aufführung von Schauſtücken.

Beſondere Verordnungen, die auf die Natur der Verhältniſſe gegründet ſind, gründen auch hierin den Wirkungskreis der Polizey-Ober-Direction; und es hat hierbey ſo lange ſein Verbleiben, bis nicht etwas Anderes verordnet iſt. (Reg. Decret vom 10. Januar 1823.)

§. 260.

Nun kommt Wie hiervon zu handeln komme.

1) von den perſönlichen Eigenſchaften eines Polizey-Bezirksleiters und deſſen Amtsſitze,

2) von den ihnen beygegebenen Hülfsbeamten, und

3) von deſſen Amtspflichten zu handeln.

1.

Von den perſönlichen Eigenſchaften eines Polizey-Bezirksleiters und deſſen Amtsſitze.

§. 261.

Zur Polizey-Commiſſärsſtelle kann Niemand gelangen, der ſich nicht mit einem, nach vorgenommener Prüfung bey der Landesſtelle aus dem Strafgeſetze, zur Führung des Richter- Polizey-Commiſſäre müſſen aus dem II. Thl. des Strafgeſe-

Digitized by Google

des geprüft seyn.

amtes über ſchwere Polizey-Uebertretungen, ertheilten Zeugniſſe ausweiſen kann. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 31. Auguſt 1809.) S. §. 242 Nr. 1.

§. 262.

Vorlegung von Ausweiſen über die Polizey-Commiſſäre an die Regierung.

Gleichwie alle Kreisämter angewieſen wurden, Ausweiſe über die mit den vorgeſchriebenen Wahlfähigkeits-Decreten verſehenen Beamten ihres Kreiſes, welche als Richter in ſchweren Polizey-Uebertretungen aufgeſtellt ſind, vorzulegen (§. 21 Nr. 1); eben ſo erhielt die Polizey-Ober-Direction in Wien die Weiſung, alle derſelben untergeordneten Individuen, welche in vorkommenden Fällen Unterſuchungen in ſchweren Polizey-Uebertretungen führen, in eine Hauptüberſicht zu bringen, und darin rubrikenweiſe erſichtlich zu machen, ob, wann und bey welcher Behörde ſie die Prüfung aus dem II. Theile des Strafgeſetzes gemacht, und ob und von welcher Behörde ſie das Wahlfähigkeits-Decret erhalten haben. (Reg. Decret vom 2. Julius 1818.)

§. 263.

Welche Wirkung die Ausſagen der Polizey-Beamten bey Unterſuchungen haben.

Die Polizey-Beamten treten entweder bey einer *Militär*- oder bey einer *Civil*-Behörde als Zeugen auf. *Im erſten Falle* ſind die Militär-Behörden, nach den Militärgeſetzen, berechtiget, von dem als Zeuge gegen einen Militär-Uebertreter auftretenden Polizey-Beamten einen Eid zu *fordern*. *Im zweyten Falle* kann es ſich entweder bloß um eine ſchwere *Polizey-Uebertretung*, oder um ein *Verbrechen* handeln.

Bey einer *ſchweren Polizey-Uebertretung* entſcheidet der §. 364 des II. Theils des Strafgeſetzbuches klar, daß die Ablegung eines beſonderen Eides *nicht* nöthig iſt, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erforderniſſen des gedachten Paragraphes, als Zeuge eintritt. *Bey Verbrechen* iſt nach den §§. 384 und 405 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches zuerſt der Unterſchied zu machen, ob der Umſtand, um den es ſich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt und ſeinen

Digitized by Google

Dienſteid, ausgeſtellten Amtszeugniſſe, z. B. Geburt-, Trauungs- oder Todten-Regiſter, Verhör-Protokolle u. ſ. w. bezeuget ſey, oder ob es auf Zeugenſchaften einzelner Polizey-Beamten ſelbſt über Amtsverrichtungen ankomme. Im erſten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorſicht abgefaßt worden ſind, keiner Beeidigung. Im zweyten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichſten Gewißheit über die bezeugten Thatumſtände zu thun iſt, will das Geſetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wiſſen, und ſie alſo nach den §§. 254, 256, 383 I. Theils, der Beeidigung ihrer Ausſagen unterzogen haben. Hiernach wurden von der Polizey-Ober-Direction ſämmtliche Polizey-Beamte gehörig angewieſen. (Decret der Polizeyhofſtelle vom 14. Junius 1813.)

§. 264.

Sitz der dirigirenden Ober-Commiſſäre in der innern Stadt Wien.

Die Bureaux der, für die 4 Polizey-Bezirke in der Stadt aufgeſtellten dirigirenden Ober-Commiſſäre ſind in dem Polizey-Ober-Directions-Gebäude Nr. 564.

§. 265.

Sitz des Polizeybezirks-Directors in den Vorſtädten.

Es iſt nicht nur nützlich, ſondern entſchieden nothwendig, daß der Bezirksleiter in ſeinem Bezirke, und ſo viel möglich in der Mitte deſſelben wohne. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, IV.)

Die Bureaux ſind in den Wohnungen der dirigirenden Ober-Commiſſärs.

§. 266.

Bezeichnung der Wohnung des Bezirks-Directors. Beleuchtung des Hofes.

Um die Wohnung des Bezirksleiters Jedermann kennbar zu machen, ſoll an dem Aeußern des Hauſes auf einer Tafel bezeichnet ſeyn: Bezirks-Direction.

In dem Hofe wird zur Nachtzeit eine Laterne mit einem Reverbere brennend gehalten. (Eodem.)

§. 267.

Angabe ihrer jeweiligen Anweſenheit. Aufſtellung eines

Bey der Verſchiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die perſönliche Gegenwart und Vorkehrung des Bezirks-Directors nothwendig machen können, iſt derſelbe, wenn er

Digitized by Google

Amtsvertreters im Falle der Abweſenheit.

vom Hauſe geht, verpflichtet, die Anweiſung zu hinterlaſſen, wo er nöthigen Falls zu finden ſeyn werde. Und wenn Amtsgeſchäfte ſeine Abweſenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlaſſen ſollten, wird von der Polizey-Leitung vorgeſorgt, daß inzwiſchen Jemand zu deſſen Amtsvertreter angeſtellt werde. (Eodem.)

2.

Von den, den Polizey-Bezirks-Directoren beygegebenen Hülfsbeamten.

§. 268.

Beygebung mehrerer Unter-Beamten.

Den Bezirksleitern in den Vorſtädten ſind, wegen des großen Umfanges des Bezirkes, noch beſondere Commiſſäre zugetheilt. Rückſichtlich der Dienſtbothen, Amtsprotokolliſten (ſ. §. 241 Nr. 1, und rückſichtlich der übrigen Hülfsbeamten §. 242.) Auch hat jede Polizeybezirksleitung einen Amtsdiener.

§. 269.

Inſtruction für die Polizey-Unter-Commiſſäre.

Den Polizey-Unter-Commiſſären wurde unterm 26. Junius 1754 folgende Inſtruction [1]) ertheilt.

1) Jeder Unter-Commiſſär ſoll ſich auf das eifrigſte angelegen ſeyn laſſen, alles dasjenige, was nur immer zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung guter Ordnung beytragen kann, nachdrücklichſt zu befördern, folglich im Gegentheile alles, was zum Abbruche einer oder der andern nur im mindeſten gereichen möchte, mit allen Kräften hintanzuhalten.

2) Wird derſelbe auf die Inwohner und Beſtandleute, Koſt- und Bettgeher, welche in den ihm zugetheilten Häuſern ſich aufhalten, auf derſelben Thun und Laſſen unter der Hand heimliche, allenfalls auch öffentliche Nachforſchung halten, und den bey einem oder etwa andern ſich äußernden Verdacht, oder Uebertretung der landesfürſtlichen, die Polizeyſachen betreffenden Verordnungen, ungeſäumt einen von den Herren Ober-Com-

---

[1]) Dieſe Inſtruction iſt mit den Amtspflichten der Polizey-Bezirksleiter §§. 293 bis 300 correlativ.

Digitized by Google

miſſären, deſſen Beſorgung das Viertel anvertraut, und dem der Unter-Commiſſär hierinfalls gänzlich untergeben iſt, ausführlich und verläßlich hinterbringen.

3) Wenn aber bey Jemanden Verdächtigen, oder ſich wirklich ſchuldig Gemachten, Gefahr wegen des Verzugs unterwaltet, ſo liegt dem Unter-Commiſſäre ob, die Veranſtaltung, ſo fern es vor der Stadt wäre, vorläufig alſogleich bey dem Grundrichter, da es aber in der Stadt wäre, durch die Sicherheits- Tag- oder Nachtwache dahin zu treffen, damit der oder die Verdächtige, oder Schuldige bis zu der von dem Ober-Commiſſäre zu machenden weiteren Vorkehrung, nicht entweichen möge.

4) Ferner hat der Unter-Commiſſär auf alle heimlich und verdächtige, ſowohl bey Tag als bey Nacht geſchehen mögende Zuſammenkünfte ein beſtändiges obachtſames Auge zu tragen, und Falls er dergleichen entdecken würde, ſogleich einem Ober-Commiſſäre Nachricht davon zu geben.

5) Wie den zu dieſem Ende derſelbe nicht allein durch vertraute Leute von den Hausinwohnern hierwegen die Kundſchaft von Zeit zu Zeit einzuziehen, ſondern auch beſonders in den Schank- und Wirthshäuſern zu ungewiſſen und unvermutheten Stunden, frühe und ſpät öfters ſelbſt nachzuſehen, auf die Schließung der Gaſthäuſer, damit ſolche zur rechten Zeit geſchehe, ingleichen damit ſie an den Sonn- und Feyertagen nicht vor der beſtimmten Zeit eröffnet werden, Sorge zu tragen hat.

6) Wird der Unter-Commiſſäre befliſſen ſeyn, die Eigenthümer und Inwohner der ihm zugetheilten Häuſer, beſonders aber die Wein- und Bierwirthe, Traiteurs und alle übrigen Gaſtgeber dahin zu verhalten, damit ſelbe die gewöhnlichen Anzeigezettel, ſo oft ſie Inwohner, Koſt- oder Bettgeher annehmen, oder ſo oft bey ihnen ſonſt Jemand einkehren würde, einreichen.

7) Endlich hat ſich ein Unter-Commiſſär in ſeinem Amte durchgehends der Beſcheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißen, den Unterſchied der Perſon, mit welcher

Digitized by Google

er zu thun hat, zu beobachten, nichts für ſich ſelbſt, ausgenommen in jenen Fällen, deren Beſchaffenheit keinen Verzug leidet, diſpoſitive vorzukehren, ſondern über Alles und Jedes die vorläufige Anzeige an die ihm vorgeſetzten Ober-Commiſſärs zu erſtatten.

§. 270.

Wiedereinführung der bürgerlichen Commiſſärs.

Die ehemahls beſtandenen bürgerlichen Commiſſäre wurden, laut Regierungs-Verordnung vom 1. November 1791, wieder eingeführt, welche ſich von dem Bezirks-Director zu Polizey-Geſchäften gebrauchen zu laſſen haben.

§. 271.

Beygebung der Grundgerichte.

Den Bezirks-Directionen in den Vorſtädten ſind die Grundgerichte (ſ. auch §§. 115—124) zur Beyhülfe angewieſen.

Die Richter, Grundgerichtsſchreiber und Grundwachtmeiſter ſind alſo dem Bezirks-Director zur Hülfeleiſtung verpflichtet, und daher durch eigene Verordnungen, zu allen denjenigen angewieſen, was ihnen derſelbe ſowohl zur Erleichterung der beſtändigen Aufſicht als bey beſonderen Fällen aufzutragen nothwendig und nützlich erachtet. (Polizey-Verf. für Wien vom 1. November 1791.)

§. 272.

Aufſtellung von Bezirks-Aerzten und Hebammen.

Auch iſt für jeden Bezirk der Vorſtädte Wiens ein eigener Polizey-Bezirksarzt, Polizeybezirks-Wundarzt und eine Polizeybezirks-Hebamme angeſtellt. (Polizey-Verf. für Wien vom 1. November 1791.)

In der innern Stadt beſorgen der erſte und zweyte Stadt-Phyſicus, die Stadthebamme und das Infections-Perſonale dieſe Function. Die Pflichten dieſer Sanitäts-Beamten gehören zwar in den Bereich der Geſetzkunde in Sanitäts-Sachen. Doch kommt hier im Allgemeinen zu bemerken, daß, nach der Inſtruction für die Polizey-Bezirksärzte vom 4. Julius 1813, die Abſicht, in welcher in jedem Bezirke eigene Aerzte unter jener Benennung angeſtellt ſind, nebſt der Aufſicht für den allgemeinen Geſundheitsſtand, dahin gehe, dem dürftigen Theile des Volkes in Krank-

heiten den Beyſtand, welchen ſie ſich ſelbſt zu verſchaffen nicht im Stande ſind, durch die öffentliche Fürſorge zu verſichern, zugleich auch, wo bey einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Beurtheilung der Umſtände die Kenntniß eines Arztes gefordert wird, denſelben zur Hand zu haben. Nach dieſer Abſicht beziehen ſich die Verrichtungen der Bezirksärzte

1) auf den allgemeinen Geſundheitsſtand des Bezirkes;
2) auf den Beyſtand zu welchem der Arzt gegen einzelne Kranken von Amtswegen verpflichtet iſt;
3) auf die Unterſuchungen oder Aufträge, welche ihm von der Polizeybezirks-Direction, als welchen er zur pünctlichen Pflichtbefolgung untergeordnet iſt, gemacht werden.

Die Inſtruction für die Polizeybezirks-Wundärzte vom 9. Julius 1813 bezieht ſich ebenfalls

1) auf den Beyſtand, zu welchem ſie bey einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet ſind;
2) auf die Unterſuchungen oder Aufträge, welche ihnen von der Polizeybezirks-Direction, als der ihnen vorgeſetzten Behörde, in Polizeyfällen gemacht werden.

Damit die Armen und minder Vermöglichen auch den unentgeltlichen Beyſtand erhalten, ſind endlich Bezirks-Hebammen aufgeſtellt, die nach ihrem Amtsunterrichte vom 23. April 1801 in ihrem Fache alles dasjenige zu verrichten haben, was der Bezirksarzt und Wundarzt in dem ihrigen zu thun, verpflichtet ſind. S. auch §. 299.

3.

Amtspflichten der Polizeybezirks-Directionen.

§. 273.

Dieſe ſind *Einleitung derſelben.*

a) Allgemeine.
b) Beſondere.

a.

Allgemeine Amtspflichten.

§. 274.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt ſich

aa) von dem Benehmen der Polizey-Beamten;

bb) von der Amtsgewalt der Polizeybezirks-Beamten im Allgemeinen.

aa.

Von dem Benehmen der Polizeybezirks-Beamten.

§. 275.

Wie das Benehmen der Polizey-Beamten beſchaffen ſeyn ſoll.

a) Geſetzmäßigkeit des Benehmens.

Die Polizeybezirks-Directionen haben in ihren Amtshandlungen ſtets nach dem Geſetze vorzugehen, und es iſt ihnen ſtrengſtens verbothen, von dem Buchſtaben deſſelben abzuweichen. (Weiſ. der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 21. April 1821.)

§. 276.

b) Allgemeine Sorge für Handhabung der Geſetze, Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Anſtändigkeit.

Die Verrichtungen der Polizeybezirks-Directionen müſſen im Allgemeinen dahin abzielen, damit in dem ihnen anvertrauten Bezirke die l. f. Verordnungen auf das Genaueſte vollſtrecket, Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabt, auch ſo viel es möglich, Alles was immer den gemeinen und Privatrechten nachtheilig ſeyn dürfte, gehindert werde. (Patent vom 2. März 1776, §. 2.) S. auch §. 288.

§. 277.

c) Pflicht, ohne Behörden-Ablehnung vorzugehen.

Die Verhandlungen der Polizey müſſen nach der Weſenheit ihrer Beſtimmung ohne Behörden-Ablehnung vorgehen. (Polizey-Ordnung vom 1. November 1791, IV.)

§. 278.

d) Pflicht der Mitwirkung des Polizey-Directors und

Es iſt eine weſentliche Pflicht des Bezirks-Directors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ſich beziehenden Ereignung zur Hand zu ſeyn, und nach Beſtim-

Digitized by Google

mung ſeines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umſtände nöthig machen, ſondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger ſich zu ihrer Hülfe bereit finden zu laſſen (Polizey-Ordnung vom 1. November 1791, IV.); und die Polizey hat den Behörden, welche der Achtſamkeit und Aſſiſtenz der Polizey bedürfen, dieſelbe ungeſäumt zu leiſten. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796.)

Hülfeleiſtung auf Anrufen einzelner Bürger.

§. 279.

Die meiſten Polizey-Vorkehrungen ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß jeder Verzug ſie ganz oder gewiß größten Theils vereitelt.

e) Pflicht, bey allen Vorkehrungen behend zu ſeyn.

Die Kraft der Polizey liegt alſo in der Behendigkeit, mit der ſie oft ſelbſt der Vermuthung zuvorkommt. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

§. 280.

Anſtändiges, Härte nicht mit Ernſt vermengendes Betragen wird den Polizey-Beamten, ohne einigen Unterſchied der Claſſe oder Perſonen, ſtets auf das Nachdrücklichſte anempfohlen. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

f) Pflicht eines anſtändigen, gemäßigten und beſcheidenen Benehmens.

Da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können, ſo haben die Bezirks-Directionen bey allen Anläſſen mit der größten Behuthſamkeit, und ſo viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandens guter Ruf irgend einem Verdachte ausgeſetzt würde, vorzugehen. (Eodem III.)

§. 281.

Nach einer von der k. k. Polizeyhofſtelle unterm 8. May 1812 gemachten Eröffnung, hat das k. k. Oberſthofmarſchallamt, ſo wie dieſes in den älteren Zeiten üblich war, alle innerhalb der k. k. Hofgebäude und Luſtſchlöſſer vorfallenden Polizey-Gegenſtände nöthigen Falls in Gemeinſchaft mit der Polizey-Ober-Direction, den Bezirks-Directionen und herrſchaftlichen Aemtern zu behandeln. In Folge der angeführten Eröffnung, wurden auch die Bezirks-Directionen angewieſen, das biſhe-

Kluges und willfähriges Benehmen der Polizey bey Amtshandlungen in den k. k. Hofgebäuden.

rige gute Einverſtändniß mit dem k. k. Oberſthofmarſchallamte und der aufgeſtellten Hofmarſchallamts-Commiſſion, in ihren Bezirken alle Willfährigkeit auf ihr Anſuchen zu bezeugen. (Circ. der Polizey-Ober-Direction an ſämmtl. Bezirks-Directionen v. 15. May 1812.) S. auch §§. 149 u. 150 dieſes II. Theiles.

bb.

Von der Amtsgewalt der Polizeybezirks-Beamten im Allgemeinen.

§. 282.

Wie weit ſich die Gewalt der einzelnen Polizey-Bezirks-Beamten erſtreckt.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erſtreckt ſich in allen Fällen nur bis auf die, zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungen, Vorkehrungen, alſo ſelbſt in Criminal-Fällen, nur bis zur Verſicherung von der Perſon; daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiterem Verfahren, die ordentliche Behörde ſogleich in ihre Thätigkeit tritt. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 283.

Auf was ſich dieſe Gewalt beziehe.

Um die Hinderniſſe bey Seite zu räumen, welche die, der Polizey zuſtehende Kraft zu ſchwächen, fähig ſeyn könnten, wurde der Polizey zu ihrer Amtshandlung

a) in Anſehung der Perſon, und
b) in Anſehung der Sachen, die nöthige Gewalt eingeräumt. (Eodem. III.)

§. 284.

Ad a) Gewalt in Anſehung der Perſon.

In Anſehung der Perſonen iſt die Polizey berechtigt, ohne Rückſicht auf Stand oder Behörde, gegen Jedermann, alſo auch gegen Adelige, Militär- und geiſtliche Perſonen vorzugehen (Eodem III.). Auch gegen Adelige können Polizey-Behörden vorgehen. (Hof-Decret vom 4. Januar 1791.) S. §. 146.

§. 285.

Schuldige Achtung gegen die Polizey-Commiſſäre.

Gegen die Polizey-Commiſſäre iſt alle Achtung zu haben. (Verordnung vom 23. Februar 1754.)

Digitized by Google

§. 286.

Die Gewalt, welche dem allein für ſich handelnden Bezirksleiter, überhaupt in Anſehung der Sachen eingeräumt wird, iſt je erweiterter oder beſchränkter, je nachdem für die vorkommenden Fälle, entweder beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug geſtattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde. Ad b) Gewalt in Anſehung von Sachen.

Wo über einen Gegenſtand beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, wird der Beamte nach ſeiner Amtspflicht ohne Anfrage und beſondere Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitenden Vorſchriften zur Hand ſind, aber der Verzug dem Geſchäfte ganz, oder doch zum Theile nachtheilig ſeyn würde, iſt er ebenfalls berechtigt, für ſich ſelbſt, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände, am zweckmäßigſten zu ſeyn ſcheint. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

b.

Beſondere Amtspflichten.

§. 287.

Hier kommt zu handeln: Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

aa. von dem Wirkungskreiſe der k. k. Polizeybezirks-Directionen;

bb. von ihrer Geſchäfts-Manipulation.

aa.

Von dem Wirkungskreiſe der k. k. Polizeybezirks-Directionen.

§. 288.

Laut Regierungs-Verordnung vom 1. November 1791, wurden der Polizey diejenigen Erweiterungen gegeben, die den nützlichen Einfluß derſelben mehr verbreiten, und ihn im Allgemeinen fühlbarer machen ſollen. Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Der **Hauptgegenſtand** der Polizey, und wovon alle einzelnen Zweige ſind, iſt die **beſtändige Aufmerkſamkeit**, damit in den Bezirken Geſetze und Anordnungen auf das Genaueſte beobachtet, Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabt, und, ſo ſehr es möglich iſt, Alles verhindert werde, was ſowohl dem allgemeinen, als Privatwohle nachtheilig ſeyn könnte. (S. §. 276.)

Mit dieſem großen, der Polizey nach ihrer Weſenheit eigens beſchiedenen Gegenſtande, iſt noch zu verbinden, daß durch einige, den Bezirks-Directionen zugetheilten Geſchäfte, dem Publicum mannigfaltiger Vortheil, und anderen Zweigen der öffentlichen Aufſicht, Beyſtand und Erleichterung verſchafft werde. (Polizey-Verfaſſung für Wien vom 1. November 1791. II.)

§. 289.

Beſtandtheile dieſer Amtswirkſamkeit.

Die **beſondere** Amtswirkſamkeit der k. k. Polizeybezirks-Directionen zerfällt hiernach:

1) in das Aufſichts- und Controllweſen;
2) in die Amtswirkſamkeit bey politiſchen Vergehen;
3) bey ſchweren Polizey-Uebertretungen;
4) in Criminalfällen;
5) bey Civil-Streitigkeiten;
6) in Gewerbs- und Befugniß-Angelegenheiten.

1.

Aufſichts- und Controllweſen der Polizey-Bezirks-Directionen.

§. 290.

Ad a) Eintheilung dieſer **Aufſicht** der Bezirks-Directionen.

Die Aufſicht, welche die Polizeybezirks-Directionen in ihrem Bezirke zu führen haben, zerfällt

α) in die **ordentliche**, und
β) **außerordentliche**.

§. 291.

α) Ordentliche Aufſicht;

Die **ordentliche** und gleichſam beſtändige Aufſicht, begreift die ſämmtlichen, unter den §§. 294 bis 300 bezeichneten

Gegenſtände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenſtandes erheiſcht, mehr auf das Einzelne ſich verbreiten. (Polizey-Verfaſſung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 292.

β) außerordentliche Aufſicht.

Die außerordentliche Aufſicht wird durch beſondere Anläſſe oder Aufträge aufgefordert. (Eodem.)

§. 293.

Gegenſtände, auf welche die ordentliche Aufſicht der Polizeybezirks-Directionen vorzüglich gerichtet ſeyn ſoll.

Die ordentliche Aufſicht der k. k. Polizeybezirks-Directionen ſoll vorzüglich auf die, in den fünf Hauptſtücken des I. Theils dieſes Syſtemes vorkommenden Gegenſtände gerichtet ſeyn.

Wiewohl nun alle dieſe Gegenſtände bereits in jenen fünf Hauptſtücken umſtändlich dargeſtellt worden ſind, erſcheint es doch zweckmäßig, dieſelben hier ſo anzuführen, wie ſie in der Polizey-Ordnung von Wien vom 1. November 1791, II. Abtheilung, von den Gegenſtänden, welche in den Umfang der Polizey gehören, in Kürze vorkommen; denn, wenn gleich der Umfang dieſer Gegenſtände mit der Zeit, nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes, ſich vermehrt hat, ſo ſind doch die daſelbſt angeführten, immerhin die wichtigſten, und bilden ſo zu ſagen den Central-Punct, an den ſich die zugewachſenen Gegenſtände gleichſam anſchließen. S. auch §. 269 Nr. 1.

§. 294.

Aufſicht im Gebiethe der Staats-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Bezirks-Directionen haben ihre Aufmerkſamkeit auf Fremde und Unbekannte, auf den Zu- und Abgang ſolcher Perſonen, in dieſer Abſicht alſo auch auf Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffe und alle Gelegenheiten, wodurch Ankömmlinge zufließen und wieder abgehen, weiters auf beherbergende Gaſthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen zu richten.

Sie haben ferner ihre Aufmerkſamkeit auf ärgerliche ausgeſetzte Gemählde, Kupferſtiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf das Hauſiren mit Büchern, und auf bedenkliche und gefährliche Zuſammenkünfte, Clubbs, oder wie ſolche Win-

Digitized by Google

kelgeſellſchaften und, ſich geheim haltenden Innungen, ihre Conventikeln immer nennen mögen, zu richten. (Siehe dießfalls I. Theil I. Band I. Hauptſtück.)

§. 295.

Aufſicht im Gebiethe der Landes-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Directionen haben ferner ihre Aufmerkſamkeit zu richten, auf die Erwerbswege aller Claſſen und das unbeſchäftigte Volk, als: dienſtloſes Geſind, ausgetretene Handwerksburſche, überhaupt auf Familien oder einzelne Menſchen ohne beſtimmten Nahrungsſtand, auf Bettler von allem Alter und Geſchlechte, welche durch augenblickliche Umſtände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf die verſorgungswürdige Armuth u. ſ. w.

Sie haben, nach Beſchaffenheit der Localitäten, auch auf die Waſſersgefahr in der Leopoldſtadt und Roſſau u. ſ. w. zu ſehen. (S. dießfalls I. Th. I. Band I. Hauptſtück.)

§. 296.

Aufſicht im Gebiethe der Orts-Polizey.

In wie fern die Polizey-Behörden auf die Bau-Polizey Einfluß zu nehmen haben, kommt im I. Th. II. Bd. III. Hptſt. I. Abth. dieſes Syſtems vor. Nicht minder hat ſie eine unabgewandte Wachſamkeit gegen Feuersgefahr zu richten, und zur Abwendung derſelben alles desjenigen, was in der Feuerlöſch-Ordnung über die Bauart, den Vorrath von Löſchgeräthen, über die Vorſichtigkeit mit Licht, Tabakrauchen u. ſ. w., vorgeſchrieben; was weiter bey einem ausbrechenden Brande zur Herbeyſchaffung der Hülfe, Rettung der Menſchen, des Viehes, des Geräthes, zur Hemmung des weitern Umſichgreifens u. ſ. w. vorzukehren iſt. (S. I. Th. II. Bd. III. Hptſt. II. Abth.)

Sie haben zu ſorgen, für Handhabung öffentlicher Ordnung, beſtändig und den Tag über auf den Straßen mit fahrenden Wägen, Fiakern, mit ſtille ſtehenden Holz-, Bier- und Mehlwägen, mit Auslagen vor Gewerbſtätten, Gewölben, bey Führung von Gebäuden, Grabung oder Eröffnung von Canälen, dann zur Nachtzeit, Aufmerkſamkeit auf alles, wodurch die Menſchen im Finſtern ſich beſchädigen kön-

Digitized by Google

ten, auch auf muthwilliges Lärmen, nächtliche Schlägereyen, und was ſonſt die Ruhe des arbeitſamen Bürgers ſtören würde, bey beſonderen Anläſſen, Schauſpielen, Feſtlichkeiten und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszuſammenfluſſe Gelegenheit geben.

Sie haben auf Straßenreinigkeit, Pflaſterung, und auf die Beleuchtung in der und um die Stadt zu ſehen. (S. I. Th. II. Bd. III. Hauptſt. III. Abth.)

Die Polizey-Directionen haben ferner ihre Aufmerkſamkeit auf öffentliche Anſtändigkeit, und was damit zuſammenhängt, auf Ordnung bey Gottesdienſt und Religions-Feyerlichkeiten, auf Gaſthäuſer, Schenkhäuſer und Tanzſäle, Kaffeh- und Spielhäuſer, auf die Trunkenheit, Straßenmägde, auf die Verführung der Jugend beyderley Geſchlechtes u. ſ. w., zu richten. (S. I. Th. II. Bd. III. Hauptſt. IV. Abth.)

§. 297.

Aufſicht im Gebiethe der Haus-Polizey.

Welchen Einfluß die Bezirks-Directionen in die Handhabung der Haus-Polizey, vorzüglich aber der Dienſtbothen-Polizey nehmen, kommt im I. Th. III. Bd. IV. Hauptſt. vor.

298.

Aufſicht im Gebiethe der Privat-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Directionen haben Vorſorge zu treffen, gegen Unglücksfälle, von was immer für einer Art, wobey Menſchen, Vieh oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen ſchleuniger thätiger Beyſtand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann. (S. dießfalls I. Th. III. Bd. V. Hauptſt.)

§. 299.

Aufſicht auf den öffentlichen und Privat-Geſundheitsſtand.

Die Polizey-Bezirks-Directionen haben den öffentlichen ſowohl, als den Privat-Geſundheitsſtand zu überwachen, und was mit demſelben mittelbar oder unmittelbar in Verbindung ſteht. Sie haben die Aufſicht über die, in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuſer, Barbierſtuben, Wehmütter, Apotheken, Materialiſten, Vorſorge für Dürftige, oder wohl ganz hülfloſe Kranke, Aufmerkſamkeit bey Epidemien, auf den Ausbruch anſteckender Krank-

Digitized by Google

heiten, auf die Lebensmittel und Getränke, in ſo weit ſolche der Geſundheit, ihrer Eigenſchaft wegen, nachtheilig werden können. Alle dieſe Verrichtungen gehören jedoch in den Bereich der Sanitäts-Geſetzkunde. S. auch §. 272.

§. 300.

Aufſicht auf Approviſionirungs-, Markt-, und Satzungs-Sachen.

Die Polizey-Directionen haben die Aufſicht über die Lebensmittel, auf ihre zureichende Menge, Eigenſchaft und die Beobachtung der Taxen, auf die, mit Lebensmittel handelnden Gewerbe und Höcken (Standel), auf den Verkauf und was ſonſt die Zufuhr auf den Markt verhindern kann. Aufſicht auf andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens, und diejenigen welche damit Gewerbe treiben. Dieſe Gegenſtände gehören jedoch in die Geſetzkunde in Markt- und Approviſionirungs-Sachen.

2.

Amtswirkſamkeit bey politiſchen Vergehen.

§. 301.

Welche politiſchen Vergehen in den Bereich der Polizey gehören.

Die politiſchen Vergehen beziehen ſich

1) auf körperliche Verletzungen, widerrechtliche Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen;
2) oder auf ſonſtige politiſche Uebertretungen.

§. 302.

Ad 1. Beſondere Beſtimmungen bey Uebertretung der Unterſuchung und Beſtrafung körperlicher Verletzungen, widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen durch die Polizey.

Schon nach dem Directorial-Hof-Decrete vom 21. Julius 1796 ſoll der Polizey, außer den Corrections-Strafen und den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruheſtand eine ſchnelle und abſchreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bey denen keine in dem Strafgeſetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen iſt, wie auch in jenen geſetzwidrigen Handlungen, die weder durch das Sträfgeſetz noch durch eigene politiſche Verordnungen, einer politiſchen, oder einer Gerichtsbehörde zugewieſen ſind, die Unterſuchung oder Beſtrafung damahls gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derſelben

Digitized by Google

geſtändig iſt, und das Geſetz die Strafe darüber ſchon beſtimmt hat. Das Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812 weiſet ferners in den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, die Unterſuchung und Beſtrafung a) körperlicher Verletzungen, b) widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit, oder c) von Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerlichen Geſetzes der Amtshandlung der politiſchen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen ohne Rückſicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger ſey, nach der Analogie der höchſten Entſchließung vom 30. September 1806 zu. (Regierungs-Decret vom 29. März 1812.) S. rückſichtlich der übrigen Vergehen §. 173.

Die von der Polizey-Ober-Direction angetragenen Diſtinctionen zwiſchen Bürger, Schutzverwandte und Honoratioren, und Perſonen einer geringeren Claſſe, dann zwiſchen Adeligen und Nicht-Adeligen, endlich auch zwiſchen dem Herrn- und Ritterſtande widerſprechen der Beſtimmung des Hofkanzley-Decretes vom 14. März 1812, welches jede ſolche Rückſicht ausſchließt, ſo wie auch der eigenen Bemerkung der Polizey-Ober-Direction, daß gegen die Polizey keine exceptio fori Statt finde, und ſind daher nicht zuläſſig.

Dieſe Anträge beheben ſich übrigens auch durch die Beſtimmung, daß den Polizey-Bezirks-Directionen im Allgemeinen nur die Verhandlung zuſteht, jedes Straferkenntniß aber der Polizey-Ober-Direction zur Beſtätigung vorgelegt werden muß. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812.) §. 306.

In wiefern in Wien in Fällen von Verbal-Injurien die magiſtratiſchen Gerichtsverwaltungen einzuſchreiten haben, ſ. §§. 158 bis 164 dieſes II. Theiles.

§. 303.

Ad 2. Zuweiſung der Unterſuchung und Beſtrafung der Polizey-Vergehen gegen Stra-

Die gegen die beſtehenden Vorſchriften wegen öffentlicher Reinlichkeit, z. B. Verunreinigung der Straßen durch das Wegwerfen todter Thiere, durch Anhäufung von Schotter, Ausleerung des Unrathes in den Straßen-Rinnſälen, unterlaſſene Räumung der Senkgruben, oder Abzugs-

ßenreinlichkeit wegen Ueberſchreitung der Linienwälle u. dgl. an die Polizey; Ausſchließung der Polizey-Vergehen gegen die Bau-Feuerſicherheits- und Gewerbs-Vorſchriften, die dem Wiener Magiſtrate zugewieſen bleiben.

gräben, ſich ergebenden Uebertretungen werden von der Polizey förmlich behandelt, und nach abgeführter Unterſuchung an den Schuldtragenden als bloße Polizey-Vergehen mit arbiträrer Geld- oder Arreſtſtrafe geahndet. (Eröffnung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 27. September 1825.)

Auch ſteht ihr auf dem Grunde des Directorial-Decretes vom 21. Julius 1796 die Amtshandlung mit denjenigen Individuen zu, welche ſich des Ueberſteigens der Linienwälle (ſ. I. Th. II. Band III. Hauptſtück, §. 1986) ſchuldig machen.

Das Verboth der Ueberſteigung der Linienwälle iſt nähmlich nicht aus Bancal-Rückſichten allein, ſondern vorzugsweiſe darum erlaſſen worden, damit ſich nicht Fremde in die Stadt einſchleichen, ohne die Linien zu paſſiren, und damit auch, ohne daß eben jedesmahl eine böſe Abſicht bezweckt wäre, ſelbſt muthwillige Beſchädigungen der Linienwälle vermieden werden.

Daß dieß der Fall ſey, ſpricht das Hofkanzley-Decret vom 9. November 1786 deutlich aus; denn dort heißt es: daß bey der Erneuerung des Verbothes wegen Ueberſteigung der Linienwälle beygerückt werden müſſe, daß, wenn mit der Ueberſteigung noch eine andere Geſetzübertretung oder ein Verbrechen verbunden wäre, die dafür angemeſſene Strafe beſonders verhängt werden würde. Es iſt zugleich auch der Bancal-Gefällen-Direction ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, daß ſie dem Aufſichtsperſonale an den Wiener Linien die fleißige Patrouillirung auf den Wällen nachdrücklichſt einbinden, und daſſelbe anweiſen ſollen, die in der Ueberſteigung betretenen Perſonen anzuhalten und der Polizeybehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung zu übergeben, es wäre denn, daß zugleich eine Schwärzung mit unterlief, in welchem Falle die Unterſuchung der Zollbehörde zuſtünde. Hieraus folgt, daß das Ueberſteigen der Linienwälle an und für ſich ein Polizey-Vergehen iſt, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung in der Regel der Polizeybehörde zuſteht; daß ferner den Linienämtern (außer in Schwärzungsfällen) hierin

keine Judicatur zuſteht, daß Niemand auf eine Belohnung Anſpruch nehmen könne, weil die Invigilirung dem Aufſichts-Perſonale an den Linien als Dienſtpflicht obliegt, und daß endlich die Strafgelder in jenen Fond einzugehen haben, an welchen die für Uebertretungen der Polizeyvorſchriften verhängten und eingehoben werdenden Strafgelder abgeführt zu werden pflegen. (S. §§. 323 — 325.)

Die k. k. Polizey-Ober-Direction wurde daher angewieſen, ſich hiernach zu benehmen, und die untergeordneten Bezirks-Directionen dießfalls zur Amtshandlung anzuweiſen, ihnen aber zugleich zu bedeuten, daß jene Individuen, welche nicht bloß wegen Ueberſteigung der Linienwälle, ſondern auch anderer geſetzwidriger Handlungen wegen, angehalten würden, wegen dieſer letztern zwar der competenten Behörde zur Unterſuchung und angemeſſenen Beſtrafung zu übergeben, wegen des Actes der Ueberſteigung der Linienwälle aber, immer abgeſondert zu beſtrafen ſind, was durch obige Hof-Verordnung ausdrücklich angeordnet wird. Es muß daher jedesmahl entweder die Geld- oder die Arreſtſtrafe verhängt, und es darf nicht arbitrirt werden. Auch wurde die k. k. Polizey-Ober-Direction angewieſen, hierüber mit der Bancal-Adminiſtration Rückſprache zu pflegen, damit ſelbe die Linienämter inner den Grenzen ihres Wirkungskreiſes zurückweiſe, und zwar ſowohl in Bezug auf die Invigilirung des obbemeldten Verbothes, als der Unterſuchung und Beſtrafung der vorkommenden Ueberſteigungsfälle. (Regierungs-Decret vom 23. September 1829.)

Alle übrigen Polizey-Vergehen, welche aus den Uebertretungen der Bau-Feuerſicherheits- oder Gewerbsvorſchriften entſpringen, gehören zur Behandlung des Wiener Magiſtrates; und der Polizey liegt in dieſer Beziehung nur die Controlle und die Verpflichtung ob, ſolche Vergehungen ſo ſchnell als möglich zu entdecken, worauf ſie dann dem Wiener Magiſtrate zur weiteren Behandlung und Beſtrafung der Schuldtragenden bekannt gemacht werden. (Eröffnung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 27. September 1825.)

Digitized by Google

§. 304.

Aufnahme von Protokollen über die Ausſagen der Parteyen.

Ueber die Ausſagen der Parteyen ſind Protokolle aufzunehmen, und ſie ſind von ihnen unterfertigen zu laſſen. (Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1806.)

§. 305.

Vorläufige Prüfung der Vermögens-Verhältniſſe der Unterſuchten bey Geldſtrafen.

Wenn auf Geldſtrafen erkannt wird, ſollen vorläufig die Vermögensumſtände des Unterſuchten erhoben werden. (Regierungs-Verordnung vom 7. September 1810.)

§. 306.

Urtheile der Bezirks-Directionen ſind der Polizey-Ober-Direction zur Beſtätigung vorzulegen.

Bey Polizeyvergehen haben die Bezirks-Directionen, ſo wie bey ſchweren Polizeyübertretungen, Strafurtheile nicht in Vollzug zu ſetzen, ohne ſolche vorher der Polizey-Ober-Direction zur Beſtätigung vorzulegen, und jedesmahl das vorgeſchriebene ſchriftliche Verfahren vorausgehen zu laſſen, indem ihnen die Vorlegung der Unterſuchungs-Acten durch die Polizey-Ober-Directions-Verordnung vom 4. November 1806 und durch das Regierungs-Decret vom 17. Junius 1812 ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden iſt. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823.)

Denn Unterſuchung und Beſtrafung der Polizeyvergehen haben von der Polizey-Ober-Direction zu geſchehen. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 9. December 1811.)

§. 307.

In welchen Fällen eine Ausnahme zuläſſig iſt.

Nur in dringlichen Fällen, wo mit Fremden, in Wien nicht anſäßigen Individuen, wegen minderer ſchwerer Polizeyübertretungen oder Vergehen, z. B. wegen unterlaſſener Aufſicht auf beſpanntes Fuhrwerk, wegen ſchnellen Fahrens u. dgl. das Amt gehandelt werden muß, und wo durch die verzögerte Unterſuchung, durch die Verſorgung des Fuhrwerkes, durch Vereitlung dringender landwirthſchaftlicher Verrichtungen u. ſ. w. dem Sträflinge, nach ſeinen individuellen Verhältniſſen, ein größeres Strafübel zugefügt würde, als das Geſetz im Allgemeinen verhängt wiſſen will, kann das mit ſtrenger Beobachtung der geſetzlichen Vorſchrift gefällte Urtheil salvo recursu ſogleich vollzogen werden; jedoch iſt das Unterſuchungs-Protokoll unverzüglich der Polizey-Ober-Direction zur nach-

Digitized by Google

träglichen Ratification vorzulegen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823.)

§. 308.

Rückſichtlich der Friſt zur Ergreifung des Recurſes und des Weges der Gnade ſ. §. 157.

Welche Recursfriſten beſtehen.

§. 309.

Die Polizey-Directionen in den Hauptſtädten können nur im Nahmen der Landesſtelle das ihnen zugedachte politiſche Richteramt ausüben. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812. Regierungs-Decrete vom 29. März und 11. Junius 1812.)

Dieſes politiſche Richteramt übt die Polizey im Nahmen der Regierung aus.

§. 310.

Eine eigene Belehrung über die Form und Weiſe, wie die Polizey-Ober-Direction die Verhandlungen über die ihr mit Hofkanzley-Decret vom 14. May 1812 zugewieſenen kleinen Injurien vorzunehmen hat, wurde derſelben vorgezeichnet.

Ueber die Art und Weiſe, wie die Polizey dieſe Verhandlungen vorzunehmen hat, beſteht eine eigene Belehrung.

§. 311.

Die Verhandlungen der durch oben erwähntes Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812 der Polizey-Ober-Direction zugewieſenen Klagegegenſtände iſt hiernach den Polizey-Bezirks-Directionen, jedoch nur in ſo ferne zu übertragen, als ſich die Verhandlung auf die Unterſuchung und Notionirung erſtreckt, oder die Klage durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden kann. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812. I.)

In wie ferne die dießfälligen Verhandlungen den Polizey-Bezirks-Directionen zugewieſen ſind.

§. 312.

Sobald aber auf eine Strafe erkannt wird, iſt die Verhandlung der Polizey-Ober-Direction zur Beſtätigung des Straferkenntniſſes vorzulegen, indem die Polizey-Bezirks-Directionen keine ſelbſtſtändigen Behörden ſind, und ſelbſt die Polizey-Ober-Direction dieſes ihr zugewieſene politiſche Richteramt im Nahmen der Landesſtelle ausübt. (Eodem I.)

Vorbehalt der Beſtätigung der Strafe von Seite der Polizey-Ober-Direction.

§. 313.

Wenn die Polizey-Ober-Direction nichts abzuändern befindet, ſo iſt die Verhandlung bloß mit dem Worte Eingeſehen oder Beſtätiget, der Polizey-Bezirks-Direction zurückzuſtellen, welche der Partey das Erkenntniß mit dem Beyſatze bekannt zu machen hat, daß wenn ſie ſich hierdurch beſchwert glaubet,

Wie das beſtätigte Straferkenntniß der Bezirks-Direction zurückzuſtellen iſt. Be-

kanntmachung des Erkenntniſſes.

der Recurs mündlich oder ſchriftlich binnen 24 Stunden angemeldet und binnen 3 Tagen an die Landesſtelle überreicht ſeyn müſſe. (Eodem II.)

§. 314.

Wann die Reaſſumirung und Ergänzung der Unterſuchung anzuordnen iſt.

Findet aber die Polizey-Ober-Direction die Unterſuchung nicht gehörig gepflogen oder mangelhaft, oder die erkannte Strafe nicht angemeſſen, ſo bleibt ihr um ſo mehr unbenommen, die Unterſuchung erneuern oder das Abgängige ergänzen zu laſſen, oder aber das Straferkenntniß abzuändern, als die Polizey-Bezirks-Directionen keineswegs als erſte Inſtanz, ſondern nur als die abgeordneten Commiſſäre der Polizey-Ober-Direction zu betrachten ſind. (Eodem II.)

§. 315.

Anbefohlenes ſummariſches Verfahren dabey.

Das für ſchwere Polizeyübertretungen vorgeſchriebene Verfahren iſt mit einem großen Umtriebe verbunden, und ſelbſt ſchon bey minderen ſchweren Polizeyübertretungen zu weitläufig und läſtig. Es iſt alſo kein Grund vorhanden, dieſes Verfahren auch auf ſolche Vergehen anzuwenden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht einmahl in die Claſſe der ſchweren Polizeyübertretungen von minderem Belange gehören. Bey ſolchen Vergehen iſt ein ſummariſches Verfahren, wie ſolches bey den politiſchen Erhebungen der Kreisämter Statt findet, hinreichend, und es bedarf auch hierbey um ſo minder eines Actuars, als bey der Polizey oft Gegenſtände von größerer Bedeutung von dem Commiſſäre allein behandelt werden. (Eodem III.)

§. 316.

Wann kein ſchriftliches Verfahren einzutreten hat.

Ueber Injurien die brevi manu durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden, iſt gar kein ſchriftliches Verfahren nöthig, und es genüget, wenn ſolche Klagegegenſtände, nebſt der Art der Beylegung, in dem gewöhnlichen Geſchäfts-Protokolle vorgemerkt werden. (Eodem IV.)

§. 317.

Wann die Aufnahme eines Protokolles nothwendig iſt.

Nur bey Vergleichen, wo ein oder der andere Theil eine Verbindlichkeit eingeht, iſt die Aufnahme eines kurzen Protokolles, welches von den Parteyen zu unterfertigen ſeyn wird,

Digitized by Google

erforderlich, um bey Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit den Beweis derſelben in Händen zu haben. (Eodem IV.)

§. 318.

In Hinſicht der zu verhängenden Strafen iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß die Strafe immer geringer, als der kleinſte Grad jener Strafe zu bemeſſen ſey, welcher nach Vorſchrift des II. Theiles des Strafgeſetzes hätte verhängt werden müſſen, wenn das Vergehen die Eigenſchaft einer ſchweren Polizey-Uebertretung gehabt hätte. (Eodem V.)

Welche Strafarten zuläſſig ſind.

§. 319.

Uebrigens wird die Polizey-Ober-Direction auch die Vorſchrift der §§. 400 und 402 zu beobachten, und Straferkenntniſſe dieſer Art vorläufig der Landesſtelle vorzulegen haben. (Eodem V.)

Welche Straferkenntniſſe der Regierung vorzulegen ſind.

§. 320.

Durch das der Polizey-Ober-Direction zugewieſene politiſche Richteramt iſt an der Vorſchrift des II. Theiles des Strafgeſetzes nichts geändert worden, und es ſind daher auch künftig alle Fälle, auf welche die Vorſchrift irgend eines Paragraphes des II. Theils des Strafgeſetzbuches volle Anwendung findet, als ſchwere Polizeyübertretungen anzuſehen, und als ſolche von der competenten Behörde zu behandeln. (Eodem VI.)

Aufrechthaltung des II. Theiles des Strafgeſetzes.

In Beziehung auf die körperlichen Verletzungen ergibt ſich aus der Analogie des §. 163, daß bloß jene Verletzungen nicht als ſchwere Polizeyübertretungen, und folglich als einfache Vergehen zu behandeln ſind, welche keine ſichtbaren Merkmahle und Folgen zurücklaſſen. (Eodem VI.)

§. 321.

Die Zuſtandebringung des Vergleiches hat, jene Fälle ausgenommen, wo von einer Seite, ohne alle Veranlaſſung von der andern, ein offenbar ſträfliches Benehmen am Tage liegt, und folglich ob causam publicam von Amtswegen eine Strafe eintreten muß, das vorzüglichſte Augenmerk der Polizey-Directionen und das Ziel ihrer Bemühungen zu ſeyn. (Eodem VII.).

Benehmen, Vergleiche zu Stande zu bringen.

Digitized by Google

§. 322.

Wohin die Berufungen in dieſem Falle zu gehen haben.

Von dem Ausſpruche der Polizey gehen die **Berufungen an die Landesſtelle.** (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812, Reg. Decret vom 11. Junius 1812.)

§. 323.

Die Strafgelder ſind von den Polizey-Bezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction abzuführen.

Die Bezirks-Directionen haben alle wie immer Nahmen habenden Strafgelder an die Polizey-Ober-Direction einzuſenden, um ſie ihrer geſetzlichen Beſtimmung zuführen zu können. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823, §. 1 b.) Siehe §. 325.

§. 324.

Verboth, Strafbeträge dem Dienſt-Perſonale und der Wachmannſchaft zuzuwenden.

Strafbeträge, welche wegen Polizeyvergehungen und Uebertretungen politiſcher Verordnungen, z. B. Sonntags-Entheiligung, verbothenes Tabakrauchen, unbefugtes Negociren und dgl. eingehoben werden, ſind nicht dem untern Dienſt-Perſonale, nähmlich der Bezirks-Wachmannſchaft, dem Amtsdiener oder den Polizeyſoldaten zuzuwenden. (Eodem.)

§. 325.

Widmung der Strafbeträge wegen Polizey- und anderer Vergehen dem Armen-Inſtitute.

Da einer Seits das Anſehen der Polizey dadurch herabgewürdiget würde, wenn ſie ſich geleiſtete Dienſte und ämtliche Verrichtungen, ſey es auch nur in ihren untern Dienern, bezahlen ließe, anderer Seits der II. Theil des Strafgeſetzes §. 9 beſtimmt, daß die Geldſtrafen wegen ſchwerer Polizeyübertretungen dem Armen-Fonde des Ortes verfallen, ſo müſſen, nach der Analogie dieſes Paragraphes, auch die wegen Polizey- und anderer politiſcher Vergehen eingehenden Strafgelder zu gleichem Zwecke verwendet werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823, §. 1.)

3.

Von der Amtswirkſamkeit bey ſchweren Polizeyübertretungen.

§. 326.

Welche Gattungen von

Seine Majeſtät haben nach Ihrer, auf die zuverläſſige Handhabung der öffentlichen Ordnung ſtets gewendeten Auf-

merkſamkeit, zuträglich und daher zu verordnen befunden, daß der Polizeybehörde in Wien nachſtehende ſchwere Polizeyübertretungen zugewieſen werden ſollen: (Hofkanzley-Decret vom 20. September 1806.)

Schweren Polizeyübertretungen der Polizey in Wien zur ausſchließenden Behandlung und Beurtheilung zugewieſen ſind.

§. 67 des II. Theiles des Strafgeſetzes: Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen ꝛc. ꝛc.

§. 327.

Fortſetzung.

§. 74: Mißhandlungen der öffentlich angeſchlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, Zerreißen, Beſudeln ꝛc. ꝛc.

§. 78: Meldung der Fremden (falche oder unterlaſſene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner,

a) gegen Eigenthümer, Adminiſtratoren und Sequeſter eines Hauſes;
b) gegen Afterbeſtandgeber;
c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gaſtwirthe;
d) gegen jene, welche in dem Meldzettel fälſchliche Umſtände von ſich angeben.

§. 77: Hinwegreißung, oder abſichtliche Beſchädigung aufgeſtellter Warnungszeichen.

§§. 81 u. 82: Rückkehr eines von der Polizey Abgeſchafften, jedoch nur in ſolchen Fällen, wo die Hinwegweiſung aus geheimen Staatsurſachen erfolgt iſt.

§. 328.

Fortſetzung.

§. 93: Baden in Flüſſen oder Teichen, außer den von der Obrigkeit beſtimmten Orten.

Schleifen auf dem Eiſe außer den dazu beſtimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

§. 133: Baumeiſter, wenn ſie bey einem Baue die Warnungszeichen auszuſtellen unterlaſſen.

§§. 135 u. 178: Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beſchädiget werden können, oder Verſtellung der Fenſter und Erker, ohne das dahin Geſtellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend geſichert zu haben.

Digitized by Google

§. 179: Fahren und Reiten (ſchnelles), NB. wenn Niemand beſchädiget worden.

§§. 174, 176 und 178: Straßenverſtellung, oder Verſtellung der Plätze, Straßen, Häuſer, Gewölbe ꝛc. ꝛc. zur Nachtzeit durch Wägen, Fäſſer ꝛc. ꝛc., oder wenn dieſe bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausſtellung eines Warnungszeichens von einer oder zwey Laternen, z. B. bey Baumaterialien, Waaren ꝛc. ꝛc., auf der Straße gelaſſen worden.

§. 175: Straßenverſtellung durch Wägen der Reiſenden und Frachtwägen.

§. 141: Unterlaſſene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142: Halten wilder und ihrer Natur nach ſchädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 145: Vernachläſſigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenſchaft.

§. 146: Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beſchädigung verurſacht wird.

§. 163: Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Geſetzbuche ſind nur für jene Fälle die Beſtrafungen angedeutet, wo ſichtbare Merkmahle und Folgen ſich einſtellen.

§. 181: Lohnkutſcher, welche einen der Polizey nicht vorgeſtellten oder von derſelben nicht tauglich befundenen Knecht fahren laſſen.

§. 182: Kutſcher oder Knechte, welche beſpannte Wägen, oder Pferde ohne Beſpannung im Freyen ohne Aufſicht ſtehen laſſen, wenn gleich kein Schade geſchieht.

§. 320.

Fortſetzung. §. 241: Beſchimpfung wörtliche, oder thätige auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort beſondere Anſtändigkeit vorſchreibt, als: im Theater, und ſolchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey Beamte zur beſondern Aufſicht beſtellt hat; die Behandlung der Excedenten in den Theatern iſt

Digitized by Google

durch eine beſondere Allerhöchſte Verorduung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewieſen.

§. 269: Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenoſſen, Dienſtherren in den im §. 269 bezeichneten Fällen bey der Polizey um Hülfe anrufen, und ſich an eine andere Behörde nicht weiſen laſſen, darf allda dieſem Geſuche willfahret werden.

§. 330.

Fortſetzung.

§§. 38 bis 50: Errichtung geheimer Geſellſchaften, oder Theilnehmer an denſelben, unter gewiſſen Umſtänden, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Unterſuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlaſſen nicht thunlich ſeyn.

§. 331.

Motiv aller dieſer Zuweiſungen.

Bey aufmerkſamer Durchgehung dieſes Verzeichniſſes iſt zu beobachten, daß der größte Theil der, der Polizey zugewieſenen Gegenſtände ſolche Uebertretungen ſind, die, wenn nicht die öffentliche Aufſicht ihre Aufmerkſamkeit darauf richtet, in ſo ferne ſelbe nicht durch eine Privatverletzung zur Beſchwerde gebracht werden, ungeſtraft bleiben würden, während dennoch die Verhinderung derſelben, eben um Privatverletzungen vorzubeugen, durch die Strafgeſetze weſentlich beabſichtet wird [1]). (Hoffanzley-Decret vom 30. September 1806.)

§. 332.

Der Pol. bleibt überdieß auch die Mitaufſicht in Anſehung der übrigen Gegenſtände d. Uebertretung. fernerhin übertragen.

Indeſſen wird die Polizey durch Zuweiſung beſtimmter Gegenſtände der Uebertretungen, von der Mitaufſicht in Anſehung der übrigen nicht enthoben. (Eodem.)

§. 333.

In welcher Eigenſchaft und nach welcher Richtſchnur die Polizey Amt zu handeln hat.

Bey Ausübung des ſolchergeſtalt an die Polizey überlaſſenen Strafrechtes, hat die Polizeybehörde ſich nicht als Polizey, ſondern allein als von der politiſchen Landesſtelle beſonders dazu beauftragt, zu betrachten; ſie

---

[1]) Dieſes Motiv hat mich daher auch beſtimmt, dieſen Gegenſtand, wiewohl in die Strafgeſetzgebung gehörig, hier eigens abzuhandeln.

Digitized by Google

hat daher ſowohl, was die Beſtellung der richterlichen Behörde und die zu dem Amte eines Richters feſtgeſetzten Erforderniſſe betrifft, als in Anſehung des ganzen Verfahrens gleich andern, die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen auszuübenden politiſchen Obrigkeiten, alle in dem Strafgeſetze über ſchwere Polizeyübertretungen enthaltenen Vorſchriften, insbeſondere aber auch die Anordnung des §. 380 auf das Genaueſte zu befolgen. (Eodem.)

Ueber die Frage: ob die Wiener Polizeybehörden bey Schöpfung der Urtheile in ſchweren Polizeyübertretungen, die ihnen in erſter Inſtanz zugewieſen ſind, gehalten ſeyen, nach der im §. 380 des II. Theiles des Strafgeſetzes enthaltenen Anordnung Beyſitzer zuzuziehen, fand ſich die Regierung beſtimmt, die Entſcheidung der k. k. vereinten Hofkanzley um ſo mehr in Anſpruch zu nehmen, als es der Regierung, bey der beſtimmten Vorſchrift des II. Theiles des Strafgeſetzes, und insbeſondere bey dem Vorhandenſeyn der in dieſer Angelegenheit entſcheidenden Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. September 1806, ohnehin nicht zugeſtanden wäre, dem Geſuche der Polizey-Ober-Direction unmittelbar zu willfahren.

Laut der hierüber erfolgten Entſcheidung der k. k. Hofkanzley vom 27. Auguſt 1818, wurde der Polizey-Ober-Direction Nachſtehendes erinnert: Der 380. §. des II. Theiles des Strafgeſetzes ſchreibt ſehr beſtimmt vor: daß der Schöpfung des Urtheils zwey verſtändige unbeſcholtene Männer aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes beyzuziehen ſind; dieſer §. macht durchaus keinen Unterſchied, ob die ſchwere Polizeyübertretung von größerem oder geringerem Belange iſt. Als am 30. September 1806 der Polizey-Ober-Direction in Wien die Unterſuchung und Aburtheilung einiger ſchweren Polizeyübertretungen übertragen wurde, iſt in der — der Verordnung beygefügt geweſenen Inſtruction ausdrücklich beſtimmt worden, daß insbeſondere die Anordnung des 380. §. auf das Genaueſte zu befolgen ſey. Bey dieſen beſtimmten allerhöchſt ſanctionirten Vorſchriften liege es ſelbſt nicht in der Macht der k. k. Hofkanzley,

Digitized by Google

die Polizey-Ober-Direction von der Beobachtung derſelben zu entheben.

Die Polizey-Ober-Direction wurde daher zur genaueſten Befolgung jener Vorſchrift angewieſen. (Regierungs-Decret vom 12. September 1818.)

§. 334.

Uebertragung der Unterſuchung und Aburtheilung der dießfälligen ſchweren Polizeyübertretungen in den Vorſtädten an die Polizey-Bezirks-Directionen.

Zur Erleichterung der entlegenen Vorſtädte und der häufigen Bewohner derſelben, bewilligten Seine Majeſtät, daß die daſelbſt aufgeſtellten *Bezirksleiter*, die in ihren Bezirken vorkommenden Uebertretungen, in ſo ferne dabey nicht die im II. Theile des Strafgeſetzes §§. 283 und 284 aus der Eigenſchaft der Uebertreter beſtimmten, der *Polizey-Behörde in der Stadt ausſchließlich* vorbehaltenen Ausnahmen eintreten, unterſuchen und aburtheilen. (Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806.)

§. 335.

In welchen Fällen die Polizey-Bezirks-Directionen die Acten der Polizey-Ober-Direction zu überreichen haben.

Dieſe Bezirks-Directionen ſind jedoch verbunden, in Fällen, wo die politiſchen Obrigkeiten durch den §. 400 an das Kreisamt gewieſen werden, die Acten an die Polizey-Ober-Direction zu ſenden, welche dabey wie §. 401 dem Kreisamte die Vorſchrift gibt, vorzugehen hat. (Eodem.)

§. 336.

Welche Richtſchnur die Polizey-Directionen in der Stadt zu beobachten haben.

Dagegen haben die unter der unmittelbaren Leitung der Polizey-Ober-Direction ſtehenden Polizey-Directionen in der Stadt, wie weit ſie für ſich in der Aburtheilung gehen können, den §. 402 zur Richtſchnur zu nehmen. (Eodem.)

§. 337.

Wohin der Recurs gegen dießfällige Strafurtheile zu gehen hat.

Der Recurs von der aburtheilenden Polizey-Behörde hat, wie von andern politiſchen Behörden, zu der Landesſtelle und im weiteren Zuge zu der vereinten Hofkanzley zu gehen. (Eodem.)

§. 338.

Recht zur Vollziehung der Strafe.

Was die Polizey-Behörde unterſucht und abgeurtheilet hat, darüber kann ſie die geſetzliche Strafe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder gleich oder nach den in dem ordentlichen Geſchäftswege erledigten Amtsberichten oder Recurſen unmittelbar, und in allen Fällen in Vollzug ſetzen. (Eodem.)

Digitized by Google

§. 339.

Pflicht der Polizey über dieſen Gegenſtand eine abgeſonderte Regiſtratur zu führen.

Uebrigens fließt aus der Eigenſchaft dieſer mit den Polizeygeſchäften in keiner Verbindung ſtehenden Gerichtsbarkeit, daß ſie über die dießfälligen Amtshandlungen eine abgeſonderte Regiſtratur zu führen hat. (Eodem.)

Die übrigen geſetzlichen Beſtimmungen liegen außer dem Bereiche dieſes Syſtems. (S. jedoch dießfalls Kudler's Erklärung des Strafgeſ. über ſchwere Polizeyübertretungen II. B. §. 286.)

4.

Von der Amtswirkſamkeit in Criminal-Fällen.

§. 340.

Anbefohlenes enges Zuſammenwirken der politiſchen und Polizey-Behörden mit den Juſtizämtern und Criminal-Behörden.

Seine Majeſtät haben, nach Inhalt eines unterm 23. December 1823 erlaſſenen allerhöchſten Handbillets, die Allerhöchſtdenſelben ſehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politiſchen und Polizey-Behörden den Requiſitionen der Juſtiz-Behörden und Criminal-Gerichte nicht ſtets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leiſten, wie es die ſtrafgeſetzlichen Vorſchriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig iſt, um das durch ihre Außerachtlaſſung häufig verurſachte Unglück zu verhüthen, und der Nothwendigkeit ſpäter ſtrenge Strafen eintreten zu laſſen, bey Zeiten vorzubeugen. Aus Anlaß dieſer Wahrnehmung haben Seine Majeſtät aufzutragen geruhet, ſämmtlichen Polizey-Behörden im Allerhöchſten Nahmen, den nicht ſelten durch die traurigſten Erfahrungen bewährten Grundſatz vorzuhalten; daß nur gemeinſchaftliches enges Zuſammenwirken der politiſchen und beſonders der Polizey-Behörden mit den Juſtizämtern und Criminal-Gerichten, zumahl bey Unterſuchungs-Objecten, ſo wichtigen, das gemeinſchaftliche Staats-Intereſſe umfaſſenden Belanges, zum Zwecke führe, und daß ganz vorzüglich die Polizey-Behörden und Polizey-Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterſchied nach den Geſetzen handeln, ſo fort hierbey weder das Aufſehen, noch das Geſchrey einiger Hitzköpſe beachten, ſondern nur ihre Pflicht vor Augen haben

Digitized by Google

müſſen, **indem es zu den weſentlichſten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehört, das Uebel im Keime zu erſticken und Verbrechen vorzubeugen.**

Seine Majeſtät wollen daher auch, aus den vorſtehenden Rückſichten, den ſämmtlichen Polizeybehörden und deren Individuen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit und das thätigſte, unverdroſſenſte und durch keine Nebenrückſichten, von was immer für einer Art ſie ſeyn mögen, beengte Zuſammenwirken mit den Juſtiz- und Criminal-Behörden, zur Bewahrung der inneren Ruhe des Staates und um dem Unglücke Allerhöchſtihrer Unterthanen vorzubeugen, zur ſtrengſten Pflicht gemacht wiſſen. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 30. December 1823.)

§. 341.

Pflicht der Polizey, den Uebelthaten zuvorzukommen, dem Verbrechen nachzuſpüren und ſelbes zu verfolgen.

Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen, ſo muß ſie nicht ſowohl Uebelthäter zur Strafe bringen, als Uebelthaten **zuvorzukommen** ſuchen.

Da nun das Verbrechen meiſtens im Finſtern handelt, ſo iſt es Pflicht der Polizey, ſolches auch in die geheimſten Schlupfhöhlen zu verfolgen, wo es ſich zu verbergen ſucht. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

Wenn daher von einer begangenen Uebelthat von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung etwas zur Kenntniß der Polizey-Bezirks-Direction gelanget, ſo iſt es ihre Pflicht, **die That zu beſtätigen**, die **Umſtände**, die dabey Aufmerkſamkeit verdienen, **aufzuſammeln**, die ſächlichen und perſönlichen **Beweiſe** darüber **zur Hand zu bringen**, nach Leitung der Anzeigen (Inzichten) dem Thäter **nachzuforſchen**, **gegen ſeine Entweichung** die nothwendigen **Vorkehrungen** zu treffen, ſich wo möglich **ſeiner ſelbſt zu verſichern**, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und falls derſelbe durch ſeine Ausſage und ſein Geſtändniß, oder einige ihn wirklich beſchwerende Umſtände dazu geeignet iſt, der Criminal-Behörde zu überantworten. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. II.)

Digitized by Google

Führt die Amtshandlung der Polizeybehörden in Dienſtbothen-Angelegenheiten, entweder unmittelbar oder durch Inzichten, die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach dem Geſetze als gegen ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizeyübertretung verfahren werden muß, ſo iſt die Sache ſogleich an die zu ſolchen Verfahren geeignete Behörde zu leiten. (Dienſtbothen-Ordnung für Wien vom 1. May 1810, §. 145.)

§. 342.

Grenze der, der Polizey hierbey zuſtehenden Mittel.

Den Bezirks-Directionen müſſen zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen ſeyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 343.

Pflicht zur Anzeige der Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnte.

Die Polizey hat ſolche erhobene Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnten, anzuzeigen. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796. Regierungs-Decret vom 16. Auguſt 1796.

§. 344.

Vorbereitung der Criminal-Unterſuchung und Erleichterung des Criminal-Verfahrens.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrſcheinlichkeit vorzuſehen iſt, daß nach der Hand ein Verbrechen auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich bey allen ſogenannten gräulichen Thaten (factis atrocibus), hat der Bezirks-Director durch ſeine Amtshandlung der Criminal-Gerichtsbarkeit gewiſſer Maßen die Unterſuchung vorzubereiten und das Verfahren zu erleichtern. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

Die Polizey-Directionen haben in ihrem Bezirke bey Criminalfällen und in Anſehung der Verbrechen dasjenige genau zu leiſten, was wegen vorläufiger Einleitung zu dem Criminal-Verfahren in dem Strafgeſetze überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird. (Eodem II.)

Erhebungen über Vorfälle, z. B. bey Ertrunkenen, vom Schlagfluſſe entſeelt entdeckten u. ſ. w., welche alſo keine beſtimmte Anzeige eines Verbrechens mit ſich führen, ſomit alſo

Digitized by Google

entweder ſchwere Polizeyübertretungen oder gemeine Polizeygegenſtände ſind, ſtehen zuerſt der Polizeybehörde zu, nicht aber deren weitere Verhandlung, wenn daraus Anzeigen folgen, die auf ein Verbrechen führen. Die Richtſchnur findet ſich dießfalls in den §§. 226 u. 236 des I. Theils des Strafgeſetzes, und in den §§. 298 u. 299 des II. Theils des Strafgeſetzes. (Regierungs-Entſcheidung vom 6. Junius 1804.)

§. 345.

Die Amtshandlung der Bezirks-Directionen in Criminalfällen iſt dahin beſchränkt, daß dieſelben die eingezogenen Verbrecher bloß mit einer ſtandhaften species facti ſogleich dem Wiener Magiſtrate, ohne ſich in einiges Verhör einzulaſſen, zur Amtshandlung überantworten. (Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1793.) Ueberlieferung des eingezogenen Verbrechers von Seite der Polizey-Behörde an die Criminal-Behörde.

Da, wo die Polizey durch Einbringung der Verbrecher oder Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, hat ſie ſolche ſodann der Behörde mit Beylegung der Gründe des Verhaftes und der gepflogenen ſummariſchen Unterſuchung, zur ordentlichen Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796; Regierungs-Decret vom 16. Auguſt 1796.)

3.

Von der Amtswirkſamkeit in Civil-Juſtizſachen.

§. 346.

Die Bezirks-Directionen wurden zwar in Anſehung der Civil-Gegenſtände niemahls für eine Behörde erkannt; aber kleinere Vorfälle, die zur Klage und Entſcheidung gelangten, ſolche alſo, welche auf der Stelle abgethan werden konnten, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwiſchen Parteyen, in ſo ferne bey denſelben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthumes oder Rechtes die Frage nicht einſchlägt, ſollten von den Bezirks-Directionen geſchlichtet werden. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. II.) Vormahliger Einfluß der Polizey bey Civil-Streitigkeiten. Schlichtung kleinerer Vorfälle.

Digitized by Google

Sobald eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes oder Eigenthumes hinauslief, hörte das Amt der Polizey-Bezirks-Directionen auf; es wäre denn, die Parteyen wollten zur Vermeidung eines ordentlichen Rechtsſtreites freywillig ihre Geſchäfte vor ihm verhandeln, wo er, um ſolche zu vergleichen, ſeine Vermittlung anbiethen durfte; allenfalls auch als Schiedsrichter zwiſchen denſelben ein ſogenanntes Laudum faſſen konnte, ohne jedoch den Parteyen dadurch gegen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsſtande zu benehmen. (Eodem.)

Bey Streitigkeiten, worin die Bezirks-Direction nach ihrem Amte in der Hauptſache eintrat, welche aber auf irgend eine Art einen Erſatz nach ſich zogen, z. B. bey Verbal- oder Realinjurien-Händel, oder wo es ſonſt auf ein ſogenanntes Intereſſe ankam, wurden dagegen die Parteyen in Anſehung dieſes Erſatzes an ihre ordentliche Behörde verwieſen. (Eodem.)

§. 347.

Nunmehr ſind die Polizey-Bezirks-Directionen nur berufen, Vergleiche zu ſchließen.

Der Zwang, vermöge deſſen jene Civil-Streitigkeiten, bey denen von Ab- und Zuerkennung eines Rechtes die Frage nicht einſchlägt, bey den Polizey-Bezirks-Directionen geſchlichtet werden, wurde jedoch aufgehoben, und den Parteyen wurde freygeſtellt, ihre Klagen bey den Grundgerichten, welche wieder in ihre vorige Wirkſamkeit geſetzt wurden, wie es ehedem gewöhnlich war, anzubringen; wo inzwiſchen bey den Grundgerichten, bey denen der Magiſtrat die Jurisdiction hat, die gewöhnliche Gerichts-Seſſion, wie ſelbe bey den Directionen abgehalten wurden, feſtgeſetzt wurde. (S. §§. 158 bis 164.)

Doch bleibt den Parteyen auch unbenommen, mit derley Klagen, in ſo weit es auf einen bloßen Vergleich ankömmt, ſich auch an die Bezirks-Direction zu wenden, und ſich von ſelber berathen zu laſſen, wodurch dann die in dieſen Fällen zeitſpieligen Protokollirungen und ſchriftlichen Erkenntniſſe von ſelbſt aufhören. (Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1793.)

Digitized by Google

§. 348.

Die bey der Polizey-Behörde geſchloſſenen Vergleiche ſind zur Execution geeignet. (Hofkanzley-Decret vom 16. Januar 1801.)

Kraft ſolcher Vergleiche.

4.

Von der Amtwirkſamkeit in Gewerbs- und Befugnißſachen.

§. 349.

Die Bewilligung zu Productionen und Schauſtücken ſeltener Thiere während der Marktzeit (ſ. Tanzunterhaltungen i. d. S., I. Theil, II. Band, III. Hauptſtück, §§. 2378, 2455, 2473, 2481, 2487, 2497, 2536) liegt in dem Bereiche der Polizey, und zwar ſowohl inner den Linien Wiens, als außer denſelben im Wiener Polizeybezirke. (S. §. 258.)

In wie ferne die Polizey das Recht hat, Gewerbe zu verleihen.

Welchen Einfluß die Polizey auf die Schenkgewerbe, Buchdruckereyen, Steindruckpreſſen, Fiaker u. ſ. w. nimmt, kommt in meiner Gewerbs- und Handels-Geſetzkunde am gehörigen Orte vor.

§. 350.

Die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens haben nun die Gewerbsverleihungen für die, ihrer Jurisdiction unterſtehenden Individuen ohne weitere Beſtätigung, im Einvernehmen mit der Polizey-Bezirks-Direction zu ertheilen. (Allerhöchſte Entſchließung vom 1. December 1819. Hofkanzley-Decret vom 11. December 1819.)

Welchen Einfluß die Polizey bey ortsobrigkeitlichen Gewerbsverleihungen zu nehmen hat.

Die Ortsobrigkeiten können nähmlich allerdings rückſichtlich der Perſönlichkeit jener Individuen, welchen ſie ein Gewerbe verleihen wollen, mit der Polizeybehörde Rückſprache pflegen. Jedoch ſind dieſe nicht berufen, über die Frage auszuſprechen, ob irgend ein Gewerbe zu errichten ſey. (Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1828. Regierungs-Decret vom 26. Februar 1828.)

§. 351.

Wenn die Polizey-Bezirks-Direction mit der Meinung der Herrſchaft nicht einverſtanden ſeyn ſollte, iſt jedesmahl die ange-

Was zu geſchehen hat, wenn

die Polizey mit der Meinung der Ortsobrigkeit nicht einverſtanden iſt.

tragene Verleihung der k. k. Regierung zur Schlußfaſſung vorzulegen. (Regierungs-Präſidial-Decret vom 20. December 1829.)

§. 352.

Wie die dießfälligen Aeußerungen beſchaffen ſeyn ſollen.

In der Berichtserſtattung über Geſuche um Befugnißertheilung u. ſ. w. iſt die Perſon des Bittwerbers genau zu bezeichnen, ſomit ſein ganzes Nationale aufzunehmen, die Zeit ſeines Hierſeyns und Verwendung derſelben verläßlich zu beſtimmen, alſo ſeine Ubication authentiſch nachzuweiſen, ob er Vermögen beſitze, oder anzuhoffen habe, anzumerken, ſeiner Aufführung nachzuforſchen, ſeine übrigen Verhältniſſe nach den verſchiedenen Beziehungen zu erörtern, und hat dieſelbe nebſt dem Gutachten allemahl beyzuſetzen, ob der Bittſteller wegen Verbrechen, ſchwerer Polizeyübertretungen oder politiſcher Vergehen in Unterſuchung und zur Strafe gezogen worden ſey, oder nicht. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 28. Januar 1820.)

§. 353.

Art, wie die Aeußerung der Polizey abzugeben iſt.

Die Bezirks-Directionen haben, zur Vermeidung der Schreiberey, die von dem Wiener Magiſtrate und den Dominien brevi manu an die Polizey-Ober-Direction übergebenen und den Bezirks-Directionen ebenfalls von ihr brevi manu zukommenden Gewerbsverleihungen mit den kurzen Worten zurückzuſenden: Es iſt gegen den Bittſteller bey der Bezirks-Direction weder was Widriges vorgekommen, noch erhoben worden. (Weiſung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 5. Januar 1820.)

Bey dieſer Weiſung hat es ferner zu verbleiben; und ſelbe iſt keineswegs durch die Circular-Verordnung vom 28. Januar 1820 aufgehoben, welche nur bey Einbürgerungs- und Nationaliſirungs-Geſuchen, dann bey jenen einfachen Gewerbsgeſuchen zu verſtehen iſt, wenn gegen den Bittſteller weſentliche Bedenken und Umſtände gegen ſeine Perſon vorhanden ſind, ſomit die Direction nicht in dem Falle iſt, die obige Formel beybehalten zu können, es ſey von dem Bittſteller nichts Widriges bekannt oder erhoben worden, weil in dieſem Falle es erforderlich iſt, daß über die obwaltenden Anſtände und Be-

denken von der Bezirks-Direction gründlich und umſtändlich beſondere Rapporte erſtattet werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 19. Februar 1820.)

§. 354.

Vermöge Weiſung der k. k. Polizey-Hofſtelle ſollen die Aeußerungen der Bezirks-Directionen in Gewerbsangelegenheiten, es mögen ſolche vom Magiſtrate oder von den Dominien an dieſelben gelangen, ohne Unterſchied an die Polizey-Ober-Direction eingeſendet, und von dieſer an gedachte Behörden mit ihrem Vidit befördert werden, worauf ſich nun die Bezirks-Directionen, da einige bey dieſer Vorſchrift bey den ihnen von den Dominien unmittelbar zugekommenen Gewerbsgeſuchen abgewichen ſind, in Zukunft zu benehmen haben. (Eodem.)

Die Aeußerungen der Polizey-Bezirks-Directionen müſſen der Polizey-Ober-Direction übergeben werden.

Die Polizey-Bezirks-Directionen ſind übrigens angewieſen, die Berichte über Gewerbsverleihungen ſobald als möglich zu erſtatten. (Regierungs-Decret vom 23. März 1826.)

§. 355.

Die Bezirks-Directionen haben über die ihnen mitgetheilten magiſtratiſchen Commiſſions-Protokolle in Gewerbsſachen jedesmahl im Tag-Rapporte mit kurzen Worten anzuführen, ob ſie affirmativ oder negativ eingerathen haben. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 17. December 1820. Circular der Polizey-Ober-Direction vom 19. December 1820.)

Aufführung der abgegebenen Meinung in den Tag-Rapporten.

Die Bezirks-Directionen haben in Folge einer Weiſung der k. k. Polizey-Hofſtelle, wenn von derſelben abgeſonderte, über ein Gewerbsverleihungsgeſuch erſtattete Berichte oder magiſtratiſche Gewerbsverleihungs-Protokolle ſammt dem Gutachten mit den Tag-Rapporten eingeſendet werden, jedesmahl im Tag-Rapporte, wo jene Eingaben allezeit vorkommen, das Nationale, Alter, und Stand des Bittſtellers, dann ob derſelbe das Decennium hier erſtreckt hat, falls er kein Inländer iſt, anzuführen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 1. November 1823.)

Digitized by Google

bb.

Von der Geſchäfts-Manipulation bey den Polizeybezirks-Directionen.

§. 356.

Geſchäfte der Bezirks-Directionen.

Die Geſchäfte der Bezirks-Directionen können unter drey Rubriken geordnet werden:

1) Aufſicht;
2) Rapporte;
3) Führung der Protokolle; (Polizeyordnung in Wien vom 1. November 1791. IV.) dann kommt auch
4) von der Correſpondenz der Polizey zu handeln.

§. 357.

Ad 1. Aufſicht.

Von der Aufſicht der Polizey handeln die §§. 290 bis 300; daher ſich hier lediglich darauf bezogen wird.

§. 358.

Ad 2. Rapporte.

Unter Rapporte verſtehet man

a) theils Vereinigungspuncte der Bezirks-Directionen;
b) theils mündliche oder ſchriftliche Meldungen über das, in einer gegebenen Zeit Vorgefallene.

§. 359.

Ad a) Rapport als Vereinigungspunct der Bezirks-Directionen.

Jede Bezirks-Direction macht zwar gewiſſer Maßen für ſich ein eigenes, beſonderes Amt aus; aber die Beſchaffenheit der Verrichtungen, wie die Ordnung des Dienſtes, und die Sicherheit des Publicums, fordern einen gemeinſchaftlichen Vereinigungspunct, eine beſtändige genaue Ueberſicht, und eine, von einem Orte ausgehende Leitung.

Der Vereinigungspunct der Bezirks-Directionen unter ſich iſt der Rapport, bey welchen ſie nach Erforderniß der Umſtände zuſammen zu erſcheinen haben. (Eodem.)

§. 360.

Ad b) Rapporte als Meldungen.

Solche Rapporte zerfallen in die ſo genannten Tags- und in die außerordentlichen Rapporte; letztere ſind bey jedem beſonderen Anlaſſe zu jeder Stunde des Tages zu erſtatten.

Digitized by Google

§. 361.

Tags=Rapporte werden erſtattet: Eintheilung der Tags-Rapporte.

α) von dem, der Polizeybezirks-Direction untergeordneten Perſonale;

β) von den Polizeybezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction.

Von den Linien-Rapporten ſiehe I. Theil, I. Hauptſtück §. 42, und II. Theil §. 294; dann von den Tags-Rapporten des Polizeywach-Commando's an die Polizey-Ober-Direction, und von deren Vorlegung an das Landes-Präſidium ſiehe §. 250.

§. 362.

α) Tags-Rapporte an die Polizeybezirks-Directionen. Wann, u. wie oft die Polizeybezirks-Direction von ihrem untergeordneten Perſonale täglich Rapporte erhält.

Rapport empfängt der Bezirks-Director täglich Frühmorgens von den Patrouillen ſeiner Bezirkswache; in beſonderen Fällen von den Grundgerichten, von der Grundwache, wie, und zu der Zeit ſich ſolche Fälle ereignen. (Eodem.) Siehe rückſichtlich der Rapporte über Bettler I. Theil, II. Hauptſtück §§. 565 und 566.

§. 363.

β) Tags-Rapporte an die Polizey-Ober-Direction.

Die Polizeybezirks-Directionen haben die Tags-Rapporte unmittelbar an die Polizey-Ober-Directions-Central-Commiſſion unter Couvert zu einer von der k. k. Polizey-Ober-Direction vorgeſchriebenen Stunde einzuſchicken. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 3. December 1822.)

§. 364.

Angabe der Urſache der Verhinderung des Bezirks-Directors bey Unterfertigung des Rapportes von einem Stellvertreter.

Jeder Stellvertreter eines dirigirenden Ober-Commiſſärs hat jedes Mahl ſeiner Unterſchrift im Tags-Rapporte die Urſache der übernommenen Bezirksleitung beyzuſetzen. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 18. October 1820.)

Wenn die Tags-Rapporte von dem dirigirenden Ober-Commiſſäre nicht gefertigt ſind, iſt ſtets die Urſache der Verhinderung anzuführen. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 23. October 1822.)

Digitized by Google

§. 365.

Ad 5. Wie viele Protokolle in den Polizeybezirken geführt werden müſſen.

Protokolle werden in den Bezirken folgende geführet:
1) ein Verordnungs-Protokoll;
2) ein Hauptbezirks-Protokoll;
3) ein Meldungs-Protokoll;
4) ein Erkenntniß-Protokoll, und
5) ein Geſtions-Protokoll.

§. 366.

Ad 1. Verordnungs-Protokoll.

Im Verordnungs-Protokolle ſind alle auf die Polizey ſich beziehenden allgemeinen oder beſonderen Vorſchriften mit einem Materien-Regiſter einzutragen. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 367.

Schleunige Weiterbeförderung der Circulare der Polizey-Ober-Direction.

Die Circularien der Polizey-Ober-Direction an ſämmtliche Polizeybezirks-Directionen ſind von dieſen jedes Mahl nach Verlauf von höchſtens drey Stunden weiter zu befördern. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 6. Auguſt 1822), und von ihnen nebſt Beyſetzung des Tages des Empfanges und der Weiterbeförderung, zu vidiren. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 24. November 1823.)

§. 368.

Ad 2. Hauptbezirks-Protokoll.

Im Hauptbezirks-Protokolle ſind alle Häuſer mit ihrer Untertheilung in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die Bewohner enthalten; mit einem Anhange der Afterbeſtandwohnungen, Zimmer und Betten. Dieſes Protokoll iſt die Grundlage der beſſern Bezirksaufſicht. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 369.

Ad 3. Meldungs-Protokoll.

Ein Meldungs-Protokoll über die Gaſthöfe und Aftermiethwohnungen iſt wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der, ihren Aufenthalt öfters verändernden kleinen Parteyen nothwendig. (Eodem.)

§. 370.

Ad. 4. Erkenntniß-Protokoll.

Im Erkenntniß-Protokolle werden die von dem

Digitized by Google

Bezirks=Director geſchlichteten Streitigkeiten verzeichnet. (Eodem.)

§. 371.

Von den Polizeybezirks=Directionen mußte vordem über die vor ihnen gebrachten Civilſtreitigkeiten ein genaues Protokoll geführt, den Parteyen ein ſchriftliches Erkenntniß hinausgegeben, Alles aber ohne Taxe oder ſonſt eine Entrichtung behandelt werden (Eodem II.); dieſe Protokolle beſchränken ſich jedoch gegenwärtig bloß auf Vergleiche. (Siehe §. 347.)

In wie fern die Protokolle über Civilſtreitigkeiten noch beſtehen.

§. 372.

Dieſes Geſtions=Protokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf ſich alle ſowohl täglichen als außerordlichen Rapporte zu beziehen haben, iſt ein weſentliches Stück, ſowohl zur leichteren Ueberſicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherſtellung, und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung. (Eodem IV.)

Ad 5. Geſtions=Protokoll.

§. 373.

Die Bezirks=Directionen haben ſich in Civilſachen nur mit den Unterbehörden von Nieder=Oeſterreich, ſo fern es öffentliche allgemeine Polizeygegenſtände betrifft, als z. B. mit dem Magiſtrate und ſeinen Abtheilungen, mit den übrigen hieſigen Ortsobrigkeiten, mit den verſchiedenen untergeordneten Branchen der k. k. Bancal=Gefällen=Adminiſtration, mit den angrenzenden Landgerichten oder Dominien ꝛc. ꝛc. in unmittelbares ſchriftliches Einvernehmen zu ſetzen, weil die Polizey=Ober=Direction bey ihren übrigen Geſchäften, und dem beſchränkten Perſonalſtande nicht auch die ganze Correſpondenz für zwölf Bezirks=Directionen führen kann, jedoch haben ſie davon jederzeit in den Tags= oder beſonderen Rapporten Erwähnung zu machen. (Circular der Polizey=Ober=Direction vom 30. Julius 1825.)

Ad 6. Wie es mit der Correſpondenz der Polizeybezirks=Directionen zu halten iſt.
a) In Civilſachen.

§. 374.

In Fällen, wo die Bezirks=Directionen bisher mit dem k. k. Stabs= oder Garniſons=Auditoriate, oder mit dem Stabsſtockhaus=Commando das unmittelbare ſchriftliche Einvernehmen

b) In Militärſachen.

Digitized by Google

pflogen, haben ſie ſich, ſo fern ſolche minder bedeutend ſind, an das hieſige k. k. Militär-Platz-Commando zu wenden.

Wichtigere Fälle aber, wobey das Einſchreiten oder die Mitwirkung der Militär-Behörden nothwendig wird, ſind der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, damit von ihr aus das Nöthige veranlaßt werden könne. (Eodem.)

§. 375.

Verboth für die Polizeybezirks-Directionen, ſich mit den Behörden der Provinzen, oder mit dem Auslande in Correſpondenz zu ſetzen.

Den Polizeybezirks-Directionen iſt nicht geſtattet, ſich mit irgend einer Behörde der Provinzen, oder wohl gar des Auslandes, in unmittelbare Correſpondenz zu ſetzen. Derley an ſie gelangende Requiſitionen müſſen unverzüglich mittelſt beſonderem Rapporte der Polizey-Ober-Direction zur Entſcheidung, bey ſonſtiger Verantwortung vorgelegt werden. (Eodem.)

B.

Nußdorfer Polizey-Commiſſariat.

§. 376.

Beſtehen eines k. k. Polizey-Commiſſariats in Nußdorf.

Daß in Nußdorf, vorzüglich zur Ueberwachung der Landungsplätze ein Polizey-Commiſſariat beſtehet, wurde bereits im I. Theile, I. Hauptſtück §. 39 geſagt. Hier kommt nur die für dieſes Commiſſariat beſtehende Inſtruction darzuſtellen.

§. 377.

Allgemeines Benehmen des Commiſſärs.

Dem Polizey-Commiſſäre in Nußdorf iſt vor Allem Rechtſchaffenheit, dann Entfernung von allen Nebenabſichten, wie auch Anſtändigkeit im Betragen gegen Jedermann ohne Unterſchied des Standes, als weſentliche Eigenſchaften zu dieſem Amte, endlich ein, dem Dienſte angemeſſenes freundſchaftliches Einverſtändniß mit dem in Nußdorf angeſtellten Mauthbeamten anbefohlen. (Inſtruction vom 4. May 1795, §. 1.) S. §. 396.

§. 378.

Verboth, ſeinen Standort ohne Erlaubniß zu verlaſſen.

Er hat ſich aus dieſem ihm angewieſenen Standorte, ohne vorherige Meldung, und hierüber zu erwartender höherer Bewilligung, nicht zu entfernen, ſondern ſtets anweſend zu ſeyn. (Eodem §. 2.)

Digitized by Google

§. 379.

Dem Commiſſariate ſind alle bey Nußdorf ankommenden Paſſagiers zugewieſen. (Eodem §. 21.) Auch iſt ihm die Mitwirkung in der Polizeyaufſicht des benachbarten Heiligenſtadt aufgetragen. (Regierungs-Decret vom 8. November 1828.)

Wirkſamkeit des Commiſſariats.

§. 380.

Dieſes Commiſſariat iſt von der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien unter die unmittelbare Controlle des dirigirenden Polizey-Ober-Commiſſärs in der Roſſau in allen ſeinen Verrichtungen geſetzt; und es iſt der Bezirksleiter der Roſſau angewieſen, das Nußdorfer Commiſſariat, was deſſen Mitwirkung zur Polizeyaufſicht in Heiligenſtadt betrifft (§. 379) gehörig zu controlliren, und Gebrechen des einen oder des andern der k. k. Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, um die nöthige Abhülfe einleiten zu können. (Eodem.)

Stellung desſelben unter der Controlle des dirigirenden Polizey-Ober-Commiſſärs in der Roſſau.

§. 381.

Es iſt des Commiſſärs weſentliche Amtspflicht, alle an dem Poſto Nußdorf ankommenden Reiſenden genau und verläßlich aufzuſchreiben, und mittelſt der gewöhnlichen Rapporte der k. k. Polizey-Ober-Direction vorzulegen. (Inſtruction vom 4 May 1795, §. 3.)

Pflicht, die bey Nußdorf ankommenden Reiſenden aufzunehmen.

§. 382.

Damit alle Ankommenden richtig aufgezeichnet werden, ſo hat der Commiſſär mit dem dortigen Mauthbeamten ſich einzuverſtehen, daß alle an der Donau ankommenden Schiffe an Nußdorf ganz unfehlbar landen, und ſo lange dort angehalten werden, bis alle Angekommenen aufgeſchrieben, und ſelben die mit ſich führenden Päſſe abgenommen worden ſind, wornach dieſen frey zu laſſen iſt, ob ſie zu Fuß herein paſſiren, oder auf dem Waſſer weiter abwärts bis zur Stadt fahren wollen. Auf gleiche Art ſind alle Reiſenden, welche über Kloſterneuburg nach Nußdorf kommen, zu behandeln. (Eodem §. 4.)

Einverſtehen mit dem Mauthbeamten wegen Anhalten der Schiffe.

§. 383.

Sobald ein oder mehrere Schiffe mit Reiſenden ankommen, muß der Commiſſär einen Mann Wache zwiſchen dem Mauth-

Aufſtellung der nöthigen Wache.

Digitized by Google

Vorſicht bey der Aufſchreibung.

hauſe und der Polizeyhütte auf der Fahrtſtraße, und den zweyten auf dem Damme zwiſchen der Polizeyhütte und dem Eintritte der Donau in den Canal aufſtellen, damit Niemand ſich der Aufſchreibung des Commiſſärs entziehe; dann muß der Commiſſär ſich ſogleich auf das Schiff begeben, und entweder den Schiffmeiſter oder deſſen Schiffſchreiber um die Anzahl der Angekommenen fragen. (Eodem §. 5.)

§. 384.

Befragen der Paſſagiers.

Hierauf hat der Commiſſär jeden Paſſagier mit geziemendem Anſtande

a) um deſſen Tauf- und Zunahmen,
b) um deſſen Charakter und Handthierung,
c) um deſſen Vaterland und Geburtsort,
d) woher ſelber komme,
e) wo derſelbe hier abſteigen oder einzukehren gedenke, und
f) ob er mit einem Paſſe, Conſenſe oder Kundſchaft verſehen ſey, zu befragen; dann alles dieſes ordentlich aufzuſchreiben und im Früh-Rapporte zu melden. (Eodem §. 6.)

§. 385.

Beobachtung des Kaltenberger-Dörſchens.

Weil jedoch einige Schiffe auch oben am Kaltenberger-Dörfchen landen, in Nußdorf ſelbſt aber die Ankunft der Schiffe ſchon von weitem bemerkt werden kann, ſo muß der Commiſſär, wenn in der Ferne Schiffe wahrgenommen werden, den verkleideten Mann in das ohnehin nahe gelegene Kaltenberger-Dörfchen ſchicken, und unter der Hand beobachten laſſen, was für Gattung Menſchen dort ausſteigen, wohin ſelbe ihren Weg genommen haben, und was ſonſt etwa an dieſen Fremden bemerkt worden ſey, welches der Commiſſär zu benützen und bey geringſtem ſich äußernden Anſtande an die k. k. Polizey-Ober-Direction anzuzeigen hat. (Eodem §§. 22, 23.)

§. 386.

Abnahme der Päſſe oder Kundſchaften.

Jenen, die mit Päſſen verſehen ſind, deßgleichen den Handwerksburſchen, und zwar den Ausländern, iſt der Paß, den Inländern aber der obrigkeitliche Conſens, in deſſen Ermang-

lung aber die mitgebrachte Kundſchaft abzunehmen; dagegen jedem, dem entweder Paß oder Kundſchaft abgenommen worden iſt, ein gedrucktes Zettel mit der Erinnerung zu geben, dieſes bey der Linie oder am Schanzel dem darum fragenden Polizeywache-Unter-Officiere vorzuzeigen, und dann des abgenommenen Paſſes oder Kundſchaft wegen, ſich bey der k. k. Polizey-Ober-Direction zu melden. (Eodem §. 7.)

§. 387.

Hat der Reiſende gar keinen Paß oder ſonſtigen Ausweis bey ſich, ſo muß der Commiſſär ſelbem ein gedrucktes, durchſtrichenes Zettel in der Abſicht mit der Erinnerung ausfolgen, daß er aufgeſchrieben worden ſey, jedoch keinen Paß oder ſonſtigen Ausweis habe, welcher durchſtrichene Zettel entweder dem Nußdorfer Polizeywache-Commandanten, oder jenem am Schanzel von dem Reiſenden abzugeben iſt.

Was zu geſchehen hat, wenn der Reiſende keinen Paß hat. a) Bey nicht verdächtigen Paſſagieren. b) Bey Handwerksburſchen.

Wenn alſo ein nicht verdächtigſcheinender Paſſagier keinen Paß bey ſich hat, ſo iſt ſelber paſſiren zu laſſen, im Tag-Rapporte aber zu bemerken, daß der Aufgeſchriebene keinen Paß gehabt habe.

Handwerksburſchen, welche weder Paß noch Kundſchaft (jetzt Wanderbuch) haben, ſind anzuhalten und auf die Linienwache mit dem Auftrage zu ſchicken, ſelbe anher zu escortiren. (Eodem §. 8.)

§. 388.

Der Polizeywachemann muß wohl unterrichtet werden, unter den angekommenen Fremden auf Alles genau Acht zu haben, und alles ſo derſelbe bemerkt, auf der Stelle dem Commiſſäre zu melden. (Eodem §. 9.)

Aufmerkſamkeit der Wache.

§. 389.

Sobald die Paſſagiers auf ſolche Art aufgeſchrieben ſind, und ſich vom Platze wegbegeben haben, muß der Commiſſär alle Fremde in ſein Haupt-Protokoll eintragen, und dieß zu ſeinem allfälligen Ausweiſe in guter Ordnung fortführen. (Eodem §. 10.)

Eintragung der Fremden in das Haupt-Protokoll.

§. 390.

Die Rapporte ſind jedesmahl früh Morgens an den Nuß-

Abſendung

Digitized by Google

der Linien-Rapporte.

dorfer-Linien-Unter-Officier zu ſchicken, welcher ſolche mit ſeinen Früh-Rapporten an die Polizey-Bezirks-Direction in der Roſſau einzuſenden hat. (Eodem §. 11.)

§. 391.

Abſendung der Päſſe.

Die abgenommenen Päſſe hingegen ſind nach Umſtänden des Tages, ein auch zweymahl verſiegelt, dann mit der Bemerkung auf dem Couvert, um welche Stunde ſelbe von Nußdorf abgeſchickt worden ſind, an den Nußdorfer-Linien-Wach-Unter-Officier zu befördern. (Eodem §. 12.)

§. 392.

Vorſichten bey bloßen Durchreiſenden.

Wenn Paſſagiere ankommen, welche durch Wien reiſen, ſo der Commiſſär zu beurtheilen hat, ſo müſſen derley Päſſe auf die erſt angeführte Art ſogleich eingeſchickt werden. (Eodem §. 13.)

§. 393.

Welche Individuen nicht anzuhalten ſind.

Bekannte Kaufleute, Krämer, und Menſchen, die immer hin und herreiſen, oder zur Stadt mit verſchiedenen Artikeln handeln, deßgleichen jene, deren Päſſe mit dem hierortigen Vidi verſehen ſind, ferners Geiſtliche und Wirthſchaftsbeamte aus der Nachbarſchaft, ſind nicht aufzuhalten, nur müſſen ſelbe, das benachbarte Bauernvolk ausgenommen, aufgeſchrieben, und im Früh-Rapporte gemeldet werden. (Eodem §. 14.)

§. 394.

Wie Militäriſten zu behandeln ſind.

Ankommende Militäriſten müſſen nach der den Linien-Polizeywach-Commandanten von dem k. k. General-Militär-Commando ertheilten Verordnung behandelt werden. (Eodem §. 15.)

§. 395.

Behandlung der Deſerteurs.

Wenn Deſerteurs eingebracht werden, ſo ſind ſelbe individuell aufzuſchreiben, und im Früh-Rapporte zu melden. (Eodem §. 16.)

§. 396.

Aſſiſtenzleiſtung der Mauthbeamter.

Den in Nußdorf beſtellten Mauthbeamten muß der Commiſſär nöthigen Falls zur Aſſiſtenz dienen, dagegen dieſe ihm, wenn ſelbe an ein oder dem andern Fremden etwas bemerken,

Digitized by Google

das Wahrgenommene mittheilen, welches der Commiſſär zum Beſten des Dienſtes benutzen kann. (Eodem §. 17.) S. §. 377.

§. 397.

Ueber außerordentliche Fälle muß der Commiſſär einen beſondern Rapport an die k. k. Polizey-Ober-Direction erſtatten. (Eodem §. 18.) Fälle außerordentlicher Rapporte.

§. 398.

Dem Commiſſäre werden alle Steckbriefe zum Amtsgebrauche zugemittelt. Wenn demnach ein Beſchriebener vorkommt, ſo iſt dieſer anzuhalten und auf die Nußdorfer Linie zur weiteren Einbeförderung zu ſchicken. (Eodem §. 19.) Zumittlung aller Steckbriefe.

§. 399.

Bey Waſſergefahrsfällen hat der Commiſſär ſich genau nach den dießfalls beſtehenden Vorſchriften zu benehmen, vorzüglich aber, wenn eine Waſſergefahr bemerkt wird, ſelbe ſchleunigſt an die k. k. Polizey-Ober-Direction einzuberichten. (Eodem §. 20.) Wie ſich der Commiſſär bey Waſſergefahr zu benehmen hat.

III.

Von den Polizeywachen.

§. 400.

Die Polizeywache theilt ſich Eintheilung derſelben.

A. in die Civil-Polizeywache, und

B. in die Militär-Polizeywache.

A.

Von der Civil-Polizeywache.

§. 401.

Die Civil-Polizeywache in Wien beſteht Stand derſelben.

1) aus 8 Wachtmeiſtern und

2) aus 56 Gemeinen, und wird aus dem Local-Polizey-Fonde beſoldet. (§. 646.)

§. 402.

Mit Hofkanzley-Decret vom 26. May 1813 wurde zwar verordnet, daß bey der Aufnahme der Polizeywachmänner Zu dieſer Polizeywache ſollen

Digitized by Google

Halb-Invaliden genommen werden.

die Wahl der Behörden nicht bloß auf Halb-Invaliden zu beſchränken ſey, ſondern daß es denſelben unbenommen bleibe, dazu auch andere rüſtige, geſunde und junge Leute, ſo fern ſie ſonſt zum Polizeydienſte geeignet erkannt werden, zu wählen.

Allein unterm 27. Auguſt 1813 wurde befohlen, zur Polizeywachmannſchaft lediglich Halb-Invaliden zu verwenden.

Von dem, von dem k. k. Hofkriegsrathe, in Folge gemeinſchaftlichen Beſchluſſes mit der Hofkanzley an das n. öſt. General-Militär-Commando erlaſſenen Reſcripte wegen Aufhebung der bisher Statt gehabten Widmung militärpflichtiger Leute zur eigentlichen Civil-Polizeywache, wurde nachfolgende Abſchrift zur Nachachtung zugeſtellt: (Hofkanzley-Decret vom 21. Auguſt 1820.)

Der Hofkriegsrath hat ſich mit der k. k. Hofkanzley darüber vereinigt, daß die bey der eigentlichen Polizeywache eingeſchriebenen Individuen, bloß auf dem Grunde ihrer dießfälligen Verwendung, keineswegs der Loszählung von der Militärſtellung ſich zu erfreuen haben, weil einerſeits dieſe Befreyung in dem Conſcriptions-Syſteme nicht gegründet iſt, andererſeits aber zur Civil-Polizeywache, nach dem Geiſte der beſtehenden Geſetze, keineswegs militärdienſtpflichtige, ſondern nur ſolche Individuen gewidmet werden ſollen, welche der Militärpflicht bereits nachgekommen ſind, oder in andern Beziehungen die geſetzliche Befreyung von dieſer Pflicht genießen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. Auguſt 1820.)

§. 403.

Beſetzung der Polizey-Civil-Wachtmeiſterſtellen.

Bey Beſetzung der Polizey-Civil-Wachtmeiſterſtellen hat die Polizey-Ober-Direction den Beſetzungsvorſchlag mit einer umſtändlichen und verläßlichen Qualifications-Tabelle ſämmtlicher Competenten der Polizey-Hofſtelle vorzulegen, und die höhere Entſcheidung ſtets zu gewärtigen. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 29. Junius 1821.)

§. 404.

Pflicht der Civil-Polizey-

Die Civil-Wachmannſchaft hat in der Regel ſtets die Uniform zu tragen. (Weiſung der Polizey-Hofſtelle an die Poli-

lizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 22. December 1824.) Wachmannſchaft in der Regel ſtets die Uniform zu tragen.

B.

Von der k. k. Militär-Polizeywache.

§. 405.

Die in Wien, unter dem Nahmen der Sicherheit-, Tag- und Nachtwache, dann der Rumorwache, beſtandene Wache wurde gänzlich aufgehoben, und dafür eine neue errichtet, welche den Nahmen Polizeywache führen, auch von Niemanden eine andere Benennung empfangen ſoll. (Polizeyordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 26.) Einführung der Militär-Polizeywache.

§. 406.

Die Polizeywache iſt wegen der öffentlichen und perſönlichen Sicherheit der Städte und jedes einzelnen Individuums aufgeſtellt und hat immerwährend zu wachen, daher das Aerarium und jede Perſon im Beſitze ihres Eigenthums zu beſchützen, auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit jederzeit zu ſehen, und beſonders auf ſchlechte und verdächtige Leute, herrnloſes und müſſiges Geſindel und Landſtreicher, alle mögliche Aufmerkſamkeit zu verwenden, um dieſelben, wenn ſie Verdacht erregen, oder bey geſetzwidrigem Benehmen, den Gerichten zu überliefern. (Hofverordnung vom 2. März 1776, vom 4. April 1786, und 7. Auguſt 1791.) Beſtimmung derſelben.

§. 407.

Hier wird nun gehandelt Wie hiervon zu handeln komme.

1) von der Organiſation und Disciplin, und
2) von den Verrichtungen der Militär-Polizeywache.

1.

Von der Organiſation und Disciplin der Militär-Polizeywache.

§. 408.

Dieſe Wache beſteht aus einem förmlichen k. k. Militär-Po- Aus welchen

Digitized by Google

Waffengattungen dieſe Militär-Polizeywache beſteht.

a) Polizeywache zu Fuß.

lizeywach-Corps zu Fuß, als: 1 Hauptmann, 1 Capitän-Lieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 1 Oberarzt, 1 Fourier, 10 Feldwebels, 48 Corporals, 6 Vice-Corporals und 499 Gemeinen. Dieſer Stand wurde erſt kürzlich wegen Bewachung des neu errichteten proviſoriſchen Inquiſiten-Spitals (ſ. §. 480), um 1 Unterlieutenant, 2 Corporals und 42 Gemeine vermehrt. (Hofkanzley-Decret vom 20. Auguſt 1829.)

§. 409.

b) Polizeywache zu Pferd.

Dann gibt es eine berittene Militär-Polizeywache, vormahls beſtehend aus 1 Wachtmeiſter, 3 Corporals und 24 Gemeinen.

Seine Majeſtät haben jedoch mit Allerhöchſter Entſchließung vom 30. October 1821 eine Vermehrung der berittenen Polizeywache mit 12 Mann und 12 Pferden zu bewilligen geruhet, zu deren ſogleicher Realiſirung die k. k. Polizey-Ober-Direction durch die k. k. Polizeyhofſtelle angewieſen wurde. (Hofkanzley-Decret vom 16. November 1821.)

§. 410.

Die Regierung hat ſich in allen, die Polizeywache betreffenden Angelegenheiten an die Polizeyhofſtelle zu wenden.

Die Regierung hat ſich in allen Fällen, welche die Beſtimmungen der Polizeywache betreffen, unmittelbar an den Präſidenten der Polizeyhofſtelle zu wenden. (Präſidial-Erinnerung vom 8. Januar 1827.)

§. 411.

Unterordnung der k. k. Militär-Polizeywache unter die k. k. Polizey-Ober-Direction.

Die k. k. Militär-Polizeywache hat auf Befehl Seiner Majeſtät unter der Leitung der k. k. Polizey-Ober-Direction zu ſtehen. (Regierungs-Decret vom 14. December 1782.)

§. 412.

Welche perſönlichen Eigenſchaften die Polizeywachmannſchaft haben ſoll. Weiſung dieſerwegen an die Regimenter.

Die Polizeywache ſoll, ſo viel als möglich aus braven, redlichen und gut conduiſirten Leuten zuſammengeſetzt ſeyn, auf deren Redlichkeit, Treue und Zuverläſſigkeit man in allen Fällen und bey jeder Gelegenheit rechnen kann, daher von den Regimentern zu dieſem Dienſte nur ſolche halbinvalide Inländer, oder durch 15 Jahre gediente, capitulirte und verdienſtliche Ausländer überſetzt werden, welche ſelbſt dahin verlangen, nicht zu alt und zu gebrechlich, gut zu Fuß, von guter Con-

Digitized by Google

duite, ſo viel als möglich unverheirathet, der deutſchen Sprache, und wenigſtens zum Theile des Leſens und Schreibens kundig ſind; keineswegs aber unruhige Köpfe, oder dem Trunke ergebene, oder ſonſt übel geſittete Leute; weßhalb die Regiments-Commandanten die Leute vor ihrer Ueberſetzung zur Polizeywache, mit einer von dem Compagnie-Commandanten unter Dafürhaftung auf Ehre und Pflicht gefertigten Conduite-Liſte zur Prüfung abzuſenden, und die Transferirung erſt dann einzuleiten haben, wenn ſie vom Polizeywach-Commandanten dazu für angemeſſen befunden werden, wo ſodann den Regimentern der Tag zu ihrer Ueberſetzung durch das General-Commando bekannt gegeben wird. (Hof-Verordnung vom 28. Junius 1777, vom 21. Auguſt 1784, vom 7. Auguſt 1791, und vom 23. Auguſt 1799.)

Zu dem Militärpolizeywachcorps ſollen nur geſunde, rechtliche, ordentliche und in jeder Beziehung dienſttaugliche Individuen aufgenommen werden. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction, in Erledigung des Commiſſions-Protokolles vom 20. October 1825.)

§. 413.

Zurückſchickung untauglicher Halb-Invaliden zum Regiment.

Wenn ein zur Polizeywache abgegebener Halb-Invalide zu dieſem Dienſte nicht geeignet ſeyn ſollte, ſo iſt derſelbe ſeinem Regimente zurückzuſchicken, oder zu einem Garniſons-Bataillon, oder wo er ſonſt unter ſtrenger Aufſicht ſteht, zu transferiren. (Hof-Verordnung vom 11. Auguſt 1787, und vom 23. Auguſt 1799.)

§. 414.

In wie ferne auch dienſttaugliche Soldaten zur Polizeywache abgegeben werden können.

Falls zum Polizey-Wachdienſte nicht genug taugliche Halb-Invaliden vorhanden wären, ſo können auch ſolche dienſttaugliche Leute auf ihr Verlangen dahin gegeben werden, welche auf ihre Entlaſſung Anſpruch haben, und ſich zum Regimente nicht reengagiren wollen. (Hof-Verordnung vom 8. Januar 1803.)

§. 415.

Enthebung der

Die von den Regimentern zur Polizeywache überſetzten Leute

Digitized by Google

zur Polizeywache überſetzten Mannſchaft von der Eidesablegung.

haben keinen Eid abzulegen, und werden auch nicht gemuſtert. (Hof-Verordnung vom 2. März 1776.)

§. 416.

Gagen und Natural-Relutionen für die Polizeywache.

Die Polizeywache-Auslagen ſind aus dem Polizeyfonde (§. 646) zu beſtreiten. (Hofkanzley-Decret vom 26. März 1813.)

Die Officiere und Mannſchaft der Polizeywache erhalten ihre Gage und Löhnung aus dem Polizeyfonde, aus welchem auch alle Bedürfniſſe an Naturalien, Service, Remontirung, Montur und Rüſtung zu beſtreiten ſind. Das Brot und die Fourage werden wöchentlich auf kriegscommiſſariatiſch coramiſirte Quittungen entweder aus dem Militär-Verpflegsamte, oder von jenen Subarrendatoren empfangen, von welchen die Garniſon dieſe Naturalien erhält. Die Vergütung dafür wird alle Vierteljahre nach den beſtimmten Preiſen aus dem Polizeyfonde geleiſtet. Das zur Montur Nöthige wird nunmehr entweder von der k. k. Monturs-Oekonomie-Haupt-Commiſſion, oder aber von bürgerlichen Gewerbsleuten beygeſchafft, je nachdem man in Bezug auf Quantität und Qualität eine wohlfeilere und beſſere Beſtreitung erzielen kann. Die Montursſtücke werden von den der Profeſſion kundigen Wache-Individuen, unter der Leitung des Corps-Schneiders, verfertigt. Die Rüſtungs-Sorten werden größten Theils aus der Monturs-Oekonomie-Haupt-Commiſſion gegen gleich bare Bezahlung aus dem Polizeyfonde angeſchafft. Die Feuergewehre werden von dem Artillerie-Feldzeugamte oder von bürgerlichen Büchſenmachern bezogen.

Die Gagen und Natural-Relutionen der Gemeinen, Unterofficiere und Oberofficiere hatten, vermöge Verordnung vom 16. März 1811, auf den Fuß vom Jahre 1798 zurückzutreten; und nach einer Eröffnung des Herrn Präſidenten der Polizey-Hofſtelle vom 30. October 1820 brachte der Umſtand, daß die Mannſchaft der Wiener Militär-Polizeywache eben ſo, wie dieß in Gemäßheit einer Allerhöchſten Entſchließung vom 28. September 1820 bey allen Corps der Armee der Fall iſt, vom

Digitized by Google

1. November 1820 die Löhnung nach der urſprünglichen Ausmaß in Conv. Münze zu beziehen hat, in dem für den Wiener Local-Polizey-Fond-Präliminare eine bedeutende Aenderung hervor. (Hofkanzley-Verordnung vom 8. November 1820.)

Uebrigens genießt dieſe Mannſchaft bey der Dienſtleiſtung in Nußdorf, im Prater, in der Brigittenau und in Erdberg, und dann beym Stadtgerichte auch noch eine **Lohnzulage**. (§. 646.)

§. 417.

Wie die Beförderungen bey der Polizeywache zu geſchehen haben. a) bey den Officiers.

Das Avancement der Oberofficiere wird durch die Polizey-Hofſtelle beym Hofkriegsrathe eingeleitet, ſo wie die Ueberſetzung eines Officiers zur Wache auf Verlangen der Polizey-Hofſtelle durch den Hofkriegsrath veranlaßt wird. (Hof-Verordnung vom 21. April 1773.)

§. 418.

b) bey der Mannſchaft.

Das Avancement findet in der Wache nur bey vorzüglich ausgezeichneten Individuen Statt, und wird bey der Mannſchaft vom Feldwebel an, auf Vorſchlag des Wach-Commandanten, mit Einverſtändniß der Polizey-Ober-Direction, von der Hofſtelle bewilliget (Eodem).

§. 419.

Welche Behörde die Bewilligung zur Ehelichung der Polizey-Soldaten gibt.

Den Polizey-Soldaten kann das Heirathen nur von der k. k. Polizey-Hofſtelle erlaubt werden (Verordnung vom 9. Auguſt 1796), welche Erlaubniß vorhin vermöge Verordnung vom 19. Januar 1785 von dem General-Commando ertheilt wurde.

§. 420.

Erſatz des Abganges bey der Polizeywache.

Wenn ſich bey der Polizeywache ein Abgang an Mannſchaft ergibt, ſo hat das Wach-Commando deßhalb die Anzeige an das General-Commando zu erſtatten, welches ſodann die Ergänzung nach Maß des Abgangs einleitet. (Hof-Verordnung vom 8. Januar 1803.)

§. 421.

Verſorgung der Real-Invaliden bey der Polizeywache.

Wenn ein Officier von dem Superarbitrium als Realinvalid anerkannt wird, ſo tritt derſelbe in die Militär-Penſion; die Mannſchaft aber iſt zur Verſorgung in die Invalidenhäuſer

Digitized by Google

abzugeben, wo jeder Mann in die Gebühr jener Charge zu ſetzen iſt, welche er beym Regimente bekleidet hat. (Hof-Verordnung vom 21. April 1773.)

§. 422.

Verabreichung des Superplus aus dem Polizeyfonde bey den bey der Polizeywache Avancirten und in die Invaliden-Verſorgung Uebergebenen.

Wird ein bey der Polizeywache avancirter Unterofficier in das Militär-Invalidenhaus abgegeben, ſo erhält derſelbe jedoch das Superplus auf ſeine bey der Polizeywache bekleidete Charge extraordinär von Monath zu Monath aus dem Polizeyfonde. (Hofverordnung vom 21. April 1773.)

Denjenigen Polizeywacheindividuen, welche in den Invalidenſtand treten, iſt demnach von dem Invalidenfonde nur jener Betrag abzureichen, der ihnen nach der im Regimente gehabten Charge zukömmt; wo hingegen das Mehrere, welches ihnen nach ihrer im Polizeydienſte erhaltenen Beförderung gebührt, von dem Polizeyfonde zu entrichten iſt. (Hofkanzley-Decret vom 7. April 1811.)

§. 423.

Wie die Zutheilung der Militär-Polizeywache geſchieht.
a) in der innern Stadt Wien.

Die Bezirke der Stadt Wien bedürfen keiner ihnen beſonders zugetheilten Polizeywache, da die Mannſchaft ohnehin in den vier Stadtabtheilungen [1]) verlegt iſt. (Polizey-Verordnung von Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 424.

b) in den Wiener Vorſtädten.

Die Polizeywache iſt in Bezirke dergeſtalt eingetheilt, daß jeder Vorſtadtbezirk ſeinen Feldwebel mit der verhältnißmäßigen Anzahl an Corperälen und Gemeinen erhält; und da jede in den Bezirken verlegte Truppe in Quaſi-Caſernen beyſammen bequartiert iſt, ſo wächſt den Vorſtädten der wichtige Vortheil zu, daß ſie erforderlichen Falls die Hülfe ſogleich in der Nähe haben. (Polizey-Ordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 26.)

Jeder Vorſtadt-Bezirk erhält eine eigene Abtheilung der Polizeywache (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.); wobey es nicht nur nützlich, ſondern entſchieden nothwendig iſt, daß die Bezirkswache in eben dem Hauſe,

---

[1]) Kärntner-, Widmer-, Schotten- und Stuben-Viertel.

Digitized by Google

wo der Bezirks-Director wohnt, oder unfern von demſelben, untergebracht ſey. (Eodem IV.)

§. 425.

Beſeitigung unnöthiger Weiber und Kinder in den Quaſi-Caſernen der Polizeywache.

In die Polizeyhaus-Quaſi-Caſerne ſollen keine Weiber und Kinder, ſondern nur jene aufgenommen werden, welche dafür beſtimmt ſind. (Verordnung vom 8. Februar 1790.)

§. 426.

Beſtehen eines ſtrengen Dienſt-Reglements für die k. k. Militär-Polizey-Wachmannſchaft.

Für die Polizeywache wurde ein angemeſſenes Dienſt-Reglement entworfen, und von dem Hofe beſtätiget, in welchem derſelben nicht nur ihre ſämmtliche Dienſtverrichtung genau vorgeſchrieben, ſondern auch die Enthaltung von Allem, was dem Publicnm auf eine oder die andere Art überläſtig, oder wohl gar nachtheilig ſeyn könnte, durch die ſtrengſten Beſtrafungen unterſagt, zugleich durch die feſtgeſetzte Unterordnung und eingeführte ſcharfe Mannszucht beynahe unmöglich gemacht wird. (Patent vom 2. März 1776, §. 26.)

§. 427.

Wie gegen die Polizeywache Beſchwerden erhoben werden können.

Gleichwie durch die verhängte ſcharfe Beſtrafung, die Polizeywache in ihrem Dienſte ſicher geſtellt, und vor Gewalt und Beleidigung geſchirmt ſeyn ſoll (§. 447), ſo kann hingegen Jedermann ſeine Beſchwerde gegen die Polizeywache anbringen, und eine der Natur der Beleidigung gewiß zureichende Genugthuung zuverläſſig erwarten. (Patent vom 2. März 1776, §. 32.)

§. 428.

Nummerirung der Polizeywache zu dieſem Behufe.

Damit Jedermann ſeine Beſchwerde gegen die Polizeywache anbringen kann, ſo iſt zu dem Ende, damit das Beſchwerdeführen vielleicht dadurch, weil der Mann von der Wache dem Beleidigten unbekannt wäre, nicht erſchwert oder unmöglich gemacht werde, die ganze Wachmannſchaft auf der Patrontaſche, die ſie darum in Dienſtverrichtungen beſtändig umhaben muß, mit ausnehmbaren meſſingernen Nummern unterſchieden, ſo daß dergeſtalt genug ſeyn wird, anzuzeigen, man ſey von der ſovielten Nummer beleidiget worden. (Polizeyverordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 32.)

§. 429.

Strafverfah-

In jenen Fällen, wo ſich ein Mann von der Polizeywache

Digitized by Google

ren gegen die Polizeywache.
a) Bey Verbrechen.

eines Verbrechens ſchuldig macht, iſt derſelbe den betreffenden Militärbehörden anzuzeigen, der Mann muß aber alſogleich in das Militär-Stabsſtockhaus abgegeben werden. (Hofverordnung vom 16. Februar und 22. April 1789, und vom 23. Auguſt 1799.)

Denn wenn ein Mann von der Polizeywache ein Verbrechen begeht, iſt derſelbe dem betreffenden Militärgerichte zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben. (Hof-Decret vom 8. April 1789.)

§. 430.

b) Bey Deſerteurs.

Wenn ein Mann von der Polizeywache deſertirt, ſo iſt ebenfalls an die betreffenden Militärbehörden die Anzeige zu erſtatten, und bey ſeiner Einbringung iſt derſelbe in das Militär-Stabsſtockhaus abzugeben (Hofverordnung vom 21. April 1773); und da die Polizeyſoldaten der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, ſo ſind die an der Entweichung eines Sträflings Schuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Unterſuchung geeignet iſt, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben. (Hofkanzley-Decret vom 22. Auguſt 1800.)

§. 431.

c) Bey ſolchen Vergehen, die ſich zu keinen Verbrechen qualificiren.

In ſo ferne das Vergehen der Polizeyſoldaten noch zu keinem Verbrechen erwachſen iſt, bleibt die Beſtrafung der Polizey-Direction, welcher die Militärbehörde dergleichen geringere Strafen ſelbſt zu verfügen das Befugniß eingeräumt hat, überlaſſen. (Hofkanzley-Decret vom 22. Auguſt 1800.)

§. 432.

d) Bey bloßen Disciplinar-Vergehen.

Der Commandant der Militär-Polizeywache kann einen Mann, welcher auf dem ihm angewieſenen Poſten etwas vernachläſſiget, mit Arreſt oder mit einer andern, dem Arreſte gleichkommenden Strafe belegen. (Hofverordnung vom 16. Februar, 8. April und 22. April 1789, und vom 23. Auguſt 1799.)

§. 433.

Aufzählung

Die Fälle, in welchen, zu Folge jener Beſtimmung, der

Digitized by Google

Polizeywache-Vorſteher für ſich mit der Beſtrafung vorgehen darf, ſind folgender Maßen näher bezeichnet:

der Fälle, in welchen der Vorſteher der Polizeywache das Strafrecht hat.

1) Trunkenheit, wo keine wichtige Dienſtverſäumniß und Incorrigibilität eintritt.

2) Schlafen, Entfernung und andere Fahrläſſigkeiten auf dem Wachpoſten, oder in ſonſtigen, was immer für Nahmen habenden Dienſtverrichtungen, wodurch kein wichtiger Nachtheil entſtanden iſt.

3) Verletzung der dem vorgeſetzten Unter- und Oberofficiere gebührenden Achtung durch Ungehorſam mit Worten oder Geberden, in einem nicht ſehr erheblichen Grade

4) Unſauberkeit in der Adjuſtirung, und Mangel an der zur Geſundheit nothwendigen Reinlichkeit.

5) Vernachläſſigung in der Conſervation der Montur- und Armaturſtücke.

6) Zänkerey und minder erhebliche Raufhändel zwiſchen den Polizeyſoldaten.

7) Ausbleiben über die Zeit, welches durch keine geltende Urſache gerechtfertigt werden kann.

8) Handlungen, wodurch von den Polizeyſoldaten die Sittlichkeit in einem geringeren Grade verletzt wird. (Decret der Polizey-Hofſtelle vom 17. März 1796.)

§. 434.

Bey welchen Strafarten eine gemiſchte Commiſſion einzutreten hat.

Wenn ſich ein Mann eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, welches eine Züchtigung mit Stockſtreichen, oder eine ſchärfere Strafe nach ſich zieht, ſo hat die Unterſuchung und Erkennung der Strafe durch eine Militär-Commiſſion zu geſchehen, die aus einem penſionirten Majore (jetzt Platz-Oberſtlieutenant), als Präſes, einem politiſchen Rathe und aus dem bey dem General-Commando angeſtellten Garniſons-Auditor zu beſtehen hat. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. Februar 1789. Hofkanzley-Decret vom 8. April 1789. Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 22. April 1789 und vom 23. Auguſt 1799.) S. dießfalls §§. 511 und 512.

Digitized by Google

§. 435.

Führung eines Straf-Protokolles.

Ueber alle Beſtrafungen, ſie mögen nun auf Anordnung des Polizeywache-Vorſtehers, oder auf Befehl der höheren Behörde vollzogen werden, iſt ein eigenes Protokoll zu führen, welches die vier Rubriken haben muß: Zu- und Taufnahme des Sträflings, Verordnungsauszug, Tag und Stunde des Empfanges, und Nummer der Verordnung. (Verordnung der Polizeyhofſtelle vom 17. März 1796.)

§. 436.

Führung einer Conduiten-Liſte über die Polizeywache.

Nach der Grundlage des Straf-Protokolles (§. 435) hat auch der Polizeywache-Vorſteher über die ihm untergebene Mannſchaft, vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, halbjährig die Conduiten-Liſte zu verfaſſen, und ſolche der ihm vorgeſetzten Polizey-Direction zur weiteren Einbegleitung an die Polizeyhofſtelle zu überreichen. (Eodem.)

2.

Von den Verrichtungen der Militär-Polizeywache.

§. 437.

Aufzählung derſelben.

Die Verrichtungen der Militär-Polizeywache beſtehen

a) in der Bewachung der Inquiſiten, und
b) in dem Poſten- und ſonſtigem Dienſte;
c) in Vornahme von Verhaftungen, und
d) in Erſtattung von Tags-Rapporten.

a.

Von der Bewachung der Inquiſiten von der Militär-Polizeywache.

§. 438.

Welche Bewachung ſie zu beſorgen hat.

Dieſe Bewachung tritt ſowohl bey dem Polizeyhauſe, als bey dem magiſtratiſchen Criminal-Gefangenhauſe ein.

Es iſt nähmlich, nach einer Aeußerung der Polizeyhofſtelle vom 22. October 1828, die Militär-Polizeywache verpflichtet, die ſämmtlichen Inquiſiten, ſo lange dieſelben ſich in geſundem Zuſtande befinden, ſie mögen wegen ſchwerer Polizeyübertre-

Digitized by Google

tung, oder wegen Verbrechen inſitzen, während ihrer Unterſuchung in den verſchiedenen Arreſt- und Inquiſitenörtern zu bewachen. Dieſe Bewachung tritt nun auch beym Inquiſiten-Spitale ein. S. §. 480.

b.

Von dem Poſten- und ſonſtigem Dienſte der Militär-Polizeywache.

§. 439.

Nach verſchiedenen, wirklich gegründeten Beſchwerden, welche mehrere Individuen der Polizeywache gemacht haben, fanden Seine Majeſtät allerdings, daß die Mannſchaft zu ſehr durch die, oft allzulang und ohne Unterbrechung anhaltende Dienſtleiſtung mitgenommen werde. Möglichſte Beſchränkung dieſes Dienſtes.

Da nun bey dem Militär die Ordnung beſtehet, daß der Mann, der eine Nacht hindurch hat Dienſt leiſten müſſen, die darauf folgenden zwey Nächte hiervon verſchont bleibt; und ſo wieder, nachdem er einen Tag hindurch gedient hat, den folgenden frey wird; ſo befahlen Seine Majeſtät, daß in Zukunft auch bey der Polizeywache ein Gleiches beobachtet wird, und, damit die Mannſchaft in dieſer Ordnung zu der ihr obliegenden Dienſtleiſtung zureichen möge, die hier und da ausgeſtellten unnöthigen Poſten gänzlich eingezogen werden; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß außerordentliche Fälle, z. B. eine Feuersbrunſt oder eine Ueberſchwemmung, und die dadurch nothwendig werdende unausgeſetzte Dienſtleiſtung nicht zugleich die oben feſtgeſetzte Ruhezeit geſtatten kann. (Allerhöchſtes Reſcript vom 14. Junius 1786.)

Nach der, in dem Polizeywache-Corps nach dem Militär-Reglement beſtehenden Beobachtung, ſind nun für jeden Poſten täglich drey Mann zur Ablöſung zu halten, und alle 24 Stunden iſt die auf der Wache geſtandene Mannſchaft abzulöſen. (Note der Polizeyhofſtelle vom 22. October 1828.)

§. 440.

Ohne eingehohlte ausdrückliche Genehmigung der Polizey- Verboth, auf-

geſtellte Polizeywach-Poſten ohne Genehmigung der Polizey-Ober-Direction einzuziehen.

Ober-Direction ſollen Polizeywachpoſten, welche bey beſonderen Veranlaſſungen in der Stadt aufgeſtellt werden, nicht eingezogen werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 8. Auguſt 1825.)

§. 441.

Verboth für die Polizeywache, ohne wichtige Urſache die Aufſicht auf einen Wagen zu übernehmen.

Ohne wichtige Urſache ſollen Polizeywachpoſten keine Aufſicht auf einen Wagen übernehmen, indem ſie keinen Augenblick ſicher ſind, daß ſie ſich nicht vom Platze entfernen müſſen. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 28. Auguſt 1820.)

§. 442.

Beyziehung einer Wache.

Die Polizeygeſchäfte überhaupt, und die Amtsverrichtungen bey Bezirks-Directionen insbeſondere, fordern bey häufigen Anläſſen die Beyziehung der Wache. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

§. 443.

Herbeyeilen der Polizeywache bey einem Tumult.

Die Polizey hat bey einem entſtandenen Tumulte unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes zu eilen, ſelben gleich bey ſeinem erſten Entſtehen zu zerſtreuen, auch ſogleich der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, damit alle zweckmäßigen Anſtalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzuſtellen und zu erhalten. (Hof-Decret vom 4. September 1804.)

§. 444.

Pflicht eines jeden Bürgers, in Ermanglung der Wache beyzuſtehen.

In Vorfällen, wo keine Wache zur Hand, oder die gegenwärtige Anzahl der Wachmannſchaft unzulänglich wäre, und dennoch augenblicklicher Beyſtand geleiſtet werden muß, iſt jeder Bürger dem, im Nahmen der Regierung ihn auffordernden Beamten, die Hand zu biethen verbunden. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 445.

Stets humanes Betragen der Polizeywache-Mannſchaft bey ihren Verrichtungen.

Die Polizey-Wachmannſchaft ſoll in ihren Dienſtverrichtungen ſtets ein humanes Betragen beobachten. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 10. May 1824.)

Digitized by Google

§. 446.

Gegen die Polizeywache iſt alle Achtung zu haben. (Verordnung vom 23. Februar 1754.) Schuldige Achtung gegen die Polizeywache.

§. 447.

Es iſt nicht nur billig, ſondern auch der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung höchſt daran gelegen, daß die Wache in ihren Verrichtungen von Niemanden gehindert, auch derſelben nicht irgend mit Verachtung begegnet werde, und dieſes um ſo minder, als die Polizeywache nur als Werkzeug der Magiſtratur handelt, und daher die derſelben einſchlagenden Hinderniſſe oder zugefügte Beleidigung eigentlich immer auf die öffentliche Verwaltung ſelbſt zurückfallen. Durch dieſe Betrachtung alſo wird Jedermann einleuchten, wie nothwendig es iſt, die Polizeywache gegen Beleidigungen und Angriffe mit aller Strenge zu ſchützen und zu handhaben. (Patent vom 2. März 1776, §. 27.) Beſchützung derſelben vor jeder Beleidigung.

§. 448.

Es iſt daher die Polizeywache auch bey Arretirung der Bettler nicht zu beirren. (Regierungs-Circular vom 16. Julius 1799.) Verboth, ſie in Arretirung der Bettler zu beirren.

§. 449.

Wer ſich unterfängt, der Polizeywache in was immer für einer, auch der mindeſten Verrichtung ein Hinderniß zu legen, iſt ohne Anſehen des Standes und Ranges in Verhaft zu nehmen, und nach Umſtänden zu beſtrafen. (Patent vom 2. März 1776, §. 28.) Strafe der Störung der Polizeywache.

c.

Von den Verhaftungen.

§. 450.

Die Militär-Polizeywache kann in dringenden Fällen ſelbſt Verhaftungen vornehmen, ohne daß ihr dießfalls Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürfen. Wie dieſelben vorzunehmen ſind.

§. 451.

Würde jemand ſich gelüſten laſſen, der Polizeywache einen Behandlung

Digitized by Google

derjenigen, welche einen Verhafteten der Wache entreiſsen wollten.

von ihr in Verhaft Genommenen zu entreißen, mithin ſie in Vollſtreckung ihrer Pflicht hindern zu wollen, derſelbe ſoll beſtraft werden. (Patent vom 2. März 1776, §. 29.)

Deßgleichen, wenn der gegen die Polizeywache gerichtete Angriff ſogar mit einer Thätigkeit oder Verwundung vereinbart iſt. (Eodem §. 30.)

Individuen, welche ſich an der Wache vergreifen, ſollen angehalten, und dem Magiſtrate übergeben werden. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 5. November 1825; Circular der Polizey-Ober-Direction vom 15. November 1825.)

§. 452.

Vorſicht bey Verhaftung von Geiſtlichen.

Wenn jemand in geiſtlicher Kleidung mittelſt der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, ſoll eine ſolche Einziehung jederzeit entweder durch einen geſchloſſenen Wagen, oder einen Tragſeſſel, oder in der Nachtzeit, damit ſolche Perſonen gleicher Maßen dem Publicum unbekannt bleiben mögen, bewirkt und befolgt werden. (Hof-Entſchließung vom 22. Julius 1780.)

§. 453.

Behandlung desjenigen, der die Polizeywache zu beſtechen ſucht.

Als eine, der Polizeywache zugefügte Realbeleidigung iſt anzuſehen und zu beſtrafen, wenn Jemand verſuchen ſollte, die Wache zu beſtechen, d. i. ihr etwa auch nur das mindeſte Geſchenk in der Abſicht anzubiethen, um ſie in ihrer Dienſtverrichtung von der vorgeſchriebenen Schuldigkeit abzuführen, daher der Polizeywache unter Verheißung einer Belohnung mitgegeben iſt, daß ſie den oder diejenigen, welche ihr, um ſie zu beſtechen, ein Anerbiethen gemacht haben, zur Beſtrafung anzeige. (Patent vom 2. März 1776, §. 31.) Siehe auch I. Theil des Strafgeſetzes §§. 89 bis 91; und II. Theil des Strafgeſetzes §§. 72 und 73.

§. 454.

Belohnung der Wache, wenn ſie bey ihren Verrichtungen Geſchenke ablehnet.

Im Falle ein Wach-Individuum das Geſchenk zurückweiſet, iſt ihm eine Belohnung abzuführen. (Polizeyordnung für Wien vom 2. März 1776.)

Digitized by Google

§. 455.

Diejenigen Perſonen, welche im Bereiche der Stadt-Polizey-bezirks-Direction angehalten werden, und die dem äußern Anſehen, oder ihrer Angabe nach, zu höheren Ständen, und zur beſſeren Einwohner-Claſſe gehören, oder die es ſelbſt verlangen, ſind nicht mehr, wie bisher, auf die Polizey-Hauptwache, ſondern ſogleich und unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, außer den Amtsſtunden aber in das Haus-Commiſſariat zur ſogleichen weiteren Behandlung zu ſtellen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 2. Februar 1825.)

Welche arretirten Individuen unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, und rückſichtlich in das Haus-Commiſſariat zu ſtellen ſind.

§. 456.

Die k. k. Polizeybezirks-Directionen haben die Arreſtanten ſogleich zu übernehmen. (Eodem.)

Pflicht der Bezirks-Directionen, die Angehaltenen zu übernehmen.

§. 457.

Für den Fall, als der Angehaltene ſich zur einſtweiligen Entlaſſung qualificirt, iſt dem Polizeywache-Individuum, durch welches die Anhaltung geſchehen iſt, zu ſeiner Legitimirung, und zum Behufe der ſohinigen Meldung auf der Polizey-Hauptwache, ein Zettel mit dem Nahmen und Charakter des Angehaltenen, der Urſache ſeiner Anhaltung und der Unterſchrift des Bezirksleiters, oder in ſeiner Abweſenheit mit jener des, den Arreſtanten übernehmenden Beamten, einzuhändigen, die Amtshandlung mit dem Angehaltenen aber auf die bisherige Art zur Kenntniß der Polizey-Ober-Direction zu bringen. (Eodem.)

Wie die, unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, oder in das Haus-Commiſſariat abgelieferten Individuen zu behandeln ſind; a) wenn ſie zur einſtweiligen Entlaſſung qualificirt ſind;

§. 458.

Sollte aber nach der Eigenſchaft des Angehaltenen, oder des Vergehens, die fernere Verwahrung im Polizeyhauſe nöthig ſeyn, ſo kann derſelbe nach aufgenommenem Summariſſima ſogleich wieder durch ſeine Convoyanten dahin geſtellt werden. (Eodem.)

b) wenn deren fernere Verwahrung nöthig iſt.

§. 459.

Die Bezirks-Directionen ſind angewieſen, der Weiſung, wornach die, wegen Bettelns und langer Erwerbsloſigkeit zur weiteren Unterſuchung an die betreffende Behörde einzuliefern-

Vorläufige Viſitirung der angehaltenen Bettler und an-

Digitized by Google

derer erwerbloſen Individuen, gleich nach deren Ergreifung.

den Arreſtanten früher am Körper viſitirt werden, genau nachzukommen; da ſich der Fall ereignete, daß ein ſolcher nicht viſitirter Arreſtant unter Weges zu entſpringen verſuchte, und es ſich nun erſt zeigte, daß derſelbe einen nahmhaften unrechtmäßig erworbenen Geldbetrag bey ſich hatte, den er gleich nach ſeinem Entſpringen in Sicherheit zu bringen trachtete. Es macht alſo einen weſentlichen Theil der Amtshandlung gegen jedes bedenkliche Individuum aus, daß derſelbe gleich nach ſeiner Ergreifung genau durchſuchet werde. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 9. December 1825.)

§. 460.

Wie bey Ablieferung der Arreſtanten in das Polizeyhaus vorzugehen iſt.

Die Bezirks-Directionen ſollen bey Ablieferung der Arreſtanten in das Polizeyhaus zugleich die gehörige Anweiſung (Verhaftzettel), unter Angabe des Vergehens des Verhafteten, dahin einſenden; in denjenigen ſeltenen Fällen aber, wo beſondere Gründe zur Nichtangabe des wahren Nahmens oder Vergehens obwalten dürften, ſolches in dem, an die Polizey-Ober-Direction zu erſtattenden Rapporte erſichtlich machen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 2. Januar 1825.)

§. 461.

Wohin Arreſtanten aus dem Militärſtande, die keinem beſtimmten Corps angehören, abzugeben ſind.

Jene Arreſtanten aus dem Militärſtande, welche nicht zu irgend einer Abtheilung der Wiener Garniſon gehören, und daher weder einem Regiments- oder Bataillons-, noch Corps- oder Garde-Commando übergeben werden können, ſind von der Polizeybezirks-Direction dem Militär-Platz-Commando zur weiteren Verfügung zu übergeben. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. Julius 1825.)

§. 462.

Meldung jeder Arretirung in dem Tags-Rapporte.

Jede von den Bezirks-Directionen vorgenommene Arretirung haben dieſe in den nächſten Tags-Rapporten anzuführen, und in der geſetzlichen Zeit die Verhöre vorzunehmen; und dieß um ſo mehr, als von Seite der Polizey-Ober-Direction eine eigene Vormerkung geführt wird, und die betreffenden Bezirks-Directionen, welche dieſes nicht befolgen, zur Verantwortung gezogen werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 27. December 1822.)

Digitized by Google

d.

Von den Tags-Rapporten.

§. 463.

Ueberreichung der Tags-Rapporte von Seite des Polizeywache-Corps-Commando.

Von einem Tage zu dem andern werden die, von dem k. k. Militär-Polizeywache-Corps-Commando erſtatteten Rapporte über die, in dieſem Zeitraume in Wien vorgefallenen polizeylichen Ereigniſſe dem Landes-Präſidium überreichet, welche auch von dem Polizey-Referenten der nied. öſterr. Landesregierung jedes Mahl eingeſehen und vidiret werden. In dieſem Rapporte kommen z. B. unter andern vor:

Inhalt derſelben.

1) Die erfolgte Anhaltung von Paßloſen, beſonders an den Linien; von Unterſtandloſen; im Schlafen, im Rauſche, in Unzucht, im Raufhandel und ſonſtigen Exceſſen, dann verwundet oder gar todt auf öffentlicher Straße betretenen Individuen, mit der Angabe, ob, und in wie ferne die Meldung geſchehen, und die Abgabe auf die Hauptwache, oder an die Bezirks-Direction, oder in das Haus-Commiſſariat und Polizeyhaus, die Verwundeten und Getödteten aber durch die Siechknechte in das Civil- oder Militär-Krankenhaus u. ſ. w. erfolgt iſt.
2) Die Statt gehabten Selbſtmorde, Unglücksfälle u. dgl.
3) Der Abgang des Hauptſchubes, nebſt Angabe der Militär-Escorte, und Anzeige der Rückkunft der letzteren.
4) Die Meldung vorgefallener Feuersbrünſte, und geleiſteter Hülfe.
5) Die erfolgte Meldung entdeckten Unrathes auf der Straße, daſelbſt liegen gebliebener todter Thiere u. dgl. dem Wiener Stadt-Unterkammeramte.
6) Die Anzeige des jeweiligen Zuſtandes der Stadtbeleuchtung in der verfloſſenen Nacht, und der Rautſcheck'ſchen insbeſondere. (Siehe I. Thl. II. Bd. §. 2355 dieſes Syſtems.)
7) Die Meldung der wegen Schnellfahrens Angehaltenen, und der durchgegangenen Pferde.

Digitized by Google

IV.

Von dem Polizeyhauſe.

§. 464.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt

A. von der Beſchaffenheit des Polizeyhauſes,

B. von der Behandlung der Verhafteten,

C. von den Verhaltungs-Vorſchriften für die Gefangenwärter,

D. von der ämtlichen Unterſuchung dieſes Hauſes zu handeln.

A.

Von der Beſchaffenheit des Polizeyhauſes.

§. 465.

Beſtehen eines Polizeyhauſes in Wien.

Das Polizey- und Rettungshaus in Wien wurde vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 2. Januar 1786 errichtet und für die übrigen Gefangenhäuſer ſubſtituirt, ſo daß die entbehrlichen verkauft, oder in anderen Wegen benutzt werden konnten. (Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1786. Regierungs-Intimation vom 23. Januar 1786.)

§. 466.

Das Eigenthum dieſes Hauſes gehört dem Magiſtrat. Beſtreitung der sarta tecta.

Das Polizeyhaus gehört dem Wiener Magiſtrate, welcher auch die sarta tecta ex propriis zu beſtreiten hat. (Eodem.) So wie auch die innere Beleuchtung von dem ſtädtiſchen Beleuchtungsfonde beſtritten wird. (Reſolvirter Bericht vom 9. Julius 1789.)

§. 467.

Welcher Behörde die Verwaltung dieſes Hauſes übertragen iſt.

Der Wiener Magiſtrat hat jedoch nach der Verfaſſung des Polizeyſtrafhauſes auf deſſen Verwaltung gar keinen Einfluß, weil dieſer Strafort unter alleiniger Aufſicht der k. k. Polizey-Ober-Direction verwaltet wird. (S. §.248.)

§. 468.

Beſtimmung dieſes Hauſes.

Das Polizeyhaus iſt zum Behufe der Amtshandlungen

1) des Wiener Magiſtrates, und

2) der Polizey beſtimmt.

Digitized by Google

Ad 1. Der Wiener Magiſtrat hat nähmlich darin ſeinen Gerichtsſtand

a) in ſchweren Polizeyübertretungen,

b) in Fällen politiſcher Vergehen.

Ad 2. Die Polizey aber übt darin ebenfalls das in ihrem Bereiche einſchlagende Strafverfahren aus.

§. 469.

Es befinden ſich demnach darin die Commiſſions-Zimmer für den Wiener Magiſtrat politiſcher Senats-Abtheilung in ſchweren Polizeyübertretungen, dann die Bureaux — Innere Beſchaffenheit dieſes Hauſes.

1) zu dem beſonderen Polizeydienſte,
2) für die mauthämtlichen Geſchäfte,
3) für die Tabakgefälls-Geſchäfte,
4) zur Behandlung der Bettler, und
5) für die vorfallenden Amtshandlungen von 12 Bezirks-Directionen.

Es gibt ferner daſelbſt Arreſte für weibliche und männliche, dann jüdiſche, griechiſche und chriſtliche Schuldner; für Bettler, ſogenannte Laufer, Schwärzer, Straf-Arreſtanten und ſogenannte Schuber, dann 2 Wollzimmer, 1 Mangzimmer und 1 Zimmer zum Spinnen, Stricken und ſonſtigen weiblichen Arbeiten. Auch befindet ſich darin eine Caſerne für die Militär-Polizeywache.

§. 470.

Das Polizeyhaus ſteht unter einer eigenen, von der k. k. Polizey-Ober-Direction ausgehenden Direction (§. 467), welcher ein Polizeyhaus-Commandant beygegeben iſt; und es ſind nebſt einem Arbeitsaufſeher für Männer, und einer Arbeitsaufſeherinn für Weiber, dann den nöthigen Gefangenwärtern, und einem Haus-Traiteure, auch ein Hausgeiſtlicher, ein Heil- und ein Wundarzt, dann eine Hebamme daſelbſt angeſtellt. — Perſonalſtand für das Polizeyhaus.

§. 471.

Die Lohnesbeſtimmung für den weiblichen Dienſtbothen im Gefangenhauſe für ſchwere Polizeyübertreter iſt der Regierung überlaſſen. (Hofkanzley-Decret vom 26. Januar 1821.) — Welcher Behörde die Lohnesbeſtimmung für Dienſtbothen übertragen iſt.

Digitized by Google

B.

Von Behandlung der Verhafteten.

§. 472.

Abgabe der Angehaltenen in das Wiener Polizeyhaus.

Alle jene Parteyen, welche in Polizeyfällen auf der Gaſſe angehalten werden, ſollen unmittelbar in das Polizeyhaus überliefert, von dem da Commandirenden die Meldung an die k. k. Polizey-Ober-Direction davon gemacht, zu dieſer dieſelben zur Unterſuchung geſtellt, oder von ihr gleich gehörig abgeſtraft, ſomit die Sache abgethan, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auch dem Wiener Magiſtrate oder der gemeinſchaftlichen Militär- und Civil-Unterſuchungs-Commiſſion die Unterſuchung übertragen werden (Regierungs-Decret vom 7. Auguſt 1785); und die mit Arreſt zu beſtrafenden Individuen ſind künftig nicht mehr auf der Wachſtube anzuhalten, ſondern ſind zur Ausſtehung der Strafe jederzeit in das Polizeyhaus abzugeben. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolles vom 15. April 1825.)

§. 473.

Abnahme alles Geldes beym Eintritt in das Polizeyhaus.

Den politiſchen Arreſtanten ſoll gleich beym Eintritte alles Geld abgenommen werden. (Verordnung vom 4. April 1797.)

§. 474.

Anſtändige Behandlung der Verhafteten.

Gegen Jedermann iſt mit anſtändiger Beſcheidenheit vorzugehen. (Verordnung vom Jahre 1793.)

§. 475.

Beſeitigung jedes Unterſchiedes zwiſchen Adeligen und Unadeligen.

In Polizey-Anſtalten iſt zwiſchen adeligen oder unadeligen Perſonen kein Unterſchied zu machen. (Verordnung vom Jahre 1793.)

§. 476.

Eigenthümliche Behandlung der Juden im Schuldarreſte des Polizeyhauſes.

Einem Schulden halber arretirten fremden Juden iſt auch mit Einwilligung des Arreſtwerbers der freye Ausgang dann nicht geſtattet, wenn ſich derſelbe nicht verläßlich auszuweiſen vermag, daß er für die Zeit, als er den freyen Ausgang genießen ſoll, eine Aufenthalts-Bollete habe. Wenn ein

Digitized by Google

fremder Jude Schulden halber arretirt wird, der eine Aufenthalts-Bollete auszuweiſen nicht vermag, ſoll ungeſäumt der Landesregierung die Anzeige geſchehen, damit allem Unterſchleiſe vorgebeugt werde.

Wo übrigens die Juſtizſtellen ſich in der Juſtizverwaltung auch gegen fremde oder tolerirte Juden nach den vorgeſchriebenen Ordnungen und Geſetzen genau zu halten haben. Dieſe Aufenthalts-Bollete ſoll übrigens nie länger als von 8 zu 8 Tagen lauten (Hof-Decret vom 21. December 1792, §. 2 und 3. Verordnung vom 2. April 1793, vom 15. May 1795, und vom 26. Auguſt 1796.)

Wenn von einem fremden oder auch tolerirten Juden aus Gelegenheit der Juſtizverwaltung bey Darleihen Gefährde und Kränkung des Schuldners hervorkäme, oder wenn ein fremder Jude Schulden halber arretirt, die erforderliche Aufenthalts-Bollete nicht aufzuweiſen vermöchte, iſt die ungeſäumte Anzeige an die k. k. ni. öſt. Regierung zu machen (Hofentſchließung vom 21. December 1792, §. 1.)

Dieſe Verordnung wurde dem Wiener Magiſtrate in Erinnerung gebracht, zugleich aber die genaueſte Darnachachtung aufgetragen. (Regierungs-Decret vom 16. Auguſt 1796.)

Denn es iſt nicht thunlich, dem im Schuldarreſte befindlichen fremden Juden den Ausgang und unbedingt zu verſagen, da allerdings Fälle eintreten können, die das Ausgehen des Schuldners zur ſchnellen Befriedigung ſeines Gläubigers nothwendig machen.

Dieſe Begünſtigung hat jedoch aufzuhören, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Rechtlichkeit des Schuldners und Gläubigers eintritt. In dieſem Falle daher, wo gegründeter Verdacht Platz greifet, daß der Gläubiger im Einverſtändniſſe mit dem Schuldner den Arreſt bewirkte, um dem letztern, den beſtehenden Verordnungen zuwider, durch dieſe Wendung den Aufenthalt in Wien zu ſichern, oder wenn der Schuldner bereits wiederhohlt im Schuldarreſte ſich befunden hat, ſo iſt demſelben die Aufenthalts-Bollete, ohne welche er ſich aus

Digitized by Google

dem Arreſte nicht entfernen darf, zu verſagen, und ihm ſolche unter keinem Vorwande zu ertheilen.

Es läßt ſich wohl vorausſehen, daß durch Ergreifung dieſer Maßregel nicht allen ähnlichen Unterſchleifen der Israeliten ein unüberſteiglicher Damm gezogen werde, indeſſen wenn mit gehörigem Rückblicke auf die k. k. ni. öſt. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1806 in Beziehung auf die nach Wien kommenden fremden Israeliten, vorgegangen wird, ſo wird es von der Thätigkeit der k. k. Polizey-Ober-Direction abhängen, den Schleichwegen größten Theils zu begegnen, da ihr am nächſten die Mittel zu Gebothe ſtehen, dem Charakter und den wechſelſeitigen Verhältniſſen des Gläubigers und des Schuldners auf die Spur zu kommen, und die zur Umgehung der Verordnungen angewandten Kniffe zu entdecken.

Die Aufenthalts-Bolleten ſind den im Schuldenarreſte befindlichen fremden Juden immer nur nach einer vorläufigen genauen Unterſuchung und Würdigung der eintretetenden Umſtände, und wie ſchon die Verordnung vom 15. May 1795 vorſchreibt, nie länger als von 8 zu 8 Tagen zu ertheilen. In zweifelhaften Fällen iſt die Anzeige an die Landesſtelle zu machen.

Zugleich wurde das Appellations-Gericht erſucht, das Landrecht, das Wechſelgericht und den Magiſtrat, nach der Verordnung des oberſten Gerichtshofes vom 21. December 1792 anzuweiſen, jedesmahl, wenn über einen Fremden, in Wien anweſenden Israeliten der Schuldenarreſt bewilliget wird, die Eröffnung an die k. k. ni. öſt. Regierung zu machen. (Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1810.)

§. 477.

Beſchleunigung der Unterſuchung der Arreſtanten.

Die Unterſuchung der Polizeyhaus-Arreſtanten ſoll beſchleunigt, und vorzüglich ſollen die Leute nicht ſo lange, ohne gehörig vernommen worden zu ſeyn, im Arreſte belaſſen werden. (Regierungs-Decret vom 22. November 1776.)

Polizey-Arreſtanten ſollen längſtens binnen 3 Tagen nach ihrer Einbringung quoad generalia vernommen werden. (Verordnung vom 24. Januar 1797.)

Digitized by Google

§. 478.

Kotzen und Strohſäcke ſind auf den Pritſchen der Arreſtanten beyzuſchaffen. (Hofdecret vom 5. October 1790.) Lagerſtätten für dieſelben.

§. 479.

Politiſche Arreſtanten ſollen nur die gewöhnliche Hauskoſt erhalten. (Verordnung vom 4. April 1797.) Koſt der Arreſtanten.

Es wurde übrigens befohlen, daß die Koſt für alle Arreſtanten, welche dieſelbe im Polizeyhauſe empfangen müſſen, gut zugerichtet, und hernach auch für die Sträflinge, denen bis jetzt gar kein Fleiſch, ſondern nur Hülſenfrüchte, und davon auch nur 1 Seitel, nebſt 23 Loth Brot auf den ganzen Tag gereicht worden, verbeſſert, und zwar die Woche zwey Mahl ſtatt der Hülſenfrüchte ein halbes Pfund Fleiſch gereichet werden ſoll; welches um ſo angemeſſener iſt, als dieſe Sträflinge keine Verbrecher, ſondern bloße Uebertreter polizeylicher Vorſchriften ſind, die keine ſo gar ſtrenge Behandlung verdienen.

Deßgleichen wurde der weitere Antrag genehmigt, daß die Regierung ein oder anderes Individuum benenne, welches ſich in das Polizeyhaus zur Verkoſtung der Speiſen der Arreſtanten wöchentlich zwey Mahl, jedoch an verſchiedenen Tagen zu begeben habe. (Hof-Decret vom 20. May 1791.)

In Anſehung der Verköſtigung jüdiſcher Arreſtanten ſ. §. 123.

§. 480.

Vormahls beſtand in Wien hinſichtlich der Criminal-Inquiſiten [1]), ſo wie der, der magiſtratiſchen Jurisdiction unterwor- Behandlung der kranken Inquiſiten.

---

[1]) Die Behandlungsart ſolcher Criminal-Inquiſiten iſt in den §§. 319 und 320 ausgeſprochen. Prieſter, welche in Criminal-Unterſuchungen ſtehen, und erkranken, ſind, bis das neue Inquiſiten-Spital ganz hergeſtellt iſt, zur Heilung in das Spital der Barmherzigen Brüder in Wien zu bringen, in ſo ferne davon kein Nachtheil für den Zweck der Unterſuchung zu beſorgen iſt. Der Wiener Magiſtrat wurde daher angewieſen, jeden ſolchen Fall dem k. k. Criminal-Obergerichte anzuzeigen; und die Barmherzigen Brüder haben auf ſolche Inquiſiten geiſtlichen Standes die gehörige Wachſamkeit zu tragen. (Hofkanzley-Decret vom 14. Junius 1829. Regierungs-Decret vom 26. Junius 1829.)

Digitized by Google

ſenen, wegen ſchwerer Polizeyübertretungen [1]), oder wegen wie immer geartete ter ſonſtiger Vergehen, Verhafteten, die Einrichtung, daß dieſe Individuen im Erkrankungsfalle in die in dem k.k. n. öſt. Provinzial-Strafhauſe befindliche, eigentlich für Criminal-Sträflinge beſtimmte Krankenanſtalt untergebracht werden. Im Jahre 1827 wurde jedoch ein eigenes proviſoriſches Inquiſiten-Spital zu errichten anbefohlen (ſ. §. 607), welches ſich in der Taborſtraße der Leopoldſtadt befindet, mit dem nöthigen Amts- und Dienſtperſonale verſehen, und mit einer Abtheilung der Militär-Polizeywachmannſchaft (ſ. §. 408) bewachet iſt. (S. auch §. 106.)

Uebrigens unterliegen die für das Polizeyhaus abgelieferten Arzeneyen einem Abzuge von 15 Percent. (Verordnung vom 15. Julius 1800.)

§. 481.

Wer die Atzung der magiſtratiſchen Arreſtanten im Polizeyhauſe zu beſtreiten hat.

Der Wiener Magiſtrat hat für alle von ihm in das Polizeyhaus abgeurtheilten Arreſtanten täglich 4 kr. pr. Kopf an gedachtes Haus abzureichen.

Dem Magiſtrate wird daher von 14 zu 14 Tagen die Liſte ſeiner im Polizeyhauſe befindlichen Arreſtanten zur förderſamen Vergütung der dießfalls vorgeſtreckten Atzungsbeträge ordentlich mitgetheilt. (Hofkanzley-Decret vom 13. Januar und Regierungs-Intimation vom 23. Januar 1786.)

§. 482.

Wann der Wiener Magiſtrat erſt eine Vergütung von Atzungskoſten von fremden Dominien verlangen kann.

Der Wiener Magiſtrat darf von den fremden Dominien für jene Individuen, welche auf den in der Nähe der Reſidenz liegenden Straßen als Bettler aufgegriffen, und in Gemäßheit des Regierungs-Decretes vom 5. Julius 1822 zur Vornahme der ſummariſchen Erhebung an ihn abgegeben werden, die Vergütung der Atzungskoſten nur dann anſprechen, wenn er die Unterſuchung vollends abgeführt hat. (Regierungs-Beſcheid vom 25. Junius 1823.)

---

[1]) Die Abſonderung dieſer Verhafteten von den Criminal-Arreſtanten iſt im §. 442 des II. Theils des St. G. gegründet.

§. 483.

Welche Arreſtanten zu Arbeiten zu verwenden ſind.

Keine anderen Arreſtanten ſollen zur häuslichen Arbeit verwendet werden, als jene, welche ſich während der Unterſuchung nicht aus Eigenem verpflegen, und von dieſen nur ſolche, welche nach Verſchiedenheit ihrer Behandlung ohnehin mit Eiſen belegt ſind. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 4.)

Die Auswahl der zur täglichen Arbeit beſtimmten Individuen ſoll nicht mehr der Willkür der Gefangenwärter überlaſſen bleiben, ſondern es ſoll künftig secundum turnum alle Woche ein anderer Aſſeſſor, einer für die Verbrecher, der andere für die ſchweren Polizeyübertreter und politiſchen Vergeher beſtimmt werden, welche zur gewöhnlichen Stunde den Hausarbeiten auf jedesmahl zu geſchehende Anfrage des Gefangenwärters, die dazu nach Gutbefinden zu verwendenden Individuen, jedoch dieſe ungleich täglich untereinander abwechſelnd, von Tag zu Tag zu benennen haben, ohne daß die Gefangenwärter je bevor zu wiſſen hätten, welche benannt werden, über welche Verordnung die betreffenden magiſtratiſchen Abtheilungs-Präſidien, daß ſelbe genau befolgt und in Evidenz erhalten werde, zu wachen haben. (Eodem §. 6.)

Wie jüdiſche Arreſtanten rückſichtlich der Arbeit zu behandeln ſind ſ. §. 205.

§. 484.

Sperrung der Communicationen im Gefangenhauſe zur Arbeitszeit.

Zu jenen Stunden, wo die Arreſtanten zu der Hausarbeit verwendet werden, bey welcher ſie alſo Stiegen und Gänge betreten, ſollen alle Communications-Gitterthüren ſorgfältig geſperrt werden, und dem Gefangenwärter auf ſeine Verantwortung die betreffenden Schlüſſel während dieſer Zeit anvertraut bleiben. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 2.)

§. 485.

Sperrung des Hauſes zur Arbeitszeit.

Während der Zeit, als Arreſtanten zur Hausarbeit im Hauſe verwendet werden, müſſen die Thore geſperrt bleiben, eine eigene Schildwache aufgeſtellt, der Schlüſſel des Hausthors aber abgezogen, und während der ganzen Zeit auf der Wachſtube in Handen des dort wachhabenden Corporals blei-

Digitized by Google

ben, bis an dieſem vom Gefangenwärter die Meldung gemacht ſeyn wird, daß die Arreſtanten von der Arbeit wieder in ihre Gefängniſſe zurückgekehrt ſeyen. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 5.)

§. 486.

Sorgfältige Begleitung der zur Hausarbeit verwendeten Arreſtanten.

Um der in keinem Gefangenhauſe geduldeten Unordnung wirkſam vorzubeugen, daß Arreſtanten außer ihrem Arreſtbehältniſſe in den Hof und die Stöcke des Gebäudes oft ganz allein ohne alle Aufſicht hin und her wandeln, iſt verordnet, daß der Gefangenwärter, ſobald mehr als zwey Arreſtanten zu einer gemeinſchaftlichen Verwendung im Hauſe zugleich gebraucht werden, vorläufig von der Wachſtube des Hauſes zwey Mann Polizey zur Begleitung begehre, die mit gezogenem Seitengewehr ihnen ſtets nebſt einem Gefangenknechte an der Seite zu bleiben und auf ſie Acht zu geben haben, damit überhaupt keine Unterredung mit Leuten, von denen ſie auf der Stiege, in den Gängen oder in der Kirche zuſammen treffen, Statt findet, und daß ſie während des Zuges ihrer Arbeit nicht untereinander vermengt werden, ſelbſt zur leichten Ueberſicht auch paarweiſe, ruhig, ſittſam und anſtändig einhergehen. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 4.)

C.

Von den Verhaltungsvorſchriften für den politiſchen Gefangenwärter in Polizeyſachen.

§. 487.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Die Hofverordnung vom 11. September 1823 brachte die allgemeinen Vorſchriften in Erinnerung, welche wegen Verleihung der Dienerſchaftsſtellen an ausgetretene, mit dem Invaliden-Gratiale betheilte Militär-Individuen beſtehen. Dadurch iſt jedoch die wegen Beſetzung des Gefangenwärter-Perſonales erfloſſene beſondere Allerhöchſte Entſchließung vom 23. Januar 1817 nicht aufgehoben. Der Magiſtrat hat ſich vielmehr nach letzterer zu benehmen, in deren Gemäßheit vor Allem, unter

Digitized by Google

Berufung auf dieſe Allerhöchſte Entſchließung und Nahmhaftmachung geeigneter Individuen für die bey der Abtheilung in ſchweren Polizeyübertretungen erledigten Stellen von Gefangenwärter-Gehülfen, ſich an das k. k. General-Commando zu verwenden, und ſohin, nach vorgenommener gehöriger Auswahl unter den nahmhaft gemachten und unter den vorhandenen Competenten, welche nicht zur Claſſe der mit einem Invaliden-Gratiale ausgetretenen Militär-Individuen gehören, mit der Beſetzung in der Art vorzugehen iſt, daß die Beſtimmung auf keine Weiſe überſchritten werde, vermöge welcher bey jeder Gefangenanſtalt der dritte Theil der Gefangenaufſeher, und nicht mehr, aus dieſer Claſſe zu wählen geſtattet iſt. (Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1828.)

Mit Regierungs-Decret vom 18. Februar 1800 wurde endlich der von dem Wiener Magiſtrate vorgelegte Entwurf einer Inſtruction für den politiſchen Gefangenwärter genehmigt. Die meiſten der in dieſer Inſtruction enthaltenen Puncte betreffen die Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit im Hauſe, und jene weſentlichen Pflichten, welche einem Gefangenwärter zuſtehen und unter den politiſchen Wirkungskreis gehören.

§. 488.

Pflicht des politiſchen Gefangenwärters, die Arreſte zu unterſuchen.

Es iſt eine vorzügliche Obliegenheit des Gefangenwärters, daß er auf die gute Bewachung der Inquiſiten pflichtmäßig Obſorge trage, und daher täglich alle Arreſte genau beſichtige, ob ſie unbeſchädigt oder nicht etwa irgendwo von einem Inquiſiten ein Ausbruch verſucht worden ſey. (Inſtruction für die politiſchen Gefangenwärter vom 18. Februar 1800.)

§. 489.

Pflicht des politiſchen Gefangenwärters, die Arreſte rein zu halten.

Dem Gefangenwärter liegt es ob, die Arreſte rein zu halten, ſelbe jedoch, mit der gehörigen Vorſicht der nöthigen Beobachtung, öfters auszulüften und auszuräuchern. (Eodem.)

§. 490.

Strenge Aufſicht derſelben auf den Gebrauch des Feuers.

Tabak zu rauchen, und der Gebrauch des Lichtes, oder wo ſonſt eine Flamme hervorgebracht werden kann, darf den Verhafteten nicht geſtattet werden. (Eodem.)

Digitized by Google

§. 491.

Abnahme des baren Geldes von eingebrachten Verhafteten.

Die politiſchen Gefangenwärter haben bey Einbringung eines jeden Inquiſiten, denſelben ſogleich genau anzuſehen, und ihm die bey ſich habenden Effecten ſammt dem barem Gelde abzunehmen. (Eodem.)

§. 492.

Einſendung des Effecten-Verzeichniſſes des Inquiſiten an den Wiener Magiſtrat.

Das abgenommene Geld und die Effecten muß der politiſche Gefangenwärter in ein genaues Verzeichniß bringen, ſolches von dem Inquiſiten eigenhändig unterſchreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, von einem dritten unterfertigen laſſen, und den dießfälligen Betrag dem Wiener Magiſtrate einhändigen, welcher ſohin das Weitere zu beſorgen hat. (Eodem.)

§. 493.

Verzeichnung der aufbewahrten Kleidungsſtücke.

Bey jedem in das Gefängniß gebrachten Inquiſiten ſoll, auch jedes anhabende und im Arreſtbehältniſſe anzubehaltende, noch ſo ſchlechte und unbedeutende nur nothwendige Kleidungsſtücke deſſelben (Schuh, Beinkleider, Halsbinden, Schnallen u. dgl.) nicht ausgenommen, in ein eigenes, den Acten beyzulegendes, beſonders zu dem Ende zu verfaſſendes Verzeichniß eingeſchrieben werden, damit ſowohl alle Woche unvermuthet nach dieſem Verzeichniſſe jeder Arreſtant wiederhohlt mit Gegenwärtighaltung dieſes Verzeichniſſes viſitirt werden kann, ob kein Stück abgängig ſey, als auch um, bey deſſen Austritt aus dem allgemeinen Gefangenhauſe, nachzuſehen, ob kein Stück davon abgehe, wo ſogleich unterſucht werden müßte, wo ſolches hingekommen ſey. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 1.)

§. 494.

Einſperrung der Verhafteten in die Arreſte.

Sobald ein Inquiſit zur Verhaftnehmung übergeben wird, haben die Gefangenwärter denſelben, nach vorläufig geſchehener Viſitirung und Einſchreibung, in dem von dem Magiſtrate zu beſtimmenden Arreſte, jedoch an der Zahl, ſobald es möglich, niemahls mehr als 4 Perſonen, einzuſperren. (Inſtruction für den politiſchen Gefangenwärter vom 18. Februar 1800.)

§. 495.

Protokollsfüh-

Jeder der aufgeſtellten Gefangenwärter hat über die ihm

Digitized by Google

zur Aufbewahrung übergebenen Inquiſiten ein Protokoll derge- ſtalt zu führen, daß er gleich bey der Uebernahme von Tag zu Tag den Tauf- und Zunahmen desſelben, den Nummerum der Arreſte, worin er aufbewahret wird, und bey ſeiner Uebergebung oder Entlaſſung aus dem Arreſte, den Tag desſelben, ſo wie auch, wenn er inmittelſt in das Krankenſpital überbracht wird, den Tag der Hin- und Zurückbringung eintrage. Aus dieſen Protokollen haben die Gefangenwärter wöchentlich den vorhandenen Inquiſiten-Zettel mit den nähmlichen Rubriken zu verfaſſen und ſolchen dem Magiſtrate zur Vorkehrung des Weitern zu übergeben. (Eodem.)

rung über die Inquiſiten.

§. 496.

Pflicht der politiſchen Gefangenwärter, die Inquiſiten anſtändig zu behandeln.

Die politiſchen Gefangenwärter haben die Inquiſiten immer anſtändig zu behandeln. (Eodem.) S. §. 474.

§. 497.

Pflicht, ſie rein zu halten.

Den Inquiſiten ſoll alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig iſt, verſchafft und bewilligt werden. (Eodem.)

§. 498.

Pflicht derſelben, die Arreſtanten zuweilen zu unterſuchen.

Der Gefangenwärter hat öfters nach Umſtänden die Inquiſiten ſelbſt genau durchzuſuchen, ob ſie nicht etwas Gefährliches bey ſich verſteckt haben, ſohin ſolches ſogleich abzunehmen, und über alle bey der Viſitirung vorgehenden bedenklichen Umſtände, ungeſäumt dem Magiſtrate die Anzeige zu machen. (Eodem.)

§. 499.

Welche Vorſchriften ſie bey der Koſtabreichung anwenden ſollen.

Die politiſchen Gefangenwärter haben den Inquiſiten nur die vorgeſchriebene, durch den aufgeſtellten Traiteur ausgekochte und erlaubte Koſt, keineswegs aber Wein und Bier oder andere berauſchende Getränke abzureichen und zu geſtatten. (Eodem.)

§. 500.

Welche Vorſchriften ſie bey Unterredungen mit Inquiſiten anzuwenden haben.

Die politiſchen Gefangenwärter dürfen keine Unterredung mit Inquiſiten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Magiſtrates und im Beyſeyn einer eigens hierzu abgeordneten Gerichtsperſon, geſtatten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Gefangenwärter die Unterredungen zwiſchen den in verſchiedenen Arreſten

Digitized by Google

befindlichen Inquiſiten ſorgſamſt jederzeit verhindern, und hierauf ſowohl, als auch auf jene, die zwiſchen den im nähmlichen Arreſte inſitzendẽu Inquiſiten gehalten werden, nach Möglichkeit genaue Obſicht tragen, ſofort dieß, ſo oft als ſolche bey den Inquiſiten bemerkte Unanſtändigkeiten vorgehen, oder ſonſt bedenkliche Umſtände eintreten, ſolches ungeſäumt dem Magiſtrate anzeigen müſſen. (Eodem.)

§. 501.

Pflicht zur Abhaltung fremder Leute von den Gängen des Polizeyhauſes.

Die politiſchen Gefangenwärter ſind verpflichtet, fremde Leute von den Gängen, wo ſich Arreſte befinden, jedoch mit Anſtändigkeit hintanzuhalten. (Eodem.)

§. 502.

Periodiſche Aufnahme des Perſonalſtandes der Gefangenen.

Der Gefangenwärter hat täglich den Perſonalſtand der Gefangenen nach der Nummer des Zimmers ſummariſch vorzulegen, welcher Stand von einem Beyſitzer unterſucht und von ihm beſtätigt wird. (Eodem.)

Aus dieſem Stande wird wöchentlich der Ausweis verfaſſet, und ebenfalls nur ſummariſch die tägliche Anzahl der von dem Hauſe zu verpflegenden Gefangenen nebſt dem Geldbetrage angeſetzt. (Eodem.)

Alle Sonntage hat der Gefangenwärter den Stand der noch im Arreſte befindlichen, nach der Nummer der Zimmer, unter Beyſetzung des Tages der Verhaftnehmung, in Duplo zu überreichen. (Eodem §. 19.)

D.

Von der ämtlichen Unterſuchung des Polizeyhauſes.

§. 503.

Wie dieſe geſchieht.

Bereits durch Hof-Decret vom 28. Februar 1791 wurde befohlen, einen Regierungs- und einen Appellationsrath zu beſtimmen, und durch ſelbe von Viertel- zu Vierteljahr die im hieſigen Polizeyhauſe befindlichen Arreſtanten einzeln und alle, ob ſie in jener Art, wie es das Inſtitut des Hauſes mit ſich bringt, behandelt, und nicht gegen daſſelbe, oder ſonſt auf andere Art gekränkt werden, vernehmen zu laſſen.

Digitized by Google

Auch iſt vermöge Hof-Befehl vom 17. März 1791, jeder einzeln insbeſondere darum zu befragen, ob ihm, wenn er krank geweſen, die nöthige Hülfe eilends geleiſtet worden iſt.

Nachdem jedoch das Polizeyhaus bloß für politiſche Arreſtanten und Sträflinge beſtimmt iſt, hat das k. k. Appellations-Gericht keinen Einfluß mehr auf daſſelbe zu nehmen, ſondern die Regierung hat ſich nun in allen Fällen, die die Beſtimmungen des Polizeyhauſes betreffen, unmittelbar an den Herrn Präſidenten der Polizey-Hofſtelle zu wenden. (Regierungs-Präſidial-Eröffnung vom 8. Januar 1827.)

V.

Von den Polizey-Taxen.

§. 504.

Allgemeine Bemerkung.

Die Polizey-Ober-Direction behebt Taxen für die Fremden-Aufenthalts-Bolleten, und zwar nicht nur a) für Juden, ſondern nun auch b) für alle übrigen Fremden. Nicht minder ſind ihr auch c) einige Taxen bey Bewilligung gewiſſer Unterhaltungen zugeſtanden. (S. auch §. 240.)

§. 505.

Ad a. Juden-Bolleten-Taxe.

Die erſte Claſſe fremder, jedoch inländiſcher Juden, nähmlich die Großhändler, haben für eine 14tägige Aufenthalts-Bollete 4 fl. M. M. zu bezahlen; für Ausländer iſt die Juden-Bolletengebühr in jeder Claſſe um die Hälfte höher feſtgeſetzt. (Allerhöchſte Entſchließung vom 3. September 1817. Hofkanzley-Decret vom 21. September 1817.)

Dieſe Gebühr wird bey der k. k. Polizey-Ober-Direction erlegt, und davon fließt der urſprüngliche Betrag von 2 fl. M. M. von ausländiſchen, und 1 fl. M. M. von inländiſchen Israeliten in den Staatsſchatz; der erhöhte Betrag aber wird von der k. k. Polizey-Ober-Direction an das Wiener ſtädtiſche Oberkammeramt zum Behufe des Local-Polizeyfondes abgeführt. (Eodem.) S. §. 647.

§. 506.

Ad b und c.

Auch für die Aufenthaltsſcheine anderer Fremden werden

Digitized by Google

Sonſtige Fremden-Aufenthaltstaxe, dann noch mehrere ſonſtige Beyträge.

nunmehr jedesmahl von der k. k. Polizey-Ober-Direction 1 fl. 30 kr. für den Local-Polizeyfond abgenommen.

Mit Allerhöchſter Entſchließung vom 25. December 1825 wurde nähmlich als Einnahmsquelle zur Deckung beſonderer Auslagen nicht nur

1) eine Taxe für Ausfertigung der Aufenthalts-Bewilligung in Wien, jedoch nur für Fremde, wodurch Se. Majeſtät nur Ausländer, und nicht Allerhöchſtihre Unterthanen verſtanden haben wollen, feſtgeſetzt, ſondern auch
2) eine Taxe für Vidirung der Päſſe in das Ausland für ſolche Individuen, die nicht wegen Geſchäften, ſondern ihres Vergnügens wegen, reiſen,
3) ein Beytrag für die außer der Faſchingszeit Statt findenden Muſiken,
4) ein Beytrag von den Kaffehſiedern in der Stadt und in den Vorſtädten Wiens, für die Erlaubniß, während des Faſchings an Balltagen die ganze Nacht offen halten zu dürfen,
5) eine Gebühr für die Bewilligung der Serenaden, und
6) eine Bewilligungs-Taxe für gymnaſtiſche Vorſtellungen aller Art, jedoch nur, wenn die Erlaubniß und Bewilligung für dieſe letzteren Gegenſtände angeſucht und erhalten werden mußte, und ohne dieſer Bewilligung die Vorſtellungen nicht Statt finden konnten.

Die Einnahmen aller dieſer Quellen haben, gemäß der Allerhöchſten Willensmeinung, in den Wiener Local-Polizeyfond [1]) zu fließen.

---

[1]) Dadurch wurde übrigens in Abſicht auf die bisherigen Verhältniſſe wegen Dotirung des Wiener Local-Polizeyfondes (§. 647) nichts geändert; und die ſo eben angegebenen Einnahmsquellen, wenn ſie gleich, wie geſagt, in den Local-Polizeyfond einzufließen haben, machen niemahls einen integrirenden Theil jenes Fondes ſelbſt aus, ſondern ſollen nur zur Deckung eines beſondern Abganges gebraucht, und ſtets abgeſondert für dieſen Zweck ver-

Digitized by Google

In Anbetracht, daß die dadurch von Sr. Majeſtät ange-
ordneten Taxen, Beyträge und Gebühren insgeſammt Objecte,
Amtsverrichtungen und Bewilligungen betreffen, die ausſchließ-
ich in dem Wirkungskreiſe der k. k. Polizey-Ober-Direction lie-
en, wurde ihr deren Abnahme nach dem von derſelben ange-
ragenen Maßſtabe übertragen. (Decret der k. k. Polizey-Hof-
elle an die k. k. Polizey-Ober-Direction vom 29. December
825.)

Zweyter Abſchnitt.

Militäriſche Polizey.

§. 507.

Wo k. k. Militär liegt, iſt das Beſtehen einer militäri- n Polizey die natürliche Folge. Sie wird daſelbſt von dem igen Militär-Commando (Platz-Commando, Caſern-Com- do) über die Militär-Parteyen (ſ. I. Theil, I. Hauptſtück, 8, 51), und in den Militärgebäuden (ſ. I. Theil, III. Haupt- §§. 1588 bis 1590) ausgeübt. Das Platz-Commando inter- t übrigens auch zur Handhabung der Civil-Polizey. Es hat lich für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe Einwohner des Platzes [1]) zu ſorgen, welches ſie entweder mit der Garniſon allein zu bewerkſtelligen, oder deßhalb mit etreffenden Civil-Behörde ſich zu vereinigen hat. Hieraus daß es darauf zu halten habe, daß durch die Wachen Patrouillen allen Arten von Unordnung oder Gewalttha-

Beſtehen einer ſolchen in allen Orten, wo Militär liegt.

---

endet werden, ohne daß daraus dem Localfonde eine Verbind- chkeit, ſey es zur Uebernahme des Ueberſchuſſes, oder zur De- ung des Abganges, erwachſen kann.

iewohl die innere Stadt Wien, vermöge ihrer dermahligen eſchaffenheit, keine Feſtung mehr iſt, ſo wird ſie doch noch als ſter Platz behandelt, und in ſo ferne gelten auch hier einiger aßen die rückſichtlich der Feſtungen beſtehenden Militär-Ein- tungen.

Digitized by Google

tigkeit, die bey Tag oder Nacht in den Häuſern oder auf den Straßen vorfallen möchten, geſteuert, einem jeden Menſchen, der den Schutz oder die Hülfe der Wachen nachzuſuchen ſich genöthiget findet, unweigerlich geholfen; aber auch durch die Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der Wachen und Patrouillen jeder Beſorgniß eines Unfuges vorgebeugt werde.

Es haben überhaupt in allen Polizeyſachen die beſtehenden oder für den Platz nach Umſtänden gegebenen beſonderen Vorſchriften nicht nur von der Garniſon, ſondern von allen Einwohnern genau beobachtet zu werden, und auch die dieß-fälligen politiſchen Behörden mit allem Eifer ihrem Berufe zu folgen. (General-Militär-Reglement.) S. auch §§. 31 bis 45.

§. 508.

Polizey-Gerichtsbarkeit der Militär-Behörden.

Bereits im §. 147 iſt geſagt worden, daß auch das Militär den *allgemeinen* Polizeygeſetzen unterworfen ſey, daß jedoch, wenn zu deren Handhabung gegen die Perſon eines Militäriſten etwas zu verfügen iſt, die Rückſichten des Standes wohl zu beachten kommen. Sämmtliche Militär-Parteyen unterliegen nähmlich den Militärgerichten. Militärgerichte heißen aber jene beſondern Gerichte, welche über den Militärſtand die *Perſonal*-Gerichtsbarkeit in und außer Streitſachen üben, und als *Strafbehörde* die Unterſuchung und Beſtrafung nicht nur der Militärverbrecher, ſondern auch *derjenigen Exceſſe* vollführen, *welche von den ihnen unterſtehenden Perſonen ſonſt begangen werden.* Hier kann nur von den letztgenannten Exceſſen die Rede ſeyn, welche daher von der Civil-Polizeybehörde der Militär-Polizeybehörde zur Behandlung nach den Militärgeſetzen angezeigt werden müſſen. Wie übrigens in Fällen, wo Militär und Civil verwickelt iſt, vorzugehen iſt, kommt in den §§. 511 bis 525 vor.

Der Militär-Gerichtsbarkeit, folglich auch der Militär-Polizey unterliegen alle zu einem *inländiſchen* Militärkörper gehörigen Perſonen. Dahin ſind nach der öſterreichiſchen Militärverfaſſung alle jene Perſonen zu rechnen, welche entweder

Digitized by Google

der ſogenannten militiae vagae oder der militiae stabili bey- gezählt werden [1]).

[1]) Welche Perſonen zu der einen oder der andern Abtheilung gehö- ren, beſtimmt das Hofkanzley-Decret vom 15. September 1808.

I. Zur militia vaga gehören:

a) Die zum Felddienſte, dann die bey dem Hofkriegsrathe bey der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angeſtellten Generale.
b) Der General-Stab.
c) Die Feſtungs- und Stadt-Commandanten, ſammt dem Platzperſonale und Garniſons-Auditoriate.
d) Die ſämmtlichen Regimenter und Corps.
e) Die Garden und Hofburgwache.
f) Alle-Monturs-Commiſſionen.
g) Das Neuſtädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie.
h) Die Garniſons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberſte Schiffamt.
l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär- Fuhrweſens-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Diſtricts-Direction.
o) Die Feldkriegskanzley bey dem General- und Militär- Commando.
p) Die Conſcriptions-Direction.
q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profoßen.
r) Das Feldkriegs-Commiſſariat.
s) Das Verpflegsamt und das Militär-Badeperſonale.
t) Die Kriegscaſſe-Beamten, wo eigene Kreiscaſſen beſtehen, und nicht mit dem Central-Zahlamte vereinigt ſind.
u) Die galiziſchen Werbbezirke.
v) Die Cordons-Abtheilungen.
w) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden.
x) Die Frauen, Kinder und Dienſtbothen der Vorgenannten. (S. rückſichtlich der Dienſtbothen I. Theil, III. Band, V. Hauptſtück, §. 2962.)

Digitized by Google

Hinſichtlich des Dienſtperſonales der Generale, Officiere und anderen Militär-Perſonen iſt ſo zu unterſcheiden, daß alle ihre Haus-Officiere und Bedienten, die bloß zur Bedienung ihrer Perſon verwendet werden, auch der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen; jene dienenden Perſonen aber, welche ſie zur Beſorgung ihrer Güter und ihres Vermögens überhaupt halten, als: Räthe, Secretäre, Kanzeliſten, dann Regiſtraturs- und Caſſebeamten ohne Unterſchied, ob ſie ſich auf den Gütern oder bey der Perſon ihres Dienſtherrn aufhalten, der Civil-Jurisdiction unterworfen bleiben. (Hofkriegsräthliche-Verordnung vom 19. Julius 1786. Hofkanzley-Decret vom 7. Auguſt 1786.) Rückſichtlich der Urlauber, Landwehrmänner, Invaliden und Soldatenweiber, ſ. §. 175.

II. Zur militia stabilis werden gerechnet:

a) Die penſionirten und nicht angeſtellten Generalen.
b) Die penſionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabs-Parteyen.
c) Die bey dem Militär-Appellations-Gerichte, dann
d) bey dem judicium delegatum milit. (ſie mögen einfache oder gemiſchte ſeyn) angeſtellten, zum Stande derſelben gehörigen Beamten, in ſo fern ſie nicht unter der militia vaga begriffen ſind.
e) Die ungariſche Kronwache.
f) Die Militär-Polizeywache. (S. §§. 405 bis 463.)
g) Die Joſephiniſch-mediciniſch-chirurgiſche Akademie.
h) Das Thierarzeney-Inſtituts-Militär-Perſonale.
i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Perſonen.
k) Das Hernalſer-Officiers-Töchter-Inſtitut.
l) Das Perſonale der Gewehrfabriken, Gußwerke und Stuckbohrereyen.
m) Die Patental-Invaliden.
n) Die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Caſernund andern Militär-Gebäuden.
o) Die Witwen und Waiſen aller Militär-Parteyen.

Digitized by Google

§. 509.

Zur Handhabung der militäriſchen Polizey dient, nebſt dem Straforte bey jedem Regimente oder Corps, auch das Stabsſtockhaus in Wien, deſſen Darſtellung jedoch außer dem Bereiche dieſes Werkes liegt. (S. Bergmayr's Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, 6ter und 52ſter Artikel.) Stabsſtockhaus in Wien.

Dritte Abtheilung.

Von den gemiſchten Commiſſionen [1]).

§. 510.

Dieſe ſind: Eintheilung derſelben.

1) militäriſch-politiſche;
2) geiſtlich-politiſche; und
3) ſpecial Criminal-Commiſſionen.

Erſter Abſchnitt.

Von der permanenten militäriſch-politiſchen Commiſſion.

§. 511.

Schon vermöge Hof-Verordnung vom 21. December 1754 ſoll eine gemiſchte Commiſſion ex militari et publico zuſammengeſetzt ſeyn. (Verordnung vom 21. December 1754.) Urſprung derſelben.

Um nähmlich die Eintracht zwiſchen dem Militär- und Civilſtande noch mehr zu begründen, und zugleich zwiſchen ein-

---

p) Die Frauen, Kinder und Dienſtbothen der vorgenannten Individuen. (S. rückſichtlich der Dienſtbothen ebenfalls den §. 2962 des I. Theiles, III. Bandes, V. Hauptſtückes dieſes Syſtems.)

[1]) Dieſe gemiſchten Commiſſionen bilden immerhin für außerordentliche Fälle eine erſte Inſtanz; daher ſie, wiewohl ſtreng genommen, in die Kathegorie der eigentlichen Local-Behörden nicht gehörig, doch füglich ihnen angereiht zu werden verdienen.

Digitized by Google

zelnen Individuen dieſer Stände ſich etwa ergebende Differenzen ohne Ausartung in weitläufige Prozeſſe, welche gewöhnlich nicht nur ärgerliches Aufſehen erregen, ſondern auch den Keim zu neuen Mißverſtändniſſen hinterlaſſen, durch eine gemeinſchaftliche, auf beyden Seiten zur Beruhigung dienende Unterſuchung abzuthun, iſt in Wien eine permanente Militär- und Civil-Commiſſion aufgeſtellt.

Erſter Abſatz.

Organiſation dieſer gemiſchten Commiſſion [1]).

§. 512.

Aus welchen Mitgliedern dieſe Commiſſion zu beſtehen hat.

Dieſe gemiſchte Commiſſion ſoll unter militäriſchem Beyſitze, nebſt Beyziehung (damahls) zweyer politiſchen

---

[1]) Mit Hof-Decret vom 14. December 1771 wurde von Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Maria Thereſia eine Militär-Commiſſion, welche zum Gegenſtande ihrer Berathungen jene vermiſchten Geſchäfte zu nehmen hatte, deren Behandlung der politiſchen und Militär-Beſorgung gemeinſchaftlich oblagen, aufgeſtellt, und hierzu von Seite des politici der damahlige n. öſt. Statthalter als Präſes der Commiſſion, dann der Regierungskanzler, und ein Regierungsrath nebſt einem Actuare beſtimmt; zu welcher Militär-Commiſſion auch einige ſtändiſche Verordnete beygezogen wurden.

Hofkriegsräthlicher Seits wurde ein General, ein Stabs-Officier und der Oberkriegs-Commiſſär benannt, und ihm ein hofkriegsräthlicher Kanzeliſt zur Copirung der Protokolle für den k. k. Hofkriegsrath beygegeben.

Die Protokolle mußten ſowohl an die Hofkanzley, als an den Hofkriegsrath abgegeben werden. In Gegenſtänden, deren Vollzug keine Entſchließung der hohen Stellen bedurften, und wo die beyderſeitigen Meinungen einig waren, konnten durch die Regierung und rückſichtlich durch das General-Militär-Commando die erforderlichen Verfügungen an die unterſtehenden Behörden erlaſſen werden; hingegen wo die Sache auf einer weiteren Entſcheidung beruhte, oder die politiſchen und militäriſchen Stimmen

Digitized by Google

Räthe, zuſammengeſetzt ſeyn (Verordnung vom 21. December 1754); nun ſoll ſie durch einen Magiſtratsrath der Stadt Wien, von Seite des Militärs aber durch den Garniſons-Auditor gemeinſchaftlich vorgenommen werden. (Verordnung des General-Militär-Commando vom 23. Januar 1779.)

Hiernach beſteht nunmehr dieſe ſogenannte k. k. gemeinſchaftliche Militär- und Civil-Commiſſion in politicis et justicialibus in Wien

1) aus dem jeweiligen Platz-Oberſtlieuteant als Präſes,
2) aus zwey Beyſitzern, nähmlich
   a) einem Magiſtratsrathe der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, und
   b) aus dem k. k. Garniſons-Auditore, ſo wie
3) aus dem Ober- und Unter-Stabs-Profoßen.

Der Commiſſion iſt eine Ordonnanz beygegeben, welche zu keinen andern als zu den Commiſſions-Geſchäften zu verwenden iſt.

Zweyter Abſatz.

Wirkungskreis dieſer Commiſſion.

§. 513.

Die zwiſchen dem Militär und Politicum, und die im Gegentheile vorfallenden Schimpf- und Injurienhändel, ſollen zur Verſchaffung ernſtlicher und ſchleuniger Genugthuung des beleidigten Theiles, allein bey der gemeinſchaftlichen Commiſſion angebracht werden. (Verordnung vom 21. December 1754.) *Welche Gegenſtände vor dieſelbe gehören; welche nicht.*

Vor derſelben ſollen alle Unterſuchungen, zu welchen entweder Klagen von Militär- gegen Civilperſonen, oder von dieſen gegen jene den Anlaß geben, gemeinſchaftlich vorge-

---

getheilt ausfielen, mußte zuvörderſt der Ausſpruch der betreffenden Hofſtelle abgewartet werden. Dieſe Commiſſion hat jedoch längſt aufgehört.

Digitized by Google

nommen werden. (Verordnung des General-Militär-Commando vom 23. Januar 1779.)

Vor ihr ſollen alle vorfallenden Beſchwerden und Exceſſe zwiſchen Militär und Civil entſchieden werden. (Hofkanzley-Decret vom 7. April 1808.)

Hierher gehören hiernach nur minder wichtige, zwiſchen Individuen von dem Militär und dem Civil ſich ergebende Irrungen. Siehe auch §§. 436, 518.

Keineswegs gehören aber hierher bürgerliche Klagſachen, die ein ordentliches Verfahren erfordern, oder Fälle, wo es ſich von Seite des Civils um ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizeyübertretung handelt, oder wo die Straffälligkeit auf Seite der Militär-Individuen eine kriegsrechtliche Behandlung nothwendig machet.

Sollten daher Gegenſtände der letzteren Art an die Commiſſion gelangen, ſo hat dieſelbe, ſobald ſie dieſe Unterſcheidung bemerket, die Acten ſogleich der betreffenden Behörde zuzuſtellen, damit die Sache dort im ordentlichen Wege eingeleitet werde.

§. 514.

Competenz zu Vergleichungsverſuchen.

Die vorzüglichſte Beſtimmung der Commiſſion iſt vor Allem, in jeder ihr zugewieſenen Sache einen gütlichen Vergleich zwiſchen den Parteyen zu verſuchen.

§. 515.

Gegenſtand ſolcher Vergleiche.

Der Vergleich kann und darf einzig und allein die Privatrechte der Parteyen zu ſeinem Inhalte haben.

§. 516.

Fälle der Unſtatthaftigkeit ſolcher Vergleiche.

Ein ſolcher Vergleich darf ſich jedoch keineswegs über die zu gebende öffentliche Genugthuung, in Fällen, die dazu geeignet ſind, erſtrecken.

Er iſt ferner unſtatthaft, in allen jenen Klagen, wo der Beleidigte ein Individuum vom Militärſtande, oder ein Polizeyſoldat iſt, oder welche auf einen ganzen Stand ſich beziehen, ſo wie auch in den Fällen, wo durch denſelben die Entlaſſung des Arretirten bezweckt werden ſoll.

Digitized by Google

Dritter Abſatz.

Geſchäftsverhandlung bey dieſer Commiſſion.

§. 517.

Wechſelſeitige Eintracht, bereitwilliges freundliches Einvernehmen in Allem, was auf die Beförderung des Dienſtes und der vorkommenden Geſchäfte Beziehung hat, und gänzlich unparteyiſche Unterſuchung, machen die wichtigſten Pflichten der Commiſſions-Glieder aus. (Inſtruction für die permanente Militär- und Civil-Commiſſion vom 21. May 1807, §. 5.)

Allgemeine Amtspflichten der Commiſſions-Glieder hierbey.

§. 518.

Alle zwiſchen Militär- und Civilperſonen vorfallenden wörtlichen Beſchimpfungen, oder geringe körperliche Verletzungen, ſollen an dieſe gemeinſchaftliche Commiſſion angezeigt werden. (Weiſung der Polizeyhofſtelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commiſſions-Protokolls vom 20. Februar 1822.)

Pflicht zur Anzeige der dahin gehörigen Fälle.

§. 519.

Der Präſes hat das Recht, alle an die Commiſſion gelangenden Aufträge und Schriften aufzubrechen, dieſelben zu präſentiren und zu vertheilen; überhaupt auf die genaue Vollziehung aller Aufträge, und auf die ungeſäumte Erledigung aller Angelegenheiten mit Sorgfalt zu wachen. (Inſtruction für die permanente Militär- und Civil-Commiſſion vom 21. May 1807, §. 3.)

Eröffnung aller Eingaben von dem Präſes.

§. 520.

Alle Berichte an die vorgeſetzten Stellen, und Erſuchſchreiben an andere Behörden, ſind ſowohl von dem Präſes, als auch von beyden Beyſitzern zu unterzeichnen, und unter dem Siegel der Commiſſion auszufertigen. (Eodem §. 10.)

Gemeinſchaftliche Unterfertigung aller Eingaben.

§. 521.

Ihre Sitzungen hat ſie in dem Wiener Militär-Stabs-Stockhauſe, und zwar ordentliche in jeder Woche an einem beſtimmten Tage, und überdieß außerordentliche bey dringenden Fällen, auf vorherige Anordnung des Präſes.

Periodiſche Sitzungen bey dieſer Commiſſion.

Digitized by Google

§. 522.

Stimmrecht der Commiſſions-Glieder.

Der Magiſtratsrath und der Garniſons-Auditor haben beyde ein wirkliches Stimmrecht.

Es kann daher bey den gemeinſchaftlichen Unterſuchungen kein thunlicher Beſchluß, als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, und demjenigen Mitgliede, welches ſich mit der Mehrheit nicht vereinigen kann, ſteht es frey, ſeine beſondere Abſtimmung zu Protokoll zu geben. (Verordnung vom 21. December 1754.)

§. 523.

Executionsfähigkeit eines von der Commiſſion zu Stande gebrachten Vergleiches.

Jeder von der Commiſſion zu Stande gebrachte Vergleich hat, in Abſicht auf die Execution, welche bey den ordentlichen Behörden des Beklagten nachgeſucht werden muß, die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches. (Inſtruction für die permanente Militär- und Civil-Commiſſion vom 21. May 1807, lit. c.)

§. 524.

Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kömmt.

Iſt der Verſuch zu einem Vergleiche fruchtlos, ſo hat die Commiſſion den Gegenſtand förmlich, jedoch ſummariſch zu unterſuchen, und zur Entſcheidung zu inſtruiren. Dieß muß auch ſelbſt bey zu Stande gebrachten Vergleichen geſchehen, wenn der Fall eine öffentliche Genugthuung fordert. (Eodem lit. e.)

§. 525.

Wie die Commiſſion bey Erkenntniſſen vorzugehen hat.

Die Commiſſion hat das gutachtliche Erkenntniß der Unterſuchung beyzufügen, und die Acten der competenten Militär- oder Civil-Behörde zur Entſcheidung vorzulegen. Nur in dem dringendſten Nothfalle darf die Commiſſion die Arretirung eines Individuums verhängen, und es iſt die Anzeige davon in den erſten 24 Stunden der competenten Behörde nachzutragen. Bey Vergehungen der Polizeywache-Mannſchaft hat ſich die Commiſſion nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. April 1789 zu verhalten. (Eodem lit. l.)

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Geiſtlich=politiſche Commiſſionen.

§. 526.

Um zu wiſſen, wenn, und welchen Antheil die politiſche Behörde an der Unterſuchung und Beſtrafung der Geiſtlichen nehmen ſoll? kommt es darauf an, daß die eigentlichen geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung den Biſchöfen zuſtehet, beſtimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Beſtrafung, in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politiſchen Behörde abhängt, genau unterſchieden werden.

Doppelte Beziehung bey geiſtlichen Perſonen.

In dieſer Abſicht muß jeder Geiſtliche, wenn er auch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweyfachen Eigenſchaft eines Prieſters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieſer Hinſicht Prieſterpflichten und Bürgerpflichten hat, ſo macht er ſich durch Uebertretung derſelben entweder geiſtlicher oder bürgerlicher Verbrechen ſchuldig. (Hofkanzley=Decret vom 3. März 1792, §. 1.)

§. 527.

Sollten ſich Geiſtliche weltlicher Vergehungen ſchuldig machen, und weltliche Beſtrafung verdienen, ſo ſind ſie dem weltlichen Gerichte zu übergeben. (Hofkanzley=Decret vom 7. März 1791, §. 1.)

Wann die Civil=Behörden allein einſchreiten.

Durch Uebertretung der Bürgerpflichten begeht der Geiſtliche politiſche Vergehen oder Verbrechen, deren Beſtrafung nicht dem Biſchofe, ſondern, mit Ausſchluß desſelben, der politiſchen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zuſtehet. (Hofkanzley=Decret von 3. März 1792, §. 1.)

§. 528.

Wie gegen Geiſtliche bey einem bürgerlichen Verbrechen vorzugehen iſt, enthält der §. 221 des I. Theiles des Strafgeſetzes.

a) Bey Verbrechen.

§. 529.

Wie bey einer ſchweren Polizeyübertretung zu verfahren iſt, ſpricht der §. 285 des II. Theiles des Strafgeſetzes aus.

b) Bey ſchweren Polizeyübertretungen.

Digitized by Google

Ueber die, bey Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelſorgers verübten ſchweren Polizeyübertretung gemachte Anfrage: Ob das Kreisamt in einem ſolchen Falle zur Unterſuchung berechtiget ſey, oder ob die Anzeige an die Landesſtelle hätte erſtattet werden ſollen, um nach Weiſung der Reſcripte vom 16. Julius und 28. September 1768, und vom 17. Junius 1775, das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, iſt die höchſte Weiſung dahin erlaſſen worden: daß eine, von einem Seelſorger verübte ſchwere Polizeyübertretung nicht nach den angeführten Reſcripten, ſondern nach dem II. Theile des Strafgeſetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariates zu behandeln ſey; weil nach der höchſten Entſchließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgeſetz zur allgemeinen Vorſchrift bey dem Verfahren und bey der Beſtrafung in ſchweren Polizeyübertretungs-Fällen aufgeſtellt worden iſt.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in ſolchen Fällen bloß die Frage: ob der Beſchuldigte nach geſchehener politiſcher Aburtheilung mit der Excommunication und deren Folgen zu belegen ſey?

Wenn daher bey einem Ereigniſſe ſolcher Art das Ordinariat über den von politiſcher Seite abgeurtheilten Beſchuldigten überdieß noch die erwähnte geiſtliche Strafe zu verhängen nothwendig fände, ſo ſey demſelben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorſchriften vom 16. Julius und 23. September 1768, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Junius 1775 zu überlaſſen. (Hofkanzley-Decret vom 14. Jänner 1819.)

§. 530.

Wann bloß die geiſtlichen Behörden einſchreiten.

Geiſtliche, welche über Disciplinar-Gegenſtände geklagt werden, ſollen bey dem Conſiſtorium belangt werden. (Hof-Entſchließung vom 11. April 1786.)

Die Geiſtlichen ſtehen in Anſehung der eigentlichen geiſtlichen Amtshandlungen, der Lehr- und Zucht-Angelegenheiten unter den Biſchöfen, von welchen ſie für bloß geiſtliche Verbrechen mit bloß geiſtlichen Strafen und

Bußen anzuſehen ſind. (Hofkanzley-Decret vom 17. März 1791, §. 3.)

Geiſtlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht ſich ein Geiſtlicher ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, ſo fern dieſelben für ſich, und ohne Beziehung auf die Seelſorge, betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clerus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canoniſchen Vorſchriften, von der, den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen, unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Biſchof allein die Unterſuchung zu veranlaſſen und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchen-Cenſuren und geiſtliche Strafen zu verhängen. Hierauf beſchränkt ſich aber auch die ganze biſchöfliche Strafgewalt. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1792, §. 1.)

So wie nun den Biſchöfen, vermöge ihres Hirtenamtes, die unmittelbare Leitung der Seelſorge und der geiſtlichen Zucht obliegt; ſo ſollen dieſelben auch geringere Vergehungen der Seelſorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, ſo lange dieſe zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun. (Eodem §. 3.)

§. 531.

Wann gemiſchte Commiſſionen eintreten ſollen.

a) Bey Vergehen der Geiſtlichen.

Bey vorkommenden Unterſuchungen gegen Geiſtliche iſt nur dann ein geiſtlicher Commiſſär von dem Ordinariate anzuſuchen:

a) wenn die Unterſuchung über die Amtspflichten geiſtlicher Perſonen geſchieht, oder
b) wenn dabey Gegenſtände von wirklich geiſtlicher Natur vorkommen; wo hingegen
c) in bloß weltlichen Sachen die geiſtlichen Perſonen als Staatsbürger, gleich andern weltlichen Mitbürgern anzuſehen und zu behandeln ſind. (Hof-Decret vom 29. November 1788.)

Digitized by Google

Die Unterſuchung wegen Schlagung eines Geiſtlichen ſoll als eine, die Excommunication nach ſich ziehende Mißhandlung, von der Geiſtlichkeit und der politiſchen Behörde, mittelſt Anordnung einiger Commiſſäre in gleicher Zahl beſtellt werden. (Hof-Decret vom 16. Julius 1768.) Siehe §§. 532 bis 534.

Die Suſpenſion oder Sequeſtrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geſchehen; und die gänzliche Wegnahme der Pfarren und Pfründen kann nur mit Wiſſen der Biſchöfe, mittelſt einer aus den Acten zu erlaſſenden förmlichen Sentenz erfolgen. (Hof-Verordnung vom 17. März 1791, §. 2.)

Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, was er allzeit ſeyn ſoll, ſo muß er nicht nur als Prieſter und Bürger, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge unbeſchränkten Einfluß auf die Geſinnungen des Volkes hat, und an den wichtigſten politiſchen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angeſehen werden; woraus von ſelbſt folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, die Erkenntniß: ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handelt, und die Beſtrafung desſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem biſchöflichen Conſiſtorium allein, ſondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zuſteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelſorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geiſtliche Strafen nicht verhüthet werden können; wenn ſie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlaſſen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politiſche Anſtalten, deren Beſorgung den Seelſorgern zuſtehet, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, auf das Schulweſen und die Armenverſorgung ſich erſtrecken; wenn dadurch die Befolgung landesfürſtlicher Verordnungen, und der Fortgang politiſcher Einrichtungen gehemmt wird, dann hören ſie auf, ein Gegenſtand der innern Zucht zu ſeyn, und unterliegen nicht mehr bloß geiſtlichen, ſondern weltlichen Strafen, ſofort auch der gemeinſchaftlichen Erkennt-

Digitized by Google

niß der geiſtlichen und politiſchen Behörden, und die Unterſuchung derſelben iſt nicht von dem biſchöflichen Ordinariate allein, ſondern von einer aus geiſtlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zuſammengeſetzten Commiſſion vorzunehmen, und von dieſer ein gemeinſchaftliches Gutachten darüber an die Landesſtelle zu erſtatten; welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelſorger zu beſorgen iſt, welche die Abſetzung von ihren Pfründen, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, damit die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zuſtehet. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1792, §. 3.)

§. 532.

b) In Excommunications-Fällen.

In Excommunications-Fällen haben nicht mehr als zwey politiſche, und zwey geiſtliche Commiſſäre die Unterſuchung vorzunehmen, dabey aber die erſteren als landesfürſtliche Räthe den Vorſitz zu behaupten, die geiſtlichen Commiſſäre hingegen das Conſtitut zu führen, und wenn allenfalls unter ihnen über einen Punct ein Anſtand ſich ergäbe, beyde Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Entſcheidung abzuwarten.

Nach geſchloſſener Unterſuchung, ſollen von den politiſchen Commiſſären über den erhobenen Befund nicht ihre Stimmen, ſondern allein das Unterſuchungs-Protokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer authentiſchen Abſchrift, an den geiſtlichen Ordinarius, zur Fällung des Spruches übergeben werden. (Hof-Entſchließung vom 17. Junius 1775.)

§. 533.

Wie Individuen wegen Schlagens eines Geiſtlichen zu behandeln ſind.

Der Delinquent ex capite percussionis eines Clerici ſoll im weltlichen Arreſte gelaſſen, hingegen jedes Mahl auf Verlangen der geiſtlichen Obrigkeit zum Verhöre ſowohl, als zur Anhörung des Spruches, nicht weniger zur Ausſtehung der geiſtlichen Strafe dahin geſtellt werden. (Verordnung vom 23. October 1755.) Siehe auch §. 531.

§. 534.

Vorlegung der Sentenz.

Von dem Ordinariate ſoll das gefällte Urtheil über die

Frage der erwirkten oder nicht erwirkten Excommunication der politiſchen Landesſtelle zu deſſen Einbegleitung an die allerhöchſte Behörde und Einhohlung der allerhöchſten Begnehmigung überreicht werden. (Hof-Entſchließung vom 17. Junius 1775.)

Die Sentenz ſoll nähmlich Sr. Majeſtät vorgelegt werden (Hof-Decret vom 16. Julius 1768); denn die geſchöpften Urtheile. müſſen höchſten Orts vorgelegt werden. (Hof-Decret vom 1. October 1768.)

Hierher gehören endlich auch die **Corrections-Häuſer** für weltliche Geiſtliche, deren Errichtung nach der Verordnung vom 2. April 1802 nicht ſo nothwendig erkannt wurden, weil Klöſter dazu beſtimmt werden können.

§. 535.

Gattungen von geiſtlichen Corrections-Häuſer.

Die Prieſter, welche ſich **moraliſcher Unordnungen** ſchuldig gemacht haben, die nicht in die Cathegorie der im Straf-Codex I. und II. Theiles behandelten Geſetzübertretungen gehören, laſſen ſich in zwey Claſſen theilen.

1) In diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut iſt, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten, aus Uebereilung, Verſehen, Schwäche ſich zu ärgerlich gewordenen Unordnungen hinreißen laſſen, und

2) in diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bey welchen moraliſche Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, faſt zum Bedürfniſſe geworden iſt.

Die **erſteren** bedürfen einer Behandlung, welche, mit ſehr ſorgfältiger Schonung ihrer Ehre, dieſer Pflegerinn der Tugend, ſie nur aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage hinausreißt, ſie zur Beſinnung kommen läßt, und dem bey ihnen ohnehin noch regen Triebe der Pflicht den gehörigen Grad von Leben, Stärke und Dauer wieder verſchafft.

Die Behandlung dieſer Prieſter kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelne Fälle. unbedenklich überlaſſen blei-

Digitized by Google

ben, damit ſie in ihren Reſidenzen, Prieſterhäuſern, Stiften und Klöſtern, bey Dechanten und Pfarrern, mit beſonderer Rückſicht auf die Eigenheiten des zu Beſſernden, und desjenigen Prieſters Statt finden, welcher dieſe Beſſerung zu leiten hat.

Die Prieſter der zweyten Art ſind es, welche eigener, bereits hier und da beſtehender Beſſerungsanſtalten bedürfen.

In Beziehung auf dieſe, haben Se. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung aus Venedig vom 1. Auguſt 1825, vor Allem als Grundſatz auszuſprechen geruhet: daß, wo eine ſolche Anſtalt errichtet wird, dieſe für mehrere, entweder zu einer Metropolie, oder zu einem Gouvernement gehörige Diöceſen zuſammen errichtet werden ſolle. Derley Häuſer ſollen übrigens im Weſentlichen die Organiſirung der ſchon in Mähren und Galizien beſtehenden Corrections-Anſtalten erhalten; demgemäß, mit Benützung der für letztere Anſtalten ſchon beſtehenden Directiven, die Statuten von den betreffenden Ordinariaten entworfen, und dann Sr. Majeſtät zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 536.

Herſtellung einer ſolchen Anſtalt im Serviten-Kloſter zu Guttenſtein für Oeſterreich ob und unter der Enns.

Für die Provinzen Oeſterreich ob und unter der Enns (mit Ausſchluß der Salzburger Diöceſe, welche ihre bisherige Corrections-Anſtalt beyzubehalten hat), haben Se. Majeſtät für dermahl eine ſolche Anſtalt im Serviten-Kloſter zu Guttenſtein in Nieder-Oeſterreich mit dem Vorbehalte beſtimmt, daß eine zweyte, wenn es das Bedürfniß, insbeſondere wegen Entfernung der Linzer Diöceſe erheiſchen ſollte, in der Folge auch im Kloſter zu Langegg errichtet werde. Zu dieſem Behufe bewilligten Se. Majeſtät für jedes dieſer Klöſter als eine Unterſtützung für den größeren Perſonalſtand, einen jährlichen Beytrag von 800 fl. C. M. aus dem betreffenden Religions-Fonde, von dem Zeitpuncte an, wo daſelbſt eine derley Anſtalt beginnen wird. (Allerhöchſte Entſchließung vom 1. Auguſt 1825; Hofkanzley-Decret vom 18. Auguſt 1825.)

Digitized by Google

§. 537.

Wie die Koſten der geiſtlichen Corrections-Anſtalten zu beſtreiten ſind.

Die Koſten einer ſolchen Corrections-Anſtalt ſind

a) aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge, von dem Vermögen ihrer Pfründe, oder ihrem Privat-Eigenthume, in Abſicht auf die Koſten, die auf ſie ausfallen; in ſo ferne ihr Einkommen dazu nicht hinreichet

b) aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn, und wo deren für derley Corrections-Häuſer beſtehen;

c) aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Koſten des Cultus zu tragen hat, zu beſtreiten; für den Fall, als mehrere Fonds, z. B. jene des Religions-Fondes mehrerer Provinzen dazu concurriren, ſind

d) die gemeinſchaftlichen Koſten der Anſtalt aus allen dieſen Fonds, nach dem Verhältniſſe der Zahl ihrer Curatſtationen, die beſonderen Koſten des Sträflings aber aus dem Religions-Fonde ſeiner Diöces zu bedecken. (Eodem.)

§. 538.

Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geiſtlichen.

Seine Majeſtät haben in Anſehung des Unterhaltes derjenigen Seelſorger, welche wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction unterzogen werden, folgende Richtſchnur vorzuſchreiben geruhet:

Der Seelſorger, welchen der Biſchof wegen eines Vergehens ſtrafwürdig, und auf einige Zeit einer Correction zu unterziehen findet, iſt entweder Pfarrer, Local-Caplan, oder Seelſorger-Gehülfe.

Der Pfarrer iſt während der Correctionszeit aus den Einkünften ſeines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu verſehen; und aus den nähmlichen Pfarr-Einkünften muß auch der einſtweilige Pfarrverweſer angemeſſen unterhalten werden.

Der Local-Caplan kann von den Einkünften ſeiner Localie nur ſo viel erhalten, als, nach Abſchlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynoſur auf 20 fl. [1]) monathlich zu

[1]) Mit Hofkanzley-Decret vom 31. Auguſt 1811, war dieſer Unterhaltsbetrag nur auf tägliche 15 kr. W.W. feſtgeſetzt.

Digitized by Google

bemeſſenden Unterhaltes, für den einſtweiligen Localieverweſer erübriget.

Es iſt daher der Abgang, zur Ergänzung täglicher 20 kr. — welcher Betrag als Strafgehalt beſtimmt iſt —, aus dem Religions-Fonde beyzutragen, wenn anders der ſtrafbare Local-Caplan nicht etwa, eines ſchweren Vergehens wegen, auf einen geringeren Verpflegungsbetrag herabgeſetzt zu werden verdienet.

Der Seelſorger-Gehülfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erſtere ihm keine Dienſte leiſtet, iſt während der Corrections-Zeit mittelſt eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls 20 kr. des Tages nicht überſteigen darf, wohl aber bey größerer Strafwürdigkeit geringer ſeyn ſoll, aus dem Religions-Fonde zu verpflegen. Sollte aber ein Local-Caplan oder Cooperator ein eigenes Vermögen beſitzen, ſo hat er ſich hiervon den nöthigen Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen, und der Religions-Fond dieſer Bürde enthoben zu bleiben. In Folge dieſer Anordnung wurde die Landesſtelle ermächtigt, dieſen Strafgehalt, wenn die Corrections-Zeit ein Jahr nicht überſteigt, auf Anſuchen der Biſchöfe anzuſchaffen. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1804.)

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in ſämmtlichen Provinzen, wurde der Landesſtelle bedeutet: daß mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 9. November 1804 bekannt gegebenen Allerhöchſten Entſchließung, in Anſehung des Unterhaltes für diejenigen Seelſorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Correction unterzogen werden, die Unterhaltsbeyträge für ſolche Geiſtliche dem Kloſter, in welches ſie abgegeben werden, mit höchſtens zwanzig Kreuzern Conventions-Münze, in Fällen größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Koſt geringer iſt, mit fünfzehn Kreuzern Conventions-Münze zu verabfolgen ſey. (Hofkanzley-Verordnung vom 11. October 1821; Regierungs-Verordnung vom 19. October 1821.)

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von den Special-Criminal-Commiſſionen.

§. 539.

Niederſetzung eigener Special-Commiſſionen im Falle außerordentlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Es gibt außerordentliche Fälle, wo zur Handhabung der gefährdeten öffentlichen Sicherheit gemiſchte Special-Commiſſionen niedergeſetzt werden, die demnach als außerordentliche politiſche Maßregel, wiewohl eigentlich zur Criminal-Juſtizpflege gehörig, hier nicht übergangen werden können.

So z. B. als der Beſitzer der Herrſchaft Pinkafeld im Eiſenburger Comitate in einem unmittelbar Sr. Majeſtät überreichten Geſuche anzeigte, daß vier berüchtigte, bereits zum Verhaft gebrachte Straßenräuber und Mörder bereits ſehr viele, zum Theile gräßliche Verbrechen eingeſtanden haben, wodurch ſie ſeit ſieben Jahren die Grenzgegenden beunruhigten; daß dieſe Verbrecher theils Oeſterreicher, theils Steyermärker, zwey davon auch Deſerteurs ſeyen, und nicht, ſammt ihren zum Theil Adels-Privilegien genießenden Helfershelfer abgeſondert, und nicht im Sinne der Ungariſchen Geſetze abgeurtheilt werden könnten; daher gedachter Gutsbeſitzer um Errichtung einer ex civili et militari gemiſchten Commiſſion zur Unterſuchung und Aburtheilung, dann Unterlegung der Endurtheile an Seine Majeſtät, bäthe; wurde, in Folge des hierüber unterm 1. December 1826 erfloſſenen Allerhöchſten Cabinetts-Schreibens, mit welchem der Allerhöchſte Wille Sr. Majeſtät dahin ausgeſprochen wurde, daß, mit Beſeitigung jeder Jurisdictions-Eiferſucht, lediglich die ſchnellſte und zweckmäßigſte Pflege der ſtrafenden Gerechtigkeit, und die baldigſte Herſtellung der Sicherheit in jenen Gegenden, wo ſie geſtört oder bedroht war, bewirket werde, von der k. k. oberſten Juſtizſtelle im Einverſtändniſſe mit der königl. Ungariſchen Hofkanzley, dem k. k. Hofkriegsrathe und der vereinten Hofkanzley, folgende Einleitung getroffen:

1) Um dieſe der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährliche Bande baldmöglichſt der Strafgerechtigkeit zu überge-

ben, und in der weiteren Betrachtung, daß zu dieſer Diebs- und Räuberbande nicht bloß öſterreichiſche und ungariſche Individuen, ſondern auch Militär-Individuen gehören, die von ihnen verübten Verbrechen nicht bloß in Ungarn, ſondern vielleicht auch ausſchließend von Einigen in den öſterreichiſchen Provinzen begangen worden ſeyn mögen; daher ihre Ablieferung an die competente Strafbehörde zur Unterſuchung, und die einzelnen vorzunehmenden Inquiſitionen bey den verſchiedenen Strafgerichtsbehörden, nur eine Verzögerung herbeyführen würde, wurde, zur Unterſuchung dieſer Diebs- und Räuberbande, die Aufſtellung einer gemiſchten Special-Commiſſion angeordnet, welche aus zwey Richtern vom Civile, aus zwey vom Militär, und zwey ungariſchen Richtern zuſammengeſetzt wurde; und derſelben wurde die Aufnahme der Unterſuchung, ſowohl mit den bereits eingezogenen, als auch mit den noch einzuziehenden, zu dieſer Diebs- und Räuberbande gehörigen Thätern, ihren Mitſchuldigen und Theilnehmern in der Art aufgetragen, daß, nach Maß der verſchiedenen Jurisdictionen, die einzelnen Inquiſiten von der betreffenden Unterſuchungs-Commiſſion unterſucht wurden.

Dieſe gemiſchte Commiſſion hatte ihre Amtshandlung in Ungarn zu Pinkafeld auszuüben, ſomit die Verhöre mit den bereits eingezogenen Thätern, ſo wie die nöthigen Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen; wenn im Zuge der Unterſuchung neue Thäter oder Helfershelfer entdeckt wurden, die zu ihrer Verfolgung nöthigen geſetzlichen Verfügungen einzuleiten, und wenn ſie in Verhaft gebracht waren, auch mit dieſen die ordnungsmäßige Unterſuchung vorzunehmen; überhaupt dieſe ganze Unterſuchung nach Maß der beſtehenden Geſetze bis zu ihrem Abſchluſſe ohne alle Verzögerung zu führen. War dieſe Unterſuchung bis zu ihrem Abſchluſſe, und bezüglich Aburtheilung der Unterſuchten gediehen, ſo mußten die Unterſuchungsacten den betreffenden competenten Strafgerichten zur alſogleichen Aburtheilung überſendet werden.

Digitized by Google

2) Zum Vorſitze dieſer Special-Commiſſion wurde der Vicegeſpan des Eiſenburger Comitats beſtimmt, theils um dieſer Commiſſion ein größeres Gewicht zu geben, theils aber, weil der Vicegeſpan zugleich die politiſchen Geſchäfte mi verwaltet, und hier das thätige Mitwirken der politiſchen Behörden bey der Verfolgung der neu zu entdeckenden Thäter und Helfershelfer ſehr weſentlich und nothwendig war; überdieß derſelbe vermöge ſeines Charakters und Dienſteigenſchaft, die allenfalls zu verhörenden ungariſchen Adeligen zum Zeugenverhöre vorfordern konnte.

3) Wurden ſämmtliche politiſche Behörden, deren Mitwirken bey dieſer Unterſuchung weſentlich war, angewieſen, dieſer aufgeſtellten Special-Commiſſion den thätigſten Beyſtand zu leiſten.

4) Zum Orte der Commiſſion, und bezüglich der Unterſuchung wurde Pinkafeld deßhalb beſtimmt, weil allda hinlänglicher Raum und ordentliche Gefängniſſe ſich befinden.

5) Die zur Unterſuchung abzuſendenden Individuen wurden angewieſen, ſich wegen Beſtimmung des Tages, an welchem dieſe Commiſſion ihren Anfang nahm, unmittelbar an den den Vorſitz führenden Vicegeſpan des Eiſenburger Comitats zu verwenden; wegen Anweiſung eines angemeſſenen Vorſchuſſes ab aerario wurde aber unter Einem die k. k. allgemeine Hofkammer angegangen. Der ni. öſt. Regierung wurden dieſe getroffenen Verfügungen zur Wiſſenſchaft mit dem weitern Bedeuten bekannt gemacht, daß die zur Unterſuchung nach Pinkafeld abzuordnenden Individuen derſelben von Seite des k. k. Appellations-Gerichtes unmittelbar würden nahmhaft gemacht werden. Die Regierung hatte demnach nicht nur zur ſchleunigſten Erreichung des von Seiner Majeſtät vorgezeichneten Zweckes alle Mitwirkung zu gewähren, ſondern auch ſämmtliche politiſchen Behörden, vorzüglich jene an der ungariſchen Grenze mit allem Nachdrucke anzuweiſen, der in Pinkafeld aufgeſtellten Unterſuchungs-Com-

Digitized by Google

miſſion, über allmähliches Anſuchen, den wirkſamſten und ſchnellſten Beyſtand in Ausforſchung der Verbrecher, Entdeckung und Auffindung, dann Verhaftung und allenfalls Ablieferung der Thäter, Theilnehmer und Helfershelfer, Aufnahme der Zeugenverhöre ꝛc. ꝛc. zu leiſten. (Hofkanzley-Verordnung vom 9. December 1826.)

Erſt im Jahre 1828 wurde dieſe Special-Commiſſion, nach glücklich vollbrachter Amtshandlung, mit dem Auftrage an die ni. öſt. Regierung, aufgelöſet, die Behörden anzuweiſen, auf alle Vagabunden, und vorzüglich auf die beſchriebenen Bandeglieder, ſo wie auf alle zu ferneren Entdeckungen führende Spuren möglichſt wachſam zu ſeyn, und im Falle ſich ſolche ergeben, oder der Theilnahme Verdächtige eingebracht werden, ſich nicht nur mit den benachbarten Obrigkeiten, ſondern jederzeit auch mit dem Gratzer Magiſtrate, deſſen Requiſition in dieſer Angelegenheit willfährige Folge zu leiſten iſt, ins Einvernehmen zu ſetzen, damit derſelbe ſtets in der vollen Ueberſicht der ganzen Angelegenheit bleibe, und in jedem Falle das weiters Geeignete einzuleiten vermöge. (Hofkanzley-Decret vom 16. März 1828.)

Zweytes Hauptſtück.
Von den Kreisbehörden in Polizeyſachen.

§. 540.

Errichtung, urſprüngliche Zwecke und Beſtimmungen der n. öſt. Kreisämter.

Mit Patent vom 24. Julius 1753 wurden von weiland Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Maria Thereſia, zur Beförderung des Allerhöchſten Dienſtes ſowohl, als des geſammten Beſten in dem Erzherzogthume unter der Enns, gleichwie in allen übrigen deutſchen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie bereits ehehin geſchehen war, eigene Kreishauptleute aufgeſtellt; und gleichwie das Land von Alters her in gewiſſe Viertel [1]) eingetheilt

[1]) Viertel U. W. W. Amtsſitz in der Vorſtadt Wieden, O. W. W.

war, ſo wurde in jedes derſelben ein ſolcher Kreishauptmann beſtimmt; und ihnen insgeſammt die Beſorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem publico et politico, oder zu dem Polizeywesen gehörig ſind, oder dahin einſchlagen, vermittelſt einer beſonderen, denſelben zugefertigten Inſtruction eingeräumt; zu dem Ende auch, daß ſie über die landesfürſtl. Generalien, Satz- und Ordnungen, auch übrigen Befehlen, auf das Genaueſte halten ſollen, aufgetragen.

---

zu St. Pölten, U. M. B. zu Korneuburg, O. M. B. zu Krems. (Rückſichtlich der Magiſtrate, Ortsobrigkeiten und Landgerichte, welche jedem dieſer vier Kreisbezirken angehören, ſ. §§. 4, 8 und 221. Anmerkung 1.)

Die Organiſation dieſer Kreisämter gehört nicht hierher. Nur kommt hier zu bemerken, daß, nebſt den Kreis-Commiſſären, auch die Kreis-Ingenieurs zur Handhabung des Polizeyrechtes in manchen Beziehungen mitzuwirken haben. So wie übrigens bereits die Kreis-Diſtricts-Förſter vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 8. Auguſt 1826 eingezogen worden ſind (ſ. I. Theil, III. Band, §. 3298 dieſes Syſtemes), ſo iſt, nach Inhalt eines Hofkanzley-Decretes vom 20. November 1829, auch die Einziehung des kreisämtlichen Forſt-Aufſichtperſonales in allen Provinzen, in welchen daſſelbe beſteht, mit dem Bedeuten anbefohlen worden, daß die Kreisämter in Erwartung der neuen Vorſchrift, wie künftig die erforderliche Forſt-Aufſicht zu beſorgen ſeyn wird, ſchon jetzt in diejenigen Verpflichtungen, mit Beobachtung der beſtehenden Geſetze, einzutreten haben, welche die Erhaltung der Wälder fordert.

Endlich können auch die Kreisärzte und Kreiswundärzte, ſo wie die Bezirksärzte hier nicht ganz übergangen werden, da auch ihre Verrichtungen wie im Polizeybezirke Wiens jene der Polizeybezirksärzte und Wundärzte (ſ. §. 272), ſich auf den allgemeinen Geſundheitsſtand, auf den beſondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufſicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Unterſuchungen beziehen, deren umſtändliche Darſtellung jedoch in die Sanitäts-Polizey gehöret.

§. 541.

Die Amtswirkſamkeit der Kreisämter in Polizeyſachen beruht

1) auf allgemeinen und
2) auf beſonderen Beſtimmungen.

Auf welchen Vorſchriften die Amtswirkſamkeit der Kreisämter in Polizeyſachen beruht.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen der Kreisämter.

§. 542.

Wachſamkeit derſelben auf die Handhabung der Geſetze.

Die k. k. Kreisämter ſind beſtimmt, über die genaue Beobachtung aller beſtehenden und beſonders der in das Publicum et politicum einſchlagenden Geſetze und Verordnungen, die auf das Land ſich beziehenden Befehle und Aufträge zum Vollzug zu bringen, und andere für die Kreisämter geeignete Geſchäfte zu berichtigen. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 1.)

Würden ſie irgendwo eine Unternehmung gewahr, welche einem wirklich beſtehenden Verbothe entgegen, oder ſonſt offenbar gegen die Landesgeſetze und höchſten Verordnungen wäre, ſo haben ſie ſolche ohne Weiterem und ſogleich einzuſtellen, und nur erſt nach Maß und Wichtigkeit des Gegenſtandes der Landesſtelle Bericht zu erſtatten. (Eodem §. 21.)

§. 543.

Pflicht der Kreisämter, ſich die Landesgeſetze eigen zu machen.

Den Kreisämtern liegt daher auch beſonders ob, ſich eine vollkommene Kenntniß aller beſtehenden Landesgeſetze, Patente und Verordnungen zu verſchaffen, und ſolche dem Gedächtniſſe wohl einzuprägen, um ſich in allen ihren Handlungen darnach benehmen zu können [1]). (Eodem §. 24.)

---

[1]) Die Verfaſſung eines bündigen, allumfaſſenden ſyſtematiſchen Handbuches über den ſo äußerſt wichtigen, ſo ſehr in das Leben greifenden Kreisamtsdienſt, nach den Fortſchritten der adminiſtrativen Geſetzgebung, und nach den Bedürfniſſen der Zeit, jedoch immer mit

Digitized by Google

In der Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783 ſind übrigens in der zweyten Abtheilung, welche von den beſonderen Gegenſtänden der kreisämtlichen Geſchäfte handelt, die §§. 35 bis 64 der Sicherheits-Polizey gewidmet; und den Kreishauptleuten wurde, laut Regierungs-Decretes vom 23. März 1792, von Sr. Majeſtät eine eigene Inſtruction vorgezeichnet, wie ſie die monathlichen Berichte über die merkwürdigen Vorfälle im Lande erſtatten ſollen.

Die dießfälligen Beſtimmungen ſind im I. Theile dieſes Werkes am gehörigen Orte abgehandelt worden, welche den Kreisämtern zur verläßlichen Richtſchnur bey ihren Amtshandlungen in Polizeyſachen dienen dürften.

§. 544.

Beſeitigung jedes Einfluſſes der Kreisämter in Rechtsſtreitigkeiten.

Die Judicial-Sachen, oder die von Privatperſonen unter ſich führenden Rechtsſtreitigkeiten, ſind von den Verrichtungen der Kreishauptleute nahmentlich ausgenommen, und unter der gewöhnlichen Inſtanz noch ferner belaſſen. (Patent vom 24. Julius 1753.)

Da die Kreisämter überhaupt nur für öffentliche und politiſche Angelegenheiten beſtimmt, und außer Unterthansſachen mit keiner Gerichtsbarkeit verſehen ſind, ſo haben ſie ſich in keine Rechtshändel, oder ſonſt zur Juſtizbehörde gehörige Angelegenheiten zu mengen. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 22.)

§. 545.

Ablehnung der in den Wirkungskreis der Kreisämter nicht gehörigen Gegenſtände.

Sachen, welche gar nicht, oder doch nicht unmittelbar zum Kreisamte gehören, ſind, wenn ſie daſelbſt angebracht werden, gleich weg, und an ihre Behörde zu weiſen, um den

---

beſonderem Hinblicke auf das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, iſt eben ſo das Ideal meines Strebens, als die in der Einleitung zu meinen Beyträgen zur politiſchen Geſetzgebung im I. Bande zugeſicherte, dermahl im Zuge befindliche Herausgabe einer politiſchen Geſetzkunde, auf der Grundlage der von mir allmählig herauskommenden einzelnen Zweige der politiſchen Verwaltung.

Digitized by Google

Parteyen nicht unnöthige Koſten und Zeitverluſt zu verurſachen. (Eodem §. 23.)

§. 546.

Anbefohlene Klugheit, Umſicht und Genauigkeit bey ihren Amtshandlungen.

Die Unterſuchungen, die das Kreisamt vorzunehmen hat, ſie mögen ſchon Amts- oder Parteyſachen betreffen, ſind mit gehöriger Klugheit und Vorſichtigkeit anzuſtellen, um nicht durch Uebereilung die abgezielte Entdeckung ganz zu verhindern, oder doch zu erſchweren. Jeder auf die Hauptſache ſich beziehende Umſtand muß gründlich erhoben, ſich nicht der bloßen Angabe der Beamten und Parteyen, nicht dem Anſcheine, oder einer bloßen Vermuthung anvertraut, weder mit nichtsbedeutenden unverſtändlichen oder zweydeutigen Aeußerungen vorlieb genommen, die Parteyen zur Abgebung genau beſtimmter Antworten angehalten, dieſen ſo viel möglich auf den Grund geſehen, dieſelben ganz zu erſchöpfen, Fleiß angekehrt, mithin der Stelle nicht zur Abforderung weiterer Erläuterungen und Nachträge Anlaß gegeben werden. (Eodem §. 17.)

Ueberhaupt ſollen die Kreisämter bey Anſtalten und Einrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, vorſichtig zu Werke gehen, um ſie auf eine ſchickſame Art einzuleiten, und nicht durch eine irrige Leitung zu Verwirrungen und nachtheiligen Folgen Gelegenheit zu geben. (Eodem §. 13.)

§. 547.

Recht der Kreisämter, polizeyliche Vorkehrungen zu treffen.

Nach dem §. 20 der Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, durften dieſelben in wichtigen und beſondern Fällen, ohne vorläufige Anfrage bey der Landesſtelle, nichts ſelbſt veranſtalten; nur, wenn die Sache ſehr dringend, und der Verſchub gefährlich war, hatten ſie einſtweilen das Nöthige proviſorie vorzukehren, und alsdann aber auch dieſe inmittelſt getroffenen Vorkehrungen mit anzuzeigen.

Wurden ſie irgendwo einer Unterſuchung gewahr, welche einem wirklich beſtehenden Verbothe entgegen, oder ſonſt offenbar gegen die Landesgeſetze und höchſten Verordnungen wäre, ſo konnten ſie jedoch ſchon nach dem §. 21 jener Inſtruction ſolche ohne weiteres und alſogleich einſtellen, und nur erſt als-

Digitized by Google

dann nach Maß der Wichtigkeit des Gegenſtandes an die Landesſtelle Bericht erſtatten.

Daß dieſe Beſtimmungen durch die ſpäteren Geſetze und Anordnungen, und nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes, weſentliche Erweiterungen erhalten haben, dieß iſt aus dem I. Theile dieſes Syſtemes zur Genüge zu erſehen.

§. 548.

Die Kreisämter ſind Recursbehörden in Polizeyſachen.

Vormahls waren die Recurſe, welche gegen die obrigkeitlichen Beſcheide, Verordnungen oder Veranlaſſungen in dergleichen politiſchen Angelegenheiten von Parteyen genommen wurden, zwar zu mehrerer Beſchleunigung der Sache gerade nur bey den Kreisämtern anzumelden; allein dieſelben hatten nach der Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 23, nicht ſelbſt darüber zu erkennen, ſondern die Sache zu unterſuchen, ſie zu inſtruiren, und darüber gutächtlichen Bericht an die Regierung zu erſtatten. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 23.)

Jetzt bilden dagegen die Kreisämter in Polizeyſachen auf dem Lande die zweyte Inſtanz. An ſie gelangen alle Recurſe gegen polizeyliche Verfügungen der Ortsobrigkeiten, und ſie entſcheiden hierüber, mit Vorbehalt des Recurſes an die Landesſtelle; und obſchon die Kreisämter, vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 26. April 1819, aufgehört haben, in Gewerbsſachen zweyte Inſtanz zu ſeyn, ſo gebührt ihnen doch das Recht, in ihren Vierteln auf gewiſſe Conceſſionen und Conſenſe Einfluß zu nehmen. (S. zum Beyſpiele I. Theil, III. Hauptſtück, §§. 1303, 2376.)

§. 549.

Fälle, wo ein Kreisamt in den Bezirk eines andern Kreiſes eingreifen kann.

In dringenden Fällen, welche ſchleunige Abhülfe fordern, kann von einer Jurisdictions-Streitigkeit zwiſchen zwey Kreisämtern keine Frage ſeyn, wenn nur das eine Kreisamt dem benachbarten ſogleich von der, in des letzteren Bezirk einſtweilen getroffenen Vorkehrung Nachricht gibt. (Regierungs-Decret vom 20. Februar 1789.)

In wie fern die k. k. Polizey-Ober-Direction, und rück-

Digitized by Google

ſichtlich die Polizeybezirks-Directionen auf den Kreis V. U. W. W. Einfluß nehmen, ſiehe die §§. 258 und 259.

§. 550.

Schon vermöge Patent vom 14. Julius 1753 wurden die Kreishauptleute durchgehends der damahligen nied. öſterr. Repräſentation und Kammer untergeordnet. Unterordnung der Kreisämter unter die Regierung.

Die Kreisämter ſind unmittelbar der Regierung untergeordnet. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 2.)

§. 551.

Eine ſyſtematiſche Darſtellung des kreisämtlichen Geſchäfts-Mechanismus, nach deſſen Gang und Formen, und nach der Behandlung der Geſchäfts-Materialien zur Erleichterung und Beförderung der materiellen Bearbeitungen, auf der Grundlage der beſtehenden poſitiven Anordnungen, da ſie alle Zweige des Kreisamtsdienſtes umfaſſen müßte, gehört nicht hierher, ſondern in den Bereich eines, im §. 543 Anmerkung 1 berührten, ſyſtematiſchen Handbuches: Ueber den Kreisamtsdienſt überhaupt. Doch kann hier nicht wohl übergangen werden, daß, nebſt dem Geſtions-Protokolle, welches alle Geſchäftsverhandlungen des Kreisamtes darſtellt, und wovon das zehnte Heft die Polizeygegenſtände enthält (ſiehe §. 588), der Amtsunterricht vom Jahre 1787, §. 29, unter andern auch folgende Protokolle vorſchreibt, welche mehr oder weniger in das Polizeyfach einſchlagen: In wie fern der kreisämtliche Geſchäfts-Mechanismus hier zu berechnen komme.

a) Das Militär-Executions-, und Militär-Aſſiſtenz-Protokoll, nach beyliegendem Formular 1.
b) Das Straf-Protokoll, nach beyliegendem Formular 2.
c) Das Feuer-, Wetter- und Waſſerſchaden-Protokoll, nach dem, bereits im I. Theile, III. Hauptſtücke, §. 1540 vorkommenden Formular.
d) Das Einwanderungs-Vormerkbuch, nach beyliegendem Formular 3.
e) Das Auswanderungs-Vormerkbuch, nach beyliegendem Formular 4; endlich

Digitized by Google

f) das Schub-Vormerkbuch, nach beyliegendem Schub-Formular Nr. 5.

Auch kommt hier noch zu bemerken, daß, wenn von Parteyen Abſchriften von Protokollen über ämtliche Commiſſions-Verhandlungen verlangt werden, bey dergleichen Commiſſions-Protokollen überhaupt der weſentliche Unterſchied zu beobachten iſt, ob ſie bloß ämtliche Erhebungen, oder ob ſie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteyen unter ſich enthalten.

Von erſteren, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteyen keine Abſchriften; es können aber ſolche von letzteren, welche zugleich als Privatverträge anzuſehen ſind, denſelben, auf ihr Verlangen, nicht wohl verſagt werden. (Hoffanzley-Decrete vom 18. December 1806 und vom 23. November 1815.)

Digitized by Google

1.

Protokoll

über die vom Kreisamte N. verhängte Militär-Execution oder bewilligte Militär-Aſſiſtenz.

Monath und Tag der eingelegten Execution oder Militär-Aſſiſtenz.	Nahme des exequirten Ortes oder der Perſon.	Urſache der eingelegten Execution oder bewilligten Militär-Aſſiſtenz.	Zahl der dazu gebrauchten Solda-ten.	Tag und Zahl der vermehrten Execution.	Tag der Aufhebung der Execution oder Militär-Aſſiſtenz.

Digitized by Google

2.

Protokoll

über die vom Kreisamte N. gegen unfolgſame oder widerſpen-ſtige Ortsobrigkeiten und Beamte verhängten Geldſtrafen.

Nahme der Ortsobrigkeit oder des Beamten.	Urſache der verhängten Geldſtrafe.	Betrag der Geldſtrafe.		Monath und Tag an dem die Geldſtrafe entrichtet worden.
		fl.	kr.	

Digitized by Google

3.

Vormerkbuch

über die Einwanderung bey dem Kreisamte N. im Jahre —

Zahl der Köpfe.	Geſchlecht.	Alter.	Woher dieſelben eingewandert ſind.	Ort, wohin dieſelben eingewandert ſind.	Anmerkungen.

Digitized by Google

4.

Vormerkbuch

über die Auswanderungen bey dem Kreisamte N. im Jahre — .

Nahme der Oerter.	Ausgewanderte Köpfe		Geschlecht		Alter					Urſache und begleitende Umſtände.
	mit Bewilligung.	ohne Bewilligung.	weiblich.	männlich.	von der Geburt bis 7 Jahren	von 7 bis 17	von 17 bis 40	von 40 bis 50	von 50 hinab.	

Digitized by Google

5.

Vormerkbuch

über die bey dem Kreisamte N. durch den Schub beförderten Perſonen im Jahre —

Monath und Tag des Schubes.	Nahme des Abgeſchobenen.	Wohin derſelbe abgeſchoben worden.	Ob der Abgeſchobene etwa ſchon ehehin abgeſchoben oder ſchon politiſch beſtraft worden.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 552.

Aufzählung der einzelnen Geſchäfte der Kreisämter in Polizeyſachen.

Die Amtswirkſamkeit der Kreisämter zerfällt hauptſächlich

1) in die Aufſicht und Controlle über die Ortsobrigkeiten;
2) deren Amtswirkſamkeit bey politiſchen Vergehen;
3) ihr Zuſammenwirken mit den eigentlichen Strafgerichten, und
4) in das Anzeigeweſen.

Erſter Abſchnitt.

Aufſichts- und Controll-Behörde im Kreiſe.

§. 553.

Pflicht der Kreisämter, die Ortsobrigkeiten zu controlliren.

In Sachen, die in das publicum et politicum einſchlagen, haben die Kreisämter die Obrigkeiten und Magiſtrate, rückſichtlich aller jener Geſchäfte, die denſelben zur eigenen Amtshandlung überlaſſen ſind, zu controlliren. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 23.)

Sie haben ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, auf Alles, was im Lande vorgeht, aufmerkſam, zu allen Zeiten von dem Stande der ihnen anvertrauten Landesvierteln unterrichtet zu ſeyn. (Eodem §. 25.)

Die Kreisämter haben das Benehmen der Polizey-Obrigkeiten, welche zur eifrigen und ſorgſamen Verwaltung mit Nachdruck zu verhalten ſind, der genaueſten Aufmerkſamkeit zu unterziehen. (Hoffanzley-Decret vom 3. Junius 1815; Regierungs-Decret vom 27. Junius 1815.)

§. 554.

Pflicht, ſich von dem Vollzuge der Befehle zu überzeugen.

Da, wo es auf die wirkliche Vollſtreckung eines Befehles ankommt, iſt ſich nicht mit der bloßen Bekanntmachung zu begnügen, ſondern es iſt ſich auch deſſen zu verſichern, daß wirklich Vollzug geleiſtet worden iſt.

Es muß ohne Erwartung eines weiteren Auftrages, immer ſo lange auf den Vollzug gedrungen werden, als dieſer nicht erfolgt ſeyn wird. (Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, §. 12.)

§. 555.

Die Kreisämter haben ſich übrigens von dem Zuſtande ihrer Kreisviertel zu überzeugen, und die bey beſonderem Anlaß Statt habenden Local-Commiſſionen dazu zu benützen. Pflicht, ſich von dem Zuſtande des Kreiſes zu überzeugen.

Die Kreishauptleute ſollen ihre Kreisviertel und reſpective Kreis-Bezirke im Jahre öfters, theils ſelbſt bereiſen, theils durch die Kreis-Commiſſäre bereiſen und viſitiren laſſen; bey dieſen Bereiſungen beſonders darüber, ob, und in wie weit den Geſetzen und Befehlen nachgelebt werde, Acht haben; zugleich alle phyſikaliſch-politiſche und ökonomiſche Entdeckungen, welche ſich ihnen nach und nach darſtellen werden, und die immer eine Beziehung auf die Naturgeſchichte des Landes, auf den Stand der Handlung, der Gewerbe, der Cultur, auf die Sitten, auf die Beſchäftigung der Einwohner, auf ihre Bevölkerung, auf die Viehzucht u. ſ. w. haben möchten, fleißig ſammeln, um der Landesſtelle nöthigen Falls über den Zuſtand, worin ſich der Kreis, und jeder Bezirk insbeſondere, in allen dieſen Rückſichten befindet; über die Wirkung und den Erfolg der, mittelſt ergangener Verordnungen, über die eingeſchlichenen Gebrechen, über die dem Vollzuge der Patente und Circulare entgegen ſtehenden Hinderniſſe, über die Mittel ihrer Behebung, und die zu treffen ſeyn mögenden Verbeſſerungen, ausführlichen Bericht erſtatten zu können. (Eodem §. 25.)

Auf Allerhöchſten Befehl wurde ferner der Regierung mit Hofkanzley-Decret vom 5. October 1786 aufgetragen: da vorzüglich an der guten Leitung der Geſchäfte von unten auf Alles gelegen iſt, bey eigener Haftung und Verantwortung dafür zu ſorgen, damit die den Kreishauptleuten obliegende periodiſche Unterſuchung ihrer Kreiſe richtig vollzogen, und die dar-

Digitized by Google

über aufzunehmenden ſchriftlichen Protokolle der Landesſtelle vorgelegt werden, welche ſodann von dem erhobenen Gebrechen, und wie ſolche abgeſtellt, oder was ſonſt für Verbeſſerungen angebracht worden, oder noch anzubringen wären, einen kurzen, aber guten Auszug an die Hofſtelle einzuſenden haben werden. (Hofkanzley-Decret vom 5. October 1786; Regierungs-Decret vom 13. October 1786.)

Auch nach dem Amtsunterrichte für die Kreisämter vom Jahre 1787, §. 8, hat der Kreishauptmann im ganzen Kreiſe genau Nachſicht zu pflegen, und der Landesſtelle darüber Berichte einzuſenden.

Nach dem §. 12 dieſes Amtsunterrichtes vom Jahre 1787, hatten endlich auch die Kreis-Commiſſäre den ihnen zugewieſenen Bezirk in der Regel zwey Mahl des Jahres, nähmlich im Frühjahre und im Herbſte, zu bereiſen, und hierüber jedes Mahl ein gründliches und ausführliches Journal zu verfaſſen, worin die Mißbräuche, welche auf der Stelle abgeſtellt worden, oder die erſt noch in der Folge abzuſtellen ſind, wie auch die eingeführten Verbeſſerungen angeführt werden mußten. (Siehe jedoch §. 556.)

§. 556.

Aufhebung der periodiſchen *Kreisbereiſungen* als *ſyſtematiſche Amtsverrichtungen.*

Mit Hofkanzley-Decret vom 11. März 1784, wurde der Entwurf der hauptſächlichſten Gegenſtände, welche die Kreis-Commiſſäre bey Bereiſung der Bezirke zu beobachten, und worüber dieſelben nach den darin enthaltenen Rubriken ihre Anmerkungen zu machen hatten, eröffnet.

Da jedoch Seine Majeſtät mit Allerhöchſtem Cabinetts-Schreiben vom 9. Junius 1829 befohlen haben, die *Kreisbezirks-Bereiſungen der Kreis-Commiſſäre, als ſyſtemmäßige Amtsverrichtungen einzuſtellen,* und daß dieſe künftig *nur in Fällen, wenn die vorgeſetzten Kreishauptleute eine Kreisbezirks-Bereiſung durch ihre Commiſſäre für nothwendig erachten,* auf ſpecielle Anordnung derſelben, vorzunehmen (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1829); ſo bedarf es eines ſolchen

Digitized by Google

Leitfadens nicht mehr, da die Kreishauptleute den abzuordnenden Kreis-Commiſſären ohnehin nach ihrer Einſicht diejenigen Puncte vorzuzeichnen haben, welche ſie bey den, ihnen im Falle der Nothwendigkeit aufgetragenen Kreisbezirks-Bereiſungen zu beobachten und zu erheben haben. Daher es auch von der bereits angetragenen Verbeſſerung des bisherigen Kreisbereiſungs-Leitfadens abkam. (Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1829.)

Zweyter Abſchnitt.

Amtswirkſamkeit des Kreisamtes bey politiſchen Vergehen.

§. 557.

Welchen Einfluß die Kreisämter bey politiſchen Vergehen nehmen.

Bey politiſchen Vergehen ſind die Kreisämter theils
1) Recurs-Behörden, theils
2) erſte Inſtanzen.

§. 558.

Ad 1. Recurs-Behörde bey politiſchen Vergehen.

Gegen politiſche Straferkenntniſſe der Ortsobrigkeiten auf dem Lande, bey politiſchen oder polizeylichen Vergehen, gehet nähmlich der Recurszug in der geſetzlichen Friſt (§. 157) an die Kreisämter, und dieſe haben hierüber in zweyter Inſtanz, mit Vorbehalt des Recurſes an die Landesſtelle, vorſchriftmäßig zu erkennen.

§. 559.

Ad 2. Erſte Inſtanz bey politiſchen Vergehen.

Den Kreisämtern iſt wegen politiſcher Vergehen außer den Hauptſtädten (ſiehe §. 174), das Verfahren wider adelige, geiſtliche, graduirte, in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſonen, wie auch wider Beamte der Ortsobrigkeiten, zugewieſen; und zwar deßwegen, weil ſie auch bey ſchweren Polizeyübertretungen in einem ſolchen Falle einzutreten haben (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812); daher ſich bey dieſem Verfahren auch ganz nach der Analogie des II. Theiles des Strafgeſetzes, II. Abſchnitt, jedoch mit möglichſter Kürze, zu benehmen iſt. Und ſo wie die

Digitized by Google

Kreisämter in ſchweren Polizeyübertretungen des Clerus ſelbſt Amt zu handeln haben, ohne die Unterſuchung einer Obrigkeit zu übertragen, — die Aufträge der Regierung ihnen ſelbſt bekannt zu machen; und zwar die allgemeinen dem Dechante, die beſonderen an den Seelſorger ſelbſt, den ſie betreffen; oder wenn es um eine Correction zu thun iſt, die doch der Dechant zu wiſſen nöthig hat, auch dieſem letztern bekannt zu machen, in Allem aber die Sache bloß durch kreisämtliche Befehle, ohne irgend eine Ortsobrigkeit dabey zu gebrauchen, zu verhandeln haben (Regierungs-Verordnung vom 19. May 1804); eben ſo iſt ſich auch in Fällen bloß politiſcher Vergehen des Clerus zu benehmen.

§. 560.

Beſchränkung rückſichtlich der Strafen.

Das Kreisamt hat körperliche Strafen für ſich allein, und ohne höhere Bewilligung nicht anzuſchaffen, es wäre denn, daß ein Unterthan im Amte ſelbſt ſich reſpectlos bezeigt, in welchem Falle dem Kreisamte, denſelben gleich in Arreſt nehmen, und eine mäßige Zeit anhalten zu laſſen, unverwehrt iſt. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 126.)

Die eingetriebenen Pönfalle und Strafgelder, ſie mögen ſchon von einer höheren Behörde, oder nur unmittelbar von dem Kreisamte beſtimmt worden ſeyn, ſind ferner allzeit an die Landesſtelle einzuſenden, und zugleich mit anzuzeigen, von wem und warum der Pönfall erlegt, auch wie oft derjenige, der ihn erlegt hat, bereits auf ſolche Art geſtraft worden ſey. Dieſe Einſendung hat rückſichtlich derjenigen Pönfalle, die auf eigene Verordnungen von der höheren Behörde eingetrieben werden, gleich nach der Einbringung, in Anſehung derjenigen aber, welche das Kreisamt ſelbſt beſtimmt, von Viertel- zu Vierteljahr zu geſchehen. (Eodem §. 128.)

In wie ferne Strafgelder in das Armen-Inſtitut der betreffenden Gemeinden zu fließen haben, ſiehe §. 211.

Die Bekanntmachung der kreisämtlichen Straferkenntniſſe an die Parteyen, wenn Dominien und ihre

Digitized by Google

Beamten dabey befangen ſind, geſchieht übrigens, nach der Analogie der beſtehenden Directiven in Unterthansſachen, nicht durch die Herrſchaft, ſondern durch das Kreisamt ſelbſt, oder durch eine benachbarte Ortsobrigkeit. So wie auch die Kreisämter, nach der Analogie der Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1812, die Vorſchrift der §§. 400 und 402 des II. Theiles des Strafgeſetzes zu beobachten, und bloß politiſche Straferkenntniſſe dieſer Art vorläufig der Landesſtelle vorzulegen haben.

Dritter Abſchnitt.

Zuſammenwirken des Kreisamtes mit den eigentlichen Strafgerichten.

Erſter Abſatz.

Bey Verbrechen.

§. 561.

Aufführung der dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen.

In wie fern die Kreisämter auf das Strafverfahren bey Verbrechen Einfluß nehmen, iſt im I. Theile des Strafgeſetzes §§. 305, 459 bis 461, 487, 501 bis 513, 538, 550 bis 554, und 556 enthalten.

Die Kreisämter haben hiernach über das Benehmen der Landgerichte ihres Kreiſes (§. 221, Nr. 1) mit aller Strenge zu wachen (Regierungs-Decret vom 27. Junius 1815); und ſo wie, laut einer Note des k. k. Appellationsgerichtes vom 26. May 1824, die Criminalgerichte durch die Kreisämter angewieſen worden ſind, die Fälle der längeren Erkrankung des die Criminalgeſchäfte beſorgenden Beamten ungeſäumt dem Kreisamte anzuzeigen, ſo haben die Kreisämter dießfalls die nöthige proviſoriſche Abhülfe und Vorſorge in dringenden Fällen ſelbſt zu treffen, in anderen aber mit dem k. k. Appellationsgerichte ſich einzuvernehmen. (Regierungs-Decret vom 7. April 1824.)

Digitized by Google

Ueberhaupt ſind die Kreisämter berufen, dem k. k. Criminal-Obergerichte in allem und jedem zum Behufe der Handhabung der Criminal-Juſtiz beyzuſtehen, und ſich mit demſelben in unmittelbare Relationen zu ſetzen. Sie ſind in vielen Fällen das Organ, durch welches gedachtes Obergericht auf die untern Criminalgerichte kräftigſt wirkt. (Siehe §. 595.)

§. 562.

Pflicht der Kreisämter, die Criminal-Tabellen zur beſtimmten Zeit einzuſenden.

Die Kreisämter haben ſich in der beſtimmten Zeit die Criminal-Tabellen überreichen zu laſſen, und ſolche an die Behörde einzuſenden (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 37); mit unnachſichtlicher Strenge auf Ueberreichung der Quartals-Tabellen von Seite der Criminalgerichte zu dringen (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1823; Regierungs-Verordnung vom 26. September 1823), und dafür zu ſorgen, daß die von den Landgerichten geſammelten Quartals-Tabellen über die vorgefallenen Criminal-Unterſuchungen insgeſammt, wenigſtens immer in dem erſten Monathe nach dem Quartale an das Appellationsgericht gelangen. (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1823; Regierungs-Decret vom 26. September 1823.)

Die weiteren Beſtimmungen hierüber gehören in die Criminal-Geſetzkunde.

§. 563.

Beſorgung der Einlieferung der Verbrecher in den Strafort durch die Kreisämter.

Die Kreisämter beſorgen die Einlieferung der Verbrecher in ihren Strafort, insbeſondere in das k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus in Wien. (I. Theil des Strafgeſetzes, §§. 459, 460 und 461.)

§. 564.

Art der Ablieferung der Verurtheilten; a) in das Provinzial-Strafhaus.

Bey Gelegenheit einer an die Regierung geſtellten Anfrage, auf welche Art die Verbrecher, welche bey den Landgerichten inſitzen, und zur Ausſtehung ihrer Strafen in das Provinzial-Strafhaus, oder auf den Spielberg abgeliefert werden müſſen, dahin zu gelangen haben, hat die Regierung aus den über das bisher beobachtete dießfällige Verfahren der Landgerichte, von den Kreisämtern an ſie gelangten Eingaben

Digitized by Google

erſehen, daß hierinfalls eine große Verſchiedenheit herrſche [1]); und die k. k. vereinte Hofkanzley erinnerte auch unterm

[1]) Von dem k. k. Kreisamte V. U. M. B. wurde nähmlich nie ein Verbrecher übernommen.

Die Landgerichte lieferten ihre Sträflinge von jeher auf ihre Koſten in den im Urtheile angedeuteten Strafort.

Das Kreisamt wies nur die zur Ablieferung nothwendige Vorſpann an.

Auch bey dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. fand nie eine Uebernahme der in das nied. öſterr. Provinzial-Strafhaus abzuliefernden Sträflinge Statt, weil dieſelben von den Landgerichten auf ihre Koſten immer unmittelbar in das Strafhaus zu Wien abgeliefert werden, da dasſelbe mit dieſem Kreisamte ohnehin in einem und demſelben Orte ſich befindet, daher auch bey dieſem k. k. Kreisamte keine dießfälligen, von demſelben zu beſtreitenden Transportirungskoſten vorkommen.

Uebrigens wurde ſich rückſichtlich der Atzungskoſten für den Sträfling von Seite der Landgerichte nach dem Hofkanzley-Decrete vom 12. November 1812 benommen, welches die Aufrechnung des wirklich auf Verpflegung ausgelegten Betrages geſtattet.

Der, den Sträfling begleitenden Militär-Mannſchaft wurden in der Regel, und zwar einem jeden Gemeinen 10 kr. W. W. für jede Meile des Hin- und Herweges, und 20 kr. W. W. für den halben Tag des Aufenthaltes an einem Orte mit dem Abgelieferten verabreichet.

Bey Beſtreitung dieſer Transportkoſten weichen übrigens die Landgerichte von einander ab.

In dem Kreiſe V. O. W. W. beſtand die Uebung, daß jedem bey dem k. k. Kreisamte ankommenden, in das Provinzial-Strafhaus beſtimmten Sträflinge von dem betreffenden Landgerichte durch den, denſelben bis nach St. Pölten begleitenden Gerichtsdiener der Betrag von 2 fl. W. W. auf die Hand gegeben wurde, mit welchen derſelbe ſich während der Reiſe nach dem geſetzlich beſtimmten Straforte verköſten mußte. Die den Sträfling begleitende Militär-Mannſchaft, beſtehend aus einem Unter-Officiere und zwey Gemeinen, erhielten außer der unentgeltlichen Unterkunft auf den angewieſenen Stationen, nie etwas an Geld.

Die Landgerichte des V. O. M. B. lieferten ihre Verbrecher,

Digitized by Google

4. Auguſt 1828, daß rückſichtlich der Transportirung der Criminalſträflinge an den beſtimmten Strafort, insbeſondere nach dem Spielberge (ſiehe §. 573), und wegen der hierbey auflaufenden Koſten, ſich ſolche Umſtände und Verhältniſſe ergaben, daß das Beſtreben der Regierung, ein gleichartiges, und zum Theile einfacheres Verfahren zu erzielen, nur gebilligt werden kann, welche Verfügungen jedoch durchgängig zu dem adminiſtrativen Wirkungskreiſe der Landesſtelle gehören, die (in ſo ferne es ſich hierbey um ſolche Beſtimmungen handelt, welche ſich auf Anordnungen des Strafgeſetzes beziehen), einverſtändlich mit dem Appellationsgerichte ihr Amt zu handeln berufen iſt, und wohin insbeſondere auch die Entſcheidung über die Frage gehört: Ob der Wiener Magiſtrat geſetzlich verpflichtet ſey, die Transportkoſten für die von ihm abgeurtheilten, in das Provinzial-Strafhaus abgegebenen, und ſpäterhin auf den Spielberg abzuliefernden Sträflinge zu beſtreiten.

---

die an einem andern Orte, als bey dem Landgerichte ihre Strafe zu vollſtrecken haben, und wo der Strafort von dem Landgerichte weiter entfernt iſt, als das Kreisamt, an den beſtimmten Tagen in das k. k. Kreisamt O. M. B., welches dieſelben in den Arreſten des Magiſtrates zu Krems nur kurze Zeit, und in der Regel längſtens über Nacht verwahren, und dann ſchleunig an den Strafort befördern ließ.

Die Beförderung ſelbſt, geſchah durch den Gerichtsdiener des Magiſtrates zu Krems, dem nach Umſtänden ein oder zwey Mann Militärwache beygegeben wurden.

Jeder Mann der Escorte-Mannſchaft erhielt für die Meile Weges nach dem Geſetze 10 kr. M. M., der Gerichtsdiener hingegen für jeden Tag 1 fl. M. M., und für die Zurückreiſe von Wien nach Krems wurde demſelben, da er die Kette zurück zu bringen hatte, ein Fuhrlohn von 1 fl. 36 kr. M. M. bewilliget.

Für die Verpflegung des Sträflings wurden täglich 5 kr. M. M. aufgerechnet.

Die Landgerichte mußten alle Transportkoſten, es mag der Verbrecher von ihnen unmittelbar in das Strafhaus, oder in das Kreisamt geſtellt, und von dieſem weiter an den Strafort geliefert werden, beſtreiten.

Digitized by Google

Um nun in dieſer Angelegenheit eine, von den Geſetzen vorgeſchriebene Gleichförmigkeit herzuſtellen, wurde den Kreisämtern zu ihrer künftigen unabweichlichen Richtſchnur, und zur weiteren Bekanntgebung an die Landgerichte ihres Kreiſes Nachfolgendes mitgegeben:

Da der §. 459 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches ausdrücklich vorſchreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem geſetzlich beſtimmten Straforte, immer durch das Kreisamt veranſtaltet werden muß; und da das Kreisamt nach dem §. 460 des angezogenen Geſetzbuches, die dießfalls erforderlichen Fuhren [1]) durch Vorſpann zu verſchaffen hat, ſo hat das Kreisamt, ſo bald von einem Landgerichte das Geſuch um Beſtimmung eines Tages zur Ablieferung eines Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus, oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beygebung der erforderlichen Escorte-Mannſchaft an das Kreisamt gelangt, unter einem mit der Erledigung über dieſe zwey erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältniſſen erforderliche Vorſpann von den Gemeinden, und zwar von Station zu Station, auszuſchreiben, und es iſt dieſe Vorſpann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches, unentgeltlich zu leiſten.

In Hinſicht des weiteren Umſtandes, ob dem Landgerichtsdiener, mit den, dem Sträflinge abgenommenen Ketten, für die Rückkehr eine Vorſpann angewieſen werden dürfe, fand die Regierung, daß, nachdem das Geſetzbuch hierüber nirgends etwas ſagt, derſelbe auch keineswegs auf eine Vorſpann einen Anſpruch machen kann, und daß es lediglich die Sache des Landgerichtes ſeyn müſſe, Sorge zu tragen, daß der Landge-

---

[1]) Dieſe Fuhren mit Arreſtanten und Verbrechern, ſo wie jene ihrer Begleiter, und für die Habſeligkeiten und das Gepäcke, genießen die Weg- und Brückenmauth-Freyheit. (Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1828. Regierungs-Circular vom 15. Julius 1828, und vom 16. September 1829.)

Digitized by Google

richtsdiener mit den Ketten zurück zu dem Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen ſeiner Rückkehr keine Vorſpann paſſirt werden. (Regierungs-Decret vom 24. Auguſt 1819.)

§. 565.

b) Nach dem Spielberge.

Der §. 458 des I. Theiles des Strafgeſetzes bezeichnet diejenigen Fälle, wo abgeurtheilte Verbrecher an einen von dem Criminal-Obergerichte zu beſtimmenden Strafort oder auf die Feſtung abzuliefern kommen.

Se. Majeſtät haben nun in Betreff der in jenem §. 458 des Strafgeſetzbuches I. Theiles gemeinten Strafanſtalten am 20. May 1829 folgende Allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruhet:

»Bis Ich eine andere Feſtung zum, Hochverräthern und Verfäl»ſchern öffentlicher Credits-Papiere zu beſtimmenden Straforte »werde benannt haben, ſind dieſelben auf dem Spielberge und »zu Gradiska, nach dem Erkenntniſſe der Oberſten Juſtizſtelle »zur Ausſtehung ihrer Strafe anzuhalten. Die zu einem länger »als zehnjährigen ſchweren oder zum ſchwerſten Kerker verur»theilten Sträflinge aus den deutſchen Provinzen haben ihre »Strafe auf dem Spielberge oder zu Gradiska nach dem Er»meſſen der Oberſten Juſtizſtelle auszuſtehen; und ſobald die »Localitäten dieſes geſtatten, ſind auch die zu dieſer Cathegorie »gehörigen Sträflinge des Lombardiſch-Venetianiſchen König»reiches nach Thunlichkeit dahin abzuführen.«

Die Oberſte Juſtizſtelle hat hiernach den Spielberg zu Brünn für die aus den Provinzen Oeſterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien, und die Citadelle zu Gradiska für die aus den Provinzen Steyermark, Tyrol, Illyrien, das Küſtenland und Dalmatien kommenden Verbrecher dieſer Art beſtimmt, und hiernach an die betreffenden Appellations-Gerichte den erforderlichen Auftrag erlaſſen. Die Landesſtelle hat dafür zu ſorgen, daß ſämmtliche, wegen Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere abgeurtheilte Sträflinge, in ſo ferne ſolche ſich noch in irgend einem Provinzial-Strafhauſe befinden,

Digitized by Google

in die Strafanſtalt auf dem Spielberge transportirt werden. (Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1829.)

Der Spielberg wurde übrigens bereits 1822 dem Civile übergeben, und zur Unterbringung der zur lebenslangen oder zehn Jahre überſteigenden Kerkerſtrafe verurtheilten Verbrecher hergerichtet, ſo daß bereits damahls befohlen wurde, Sorge zu tragen, daß die in dem Provinzial-Strafhauſe gefänglich angehaltenen, zu mehr als zehnjährigem Kerker verurtheilten Verbrecher, ſo bald möglich dahin abgeliefert werden. (Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1822, Regierungs-Decret vom 30. Julius 1822.)

Zu dieſem Behufe eröffnet das mähriſch-ſchleſiſche Gubernium jedes Mahl der n. öſt. Landesregierung für wie viel Verbrecher Raum auf dem Spielberge vorhanden iſt; ſo wie auch das Criminal-Ober-Gericht diejenigen Verbrecher der Regierung jedes Mahl bekannt macht, die zur Ablieferung dahin beſtimmt ſind; und da mit den, auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen, gewöhnlich ganz unbelegte Nahmensverzeichniſſe eingeſendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entſtehen können, ſo ſind ſämmtliche Criminalgerichte angewieſen, daß den beſagten Verzeichniſſen künftig jedes Mahl vidimirte Abſchriften der über die abzuliefernden Sträflinge geſchöpften Urtheile beygefügt werden. (Hof-Decret vom 2. März 1816.)

Und wenn Verbrecher, die Ausländer ſind, zur Vollſtreckung der Strafe auf den Spielberg abgeliefert werden, ſind jedes Mahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweiſe über ihre Nationalität beyzuſchließen. (Note des Appellations-Gerichtes vom 30. März 1829, Regierungs-Decret vom 9. April 1829.)

In jenen Fällen nun, wo es ſich um die Ueberlieferung eines Sträflings von Wien nach dem Spielberge handelt, macht das Criminalgericht, nach den Beſtimmungen des Regierungs-Decretes vom 22. September 1815, den Tag und die Stunde des Abganges, die zur Bedeckung nothwendige Militär-Mannſchaft

ſo wie die zur Beförderung erforderliche Vorſpann dem k. k. Stadthauptmanne in Wien bekannt. Ueber dieſe Eröffnung wird ſich von dem Stadthauptmanne wegen Zuweiſung der nöthigen Militär-Escorte an das k. k. General-Militär-Commando, und wegen Beſorgung der zur Beförderung nöthigen Vorſpann, die von Wien größten Theils bis Wolkersdorf angewieſen wird, an das k. k. Kreisamt U. M. B. gewendet.

Nach dieſen getroffenen Einleitungen, womit ſich eigentlich die dem Stadthauptmanne bey Ablieferung der Sträflinge von Wien bis Brünn zugewieſene Amtshandlung endiget, erſcheint das Militär-Commando mit der Vorſpann, deren Anweiſung früher von dem Regierungs-Führungs-Commiſſäre dem Transport-Commandanten behändigt worden iſt, vor dem Wiener Stadtgerichtsgebäude, übernimmt dort den Sträfling von dem Criminalgerichte, empfängt von dieſem die auf den Sträfling Bezug habenden Documente, nebſt einem zur Beſtreitung der Transport-Auslagen erforderlichen Geldbetrage, und begibt ſich ſonach mit dem Sträflinge an den Ort der Beſtimmung, weil in der Regel bey den Transporten der Sträflinge von Wien bis Brünn, weder ein eigener Commiſſär, noch ein Gerichtsdiener dem Transporte beygegeben wird.

Wegen Vergütung der Unterhaltungs- und Verpflegskoſten der aus der Strafanſtalt einer Provinz in ein Strafhaus einer andern Provinz überſetzten Sträflinge, wurden endlich folgende allgemeine Grundſätze aufgeſtellt, nach welchen ſich von Seite der Regierung zu benehmen iſt.

Die Ueberſetzung der Sträflinge geſchieht entweder, weil ſie nach dem Geſetze zur Verwahrung in einer allgemeinen Strafanſtalt geeignet ſind, oder weil ſie wegen Mangels an Raum oder anderen Urſachen aus dem Straforte, wohin ſie eigentlich gehören, in einen andern überſetzt werden müſſen; in dem erſteren Falle findet eine Vergütung der Auslagen von Seite des Strafortes, aus welchem ſie dahin überſetzt wurden, nicht Statt; in dem zweyten Falle iſt aber zu unterſcheiden, ob die Ueberſetzung der Sträflinge aus einem Straforte in den

Digitized by Google

andern, welche beyde vom Aerarium, oder aus einem Straforte in eine andere Strafanſtalt, wovon beyde oder auch nur eine bisher noch auf Koſten der Provinz unterhalten werden, geſchieht.

In dem erſten dieſer beyden Fälle kann die Vergütung der in Frage ſtehenden Auslagen füglich unterbleiben, weil es dem Staatsſchatze gleichgültig iſt, bey welcher Anſtalt er dieſe Auslagen beſtreite; nur muß zur Vermeidung eines doppelten Anſpruches Bedacht genommen werden, daß der Strafort, welcher ſich eines Theils ſeiner Sträflinge durch Ueberſetzung in einen anderen Strafort entledigt, den Aufwand für dieſelben unter ſeiner Erforderniß nicht mehr aufnehme.

In den letzteren dieſer beyden Fälle kann aber die Vergütung der Auslagen für die überſetzten Sträflinge gefordert werden, weil durch die nicht im Strafgeſetze gegründete Ueberſetzung der Sträflinge, die betreffende Verbindlichkeit der Provinz, ſo lange dieſelbe noch überhaupt beſtehet, in ſolchen Fällen des Unterhaltes ihrer Sträflinge nicht enthoben, und dem Aerarium oder einer andern Provinz nicht aufgebürdet werden kann. (Hofkanzley-Decret vom 4. März 1824.)

§. 566.

Aufſicht der Kreisämter auf die Criminal-Gefängniſſe und Straforte des Kreiſes.

Bey den, ſeit einiger Zeit zunehmenden Entweichungen und Ausbrüchen der Sträflinge und Inquiſiten aus den Landgerichts-Gefängniſſen (ſ. §. 221 No. 1) wurde den Kreisämtern, über Einſchreiten des Appellations-Gerichtes, aufgetragen, die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf die nöthige Herſtellung der Arreſte nach der Criminal-Gerichtsordnung, wo es noch nicht geſchehen iſt, zu richten, und den Landgerichten einzubinden, unter eigener Dafürhaftung, zu ſorgen, daß die Landgerichts-Arreſte, wenn die Diener anderer Geſchäfte wegen, ſich entfernen müſſen, nie ohne die gehörige Bewachung gelaſſen werden ſollen. (Regierungs-Decret vom 7. April 1805.)

Die Kreisämter haben ſich in Anſehung der Unterſuchungs-Arreſte, der Kleidung, und vorzüglich der Nahrungsmittel der

Digitized by Google

Verhafteten genau nach der Vorſchrift der §§. 308, 313 und 315 des I. Th. des Strafgeſetzes zu halten, und nach dem §. 255 vorzugehen. Das Reſultat haben ſie jährlich der Regierung anzuzeigen. (Regierungs-Decret vom 10. September 1807.)

Da manche Landgerichte ihre Sträflinge ſowohl in Rückſicht der Atzung als Reinlichkeit gänzlich verwahrloſen[1]), ſo ſind die Kreisämter, um dieſen Gebrechen, falls ſie hier und da eingeriſſen wären, die nöthige Abhülfe zu verſchaffen, angewieſen, auf dieſen Gegenſtand nach der Vorſchrift des §. 556

[1]) Auch auf die ſittliche Beſſerung der Criminal-Arreſtanten iſt zu wachen; daher die Kreisämter bey jeder Gelegenheit darauf zu ſehen haben, daß die Criminal-Gerichte dieſen wichtigen Gegenſtand nicht vernachläſſigen, und daß die den Criminal-Arreſtanten beyzugebenden Religionslehrer ihre dießfälligen Amtspflichten genau erfüllen, welche in zwey Haupttheile zerfallen.

Einige derſelben beziehen ſich nähmlich auf die Arreſtpolizey, welche der Seelſorger nicht aus übertriebenem Wunſche, ſich mit den Arreſtanten über ihr Seelenheil zu beſprechen, ſtören oder ſchwächen darf; die andern gründen ſich auf den Zweck ſeines Amtes, welcher darin beſteht, die ſittliche Beſſerung der Arreſtanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen. Eine beſondere gedruckte Anweiſung zeichnet das dießfällige Benehmen der Seelſorger, mit Hinſicht auf den §. 321 des I. Theiles des Strafgeſetzes, und mit der allgemeinen Schlußbemerkung vor, daß ſich die Art und Weiſe, wie erwähnter Religions-Unterricht am zweckmäßigſten einzurichten ſey, wie er, nach der Verſchiedenheit der Charaktere, auch verſchieden eingekleidet werden müſſe, wie der Eine mit Nachdruck, der Andere mit Gelindigkeit zu behandeln ſey, in eine Inſtruction nicht zuſammenfaſſen könne, ſondern das Reſultat der Grundſätze ſey, welche der Seelſorger aus ſeinen ſämmtlichen Studien ſich erworben haben muß. Eben dieſe zeigen ihm auch die Eigenſchaften des hohen Muthes, der duldſamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die ſittliche Verbeſſerung ſeiner Mitmenſchen, der edelmüthigen Aufopferung ſeiner ſelbſt, die ihn bey dieſem wichtigen Amte beſeelen und leiten müſſen.

Digitized by Google

des I. Theiles des Strafgeſetzes die volle Aufmerkſamkeit zu wenden, und von Fall zu Fall, wie die verſchiedenen Geſchäftsgegenſtände die Kreisbeamten in ſolche Orte führen, in welchen ſich Landgerichts-Arreſte befinden, eine Viſitation derſelben vorzunehmen, und rückſichtlich ihres Befundes vorſchriftmäßig das Nöthige vorzukehren. (Regierungs-Verordnung vom 2. März 1811.)

§. 567.

Ueber die vollbrachte Flucht eines verhafteten Criminal-Inquiſiten hat die politiſche Obrigkeit zu erkennen. (Hof-Decret vom 3. März 1804, Hof-Decret vom 14. März 1804, Hof-Decret vom 9. October 1804.)

Unterſuchung der Entweichung der Verbrecher aus dem Criminal-Arreſte.

So wie die Unterſuchung der bloßen Entweichung und die dießfällige Beſtrafung eines Arreſtanten, ſo iſt auch die Unterſuchung und Ahndung gegen die daran Theilhabenden, den Kreisämtern und politiſchen Behörden zu überlaſſen. (Hof-Decret vom 9. October 1804.)

In Betreff der Frage, von welcher Behörde bey Entweichungen aus dem Criminal-Arreſte die Strafe zu verhängen iſt, erſuchte das k. k. Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines Particular-Falles, unterm 5. Junius 1827, das betreffende k. k. Kreisamt an die Beobachtung des Hof-Decretes vom 15. May 1816 zu weiſen, was daher auch mit Regierungs-Decret vom 18. Junius 1827 geſchah. Dieſes Hof-Decret, welches an das innerößterreichiſche Appellations-Gericht einverſtändlich mit der Central-Organiſirungs-Hof-Commiſſion erfloß, macht einen Unterſchied

1) zwiſchen nicht förmlich organiſirten, und
2) zwiſchen förmlich organiſirten Collegial-Criminal-Gerichten.

Dasſelbe verordnet nähmlich: ad 1) daß zwar in Gemäßheit der höchſten Entſchließung vom 12. October 1792, die Unterſuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquiſiten oder Sträflings, und durch weſſen Schuld oder Nach-

läſſigkeit ſolche erfolgt iſt, da, wo kein förmlich organiſirtes Collegial-Criminalgericht beſteht, auch fortan unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen ſey; daß dagegen

ad 2) die Vornehmung der gedachten Unterſuchung dort, wo förmlich organiſirte Collegial-Criminalgerichte beſtehen, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Obergerichte, jedoch, wenn ſich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung des kreisämtlichen Commiſſärs zu geſchehen habe; dann hat das Criminalgericht das dießfällige Unterſuchungs-Operat ſammt Gutachten jedes Mahl unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasſelbe nach Maßgabe der Umſtände, auch allenfalls nach gepflogener Rückſprache mit der betreffenden Landesſtelle, auf die oben angezeigte Weiſe ihr Amt handeln möge. Hier handelt es ſich nur von dem Verfahren der politiſchen Behörden bey ſolchen Entweichungen.

§. 568.

Binnen welcher Zeit die Criminalgerichte die Entweichung dem Kreisamte anzeigen ſollen.

Sämmtliche Criminalgerichte ſind daher angewieſen, jede Entweichung eines Gefangenen ſammt der Perſonsbeſchreibung dem betreffenden Kreisamte binnen vier und zwanzig Stunden unter eigener Dafürhaftung anzuzeigen. (Hofverordnung vom 15. März 1816.)

§. 569.

Abordnung eines kreisämtlichen Commiſſärs zur Local-Unterſuchung.

Aus Anlaß einer Anzeige über die Entweichung eines Sträflings aus dem Criminal-Arreſte, hat man für künftige ähnliche Fälle zu verordnen befunden: daß ſogleich über angezeigte derley Entweichungen jedes Mahl unverzüglich ein kreisämtlicher Beamter an jenes Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, abgeſendet werden ſoll, um ſich über die Art der Entweichung mittelſt Local-Augenſcheins, und Vernehmung aller dabey verflochtenen Perſonen, des Landgerichtsverwalters, Dieners, u. ſ. w. zu überzeugen. (Regierungs-Decret vom 10. Auguſt 1810.)

Digitized by Google

§. 570.

Die in ſolchen Unterſuchungsfällen von dem Unterſuchungs-beamten in ſeinem Reiſe-Particular aufgerechneten Reiſeſpeſen und Diäten, hat jedes Mahl das betreffende Landgericht zu vergüten. (Eodem.)

Aufrechnung der dießfälligen Reiſeſpeſen.

§. 571.

Wenn Arreſtanten entweichen, und die Entweichung nicht durch Verletzung des Verhaftortes bewerkſtelliget wurde, iſt es nicht nöthig, daß das Kreisamt ſelbſt in Loco die Unterſuchung vornehme. Dieſe Unterſuchung kann auch einem benachbarten Landgerichte übertragen werden. (Note des Appellationsgerichtes vom 28. November 1823; Regierungs-Decret vom 3. December 1823.)

Wann das Kreisamt hierzu ein Landgericht delegiren kann.

§. 572.

Das Reſultat der gepflogenen Unterſuchung iſt immer durch das k. k. Kreisamt der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 10. Auguſt 1810; Hofverordnung vom 15. May 1816.)

Vorlegung des Reſultates der Unterſuchung an die Regierung.

Zweyter Abſatz.

Bey ſchweren Polizeyübertretungen.

§. 573.

Die Kreisämter ſind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen keine beſondere Behörde; in ſo ferne dieſelben aber nach Vorſchrift des II. Theiles des Strafgeſetzes, bey dem Verfahren und den Urtheilen der politiſchen Obrigkeiten Einſicht zu nehmen haben, ſtehen die letzteren auch zunächſt unter der Aufſicht des Kreisamtes ihres Bezirkes. (II. Theil des Strafgeſetzes, §. 456.)

Aufführung der dießfälligen Beſtimmungen.

Dieſe Aufſicht beſteht in der beſtändigen Aufmerkſamkeit, damit die politiſchen Obrigkeiten die ihnen über ſchwere Polizeyübertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau nach der Vorſchrift des Geſetzes verwalten. Jede unmittelbar höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anſtand, die Beleh-

Digitized by Google

rung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbeſſern, und die in dieſem Amtsgeſchäfte ſich zeigenden Nachläſſigkeiten entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder, in ſo ferne der Gegenſtand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen. (Eodem §. 457.)

Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen ſo vielen Ortsobrigkeiten zu überlaſſen, fanden es nähmlich Se. Majeſtät nöthig, dieſe Behörden unter eine nähere Aufſicht zu bringen. Zu dieſer Aufſicht wurden die Kreisämter, nach ihren Verhältniſſen zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten, vorzüglich geeignet befunden.

Indeſſen mußte auch darauf geſehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht, dem allgemeinen Jurisdictions-Syſteme zuwider, zu einer urtheilenden Behörde erwachſen, und ſich alſo auf dem Lande eine vierte Inſtanz eindränge; daher ſind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufſicht beſchränkt, und iſt denſelben ausdrücklich nur das Wort »Eingeſehen« zur Formel vorgeſchrieben, nirgends aber eine Beſtätigung, noch irgend eine Umänderung der ortsobrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. (Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1807; Regierungs-Decret vom 28. Auguſt 1807.)

Nur in den, im §. 284 des II. Theiles des Strafgeſetzes vorgeſehenen Fällen, ſchreitet das Kreisamt nach dem §. 285 als erſte Inſtanz ein. (Siehe übrigens auch die §§. 206, 400, 401, 430, 441 jenes Strafgeſetzes.)

§. 574.

Vorlegung der Tabellen über ſchwere Polizeyübertretungen an die Regierung.

Die Tabellen der Ortsobrigkeiten über die ſchweren Polizeyübertretungen werden ferner durch die Kreisämter der Landesſtelle vorgelegt.

§. 575.

Die Kreisämter haben die Unterſuchung der Entweichung ſchwerer

Es hat bey den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in Bezug der einzuleitenden kreisämtlichen Unterſuchung wegen der Entweichung von Criminal-Inquiſiten zu verbleiben, ſo daß es einer ſolchen kreisämtlichen Unterſuchung bey Entweichungen

von Inquiſiten in ſchweren Polizeyübertretungen, ſo wie von bloß politiſchen Inquiſiten, dann einer Anzeige über das Verhängte in dieſen beyden letzten Fällen an die Regierung, nicht bedarf, und das Kreisamt dießfalls die weitere Amtshandlung ſelbſt zu pflegen hat. (Regierungsbeſcheid vom 18. December 1828.) Polizeyübertreter und politiſcher Vergeher aus den Arreſten, vorzunehmen.

Die Herrſchaft, bey welcher ſolche Entweichungen eintreten, hat die Unterſuchung ſelbſt zu pflegen, und die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten, welches ſodann hierüber weiter verfügt.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Anzeigeweſen des Kreisamtes.

§. 576.

Die Kreisämter ſind verpflichtet, die höheren Behörden von allen in ihrem Kreiſe Statt habenden Polizeyereigniſſen und Geſchäftsverhandlungen in Kenntniß zu ſetzen. Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Dieß geſchieht an die Landesſtelle

1) durch Anzeige von Fall zu Fall;

2) durch die Vorlegung der vierzehntägigen Geſtions-Protokolle;

an das Landes-Präſidium aber

3) durch beſondere Relationen der Kreishauptleute.

Auch werden

4) von den Kreishauptleuten an den Herrn Präſidenten der Polizeyhofſtelle Berichte erſtattet.

Von der Correſpondenz der Kreisämter mit dem Criminal-Obergerichte, wurde bereits am gehörigen Orte gehandelt.

§. 577.

Die politiſchen Obrigkeiten ſind nach dem §. 165 verpflichtet, alle Polizey-Vorfälle ihrem vorgeſetzten k. k. Kreisamte anzuzeigen, und wenn ſie gleich die Beſchreibungen geſtohlener oder verlorner Sachen, von Verbrechern u. ſ. w. unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien Ad 1. Kreisämtliche Anzeigen an die Regierung, von Fall zu Fall.

Digitized by Google

einzuſenden haben (ſiehe §. 167), ſo haben ſie doch den Kreisämtern den Vorfall mit dem Bemerken, daß jenes geſchehen ſey, beſonders anzuzeigen; und die Kreisämter haben dieſe Berichte ſohin der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 24. Auguſt 1808.)

Alle von Zeit zu Zeit ſich zutragenden, beſonderen und außerordentlichen Ereigniſſe, beträchtliche Waſſer-, Wetter-, Feuerſchaden, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, Straßenraube, beträchtliche Diebſtähle an öffentlichen Orten, unvermuthet erfolgte Verunglückungen und gähe Todesfälle; ſich ausbreitende Krankheiten und Viehſeuchen; Mangel an Lebensmitteln, übermäßige Theuerung derſelben, und alle andere dergleichen Fälle müſſen der Landesſtelle unverzüglich angezeigt werden. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 112.)

Todesfälle anſehnlicher oder merkwürdiger Perſonen, als: Gutsbeſitzer, Kirchen-Prälaten und Gelehrter, ſind von den Kreisvorſtehern dem Landes-Chef anzuzeigen. (Von Seiner Majeſtät mit Hofkanzley-Decret vom 9. März 1792 genehmigte, und mit Regierungs-Decret vom 23. März 1792 bekannt gemachte Inſtruction für die Kreishauptleute, zu den monathlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle im Lande, §. 9.)

Eine gleichmäßig unverlangte Anzeige wäre damahls nothwendig, wenn das Kreisamt eine Schwärzerey zum Abtrage der Mauth-, Salz-, Tabak-, oder welch immer anderen Gefälls, des Umlaufes unechter Geldſorten, der unbefugten Anmaßung eines Privilegiums, einer Freyheit, eines Vorzuges, z. B. des Adels, des Geldmünzens, der Mauthabnahme, wenn es einer verbothenen Emigration, einer falſchen Werbung, einer Ablockung der Landesunterthanen in fremde Staaten, einer Geldſammlung für fremde Lotterien, oder anderer ſolcher Unternehmungen (worüber das Kreisamt ſtets aufmerkſam ſeyn muß) gewahr werden ſollte. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Januar 1783, §. 31.)

Die Anzeigen haben ſich hiernach nur auf wichtigere Poli-

Digitized by Google

zeyvorfälle zu erſtrecken. (Regierungsweiſung vom 18. Februar 1825.)

§. 578.

Da Alles daran gelegen iſt, daß man ſich auf die von den Kreisämtern einlangenden Auskünfte und Nachrichten verlaſſen könne, und daß ſie alſo richtig und wahr ſeyen, ſo liegt ihnen ob, ſich immer vorläufig einer gründlichen Erhebung der eigentlichen Beſchaffenheit jener Sache, wovon die Frage iſt, zu befleißen, um nicht, wenn aus ihrer Schuld oder Unachtſamkeit eine unrichtige Nachricht einliefe, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. (Kreisamts-Inſtruction vom 21. Jänner 1783, §. 14.) Verläßlichkeit ſolcher Anzeigen.

Das Kreisamt hat alſo für die Richtigkeit ſolcher einzubegleitenden Stücke zu ſorgen. (Eodem §. 19.)

§. 579.

Einer jeden kreisämtlichen Berichtserſtattung muß alſo (wenn es die Umſtände erfordern, auch ohne einen dießfälligen Auftrag) die Vernehmung jener Behörde, und der etwa theilnehmenden Parteyen vorausgehen, und es müſſen dann die Aeußerungen derſelben im Berichte mit angeführt werden, wobey der eigenen Beurtheilung des Kreisamtes überlaſſen bleibt, wenn es nöthig iſt, und nicht ohnedem ausdrücklich befohlen worden wäre, auch vorläufige Augenſcheine einzunehmen, und nach Umſtand der Sache, Kunſt- und Werkverſtändige mit zuzuziehen, oder dießfalls ſich an die Behörde zu verwenden. (Eodem §. 15.) Beyfügung der Erhebungen.

§. 580.

Vermöge des Amtsunterrichtes über die Manipulation der Kreisämter vom Jahre 1787, §. 44, iſt das daſelbſt geführt werdende Geſſions-Protokoll monathlich zwey Mahl, nähmlich am 15. und am letzten abzuſchließen, und der Landesſtelle zur Einſicht und Beurtheilung im Originale einzuſchicken. Ad 2. Vorlegung der 14tägigen Geſchäfts-Protokolle in Polizeyſachen an die Regierung.

Das zehnte Heft, welches nach der Regierungsverordnung vom 23. December 1823 die Polizeygegenſtände enthält, gelangt in das Polizey-Departement der Regierung.

Digitized by Google

§. 581.

Ad 3. Berichte der Kreishauptleute an das Landes-Präſidium.

Ueber die Polizey- und Sicherheitsmaßregeln mußten ehedem die Kreisämter alle Monathe ihre Berichte an die Regierung erſtatten (Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1790); und mit Hof-Decret vom 16. December 1791 wurde dem Landes-Präſidium aufgetragen, ſich von jedem Kreishauptmanne alle Monathe über wichtige Gegenſtände Bericht erſtatten zu laſſen. Wiewohl ſolche mit Anfang jedes Monaths, und zwar längſtens bis 3ten, 4ten, unmittelbar an den Landes-Chef einzuſendenden Berichte nicht mehr erſtattet werden, ſo haben doch die Kreishauptleute bey jedem wichtigen Anlaſſe, bey außerordentlichen Vorfällen, ſolche Relationen an das Landes-Präſidium zu erſtatten. (Inſtruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

Daher es immerhin wichtig iſt, die Hofkanzleyverordnung vom 16. December 1791, ſo wie die hierauf, zu Folge Hofkanzley-Decrets vom 9. März 1792, mit Regierungs-Decret vom 23. März 1792 den Kreishauptleuten hinausgegebene Belehrung, ſo weit ſie die Polizeygegenſtände betreffen, und die Art und Weiſe, wie dieſe Relationen zu erſtatten waren, hier aufzuführen.

§. 582.

Objecte dieſer Relation.

In Abſicht auf die zur Einberichtung geeigneten Gegenſtände, heißt es nähmlich, könne den Kreishauptleuten wohl nicht entgehen, daß es unmöglich ſey, denſelben alle einzelnen Fälle aus den ſo verſchiedenen Zweigen des Gouvernements vorzuzeichnen, welche dieſelben in ihren Berichten aufzuführen haben.

Alles, was auf das Wohl des Staates, oder auf das Glück und Unglück der Unterthanen einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug hat, ſey wichtig, und verdiene die Aufmerkſamkeit der öſterreichiſchen Verwaltung.

Die Kreishauptleute haben alſo nach dieſem Maßſtabe die Auswahl der einzuberichtenden Gegenſtände in der Erwartung zu treffen, daß ſie den eigentlichen Geſichtspunct nicht verfehlen werden. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Digitized by Google

Auch in der Inſtruction vom Jahre 1792 heißt es, daß man durch die Auszeichnung dieſer Gegenſtände die Aufmerkſamkeit des Kreishauptmanns darauf nur hat lenken, nicht beſchränken wollen; denn eigentlich ſey ihrer alles würdig, was auf das Wohl des Kreiſes und deſſen Bewohner eine bedeutende Beziehung hat, oder wie immer zur Kenntniß Seiner Majeſtät gebracht zu werden verdient; daher man auch von der eigenen Einſicht und dem Dienſteifer des Kreisvorſtehers erwarte, daß derſelbe auch auf andere Gegenſtände von Wichtigkeit, und die das Wohl des Landes beſonders intereſſiren, Abhülfe, Aufmunterung, und irgend eine wirkſame Verfügung der Staatsverwaltung erheiſchen, ſeine Anzeigen erſtrecken, und Seiner Majeſtät landesväterliche Abſicht zu erreichen, ſich beſtreben werde. (Inſtruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

§. 583.

Auf die, nicht im gewöhnlichen Wege einlangenden Gegenſtände iſt ebenfalls die Aufmerkſamkeit der Kreishauptleute zu richten.

Obwohl der Kreishauptmann von den meiſten Vorfallenheiten in ſeinem Viertel durch die pflichtmäßigen Amtsanzeigen der Dominien und Ortsobrigkeiten ohnehin unterrichtet wird, ſo zweifle man nicht, wie es weiter heißt, daß derſelbe ſeine Aufmerkſamkeit auch auf diejenigen Gegenſtände richten werde, welche demſelben nicht durch den gewöhnlichen Weg der Amtsanzeigen zugehen, und ſich hierdurch in den Stand ſetzen werde, über alles Merkwürdige ſeines Kreiſes ſichere und verläßliche Nachrichten einzuſchicken, weil es ſich von ſelbſt verſtehe, daß derſelbe für die Richtigkeit des einberichteten Facti bürgen müſſe. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Auch in der im Jahre 1792 erlaſſenen Inſtruction heißt es: obſchon nur der Kreishauptmann von den meiſten Vorfallenheiten in ſeinem Kreiſe durch die pflichtmäßigen Amtsanzeigen der Dominien und Ortsobrigkeiten ohnehin unterrichtet wird, ſo bleibe es doch deſſen eigener Wahl überlaſſen, auch durch andere, in dem Kreiſe befindliche, rechtſchaffene Leute um gegründete Nachrichten ſich zu bewerben, und ſolche in dieſen ſeinen Berichten zu benutzen.

Digitized by Google

§. 584.

Art, wie die dießfälligen Relationen der Kreishauptleute zu erſtatten waren.

Nach dieſer Vorausſetzung über die Wahl des Stoffes wurde den Kreishauptleuten näher beſtimmt, auf welche Art dieſe Berichte zu verfaſſen, und einzubefördern ſind.

In Betreff der inneren Structur wurde befohlen: die Gegenſtände mit Beziehung der Nummern abſatzweiſe, bündig und kurz aufzuführen, außer wo die Wichtigkeit der Sache, oder die Verwickelung derſelben eine mehr ausgedehnte Vorſtellung nothwendig macht. Die Bearbeitung überhaupt müſſe einfach, ungeblümt und kraftvoll ſeyn, und ſich durch Wahrheit, Offenherzigkeit und Unparteylichkeit auszeichnen.

Wenn Fälle angeführt werden, welche eine ungeſäumte Abhülfe oder Vorkehrung verlangen, ſo habe der Kreishauptmann jedes Mahl beyzuſetzen, was derſelbe bereits für Verfügungen getroffen, oder welche Mittel hierzu die zweckmäßigſten wären.

Da in dieſer kurzen Ueberſicht ſehr viele Gegenſtände vorkommen müſſen, über welche bereits eigene Berichte an die Landesſtelle erſtattet worden ſind, ſo ſey dieſer Umſtand, daß in dieſer Angelegenheit unter dieſem Dato Bericht an die Stelle ergangen, ausdrücklich anzumerken.

Bey Verfaſſung dieſer Berichte wurde befohlen: ſich nicht ängſtlich an eine gewiſſe Ordnung der Rubriken zu binden, ſondern die Gegenſtände, wie es dem Verfaſſer am leichteſten iſt, ohne allen Materienzwang zu ordnen. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

In der Regel waren dieſen vormahligen monathlichen Berichten keine Acten beyzulegen, die entweder zum Gebrauche des Kreisamtes nothwendig, oder zur Inſtruirung der Amtsberichte an die Landesſtelle dienlich ſind. (Inſtruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

§. 585.

Durch dieſe Relation wurde der gewöhnliche Geſchäftszug nicht geſtört.

Dadurch wurde nähmlich der gewöhnliche Geſchäftszug in keiner Art geändert; es hatte alſo fernerhin nicht nur bey allen, in den verſchiedenen Unterabtheilungen der öffentlichen Verwaltung

Digitized by Google

an die Landesſtelle zu erſtattenden Berichten ſein unabänderliches Verbleiben, ſondern es waren auch die Geſtions-Protokolle, und die Reſultate über die damahligen Kreisbereiſungen in der gewöhnlichen Art an die Landesſtelle noch weiter einzuſenden. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Auch in der im Jahre 1792 erfolgten Inſtruction wurden, um allem Mißverſtande in Befolgung des höchſten Befehles vorzubeugen, und das Verhältniß dieſer monathlichen Berichte zu den gewöhnlichen Amtsberichten zu beſtimmen, den Kreishauptleuten erinnert, daß, da jene hauptſächlich den Begriffe iner kurzen Ueberſicht von Allem, was in dem Kreiſe Merkwürdiges vorgeht, darzuſtellen beſtimmt und an einen beſtimmten Termin gebunden ſind, dieſe dadurch keineswegs entbehrlich werden, weder der gewöhnliche Geſchäftszug eine Aenderung leide, ſondern daß die Amtsberichte, ſo wie bisher, nach Maß, als die Umſtände ſie nothwendig machen, von der Landesſtelle abgefordert werden, oder inſtructionsmäßig dahin abgeſtattet werden müſſen.

§. 586.

Ad 4. Berichte der Kreishauptleute an die Polizey-Hofſtelle.

Damit die k. k. Polizey-Hofſtelle auf das ſchleunigſte in die genaueſte Kenntniß von allen Polizeyvorfällen auf dem Lande eben ſo geſetzt werde, wie ſie es rückſichtlich Wiens durch die k. k. Polizey-Ober-Direction wird, müſſen die Kreishauptleute nicht nur auf jedesmahlige Aufforderung, ſondern auch in Fällen von beſonderer Wichtigkeit, mit dem Herrn Präſidenten der Polizey-Hofſtelle in ämtliche Relation treten.

Drittes Hauptſtück.

Von der politiſchen Landesbehörde [1]).

§. 587.

Aufzählung des Wirkungskrei-

Die n. öſt. Landesbehörden zerfallen in die politiſche, n. öſt. Landesregierung, und in die judicielle, Appellations-

[1]) Auch von dem k. k. Bücher-Reviſionsamte könnte füglich

Digitized by Google

fes der politiſchen Landesſtelle in Polizeyſachen.

und Criminal-Obergerichte für Oeſterreich ob und unter der Enns. Obſchon letzteres ebenfalls zur Handhabung des Polizeyrechtes weſentlich mitwirkt, und zu dieſem Behufe mit Hülfe der Kreisämter die Criminalgerichte erſter Inſtanz controllirt, ſo kommt doch hier nur von der politiſchen Landesbehörde zu handeln.

Der Wirkungskreis dieſer letztgenannten Landesbehörde, ſo weit er in dieſes Syſtem greift, bezieht ſich

1) auf die politiſch-polizeylichen Maßregeln überhaupt;
2) auf politiſch-polizeyliche Vergehen insbeſondere;
3) auf das Zuſammenwirken bey dem eigentlichen Strafverfahren;
4) auf das Anzeigeweſen; und endlich
5) auf die Verwendung einiger zu polizeylichen Zwecken beſtimmten Fonds.

Erſte Abtheilung.

Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle bey rein politiſch-polizeylichen Maßregeln.

§. 588.

Allgemeine Bemerkungen über die Wirkſamkeit der Landesſtelle in Polizeyſachen.

Die Landesſtelle hat die Central-Leitung aller politiſch-polizeylichen Maßregeln und Anſtalten im Lande [1]). (Miniſterial-Schreiben an ſämmtliche Länder-Chefs vom 9. Februar 1793.)

---

hier gehandelt werden, da daſſelbe für die k. k. Provinz Nieder-Oeſterreich aufgeſtellt iſt, folglich deren Landes-Cenſurs-Behörde iſt; allein, nachdem dieſes Amt zugleich die Einreichungs- und Expeditions-Geſchäfte der Central-Cenſur beſorgt, ſo wird daſſelbe, des Zuſammenhanges wegen, bey der k. k. Oberſten Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle behandelt.

[1]) Die beſonderen Beſtimmungen für die Haupt- und Reſidenzſtadt

Digitized by Google

Die Leitung der adminiſtrativen Polizey iſt nähmlich der Regierung zugewieſen. (Hofkanzley-Decret vom 10. April 1807, §. 4.)

Auch die Leitung und Entſcheidung über Polizey- und Sicherheitsanſtalten in den Municipal-Städten und auf dem flachen Lande iſt der Landesſtelle überlaſſen; daher die Kreisämter angewieſen ſind, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß richtig die Berichte der in ihren Vierteln beſtehenden Obrigkeiten an die Regierung eingeſchickt werden. (Miniſterial-Note vom 2. Junius 1790, Regierungs-Decret vom 18. Junius 1790.)

In allen dieſen Angelegenheiten iſt die Landesſtelle bald dritte, bald zweyte, und ſelbſt in gewiſſen Reſervat-Fällen, erſte Inſtanz, wie dieß am gehörigen Orte dargeſtellt worden iſt.

§. 589.

Concentrirung aller Anzeigen, über Polizeyvorfälle im Lande bey der Regierung.

Zur politiſchen Landesſtelle müſſen demnach alle Anzeigen der Kreisämter, des Wiener Magiſtrates und der Dominien inner den Linien, ſo wie der k. k. Polizey-Ober-Direction über die wichtigeren Polizeyvorfälle gelangen.

Dieſe Landesſtelle überwacht alle Polizeyanſtalten des Landes, ſtellt die entdeckten Gebrechen ab, ordnet alle diejenigen allgemein polizeylichen Verfügungen an, welche nur durch ihr Zuſammenwirken und Ineinandergreifen, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im ganzen Lande herzuſtellen und zu erhalten vermögen, und hilft den vorkommenden Beſchwerden auf dem Lande in dritter, und in der Stadt Wien [1]) in zweyter In-

---

Wien, wornach die k. k. Polizey-Ober-Direction in Polizeyſachen vorzüglich einſchreitet, kam bereits am gehörigen Orte vor.

[1]) Hier kommt noch zu bemerken, daß bey der, in Folge Allerhöchſter Entſchließung mit 1. Januar 1820 erfolgten Auflöſung der k. k. Stadthauptmannſchaft in Wien, der Regierung zugleich ein Theil des Wirkungskreiſes jener aufgelöſten Zwiſchenbehörde rückſichtlich der Stadt Wien zugewieſen wurde, und zwar, ſo weit es Polizeygegenſtände ſind:

Digitized by Google

ſtanz ab. Alle im Polizeyrechte vorkommenden Geſetze und Anordnungen ſprechen dieſe allgemeine Charakteriſtik der Amtswirkſamkeit der Regierung in Polizeyſachen für die ganze Provinz aus. Dieſelbe mit Geſetze und Verordnungen zu begründen, würde eine Wiederhohlung derjenigen zur Folge haben, die bereits in dieſem Syſteme angeführt worden ſind.

§. 590.

Welche Behörden der Regierung zum Behufe der Central-Polizeyleitung der Provinz untergeordnet ſind.

Der n. öſt. Regierung ſind zu dieſem Ende **unmittelbar untergeordnet:**

1) die vier k. k. n. öſt. Kreisämter;

2) der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien,

---

1) Die Handhabung und Aufſicht auf die Marktpolizey.
2) Die ſchweren Polizeyübertretungen, ſo weit ſie früher der Stadthauptmannſchaft zugewieſen waren.
3) Die Sanitäts-, Bauten-, Straßen- und Waſſerleitungsgegenſtände von wichtigerem Belange inner den Linien.
4) Die Geſtattung der Bau-Conſenſe.
5) Die Druckbewilligungen zu Privat-Kundmachungen und zu freywilligen Licitationen.
6) Das Armen- und Verſorgungsweſen.
7) Die von der Stadthauptmannſchaft ausgefertigten Reiſepäſſe. (Hofkanzley-Decret vom 11. December 1819, Regierungs-Circular vom 18. December 1819.)

Aus dieſer vormahligen landesfürſtlichen Behörde, welche in Polizeyſachen für Wien die Stelle eines Kreisamtes vertrat, iſt nur noch ein Stadthauptmann verblieben, der, nach erwähnter Allerhöchſter Entſchließung, mit keiner eigenen Amtsmacht verſehen iſt, ſondern nur im Nahmen der n. öſt. Landesregierung handelt, mit dem Charakter eines wirklichen k. k. n. öſt. Regierungsrathes und mit Sitz und Stimme bey der Regierung in der Art verſehen iſt, wie ſelbe vor der Errichtung der Stadthauptmannſchaft bis zu dem Jahre 1807 beſtanden hat. Der Stadthauptmann handelt hiernach nur immer als Organ der Landesſtelle Amt, und wird als ſolches beſonders zu Erhebungen und executiven Amtshandlungen häufig benützt. (S. 3. B. I. Theil, II. Band, III. Hauptſtück, §§. 1813 und 1814.)

Digitized by Google

als Ortsobrigkeit des ſtädtiſchen Burgfriedens und der ihm eigenthümlichen Freygründe inner den Linien ſeit Auflöſung der Stadthauptmannſchaft (ſ. §. 8, Anmerkung 1);

3) die übrigen Dominien inner den Linien, ebenfalls ſeit Auflöſung jener landesfürſtlichen Behörde (ſ. §. 8, Anmerkung 1);

4) die k. k. Polizey-Ober-Direction. (In wie ferne dieſe der Landesſtelle untergeordnet iſt, kommt §§. 249 und 250 vor.)

Nebſtdem wirken auch noch zu dieſem Zwecke:

5) die k. k. Civil-Bau-Direction;

6) die k. k. Straßenbau-Direction;

7) die k. k. Landes-Waſſerbau-Direction;

8) das k. k. Verſatzamt;

9) die k. k. n. öſt. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung in Wien;

10) die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung in Wien;

11) die Direction des allgemeinen Krankenhauſes, der Irren-, Heil-, Geburtsanſtalt, und des Findelhauſes, in Verbindung mit dem Schutzpocken-Haupt-Inſtitute;

12) die Verwaltung der übrigen Krankenanſtalten und Spitäler in Wien, ſo wie des Wohlthätigkeitshauſes in Baden;

13) die Verwaltung der Verſorgungshäuſer in Wien, Mauerbach, Ybbs und St. Andrä;

14) das im Jahre 1784 gegründete Armen-Inſtitut der Stadt Wien und des dahin gehörigen Berzirkes außer der Linie[1]), nach ſeiner Eintheilung in den 8 Stadt- und 21 Vorſtadtpfarren, und den 3 Pfarren außer den

---

[1]) Der Wiener Armen-Inſtituts-Bezirk außer den Linien ſtimmt mit dem Wiener Polizeybezirke außer den Linien (ſ. §. 258), mit einziger Ausſcheidung von Währing, überein, welcher letzte Ort zum Wiener Armen-Inſtituts-Bezirke nicht gehöret.

Linien Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, nebſt der Hauptcaſſe und Rechnungs-Confection, deſſen Darſtellung der Gegenſtand einer beſondern Abhandlung iſt;

15) die Direction des Waiſenhauſes und die Verwaltung der übrigen Humanitäts-Anſtalten in Wien.

§. 591.

Allgemeine Norm des Verfahrens für die politiſche Landesſtelle.

Bey politiſchen Gegenſtänden hat die Landesſtelle eben ſo, wie bey allen andern, nach den beſtehenden Syſtemal-Vorſchriften, Verordnungen und Generalien gleich von ſelbſt und ohne Weiterem vorzugehen, und nur in außerordentlichen Fällen das Veranlaßte anzuzeigen, indem es hierbey einerſeits ohnehin nur um die Anwendung irgend eines Geſetzes auf die vorkommenden einzelnen Fälle zu thun iſt, und den Parteyen der Recurs unbenommen bleibt, andererſeits aber alle Amtshandlungen der Landesſtelle in den Protokollen vorkommen, mithin irrige und generalwidrige Vorgänge wieder verbeſſert und rückſtellig gemacht werden können. (S. §. 610.)

Es wird daher ſowohl der Landesſtelle, als auch den Referenten nachdrücklichſt eingeſchärft, in allen Fällen und Geſchäften, wo bereits beſtimmte Geſetze und Vorſchriften beſtehen, oder wo es ſich um einen unbedeutenden Gegenſtand handelt, gleich von ſelbſt vorzugehen, ohne weitere Anfrage zu entſcheiden, und ſich hiervon durch ſcheinbare Gründe der Parteyen keineswegs hindern zu laſſen, folglich die Hofſtelle mit unnöthigen Anfragen oder Belehrungsanſuchen um ſo weniger zu beläſtigen, als man widrigen Falls diejenigen, ſo ſich unnütze Schreibereyen und Umtriebe zu Schulden kommen laſſen, zur ſchuldigen Aufmerkſamkeit und Thätigkeit in Dienſtgeſchäften durch ernſtlichere Wege zu verhalten ſich bemüſſigt finden würde, weil dergleichen Anfragen immer eine Unwiſſenheit in den Verordnungen oder eine nachtheilige Unentſchloſſenheit und Bequemlichkeit im Denken verrathen, eines und das andere aber an den Staatsbeamten nicht geduldet werden kann. (Wirkungskreis der Landesſtelle vom 26. May 1786, §. 1.)

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle bey politiſchen Vergehen.

§. 592.

Welchen Einfluß die politiſche Landesſtelle auf die Beſtrafung politiſcher Vergehen nimmt.

Bey Polizeyvergehen iſt die politiſche Landesſtelle theils dritte, theils zweyte Recurs-Behörde. So wie nähmlich auf dem Lande bey Polizeyvergehen die Ortsobrigkeit in erſter Inſtanz (ſ. §§. 182 und 184), und das Kreisamt in zweyter Inſtanz (§. 548) entſcheiden, ſo entſcheiden in Wien die Polizey-Ober-Direction, der Wiener Magiſtrat und die Dominien inner den Linien, nach Maß ihrer Wirkſamkeit in erſter, die Regierung aber in zweyter Inſtanz.

§. 593.

Wann politiſche Straferkenntniſſe vorläufig der Regierung vorzulegen ſind.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction hat die Vorſchriften der §§. 400 und 402 des II. Theiles des Strafgeſetzes, auch bey politiſchen Vergehen zu beobachten, und Straferkenntniſſe dieſer Art vorläufig der Landesſtelle vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812, §. 5.)

§. 594.

Recurszug der Polizeybehörde an die Landesſtelle.

Nach den beſtehenden Verordnungen geht der Recurs über die Urtheile der Polizeybehörde, ſo wie von anderen politiſchen Behörden, ausſchließend zu der Landesſtelle. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 4. November 1806.)

Von den Ausſprüchen der Polizey-Ober-Direction gehen die Berufungen an die Landesſtelle. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812.)

§. 595.

Begnadigungsrecht der politiſchen Landesſtelle.

Politiſche Strafen kann die Landesſtelle über den Recurs gegen politiſche Strafen begnadigen. (Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1788.) S. §. 183.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Zuſammenwirken der Landesſtelle bey dem eigentlichen Strafverfahren.

Erſter Abſchnitt.

Bey Verbrechen.

§. 596.

Aufführung der dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen.

In wie fern die Landesſtelle auf das Criminalverfahren Einfluß nimmt, kommt im I. Theile des Strafgeſetzes, in den §§. 305, 446, 487, 489, 561 und 556 vor.

§. 597.

Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Unterſuchung von Entweichungen aus den Criminal-Arreſten nimmt.

Das von den Kreisämtern der Landesſtelle vorgelegte Reſultat der gepflogenen Unterſuchung aller Entweichungen aus den Criminal-Arreſten (§§. 566 bis 572) iſt von der Landesſtelle mit ihren Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen, damit das letztere in ſo geſtaltetem Einvernehmen mit der Landesſtelle, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuldtragenden, oder gegen das Aufſichts-Perſonale mit den nöthigen Zurechtweiſungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bey ſolchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminalgerichte ſelbſt, oder in dem Zuſtande der Gefängniſſe wahrgenommenen Gebrechen abſtellen möge. (Hofverordnung vom 15. May 1816.)

Nach dem Sinne des Hofdecretes vom 15. May 1816 hat nähmlich das Appellations-Gericht bey der Entweichung eines Inquiſiten nur in ſo ferne Einfluß zu nehmen, als es darauf ankommt, gegen die daran Schuldtragenden, oder gegen das Aufſichts-Perſonale, mit Zurechtweiſungen, Ahndungen und Strafen vorzugehen; oder die bey ſolchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminalgerichte ſelbſt, oder in dem Zuſtande der Gefängniſſe aufgenommenen Gebrechen abzuſtellen. Dieß ſetzt daher immer voraus, daß die ordentliche Unterſuchung, durch weſſen Schuld oder Nach-

Digitized by Google

läſſigkeit die Entweichung erfolgt ſey, vorausgehe. (Note des Appellationsgerichtes vom 28. November 1823. Regierungs-Decret vom 3. December 1823.)

§. 598.

Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Criminal-Gefangenhäuſer nimmt.

In allen Fällen, wo es ſich um den Zuſtand der Criminal-Gefangenhäuſer (ſiehe §. 221, Nr. 1), um Behandlung der geſunden und kranken Criminal-Inquiſiten, und über allfällige Verbeſſerungen und dergl. handelt, hat die Landesſtelle theils aus eigenem Antriebe, theils auf Aufforderung des Criminal-Obergerichtes einzuwirken; daher ſie auch auf den Bau eines neuen Criminal-Gefangenhauſes in Wien, und auf die Errichtung und Verwaltung des bereits hergeſtellten proviſoriſchen Spitales für die Criminal- und ſonſtigen Inquiſiten Wiens (ſiehe §. 480), den weſentlichſten Einfluß um ſo mehr nimmt, als hier vorzüglich auch der politiſch-ökonomiſche Senat des Wiener Magiſtrates interveniren muß.

§. 599.

Welchen Einfluß die Regierung auf die Aufſtellung von Freymännern nimmt.

In Folge der wegen Vermehrung der Freymänner im Lande unter der Enns gepflogenen Verhandlungen iſt, in Uebereinſtimmung mit dem k. k. ni. öſt. Appellationsgerichte, und nach der von dieſer Behörde abgegebenen Erklärung, daß drey Freymänner unumgänglich nothwendig ſind, die Aufſtellung dieſer drey Freymänner, und zwar in der Art feſtgeſetzt worden: daß der eine derſelben in Wien, ein zweyter Freymann in Wiener Neuſtadt, und ein dritter für die beyden Kreiſe ob und unter dem Manhartsberge beſtimmt wurde. (Regierungs-Decret vom 26. Auguſt 1822.)

In Folge der von der Regierung mit dem k. k. ni. öſt. Appellationsgerichte gepflogenen Verhandlung über die Aufſtellung mehrerer Freymänner, und über die hierbey zur Sprache gekommene Frage: Auf welche Art die Bewerber um Freymannsſtellen, wenn ſie keine Zeugniſſe über ihre Kenntniſſe beyzubringen vermögen, einer Prüfung unterzogen werden ſollen, hat ſich das Appellationsgericht dahin ausgeſprochen,

Digitized by Google

daß es, da kein früheres Datum über die Prüfungsart eines anzuſtellenden Freymanns, der ſich über die, ihm als ſolchen zuſtändigen Kenntniſſe durch keine Zeugniſſe ausweiſen kann, vorliegt, den Antrag der Wiener mediciniſchen Facultät am zweckmäßigſten finde, derley Bewerber dem Unterrichte und der Prüfung eines älteren erfahrnen Freymannes zu unterziehen.

Die Zeugniſſe ſind dem betreffenden Kreisamte zu unterziehen, welches dieſe Zeugniſſe der weiteren Beurtheilung zu unterlegen, und hierüber das Gutachten abzugeben haben wird. (Regierungs-Decret vom 30. May 1823.)

§. 600.

Wie die Ausſchreibung zur Beſetzung einer Freymannsſtelle zu geſchehen hat.

Das Kreisamt hat durch den betreffenden Magiſtrat die Beſetzung einer erledigten Freymannsſtelle daſelbſt im geeigneten Wege ſogleich auszuſchreiben, und unter den ſich hierzu meldenden Individuen, unter Beylegung der allfälligen Behelfe ihrer Brauchbarkeit, der Regierung die tauglichſten vorzuſchlagen, um ſich ſodann über die Wahl eines oder des andern mit dem Appellationsgerichte in das Einvernehmen ſetzen zu können. (Regierungs-Decret vom 9. October 1822.)

§. 601.

Welcher Lohn dem Scharfrichter zu verabreichen iſt.

Für die Vollziehung der Todesſtrafe gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden. (I. Theil des Strafgeſetzes, §. 533.)

Für die Verſcharrung eines Selbſtmörders iſt eine Taxgebühr von 7 fl. 30 kr., und für die Anſchlagung eines Nahmens oder Urtheiles an den Galgen eine ſolche Gebühr von 15 fl. bewilliget. (Hofdecret vom 18. November 1803.)

Die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheiles in dem Geſetzbuche über Verbrechen beſtimmten 15 fl., ſo wie auch das, demſelben für ſich und ſeine Gehülfen bewilligte, in dem urſprünglichen Betrage bemeſſene Zehrungs-Pauſchale pr. 3 fl., ſoll in Metall-Münze, und dieſes Pauſchale pr. 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bey Hinrichtung in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hierbey zugebrachten Tag bezahlt werden. (Hofkanzley-Decret vom 19. December 1819.)

Digitized by Google

§. 602.

Welchen Einfluß die Landesſtelle auf die Einführung neuer Hinrichtungsarten nimmt.

Das Criminal-Obergericht ſetzt ſich jedes Mahl, wenn es ſich um Einführung einer neuen Hinrichtungsart handelt [1]), mit der Landesſtelle in das Einvernehmen, damit dieſe hierüber die Sachverſtändigen vernehme, und ein Gutachten abgebe.

§. 603.

Entbebung von Vorlegung der Criminal-Tabellen an die Hofkanzley.

Da die k. k. oberſte Juſtizſtelle nach gepflogenem Einvernehmen ſich bereit erkläret hat, jedes Mahl die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen Verbrechen mit den zweckdienlichen Bemerkungen der Hofkanzley mitzutheilen, ſo iſt die Regierung von der Vorlegung des jährlichen Ausweiſes über die Criminal-Unterſuchungen enthoben. (Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1822.)

Zweyter Abſchnitt.

Bey ſchweren Polizeyübertretungen.

§. 604.

Geſetzliche Beſtimmungen hierüber.

Die politiſchen Behörden über ſchwere Polizeyübertretungen ſind der Landesſtelle, als ihre obere, und dieſe der politiſchen Hofſtelle, als der oberſten Behörde untergeordnet (II. Theil des Strafgeſetzes, §. 292); und nach dieſem Zuſammen-

---

[1]) Die Frage: ob, und in wie fern die in England eingeführte Häng-Maſchine, wodurch die ganze Verrichtung mehr dem Mechanismus als den unſichern Händen des Scharfrichters überlaſſen iſt, der bisherigen Verfahrungsart in den öſterreichiſchen Staaten vorzuziehen ſey, bleibt den bisherigen Nachforſchungen und Unterſuchungen ungeachtet, nach den Regeln der Mechanik, und aus pathologiſchen Rückſichten, noch immer problematiſch. Willkührliche Abänderungen und Zuſätze von Seite der Scharfrichter zur Erleichterung ihrer Functionen, werden übrigens durchaus nicht geduldet, und unterliegen der ſtrengſten Rüge des Criminal-Obergerichtes und der oberſten Juſtizſtelle.

Digitized by Google

hange hat die Landesſtelle über die politiſchen Obrigkeiten der Provinz die Aufſicht zu führen (Eodem §. 455.) Siehe übrigens auch die §§. 229, 287, 401 bis 403, 405 bis 407, 411 bis 414, 424, 430, 434, 440 bis 459 dieſes Strafgeſetzes.

Die der Regierung in dieſem Zweige des Strafrechtes zukommenden Amtshandlungen werden von einem, von dem Polizey-Departement getrennten, beſondern Referate beſorgt; welches letztere jedoch mit erſterem, wegen der häufig eintretenden unmerklichen Grenzlinie zwiſchen politiſchen Vergehen und ſchweren Polizeyübertretungen nicht ſelten correfferiren müſſen. Hier hiervon nur ſo viel, als die dießfälligen Beſtimmungen in das adminiſtrative Polizeyrecht einigen Einfluß nehmen.

§. 605.

Jährliche Vorlegung von Ueberſichts-Tabellen über die ſchweren Polizeyübertretungen an die k. k. vereinte Hofkanzley.

Damit die politiſche Central-Behörde von dem Stande der verhandelten ſchweren Polizeyübertretungen in Kenntniß geſetzt werde, iſt nach dem §. 454 des II. Theiles des Strafgeſetzes, die Vorlegung der jährlichen Ausweiſe eingeführt, welche von den politiſchen Obrigkeiten an die Kreisämter (§. 574) geſendet werden. Die Wiener magiſtratiſche Senats-Abtheilung in ſchweren Polizeyübertretungen, ſo wie das Stiftgericht Schotten, überreichen dieſe Ausweiſe unmittelbar an die Regierung, und die Landesſtelle überreicht ſie mit den Aeußerungen der Behörde über die Urſache der Ab- und Zunahme der ſchweren Polizeyübertreter in einer oder der andern Claſſe, und mit ihren eigenen Anſichten, der oberſten politiſchen Hofſtelle (ſ. §. 625).

Bey dieſer jährlichen Einſendung der Ueberſichts-Tabellen der Kreisämter, des Wiener Magiſtrates und des Schottengerichtes, über die in Nieder-Oeſterreich unterſuchten und abgeurtheilten ſchweren Polizeyübertreter, an die k. k. vereinte Hofkanzley, hat es zu verbleiben. Rückſichtlich der Form wurde übrigens Nachſtehendes erinnert:

Es ſind nähmlich dieſe Ausweiſe nicht bloß ſummariſch, ſondern auch in einer vergleichenden Methode abzu-

Digitized by Google

bertretungen.

Gegen die Sittlichkeit								
hebruch.	ngültige Ehe.	etteln.	erbothenes Spiel.	eraltete Trunkenheit.	upt.	ne.	t=Summe.	Anmerkungen.

Digitized by Google

faſſen, ſo zwar, daß aus der Zuſammenſtellung der im Laufe des Jahres ſich ergebenen ſchweren Polizeyübertretungen jeder Gattung, unter einer Rubrike nicht nur die am meiſten in Schwung gehenden ſchweren Polizeyübertretungen, ſondern auch durch die Gegeneinanderhaltung der im verfloſſenen Jahre Statt gefundenen Geſetzübertretungen, die Ab- und Zunahme derſelben erſehen werden kann.

Dieſer Tabelle ſind überdieß, wie ſolches der Regierung bereits unterm 31. Auguſt 1818 bedeutet wurde, die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der ſchweren Polizeyübertretungen, ſo wie über die wirkſamſten Mittel, dieſelben hintanzuhalten und zu vermindern, beyzufügen. (Hofkanzley-Decret vom 21. December 1818.)

Um die möglichſte Zuverläſſigkeit, und eine zweckmäßige Gleichförmigkeit in dem von der Landesſtelle jährlich an die Hofkanzley vorzulegenden Ausweiſe über die im Laufe des Jahres vorgefallenen ſchweren Polizeyübertretungen zu erzielen, wurde der Landesſtelle nebenſtehendes Formular mit dem Auftrage angeordnet, ſich künftig genau hiernach zu benehmen. (Hofkanzley-Decret vom 1. Auguſt 1822.)

Dieſe Bemerkungen ſind übrigens immer in dem jedesmahligen Einbegleitungsberichte darzuſtellen, da dieſe, ſich auf das Reſultat der ganzen Ueberſicht beziehende Darſtellung, ihrer Natur nach, eine ausführlichere und räſonirende Entwickelung erfordert, wozu die in den Ueberſichts-Tabellen vorgeſchriebene Rubrike: »Anmerkung«, keineswegs geeignet, ſondern nur dazu beſtimmt iſt, die in den übrigen einzelnen Rubriken der Tabelle allenfalls erforderlichen näheren Aufklärungen zu enthalten. (Hofkanzley-Verordnung vom 4. October 1822.)

Uebrigens war ſchon mit Hofkanzley-Decret vom 8., und Regierungs-Decret vom 25. Februar 1813 befohlen, in der vorzulegenden Straf-Tabelle eine eigene Rubrik für die Feld- und Gartendiebereyen zu eröffnen. (S. I. Theil, III. Band, V. Hauptſtück, §. 3305.)

Endlich iſt die Landesſtelle auch noch angewieſen, am Ende

Digitized by Google

eines jeden Jahres diejenigen Fälle der ſchweren Polizeyübertretungen, welche bey ihr vorgekommen ſind, und worauf das Geſetz nicht vollkommen angewendet werden konnte, oder wo dasſelbe nicht ganz zweckmäßig und anpaſſend ſchien, mit ihrem Gutachten, oder mit ihren Anträgen zur allfälligen Abänderung vorzutragen, um hiernach eine Reviſion dieſes Geſetzes vornehmen zu können. (Hofkanzley-Decret vom 2., und Regierungs-Decret vom 26. Auguſt 1822.)

Zuſammenſtellung dieſes Tableau durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

§. 606.

Es verſteht ſich hierbey von ſelbſt, daß die einzelnen Ausweiſe der Obrigkeiten, Magiſtrate und Kreisämter von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in ein Landes-Summarium zuſammen zu ſtellen ſind, und nur dieſes letztere der k. k. vereinten Hofkanzley vorzulegen kommt. (Hofkanzley-Decret vom 1. Auguſt 1822.)

Gleichzeitige Vorlegung eines Haupt-Ausweiſes über die in der Provinz abgeurtheilten ſchweren Polizeyübertreter, ſo wie der Ab- und Zunahme gegen das vorige Jahr.

§. 607.

Von der Provinzial-Staatsbuchhaltung wird übrigens auch jährlich nachfolgender Haupt-Ausweis überreicht, der ebenfalls der k. k. vereinten Hofkanzley vorgelegt wird.

Wann dieſe Ueberſichts-Tabellen vorzulegen ſind.

§. 608.

Dieſe Ueberſichts-Tabellen ſind ſtets mit Ende Januar des verfloſſenen Solar-Jahres vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 30. April 1819; Regierungs-Decret vom 19. May 1819.)

Vierte Abtheilung.

Anzeigeweſen der politiſchen Landesſtelle.

Anzeige wichtiger Polizeyvorfälle an die politiſche Hofſtelle.

§. 609.

So wie die Landesſtelle von den Kreisämtern die Anzeige aller wichtigen Polizeyvorfälle im ganzen Lande erhält (§§. 576 bis 585), ſo hat auch dieſe Landesbehörde alle diejenigen Polizey-Ereigniſſe, welche geeignet befunden werden, zur Kenntniß der politiſchen Hofſtelle zu gelangen, von Fall zu Fall ſchleunig dahin zu berichten.

Digitized by Google

S

über die [a]pt = und Reſidenzſtadt Wien
ſowohl, Polizey = Uebertreter, ſammt
1828.

	…n …e	Zuſammen im Jahre 1828.	Folglich im Jahre 1829	
			mehr	weniger
		Köpfe.		
Schwere Po…				

Digitized by Google

§. 610.

Die Raths-Protokolle der Regierung in Polizeyſachen ſind, ſo wie die übrigen, nach dem, unterm 16. April 1818 der Regierung mitgetheilten Schema, der k. k. vereinten Hofkanzley von 14 zu 14 Tagen vorzulegen. Periodiſche Vorlegung der Raths-Protokolle an die k. k. vereinte Hofkanzley.

Es gelangt daher auch alle vierzehn Tage ein eigenes Heft über die im Polizey-Departement der ni. öſt. Landesſtelle verhandelten Gegenſtände an die politiſche Hofſtelle.

Da dieſe Raths-Protokolle die einzige Controlle in Anſehung der Benehmungsart der Landesſtelle, und das ſicherſte Mittel ſind, ſie in ihren Amtshandlungen ununterbrochen zu beobachten, zu beurtheilen, und da, wo es nöthig iſt, zurecht zu weiſen; und nur aus dieſen Protokollen erſehen werden kann, ob die Landesſtelle immer nach gleichen Grundſätzen, und nach den beſtehenden Vorſchriften zu Werke geht, und ob ihre Sorge, ihr Beſtreben, auf die Wegräumung der Anſtände und Hinderniſſe, auf die Hintanhaltung der Dienſtgebrechen, auf die Beförderung gemeinnütziger Anſtalten, und auf die Erzielung des allgemeinen Beſten überhaupt, unausgeſetzt gerichtet iſt (ſ. §. 591); ſo hat die Landesſtelle den ſorgfältigſten und ununterbrochenen Bedacht zu nehmen, daß die Protokolle, was ſowohl den Extract, als das Concluſum betrifft, deutlich, ausführlich und zuverläſſig verfaßt werden. Wenn über eine oder die andere Protokolls-Nummer ſich ein Anſtand ergibt, und hierüber eine Auskunft oder nähere Aufklärung verlangt wird, ſo iſt dieſelbe jeder Zeit mittelſt eines eigenen, mit den Acten belegten Berichtes, wenn nicht dieſe Aufklärung in einem folgenden Protokolle einzuſchalten ausdrücklich bedeutet wird, zu bewerkſtelligen.

Die Raths-Protokolle, und die darin enthaltenen Concluſen können übrigens nicht alſobald für beſtätigt angeſehen werden, wenn von der Hofſtelle darüber keine Anmerkungen, Anfragen

Digitized by Google

oder Ausſtellungen zu machen befunden werden, weil eine ſolche Beſtätigung nicht anders, als nach genauer Einſicht aller Acten ertheilt werden kann.

Vielmehr hat die Landesſtelle immerhin für ihre Concluſen zu haften, und für jede über kurz oder lang ſich hierbey offenbarende Unrichtigkeit und Verfänglichkeit verantwortlich zu bleiben. (Inſtruction für die Landesſtelle vom 26. May 1786, §§. 4, 5 und 6.)

§. 611.

Anzeige der wichtigern Vorfälle an die politiſche Hofſtelle.

Ueberdieß hat die Landesſtelle, und insbeſondere das Landes-Präſidium, auch alle merkwürdigen Polizeyvorfälle und Ereigniſſe der oberſten Polizey, und rückſichtlich dem Präſidium derſelben zu eröffnen. (Miniſterial-Schreiben vom 2. Junius 1790, und vom 9. Februar 1793.)

Fünfte Abtheilung.

Von den, der politiſchen Landesſtelle zur Erreichung polizeylicher Zwecke überlaſſenen Fonds.

§. 612.

Aufführung derſelben.

Unter den Fonds, deren Verwaltung der Landesſtelle übertragen ſind, gehören auch

I. der Fond der gemeinnützigen Anſtalten, und

II. der Sanitäts- und Rettungs-Fond;

welche wegen ihrer eigenthümlichen Beſtimmung, polizeyliche Zwecke zu erzielen, hier aufgeführt werden müſſen, wiewohl der Sanitäts-Fond eigentlich in die Sanitäts-Geſetzkunde gehört.

§. 613.

Welche Fonds hier nicht aufzuführen kommen.

Der Straßen- und Strafhaus-Fond, der Fond für das freywillige Arbeitshaus, der Wohlthätigkeits-Reſerve-Fond, der Verſorgungs-Fond, dann der Armen-Inſtituts-, Johannesſpitals-, Hoſſpitals-, Landwehr-, und der disponible Wohlthätigkeits- und Landbruderſchafts-Fond, gehören zwar einiger Maßen auch hierher; allein deren Darſtellung

kommt bey der Geſetzkunde über den Straßenbau, dann über die Provinzial-Strafhaus-, und freywillige Arbeitsanſtalt, ſo wie über die Armen- und Verſorgungs-Anſtalten, vor, daher ſie hier mit Stillſchweigen übergangen werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Fonde der gemeinnützigen Anſtalten.

§. 614.

Die Großhändler Wiens übergaben im Jahr 1797 dem Präſidium der ni. öſt. Landesregierung zur Beſtreitung der laufenden Auslagen des damahligen allgemeinen Aufgebothes ein Capital von 100,000 Gulden. Als nun, in Folge des bald darauf erfolgten Friedensſchluſſes, dieſes Aufgeboth aufgelöſet wurde, erklärte das Großhandlungs-Gremium, daß es dieſes Capital dem jeweiligen Landes-Präſidium zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überlaſſe. *Urſprung dieſes Fondes.*

Es konnte nun nichts gemeinnütziger gefunden werden, als die Errichtung einer Waſſerleitung für die öffentlichen Anſtalten, nähmlich: für das allgemeine Krankenhaus, Findelhaus, Gebärhaus, Irrenhaus, Waiſenhaus u. ſ. w., welche bereits im Jahre 1802 zu Stande kam.

Dieſem Fonde für die gemeinnützigen Anſtalten hat Wien auch noch die gemauerten Canäle längs der Praterſtraße in der Jägerzeile, wo ehemahls zu beyden Seiten der Fahrſtraße offene Unrathsgräben waren, dann die Wegſchaffung der kleinen Gebäude am Stephansplatze zu verdanken.

Auch iſt aus dieſem Fonde der Umbau und die Erweiterung des Armenhauſes in Baden beſtritten worden.

§. 615.

Das dermahlige Capital beſteht aus 133,918 fl. in Obligationen, und 13,700 fl. M. M. in Barem. Die jährlichen Einnahmen rühren von den Intereſſen dieſer Activ-Capitalien, dann aus beſtimmten und unbeſtimmten Beyträgen zur Alberti- *Dermahliger Vermögensſtand und Zufluß dieſes Fondes.*

Digitized by Google

niſchen Waſſerleitung, aus dem ſogenannten jährlichen Holzgroſchenüberſchuſſe, und aus anderweitigen außerordentlichen Zuflüſſen her.

§. 616.

Ausgaben desſelben.

Die Ausgaben dieſes Fondes ſind: die Erhaltung der Albertiniſchen und Mariahilfer Waſſerleitung, dann des Eſterhazyſchen Schöpfbrunnens, die Beſoldungen für das Aufſichts-Perſonale nebſt den Beſoldungs-Dividenden, Aushülfen und Unterſtützungen u. ſ. w. (S. I. Theil, III. Hauptſtück, §. 1977 lit. c.) Auch zu außerordentlichen wohlthätigen Zwecken werden zuweilen von dem Landes-Präſidium Anweiſungen darauf gemacht, wie z. B. für den Bau des Wohlthätigkeitshauſes zu Baden. Dieſer Fond ſchießt auch die nöthigen Gelder zur Erhaltung der Hernalſer Waſſerleitung vor, welcher Vorſchuß jedoch von der Kranken-, Irren- und Gebäranſtalt, von dem Militärſpitale und Waiſenhauſe, die von jener Leitung Waſſer genießen, hereingebracht wird.

§. 617.

Aufbewahrung, Leitung und Verrechnung deſſelben.

Dieſer bey dem k. k. Provinzial-Zahlamte hinterlegte Fond ſteht unter der Aufſicht, Leitung und Diſpoſition der Regierung, und für jedes Militärjahr wird ihr von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein Voranſchlag und ein ſummariſcher Rechnungsabſchluß vorgelegt.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Sanitäts- und Rettungsfonde.

§. 618.

Unterſchied zwiſchen Sanitäts- und Rettungsfond.

Der Sanitätsfond iſt mit dem Rettungsfonde nicht zu vermiſchen.

I.

Sanitätsfond.

§. 619.

Urſprung des Sanitätsfondes.

Der Sanitätsfond iſt erſt im Jahre 1799 als ein für ſich ſelbſtſtändiger Fond entſtanden.

Digitized by Google

Mit Regierungsverordnung vom 28. Junius 1799 wurde nähmlich der damahligen n. öſt. Stiftungs-Hauptcaſſa (jetzt Provinzial-Zahlamte) aufgetragen, für die Sanitätsanſtalten, ein ganz abgeſondertes Contobuch zu führen, in welchem der bey dieſem Fonde ſich zeigende Reſt in Empfang zu bringen, ſo wie das, was dieſem Fonde an Intereſſen und Beyträgen zuzufließen hat, aufzuführen, und jenes, was bey dieſem Sanitätsfonde beſtritten wird, in Ausgabe zu ſtellen kommt.

Gedachte Caſſe wurde zugleich angewieſen, dieſen Fond, wie alle übrigen Stiftungsfonde, ganz abgeſondert zu verrechnen und zu führen, ſo wie jährlich zu dieſem Fonde ein abgeſondertes Präliminar-Syſtem zu verfaſſen und der Regierung zu überreichen.

§. 620.

Zuflüſſe dieſes Fondes.

Zuflüſſe ſind, nebſt den Intereſſen einiger Capitalien, in Beyträgen

1) von dem k. k. Hofkriegszahlamte 925 fl. vermöge Stiftungs-Ober-Directionsverordnung vom 17. Auguſt 1786, zur Salarirung des Infections-Perſonales, und zwar laut Note des k. k. Hofkriegsrathes vom 4. October 1821, Hofkanzley-Decret vom 13. October 1821, Regierungs-Intimation vom 22. October 1821, in Metall-Münze;

2) von dem k. k. Univerſal-Cameral-Zahlamte 300 fl. vermöge Hofverordnung vom 3. Junius 1777 für den Sanitäts-Magiſter aus dem Cameral-Aerar;

3) von dem Wiener Magiſtrate und den Dominien inner den Linien, vermöge Regierungsverordnung vom 3. September 1803, zur Salarirung der vier Infections-Seſſelträger, als:

von dem Magiſtrate für die Stadt jährlich . .	70 fl.
als Herrſchaft Altlerchenfeld und Erdberg . .	10 »
» » Himmelpfortgrund und Lorenzergrund	6 »
von dem Metropolitan-Domcapitel als Herrſchaft Mariahilf und Herrnals	10 »

von der Herrſchaft Jägerzeil . . . . . . 3 fl.
» » » Hundsthurm . . . . . 10 »
» » » Lichtenthal . . . . . . 8 »
» » » Conradswerth . . . . . 6 »
» » » Schaumburgerhof . . . . 6 »

und zwar vermöge Regierungsverordnung vom 24. Auguſt 1821 in Conv. Münze.

Gebühren für Extragräber und Denkmähler, vermöge Hofkanzley-Decret vom 9. Auguſt 1810.

§. 621.

Auslagen dieſes Fondes.

Dieſe ſind, nebſt der Salarirung des Infections-Perſonales, Beyträge für den Sanitäts-Magiſter und Salarirung für die Infections-Seſſelträger, Impfungsauslagen, dann Ausgaben für die in die Nothkäſten abgegebenen Inſtrumente, für Infections-Effecten u. ſ. w.

II.

Rettungsfond.

§. 622.

Gründung des Rettungsfondes.

Die Auslagen zu der im Jahre 1803 entſtandenen Rettungsanſtalt werden von der Landesregierung beſtritten. Sie ward durch die Allerhöchſte Gnade Seiner Majeſtät, Höchſtwelche hierzu einen Beytrag aus dem Cammeral-Aerar allergnädigſt bewilligten, ſo wie auch durch eine Gabe von 2000 fl., die der n. öſt. Regierung zu dieſem Zwecke übergeben wurden, in Stand geſetzt, das Inſtitut zu gründen.

Die Theilnahme des Wiener Publicums wurde ebenfalls in Anſpruch genommen, und bey dem damahligen Stadthauptmanne eine Subſcription zu freywilligen Beyträgen eröffnet. (Regierungs-Circular vom Jahre 1803.) Die Auslagen dieſes Fondes ſind im I. Theile, III. Bande, V. Hauptſtücke, §§. 3138 bis 3140 dieſes Syſtemes dargeſtellt.

Digitized by Google

Viertes Hauptſtück.

Von den Hofbehörden.

§. 623.

Die Hofbehörden, welche hierher gehören, ſind: *Aufzählung derſelben.*
1) die k. k. vereinte Hofkanzley, und
2) die k. k. Oberſte Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle.

Erſte Abtheilung.

Von der k. k. vereinten Hofkanzley.

§. 624.

Allgemeine Beſtimmung der k. k. Hofkanzley in Polizeyſachen.

Auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät wurde, laut Hofkanzley-Decretes vom 26. Auguſt 1802, die k. k. vereinte Hofkanzley zur Leitung der innern politiſchen Geſchäfte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates (mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militär-Gränze) aufgeſtellt. Der Wirkungskreis dieſer politiſchen Hofſtelle wurde mit dem Allerhöchſten Cabinettsſchreiben vom 30. December 1806, und den Allerhöchſten Entſchließungen vom 25. October und 16. December 1809, dann 25. Februar 1818 näher beſtimmt, und im Jahre 1829 noch erweitert. Dieſe Hofſtelle iſt als oberſte politiſche Centralſtelle berufen, die Wohlfahrt ſämmtlicher öſterreichiſch-illyriſchen, böhmiſch-galiziſchen, dann lombardiſch-venetianiſchen und dalmatiniſchen Provinzen im ausgedehnteſten Sinne zu befördern; folglich iſt ſie insbeſondere auch die oberſte adminiſtrative Centralbehörde, an welche die adminiſtrativen Polizeygeſchäfte von den Regierungen und Gubernien ihren Zug nehmen.

§. 625.

Recht der politiſchen Hofkanzley, ſich über alle polizeylichen Angelegenheiten Anzeigen erſtatten zu laſſen.

Der politiſchen Hofſtelle kommt es zu, ſich durch die Berichte der Länder-Chefs in der Kenntniß von dem Zuſtande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen zu erhalten. (Miniſterial-Schreiben an ſämmtliche Länder-Chefs vom 9. Februar 1793.) S. dießfalls §§. 618, 619.

§. 626.

Oberſte Recurs-Behörde bey politiſchen Straferkenntniſſen.

An die politiſche Hofſtelle gehen die Recurſe gegen die politiſchen Straferkenntniſſe der Landesſtelle. Nach den beſtehenden Verordnungen geht der weitere Recurs über die Urtheile der Polizeybehörden, ſo wie von anderen politiſchen Behörden von der Landesſtelle zu der vereinigten Hofkanzley. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 4. November 1806.)

§. 627.

Einfluß der vereinten Hofkanzley auf die Verhandlungen in ſchweren Polizeyübertretungen.

Welchen Einfluß die oberſte politiſche Behörde auf die ſchweren Polizeyübertretungen nimmt, kommt in den §§. 292, 407, 413, 414, 424, 430, 431 und 455 des II. Theiles des Strafgeſetzes vor. Ihr iſt nähmlich nach dem §. 292 als oberſte Behörde die politiſche Landesſtelle untergeordnet, und ſie hat nach dem §. 455 über die geſammten Landesſtellen die Aufſicht zu führen.

§. 628.

Einfluß der vereinten Hofkanzley auf Criminal-Verhandlungen.

Die §§. 455 und 505 des I. Theiles des Strafgeſetzes enthalten die Criminalfälle, wo die k. k. vereinte Hofkanzley zu interveniren hat.

Zweyte Abtheilung.

Von der k. k. Oberſten Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle.

§. 629.

Wiederherſtellung der Polizey-Hofſtelle.

Seine Majeſtät beſchloſſen, laut Präſidial-Schreibens des oberſten Directorial-Miniſters vom 4. Januar 1793, die k. k. Polizey-Hofſtelle, wie ſie unter weiland des Kaiſers Joſeph II. Majeſtät beſtand, wieder herzuſtellen.

Ihr ſind die k. k. Civil-Polizeybehörden im engern Sinne des Wortes, die k. k. Bücher-Cenſur und die k. k. Polizey-Haupt-Caſſe untergeordnet.

Von den Civil-Polizeybehörden, im engern Sinne des Wortes, wurde bereits §§. 237 bis 404 gehandelt; es kommt alſo hier nur 1) von der Central-Bücher-Cenſur, und 2) von der k. k. Polizey-Haupt-Caſſe Erwähnung zu machen.

Digitized by Google

Erſter Abſatz.

Von der k. k. Central-Bücher-Cenſur.

§. 630.

Die Cenſur-Geſchäfte müſſen nach zwey verſchiedenen Beziehungen betrachtet werden. Zu der einen gehört a) die Leitung und Aufſicht, zu der andern b) die Ausübung oder die eigentliche Cenſur. (Hand-Billet vom 30. December 1791.) Ad a) In welchen Beziehungen ſie zu betrachten komme.

Die Oberſte Leitung ſteht nun der k. k. Oberſten Polizey- und Cenſur-Hofſtelle [1]) zu.

Die Ausübung iſt aber über alle Zweige des menſchlichen Wiſſens ſtatusmäßig zwölf Cenſoren übertragen. Was unter Cenſur verſtanden wird, ſpricht der §. 112 des I. Theils, I. Hauptſtück dieſes Syſtems aus. Von Aufſtellung der Cenſoren handelt der §. 118, und von den Grundſätzen, nach welchen dieſe Cenſoren vorzugehen haben, die §§. 126 bis 170 jenes I. Theiles.

§. 631.

Die Einreichungs- und Expeditsgeſchäfte der Cenſur beſorget das k. k. Bücher-Reviſionsamt in Wien, als Central-Bücher-Reviſionsamt; denn den Cenſoren ſind keine Manuſcripte unmittelbar zu überreichen. (S. I. Theil, I. Hauptſtück dieſes Syſtems, §. 124.) Beſorgung der Einreichungs- und Expeditsgeſchäfte der k. k. Bücher-Cenſur.

§. 632.

Das k. k. Bücher-Reviſionsamt in Wien beſteht übrigens aus einem Amtsvorſteher und zwey Reviſoren, einem Kanzelliſten und zwey Amtsdienern. Von den Pflichten und dem Verfahren dieſes Amtes, ſ. den I. Theil dieſes Syſtems, §. 317. K. K. Bücher-Reviſionsamt in Wien. Organiſation deſſelben.

---

[1]) Vormahls war dieſe Leitung der Studien-Hof-Commiſſion anvertraut; dann wurde ſie, zu Folge Allerhöchſten Hand-Billets vom 30. December 1791 der Hofkanzley übertragen, von wo ſie 1802 der k. k. Oberſten Polizey-Hofſtelle zugewieſen worden iſt.

Zweyter Abſatz.

Von dem Wiener Local-Polizey-Fonde.

§. 633.

Ad b) Conſtituirung desſelben.

Ueber die Anträge der Behörden zur Bildung eines eigenen Local-Polizey-Fondes für Wien, erfloß die Allerhöchſte Entſchließung vom 3. September 1817; und dieſer Fond erhielt, in Folge Allerhöchſter Entſchließung, ſeine Conſtituirung mit Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817.

Rückſichtlich dieſes kommen

I. das Erforderniß,

II. die Bedeckungsquellen, und

III. die Verwaltung desſelben darzuſtellen.

I.

Erforderniß des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 634.

Aufführung der einzelnen Gegenſtände des Local-Polizeyaufwandes.

Zu den Gegenſtänden des Local-Polizeyaufwandes werden gerechnet:

a) der Unterhalt der Militär-Polizeywache (ſ. §. 416);

b) die Lohnzulagen für die Nußdorfer, Prater, Brigittenauer und Erdberger Polizeywache; für das Commando beym Stadtgerichte u. ſ. w. (ſ. §. 416);

c) der Unterhalt für die Civil-Polizeywache (ſ. §. 401);

d) die Local-Polizeyauslagen, als: geheime Polizeyauslagen [1]); Beſoldung der Polizey-Amtsdienerſchaft [2]).

---

[1]) Die periodiſche Eröffnung des jährlichen Beytrages der geheimen Auslagen, mit welchen der Local-Polizey-Fond zur Beſtreitung derſelben zu concurriren hat, wurde der Regierung mit dem Bemerken zugeſichert, daß dieſe Beyträge wenigſtens in der Summe von 10,000 Gulden zu beſtehen haben, welche die ſtädtiſche Caſſe ehedem aus den Höckergebühren zu dieſem Ende an das Camerale abzuführen hatte.

[2]) Von den Koſten der 36 Polizeydiener bey den Polizey-Directio-

Digitized by Google

Beſoldung des Wundarztes für Behandlung der Polizeyhaus-Sträflinge; Inſpections-Sperre; Stadthebamme; Polizeyhaus-Schreiber; Polizeyhaus-Aufſeher; Amtsdiener; Laternanzünder; Zehentgebühr dem erzbiſchöflichen Zehentamte; Eisgangs- und Ueberſchwemmungs-Auslagen; Unterhalt und Verpflegung der eingebracht werdenden Bettler, und aller jener Polizey-Arreſtanten, welche nicht zur höheren Polizey gehören. Cur- und Verpflegungskoſten der in das proviſoriſche Inquiſiten-Spital abgegebenen erkrankten Polizey-Arreſtanten.

Medicamenten für die erkrankten, aber nicht in jenes proviſoriſche Spital in die Cur gegebenen Sträflinge.

Unterhalt der öffentlichen Bade-Anſtalt; für getilgte Hunde; für Miſtausfuhr aus der Polizeymannſchafts-Caſerne auf der Landſtraße; Monturs-Beytrag der Rathhauswache; Regie-Auslagen des Polizeyhauſes; Schub- und Atzungskoſten für die, alle vierzehn Tage nach allen vier Richtungen von Wien abgehenden Schüblinge [1]), nach den, vom Magiſtrate von Wien, dann von der Haupt-Direction von Baden, Wiener Neuſtadt, Korneuburg, Melk und Horn gelegten Schubsrechnungen, mit Inbegriff der Koſten für die, den Schüblingen vor ihrem Abzuge von Seite der Polizeyhaus-Verwaltung erfolgten Kleidungsſtücke.

Verſchiedene Auslagen, Penſionen, Proviſionen u. ſ. w.

---

nen hat jedoch der Local-Fond nur die Hälfte, die andere Hälfte aber das Camerale zu beſtreiten. (S. dießfalls I. Band, I. Theil, II. Hauptſtück, §§. 1066 bis 1072.)

[1]) Die Hauptſchub-Directoren zu Korneuburg, Horn, Melk und Baden haben übrigens die Geldvorſchüſſe (ſ. I. Theil, II. Hauptſtück, §. 1065) in vier gleichen quartaligen Raten zur Beſtreitung der Schub-Auslagen zu empfangen. (Note des Polizey-Präſidenten vom 30. Januar 1829. Regierungs-Decret vom 23. Februar 1829.)

Digitized by Google

II.

Bedeckungsquellen des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 635.

Worin dieſe Bedeckungsquellen beſtehen.

In Abſicht auf die Bedeckung des Local-Polizey-Fondes wurde der Regierung durch das Hofkanzley-Decret vom 21. September 1817 eröffnet: daß dieſelbe auf die Geſammtheit der ſtädtiſchen Renten durch die Allerhöchſte Entſchließung angewieſen wurde, und es daher darauf ankomme, der ſtädtiſchen Caſſe, in ſo weit ſie mit ihren gewöhnlichen Einkünften nicht zureichen ſollte, eine verhältnißmäßige Dotirung mit den nöthigen Bedeckungsquellen zu verſchaffen.

Zu dieſem Ende haben, von dem Militär-Jahre 1818 an, unter den bisherigen Bedeckungsquellen der Polizey-Caſſe, zwey Einnahms-Rubriken zur ſtädtiſchen Caſſe einzufließen:

1) Der Beytrag von jährlichen 11218 Gulden, als Erſatz für die von der Polizeywache der Bank zu leiſtenden Dienſte. Dieſer Beytrag iſt bereits von der allgemeinen Hofkammer zur Abfuhr an das ſtädtiſche Ober-Kammeramt bey der nied. öſterr. Zollgefällen-Adminiſtration angewieſen worden.

2) Der Polizey-Caſern-Beytrag, welcher mittelſt Repartition von 1 $^1/_2$ Kreuzer auf den Zinsſteuer-Gulden in den Vorſtadtgründen eingehoben wird. Dieſer Beytrag, in ſo ferne er von den bürgerlichen Vorſtadtgründen herrührt, und von dem Magiſtrate, wie bisher, an die Polizey-Caſſe beym Regierungs-Taxamte abgeführet wurde, iſt daher als eine Einnahmsquelle der Stadt Wien bey den ſtädtiſchen Renten in Empfang zu nehmen; und eben ſo wurde an das nieder-öſterreichiſch-ſtändiſche Verordneten-Collegium die Weiſung erlaſſen: von dem Militär-Jahre 1818 an, den Ertrag des Polizey-Caſern-Beytrages auf den Freygründen, nicht mehr an die Polizey-Caſſe, ſondern an das ſtädtiſche Ober-Kammeramt abzuführen.

Digitized by Google

Die übrigen Pauſchalbeträge wurden eingeſtellt; denn die ſtädtiſche Caſſe iſt zur Beſtreitung des ganzen Aufwandes für die Local-Polizey berufen.

3) Die erhöhten Juden-Aufſchlags-Taxbeträge. Unter den angetragenen neuen Bedeckungsquellen haben nähmlich Seine Majeſtät bloß die Erhöhung dieſer Gebühren mit den unterm 21. September 1817 der Regierung bekannt gemachten Modalitäten, zu genehmigen geruhet.

Es iſt nähmlich für den Fall eines Bedeckungsabganges bey den Wiener ſtädtiſchen Einkünften, die Bedeckung zuvörderſt durch die Regulirung und Erhöhung der Juden-Bolletengebühren zu erzielen; ſo zwar, daß die Gebühr nach zwey Claſſen abgenommen wird; wovon in die erſte die Großhändler, die förmlichen Handelsleute und deren Geſchäftsträger, und in die zweyte die Trödeljuden und alle übrigen gemeinen Juden zu ſetzen ſind. Für die Gebühr der erſten Claſſe geruhten Se. Majeſtät, im Erforderniſsfalle eine Erhöhung bis auf vier Gulden, und auf die zweyte Claſſe bis zwey Gulden Metall-Münze zu bewilligen; für Ausländer aber die Gebühr in jeder Claſſe um die Hälfte höher feſtzuſetzen.

Von dieſen Gebühren hat jedoch, nach der Allerhöchſten Entſchließung, der ſtädtiſchen Caſſe nur die Erhöhung, der Ertrag nach dem bisherigen Ausmaße aber fortan dem Staatsſchatze zuzukommen.

In Abſicht auf dieſen, von Seiner Majeſtät bewilligten Zufluß durch die erhöhten Juden-Bolletengebühren, wurde durch die Polizey-Ober-Direction die Veranſtaltung getroffen, daß mit dem Anfange des nächſten Militär-Jahres die Einhebung der erhöhten Bolletengebühr beginne, und von dem Ertrage derjenige Theil, welcher nach dem bisherigen Ausmaße eingegangen ſeyn würde (nähmlich pr. 2 fl. C. M. von ausländiſchen, und pr. 1 fl. C. M. von inländiſchen Iſraeliten), wie bisher an das Camerale, alles Uebrige aber von der Polizeybehörde unmittelbar an das ſtädtiſche Ober-Kammeramt in ver-

Digitized by Google

hältnißmäßig von der Regierung zu beſtimmenden Raten abgeführet werde.

Hiernach hat bey inländiſchen Iſraeliten der erſten Claſſe die ſtädtiſche Quote in 3 fl., der zweyten Claſſe in 1 fl., bey ausländiſchen der erſten Claſſe in 4 fl., und der zweyten Claſſe in 1. fl. M. M. zu beſtehen. (Allerhöchſte Entſchließung vom 3., Hofkanzley-Verordnung vom 21., Regierungs-Decret vom 29. September 1817.)

III.

Verwaltung des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 636.

Verfaſſung eines jährlichen Voranſchlages.

Der Voranſchlag der Auslagen des Local-Polizey-Fondes wird jedes Mahl von der Cameral-Hauptbuchhaltung verfaßt, der Regierung zur Prüfung und Einbeziehung in das ſtädtiſche Präliminar zugeſtellt, und ſodann von der Polizeyhofſtelle gemeinſchaftlich mit der Hofkanzley nach Einvernehmung der Hofbuchhaltung gewürdigt und erledigt. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817, §. 1.)

§. 637.

Von wem die Abfuhr des genehmigten jährlichen Erforderniſſes an die k.k. Polizey-Hauptcaſſe zu geſchehen hat.

Das genehmigte Präliminar-Koſtenerforderniß iſt von dem Wiener ſtädtiſchen Ober-Kammeramte in gleichen Quartalsbeträgen abzuführen (Eodem §. 2), und zwar an die k. k. Polizey-Hauptcaſſe. (Hofkanzley-Decret vom 16. November 1817.)

§. 638.

Unterordnung der k.k. Polizey-Hauptcaſſe unter die k. k. Polizeyhofſtelle.

Die k. k. Polizey-Hauptcaſſe iſt der k. k. Polizeyhofſtelle untergeordnet. Sie beſteht aus einem Caſſier, einem Controllor, einem Caſſe-Officier, und einem Caſſediener.

§. 639.

Wie die Geldanweiſungen geſchehen.

Die Geldanweiſungen aus dem Local-Polizey-Fonde haben durch die k. k. Polizeyhofſtelle, und bey ſolchen Ausgabsgegenſtänden, welche in die Adminiſtration der Regierung und ihrer Unterbehörden einſchlagen, auf Anſuchen der Landesſtelle zu geſchehen. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817, §. 3.)

Digitized by Google

§. 640.

Bey der Prüfung des Abſchluſſes der jedesmahligen Jahresrechnung wird ſich, da auf die Reſultate derſelben das neue Präliminar gegründet wird, auf dieſelbe Art benommen, wie bereits das zu beobachtende Verfahren in Anſehung des Präliminars angegeben worden iſt. (Eodem §. 4.)

Jährliche Prüfung des Rechnungsabſchluſſes.

Digitized by Google

Anhang

der allerneueſten, während des Druckes des Werkes erſchienenen, ſo wie auch einiger anderer Verordnungen, zur nothwendigen Ergänzung.

Zur Einleitung

B.

Litteratur.

Zugewachſen iſt ſeither: »Polizeyliche Geſetzkunde für das »Königreich Böhmen, enthaltend ſämmtliche bis Ende 1828 »für Böhmen ergangene Polizey- und ſonſtige darauf Be»zug nehmende Geſetze und Anordnungen. Alphabetiſch nach »beſtimmten Schlagwörtern geordnet von Vinzenz Scho»hay, k. k. Polizey-Beamten. Zwey Theile in Einem Bande.«

Zum erſten Theile.

Zum §. 32.

Behandlung fremder Welt- und Kloſter-geiſtlichen, die nach Oeſterreich kommen.

Alle einwandernde Ordensprieſter haben ſich an den Ordens-Obern zu wenden, von welchem deren Geſuche mit ſeiner Aeußerung, der beſtimmten Anzeige ihres Alters, nebſt den Zeugniſſen über ihre Studien ſowohl als Geſundheitsumſtände, und der von jedem einzeln abzugebenden Erklärung, ob er lebenslänglich ſich der Seelſorge widmen, oder in ein Ordenskloſter eintreten zu können wünſcht, an das Ordinariat zu begleiten ſind, welches ſodann die weitere Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten hat. (Hof-Decret vom 18. Junius 1805.)

Digitized by Google

Fremde Geiſtliche, die ſich mit ordentlicher Bewilligung durch mehrere, obgleich nicht zehn Jahre hier aufhalten, dürfen übrigens nicht bloß, weil ſie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht ſicher ſtellen können, von hier entfernt werden; ſolche, die Vermögen haben, dürfen nicht zur Depoſitirung eines Capitales zur Bedeckung der Intereſſen von 200 fl. verhalten werden, und jene, die nicht in der Seelſorge gearbeitet haben, erhalten weder Deficienten-Gehalt, noch Aushülfe aus dem Religionsfonde. Fremde Geiſtliche, die aus Bedienſtungen getreten ſind, haben jedoch binnen einem feſtgeſetzten Termine, bey Vermeidung der Entfernung aus dem Lande, ſich über den Unterhalt auszuweiſen. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1807.)

Das bloße Meßſtipendium kann jedoch keineswegs als ein ſolches ſicheres Unterhaltungsmittel angeſehen werden, wodurch in Erkrankungs- oder Untauglichkeitsfällen eines dergleichen Prieſters die Beſorgniß gehoben wäre, daß er dem Publicum nicht zur Laſt fiele. (Hofverordnung vom 22. Junius 1798.)

Allen ſich in Wien aufhaltenden fremden Geiſtlichen wurde ferner zur Richtſchnur und Warnung, damit ſie hiernach ihre Maßregeln ergreifen können, bekannt gemacht, daß keiner aus ihnen, welcher nicht wirklich nach der Beſtimmung des Conſiſtoriums in der Seelſorge arbeitet, in dem Falle der Unfähigkeit zur ferneren ſtandesmäßigen Erwerbung des Lebensunterhaltes den Deficienten-Gehalt oder was immer für eine andere Unterſtützung und Aushülfe aus dem Religionsfonde zu hoffen habe, weil dieſer Fond nur zum nöthigen Unterhalte der zur Seelſorge verwendeten und um dieſelbe verdienten Prieſter gewidmet iſt. (Hof-Decret vom 3. März 1806.)

Jenen fremden Geiſtlichen endlich, welche ſtandesmäßig bey der Erziehung oder als Hausgeiſtliche bey Herrſchaften angeſtellt ſind, iſt in dem Falle, wenn ſie von ihren gegenwärtig begleiteten Stellen austreten, eine angemeſſene Zeitfriſt zu beſtimmen, in welcher ſie ſich um eine andere Anſtellung bewerben, und ihre neue Beſtimmung antreten können, worauf alsdann jene, welche ſich nach Verlauf dieſer Zeitfriſt hier ohne erweis-

lichen Unterhalt und in keiner ſtandesmäßigen Beſtimmung befinden würden, ohne weiters aus dem Lande zu ſchaffen ſeyn werden. (Eodem.)

Zum §. 36.

Zur Anmerkung Nr. 1.

Vorſichten im Allgemeinen.

Da Geſuche fremder Iſraeliten um die Bewilligung zum Aufenthalte in Wien, wenn ſie auch bey der Regierung einlangen, und wenn auch von der Regierung hierüber geſprochen wird, doch immer vorläufig der Polizey-Ober-Direction zur Erhebung und Begutachtung der Verhältniſſe der Bittſteller zubeſchieden werden; ſo hat die Polizey-Ober-Direction diejenigen Israeliten, welche ſich hier auf dem Platze in der Abſicht eines längeren Aufenthaltes einſinden, künftighin anzuweiſen und zu verhalten, daß ſie derley Aufenthaltsgeſuche gleich unmittelbar bey der Polizey-Ober-Direction einzureichen, und um ſo gewiſſer in dieſem Wege an die Regierung gelangen zu machen haben, als es ſonſt der Polizey-Ober-Direction an dem gehörigen Anhaltspuncte fehlen würde, ihnen den einſtweiligen Aufenthalt zu geſtatten. Indem dieſes Verfahren den Gang der Verhandlungen abkürzet, wird es zugleich die Unzukömmlichkeit beſeitigen, daß die Israeliten unter dem Titel des Einſchreitens bey der Regierung, und weil bey dem bisherigen Verfahren das Erkenntniß der Landesſtelle immer erſt nach Verlauf von mehreren Wochen erfolgen konnte, ſich eine längere Zeit den Aufenthalt ſichern, als ihnen nach dem Sinne der Toleranz-Verordnungen eingeräumt werden ſollte.

Die Polizey-Ober-Direction hat die Bittſteller ſohin zur ungeſäumten Beybringung der nöthigen Ausweiſe zu verhalten, im Grunde derſelben die entſprechenden Anträge zu machen, und dieſe der Entſcheidung der Regierung mit möglichſter Beſchleunigung vorzulegen; in Fällen aber, wo ſie wie bisher, ſich zur unmittelbaren Amtshandlung berufen glaubt, dieſe mit Vorbehalt des Recurſes auch fernerhin zu pflegen.

Es fließt übrigens aus dem Geiſte dieſer Anordnung, daß, wenn deſſen ungeachtet derley Aufenthaltsgeſuche fremder Is-

Digitized by Google

raeliten bey der Regierung einlangen, dieſe der Polizey-Ober-Direction lediglich zur Amthandlung, wie ſie derſelben hiermit vorgezeichnet wird, werden zubeſchieden werden. (Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1825.)

Zum §. 52.

Unerläßliche Bedingung zum Aufenthalte eines Fremden in Wien.

In ſo ferne nach den von der Wiener Polizey-Ober-Direction aus Anlaß der Verehelichungs-Bewerbung eines ungariſchen Unterthanes erſtatteten Aufklärungen, ſolchen nach Wien kommenden ungariſchen Unterthanen, die zwar mit keinen eigentlichen Päſſen verſehen ſind, ſich aber durch ſonſtige Ausweiſe über ihre perſönlichen Verhältniſſe, über ihre Geſchäfte oder über ihren Nahrungszweig zu legitimiren im Stande ſind, der Aufenthalt in Wien geſtattet wird, wenn ſie ſich geſetzmäßig betragen, iſt gegen dieſes Verfahren, welches insgemein gegen alle Inländer, auch aus anderen Provinzen, beobachtet wird, nichts zu erinnern. (Hofkanzley-Decret vom 29. November 1828.)

Zum §. 151.

Unter dieſen theologiſchen Druckwerken ſind jedoch die proteſtantiſch theologiſchen Schriften nicht verſtanden.

Gegen den Antrag des Conſiſtoriums augsburgiſcher Confeſſion, daß künftig evangeliſch-lithurgiſche Werke, die von den Verfaſſern zum öffentlichen Gebrauche in Kirchen und Schulen gewidmet ſind, vor der Druckbewilligung der Einſicht und Begutachtung des Conſiſtoriums rückſichtlich ihrer Zuläſſigkeit im Schulunterrichte und bey dem öffentlichen Gottesdienſte unterzogen werden möchten, wurde bemerkt, daß die künftige Einführung ſolcher lithurgiſchen Werke bey dem öffentlichen evangeliſchen Gottesdienſte von der Entſcheidung der Hofkanzley abhänge.

Das Conſiſtorium werde daher, wenn es ſich einſt um die Einführung anderer Geſangbücher bey dem evangeliſchen Gottesdienſte handeln ſollte, ohnehin in dem Falle ſeyn, über die Anwendbarkeit ſolcher Werke vor deren Einführung ſein Gutachten an die Hofkanzley zu erſtatten. Die Druckbewilligung, welche der Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle zukommt, kann von

Digitized by Google

der vorläufigen Zuſtimmung des Conſiſtoriums nicht abhängig gemacht werden, und dergleichen Werke, wenn ſie auch die Druckbewilligung erhalten, dürfen doch nicht bey dem öffentlichen Gottesdienſte und Religionsunterrichte, ſondern nur im Privatgebrauche verwendet werden. (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1829.)

Zum §. 174.

Verboth des Verkaufes verbothener Bücher oder nur Erga Schedam erlaubter Druckwerke von Seite der Buchhändler.

Durch die §§. 64 und 68 des Strafgeſetzbuches II. Theil, wird der unbefugte oder geheime Handel mit gedruckten oder geſtochenen Werken und Blättern, als eine ſchwere Polizeyübertretung erklärt. Da nun aber der Begriff des Handels überhaupt eine fortgeſetzte Unternehmung und eine ſpeculative Abſicht, um derentwillen ſich mit Vorbedacht und Vorbereitung in derley Geſchäfte eingelaſſen wird, vorausgeſetzt, dieſe Criterien aber in dem Falle, wo nur ein einzelner, ohne allen Vorbedacht zwiſchen Bekannten eingetretener Veräußerungsfall Statt fand, nicht vorhanden ſind, ſo mangelt hier der Thatbeſtand, der in den oben genannten Geſetzes-Paragraphen bezeichneten ſchweren Polizeyübertretung; indeß kann der Umſtand, daß die in der Frage ſtehenden Kupferſtiche als ſittenverderblich erkannt wurden, an dieſer Anſicht nichts ändern, weil nicht die ſittenverderbliche Eigenſchaft der Gegenſtände womit gehandelt wird, ſondern der unbefugte Handel ſelbſt den Thatbeſtand der Uebertretung bildet, welche das Geſetz in denjenigen Fällen bloß härter verpönt hat, wo der unbefugte Handel mit ſittenwidrigen Gegenſtänden betrieben wird. (Hofkanzley-Decret vom 26. März 1829.)

Zum §. 197.

Einführung proteſtantiſcher Bücher.

Ein **allgemeines** Verboth aller ausländiſchen akatholiſchen Geſangbücher beſtehet nicht; es beſchränkt ſich nur auf die Oedenburger und Regensburger Geſangbücher. Zur Erlaſſung eines ſolchen allgemeinen Verbothes der Einfuhr akatholiſcher Geſangbücher aus dem Auslande iſt auch kein haltbarer Grund vorhanden, weil bedenkliche oder anſtößige Werke dieſer Art ohnehin von der Cenſur zurückgewieſen werden, un-

Digitized by Google

bedenkliche keine Nachtheile, ausgezeichnete aber nur Vortheile für religiöſe Bildung und Belehrung der Glaubensverwandten bringen können.

Ueber einen beſondern Antrag, ein ſolches Geſangbuch als anſtößig zu verbiethen, iſt die Oberſte Cenſursbehörde berufen. (Hofkanzley-Decret vom 3. Julius 1828, Regierungs-Decret vom 16. Julius 1828.)

Zum §. 230.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Julius 1825, über die Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken Folgendes anzuordnen geruhet: Begriff und Verboth der Leſe-Cabinette.

a) Zur Errichtung ſey es von Decanat-, ſey es von Pfarr-Bibliotheken, ſoll kein Zwang, alſo auch kein Befehl eintreten.

b) Die Biſchöfe ſind aufzufordern, daß ſie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Anſehens, ſondern mittelſt eines ganz freywilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelſorger zu creiren trachten.

c) Ob es Pfarr- oder Decanats-Bibliotheken, wo dieſe, wo jene ſeyn, oder beyde neben einander beſtehen ſollen, iſt dem klugen Ermeſſen der Ordinarien mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände zu überlaſſen.

Wo es bereits geſtiftete Pfarr-Bibliotheken gibt, können dieſe, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanats-Bibliotheken nicht umgeſchaffen werden.

Im Allgemeinen ſind die Vorzüge, welche Decanat- vor Pfarr-Bibliothen durch die Leichtigkeit mit wenigeren Koſten eine reiche Bücherſammlung herbey zu ſchaffen, und dieſelbe unter ordentlicher Aufſicht zu halten, bemerkbar, ſo wie darauf aufmerkſam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenſeitiges Mittheilen der Bücher zum Leſen, zum Nutzen des ganzen Decanats verwendet werden können.

d) Zur Creirung dieſer Bibliotheken ſoll kein öffentlicher, alſo auch nicht der Intercalar-Fond geiſtlicher Pfründen beytragen.

e) In wie ferne dieſe Bibliotheken durch freywillige Beyträge gegründet werden ſollen, können dieſe beſtehen in Bücher,

Digitized by Google

welche per donationem inter vivos et mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher, dieſe können ein für allemahl geſchenket oder jährlich abgeführt, und in wie fern ſie per donationem mortis causa gegeben werden, können ſie nach freyem Belieben beſtimmt werden. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen dieſe Bibliotheken zu beſtehen haben, iſt theils negativ, theils poſitiv.

Negativ, in wie fern in derley Bücherſammlungen in der Regel kein von der Staats-Cenſur verbothenes Werk aufgenommen werden ſoll.

Ausnahmen kann es bey ſolchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geſchenkt werden wollen, welche im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anſtößiger Stellen nicht zur Zulaſſung für das Publicum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lectüre für den Curat-Clerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden ſind.

Für die Annahme ſolcher Bücher in Curat-Bibliotheken iſt die Entſcheidung der Cenſursbehörde einzuhohlen, und die Hergabe derſelben an dieſes oder jenes Individuum an eine ſpecielle Erlaubniß des Ordinariates zu beſchränken.

Eine poſitive Einwirkung auf die Wahl der in dieſe Bibliotheken anzuſchaffenden Bücher iſt nur dem Ordinarium zuzugeſtehen, und ſie hat darin zu beſtehen, daß es dem Ordinarium freyſteht, katholiſche, und was ſich von ſelbſt verſteht, von der Cenſur genehmigte, für das Amt der Seelſorger im weiteſten Umfange, wozu auch die Pflichten derſelben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anſchaffung zu empfehlen.

f) Geſchenke an Bücher für dieſe Bibliotheken ſind an keine andere Bedingung als die, daß ſie dem Berufe des Seelſorgers für katholiſche Religion, für Sittlichkeit, Landesfürſten und Staat nicht widerſprechen, und überhaupt nicht werthlos, alſo des Aufbewahrens und des Platzes den ſie einnehmen nicht unwürdig ſind, zu binden; da überhaupt jede Wiſſenſchaft ſich

für den Seelſorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Hinſicht nützlich ſeyn kann.

g) Sobald derley Bibliotheken beſtehen, nehmen ſie die Eigenſchaft geſtifteter Inventare für Dechanate oder Pfarreyen an; daraus ergibt ſich die Anwendung von ſelbſt, wie ſie zu behandeln ſind, damit ſie erhalten, und von Seite derjenigen, welche das Eigenthum der Pfründe zu ſchützen berufen ſind, gehörig überwacht werden.

h) Die Ordinariate ſind anzuweiſen, ſobald der Entwurf zur Organiſirung derley Bibliotheken zur Ausführung reif geworden iſt, denſelben der Landesſtelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber an die k. k. vereinte Hofkanzley zu erſtatten hat.

Hiernach wurde das Erforderliche an die Ordinariate, und durch dieſe an den Secular- und Regular-Curat-Clerus erlaſſen; und die Landesſtelle wurde angewieſen, über den Fortgang dieſes heilſamen Werkes in jeder Diöceſe, ſo wie über die zur möglichſten Beförderung desſelben von dem Clerus an Geld oder Bücher eingegangenen freywilligen Beyträge, die jährliche Anzeige zu erſtatten. (Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1825.)

Um ferner allen Unordnungen und Mißbräuchen bey den an manchen Haupt- oder Trivialſchulen beſtehenden **Schulbibliotheken** vorzubeugen, und nicht nur alle ſchädlichen und verderblichen, ſondern auch die unzweckmäßigen und unpaſſenden Bücher von denſelben zu entfernen, werden folgende Maßregeln zur genauen Beobachtung angeordnet.

1) Die bereits in den Schulbibliotheken vorhandenen Bücher ſind von den Conſiſtorien durch die Schul-Diſtrictsaufſeher einer genauen Reviſion zu unterziehen, und die Bücher-Cataloge ſind der Landesſtelle einzuſenden, um eine Prüfung derſelben von dem Bücher-Reviſionsamte vornehmen zu laſſen, wobey nicht nur jene Bücher bemerkt werden müſſen, die ganz verbothen ſind, ſondern auch jene, welche nur erga schedam

erlaubt werden, oder mit Transeat bezeichnet ſind; und derley Bücher ſind in den Schulbibliotheken durchaus nicht zu dulden.

2) Eben ſo haben die Conſiſtorien jeder Zeit die Verzeichniſſe über die in ſolchen Schulbibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachſenden Bücher der Landesſtelle zuzumitteln, um darüber das Bücher-Reviſionsamt vernehmen zu können, und alle ſchädlichen und gefährlichen Bücher zu bezeichnen und auszuſcheiden.

3) Weil jedoch das Bücher-Reviſionsamt zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Bücher einen andern Maßſtab hat, als den, welcher bey den Schulbibliotheken, mit Rückſicht auf die Jugend und Schullehrer angenommen werden ſoll, ſo iſt den betreffenden Schul-Diſtrictsaufſehern, im Einverſtändniſſe mit dem Conſiſtorium, die fernere Beurtheilung zu überlaſſen, ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich, und folglich für dieſe Bibliothek zweckmäßig ſey; und es wird ihnen das Befugniß eingeräumt, ein der Bibliothek zugewachſenes, nicht zweckmäßiges Buch, zum Beſten der Bibliothek zu veräußern, oder mit einem zweckmäßigeren zu vertauſchen. Sollten ſich aber gefährliche, anſtößige und verbothene Bücher darunter befinden, ſo ſind dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften zu behandeln; in keinem Falle ſind aber ſolche Bücher, auch nicht einmahl in einem abgeſonderten Fache, in dieſen Bibliotheken aufzubewahren, um jeden möglichen Mißbrauch damit zu verhindern.

4) Die unmittelbaren Aufſeher der Schulbibliotheken ſind ordnungsmäßig die Seelſorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorſchriften genau zu wachen haben.

5) Die Schul-Diſtrictsaufſeher ſollen endlich beauftragt werden, bey den jährlichen Schul-Viſitationen die Schulbibliotheken mit zu unterſuchen, und die Verzeichniſſe über die in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachſenen Bücher dem Conſiſtorium zur weiteren Prüfung vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 12. Julius 1828.)

Digitized by Google

Zum §. 341.

Seine Majeſtät haben, laut einer Zuſchrift des k. k. Appellationsgerichtes vom 5. Junius 1829, mit Allerhöchſter Entſchließung vom 16. May 1829 anzuordnen geruhet: Wenn öſterreichiſche Gerichte in Civil- und Criminalſachen des Beyſtandes einer königl. franzöſiſchen Gerichtsbehörde bedürfen, haben ſie ſich dahin nie unmittelbar, ſondern durch das Appellationsgericht an die öſterreichiſche Geſandtſchaft zu Paris zu verwenden. Correſpondenz inländiſcher Behörden mit ausländiſchen.

Die Präſidenten der Appellationsgerichte ſind ermächtiget, die Geſandtſchaft zu Paris um die erforderliche diplomatiſche Unterſtützung des Antrages der öſterreichiſchen Behörden zu erſuchen.

Die Kreisämter wurden daher angewieſen, ſämmtliche Dominien, Magiſtrate und Landgerichte ihres Kreiſes zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen; und eben ſo wurden hiervon der Wiener Magiſtrat und die ſieben Dominien inner den Linien Wiens von der Regierung unmittelbar zur Darnachachtung verſtändiget. (Regierungs-Decret vom 13. Junius 1819.)

Auch wurde die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley erſucht, wegen der, den Präſidenten des Appellationsgerichtes von Seiner Majeſtät geſtatteten unmittelbaren Verhandlung mit dem k. k. Bothſchafter zu Paris, an Letzteren das Nöthige zu erlaſſen. (Juſtiz-Hofdecret vom 29. May 1829 an ſämmtliche Appellationsgerichte.)

Zum §. 350.

Die Aufnahme der Ausländer in die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft ohne inländiſche Anſäßigkeit, oder ohne Antritt eines Gewerbes, und vor Verlauf der im §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches angedeuteten zehn Jahre, wurde den Länderſtellen überlaſſen; doch haben ſie die Würdigkeit, Erwerbsfähigkeit, und das ſittliche Betragen ſtrenge zu würdigen, und überhaupt jene geſetzlichen Vorſichten genau zu beobachten, die in dieſer Hinſicht durch beſondere Geſetze gebothen ſind. Vorſichten bey Aufnahme Fremder in die Staatsbürgerſchaft und in Staatsdienſte. Verboth, Ausländer zu Kloſter-Obern anzunehmen.

Digitized by Google

Bloß die Naturaliſation fremder Geiſtlichen bleibt vor der Hand der vereinten Hofkanzley vorbehalten. (Hofkanzley-Decret vom 6. März 1829.)

In dem Regierungs-Circulare vom 28. April 1828 iſt im zweyten Abſatze das Wort Anerkennung irrig ſtatt des Wortes Anordnung geſetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der Allerhöchſten Willensmeinung ganz zuwiderläuft.

Da demnach Seine Majeſtät, laut hohem Hofkanzley-Decretes vom 4. Januar 1830, mit Allerhöchſtem Befehl vom 25. December 1829, eine neuerliche correctere Kundmachung der Allerhöchſten Entſchließung vom 15. März 1828 anzuordnen geruhet haben, ſo wurde das oberwähnte Regierungs-Circular widerrufen, und die angezogene Allerhöchſte Entſchließung auf nachſtehende correcte Weiſe kundgemacht: Auf Allerhöchſten Befehl iſt bey den Hofſtellen die Frage in Berathung gezogen worden, ob der erſte Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich auch auf proviſoriſche öffentliche, nicht ſtabile, nicht definitive Dienſtleiſtungen anwenden laſſe.

Ueber den, dießfalls von der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtizgeſetzſachen erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, haben nun Se. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet: daß unter dem gewöhnlichen Dienſte, durch deſſen Antretung Fremde, nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienſt, und keine proviſoriſche oder andere öffentliche Dienſtleiſtung zu verſtehen ſey. Die Anordnung hat jedoch nicht für die bereits in proviſoriſchen oder anderen öffentlichen Dienſtleiſtungen ſtehenden Individuen zu gelten. (Regierungs-Circular vom 18. Januar 1830.)

Zum §. 553.

Würdigung der Grundſätze eines Prü-

Seine k. k. Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 7. Auguſt 1828 allergnädigſt anzuordnen geruhet: daß

Digitized by Google

die Beurtheiler der Concurs-Elaborate, beſonders bey dem Lehrfache der Philoſophie, nicht bloß auf die Maſſe der, von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntniſſe, ſondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgeſtellten Grundſätze und Theorien, die gehörige pflichtmäßige Rückſicht nehmen ſollen; worüber, daß es geſchehe, die Regierung ſorgfältig zu wachen hat. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 18. Auguſt 1828.)

fungs-Candidaten zu einem Lehramte.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 8. October 1828 zu befehlen geruhet: daß rückſichtlich der Ausländer, zwiſchen ordentlichen und außerordentlichen Lehrzweigen kein Unterſchied Statt zu finden habe. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 25. October 1828.)

Zum §. 356.

Ausſchließung fremder, das zehnte Jahr überſchrittenen Studierenden von öffentlichen Lehranſtalten.

Das für Ausländer erfloſſene Allerhöchſte Verboth, an einer inländiſchen Lehranſtalt zu ſtudieren, ſoll nicht auf jene Ausländer ausgedehnt werden, *welche die Wiener mediciniſch-chirurgiſchen und thierärztlichen Lehranſtalten bloß zu ihrer Vervollkommnung, durch längere oder kürzere Zeit beſuchen wollen, ohne ſich als ordentliche Zuhörer eintragen zu laſſen,* daher denſelben anſtandslos der Zutritt zu den Vorleſungen geſtattet werden darf, wenn ſonſt kein Hinderniß obwaltet. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 28. April 1829, Regierungs-Decret vom 9. May 1829.)

Einem Geſuche um Errichtung einer Erziehungsanſtalt für junge Engländer, wurde nicht willfahret, weil es ein Grundſatz der öſterreichiſchen Staatsverwaltung iſt: die öſterreichiſche ſtudierende Jugend ſo wenig als möglich mit der ausländiſchen Jugend in Berührung zu bringen; und weil, wenn von andern Nationen ein ähnliches Anſuchen geſtellt werden würde, es unbillig wäre, es abzuſchlagen; eine Vervielfältigung ſolcher Inſtitute aber keineswegs, nach den beſtehenden Allerhöchſten Vorſchriften, für ſtudierende Ausländer zuläſſig wäre. Die Regierung wurde demnach angewieſen, im Geiſte dieſer An-

ſichten ſich bey ähnlichen Bittgeſuchen zu benehmen. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 8. Julius 1829.)

Mit Regierungs-Decret vom 10. October 1826 wurde bekannt gemacht: daß die k. k. Studien-Hof-Commiſſion, mittelſt Präſidial-Note vom 23. September 1826, hinſichtlich der auf einer öſterreichiſchen Lehranſtalt ſtudierenden Ausländer, Folgendes eröffnet habe:

Da die Allerhöchſte Entſchließung vom 8. December 1825 von den ausländiſchen Jünglingen keine Erwähnung macht, welche ſchon dermahlen auf öſterreichiſchen Lehranſtalten ſtudieren, ſo iſt dieſe Allerhöchſte Vorſchrift nicht weiter auszudehnen; es wäre denn, daß ſich unter den bereits hier befindlichen fremden Jünglingen ſolche befänden, welche durch ihre Denkungsart, oder durch ihr Betragen ſich unwürdig gemacht hätten, noch länger auf öſterreichiſchen Lehranſtalten geduldet zu werden. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 18. Auguſt 1828.)

Es läßt ſich übrigens gar nicht abſehen, wie die griechiſch nicht unirten Kinder der in Wien tolerirten und ſeßhaften türkiſchen Unterthanen als Fremde zu behandeln, und von dem Beſuche der öffentlichen katholiſchen Schulen auszuſchließen ſind. (Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 2. May 1829.)

Zum §. 359.

Anbringen um ausnahmsweiſe Aufnahme eines ausländiſchen Knaben in eine öffentliche öſterreichiſche Lehranſtalt.

Seine Majeſtät haben, nach dem Inhalte eines k. k. Studien-Hof-Commiſſions-Decretes vom 11. May 1827, in Beziehung auf die mit Regierungs-Circular vom 15. Januar 1826 kundgemachte Allerhöchſte Entſchließung vom 8. December 1825, der zu k. k. Lehranſtalten zuzulaſſenden Ausländer unterm 27. April 1827 weiters folgende Anordnung zu erlaſſen geruhet:

»Ich ermächtige die Landes-Chefs, jene Ausländer, welche »eine der, bey den Lehranſtalten Meiner Staaten beſtehenden »Stiftungen für Fremde erhalten, und zu genießen haben, »wenn ſie auch das zehnte Lebensjahr überſchritten haben, nach »vorläufiger Erprobung der Unbedenklichkeit ihrer politiſchen, »moraliſchen und religiöſen Denkungsweiſe, und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-Directorates und der Po-

»lizeybehörde, in die betreffende Lehranſtalt zuzulaſſen; jedoch »haben ſie der Polizeybehörde ſowohl, als dem Studien-Di»rector die genaue Beobachtung derſelben zur Pflicht zu ma»chen, und hat die Entfernung von derley ſtudierenden Aus»ländern aus Meinen Staaten auch wieder Statt zu finden, »ſobald ſie ſich etwas zu Schulden kommen laſſen; was ihnen »auch bey ihrer Zulaſſung zu den Studien hierlandes zu bedeu»ten iſt.«

Außer dieſem Aufnahmsfalle hat es jedoch bey der Allerhöchſten Entſchließung vom 8. December 1825 ſein Verbleiben. (Regierungs-Verordnung vom 21. May 1827.)

Zum §. 365.

Verboth des Reiſens der Studierenden in das Ausland.

Se. Majeſtät haben, laut Decretes der k. k. Studien-Hof-Commiſſion vom 3. Auguſt 1829 mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 27. Julius 1829 zu befehlen geruhet, daß, um dem Unfuge wirkſam zu ſteuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das Allerhöchſte Verboth im Auslande zu ſtudieren, von Aeltern und Vormünder an ausländiſche Studien-Anſtalten geſendet werden, die im Auslande erworbenen Studien-Zeugniſſe für Inländer gar nichts zu gelten haben, und daß ein inländiſcher Jüngling, welcher ſolche Studien-Zeugniſſe beybringt, und ſtudieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen, und ordentlich ohne Abkürzung und Zuſammenziehung fortzuſetzen hat. (Regierungs-Circular vom 16. October 1829.)

Zum §. 374.

Beſchwörung bey keiner geheimen Geſellſchaft einverleibt zu ſeyn, bey Aufnahme in die Staatsbürgerſchaft u. in den Staatsdienſt.

Bereits mit dem Regierungs-Decrete vom 19. Januar 1802, wurde die Allerhöchſte Anordnung bekannt gemacht, daß jeder neu angeſtellte Beamte, vor Ablegung des Dienſteides einen Revers auszuſtellen habe, daß er nie mit einer geheimen Geſellſchaft in Verbindung geſtanden habe.

Dieſe Allerhöchſte Anordnung iſt ſeitdem weder modificirt, noch zurückgenommen worden, beſtehet folglich noch fortan in verbindlicher Kraft, ſcheint jedoch bey vielen Behörden in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn.

Digitized by Google

Dieſelbe wurde daher, in Folge Auftrages des Herrn Miniſters des Innern und oberſten Kanzlers vom 19. Julius 1828, zur künftigen genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Die von den einzelnen Beamten ausgeſtellten Reverſe ſind, wie es ſchon mit der oben erwähnten Regierungs-Verordnung befohlen wurde, von den Vorſtänden der Behörden, Aemter und Branchen jedesmahl der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Verordnung vom 29. Junius 1828.)

Zum §. 426.

Die beſtehenden Strafgeſetze gegen das Verbrechen der Verfälſchung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Banko-Zettel, Einlöſungsſcheine), werden wiederholt zur Warnung kund gemacht.

Die Verfälſchung der zu was immer für eine Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabſchnitte (Coupons) und Anweiſungen auf Zinsabſchnitte (Talons), dann die Verfälſchung der Staats-Central-Caſſe-Anweiſungen, und der von öffentlichen Staats-Caſſen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgeſtellten Anweiſungen und Certificate, ſind als Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12ten Hauptſtücke, I. Theil, I. Abſchnitt des Strafgeſetzbuches zu behandeln.

In Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung, macht ſich derjenige, der oben erwähnte Urkunden nachahmet oder verfälſchet, ſo wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälſchung öffentlicher Credits-papiere und der hierauf in dem 12ten Hauptſtücke des Strafgeſetzbuches I. Theil §§. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälſchung der von öffentlichen Caſſen ausgeſtellten Schuldverſchreibungen (öffentlichen Obligationen) feſtgeſetzten Strafen ſchuldig, deren Inhalt zu Jedermanns Kenntniß republicirt wurde. (Allerhöchſte Entſchließung vom 2. May 1829. Reg. Circulare vom 14. Julius 1829.)

Zum §. 427.

Beſtimmung der Strafe in Rückſicht der Verfälſchung u. Nachahmung

Laut einer von dem k. k. ni. öſt. Appellations-Gerichte an die Regierung gelangten Note vom 31. May 1824 iſt demſelben mittelſt höchſten Hof-Decretes vom 15. May 1824 aufgetragen worden, ſämmtliche unterſtehende Criminal-Gerichte im höch-

ſten Nahmen anzuweiſen, ſich in vorkommenden Fällen von Banknoten-Verfälſchungen der priv. öſterreichiſchen National-bank, nach den beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere der Hof-Decrete vom 27. Junius 1805, vom 16. November 1810, und vom 22. Februar 1811 zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanſtändeten Banknoten, unverzüglich dem vorgeſetzten Appellations-Präſidium zur weiteren Einſendung an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen. Die Kreisämter wurden daher angewieſen, den Criminal-Gerichten dieſen höchſten Auftrag zur genauen Darnachtung bekannt zu machen. (Reg. Verordnung vom 11. Junius 1824.)

der Banknoten, Actien oder Schuldverſchreibungen, Depoſitenſcheine und andererUrkunden, zu derenAusfertigung bloß allein die privil. öſterr. Nationalbank verpflichtet iſt.

Nach einer Eröffnung des k. k. ni. öſt. Appellationsgerichtes vom 9. October 1829 wurde daſſelbe mit Hof-Decret vom 2. October 1829 beauftragt, ſämmtliche unterſtehende Juſtiz-, und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß ſie in Fällen, wo es ſich um Credits-Gegenſtände handelt, ſich niemahls unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher ſtrenge verbothen iſt, dießfalls, es ſeye einer Behörde oder einer Privatperſon, irgend eine Auskunft zu ertheilen), ſondern immer an das vorgeſetzte Appellationsgericht, und durch letzteres an die oberſte Juſtizſtelle zu wenden haben, damit die k. k. allgemeine Hofkammer von Seite des oberſten Gerichtshofes um ſeine Einleitungen erſucht werden könne, wozu ſie allein berufen iſt.

Die k. k. Kreisämter wurden angewieſen, hiervon die Gerichtsbehörden ihrer Kreiſe zur genaueſten Darnachachtung zu verſtändigen. (Reg. Decret vom 21. October 1829.)

Die in Anſehung der bisherigen Banknoten beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen haben übrigens auch auf die neuen Banknoten ihre volle Anwendung. (Allerhöchſte Entſchließung vom 17. April 1829. Reg. Circular vom 15. Junius 1829.)

Zum §. 428.

Auskünfte über Falſificate (von Einlöſungs- und Anticipations-Scheinen) können nur von dem Univerſal-Cameral-Zahlamte gegeben werden, da alle bey den Wiener-Währungs-Caſſen vorkommenden Falſificate im Wege der allgemeiner Hof-

Abtretung falſcher Credits-papiere an die öſter. National-bank zur wei-

teren Verſä- kammer an das erwähnte Zahlamt zur Aufbewahrung gelan-
gung. gen. (Juſtiz-Hof-Decret vom 15. May 1825.)

Zum II. Hauptſtück.

Zur I. Abtheilung, I. Abſchnitt, II. Abſatz, zu Nr. II. Vorſichten bey den Ehen des Civilſtandes.

Hierüber iſt ſeither erſchienen: »Syſtematiſche Darſtellung »der Geſetze über den politiſchen Ehe-Conſens im Kaiſerthume »Oeſterreich, von Franz Herzog, Actuar bey der Abtheilung »des Wiener Magiſtrates zur Unterſuchung ſchwerer Polizey- »Uebertretungen. Wien 1829, bey Heubner.« (Vergl. die Prüfung dieſes Werkes von Kopatſch, im XI. Hefte des Jahrganges 1829 der Zeitſchrift für öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde von Doctor V. A. Wagner, Seite 435 bis 444 des Notizenblattes.)

Zum §. 445.

a) Bey Inländern. Beybringung einer Heirats-Licenz und eines Entlaſsſcheines von Seite fremdherrſchaftlicher Unterthanen.

Die Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßſcheine und Intereſſionen bezieht ſich nicht bloß auf Unterthanen im engeren Sinne, ſondern auch auf Bürger in Märkten und Städten, weil die Ausſtellung erwähnter Urkunden hauptſächlich aus Polizeyrückſichten, und insbeſondere zur Evidenzhaltung der Bevölkerung Statt findet. (Hofkanzley-Decret vom 24. September 1825. Regierungs-Decret vom 11. October 1825.)

Zum §. 453.

b) Bey Ausländern. Vorſichten hierbey im Allgemeinen, und bey bayeriſchen Unterthanen insbeſondere.

Im Nachhange zu der Hofkanzley-Verordnung vom 30. October 1827 wegen Trauung der königl. bayeriſchen Unterthanen, hat die k. k. ni. öſt. Landesregierung, um allenfälligen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, nachträglich eröffnet, daß nach Inhalt eines weitern Hof-Decretes vom Junius 1828, die erwähnte Verordnung vom 3. October 1827 auf ſolche, welche bayeriſche Unterthanen waren, nun aber öſterreichiſche Unterthanen ſind, keine Anwendung habe.

Zum §. 455.

a) für das Land.

Ueber die Anfrage: ob unter die ſtämpelfrey erklärten Meld-

zetteln, auch jene Heirathſ-Licenzen zu verſtehen ſeyen, welche von der Perſonal-Herrſchaft den Unterthanen bey ihrer Verehelichung zu dem Behufe ausgefertigt werden, um bey den Pfarrern das Aufgeboth und die Trauung zu erwirken, hat die Hofkammer mit Decret vom 31. März 1825 Folgendes kund gemacht:

Wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heiraths-Licenzen, auf das im Patente wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft vorgeſchriebene Verfahren, oder auf das Werbbezirks-Syſtem ſich gründet, ſo unterliege die ſtämpelfreye Behandlung derſelben keinem Anſtande, weil ſie eigentlich als jene von den Herrſchaften den Unterthanen bey Verehelichungen ertheilten Meldzettel zu betrachten ſind, die das Patent vom 5. October 1802 §. 9, Lit. aa, von der Stämpelpflicht loszählt.

In Fällen aber, wo, wie z. B. bey Minderjährigen, die Nachweiſung der Verehelichungsbewilligung durch andere, zunächſt den eigenen Vortheil der Parteyen bezielende geſetzliche Rückſichten gebothen iſt, müſſen derley Heiraths-Licenzen mit dem für die perſönliche Eigenſchaft desjenigen, zu deſſen Gunſten die Ausſtellung erfolgt, vorgeſchriebenen Stämpel verſehen ſeyn. (Reg. Decret vom 21. April 1825.)

Zu den §§. 457 u. 458.

Welche Behörde in Wien dieſe Bewilligung ertheilet.

Aus der Circular-Verordnung vom 16. März 1815, welche dem Magiſtrate und den Dominien inner den Linien mitgetheilt wurde, iſt zu erſehen, was für Individuen, zu Folge der mit Hofkanzley-Decret vom 26. April 1815 eröffneten Allerhöchſten Entſchließung, einer Bewilligung zu ihrer Verehelichung bedürfen, und wer dieſe Bewilligung zu ertheilen habe.

Als Vorſchrift für das Benehmen der Obrigkeiten bey Ertheilung der Ehe-Licenzen wurde dem Magiſtrate von Wien und den Dominien in Gemäßheit derſelben Allerhöchſten Entſchließung, Folgendes vorgezeichnet:

Die Heirathswerber ſind entweder einheimiſche oder fremde Inländer, oder ſie ſind Ausländer.

Die Einheimiſchen theilen ſich wieder in Dienſtleute und

Handwerksgeſellen, oder in ſolche, die von einer freyen Beſchäftigung oder von der Tagsarbeit ſich ernähren.

In Anſehung der Dienſtleute iſt die Heiraths-Licenz nur dann zu ertheilen, wenn der Heirathswerber ſich über ſeine Arbeitſamkeit ausweiſet, und die angezeigte Erwerbungsart unter dem jedesmahligen Zeitverhältniſſe nach dem vernünftigen Ermeſſen der Obrigkeit einen, wenn auch dürftigen, doch zur Ernährung der Familie zureichenden Unterhalt darbiethet. Ob er aber unter allen Umſtänden ſicher und dauerhaft iſt, darüber iſt ſich nicht einzulaſſen, da ſolche Verſicherungen bey dem Wechſel des Glückes und Zufalls nicht möglich ſind, und daher von Niemanden mit Billigkeit gefordert werden können.

In Abſicht auf die Handwerksgeſellen iſt das Urtheil dem Stadtmagiſtrate vorzubehalten, und das gegenwärtige Verfahren fortan zu beobachten.

In Rückſicht der übrigen hat die Obrigkeit nur zu erheben, ob der Heirathswerber nach ſeinem früheren Lebenswandel arbeitſam und arbeitsfähig iſt, und die Bewilligung nur dann zu verſagen, wenn er ſich vom Betteln oder Almoſen ernährt, ein Krüppel, oder ſiech iſt.

In den Fällen, wo der Heirathswerber als ein arbeitsſcheuer, dem Müßiggange ergebener Menſch bekannt iſt, iſt ihm die Heirathsbewilligung zwar nicht zu ertheilen, aber auch nicht ſchlechterdings zu verſagen, ſondern ihm die Urſache der Verweigerung mit dem Beyſatze zu eröffnen, daß ihm die Heirathsbewilligung erſt dann werde ertheilt werden, wenn er Beweiſe ſeiner Beſſerung abgelegt haben wird.

Was die fremden Inländer betrifft, ſo haben dieſe die Meldzettel von ihren Herrſchaften beyzubringen, und ſind ſonſt wie die Einheimiſchen zu behandeln.

In Anſehung der Bewilligung zur Heirath eines Ausländers endlich, iſt ſich nach der, mit Regierungs-Circular vom 14. Januar 1815 bekannt gemachten Allerhöchſten Entſchließung zu benehmen, nach welcher jeder Ausländer über die perſönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, ſich aus-

Digitized by Google

zuweiſen hat, und ſeiner inländiſchen Braut insbeſondere zu erklären iſt, daß ſie durch die Heirathsbewilligung nicht auch zugleich den Conſens zur Auswanderung erhält, ſondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten ſollte, beſonders anſuchen muß. (Regierungs-Decret vom 16. März 1815.)

Zum §. 488.

Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloſer Tabakſchwärzer.

Zur Herſtellung einer Gleichförmigkeit des Verfahrens bey Belohnung der Denuncianten und Apprehendenten mittelloſer Schwärzer, wurden nachſtehende Beſtimmungen, welche ſich auf den Geiſt und den richtigen Sinn der gegenwärtigen Verordnungen ſtützen, zur genaueſten Richtſchnur bekannt gegeben:

1) Rückſichtlich der Belohnung der Denuncianten.

2) In Betreff der Belohnung der Apprehendenten mittelloſer Schwärzer.

Was den erſten Punct betrifft, ſo iſt eine durchaus gleiche Behandlung der Anzeigen, mit bloßer Rückſicht auf die Zahl der angezeigten Schwärzer, offenbar unbillig, und mit richtigen Grundſätzen unvereinbarlich. Es iſt daher die in Folge der Anzeige mit dem mittelloſen Schwärzer eingebrachte Menge des Materials zur Grundlage der Bemeſſung der Belohnungen anzunehmen, und für jede Quantität von 1 Pfund oder darunter, ſind 30 Kreuzer, über 1 Pfund bis 2 Pfund 1 Gulden, und auf dieſe Weiſe ſind von Pfund zu Pfund 30 Kreuzer mehr, bis zu einem Maximum von 25 Gulden, als Belohnung zu erfolgen.

Ausnahmsweiſe wurde jedoch die Adminiſtration ermächtiget, den Denuncianten von Fall zu Fall Belohnungen bis zu dem Betrage von 25 Gulden zu bewilligen; und im Falle, als ſie höherer Belohnungen würdig erachtet würden, die Entſcheidung der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction einzuhohlen, wenn die Wichtigkeit der Anzeige, ſowohl rückſichtlich der Perſon des Schwärzers und der Complicität, als auch in Betreff des eingebrachten Quantums, eine ſolche beſondere Betheilung rechtfertiget.

Was den zweyten Punct, nähmlich die Belohnung der Ap-

prehendenten mittelloſer Schwärzer betrifft, ſo iſt vor Allem der Unterſchied zu berückſichtigen, ob die Ergreifung im Freyen, oder bey einer Haus-Reviſion geſchieht.

Im erſteren Falle iſt ferner zu unterſcheiden, ob die Ergreifung

a) von der Aufſicht allein, oder
b) von dieſer mit Hülfe der geſetzlichen Aſſiſtenz, oder
c) von der Aufſicht mit Hülfe der Parteyen, oder
d) von Parteyen allein, oder
e) von der Cordons-Mannſchaft geſchieht.

Zu a): Wird ein mittelloſer Schwärzer von der Aufſicht allein ergriffen, ſo ſind dieſer die bisherigen Einbringgelder zu bewilligen, nähmlich: mit 15 Kreuzer, 2 und 4 Gulden, je nachdem die Körperſtrafe auf 16 Tage oder über 16 Tage, bis auf 6 Monathe, oder über dieſe Zeit, bis auf ein Jahr entfällt.

Ueberſteigt die Körperſtrafe ein Jahr, ſo iſt eine Belohnung von 6 Gulden, wenn die Strafe über zwey Jahre dauert, iſt eine ſolche von 8 Gulden, endlich eine Belohnung von 10 Gulden zu erfolgen, wenn die Strafe auf drey bis vier Jahre, als die höchſte bürgerliche Strafe, ausfällt.

Zu b): Wird der Schwärzer von der Aufſicht mit Hülfe der geſetzlichen Aſſiſtenz, wozu das zur Cordonsbewachung commandirte reguläre Militär, ſo wie die Militär-Cordons-Mannſchaft, ohne Unterſchied gerechnet wird, ergriffen, ſo hat auch die Aſſiſtenz die gleichen Einbringgelder, wie die Aufſicht, für ſich beſonders zu erhalten.

In beyden Fällen iſt jedoch kein Unterſchied zu machen, ob der Schwärzer zum Civil- oder Militärſtande gehört, indem dieß für das Gefäll ganz einerley iſt; eben ſo hat zum Bemeſſungsmaßſtabe der Einbringgelder nicht die wirklich erduldete, ſondern die Höhe der nach dem Geſetze verwirkten Strafe zu dienen, indem die Belohnung für die Handlung der Ergreifung ertheilt wird, auf welche die, während der Unterſuchung etwa vorkommenden, mildernden Umſtände keinen Einfluß äußern

Digitized by Google

können; daher ſie auch nicht die bereits erworbenen Rechte des Apprehendenten ſchmälern dürfen.

Zu c): Geſchieht die Ergreifung von der Aufſicht mit Hülfe der Parteyen, das heißt, von ſolchen Perſonen, welche nicht, wie die Aufſicht, dann die Cordoniſten, und das zur Aſſiſtenzleiſtung commandirte reguläre Militär, zur Ergreifung verpflichtet ſind, ſo gebühren der Aufſicht die erwähnten Einbringgelder, den letzteren aber die im §. 36 des Tabak-Patentes beſtimmten Belohnungen von zwey und einem Ducaten per Kopf, die Schwärzer mögen zum Civil- oder Militärſtande gehören.

Zu d): Ueberliefern Parteyen (im weiteren Sinne) folglich Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder einzelne Perſonen vom Civil- oder Militärſtande, und zwar von letzterem ſolche, welche nicht, wie die Militär-Cordoniſten, oder das zum Cordon befehligte reguläre Militär, ſchon zu dieſen Ergreifungen verpflichtet ſind, aus eigenem Antriebe ohne Hülfe der Aufſicht, einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, ſo ſind die im §. 37 des Tabak-Patentes feſtgeſetzten Belohnungen von drey und zwey Ducaten per Kopf zu erfolgen.

Zu e): Geſchieht endlich die Ergreifung von der Cordons-Mannſchaft, oder von dem zum Cordon beſtimmten Militär allein, ſo ſind demſelben, da ſie ſich mit der Aufſicht in ganz gleichem Verhältniſſe befindet, bloß die Einbringgelder, nach den zu a) bemerkten Bemeſſungen zu erfolgen.

Werden übrigens ganze Rotten von Schwärzern ergriffen, ſo ſind drey Ducaten, wenn die Rotte aus 3 bis 5 Individuen, vier Ducaten, wenn ſie aus 5 bis 9 Perſonen, und ſechs Ducaten für jeden eingebrachten und überwieſenen Schwärzer zu bewilligen, wenn die Rotte aus 10 oder mehreren Perſonen beſteht.

Das Zollgefällen-Perſonale iſt dem Tabakgefälls-Aufſichts-Perſonale gleich zu behandeln, und wenn beyde zuſammenwirken, ſind die einfachen Einbringgelder nach Köpfen gleich zu

vertheilen, indem ihnen rückſichtlich der beyderſeitigen Gefälle die gleiche Verpflichtung obliegt, allen Schaden hintanzuhalten, die Schwärzer zu ergreifen, und den Vortheil des höchſten Aerars befördern zu helfen.

Geſchieht die Ergreifung bey einer Haus-Reviſion, und iſt der Schwärzer mittellos, ſo iſt weder dem Aufſichts-Perſonale noch der Aſſiſtenz in der Regel eine Belohnung zu bewilligen, indem hier die Ergreifung mit keiner Gefahr verbunden iſt, und derley Reviſionen ohnedieß in Folge eines Auftrages des vorgeſetzten Beamten vor ſich gehen, welchen die Aufſicht Folge leiſten muß. Nur bey rückſichtswürdigen Umſtänden, oder wenn die Haus-Reviſion mit Gefahr verbunden war, wurde die Adminiſtration ermächtiget, um die Thätigkeit der Aufſicht vorzüglich im Innern des Landes rege zu erhalten, von ihrem Rechte, Belohnungen von 25 Gulden zu bewilligen, in eben dem Maße, wie es für die Ergreifung im Freyen vorgeſchrieben iſt, Gebrauch zu machen. Tritt endlich der ſich häufig ergebende Fall ein, daß die Geldſtrafe nur zum Theil eingebracht werden kann, ſo muß ſowohl dem Denuncianten, als auch dem Apprehendenten, wenn der, von der nur zum Theil eingehenden Geldſtrafe, ihnen zugewieſene Antheil nicht einmahl jenen Betrag erreichen ſollte, welcher für ſie entfiele, wenn der Schwärzer ganz mittellos wäre, die Differenz zwiſchen dem erhaltenen Antheile und dieſem Betrage aus den Contraband-Mitteln bewilliget werden, indem kein Grund einzuſehen iſt, warum Denuncianten und Apprehendenten in jenem Falle, wenn nur ein geringer Theil der Geldſtrafe eingebracht wird, ungünſtiger, als in jenem Falle, wenn der Schwärzer ganz mittellos iſt, behandelt werden ſollen.

Uebrigens verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß die Vorſchriften wegen der Erfolglaſſung der Ablösgebühren, und die Anordnung, in Folge welcher die Gefällsverwaltungen berechtiget ſind, bey beſonderer Auszeichnung angemeſſene Belohnungen, bis zu dem Betrage von 25 Gulden zu bewilligen, durch die gegenwärtigen Beſtimmungen nicht im mindeſten beirrt werden,

ſondern fortan aufrecht beſtehen ſollen. (K. K. Tabak- und Stämpelgefällen-Directions-Decret vom 3. März 1826.)

Zum §. 492.

Belohnung für die Einbringung von Räubern. Betrag derſelben.

Seine Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 21. April 1829 ſämmtliche Länderſtellen allergnädigſt zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminalſträflinges eine den Umſtänden angemeſſene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. M. M. nicht überſteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweiſen.

Zugleich haben Seine Majeſtät zu befehlen befunden, daß bey der Bemeſſung dieſer Belohnung ſtets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens zu berückſichtigen ſey, wegen welchen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde. (Hofkanzley-Decret vom 25. April 1829.)

Ueber die Anfrage: Ob die für die Einbringung eines entwichenen Criminalſträflinges aus dem betreffenden Criminal-Fonde Allerhöchſt genehmigte Belohnung in Nieder-Oeſterreich, wo kein Criminal-Fond beſtehet, in vorkommenden Fällen nicht aus dem Criminal-Fonde beſtritten werden dürfe, wurde eröffnet: daß die in der Frage ſtehende Belohnung, in Bezug auf die Provinz Nieder-Oeſterreich, bey dem Mangel eines eigenen Criminal-Fondes, aus dem Staatsſchatze zu verabfolgen ſeyn werde, wenn anders dem Criminalgerichte nicht etwa ſelbſt die offenbare Schuld der Entweichung zur Laſt gefallen war; und daß dieſe Beſtimmung auf die Habhaftmachung entkommener Criminal-Inquiſiten nicht ausgedehnt werden könne. Die Regierung wurde daher ermächtiget, in eintretenden Fällen die ausgemittelte Belohnung aus der ni. öſt. Provinzial-Ausgabs-Caſſe anzuweiſen. (Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1829.)

Zum §. 500.

Nach einer von dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler an die k. k. vereinte Hofkanzley gelangten, von dieſer Hofſtelle mit Verordnung vom 20. November 1829 der Regierung

Digitized by Google

eröffneten Mittheilung, iſt, in Folge der mit Allerhöchſter Ermächtigung zwiſchen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und dem herzoglich Parma'ſchen Miniſterium gepflogenen Verhandlungen, der zwiſchen beyden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeſchloſſene, und von der Regierung unterm 27. December 1818 den Behörden mitgetheilte Tractat wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, auf neue zehn Jahre, das iſt, bis zum Ende des Jahres 1839, erneuert worden. (Regierungs-Circular vom 3. December 1829.)

Zum §. 614.

Vorſichten dabey.

Nach einer Zuſchrift des k. k. ni. öſt. General-Commando vom 31. März 1829 an die Landesſtelle, haben ſich häufig Fälle ergeben, daß von den Dominien Arreſtanten als angebliche Deſerteurs an das Militär abgegeben werden, ohne daß die politiſchen Behörden die näheren Verhältniſſe dieſer Individuen vorher genau erhoben haben; auch verurſachen ſich die untergeordneten politiſchen Behörden ſelbſt viele Schreibereyen bey der Uebernahme dieſer angeblichen Deſerteurs, und glauben ſogar berechtiget zu ſeyn, die Uebernahme zu fordern, bevor noch von ihnen die Standesverhältniſſe der Verhafteten gründlich erhoben worden ſind.

Da dieſes Verfahren von Seite der politiſchen Behörden der mit Regierungs-Circular vom 28. April 1822 bekannt gegebenen Allerhöchſten Entſchließung vom 12. März 1822 nicht entſpricht, ſo wurden, in Folge Regierungs-Decretes vom 6. April 1829, ſämmtliche Dominien zur genauen Befolgung der Directiven wiederhohlt angewieſen, durch welche feſtgeſetzt wurde, daß die vor den politiſchen Behörden für Deſerteurs ſich ausgebenden Individuen nur nach der, von den betreffenden Regimentern eingehohlten Beſtätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn der politiſchen Behörde beſonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen iſt, nur dann von den betreffenden Militär-Behörden übernommen werden können, wenn die politiſchen Behörden bey der Uebergabe mittelſt eines ordentlichen Reverſes ſich verpflichten, dem Militär-Aerare für den

Digitized by Google

Fall, als dieſe Individuen nicht als wirkliche Deſerteurs erkannt werden würden, alle auf dieſe Individuen verwendeten Unkoſten zu erſtatten.

Zum §. 615.

Beſtreitung der Koſten ſolcher Individuen, die erſt im Verlaufe der Unterſuchung für Deſerteurs erkannt werden.

In Verfolg des Hofkanzley-Decretes vom 17. September 1826, wurde der Regierung bedeutet, daß das Uebereinkommen zur wechſelſeitigen unentgeltlichen Auslieferung der in der Unterſuchung als Deſerteurs oder Civil-Individuen erkannten Inquiſiten auf die Magiſtrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen ſey. (Hofkanzley-Decret vom 6. October 1828.)

Zum §. 616.

Reciprocität der verbündeten Mächte rückſichtlich der gegenſeitigen Auslieferung der Deſerteurs.

Das mit Hofkanzley-Decret vom 15. Januar 1827 an die Regierung gelangte, zwiſchen Oeſterreich und Bayern erneuerte Deſerteurs-Cartel wurde mit dem Beyſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die beyden hohen Höfe, aus Anlaß vorgekommener Anforderungen mehrerer Unter-Behörden, ſich zur Ergänzung des fünften Artikels dieſes Cartels vom 12. November 1826 in der Beſtimmung vereiniget haben, daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereyen, weder für die den Deſerteurs verabreichten Kleidungsſtücke, noch für Vorſpann, Arzeneyen und Heilkoſten, welche für Deſerteurs aufgewendet werden, gegenſeitig eine Vergütung mehr in Anrechnung gebracht werden ſolle. (Regierungs-Decret vom 29. Januar 1827.)

In Verfolg des Hofkanzley-Decretes vom 13. December 1825 wurde auch der Regierung zum erforderlichen Amtsgebrauche eine Abſchrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der Hofkriegsrath in Folge des Uebereinkommens mit dem kaiſerlich-ruſſiſchen Hofe wegen Bekleidung der wechſelſeitigen Deſerteurs, und der nach dem dritten Artikel der Nachtrags-Convention vom 26. Julius 1822 ſonſt auszuliefernden Individuen unterm 20. September 1827 an das General-Commando in Galizien erlaſſen hat. (Hofkanzley-Decret vom 5. October 1827.)

Digitized by Google

Zum §. 633.

Gänzliche Unterordnung der Landwehrmänner unter die Civil-Obrigkeiten.

Das k. k. ni. öſt. General-Commando hat der Regierung eröffnet: Es ſey zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gekommen, daß auf der Straße von Wien nach Baden, Leute mit wirklichen, vielleicht auch mit verſtellten, körperlichen Defecten behaftet, in Soldaten-Montur von der Wohlthätigkeit des Publicums Almoſen anſprechen. Es hat einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß dieſe Leute keine Soldaten ſind, und ſich die Montur lediglich in der Abſicht zu verſchaffen gewußt haben, um auf das Gefühl der Vorbeygehenden einen lebhafteren Eindruck zu machen. Abgeſehen, daß derley Vagabunden den Militärſtand, dem ſie vielleicht gar nie angehörten, entehren, und die Großmuth der oberſten Staatsverwaltung gegen Krieger, welche durch Wunden, oder ſonſt im Dienſte zum eigenen Erwerbe des Lebensunterhaltes unfähig geworden ſind, herabwürdigen, übertreten ſie nebſtbey die gegen das öffentliche Betteln beſtehenden Polizeyvorſchriften, auf deren Handhabung die damit beauftragten Behörden ſtrenge zu ſehen haben.

Die Regierung fand ſich demnach veranlaßt, dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. aufzutragen, die Verfügung zu treffen, daß dieſe Bettler durch die betreffenden Dominien eingefangen, ſodann über ihren Stand conſtituirt, und nach Befund der Umſtände von derjenigen Behörde, unter welcher ſie ſtehen, wegen Uebertretung der gegen das Betteln auf Straßen und öffentlichen Orten beſtehenden Vorſchrift, zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen werden.

Die Polizey-Ober-Direction wurde aber aufgefordert, dem Kreisamte hierin möglichſt an die Hand zu gehen, und gegen derley Bettler, welche ſich allenfalls inner die Linien flüchten ſollten, mit der ganzen Strenge der Geſetze vorzugehen. (Regierungs-Decret vom 29. September 1829.)

Zum §. 662.

In wie fern die Civil-Obrigkeiten auf Militär-

Ueber das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exceſſen oder ſonſtigen Vergehen betretene beurlaubte

Digitized by Google

Mannſchaft bis zu einem achttägigen Arreſte zu beſtrafen, wurde der Landesſtelle im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur künftigen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden, Folgendes bedeutet:

Beurlaubte Jurisdiction ausüben dürfen, und in wie fern die Unterſuchung über die Beſchaffenheit der That den Militär- oder Civil-Behörden in Criminalfällen zuſtehet.

1) Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kömmt der nämlichen Behörde zu, welcher ſolche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in welchem der, einen Exceß oder ein ſonſtiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Geſetzübertretungen zuſtehen würde.

2) In den Fällen, in welchen das Geſetz auf das von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine, die achttägige Arreſtdauer überſteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803, und mit dem ganz übereinſtimmenden, an alle Militär-Appellationsgerichte erlaſſenen Hof-Decrete vom 28. October 1803, die Benehmungsweiſe vorgeſchrieben. Dieſem gemäß haben in ſolchen Fällen die Civil-Behörden ſich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, und ſohin denſelben mit dem Conſtitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächſte Militär-Commando abzugeben. Da alſo in einem ſolchen Falle den Civil-Behörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiction gebührt, ſo können ſich ihre Amtshandlungen auch nur auf das ſummariſche Verhör erſtrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Geſellſchaftern aus dem Civilſtande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und perſönliche Gegenſtellungen nothwendig ſeyn dürften, in welchem Falle zur Ueberweiſung der Thäter aus dem Civilſtande und zur Beſchleunigung der Unterſuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civilbehörde in ſo weit ad specialia vernommen werden könnte, als ſolches zur Vornahme der Confrontation zwiſchen ihm und ſeinen Mitſchuldigen nöthig wäre, worauf dann erſt der Unterſuchungs-Act zur Fortſetzung der Unterſuchung an die Militärbehörde zu gelangen hätte.

3) Da beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeiſter ab-

Digitized by Google

wärts, Geldſtrafen nicht Statt finden, ſo iſt in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Geſetz eine Geldſtrafe verpönt, dieſer jedesmahl eine, jedoch nie die achttägige Arreſtdauer überſchreitende Strafe zu ſurrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Unterſuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch iſt dieſes nur von Verbrechen oder Vergehen, in ſo weit ſich letztere als ſchwere Polizey-Uebertretungen darſtellen, zu verſtehen, denn in ſonſtigen politiſchen Vergehen, z. B. in Gefällsübertretungen ꝛc. ꝛc., kann auch die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, in ſo weit als ſie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen beſitzen, mittelſt rechtskräftiger Notionen der competenten Behörden zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem ſolchen Geſetzübertretungsfalle die Geldſtrafen nur bey Unvermöglichen in Arreſt oder ſonſtige körperliche Strafen abgeändert werden können. (Hofkanzley-Decret vom 5. December 1828.)

Zum §. 710.

Fürſorge der allgemeinen Sicherheit bey Capitulanten.

Bereits mit Hof-Decret vom 16. Auguſt 1771 iſt die Vorſicht getroffen, daß ſolche von den Regimentern dem nächſten Kreisamte angezeigt werden.

Ein allfälliger Zweifel über die Behandlung ausgedienter Capitulanten, welche Ausländer ſind, findet übrigens in den beſtehenden Geſetzen ſeine vollkommene Auflöſung. Kein Capitulant, am wenigſten ein Ausländer, erhält nähmlich ſeinen Abſchied, ohne von dem entlaſſenden Militärkörper gefragt zu werden, wohin er ſich zu begeben gedenket.

Erklärt ſich der Ausländer-Capitulant, in ſein Vaterland zurückkehren zu wollen, ſo wird er mit einer gebundenen Marſchroute an die betreffende Grenze inſtradiret.

Erklärt er ſich dagegen, in den öſterreichiſchen Staaten zu verbleiben, ſo iſt er nach den für Einwanderer beſtehenden Directiven zu behandeln. Auch wird er dann von dem entlaſſenden Militärkörper befragt, wohin er ſich zu begeben gedenket, und erhält hierauf eine gebundene Marſchroute bis an den Ort

ſeiner Beſtimmung, wo er übrigens angenommen werden muß, da es Niemand verwehrt werden kann, ſich an einem beſtimmten Orte niederzulaſſen, um ſich daſelbſt ehrbar zu ernähren, ſobald gegen ihn keine Polizeybedenken obwalten, was bey einem ordnungsmäßig entlaſſenen Capitulanten wohl der Fall nicht ſeyn kann.

Durch eine ſtrenge Polizey-Aufſicht und durch Handhabung der Paßvorſchriften wird es auch nicht wohl möglich, daß ein ſolches Individuum ſich in der Folge dem Landſtreichen und einem ſonſtigen geſetzwidrigen Lebenswandel ergibt; und tritt dieß wirklich ein, ſo kommen dann allerdings die gegen Ausländer beſtehenden Anordnungen in Anwendung, wornach ein ſolches Individuum nach vorläufiger Rückſprache mit dem auswärtigen Staate, wohin dieſes Individuum gehört, dahin abgeſchoben werden muß.

Wird nun aber dieſes Individuum von jenem Staate verläugnet, und nicht angenommen, ſo wird in dieſem höchſt ſeltenen Falle nichts anders erübrigen, als daſſelbe derjenigen inländiſchen Gemeinde zuzuſchreiben, in derer Mitte es nach den gepflogenen Erhebungen am längſten gelebt hat; da es ganz geſetzlich iſt, daß diejenige Gemeinde, in welcher dieſes Individuum verhältnißmäßig am längſten, die einem Innmanne obliegenden Gemeindelaſten getragen hat, auch dort ſein Unterkommen finden muß, und es durchaus nicht zuläſſig erſcheint, einem ſolchen Unglücklichen dort den Unterſtand zu verweigern, wo er ſich am meiſten Anſpruch auf das Heimathsrecht erworben hat. (Reg. Decret vom 5. November 1829.)

Zum §. 711.

Gleichſtellung der ausgetretenen Militär-Individuen den gewöhnlichen Civilperſonen.

Die Landesſtelle hat in Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 2. April 1829, den Kreisämtern mit Decret vom 9. April 1829, mit Beziehung auf das Decret vom 13. October 1823, womit die Aufnahme einer Beſtimmung über die Verpflichtung der verabſchiedeten Militäriſten zu Urbarial-Leiſtungen in die Abſchiedsurkunden angeordnet worden ſind, die untenſtehende Abſchrift derjenigen Verfügung mitgetheilt, die der k. k. Hofkriegs-

rath an die k. k. General-Commanden in Bezug auf die Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leiſtung der Urbarial-Schuldigkeiten erlaſſen hat.

Abſchrift.

»Es haben ſich Fälle ergeben, daß, in die Landwehr übergetretene ausgediente Capitulanten von den Verpflichtungen eines Unterthanes gegen ihre Obrigkeiten insbeſondere, rückſichtlich der ſchuldigen Urbarial-Leiſtungen entbunden zu ſeyn glaubten. Um dieſem, der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt höchſt nachtheiligen Benehmen zu begegnen, findet man, im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzley, anzuordnen: daß den, aus der Militärdienſtleiſtung in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten jene Belehrung, wie ſie mit dem Reſcripte vom 20. September 1823, für die aus der Militärdienſtleiſtung entlaſſen werdenden Soldaten und Parteyen vorgeſchrieben wurde, ertheilt, und in die Landwehrkarten auch dieſelbe ſchriftliche Clauſel aufgenommen werde, wie ſie mit dem genannten Reſcripte für die Abſchiede vorgezeichnet worden iſt.«

»Dieſe Clauſel iſt auch den Landwehrabſchieden beyzuſetzen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß, nachdem Landwehrmänner bereits der Civil-Jurisdiction unterſtehen, der Ausdruck, bey ſeinem nunmehrigen Zurücktritte in die Civilverhältniſſe wegzubleiben habe.«

Zu den §§. 740 bis 755.

Von den Particular-Streifungen u. ſ. w.

Um die allgemeine Landesſicherheit mehr zu begründen, und das herumziehende und verdächtige Geſinde, ſo faſt immer auf Unkoſten des arbeitſamen Landmannes ſich zu erhalten ſuchet, deſto ſicherer zu verſcheuchen, iſt mit höchſter Bewilligung vom 20. Julius 1802 beſchloſſen worden, die vorſchriftmäßigen Particular-Viſitationen, die bisher nur von den Landgerichten alle Monathe vorgenommen wurden, zweckmäßiger einzurichten.

Dieſem Beſchluſſe zu Folge wurde verordnet, daß die Particular-Viſitationen künftighin nicht nur von den Landgerichten,

Digitized by Google

ſondern von den ſämmtlichen Ortsobrigkeiten alle Monath, und mit allmöglichſter Genauigkeit in den ihnen unterſtehenden Jurisdictions-Bezirken um-ſo gewiſſer vorgenommen werden ſollen, als die gleich erwähnten Ortsobrigkeiten ohnehin, vermöge der Landesverfaſſung für Zucht und Ordnung in ihren Bezirken zu ſorgen haben, mithin auch zu dieſer Polizey-Anſtalt mit verbunden ſind. Der Tag der Viſitation iſt dem Gutbefunde einer jeden Ortsobrigkeit überlaſſen, nur darf derſelbe nicht allerwärts derſelbe ſeyn, und etwa ſo ſpät gewählt werden, daß den Ortsobrigkeiten keine hinreichende Zeit bleibe, den Erfolg ihrer Unterſuchung noch vor dem Ende eines jeden Monathes demjenigen Landgerichte anzuzeigen, in deſſen Landgerichtsbezirke ſich dieſelben befinden. Damit aber dieſe Viſitationen überall mit der erforderlichen Ordnung vorgenommen werden, und ihrem Endzwecke entſprechen, ſo müſſen ſie an jenen Orten, wo ſich obrigkeitliche Beamte befinden, immer von denſelben geleitet werden; an ſolchen Ortſchaften hingegen, wo keine obrigkeitlichen Beamten ſind, ſollen zu dieſer Leitung die Ortsrichter und Geſchwornen angewieſen werden, denen die Obrigkeiten um ſo ſorgfältiger alle mögliche Genauigkeit einzubinden haben, als ſie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Benehmens verantwortlich gemacht ſind, und zur ernſtlichen Strafe gezogen werden würden, wenn ſich ergeben ſollte, daß Vagabunden und andere verdächtige Perſonen durch längere Zeit unentdeckt und unangezeigt in ihren Bezirken verblieben ſind.

Uebrigens ſoll jedes Landgericht an dem letzten Monathstage von allen, zu ſeinem Landgerichtsbezirke gehörigen Ortsobrigkeiten von dem Erfolge der gepflogenen Particular-Viſitation ſchriftlich unterrichtet werden, und die Landgerichte ſelbſt ſind verpflichtet, binnen den erſten 8 Tagen eines jeden Monaths die dießfällige Anzeige für das letztverwichene Monath an die Kreisämter zu erſtatten. (Regierungs-Decret vom 3. Auguſt 1802.)

Digitized by Google

Zu den §§. 782 u. 783.

Wohin Bettler und Vagabunden auf dem Lande abzugeben ſind.

Da durch die in den §§. 740 bis 755 angeführte Verfügung, weder der Wirkungskreis der Landgerichte beſchränkt, noch auch jener der Ortsobrigkeit auf irgend eine Art erweitert, ſondern nur den erſteren eine nothwendige Beyhülfe geleiſtet werden ſoll, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ortsobrigkeiten mit der ordentlichen Aburtheilung der eingebrachten Individuen nichts zu thun haben, ſondern nur dieſelben ſummariſch vernehmen, und ſodann alſogleich an das betreffende Landgericht, ſammt den ſummariſchen Ausſagen, unter ſicherer Begleitung, befördern ſollen. (Eodem.)

Zum §. 802.

Pflicht der Geburtsgemeinde, zur Verpflegung der Eingebornen.

Die k. k. Hofkanzley hat bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles in Beziehung auf die gegen eine Gemeinde angeſprochene Verſorgung verarmter Aeltern erinnert, daß es offenbar zu weit führen würde, wenn man den Gemeinden die Verſorgung ſolcher Individuen zumuthen wollte, die kein zwar effectives Vermögen beſitzen, die aber ſonſt zur Verſchaffung ihres Unterhaltes noch geeignet ſind.

Nur wahrhaft arme und erwerbsunfähige Menſchen können, vorausgeſetzt, daß Niemand anderer zur Abreichung ihres Unterhaltes verhalten werden kann, der Gemeindeverſorgung zur Laſt fallen.

Derſelbe Grundſatz müſſe nach der Analogie auch bey denjenigen Perſonen in Anwendung kommen, die zur Uebernahme der Erhaltung derley hülfsbedürftiger Individuen berufen und verpflichtet ſind.

Der Abgang des Beſitzes eines effectiven Vermögens allein, könne die Kinder von der Pflicht zur Verſorgung ihrer verarmten Aeltern noch nicht freyſprechen, und es muß vielmehr ihre Erwerbsfähigkeit zum künftigen Maßſtabe des Beſtandes ihrer Verbindlichkeit angenommen werden. (Regierungs-Decret vom 17. December 1826.)

Die Verbindlichkeit zur Verſorgung erarmter, erwerbsunfähiger Individuen, in ſo ferne dieſelben nicht irgendwo an-

Digitized by Google

ſäſſig ſind, wird nach allen dießfalls erlaſſenen Verordnungen zuerſt durch den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte, und erſt in deſſen Ermanglung, durch den nur zu häufig ganz zufälligen Umſtand der Geburt bedingt. In eben dieſem Geiſte ſprechen ſich die Vorſchriften für die Armen-Inſtitute aus.

Durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 24. April 1820 wurde in dieſer Beziehung nichts geändert, und die damit erlaſſene Beſtimmung hatte bloß zum Zwecke, auszuſprechen, daß ein Individuum, von welchem der 10jährige Aufenthalts- oder Geburtsort nicht bekannt iſt, ſo lange, bis dieſe Verhältniſſe eruirt werden, nicht da, wo es aufgegriffen worden, ſondern dort zu verſorgen ſey, wo es ſich bekannter Maßen am längſten aufgehalten hat. (Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1829.)

Ueber geäußerte Bedenken, welche ſich auf die in jener Hofentſcheidung enthaltene Begründung ergaben, wurde ferner Folgendes erwiedert:

Der Grundſatz, daß die Verpflegung ſolcher erwerbsunfähiger und verarmter Individuen, die nicht vermöge ihrer Anſäſſigkeit in einer Gemeinde als Glieder derſelben auf die Verpflegung in dem Orte ihrer Anſäſſigkeit Anſpruch haben, zunächſt der Gemeinde, wo ſie das Decennium vollſtreckten, und erſt in deren Ermanglung der Geburtsgemeinde obliege, iſt bereits in dem unterm 16. November 1754 an ſämmtliche Länderſtellen erlaſſenen Allerhöchſten Normativ, und eben ſo in den wegen der Verpflegung aus dem Local-Armen-Inſtitute unterm 18. April 1789 gleichfalls an ſämmtliche Länderſtellen erlaſſenen Verordnungen gegründet, durch welche letztere die Verordnung vom Jahre 1771 als aufgehoben zu betrachten iſt.

Auch ſteht dem bemerkten Grundſatze die weitere Allerhöchſte Entſchließung vom 24. April 1826 keineswegs entgegen; denn durch dieſe Allerhöchſte Entſchließung wurde bloß ausgeſprochen, daß ſolche Individuen, deren Geburts- oder zehnjähriger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln iſt, dort, wo ſich ſelbe am längſten aufgehalten haben, zu verſorgen ſeyen, es kann

Digitized by Google

aber aus dem zufälligen Umſtande, daß in dem Contexte der Allerhöchſten Anordnung, das Wort »Geburtsort« vor dem Worte »zehnjähriger Aufenthalt« geſetzt wurde, nicht gefolgert werden, daß hierdurch Allerhöchſten Orts in dieſer Beziehung eine neue geſetzliche Beſtimmung habe erlaſſen werden wollen, wodurch den Geburtsgemeinden vor jenen des vollſtreckten Decenniums die Verpflegungs-Verbindlichkeit auferlegt werde.

Dieſes Decennium wird übrigens auch, ungeachtet vieljähriger Abweſenheit, vollſtreckt, wenn das betreffende Individuum ſtets als ein Unterthan einer Herrſchaft, und als ein zu einer Gemeinde gehöriges Gemeindeglied behandelt worden iſt.

Der Eingangs erwähnte Grundſatz iſt daher *als geſetzlich beſtehend anzuſehen*, ſo wie er auch offenbar der natürlichen Billigkeit entſpricht; und da keineswegs nachgewieſen wurde, daß die Unterbehörden ſich in dieſer Beziehung im Allgemeinen nicht nach den gedachten Beſtimmungen gleichförmig benehmen, ſo erſcheint die Erlaſſung einer beſondern Belehrung hierüber, nicht nothwendig. (Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1829).

Zum §. 819.

Auf weſſen Rechnung derley Vagabunden zum Militär zu ſtellen ſind.

Die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. Februar 1828, welche der Landesſtelle mit der Hofkanzley-Verordnung vom 28. März 1828 bekannt gemacht wurde, und welche den Conſcriptions-Obrigkeiten geſtattet, *paßloſe, oder mit erloſchenen und ungültigen Päſſen verſehene, fremdherrſchaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu ſtellen*, hat, in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung vom 15. Julius 1829, nur für die *alt conſcribirten Provinzen* zu gelten; daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßloſen, oder mit erloſchenen und ungültigen Päſſen verſehenen Lombarden, Venetianer, Tyroler und Vorarlberger zum Militär, auf Rechnung der ergreifenden Bezirks- oder Conſcriptions-Obrigkeiten keine Rede ſeyn. Es iſt demnach in Anſehung derley Leute nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften vorzugehen, und ſie ſind insbeſondere nach

Digitized by Google

den Beſtimmungen der Hof-Verordnung vom 4. December 1821 [1]), in ihr Vaterland abzuſchieben. (Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829.) Ein von ſeinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum kann jedoch nicht auf Rechnung eines andern Dominiums zum Militär geſtellt werden. (Allerhöchſte Entſchließung vom 29. Januar 1830; Regierungs-Circular vom 22. Februar 1830.)

Zum §. 931.

Der Außerlandesſchaffung muß die Erhebung der Heimathsverhältniſſe der nach dem Auslande zu ſchiebenden Individuen vorhergehen.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 22. November 1828 wurde von königl. Preußiſcher Seite abgelehnt, ein aus Preußen gebürtiges, wegen Diebſtahls abgeurtheiltes, und aus Oeſterreich zu entfernendes Individuum, als preußiſchen Unterthan zu übernehmen.

Als Grund dieſer Weigerung wurde angeführt, daß nach den dortigen Geſetzen das Dominical- und ſomit auch das Heimathsrecht ſchon durch eine dreyjährige Abweſenheit verloren gehe, wobey ſich die königl. Preußiſche Regierung einer vollkommen reciproken Behandlung von Seite Oeſterreichs im Voraus unterworfen hat.

Hiervon wurden die Kreisämter und ſämmtliche Dominien zur genauen Beobachtung dieſes, als allgemeine Regel zu geltenden Verfahrens verſtändiget. (Regierungs-Decret vom 30. November 1828.)

Die k. k. ob der ennſiſche Regierung hat der ni. öſt. Regierung mehrere Fälle angezeigt, in welchen hierländige Dominien Schüblinge nach Braunau in das Ausland abgeſchoben haben, ohne daß deren Annahme in ihrer Heimath durch die erforderlichen Belege nachgewieſen worden iſt; daher aus die-

[1]) Dieſe Hof-Verordnung lautet nähmlich unter andern sub lit. a dahin: daß den, nicht mit einem von der Delegation der Provinz oder dem Kreisamte des Kreiſes, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Paſſe verſehenen Lombarden und Venetianern, oder Tyrolern und Vorarlbergern, kein Aufenthalt zu geſtatten, ſondern ſie in ihr Geburtsort zurück zu ſchieben ſeyen.

ſem Mangel an Dominical-Urkunden dieſe Schüblinge von einem bayeriſchen Landgerichte nicht übernommen, und dadurch weitläufige und Zeit raubende Correſpondenzen herbeygeführt wurden. Da es hiernach das Anſehen gewinnt, daß ſich von Seite der ni. öſt. Unter-Behörden die dießfälligen Vorſchriften wegen vorläufiger Erhebung und Nachweiſung der Heimathrechte der in das Ausland abzuſchiebenden Individuen nicht gegenwärtig gehalten werde, ſo wurden die Kreisämter, der Wiener Magiſtrat, und die ſieben Dominien inner den Linien Wiens von der Regierung zur genauen Befolgung dieſer Vorſchriften, unter Verantwortung der Dominien, und Bezahlung aller durch ihre Vernachläſſigung entſtehenden Koſten, und rückſichtlich zur Amtshandlung gegen die dawider Handelnden angewieſen. (Regierungs-Decret vom 2. September 1829.)

Zum §. 944.

Beylegung des Zuſtändigkeits-Ausweiſes.

Nach einer von der k. k. vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Anzeige des mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums werden Ausländer, wenn ſie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überſtanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entſprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen, und weiter befördert. Um nun ſolchen Anſtänden vorzubeugen, hat das Appellationsgericht den ihm unterſtehenden Criminalgerichten aufgetragen, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer ſind, zur Vollſtreckung der Strafe auf den Spielberg bey Brünn abgeliefert werden, jedes Mahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweiſe über ihre Nationalität beyzuſchließen. (Appellationsgerichts-Note vom 30. März 1829.)

Zum §. 976.

Behandlung der mit der Luſtſeuche behafteten Schüblinge.

Nach dem Inhalte eines Hofkanzley-Decretes vom 29. May 1827, hat ſich der k. k. Hofkriegsrath durch den Umſtand, daß ſich in dem Sommer-Semeſter 1826 wieder eine ſehr bedeutende Anzahl von ſyphilitiſchen Kranken bey der Militär-Mannſchaft ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Militär-Commanden die wegen Beſeitigung der Anſteckungsgefahr von

dem k. k. Hofkriegsrathe erlaſſenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen.

Damit nun zur Verminderung der bisher ergebenen Anſteckung auch von den politiſchen Behörden durch alle ihnen zu Gebothe ſtehenden Polizey-Maßregeln hingewirkt werde, wurden die Kreisämter wiederhohlt zur genaueſten Handhabung der über jenen Gegenſtand ergangenen Verordnungen angewieſen, und es wurde ihnen insbeſondere eingeſchärft, die mit einem veneriſchen Uebel behafteten Weibsperſonen vor jeder anderweitigen Verfügung, zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, nicht aber nur aus dem Orte abzuſchaffen. (Regierungs-Decret vom 12. Junius 1827.)

Zum §. 991.

Vergütung der Transportkoſten bey den aus Ungarn nach Oeſterreich transportirten paßloſen Individuen.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Decret vom 29. May 1827, womit die hohe Weiſung wegen Vergütung der Fuhrlohnskoſten der auf Wagen transportirten, in Ungarn betretenen paßloſen Unterthanen aus den conſcribirten Provinzen bekannt gegeben wurde, wurde den Kreisämtern zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 20. Junius 1827 bedeutet, daß dieſe Vergütung der Transportkoſten für die dem Militär übergebenen paßloſen Unterthanen der alt-conſcribirten Provinzen in gleicher Art, wie ſie in Rückſicht der ungariſchen Jurisdiction ausgeſprochen wurde, auch für die aus Siebenbürgen zurück transportirten paßloſen Individuen zu gelten haben. (Regierungs-Decret vom 2. Julius 1827.)

Zu den §§. 1047 und 1055.

Beſtimmung der Anzahl der Begleitungs-Mannſchaft.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet: um der Cavallerie den Dienſt in Wien zu erleichtern, daß ſolche von der bisherigen Begleitung des Schubes zu entheben ſey (Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1829); und da nach der gepflogenen Erhebung dem Schubdienſte vollkommen entſprochen iſt, wenn für jeden Wagen zwey Mann Infanterie beygegeben werden; ſo wurde dem k. k. General-Militär-Commando eröffnet, daß man ſich mit dieſer Anzahl begnügen werde. (Regierungs-Decret vom 26. Februar 1829.)

Digitized by Google

Zum §. 1065.

Welcher Fond die Hauptſchubs-Auslagen vergütet.

Nach einer Eröffnung der Polizeyhofſtelle vom 30. März 1829 iſt, um die Hauptſchubs-Directoren in den Stand zu ſetzen, die zur Weiterbeförderung der Wiener Hauptſchübe erforderlichen Auslagen ſtets mittelſt der hierzu beſtimmten Geldverläge, und ohne dazu eines Vorſchuſſes aus eigenem Vermögen, oder aus einer anderen Caſſe zu bedürfen, beſtreiten zu können, dann in der Rückſicht, daß die Flüſſigmachung der zu jenen Auslagen erforderlichen Geldverläge auf die bisher übliche Art immer mit unnöthigem Zeitaufwande verbunden war, zur Förderung des Dienſtes am angemeſſenſten erachtet worden, daß jedem Hauptſchubs-Director für das ganze Solar-Jahr zur Beſtreitung der Schubsauslagen ein angemeſſener Geldverlag angewieſen werde, welcher demſelben, ohne der bisherigen Fall für Fall erfolgten Anweiſungen zu bedürfen, künftig in Quartal-Raten, und zwar zu Anfange der Monathe Januar, April, Julius und October, gegen ſeine von dem k. k. Kreisamte coramiſirte Quittung und gegen gehörige Verrechnung aus der Local-Polizey-Hauptcaſſe zu erheben hat. (Regierungs-Decret vom 23. Februar 1829.)

Zum §. 1219.

Vorbereitung der Treppen u. Schrägen, ſo wie der Leiterwägen, Zillen und Pletten.

Um den Geſammtbedarf der bey Ueberſchwemmungsgefahren benöthigt werdenden Waidzillen und Pletten auf eine den Umſtänden und Verhältniſſen entſprechende Art zu ſichern, fand die Regierung ſowohl in dieſer Beziehung, als zur Leitung der Geſchäfte in den verſchiedenen Bezirken, Nachſtehendes zu verfügen:

1) Wird die Zahl der erforderlichen Zillen und Pletten bey Ueberſchwemmungen inner den Linien Wiens, um allenthalben die nöthige Hülfe mit voller Beruhigung leiſten zu können, auf 91 feſtgeſtellt, und zwar:

für den Bezirk	Leopoldſtadt auf	42
» » »	Roſſau auf	32
» » »	Landſtraße auf	17

Hierzu haben die magiſtratiſchen Vorſtädte mit 85, und die Herrſchaft Liechtenthal mit 6 Fahrzeugen zu concurriren.

2) Von dieſen Fahrzeugen, deren Gattung und Beſchaffenheit ſammt den Geſchirren und Schiffsbretern eigens verzeichnet wurde, hat jeder der fünf beſtimmten Schiffmeiſter vierzehn Stücke, von der Beſchaffenheit, wie ſie ihnen von der k. k. Polizey-Ober-Direction im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Waſſerbauamte und dem Wiener Magiſtrate werden bezeichnet werden, alljährlich ſicher, und ſobald ſie gefordert werden, zum Gebrauche der Ueberſchwemmungsanſtalt herbey zu ſtellen.

Da durch dieſe Verfügung für die Ueberſchwemmungsanſtalten 70 verſchiedene Fahrzeuge ſichergeſtellt werden, ſo werden die noch fehlenden 21 Stücke durch die Herrſchaft Liechtenthal mit 6 Stück, und mit 5 Stück durch die in Wien befindlichen Bancal-Zillen-Räumer herbeygeſchafft, und letztere in der Art verſichert werden, daß jeder von ihnen die Verpflichtung auf ſich nimmt, 5 derley Fahrzeuge, mit den gehörigen Geſchirren und Sitzbretern verſehen und gehörig ausgerüſtet dann beyzuſtellen, wenn an ſie die Forderung ergeht.

3) Zur Erlangung der Ueberzeugung und Beruhigung, daß diejenigen, welchen die Verpflichtung der Stellung der benöthigt werdenden Fahrzeuge bey einer Ueberſchwemmungsgefahr obliegt, auch wirklich damit in der gehörigen Zahl und Beſchaffenheit verſehen ſind, wurde angeordnet, daß alljährlich, und zwar mit Anfang November jeden Jahres die Reviſion der Fahrzeuge bey den zur Beſtellung verpflichteten Schiffleuten und Zillen-Räumern durch die k. k. Polizey-Ober-Direction, mit Zuziehung des k. k. Waſſerbauamtes und des Magiſtrates, und in Bezug auf die von der Herrſchaft Liechtenthal beyzuſtellenden Fahrzeuge, auch dieſer letzteren vorgenommen, und bey ſich zeigenden Abgängen und Gebrechen die zu deren Abſtellung nöthigen Vorkehrungen noch bey Zeiten getroffen werden.

4) Die Leitung der Geſchäfte in jedem der drey verſchiedenen Ueberſchwemmungs-Bezirke wurde in der Art geregelt, daß die Leitung der Schiffleute in dem Bezirke Leopoldſtadt, der aus drey Abtheilungen beſteht, zwey Schiffmeiſtern ſo übertragen wurde, daß dem einen die Leitung der

Schiffleute in der erſten und zweyten Abtheilung, und dem andern jene in der dritten Abtheilung zugewieſen wurde.

Für den Bezirk Roſſau wurde die Beſorgung dieſes Geſchäftes ebenfalls zwey Schiffmeiſtern, und für den Bezirk Landſtraße einem Schiffmeiſter übertragen.

5) Jene Schiffmeiſter und Schiffleute, welche ſich Pflichtverletzungen erlauben ſollten, ſind, wenn ſelbe nicht bedeutend ſind und nicht wiederhohlt werden, Anfangs bloß mit einer Warnung, im Wiederhohlungsfalle aber, oder wenn dieſe Verletzungen bedeutend ſeyn ſollten, mit Arreſtſtrafe, und zwar jederzeit durch die k. k. Polizey-Ober-Direction zu ahnden.

6) Sollte einer der Schiffmeiſter, welchen die Leitung der Schiffleute bey der Ueberſchwemmungsanſtalt zugewieſen iſt, ſein Gewerbe anheim ſagen, oder ſich was immer für eine ſeiner Beſtimmung entgegenſtehende Aenderung mit ihm ergeben, ſo hat der Magiſtrat hiervon ſowohl der k. k. Polizey-Ober-Direction, als dem k. k. Waſſerbauamte die Mittheilung zu machen, damit zur ferneren Beſorgung dieſes Geſchäftes die geeigneten Verfügungen getroffen werden können. (Regierungs-Decret vom 7. September 1829.)

Zum §. 1267.

Aufforderung zum Gebrauche von Kupferblech. Unterlaſſung des Gebrauches des Zinkes dann Erzes der Privaten.

Es hat weder eine Aufmunterung noch eine Beſchränkung hinſichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. (Hofkanzley-Decret vom 7. May 1829.)

Zum §. 1268.

Maß der verſchiedenen Gattungen Ziegel u. ſ. w.

Mit der Geſtattung einer Ziegelbrennerey iſt nicht auch die durch eine beſondere Allerhöchſte Genehmigung bedingte Herſtellung von Wohngebäuden begriffen. (Hofkanzley-Decret vom 21. Januar 1829.)

Zum §. 1275.

Verwendung des Zinkes zur Eindeckung der öffentlichen Gebäude.

Es hat weder eine Aufmunterung noch eine Beſchränkung hinſichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. (S. §. 1267.)

Bey öffentlichen Gebäuden machen Se. Majeſtät die Behör-

den ſtrenge verantwortlich, daß dießfalls mit der gehörigen Umſicht vorgegangen, und von dieſer Eindeckung erſt dann Gebrauch gemacht werde, wenn gehörige Erfahrungen über eine ſolche Conſtructions-Art vorhanden ſeyn werden, nach welchen ſich nebſt der reellen Koſtenerſparung auch die gehörige Solidität und Dauer vollkommen verbürgen läßt. (Allerhöchſte Entſchließung vom 1., Hofkanzley-Decret vom 7., Regierungs-Decret vom 16. May 1829.)

Zum §. 1347.

Die von der Landesſtelle in baupolizeylicher Hinſicht für die Stadt Baden erlaſſenen beſchränkenden Verfügungen, und darunter insbeſondere das Verboth der Schindeleindeckung, wurde durch Hofkanzley-Verordnung vom 7. Julius 1814 wieder außer Kraft geſetzt. Aufführung der dießfälligen Vorſchriften.

Ueber ein, mit Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1829, von Regierung abgefordertes Gutachten: Ob etwa, mit Hinſicht auf die beſonderen Verhältniſſe von Baden, die Abſtellung der Schindeleindachung in öffentlicher Beziehung räthlich ſeyn dürfte, und wie den gegen die Ziegeldachungen erhobenen Anſtänden, wenn dieſelben, nach hierwegen einzutretender genauer Erhebung, ſich wirklich als gegründet darſtellen ſollten, auf entſprechende Weiſe zu begegnen wäre, genehmigte die k. k. vereinte Hofkanzley den Antrag der Regierung: die ſchon im Jahre 1812 von dem Regierungs-Präſidium angeordneten, ſpäterhin aber auf Anordnung der Hofkanzley zurückgenommenen Bauvorſchriften für die landesfürſtliche Stadt Baden, als Richtſchnur für künftige Fälle neuer Bauführungen, wieder einzuführen.

Die Ertheilung der Conſenſe zu neuen Bauten iſt jedoch dem Magiſtrate von Baden, als der hierzu berufenen Ortsobrigkeit, um ſo mehr zu überlaſſen, als nach den gegründeten Bemerkungen des Kreisamtes die beſondern Verhältniſſe, welche im Jahre 1812 die Zuweiſung dieſer Amtshandlungen an das Kreisamt veranlaßten, dermahl nicht mehr beſtehen, und als überdieß durch die ſeitdem erfolgte Ueberſetzung des Kreisamtes

Digitized by Google

nach Wien eine weſentliche Aenderung in dieſer Beziehung eingetreten iſt.

In ſo fern übrigens die vorzuſchreibende Eindeckung mit Ziegeln zur Folge hat, daß für gutes brauchbares Ziegelmaterial, und für eine fleißige und zweckmäßige Eindeckungsarbeit geſorgt werden muß, ſo iſt dieſe Sorge in Baden, ſo wie allenthalben, den Hausinhabern zu überlaſſen, deren eigenes Intereſſe ſie beſtimmen wird, ſich in beyden Beziehungen gegen Schaden zu verwahren; daher es auch der Erlaſſung beſonderer, oder der Erneuerung älterer (vor Aufhebung der Ziegelſatzung beſtandener) Vorſchriften nicht bedarf. (Hofkanzley-Decret vom 24. December 1829.)

Zum §. 1416.

Dieſe Entſchädigung darf nicht mehr auf Koſten des Steuer-Aerars geſchehen.

Mit einem Hauseigenthümer iſt für den Fall, als er zum Umbaue eines Hauſes nach einem vorgezeichneten Allignement ſchreiten wollte, wenn er eine Entſchädigung verlangt, auf der Grundlage einer durch Sachverſtändige, mit Berückſichtigung der Localverhältniſſe vorzunehmenden Schätzung der abzutretenden Grundfläche, über eine angemeſſene Entſchädigung in Verhandlung zu treten, wobey jedoch die Entſchädigungs-Summe vollſtändig im Gelde auszumitteln iſt, ohne die zeitweiſe Uebernahme der auf das neue Haus entfallenden Hauszinsſteuer zu bedingen.

Die Stipulirung außerordentlicher ſteuerfreyer Jahre in Fällen dieſer Art (wenn gleich der Steuerbetrag dem Staatsſchatze aus der ſtädtiſchen Caſſe vergütet wird), ſtellt ſich überhaupt als unzuläſſig dar, theils weil das künftige Hauszins-Erträgniß unbekannt iſt, theils weil im Laufe der Zeit auch in Anſehung der Steueranforderung Aenderungen eintreten können, folglich die Ziffer der Vergütung dem Zufalle überlaſſen bleibt; und in ſo ferne es ſich darum handelt, die ſtädtiſche Caſſe von der Laſt einer bedeutenden, auf ein Mahl zu leiſtenden baren Zahlung zu entheben, ſo kann dieſe Erleichterung auch durch die Stipulirung einer ratenweiſen Entrichtung füglich erreicht werden. Es iſt demnach in Fällen, wo

Digitized by Google

die Bewilligung beſonderer Freyjahre als Grund-abtretungs-Vergütung von den Parteyen angebothen werden ſollte, dergleichen Anträgen keine Folge zu geben. (Hofkanzley-Decret vom 10., und Regierungs-Decret vom 21. April 1828.)

Zu den §§. 1373 bis 1489.

Das Bedürfniß einer klaren und bündigen Zuſammenſtellung aller für Privatbauführungen inner den Linien Wiens beſtehenden, theils auf ausdrücklichen Normal-Verordnungen älterer und neuerer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Obſervanz gegründeten Vorſchriften, hat ſich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Bauluſt bedeutend zunahm, ſo dringend ausgeſprochen, daß die Regierung, um demſelben abzuhelfen, ſich beſtimmt fand, alle zerſtreuten Bauvorſchriften unter dem Titel einer Bauordnung[1]) für Wien zuſammen zu faſſen. Bauführungen in Wien.

Dieſe Bauordnung, nach welcher ſich auf das Genaueſte zu achten iſt, wurde mit Regierungs-Circular vom 13. December 1829, folgender Maßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

[1]) Eine ſolche Zuſammenſtellung befindet ſich zwar bereits in erwähnten, und auch noch in anderen §§. meines Syſtemes. Es erſcheint nun aber auch zweckmäßig, jene, den officiellen Charakter habende Bauordnung hier wörtlich, übrigens aber auch mit Beziehung auf die einzelnen §§. meines Syſtemes aufzunehmen.

Die wichtigen Rückſichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bey den Gebäuden der Hauptſtadt, haben nähmlich die Staatsverwaltung von jeher beſtimmt, die Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens beſondern geſetzlichen Beſtimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieſer, in verſchiedenen Zeitpuncten erlaſſenen Anordnungen ſicher zu ſtellen, fand ſich nun die Landesſtelle zu einer erneuerten zuſammenhängenden Bekanntmachung derſelben bewogen.

Die gegenwärtige Verordnung iſt beſtimmt, dieſen Zweck zu erfüllen, und ſonach den Bauherren und bauführenden Gewerbsleuten, als auch den Local-Behörden zur künftigen Richtſchnur zu dienen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Die Beſtimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1. Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden. (S. III. Theils II. Band III. Hauptſtück, §§. 1375 bis 1377 meines Syſtems.)

§. 2. Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesſtelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verſtanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauſes oder die Aufſetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein ſchon beſtehendes Gebäude zum Zwecke haben. Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, ſondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesſtelle, als z. B. die Herſtellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauſpielhauſe, die Herſtellung eines Feſtſaales in einem ſchon beſtehenden Gebäude.

Endlich iſt zu allen nachfolgenden Abänderungen an dem von der Regierung bereits genehmigten Bauriſſe, gleichfalls die Regierungsbewilligung einzuhohlen. (S. §§. 1382 und 1384.)

§. 3. Zu allen übrigen Bauführungen iſt der Conſens der Ortsobrigkeit und zwar: im ſtädtiſchen Burgfrieden und auf den magiſtratiſchen Freygründen von Seite des Magiſtrates, und auf den übrigen Freygründen von Seite der betreffenden Herrſchaft erforderlich. (S. §§. 1383 bis 1386.)

Hierher gehören: alle Haupt-Reparaturen, das iſt ſolche, die zur Erhaltung des Bauſtandes an dem ganzen, oder an den Hauptbeſtandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umſtaltung der äußern Fronte und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der beſtehende Bauſtand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umſtaltung der Baubeſtandtheile, irgend eine Veränderung erleidet, die auf Feſtigkeit, Feuer-

Digitized by Google

ſicherheit, auf das äußere Anſehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbaren Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen ſpeciellen Fälle aufgezählt werden können, ſo wird ſich zur nähern Erläuterung bloß auf die beyſpielsweiſe Anführung folgender Baulichkeiten beſchränkt:

Alle Abbrechungen von beſtehendem Mauerwerke;

alle neue Aufmauerungen;

die Ausbrechung neuer Thüren und Fenſter gegen die Gaſſe oder gegen die Nachbarshäuſer;

Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;

die Herſtellung neuer Feuerungs-Apparate, (ſ. §. 1474);

die Umſtaltungen von Wohnungen in Gewölbe;

die Aufſtellung von Blitzableitern;

Umſtaltungen der Rauchfänge;

Abänderungen in der Richtung, in den Dimenſionen, oder im Gefälle der Haus-Canäle u. ſ. w.

§. 4. Zu Reparaturen, die bloß die Ausbeſſerung einzelner ſchadhafter Gegenſtände, ohne Abänderung des beſtehenden Bauſtandes zum Zwecke haben, iſt **kein Conſens** erforderlich.

§. 5. Bey neuen Bauten und bey größern Bauveränderungen ſind die Geſuche der Bauwerber mit den gehörigen Bauplänen zu belegen, die den Grundriß aller Geſchöße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darſtellen, und von dem Baumeiſter, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt ſeyn müſſen. (S. §. 1391 bis 1395.)

In Fällen **neuer** Bauführungen ſind jedesmahl **vier** gleiche geſtämpelte Exemplare des Bauriſſes vorzulegen (ſ. §. 1396), wovon eines bey Ertheilung des Bau-Conſenſes der Partey mit der Vidirung (ſ. §. 1246) der Landesſtelle zurückgeſtellt werden wird. (S. §. 1423.)

§. 6. Zur Erhebung der Localverhältniſſe iſt vor Ertheilung des Bau-Conſenſes ein **Bauaugenſchein** vorzunehmen, wobey außer den zum Einfluß berufenen Behörden auch die Nach-

Digitized by Google

baren, ſo oft es ſich um einen neuen Bau oder
Intereſſe berührende Bauveränderung handelt, zu
(S. §§. 1249, 1397, 1398, 1400 bis 1406.)

§. 7. Wenn die Nachbaren gegen den anget
Einwendungen machen, die ſich auf die Privatre
und im gütlichen Wege nicht geſchlichtet werden
der Streit auf den Rechtsweg zu verweiſen.

Ob jedoch und in wie fern bey einem ſolchen
zum Ausgange des Rechtsſtreites der Bau zu ſiſt
ein Bau-Conſens, und mit welcher allfälliger
zu ertheilen ſey, haben die politiſchen Beh
ſcheiden. (S. §§. 1239 u. 1418.)

§. 8. In Fällen, wo gegen die bereits erfo
gung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, iſ
rung bis zur höhern Entſcheidung in der Rege
(S. §. 1286.)

§. 9. Zur Abtheilung unverbauter Gründe
iſt, bevor die Conſenſe für die einzelnen Gebäude
den, die Genehmigung der Landesſtelle einzuho
dieſem Ende der Abtheilungsentwurf in einem or
tuations- und Niveau-Plane darzuſtellen. (S.

Um in ſolchen Fällen die genaue Beobachtu
ſchriebenen Dimenſionen und Richtungen für die
anlagen gehörig ſicher zu ſtellen, hat der wirklich
die obrigkeitliche Ausſtellung mit feſtſtehenden P
zu gehen; und werden die Obrigkeiten für die
Vermeſſung, und für deren genaue Uebereinſtim
genehmigten Entwürfen verantwortlich gemacht.
und 1435.)

Uebrigens wird als Regel feſtgeſetzt, daß j
tragene Fahrtſtraße wenigſtens fünf Klafter br
(S. §. 1875.)

§. 10. In der Umgebung eines k. k. Hofgarten
ſes iſt die Aufführung von Gebäuden, die auf die
fluß nehmen, durch die Zuſtimmung der compe
hörde bedingt. (S. §§. 1251 u. 1402.)

Digitized by Google

§. 11. Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer geſtattet. (S. jedoch die §§. 1250 u. 1404.)

§. 12. Wenn es ſich bey der Wiederaufbauung eines alten Gebäudes, um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rückſichten handelt, ſo wird über die Ausmittlung der allfälligen Entſchädigung von Fall zu Fall, eine beſondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem ſolchen Falle darf jedoch der angeſuchte Bau-Conſens erſt dann ausgefertigt werden, wenn über den Betrag der von dem Bauwerber für den, zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entſchädigung, definitiv abgeſprochen worden ſeyn, und der Bauwerber ſich mit der dießfälligen Entſcheidung zufrieden geſtellt haben wird. (S. §§. 1415 bis 1417.)

§. 13. Die Bau-Conſenſe ſind in der Regel nur auf drey Jahre gültig, und müſſen nach Ablauf dieſer Friſt neuerdings angeſucht werden. (S. §. 1426.)

Zweyter Abſchnitt.

Vorſchriften in Anſehung des Baues ſelbſt.

§. 14. Die Bauherren haben ſich bey ihren Bauführungen nur der hierzu geſetzlich befugten Bau- und Zimmermeiſter zu bedienen. (S. §. 1427.)

§. 15. Die Bauherren ſo wie die Baumeiſter ſind für die genaueſte Beobachtung der genehmigten Bauriſſe verantwortlich; und wird jede Abweichung bey Vermeidung der Demolirung und den außerdem verwirkten geſetzlichen Strafen, auf das Strengſte unterſagt. (S. §. 1431.)

§. 16. In Abſicht auf die bey Baulichkeiten zu beobachtenden Vorſichten und über die Bauführungen ſelbſt, enthält ſowohl das Strafgeſetzbuch in ſchweren Polizeyübertretungen als die für Wien beſtehende Feuerlöſchordnung die weſentlichſten Beſtimmungen, die, da ſie ihrem Gegenſtande

Digitized by Google

nach, auch in der Bauordnung ihren Platz finden müſſen, hier, unter gehöriger Beachtung der durch ſpätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen, wiederhohlt in Erinnerung gebracht werden. Sie beſtehen in folgenden Vorſchriften:

a) Wenn ein Gebäude in irgend einem Theile den Einſturz droht, ſo iſt von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufſicht Beauftragten, ſogleich ein Baumeiſter zur Beſichtigung und vorläufigen Sicherung herbeyzurufen.

b) Bey neuen Bauten und bey Reparaturen auf einer, gegen die öffentliche Paſſage gekehrten Seite des Hauſes, ſind jedesmahl die vorgeſchriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen wo über Nacht Baumaterialien oder Requiſiten im Freyen gelaſſen werden müſſen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzuſtellen. (S. §§. 2076, 2077, 2078.)

Vor Aufſtellung der Baugerüſte iſt dem Stadtunterkammeramte und in den Vorſtadtgründen dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Anſehung der öffentlichen Paſſage und den allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung das Nöthige vorgekehrt werde. (S. §§. 1486, 2074 u. 2075.)

c) Bey neuen Bauten, ſo wie bey bedeutenden Bauveränderungen ſind alle, zur Beheitzung beſtimmten Theile des Hauſes, mit eigenen ſchliefbaren Rauchfängen zu verſehen, die im inwendigen Lichte wenigſtens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigſtens vier Schuhe über das Dach erhöhet ſeyn müſſen. Die Zuſammenziehung mehrerer Rauchfänge und die Anwendung eiſerner Ofenröhren bey neuen Bauten, wird nicht geſtattet. (S. §§. 1469 bis 1473.)

d) Die Holzlagen, ſie mögen unter der Erde oder im Hofraume angetragen werden, müſſen jederzeit von Mauerwerk, und gewölbt hergeſtellt werden, und es muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben. (S. §. 1447 bis 1467.)

Die Stiegen müſſen bis unter das Dach von Stein herge-

Digitized by Google

ſtellt (ſ. §. 1456), alle Fenſter mit Stein verſetzt (ſ. §. 1455), die Böden unter dem Dache (ſ. §. 1458), dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflaſtert, die Dachſtühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt (ſ. §. 1466), und alle Verſchallungen, Riegel und Pflaſterwände ſowohl in den Wohnungen als auf den Dachböden, beſeitiget werden. (S. §. 1457.)

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelſäume und hölzerner Dachgeſimſe, dann der ſogenannten franzöſiſchen Dächer mit aufgeſtelltem Sparrwerke (ſ. §§. 1459 bis 1462), ſo wie die Anbringung von Boden- oder Dachzimmern wird nicht geſtattet. (S. §. 1459.)

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachſparrwerk noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelaſſen werden. (S. §. 1472.)

e) Jedes neue Gebäude iſt mit einem eigenen Brunnen zu verſehen (ſ. §. 1478). Hieraus folgt, daß in den ſeltenen Fällen, wo es an dem unterirdiſchen Waſſerzufluſſe fehlt, Ciſternen zur Sammlung des Regenwaſſers, mit den nöthigen Verſicherungen angelegt werden müſſen.

f) Alle ebenerdige Gebäudetheile ſind bey neuen Bauführungen in der Stadt und in den Vorſtädten Wiens gewölbt herzuſtellen. (S. §§. 1447 bis 1449.) Eine Ausnahme findet nur bey derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt: bey ſolchen, die nur aus gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden erbauet werden wollen. (S. §. 1451.)

§. 17. Neue Häuſer dürfen höchſtens vier Stockwerke hoch gebaut werden. (S. §. 1439.)

§. 18. Bey neuen Bauführungen und bey Herſtellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden können, iſt in der Regel ein gemauerter Haus-Canal anzulegen (ſ. §. 1476), und nur in denjenigen Gebäuden, wo ſich dermahl noch kein Communal-Canal befindet, wird ausnahmsweiſe die Herſtellung einer Senkgrube, jedoch nur in ſo lange geſtattet, als dem

Mangel eines Communal-Canales noch nicht abgeholfen iſt. (S. §. 1477.)

§. 19. Die Errichtung von Wetterdächern (ſ. §. 2114), Vorlegſtufen, Barrieren auf den Gäſſen (ſ. §. 2087), dann die Aufſtellung ſchwerer Körper als Verzierungen ober dem Dachgeſimſe, als: Statuen, Vaſen u. dgl., iſt in der Regel nicht geſtattet. Ausnahmsweiſe Bewilligungen ſind von Fall zu Fall anzuſuchen. (S. §. 1432.)

§. 20. Alle neu zu erbauenden Häuſer ſind gegen die Straße mit wenigſtens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober und unter dem Dachſaume zu verſehen. (S. §. 1468.)

§. 21. Die Bauführer ſind ſtrenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nähmlich: gehörig ausgebrannte Ziegeln, reinen Sand und unvermiſchten Kalk zu verwenden. (S. §. 1268.)

Die Polizey-Bezirks-Direction, das Stadtunterkammeramt und die Grundgerichte ſind angewieſen, bey ihren Nachſichten die Bauführer in dieſer Beziehung genau zu controlliren, und, ſobald ſie ſchlechte Materialien vorfinden, ſogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten. (S. §§. 1483 bis 1485.)

§. 22. Die Erdgeſchoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude müſſen, zur Verhinderung der, ſowohl dem Geſundheitszuſtande als dem Bauzuſtande der Häuſer gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit ſo angelegt werden, daß die Fußböden in der innern Stadt, und auch in jenen Vorſtädten wo die Straßen gepflaſtert ſind, ſechs Zoll über den Horizont des Pflaſters zu liegen kommen.

In den Vorſtädten, deren Straßen noch nicht gepflaſtert ſind, wird die Bau-Augenſcheins-Commiſſion verpflichtet, das bey neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau, mit Rückſicht auf die Localverhältniſſe, bey dem Augenſchein auszumitteln und feſtzuſtellen, und dieſem, in mehrfacher Beziehung ſehr wichtigen Gegenſtande, ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Digitized by Google

In den der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Vorſtadtgründen wird die Erbauung neuer Häuſer nur unter der Bedingung geſtattet, daß die Hausflur, mit Rückſicht auf den Waſſerſtand bey Ueberſchwemmungen, und mit Beachtung der Localverhältniſſe, nach den Beſtimmungen der Behörden angemeſſen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag iſt jedesmahl in dem Bauplane erſichtlich zu machen. (S. §. 1436.)

§. 23. Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Geſundheit, müſſen die Haushöfe und die Wohnungsſtücke bey neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden. (S. §§. 1437, 1438 u. 1441.) Bey der großen Verſchiedenheit der Localverhältniſſe und der Zwecke der Gebäude, wird ſich zwar hier darauf beſchränkt, im Allgemeinen nur die bereits beſtehende Obſervanz als Regel feſtzuſetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsſtücke auf keinen Fall unter neun, und der gewölbten nicht unter zehn Schuhe betragen dürfen. (S. §. 1440.) Allein die Behörden ſind angewieſen, in jedem einzelnen Falle bey Prüfung der Bauriſſe und bey Ertheilung der Conſenſe zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitäts-Rückſichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen ſind, und im entgegen geſetzten Falle die entſprechende Erweiterung als Bedingung des Bau-Conſenſes vorzuzeichnen.

§. 24. Das weſentlichſte Erforderniß ſolcher Gebäude iſt die Mauerſtärke.

Die gehörige Beſtimmung derſelben hängt jedoch von ſo verſchieden einwirkenden Verhältniſſen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimenſionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte u. ſ. w. ab, daß ſich auch hier darauf beſchränkt wird, die bereits als Obſervanz beſtehende Regel als Anhaltspunct vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im oberſten Stockwerke wenigſtens ein und einen halben bis zwey Schuhe zu betragen hat, mit jedem Geſchoße abwärts wenigſtens um drey Zoll zu verſtärken, am Fundamente aber we-

nigſtens um ſechs Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeſchoße ſtärker zu halten iſt.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Structur des Baues, die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke von den Architekten oder Baumeiſtern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bey den ämtlichen Bau-Augenſcheinen ſtrenge zu prüfen ſeyn.

§. 25. Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden (ſ. §§. 1444 bis 1446); ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, in ſo ferne ſie zur Verbindung der Wohnungsbeſtandtheile mit der Stiege dienen, bey allen neuen Bauführungen in ihrer ganzen Subſtanz nur von feuerfeſtem Materiale hergeſtellt werden. (S. §. 1453.)

§. 26. Die Bau-Conſenſe werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorſtehenden Paragraphen ausgeſprochenen geſetzlichen Vorſchriften ertheilet. (Siehe das dießfällige Formular, §. 1419.)

Da jedoch bey der Verſchiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umſtände und Verhältniſſe die öffentlichen Rückſichten der Feuerſicherheit, der Feſtigkeit und Regelmäßigkeit, noch außerdem beſondere Beſtimmungen erheiſchen können, ſo behält ſich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß ſolche nähere Beſtimmungen in einzelnen Fällen bey Prüfung der Baupläne vorzuzeichnen, hiernach die Abänderung der Bauriſſe zu verlangen, und erſt nach erfolgter Berichtigung die Bau-Conſenſe zu ertheilen.

Fälle dieſer Art können ſich vorzüglich in Anſehung der in den §§. 23 und 24 abgehandelten Puncte, welche die Geräumigkeit der Wohnungen, und die Mauerſtärke betreffen, ergeben.

Die Bauherren und Bauführer haben ſich ſolchen Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls ſie ſich dadurch beſchwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorſchriften.

§. 27. Nach Vollendung eines Baues iſt von dem Bauführer, der ſogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller, die Paſſage hindernden Gegenſtände vor dem Hauſe (ſ. §. 2079), ſo wie die Wiederherſtellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen, in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbeſondere die gehörige Herſtellung des aufgeriſſenen Straßenpflaſters gehört, auf eigene Koſten zu veranſtalten.

§. 28. Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Conſens ertheilt wird. Zu dieſem Behufe haben die Bauherren bey der Ortsobrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenſcheines anzulangen, wobey ſich mit Zuziehung des Stadt-Phyſicus in der innern Stadt, und der Polizey-Bezirksärzte in den Vorſtädten, von dem gehörig ausgetrockneten, und der Geſundheit unſchädlichen Zuſtande der Wohnungen und Gewölbe die Ueberzeugung zu verſchaffen iſt. (Siehe I. Thl. III. Bd. IV. Hptſt. dieſes Syſtems, §§. 2752 bis 2755.)

§. 29. Bey Gelegenheit dieſer Sanitäts-Augenſcheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Beſichtigung aller Theile des Gebäudes eine ſtrenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten Bauriſſe zu üben, zu welchem Ende bey dieſen Augenſcheinen jedes Mahl ein unparteyiſcher Bauverſtändiger beyzuziehen iſt, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Beſtimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außer dem ſind auch die ſämmtlichen Polizeybezirks-Directionen zur Ausübung dieſer Controlle angewieſen. (S. I. Thl. II. Bd. III. Hptſt. §§. 1481 bis 1489.)

§. 30. Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorſchriften werden an den Bauherren und Bauführern unnachſichtlich geſtraft werden.

Digitized by Google

Das Strafausmaß iſt in Anſehung der meiſten der hierher gehörigen Uebertretungsfälle in dem zweyten Theile des Strafgeſetzes, §§. 133 bis 139, 174 bis 176, 185 bis 187, und 190, dann in der Feuerlöſchordnung vom Jahre 1818 enthalten. (Siehe §§. 1262, 1264, 1427, 1429, 1431, 2074.)

Bey den übrigen Uebertretungsfällen haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, angemeſſene Geld- und Arreſtſtrafen, die von der Ortsobrigkeit in erſter Inſtanz zu verhängen ſind, Platz zu greifen. Wien, am 13. December 1829. (Siehe §§. 1242, 1483.)

Zu den §§. 1493 u. 1494.

Ad a) Befreyung bey Bauten auf noch ganz unbenützten Stellen.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat mit Decret vom 5. Januar 1829, in Betreff der von der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commiſſion unterm 20. November 1828 gemachten Anfrage auf die beſtimmten geſetzlichen Verordnungen verwieſen, nach welchen ſteuerfreye Jahre an der ordentlichen Steuer und dem Zuſchuſſe nur da zugeſtanden werden können, wo das Gebäude vom grünen Anger, d. i. auf eine Area aufgeführt wird, die früher kein Bauplatz war.

Wo das Gebäude auf eine Area neu aufgeführt wird, die früher zum Theile Bauplatz, zum Theile grüner Anger war, da tritt die geſetzliche Steuerbefreyung für den erſten Theil eines ſolchen Gebäudes nur von der ordentlichen Steuer, von dem letzteren aber von der ordentlichen Steuer und von dem Zuſchuſſe, ein.

Hierauf wurde die k. k. Hauszins-Erhebungs-Commiſſion um ſo ſtrenger angewieſen, als den damahligen, ohnedieß ſehr begünſtigenden Beſtimmungen über ſteuerfreye Jahre bey neuen Bauten, in keinem Falle eine dem ſtrengen Wortlaute nicht angemeſſene, noch mehr begünſtigende Auslegung gegeben werden kann. (Prov. Commiſſions-Decret vom 16. Januar 1829.)

Es wurden zwanzig Freyjahre von der ordentlichen Quote der Hauszinsſteuer, und vom außerordentlichen Zuſchuſſe für mehrere, auf noch nie benützten Bauſtellen erbauten Häuſer, dann für einen Theil eines, in der außerordentlichen zeitlichen

Steuerbefreyung ſtehenden Hauſes, welcher von Grund aus hinzugebaut wurde, und zwanzig Freyjahre bloß von der ordentlichen Quote der Hauszinsſteuer für die auf dem bereits beſtandenen Theile dieſes Gebäudes aufgeführten Stockwerke, bewilligt.

Der Antrag, auch dieſe Stockwerke von der außerordentlichen Quote der Hauszinsſteuer durch zwanzig Jahre zu befreyen, wurde in der zuſammenhängenden Anwendung der in Anſehung der Freyjahre beſtehenden Vorſchriften nicht genehmigt. Denn in Anſehung der Baubegünſtigungen beſteht noch immer die im 2ten Abſatze des Regierungs-Circulars vom 16. November 1811 enthaltene Hauptbeſtimmung, daß eine 20jährige Befreyung von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern nur ganz neuen, auf noch ganz unbenützten Plätzen erbauten Häuſern, zugeſtanden werden könne, und rückſichtlich der Zubaue, iſt dieſe Beſtimmung durch die Hofkanzley-Verordnung vom 28. Auguſt 1817 dahin erläutert worden, daß nur die Zubaue bey denjenigen Häuſern, welche (als neue, auf unbenützten Gründen erbaute Häuſer), im Genuſſe der Freyheit von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern ſich befänden, und bey welchen dieſe Zubaue als eigentliche Fortſetzungen des urſprünglich neuen Baues betrachtet werden können, mit dem Hauptbaue gleich behandelt, und daher mit derſelben Befreyung begünſtigt werden dürfen. (Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1828.)

Ein neues Gebäude in dem Hof- oder Gartenraume der früheren Häuſer, hat auf die Befreyung von der außerordentlichen Quote der Hauszinsſteuer nach den Directiven keinen Anſpruch, da unter dem Worte »Bauſtelle« nicht nur der Platz, auf welchem ein Haus ſteht, ſondern auch der zu demſelben gehörige Hof- oder Gartenraum zu verſtehen iſt. (Hofkanzley-Decret vom 17. Februar 1829. Prov. Commiſſions-Decret vom 14. März 1829.)

Zum §. 1506.

Ad 1) Öffentliche Brandlegung. Brandbriefe.

Se. k. k. Majeſtät haben unterm 12. Januar 1830 über den Vortrag, der die Löſung der Frage zur Aufgabe hatte, ob für

die Entdeckung von Brandlegern eine Taglia feſtzuſetzen wäre, folgende Allerhöchſte Entſchließung herabgelangen zu laſſen geruhet: Für die Entdeckung der Brandleger iſt im Allgemeinen keine Taglia feſtzuſetzen, doch will Ich geſtatten, daß in jenen beſonderen Fällen, wo ſich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderſtellen im Einverſtändniſſe mit dem Appellationsgerichte zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger feſtgeſetzt werden; worüber jedes Mahl die Anzeige an die vereinte Hofkanzley, und beziehungsweiſe an die oberſte Juſtizſtelle zu erſtatten iſt. (Hofentſcheidung vom 20. Januar 1830. Reg. Decret vom 31. Januar 1830.)

Zum §. 1535.

Abforderung von Commiſſären zur Erhebung des Elementar-Schadens.

In den vorgeſchriebenen Elementarſchaden-Erhebungs-Conſignationen iſt künftig, wenn der Elementarunfall Wirthſchaftsgebäude betrifft, von den delegirten Schätzungs-Commiſſären genau auszuweiſen, worin eigentlich der Schaden beſtehe, ob nähmlich bloß das Dach abgebrannt, das Hauptgebäude erhalten, oder das Ganze zu Grunde gegangen ſey; da in den Fällen, wo bloß das Feuer das Dach der Ställe vernichtet, das Gebäude aber brauchbar erhalten, auch die Scheuern nichts gelitten haben, dieß bloß als eine Beſchädigung des Wohngebäudes anzuſehen, und demnach nur der Nachlaß des Zuſchuſſes der Grundſteuer zu bewilligen iſt, wo aber nebſt dem Wohngebäude, Stall und Scheuer, oder auch nur eines von beyden ganz zu Grunde ging, der Fall eintritt, für welchen die Allerhöchſten Directiven den Nachlaß der halben Grundſteuer ſammt Zuſchuß, anordnen. (Verfg. des nied. öſter. ſtänd. ver. Collegiums vom 19. December 1824.)

Zum §. 1560.

Bewilligung ordentlicher Sammlungen, für die durch Elementar-Unfälle verunglückten Gemeinden.

Einer Allerhöchſten Entſchließung vom 21. April 1829 gemäß, hat es noch vor der Hand bey den Brandſteuer-Sammlungen ſowohl in einzelnen Kreiſen und Provinzen, als auch in der ganzen Monarchie zu verbleiben. (Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829. Regierungs-Decret vom 6. May 1829.)

Zum §. 1585.

Aus dem nachfolgenden Hofkanzley-Decrete vom 2. April 1829 wurde der Regierung erſichtlich gemacht, unter welchen Bedingungen Se. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 23. März 1829 die beabſichtigte geſellſchaftliche Vereinigung der wechſelſeitigen Brandverſicherungs-Vereine in den Provinzen Nieder-Oeſterreich und Steyermark mit dem gleichartigen Vereine für Mähren und Schleſien zu genehmigen geruhet haben, und welche Weiſungen ſowohl in dieſer Beziehung, als in Abſicht auf die definitive Berichtigung der Vereins-Statuten der mähriſch-ſchleſiſchen Verſicherungsgeſellſchaft, unter Einem an das mähriſch-ſchleſiſche Gubernium erlaſſen wurden. Aufzählung der ſeither in Nieder-Oeſterreich entſtandenen Privatgeſellſchaften.

Die Regierung wurde hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Direction der ni. öſt. Verſicherungsanſtalt hiernach zu verſtändigen. (Hofkanzley-Decret vom 2. April 1829.)

Ueber den Allerhöchſten Orts vorgelegten Entwurf der Statuten für die wechſelſeitige Brandverſicherungsanſtalt der Provinzen Mähren und Schleſien, und über die beabſichtigte geſellſchaftliche Vereinigung derſelben mit den gleichartigen Vereinen für Nieder-Oeſterreich und Steyermark, haben Seine Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 23. März 1829, Allerhöchſtihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet: »Daß die beabſichtigte geſellſchaftliche Vereinigung »zwiſchen den wechſelſeitigen Verſicherungsanſtalten für Mähren und Schleſien, dann zwiſchen den beyden ähnlichen Vereinen für Nieder-Oeſterreich und Steyermark, mit Annahme »der für Nieder-Oeſterreich mit den neu hinzugekommenen Abänderungen und Zuſätzen Allerhöchſtgenehmigten Statuten, »wenn dieſe Annahme aus einem freywilligen Einverſtändniſſe »der bemerkten Geſellſchaften hervorgeht, und dadurch die den »Theilnehmern einer oder der anderen Geſellſchaft zuſtehenden »Rechte nicht verletzt werden, keinem Anſtande unterliege.«

Ferner geruhten Seine Majeſtät die Hofkanzley zu ermächtigen: der ſich auf ſolche Art vereinigenden mähriſch-ſchleſiſchen Verſicherungsanſtalt jene Veränderung, d. i. jene Abwei-

Digitized by Google

chungen von den gemeinſamen, für Nieder-Oeſterreich und Steyermark geltenden Statuten zuzugeſtehen, welche aus Local-Rückſichten erforderlich ſind; wobey übrigens Se. Majeſtät derſelben die nähmlichen Begünſtigungen, welche der niederöſterreichiſchen wechſelſeitigen Brandverſicherungsanſtalt eingeräumt wurden, gleichfalls bewilligen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Entſchließung erhielt das Gubernium nachſtehende Weiſungen:

1) Nachdem bey der Allerhöchſt genehmigten geſellſchaftlichen Vereinigung der mähriſch-ſchleſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt mit den Provinzial-Vereinen von Nieder-Oeſterreich und Steyermark die Annahme der abgeänderten und verbeſſerten ni. öſt. Statuten zur Bedingung gemacht worden iſt; ſo muß die im §. 35 des Statuten-Entwurfes enthaltene Beſtimmung, als eine weſentliche Abweichung von dem Inhalte der ni. öſt. Statuten, hiernach modificirt, und mit den letzteren in Uebereinſtimmung gebracht werden. Dieſer Paragraph ſchreibt nähmlich vor: daß in Fällen, wo Feuersbrünſte durch Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit, ſo lange ſie nicht den Charakter einer groben Schuld annehmen, entſtehen, bloß zwey Drittheile der Vergütung geleiſtet werden. Dieſe Abweichung von dem in Nieder-Oeſterreich und Steyermark beſtehenden Verfahren, wo in ſolchen Fällen die ganze Vergütung geleiſtet wird, iſt bey der beabſichtigten Art der geſellſchaftlichen Verbindung mit den Verſicherungs-Vereinen der genannten Provinzen in ſo ferne weſentlich, als hierdurch die völlige Gleichſtellung der pecuniären Vortheile und Nachtheile für die Theilnehmer in den verſchiedenen Provinzen offenbar beirrt werden würde, indem bey der Annahme dieſer Abweichung die mähriſch-ſchleſiſchen Intereſſenten für die Beſchädigten in den anderen Provinzen, wo in derley Fällen die ganze Vergütung geleiſtet wird, mehr zu dem gemeinſchaftlichen Vergütungs-Fonde beytragen müßten, als umgekehrt die Intereſſenten der anderen Provinzen für Mähren und Schleſien beyzutragen hätten.

2) Gegen die übrigen, in dem Statuten-Entwurfe vorkommenden Abweichungen von den ni. öſt. Statuten, iſt bey dem Umſtande, wo ſie in nächſter Beziehung auf die beabſichtigte Vereinigung der mähriſch-ſchleſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt mit den anderen beyden Provinzial-Vereinen nicht als weſentlich ſich darſtellen, und zum Theil nur auf eigenthümliche Verhältniſſe der Provinz ſich beziehen, mit einziger Ausnahme der Textirung des §. 121 nichts zu erinnern, in welchem jedoch ſtatt: »politiſchen und Juſtizbehörden« bloß »Behörden« zu ſetzen iſt.

3) Nachdem die mähriſch-ſchleſiſche Brandverſicherungs-Anſtalt ſich bereit erklärt, den beabſichteten Vereinigungsvertrag mit den Provinzial-Vereinen von Nieder-Oeſterreich und Steyermark ganz nach denſelben Beſtimmungen abſchließen zu wollen, wie ſolcher zwiſchen den letztgedachten zwey Vereinen bereits zu Stande gekommen iſt, ſo wird dazu die Genehmigung ertheilt.

4) Da dieſe geſellſchaftliche Vereinigung jedoch zu Folge der Allerhöchſten Entſchließung nur unter der Vorausſetzung eines freywilligen Einverſtändniſſes und gegen dem, daß hierdurch die den Theilnehmern einer oder der anderen Geſellſchaft zuſtehenden Rechte nicht verletzt werden, Platz zu greifen hat; ſo iſt nicht nur von Seite der mähriſch-ſchleſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt die geſellſchaftliche Vereinigung nebſt den Stipulationen des Vertrages gleichzeitig mit den Statuten bekannt zu machen, ſondern es iſt auch von den Directionen der anderen beyden Provinzial-Vereine hierwegen eine geeignete Bekanntmachung für ihre Intereſſenten zu erlaſſen, damit jeder Theilnehmer, der unter dieſen veränderten Verhältniſſen auszutreten geſonnen wäre, von ſeinem Rechte Gebrauch machen könne.

5) Sind ſeiner Zeit einige Abdrücke der Vereins-Statuten der Hofkanzley zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Unter Einem wurden die Länderſtellen von Nieder-Oeſterreich und Steyermark zur Verſtändigung der Directionen des

Digitized by Google

nied. öſter. und ſteyermärkiſchen Vereines von dem Inhalte der vorſtehenden Verfügungen in die Kenntniß geſetzt, und gleichzeitig in Abſicht auf die der mähriſch-ſchleſiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft Allerhöchſt bewilligten Begünſtigungen, an die k. k. allgemeine Hofkammer und an den oberſten Gerichtshof die erforderlichen Mittheilungen gemacht.

Zum §. 1587.

In wie fern der Beytritt bey Local-, Stiftungs- u. Communal-Gebäuden geſchehen kann.

Ueber die gemachte Anfrage, gelegenheitlich eines Falles, wegen Aſſecurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden bey der gegenſeitigen Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt, iſt mit Hofkanzley-Decret vom 5. May 1825 der Regierung erwiedert worden, daß gegen die Aſſecurirung jenes Theiles der Herſtellungskoſten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Aſſecuranz-Koſten von den Kirchen ſelbſt und den Gemeinden, als einzelne Anſtalten oder Corporationen getragen werden können, kein Anſtand obwalte, da der dießfällige Vortheil kaum zu bezweifeln ſeyn wird, daher der Regierung, als Tutelar-Behörde, die Amtshandlung hierüber überlaſſen werde.

Was jedoch das Intereſſe des Aerars und der öffentlichen Fonde in Beziehung auf alle, ihnen zur Laſt ſtehende Gebäude anbelangt, ſo werde die dießfällige Weiſung nachfolgen.

Die Kreisämter haben ſich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und derley Brandverſicherungsgeſuche, die jedes Mahl mit der erforderlichen Schätzung für die Einlagen, mit dem Ausweiſe, daß die Kirche den jährlichen Beytrag zu leiſten im Stande ſey, ohne ihre laufenden Auslagen unbedeckt zu laſſen, belegt ſeyn müſſen, der Regierung zur Bewilligung vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 5. May 1825. Regierungs-Verordnung vom 17. May 1825.)

Zum §. 1589.

Ad I. Feuer-Polizey für Caſernen und ſonſtige Militärgebäude.

Die allgemeine Hofkammer hat in Betreff der von mehreren Seiten angeregten Frage, wegen des Beytrittes der Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude zu den Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaften nach den Reſultaten der bisherigen Erfahrungen die Ueberzeugung erlangt, daß die jährlichen Beyträge an die Prov.

Verſicherungsanſtalten, oder die an die Privat-Unternehmungen zu zahlenden Prämien, den Schaden bey weitem überſteigen würden, welcher ſich nach einem 10 bis 20jährigen Durchſchnitte für den Zeitraum eines Jahres, an der großen Anzahl der gedachten Gebäude beſorgen ließe. In der Erwägung, daß die allgemeine Aſſecuranz der zahlreichen Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude einen jährlich wiederkehrenden höchſt bedeutenden Aufwand erfordern werde, welcher bey der in der Regel feuerſicheren Bauart und den zweckmäßigen Löſchanſtalten dieſer Gebäude außer allem Verhältniſſe zu dem möglichen Feuerſchaden ſtände, und in dem Anbetracht, daß das Aerarium bey der großen Anzahl der öffentlichen Gebäude die Aſſecuranz derſelben in ſich ſelbſt findet, und nicht berufen ſeyn kann, den Brandverſicherungs-Geſellſchaften zum eigenen Nachtheile den aus der Aſſecurirung der öffentlichen Gebäude gehofften Gewinn zuzuwenden, fand die k. k. allgemeine Hofkammer im Allgemeinen feſtzuſetzen, daß die Einverleibung der Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude in die erwähnten Prov. Geſellſchaften oder Privat-Unternehmungen in der Regel nicht Statt finden ſolle.

In ſo fern jedoch das Vorwalten eines beſonderen Zweckes oder anderer eigenthümlichen Verhältniſſe, eine Ausnahme von dem aufgeſtellten Grundſatze, genügend rechtfertigen ſollen, bleibt es der Verwaltungsbehörde, die es betrifft, überlaſſen, im Wege einer beſonderen Verhandlung die Bewilligung einer ſolchen Ausnahme gehörig nachzuſuchen.

Hiernach hat die k. k. ni. öſt. Regierung die vorgekommenen Anfragen zu erledigen, und die etwa in der Folge ſich darbiethenden Fälle einer ausnahmsweiſen Behandlung einzelner Gebäude, mit Berückſichtigung der dem aufgeſtellten Principe zum Grunde liegenden allgemeinen Motive zu würdigen, und der Entſcheidung der Hofkammer zu unterziehen. (Hofkammer-Decret vom 27. October 1828.)

Zum §. 1888.

Der Straßenbau-Direction wurde aufgetragen, Standſäu- Aufſtellung

Digitized by Google

von Meilen-zeigern an den Aerarial-Straßen.

len von Meile zu Meile auf jeder der Aerarial-Straßen in der Art aufzuſtellen, daß dieſe Säulen ohne Rückſicht auf die commiſſariatiſche Straßen-Eintheilung, die unbeirrt zu beſtehen hat, die Entfernung vom St. Stephansthurme, als den gemeinſchaftlichen Mittelpunct, bezeichnen.

Auf dieſer Standſäule iſt nichts anderes zu ſetzen, als mit einer großen deutlichen arabiſchen (nicht etwa römiſchen) Ziffer, die Zahl der Meilen-Entfernung von Wien, und darunter, Meilen von Wien, als zum Beyſpiele:

1 Meile von Wien	6 Meilen von Wien
9 Meilen von Wien	u. ſ. w.

An dieſen Standſäulen dürften aber oberhalb der Inſchrift ein oder zwey Zoll vorragende Tafeln, etwa von Eiſenblech, anzubringen ſeyn, um zu verhüthen, daß die herabrinnende Näſſe, die Schrift nicht ſo bald undeutlich mache.

Auch dieſe Meilenzeiger ſind nach und nach aus den gewöhnlichen Straßen-Conſervationsgeldern, ohne Nachtheil der ordentlichen Straßen-Conſervation, im Laufe der folgenden Jahre aufzuſtellen. (Reg. Verordnung vom 26. October 1825.)

Zum §. 1889.

Aufſtellung von Straßen-wegweiſern. Auf weſſen Koſten ſie aufzuſtellen ſind.

Nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 24. November 1824, wurde der Straßenbau-Direction bemerkt, daß nunmehr auch an den übrigen Puncten, wo wichtigere Seitenſtraßen von den Aerarial-Straßen ausäſten, eben ſolche Wegweiſer, wie ſie bereits an manchen Puncten ſehr zweckmäßig aufgeſtellt ſind, nach und nach, je nachdem es die Kräfte des Weg-Fondes, ohne Nachtheil der ordentlichen Straßen-Conſervation geſtatten, aufgeſtellt werden ſollen. (Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825.)

Zum §. 1917.

Die Zollbegünſtigung der breitfelgigen Fuhrwerke hat auch auf den

In Folge Allerhöchſter Entſchließung Seiner Majeſtät vom 13. December 1828, iſt die den Wägen mit breiten Radfelgen zugeſtandene Mauthbegünſtigung für Privatbrücken-Mauthen nicht mehr gültig.

Die mit Regierungs-Circular vom 28. Januar 1826 bekannt gemachte Befreyung des Fuhrwerkes mit breiten Radfelgen bey Privatmauth-Stationen wurde daher für die Zukunft bey Privatbrücken-Mauth-Stationen für aufgehoben erkläret. (Hofkanzley-Decret vom 18., und Regierungs-Circular vom 30. December 1828.) Privat-Mauthen zu gelten.

Zum §. 1921.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Anfrage: wie der Fall zu behandeln sey, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Vieh, zunächst dem Mauthſchranken oder einer Brücke, zum Theile ausgeſpannt wird, um alsdann für das ausgeſpannte Vieh anſtatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Triebvieh zu entrichten, eben dieſes Vieh aber nachher wieder als Beſpannung eben desſelben Fuhrwerkes verwendet wird, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu entſcheiden befunden: daß für den erwähnten Fall die in ähnlicher Beziehung mit Regierungs-Circulare vom 3. October 1828 kundgemachte Verordnung vom 17. September 1828 anzuwenden, hiernach derley Vieh als Zugvieh in der Beſpannung der Mauthentrichtung zu unterziehen ſey. (Regierungs-Circular vom 27. December 1828.) Verboth des Anhängens von Frachtwägen an andere, wovon einer oder beyde beladen ſind.

Zum §. 1978.

Um für die Zukunft jede Störung des öffentlichen Unterrichtes zu beſeitigen, wurde der Wiener Magiſtrat dafür verantwortlich gemacht: daß Haupt-Reparationen an dem Pflaſter der das k. k. Univerſitäts-Gebäude umgebenden Straßen jederzeit bis auf die Zeit der Ferien verſchoben, kleine, aus polizeylicher Hinſicht unverſchiebliche Nachbeſſerungen aber, die ohnehin in wenigen Stunden beendet ſeyn können, immer nur in jener Tageszeit vorgenommen werden, zu welcher an der Univerſität keine Vorleſungen gehalten werden. (Regierungs-Decret vom 19. May 1829.) Eintheilung der Pflaſterung in Wien.

Zum §. 1980.

Da Seine Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom Nummerirung

Digitized by Google

der Häuser, und Benennung der Gassen in Wien.

12. October 1827 zu befehlen geruhet haben: daß die Aufſchriften der Gaſſen und Plätze in der innern Stadt nach der bisher üblichen Art, unmittelbar an den Wänden der Häuſer anzubringen ſeyen, ſo kann, bey dieſer im Mittel liegenden Allerhöchſten Entſchließung, gegen den ausdrücklich ausgeſprochenen Willen Seiner Majeſtät des Kaiſers, dem Vorſchlage des Wiener Magiſtrates: dieſe Aufſchriften auf blecherne Tafeln an den Wänden der Häuſer anzuhäften, keine Folge gegeben werden. (Regierungs-Decret vom 17. April 1829.)

Zum §. 1985.

Es kam zur Sprache: Ob die Einfriedungsſtreitigkeiten der Grundbeſitzer in Wien auf dem politiſchen oder auf dem Juſtizwege entſchieden werden ſollen.

Vermöge der Geſchäfts-Praxis und nach dem Geiſte der ganzen Geſetzgebung, gehören Gegenſtände, welche das rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächſt berühren, ſo oft darüber Streitigkeiten entſtehen, zur Behandlung der Juſtizbehörden.

Angelegenheiten hingegen, bey welchen das Privatintereſſe der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo alſo entweder ausſchließende oder doch vorzüglich nur öffentliche Rückſichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müſſen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu ſeyn, gehören in den Wirkungskreis der politiſchen Behörden.

Dieſen Grundſatz auf einen Einfriedungsſtreit angewendet, ergibt ſich unzweydeutig, daß es dem Staate ganz gleichgültig ſey, ob ein Beſitzer ſeinen Grund einfriede oder nicht; ob, und von wem, und in welcher Art er dieſe Einfriedung verlange; daß daher für die oberſte Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden kann, hier gegen ſeine Bürger von Amtswegen mit zwangsweiſen Verfügungen in das Mittel zu treten.

Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht gleichgültig, ja vielmehr höchſt wichtig ſeyn, daß ſein Beſitzthum eingefriedet werde, und daß dieſe Einfriedung ganz oder zum Theil von ſeinem Nachbar übernommen werde, dann aber

muß er ſeine Forderung auf irgend einen Rechtstitel, als: Verjährung, Verträge, Urkunden u. ſ. w., gegen einen Dritten ſetzen, er muß ihn alſo auch darüber bey ſeiner Perſonal-Inſtanz belangen.

Da die Civil-Juſtizgeſetze die erforderlichen Beſtimmungen, ähnliche Privatſtreitigkeiten zu entſcheiden, enthalten, ſo iſt die öffentliche Verwaltung dabey nur in ſo ferne intereſſirt, als ſie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Dritten nach der Vorſchrift der Civil-Juſtizgeſetze geſchützet werde. So viel es die für die Behauptung, daß Einfriedungsſtreitigkeiten auf den politiſchen Weg gehören, angeführten poſitiven Verordnungen betrifft, ſo iſt:

1) Die uralte Berg- und Plankenordnung, die ſeit Jahrhunderten beobachtet worden ſeyn ſoll, nach welcher der Untere den Obern, und der Innere den Aeußern einfrieden muß, von dem Wiener Magiſtrate nicht beygebracht worden, ſie iſt auch weder in dem Codice austriaco, noch in einer andern Geſetzſammlung aufzufinden, und würde, wenn ſie auch jemahls beſtanden hätte, durch die ſpäteren, das Eigenthumsrecht regelnden Geſetze des Civil-Geſetzbuches ſchon lange aufgehoben ſeyn.

2) Eben ſo wenig kann das behauptete Recht des Magiſtrates, die Einfriedung im Allgemeinen von Amtswegen auf dem politiſchen Wege zu reguliren, aus der angeführten Weingartordnung vom Jahre 1368, und aus der Handfeſte Georg Albrechts I. vom Jahre 1296 abgeleitet werden.

Dieſe alten Verordnungen ſind keineswegs als dem Magiſtrate verliehene Privilegien, ſondern als Beſtimmungen der Art, wie dieſer Geſchäftszweig, und von wem er behandelt werden ſoll, anzuſehen. Als Privilegien würden ſie auch ſchon lange erloſchen ſeyn, weil ſie von den nachfolgenden Regenten nicht beſtätigt wurden; ſie ſind aber auch größten Theils durch die in dem dermahl beſtehenden Civil-Codex feſtgeſetzten Beſtimmungen über das Eigenthumsrecht ausdrücklich aufgehoben worden.

Digitized by Google

Endlich würden dieſe, für das Bergamt erlaſſenen Anordnungen nur auf die Weingärten Bezug haben, keineswegs aber würden ſie auf die einer andern Verwendung zugeführten Weingärten, und noch weniger auf andere Grundſtücke und Liegenſchaften angewendet werden können, worüber die Norm der Entſcheidung bey vorkommenden Einfriedungs- und anderen Eigenthumsſtreitigkeiten in dem bürgerl. Geſetzbuche vorkommt. (Regierungs-Verordnung vom 24. May 1820.)

Zum §. 2003.

Reinhaltung der Fleiſchbänke.

Die bürgerl. Fleiſchhauer Wiens wurden mit ihrem unſtatthaften Hof-Recurſe, daß denſelben im Innern der Stadt noch fortan die Ausſchrotung außerhalb ihren Bänken geſtattet werden möge, zurückgewieſen. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1829.)

Zum §. 2029.

Räumung der Senkgruben, und Reinigung der Unraths-Canäle.

Eine commiſſionelle Verhandlung wegen Abſtellung der Räumung der Straßenunraths-Canäle in der innern Stadt zur Tageszeit, hat die Ueberzeugung herbeygeführet, daß die Bauart der Canäle, ſo wie die Privatſicherheit des Eigenthumes, in Bezug auf Entwendungen und Feuersgefahr, nicht minder aber auch die perſönliche Sicherheit der Canalräumer es nicht durchgehends zuläſſig machen, alle Canäle der innern Stadt lediglich zur Nachtszeit zu räumen, und daß überhaupt während der Wintermonathe die Canalräumung nur bey Tage geſchehen könne, indem die Arbeiter bey der ſtrengen Kälte zur Nachtszeit nicht ausdauern könnten.

Es erübriget daher nichts anderes, als dahin zu wirken, daß die Räumung der Unraths-Canäle im Innern der Stadt zur Nachtszeit ſo viel als möglich ausgedehnet werde, und daß in Beziehung auf die Canalräumung überhaupt ſolche Maßregeln genommen werden, damit das Läſtige, was mit ihrer Säuberung unausweichlich verbunden iſt, nach Möglichkeit vermindert werde. In der erſteren Beziehung hat der Wiener Magiſtrat ſich erkläret, außer denjenigen Unraths-Canälen, deren Räumung ſchon dermahlen bey der Nacht geſchieht, noch

Digitized by Google

nachfolgende zur Nachtszeit räumen zu machen, und zwar die Canäle in der Annagaſſe, in der Johannesgaſſe, in der Grünangergaſſe, in der oberen und unteren Bäckerſtraße, und auf dem Univerſitäts-Platze, ferner auf dem alten Fleiſchmarkte, in der Dorotheergaſſe, in der unteren und oberen Breunerſtraße, endlich in der Currentgaſſe bis zur Füttterergaſſe, ſo daß in Zukunft die Zahl der Canäle, die bey der Nacht geräumt werden, 51 beträgt, und dagegen die Zahl der noch ferner zur Tageszeit zu räumenden auf 30 herabgeſetzt wurde; wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß in den Monathen December, Januar, Februar und März, und überhaupt bey eintretender ſtrenger Kälte, die Räumung ſämmtlicher Canäle im Innern der Stadt zur Tagezeit vorgenommen werden dürfe.

Was die Beſtimmung der Maßregeln betrifft, um das Läſtige der Canalräumung zu vermindern, ſo erſcheint das bisher beobachtete Verfahren, daß der aus den Canälen herausgehobene Unrath dort, wo es die Local-Verhältniſſe nur einiger Maßen möglich machen, ſogleich, und ohne erſt auf der Straße hinterlegt zu werden, auf die zur Wegführung beſtimmten Wagen zu laden, und ohne Verzug weggeführet werde, zweckmäßig; und es wird darüber ſtrenge zu wachen ſeyn, daß dieſes Verfahren überall, wo es ausführbar iſt, genau beobachtet werde, wenn die Räumung eines öffentlichen oder Privat-Canales auf der offenen Straße zur Tags- oder Nachtszeit vorgenommen wird.

In Rückſicht der Räumung der Hausunraths-Canäle durch die Hauseigenthümer wurde aber für zweckmäßig erachtet, anzuordnen: daß in jenen Gaſſen, wo die Räumung des Hauptunraths-Canales am Tage geſchehen darf, auch die Räumung der Haus-Canäle am Tage dürfe unternommen werden; dagegen in jenen Gaſſen und auf jenen Plätzen, wo die Hauptunraths-Canäle zur Nachtszeit zu räumen ſind, jene Hauseigenthümer, deren Häuſer Durchgangshäuſer ſind, oder welche den Unrath auf die offene Gaſſe bringen müſſen, die Räumung ihrer Haus-Canäle ebenfalls zur Nachtszeit veranſtalten müſſen,

wenn nicht dagegen Feuer-Polizeyrückſichten ſtreiten, oder wenn nicht dadurch die Gefährdung der Sicherheit des Privat-Eigenthumes herbeygeführt wird.

In denjenigen Häuſern, welche keine Durchgangshäuſer ſind, und welche den Unrath in den Hofraum hinterlegen, bleibt es dem Willen der Hauseigenthümer überlaſſen, ob ſie die Räumung ihres Haus-Canales am Tage oder bey der Nacht veranſtalten wollen.

Die hiermit angeordneten Modalitäten traten mit Anfang des Militärjahres 1829 ins Leben, und die Regierung verſieht ſich, daß der Wiener Magiſtrat dieſe Anordnung nicht allein ſelbſt ſtrenge beobachten, ſondern daß derſelbe auch rückſichtlich der Privaten, über deren genaue Handhabung ſorgfältigſt wachen werde. (Regierungs-Decret vom 21. Julius 1828.)

Zum §. 2099.

In wie fern Fleiſchſelcher-Verkaufsſtände in Wien belaſſen werden können.

Den bürgerlichen Fleiſchſelchern kann der Verkauf ihrer Feilſchaften auf offenen Ständen in dem Innern der Stadt von Michaely 1829 angefangen, nicht mehr geſtattet werden.

Uebrigens wurde der Wiener Magiſtrat angewieſen, ihnen die Hofkanzley-Entſcheidung vom 12. Februar 1829 kund zu machen. (Regierungs-Decret vom 6. April 1829.)

Zum §. 2108.

Ad a) In wie fern Hängekäſten vor den Gewölben zuzulaſſen ſind.

Bey Gelegenheit eines entſtandenen Sturmwindes, wurden auf einem öffentlichen Platze von einem Verkaufsſtande zwey Bedachungsbreter herabgeworfen, und hierdurch eine bejahrte Perſon zu Boden geworfen, und am Kopfe beſchädigt.

Um nun für die Zukunft gefahrvollen Unfällen dieſer Art vorzubeugen, fand ſich die Regierung veranlaßt, dem Magiſtrate die Einleitung einer zweckmäßigen Befeſtigung der Bedachungsbreter aller beweglichen Verkaufsſtände aufzutragen, und zugleich denſelben anzuweiſen, die Handhabung dieſer Verfügung ſtrenge zu überwachen. (Reg. Decret vom 22. Julius 1828.)

Digitized by Google

Zum §. 2177.

Die Abſtellung des Reitens an der Baſtey, dort wo keine Zufahrten zu den von der Baſtey ihren Eingang habenden Häuſern ſind, iſt dadurch bewirkt, daß alle jene Orte der Baſtey, wo das Reiten verbothen iſt, durch angebrachte Geländerſtöcke abgeſperrt ſind. (Regierungs-Decret vom 31. Auguſt 1829.)

Verboth des Reitens und Fahrens a) auf der Baſtey.

Zu dem §. 2178.

Um aber auch den überhand nehmenden Unfug des Reitens an dem Glacis zu beſeitigen, iſt der Wiener Magiſtrat angewieſen, an jenen Orten, wo die Barriere-Stöcke zu weit von einander geſetzt ſind, und ſomit das Durchreiten möglich wird, die ſogleiche Verfügung zu treffen, daß auf ſolchen Puncten die Barriere-Stöcke enger an einander gereihet werden, um das Durchreiten nicht mehr möglich zu machen, ohne jedoch die Fußgeher zu beirren.

b) auf dem Glacis.

Die Fortifications-Diſtricts-Direction traf endlich, zur Abſtellung dieſes Unfuges, die Einleitung, daß alle jene Auffahrten aus dem Stadtgraben, welche unmittelbar auf das Glacis führen, abgeſperrt werden. (Eodem.)

Zum §. 2279.

Bey Gelegenheit des Ausreißens einer Löwinn wurde neuerdings die ſtrengſte Aufſicht auf Schauthiere anbefohlen. (Hofkanzley-Decret vom 22. May 1829. Regierungs-Decret vom 5. Junius 1829.)

Vorſichten bey Schauthieren.

Zu den §§. 2375 bis 2377 u. 2457.

Ueber den Recurs eines Schauſpielunternehmers gegen die Entſcheidung, womit derſelbe mit ſeinem Geſuche um die Bewilligung, theatraliſche Vorſtellungen auf dem Lande geben zu dürfen, von Regierung in erſter Inſtanz abgewieſen wurde, iſt die Regierung mit Hofkanzleybeſcheide vom 29. May 1819 angewieſen worden, falls nicht beſondere Gründe für die Abweiſung des Geſuchsſtellers Statt fänden, in welchem Falle die Regierung Bericht zu erſtatten gehabt haben würde, die Erledigung dieſes Geſuchsgegenſtandes der Amtshandlung der Kreis-

Welche Behörde die Theater-Befugniſſe für das Land zu ertheilen hat.

Digitized by Google

ämter zu überlaſſen, in deren Bezirke der Bittſteller theatraliſche Vorſtellungen zu geben wünſchet, und ihn damit an gedachte Behörde zu verweiſen.

Da nun ſeit Kurzem mehrere Geſuche von derley Unternehmern aus den Kreiſen unmittelbar bey der Regierung eingereicht wurden, ſo wurden die k. k. Kreisämter in Folge oberwähnten Hofkanzleybeſcheides zur Amtshandlung über künftige derley Geſuchsgegenſtände angewieſen. (Reg. Decret vom 27. November 1829.)

Zum §. 2455.

Welche Behörde dieſe Bewilligung zu ertheilen hat. a) In Wien und im Wiener Polizeybezirke.

Dem Unternehmer einer Affen-Comödie wurde, über ſeine an die Regierung geſtellte Bitte um Verlängerung des Termines zu ſeinen Vorſtellungen, durch die k. k. Polizey-Ober-Direction bedeutet, daß er ſeine Vorſtellungen zu ſchließen, und er ſich, wenn er eine fernere Friſterſtreckung zu erhalten wünſcht, mit dieſer Bitte unmittelbar an die k. k. Polizey-Hofſtelle zu wenden habe.

Zugleich wurde der k. k. Polizey-Ober-Direction erinnert, daß die Recurſe der Parteyen über Entſcheidungen der k. k. Polizey-Ober-Direction in Bezug auf die Einſtellungen von Productionen, Schauausſtellungen und Spectakeln, nur in jenen Fällen keinen effectum suspensivum haben, wenn ſie nicht in gehöriger Zeit angebracht, oder wenn die Einſtellung aus polizeylichen Rückſichten erfolgt iſt. (Regierungs-Decret vom 22. September 1829.)

Zum §. 2538.

Beſondere Beſtimmung rückſichtlich d. Tanz-Locales in Kellern.

Da der Kellerſchank bloß den Ausſchank des Weines zum Zwecke hat, und dahin auch die Beſtimmungen der Kellerſchank-Ordnung abzielen, ſo läßt ſich die Abhaltung der Tanzmuſiken in Schankkellern mit der Beſtimmung des Kellerſchankes und mit den dafür beſtehenden Vorſchriften ſchon an und für ſich nicht vereinigen, und eben ſo wenig ſind die Keller-Localitäten in öffentlichen Beziehungen, und insbeſondere in Sanitäts-Rückſichten hierzu geeignet. Auch erſcheint die Gewäh-

Digitized by Google

rung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nicht gerechtfertiget, weil es überhaupt dem Publicum an geeigneten anſtändigen Localitäten zu Tanzmuſiken nicht gebricht. (Hoffanzley-Decret vom 29. October 1829. Regierungs-Decret vom 8. November 1829.)

Zum §. 2539.

Der Antrag der Regierung auf die allgemeine Einführung einer Tanzmuſik-Licenzgebühr in Nieder-Oeſterreich (mit Ausnahme des Wiener Armen-Inſtituts-Hauptbezirkes), in dem Betrage von 1 fl. M. M. in Städten und Märkten, und von 40 kr. M. M. in Dörfern, zu Gunſten der Armen-Inſtitute, wurde genehmigt, und es wurden der Regierung die Beſtimmungen über die Einhebungs-Modalitäten überlaſſen. (Hoffanzley-Decret vom 12. November 1829.) Polizey-Aufſicht auf Tanzmuſiken auf dem Lande.

In Erwägung, daß ſich bey der Abnahme von Gebühren für die Bewilligung von Tanzmuſiken auf dem Lande bisher ſehr verſchiedenartig benommen worden iſt, wurde mit Hoffanzley-Decret vom 12. November 1829 verordnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmuſik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum Wiener Polizeybezirke gehörigen Ortſchaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conv. Münze für jede Tanzmuſik in Städten und Märkten, und von vierzig Kreuzern Conv. Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Inſtitute jener Ortſchaften, in welchen dieſe Tanzmuſiken Statt haben, abgenommen werde.

Dieſe Gebühr iſt durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmuſik zu ertheilen haben, gleich bey Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmuſik einzuheben, und monathlich an das Local-Armen-Inſtitut mit Beyfügung eines Gegenſcheines, gegen Empfangsbeſtätigung abzuführen.

Für dieſe Bewilligung, ſo wie für die Polizey-Aufſicht bey ſolchen Tanzbeluſtigungen darf aber weder ein Abzug von dieſer bemeſſenen Gebühr, noch ſonſt eine beſondere Entrichtung

Digitized by Google

Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeltlichen Beſorgung der Polizey-Aufſicht verpflichtet ſind.

Rückſichtlich der Stadt Wien und der zu dem Polizeybezirke gehörigen Ortſchaften, für welche die Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmuſiken von der k. k. Polizey-Ober-Direction ertheilet werden, hat es bey den gegenwärtig ſchon beſtehenden, bereits beſonderen Zwecken gewidmeten Gebühren, welche aus dieſen Anläſſen abgenommen werden, zu verbleiben. (S. §. 2523.)

Dieſe Anordnnng hat vom 1. April 1830 an, in Wirkſamkeit zu treten. (Reg. Circular vom 11. Januar 1830.)

Zu dem §. 2543.

Dieſe Beſchränkung des Kirchweihfeſtes hindert die gewohnliche Muſikhaltung an Sonn- und Feyertagen nicht.

Der Fall eines im Jahre 1829 erſchienenen Anſchlagzettels, womit ein Gaſtwirth die Abhaltung einer Tanzbeluſtigung in ſeinem Wirthshauſe unter dem Titel eines Kirchweihfeſtes ankündigte, hat die k. k. vereinte Hofkanzley, im Einverſtändniſſe mit der Polizey-Hofſtelle zur Anordnung veranlaßt, daß um Ankündigungen, welche durch ihre Textirung in Abſicht auf die kirchliche Feyer anſtößig wären, zu begegnen, dergleichen Annoncen nur mit nachſtehender Textirung geſtattet werden dürfen, nähmlich: Heute am .... als dem Kirchtage, oder Heute am .... als dem Tage nach dem Kirchtage, wird im .... öffentliche Tanzmuſik abgehalten werden.

Darnach iſt bey Ertheilung des Imprimatur vorzugehen. (Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1830. Reg. Decret vom 3. Februar 1830.)

Zum §. 2584.

Beſonderes Verboth der Jagden an Sonn- und Feyertagen.

Die Gott geheiligten Sonn- und gebothenen Feyertage ſind von der Robath gänzlich befreyt. Nur aber in außerordentlichen Fällen und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr kann etwa einige Robatharbeit verrichtet werden. (Patent vom 6. Junius 1772, §. 16.)

Zum §. 2738.

Ad β) Entfernung der frem-

Schanddirnen ſollen ſogleich von Wien entfernt werden, wenn das gegen ſie in erſter oder in höherer Inſtanz geſchöpfte

Digitized by Google

Erkenntniß auf Entfernung in Rechtskraft erwachſen iſt; auch ſind ſolche nicht hierher gehörige Schanddirnen, welche im liederlichen Wandel öfters betreten wurden, und bey denen zu beſorgen ſteht, daß ſie die Vigilirung der Polizeybehörde auf irgend eine Art erſchweren, und ihren unſittlichen liederlichen Lebenswandel fortführen könnten, wenn es ihnen überlaſſen bliebe, ſich inner einer beſtimmten Zeit zu entfernen, auch während des Recurszuges nicht auf freyem Fuße zu ſetzen, und es ſoll ihnen der Ausgang zur allfälligen Schlichtung ihrer Angelegenheiten nur unter ſicherer Begleitung zugeſtanden werden. Der Wiener Magiſtrat wurde daher angewieſen, mit der k. k. Polizey-Ober-Direction ſtets darüber Rückſprache zu pflegen, ob einer ſolchen, zur Abſchaffung geeigneten Perſon, ein Termin zur Schlichtung ihrer Angelegenheiten zuzugeſtehen, und ob ſie während deſſelben auf freyem Fuße zu ſetzen ſey; bey divergirender Meinung aber jederzeit die Entſcheidung der Regierung einzuhohlen, und bey dieſer Gelegenheit auch die den Ausſpruch der Abſchaffung begründenden Verhandlungen vorzulegen. (Reg. Decret vom 26. Auguſt 1829.)

den Freudenmädchen und vacirenden Dienſtmädchen von Wien.

Zu den §§. 2751 u. 2752.

Vorläufige obrigkeitliche Bewilligung zum Beziehen einer Wohnung a) auf dem Lande; b) in Wien.

Die Thatſache, daß die neu erbauten Gebäude in der Stadt Wien, nachdem ſie kaum vollendet ſind, auch ſchon wirklich bezogen werden, gibt dem Beſorgniſſe Raum, daß bey der, zum Behufe der Ertheilung der Bewohnungs-Conſenſe vorzunehmenden ärztlichen Unterſuchung nicht mit jener Strenge vorgegangen werden dürfte, welche die hierbey eintretenden wichtigen Sanitäts-Rückſichten erheiſchen.

Die Hofkanzley fand ſich demnach veranlaßt, der ni. öſter. Regierung in dieſer Beziehung die Anwendung der nöthigen Fürſorge und der geeigneten Ueberwachung zu empfehlen, damit nicht vielleicht aus unzeitiger Nachſicht der Zweck jener vorſchriftmäßigen Unterſuchung vereitelt werde. (Hofkanzley-Decret vom 22. May 1829.)

Hiernach wurden der Wiener Magiſtrat, die übrigen Do-

Digitized by Google

minien Wiens und die 4 Kreisämter zur nöthigen Verfügung an die Ortsobrigkeiten angewieſen. (Reg. Decret vom 2. Junius 1829.) S. auch den Nachtrag zu den §§. 1373 bis 1489, III. Abſchnitt.

Zum §. 2790.

Verboth für Leib-Huſaren, Seitengewehre u. ſ. w. zu tragen.

Von dem im Jahre 1754 erlaſſenen, und im Jahre 1787 mit Hofkanzley-Decrete vom 24. Julius und 16. Auguſt 1787 erneuerten Verbothe, vermöge welchem den Privat-Huſaren die nicht adelig ſind, das Tragen der Säbel und Säbeltaſchen unterſagt iſt, hat es abzukommen. (Allerh. Entſchließung vom 23. Julius 1829. Hofkanzley-Decret vom 5. Auguſt 1829. Reg. Decret vom 15. Auguſt 1829.)

Zum V. Hauptſtück.

Zum §. 3228.

Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waiſen- und Depoſiten-Caſſen.

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verſchweigung des wahren Kaufſchillinges einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preiſes das grundherrliche Laudemial-Gefäll zu verkürzen ſuchen, als beabſichtete Bevortheilungen nicht ungeſtraft gelaſſen werden können, ſo iſt für die Zukunft jeder Unterthan, der einer ſolchen Bevortheilung überwieſen wird, nebſt der auf die verſchwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Inſtitut zu belegen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemeſſenen Arreſte zu beſtrafen; welche Strafe, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat. (Allerhöchſte Entſchließung vom 21. April 1829. Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829. Regierungs-Circular vom 15. May 1829.)

Zum §. 3244.

Ad b) Schutz der Jagd-Inhaber gegen den Wilddiebſtahl und das Raubſchießen u. ſ. w.

Bis die Allerhöchſte Entſchließung über die Mittel gegen das Ueberhandnehmen der Wildfrevel erfolgt, hat es bey den beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben; den Obrigkeiten wurde aber aufzutragen befohlen, bey vorkommenden Anzeigen von

Wilddiebſtählen ſchnell und nach dem Geſetze ihr Amt zu handeln. (Allerh. Handſchreiben vom 16. Auguſt 1829. Hofkanzley-Decret vom 22. Auguſt 1829. Reg. Decret vom 1. September 1829.)

Zu den §§. 3319 bis 3321.

Verfahren gegen Adelsanmaßungen.

Adelsanmaßungen von Militärperſonen ſind wie bisher noch fernerhin, einvernehmlich mit den betreffenden Stellen, nach Vorſchrift der Geſetze bey dem ordentlichen Militär-Gerichtsſtande auszutragen; und die hierbey eingehenden Strafgelder ſind nach dem allgemeinen Syſteme in die Cammeral-Caſſe abzuführen. (Allerh. Entſcheidung vom 22. May 1829. Hofkanzley-Decret vom 27. May 1829.)

Zum §. 3335.

Maßregeln gegen das muthwillige Schuldenmachen überhaupt, und der öffentlichen Beamten insbeſondere.

Jene unbeſoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als ſie von ihrem Vermögen oder Beſitzthume bezahlen können, ſind ihres Dienſtes zu entſetzen. (Allerh. Entſchl. vom 5. May 1829. Hofkanzley-Decret vom 11. May 1829.)

Zum §. 3397.

b) Der Approviſionnirungs-Gewerbsleute.

Auch die Fleiſchhauer ſind verpflichtet, gehörig zimentirte Wagen und Gewichte zu führen.

Zum §. 3472.

Darſtellung derſelben.

Ad 1. Der §. 1 der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, welche im Jahre 1820 erneuert worden iſt, macht einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen gerichtlichen und freywilligen Licitationen, und weiſet die Bewilligung zu erſteren der competenten Gerichtsbehörde, jene zu letzteren dagegen, in Wien der politiſchen Landesſtelle zu; denn erſtere iſt ein Ausfluß der Civil-Gerichtsbarkeit, letztere dagegen eine rein politiſche Verfügung, welche nach der Hofkanzley-Verordnung vom 11. Junius 1829 nur dahin gerichtet iſt, den Bezug der geſetzlichen Percente für den Armen-Fond zu überwachen und zu ſichern.

Bey gerichtlichen Licitationen, welchen die Executions- und Concurs-Ordnung zur Richtſchnur dienen, können ſich alſo die betreffenden Parteyen der ihnen geſetzlichen Jurisdiction nicht

Digitized by Google

entſchlagen; und da iſt es daher auch ganz geſetzlich, daß rückſichtlich der letztern, wenn ſie zu dem diplomatiſchen Corps gehören, gerichtliche Licitationen nur in Folge einer Verfügung des k. k. Oberſthofmarſchallamtes, und mit Beyziehung beeideter Schätzmeiſter jenes privilegirten Gerichtsſtandes vorgenommen werden können.

Ganz anders verhält es ſich aber bey den ſogenannten freywilligen Verſteigerungen, denen die Licitations-Ordnungen vom Jahre 1786 und 1820 zum Grunde liegen, und zu deren Druckbewilligung die politiſche Landesſtelle, zu Folge einer mit Hofkanzley-Decret vom 11. December 1818 eröffneten Allerhöchſten Entſchließung, berufen iſt.

Die Vornahme ſolcher freywilligen Licitationen hängt ganz von der Willkür der Licitations-Werber ab; ſie wählen die Schätzmeiſter ſelbſt, und dieſe ſind nur Mittelsmänner zwiſchen Käufer und Verkäufer, ohne daß die zu licitirenden Gegenſtände von ihnen abgeſchätzt werden müſſen, indem die Beſtimmung des Ausrufspreiſes dem Ermeſſen des freywilligen Licitations-Werbers überlaſſen iſt [1]).

Nachdem nun die Vornahme einer freywilligen Licitation, nach ihrem Begriffe und ihrer Beſtimmung ein ganz freywilliger Act der Licitations-Werber iſt, ſo können auch die Mitglieder des diplomatiſchen Corps nicht wohl von dieſer Freyheit ausgeſchloſſen, und gezwungen werden, in Fällen, wo ſie aus eigenem Antriebe gleich allen andern Bewohnern Wiens, eine

---

[1]) Die politiſchen Behörden nehmen übrigens auf die Schätzung der bey außergerichtlichen freywilligen Licitationen zu veräußernden Gegenſtände keinen Einfluß.

Dem Licitations-Werber wird nur zur Pflicht gemacht, in dem dem Anſuchen um die Licitations-Bewilligung beyzulegenden Verzeichniſſe der Gegenſtände, auch die Rubrik des Ausrufspreiſes, er mag entweder im Wege einer vorausgehenden Schätzung, oder nach der eigenen freywilligen Beſtimmung des Eigenthümers erſcheinen, auszufüllen. (Aeußerung der Regierung vom 19. April 1822.)

Digitized by Google

Licitation abhalten wollen, um die dießfällige Bewilligung bey ihrem Gerichtsſtande, ſtatt bey der doch hierzu von höchſten Orten im Allgemeinen berufenen politiſchen Landesbehörde, anzulangen, und zu dieſem Behufe keinen andern Schätzmeiſter zu verwenden, als einen beeideten oberſthofmarſchallämtlichen.

Die ni. öſt. Landesregierung, indem ſie auch diplomatiſchen Perſonen Bewilligungen zu freywilligen Licitationen ertheilt, macht nur Gebrauch ihres, in dieſer Beziehung eingeräumten Wirkungskreiſes. (Note der ni. öſt. Landesſtelle an das k. k. Oberſthofmarſchallamt vom 23. October 1829.)

Ad 2. Die Regierung kann ſich ferner nicht beſtimmt finden, Licitanten, die ſtatt barem Gelde und öffentlichen Fonds-Obligationen, Real-Cautionen oder fideijuſſoriſche Inſtrumente, als Sicherſtellung anbiethen, von den öffentlichen Licitationen ganz auszuſchließen, und dieß zwar um ſo weniger, als eine ſolche Ausſchließung die Concurrenz bey Licitationen ſehr vermindern, auf das Licitationsgeſchäft ſelbſt ſehr nachtheilig einwirken, und ſogar hinſichtlich des Werthes der Realitäten einen ungünſtigen Einfluß äußern würde.

Uebrigens iſt es ohnehin die Sache der Parteyen, bey Anbiethung ſolcher Cautionen, alle jene Bedingniſſe zu erfüllen, die von der k. k. Hof- und Kammer-Procuratur vorgezeichnet werden, weil ſonſt keine Licitations-Anbothe angenommen werden können.

Die Regierung wird daher in allen Licitations-Kundmachungen die Bedingniß beyfügen, daß Real-Cautionen und fideijuſſoriſche Inſtrumente nur dann berückſichtiget werden können, wenn ſelbe vorher von der k. k. Hof- und Kammer-Procuratur vorläufig geprüft, und für annehmbar erklärt wurden, welche Aufforderung die k. k. Hof- und Kammer-Procuratur ohnehin als einen Auftrag zur Vornahme der Prüfung ſolcher Inſtrumente anerkennt, und in Folge deſſen ſie ſonach die weitern Amtshandlungen zu pflegen hat. (Reg. Decret vom 3. April 1829.)

Digitized by Google

Zum §. 3480.

Licitations-Taxen, Stämpel und Percenten.

Von den, durch die Militärparteyen bewilligten Licitationen, können die Procente für den Wiener Armen-Verſorgungs-Fond nicht gefordert werden.

Eben ſo wenig bey Licitationen, welche bey der Familiengüter-Direction gehalten werden, indem die dabey in Wien nur zufällig verkauften Güter, ſich nicht in Wien, ſondern auf den Familiengütern befinden.

Dagegen iſt es in der Ordnung, daß von den, durch das Hofmarſchallamt eingeleiteten Licitationen von Hof- und Aerarial-Effecten, die geſetzlichen Procente an den Verſorgungs-Fond abgeführt werden. (Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1811. Reg. Decret vom 6. Februar 1811.)

Zum II. Theil.

Zu den §§. 167 und 252.

b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beſchreibungen. Wie ſich letztere zu benehmen hat.

Um den Steckbriefen entlaufener Verbrecher oder verdächtiger Vagabunden u. dgl., ſo wie den Beſchreibungen geſtohlener oder geraubter Sachen mehr Publicität zu verſchaffen, wurde mit höchſter Bewilligung vom 20. Julius 1802 verordnet, daß dieſelben gleichfalls auch den Ortsobrigkeiten, und nebſt dieſen, den Mauth- und Grenzämtern, ſo ſchleunig als möglich mitgetheilt, und von den erſteren an jedem Amtstage den verſammelten Ortsrichtern und anderen Unterthanen, bekannt gemacht werden ſollen. (Reg. Decret vom 3. Auguſt 1802.)

Zu den §§. 619 und 620.

Urſprung, Zuflüſſe, und Auslagen des Sanitäts-Fondes.

Die Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit dem Wiener ſtädtiſchen Aerar wurde anbefohlen. Die Oberaufſicht bleibt aber der Regierung. (Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1830. Reg. Decret vom 2. März 1830.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google